

Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Herausgegeben von Prof. Dr. Frieder Dünkel
Lehrstuhl für Kriminologie an der
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Band 30



Markus Kowalzyck

Untersuchungshaft, Untersuchungshaftvermeidung und geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern

Forum Verlag Godesberg

Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Herausgegeben von Prof. Dr. Frieder Dünkel
Lehrstuhl für Kriminologie an der
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Band 30

Markus Kowalzyck

**Untersuchungshaft,
Untersuchungshaftvermeidung
und geschlossene Unterbringung bei
Jugendlichen und Heranwachsenden
in Mecklenburg-Vorpommern**

MG 2008
Forum Verlag Godesberg

Bibliographische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach

Alle Rechte vorbehalten.

Mönchengladbach 2008

DTP-Satz, Layout, Tabellen: Kornelia Hohn

Institutslogo: Bernd Geng, M.A., Lehrstuhl für Kriminologie

Gesamtherstellung: Rosch-Buch, D-96110 Scheßlitz

Printed in Germany

ISBN 978-3-936999-41-9

ISSN 0949-8354

Inhaltsübersicht

Vorwort: <i>Frieder Dinkel</i>	XIII
Danksagung: <i>Markus Kowalzyck</i>	XXIV
Abkürzungsverzeichnis	XXV
1. Einleitung	1
2. Theoretische Einführung	4
2.1 Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung im deutschen Jugendstrafrecht	4
2.1.1 Gesetzliche Grundlagen der Untersuchungshaft	5
2.1.1.1 Voraussetzungen der Untersuchungshaft	5
2.1.1.2 Untersuchungshaft und Untersuchungs- haftvermeidung im Jugendstrafverfahren	9
2.1.1.3 Untersuchungshaftvollzug	17
2.1.2 Rechtswirklichkeit von Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung	19
2.1.2.1 Untersuchungshaftvollzug	19
2.1.2.2 Untersuchungshaftanordnung	24
2.1.2.3 Untersuchungshaftvermeidung	31
2.2 Geschlossene Unterbringung im deutschen Jugendstraf- resp. Jugendhilferecht	35
2.2.1 Geschlossene Heimunterbringung in der Diskussion	35
2.2.2 Rechtliche Grundlagen der geschlossenen Heimunterbringung	37
2.2.3 Geschlossene Unterbringung in der Praxis	42
2.2.3.1 Kosten der geschlossenen Unterbringung	42
2.2.3.2 Pädagogik im Zwangskontext, Gewalt und Entweichungen	43
2.2.3.3 Implizite Widersprüche und Alternativen	45

2.3	Die Situation in Mecklenburg-Vorpommern als Anlass für empirische Forschungen	47
2.3.1	Die Entwicklung von Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern	47
2.3.2	Veränderungen nach der Initialisierung des Forschungsprojekts	48
2.3.3	Untersuchungshaftvollzug bei jungen Tatverdächtigen in Mecklenburg-Vorpommern	51
2.3.4	Das Modellprojekt „Verbindlicher Aufenthalt“ zur geschlossenen Unterbringung jugendlicher Tatverdächtiger	52
2.4	Fazit und Zielsetzungen der Untersuchung	54
3.	Einführung in die empirische Untersuchung	57
3.1	Expertengespräche zur Hypothesengenerierung	57
3.2	Fragestellungen der Untersuchung	59
3.3	Empirische Methoden	61
3.3.1	Interviews mit Inhaftierten und Mitarbeitern der JVA Neubrandenburg	61
3.3.2	Datenerhebung zu Delikten in der JVA Neubrandenburg	63
3.3.3	Befragungen von Einrichtungen der Jugendhilfe	65
3.3.4	Aktenanalysen 1997 resp. 1999	67
4.	Erster Untersuchungsteil: Die Situation der Untersuchungshaft für junge Tatverdächtige in Mecklenburg-Vorpommern	72
4.1	Beschreibung der JVA Neubrandenburg	72
4.2	Die Situation des Untersuchungshaftvollzuges aus Sicht von jungen Untersuchungsgefangenen und Mitarbeitern der JVA Neubrandenburg	77

4.2.1	Ergebnisse der Interviews	77
4.2.1.1	Unterbringung	77
4.2.1.2	Berufliche, schulische und Freizeitangebote	81
4.2.1.3	Betreuung und Behandlung	83
4.2.1.4	Das Verhältnis zwischen Gefangenen und Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes	88
4.2.1.5	Das Verhältnis unter Mitgefangenen	91
4.2.1.6	Drogen	94
4.2.1.7	Drangsalierung und andere Formen von Gewalt als Ausprägungen der Subkultur	96
4.2.1.8	Unterschiede zu anderen Anstalten und Formen des Justizvollzugs und Entwick- lungen in der JVA Neubrandenburg	114
4.2.1.9	Zusammenfassung aus Sicht einiger Befragter	118
4.2.2	Methodendiskussion	119
4.3	Registrierte Delikte in der JVA Neubrandenburg in den Jahren 1998-2001	121
4.3.1	Ergebnisse der Erhebung von registrierten Delikten	121
4.3.1.1	Deliktsverteilung: strafrechtliche Bewertung der Vorfälle	122
4.3.1.2	Orte des Vorfalls/Stationen	124
4.3.1.3	Belegungsdichte von Hafträumen, Stationen und der JVA insgesamt	125
4.3.1.4	Die Beteiligtenstruktur: Untersuchungs- gefangene und Strafgefangene als Täter bzw. Opfer	128
4.3.1.5	Altersstruktur der Beteiligten	130
4.3.1.6	Nationalitäten der Beteiligten	133
4.3.1.7	Anlass der Inhaftierung	134
4.3.1.8	Haftdauer zum Zeitpunkt des Vorfalls und vorherige Hafterfahrung	136

4.3.1.9	Aufdeckung des Vorfalls, Strafanzeigen und disziplinarische Maßnahmen	138
4.3.1.10	Qualitativ erhobene Besonderheiten der Vorfälle	139
4.3.2	Methodendiskussion	142
4.4	Zusammenfassende Diskussion der Ergebnisse beider Untersuchungsteile	144
4.4.1	Die Situation junger Untersuchungs- gefangener in der JVA Neubrandenburg	144
4.4.2	Entwicklungen im Bereich der Untersuchungshaft	150
5.	Zweiter Untersuchungsteil: Das Angebot zur Vermeidung von Untersuchungshaft in Mecklenburg-Vorpommern	152
5.1	Offene stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe	153
5.1.1	Ergebnisse der Befragung	154
5.1.1.1	Organisations- und kapazitätsbezogene Grunddaten zur Stichprobe	154
5.1.1.2	Finanzierung der Unterbringung	156
5.1.1.3	Altersgrenzen, Zielgruppen, Ausschluss- kriterien und Aufnahmeverfahren	156
5.1.1.4	Personelle Ressourcen und Qualifikationen	158
5.1.1.5	Materielle Ressourcen, Beschäftigungs und Ausbildungsangebote, Kooperation	159
5.1.1.6	Auslastung, Anfragen und Unterbrin- gungen zur Haftvermeidung	160
5.1.1.7	Erfahrung(en) mit Haftvermeidungsfällen	162
5.1.1.7.1	Fallzahlen	162
5.1.1.7.2	Haftvermeidungsfälle in den Jahren 1999 und 2000	163
5.1.1.7.3	Verweildauer in den Jahren 1999 und 2000	164

5.1.1.7.4	Entweichungen	164
5.1.1.7.5	Einschätzungen zu Auswirkungen von Haft und Haftvermeidung	165
5.1.1.8	Kontakte mit anderen Verfahrensbeteiligten	166
5.1.1.9	Probleme im Kontext der Untersuchungshaftvermeidung	167
5.1.1.10	Anmerkungen von Bearbeitern der Fragebogen	169
5.1.2	Methodendiskussion	171
5.1.3	Diskussion der Ergebnisse	174
5.2	Exkurs: Ambulante Angebote zur Vermeidung von Untersuchungshaft	178
5.2.1	Projekt SPARTAKUß	178
5.2.2	Konfliktbewältigungs- und Anti-Gewalt-Training der Jugendhilfestation Pracht	179
5.2.3	Diskussion	180
5.3	Die geschlossene Einrichtung „ <i>Verbindlicher Aufenthalt</i> “	181
5.3.1	Die Konzeption und die Einrichtung	181
5.3.2	Der Verlauf des Modellprojekts „ <i>Verbindlicher Aufenthalt</i> “	185
5.3.3	Deskriptiver Vergleich des Angebots „ <i>Verbindlicher Aufenthalt</i> “ mit offenen Einrichtungen der Jugendhilfe	190
5.3.4	Unterbringungen im „ <i>Verbindlichen Aufenthalt</i> “ zwischen 1998 und 2001	192
5.3.4.1	Haftvermeidungsfälle und Fehlbelegungen	194
5.3.4.2	Dauer der Unterbringungen und Verfahrensausgang	195
5.3.5	Diskussion der Ergebnisse	197

6. Dritter Untersuchungsteil: Die justizielle Praxis von Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung bei jungen Tatverdächtigen in Mecklenburg-Vorpommern	202
6.1 Haftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende im Jahr 1997	203
6.1.1 Soziodemografische Angaben und soziale Situation	203
6.1.2 Anlasstaten	206
6.1.3 Begehungsweise, Opfer und Folgen der Tat	208
6.1.4 Vorauffälligkeiten und Vorverurteilungen	209
6.1.5 Haftbefehlsanträge der Staatsanwaltschaft und richterliche Haftentscheidungen	210
6.1.6 Haftgründe und Haftbefehlsbegründungen	212
6.1.7 Vorführung des Beschuldigten vor den Richter	214
6.1.8 Untersuchungshaftvermeidung	215
6.1.8.1 Sofortige Haftverschonungen vs. Haftverkürzungen	216
6.1.8.2 Haftverschonungen ohne die Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe	219
6.1.8.3 Unterbringungen in Einrichtungen der Jugendhilfe	220
6.1.9 Haftprüfung und Haftbeschwerde	221
6.1.10 Dauer der Untersuchungshaft bis zur Hauptverhandlung	221
6.1.11 Verfahrensausgang	222
6.1.12 Regionale Unterschiede	225
6.2 Haftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende im Jahr 1999	228
6.2.1 Soziodemografische Angaben und soziale Situation	228
6.2.2 Anlasstaten	233
6.2.3 Begehungsweise, Opfer und Folgen der Tat	237

6.2.4	Vorauffälligkeiten und Vorverurteilungen	238
6.2.5	Haftbefehlsanträge der Staatsanwaltschaft und richterliche Haftentscheidungen	243
6.2.6	Haftgründe und Haftbefehlsbegründungen	244
6.2.7	Vorführung des Beschuldigten vor den Richter	249
6.2.8	Untersuchungshaftvermeidung	250
6.2.8.1	Sofortige Haftverschonungen vs. Haftverkürzungen	252
6.2.8.2	Haftverschonungen ohne die Unter- bringung in Einrichtungen der Jugendhilfe	263
6.2.8.3	Unterbringungen in Einrichtungen der Jugendhilfe	263
6.2.8.4	Unterbringungen im „ <i>Verbindlichen Aufenthalt</i> “ im Vergleich mit Unterbrin- gungen in offenen Einrichtungen	266
6.2.9	Haftprüfung und Haftbeschwerde	269
6.2.10	Dauer der Untersuchungshaft bis zur Hauptverhandlung	270
6.2.11	Verfahrensausgang	272
6.2.12	Fälle der Hauptverhandlungshaft (§ 127b StPO)	283
6.2.13	Haftbefehle wegen Ausbleibens in der Hauptverhandlung (§ 230 Abs. 2 StPO)	284
6.2.14	Sicherungshaftbefehle (§ 453c StPO)	286
6.2.15	Regionale Unterschiede	288
6.3	Kriminalstatistische Daten	304
6.4	Methodendiskussion	309
6.5	Diskussion der Ergebnisse	313
7.	Zusammenfassung, Schlussfolgerungen und Ausblick	332
7.1	Ziel der Untersuchung	332
7.2	Methodik der Untersuchung	332
7.3	Ergebnisse der Untersuchung	333

7.3.1	Situation der Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende in Mecklenburg-Vorpommern	333
7.3.2	Möglichkeiten der Untersuchungshaftvermeidung und die geschlossene Alternative des „ <i>Verbindlichen Aufenthalts</i> “	334
7.3.3	Die justizielle Praxis von Untersuchungshaftanordnung und Untersuchungshaftvermeidung	338
7.4	Schlussfolgerungen und Ausblick	342
	Literaturverzeichnis	349
	Anhang: Angebote zur Unterbringung gemäß §§ 71, 72 JGG in Einrichtungen der Jugendhilfe in M-V	361

Vorwort des Herausgebers der Schriftenreihe

Die vorliegende Arbeit greift ein aktuelles (jugend-)rechts- bzw. strafvollzugs-politisches Thema auf. Die Inhaftierung Jugendlicher zur Sicherung des Strafverfahrens oder der Strafvollstreckung wurde immer wieder Thema kritischer Analysen, die eine unverhältnismäßige und von sog. apokryphen Haftgründen geprägte Untersuchungshaftanordnungspraxis aufzeigten oder zumindest Indizien dafür erbrachten. Ebenso gehört das Thema „geschlossene Unterbringung“ im Rahmen der Jugendhilfe zu einem kriminalpolitischen „Dauerbrenner“, das in Zyklen immer wieder aktuell wird. Hatte man geglaubt, nach der Reformphase der 1980er Jahre, die im 1. JGG-ÄndG und dem SGB VIII einen vorläufigen Abschluss gefunden hatte, sei die U-Haftpraxis angesichts der weitgehenden Einschränkungen in §§ 71, 72 JGG einschließlich der vorrangigen Haftvermeidung durch Einbeziehung der Jugendgerichtshilfe (vgl. §§ 72a, 38 JGG) auf einem guten rechtsstaatlichen Weg, so musste man sich Mitte der 1990er Jahre zumindest in Mecklenburg-Vorpommern fragen, wie es möglich ist, dass jeweils doppelt so viele Jugendliche wie im vergleichbaren Nachbarland Schleswig-Holstein in Untersuchungshaft genommen wurden. Ebenso erstaunlich war die erheblich größere Zahl jugendlicher im Vergleich zu heranwachsenden U-Häftlingen. Zugleich kam in Mecklenburg-Vorpommern eine längst tot geglaubte Diskussion auf, die geschlossene Heimunterbringung einzuführen. In diesem höchst umstrittenen Kontext wurde der Lehrstuhl für Kriminologie der Universität Greifswald beauftragt, die U-Haftpraxis des Jahres 1997 zu untersuchen. Mit der Einführung des Projekts „Verbindlicher Aufenthalt“ (die euphemistische Umschreibung geschlossener Heimerziehung) mit 10 Heimplätzen in Ücker-münde wurde Ende 1998 ein weiterer Forschungsauftrag erteilt, der neben der U-Haftpraxis i. e. S., nämlich aller U-Haftentscheidungen des Jahres 1999, auch die Haftvermeidungsstrategien und hierbei einen Vergleich der geschlossenen und der offenen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern analysieren sollte. Durch den Vergleich der Untersuchungshaftanordnungspraxis von 1999 mit derjenigen im Jahr 1997, als es die geschlossene Einrichtung noch nicht gab, ergibt sich ein quasi-experimentelles Design, das eine Einschätzung der Auswirkungen der neu geschaffenen geschlossenen Einrichtung im Hinblick auf eine (intendierte) vermehrte U-Haftvermeidung ermöglicht.

Die vorliegende Arbeit von Markus Kowalzyck stellt praktisch einen Abschlussbericht beider Projekte dar.

Im Hinblick auf die besondere Situation in Mecklenburg-Vorpommern und das seinerzeit im Rahmen einer Koalitionsvereinbarung von SPD und CDU schon Ende 1994 im Grundsatz vereinbarte Modellprojekt „Verbindlicher Aufenthalt“ stellte sich als entscheidende, auch überregional bedeutsame Frage, wie sich die Restgruppe von jungen Tatverdächtigen, die zwischen der U-Haft einerseits und den vorhandenen offenen Haftvermeidungsformen anzusiedeln wäre,

quantitativ und qualitativ beschreiben lässt. Gibt es sie – jenseits seltener Einzelfälle – überhaupt, womit die Notwendigkeit auch geschlossener Haftvermeidungsformen belegt wäre, oder handelt es sich um ein Phantom sicherheitsbesessener Politiker?

Bevor der Verf. diese zentrale Fragestellung angeht, widmet er sich im dritten Kapitel einem „Nebenprodukt“ des Projekts, das sich aus der Not ergab, dass die datenschutzrechtliche Bewilligung der Aktenanalyse durch das Justizministerium erst eineinhalb Jahre nach Antragstellung erfolgte. In dieser Zeit widmete sich der Verf. der Situation in der Jugenduntersuchungshaft in Neubrandenburg. Hier wurden Interviews mit Insassen und Bediensteten geführt. In Ergänzung dazu erfolgte eine Auswertung der Berichtshefte zu den besonderen Vorfällen in Verbindung mit einer Strafanzeige gegen Jugendliche und Heranwachsende im Zeitraum 1998-2001. Damit sollten die u. U. subjektiv gefärbten Erlebnisdarstellungen der Gefangenen über Viktimisierungen bzw. Gewalterfahrungen „verobjektiviert“ werden.

Der zweite Untersuchungskomplex betrifft die Bestandsaufnahme der Möglichkeiten der Untersuchungshaftvermeidung einschließlich der vertieften Analyse des Praxisprojekts „Verbindlicher Aufenthalt“ in Ueckermünde. Diesbezüglich wurde eine schriftliche Befragung aller bekannten Trägereinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt. Eine synoptische Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale dieser Einrichtungen hat der Verf. im Anhang zusammengestellt. Hinsichtlich des „Verbindlichen Aufenthalts und einer offenen Einrichtung der U-Haftvermeidung (Pokrent bei Schwerin) wurden sekundärstatistische Auswertungen vorgenommen, ferner konnte der Verf. sich auf Ergebnisse einer qualitativen teilnehmenden Beobachtung beziehen, welche durch einen externen Projektmitarbeiter realisiert wurde (vgl. *Schroeder DVJJ-Journal* 2002, S. 310 ff.). Im dritten Untersuchungsteil geht es um Aktenanalysen sämtlicher Haftfälle bzgl. Jugendlicher und Heranwachsender in den Jahren 1997 und 1999.

Die detaillierte Darstellung der Befragung von Insassen und Bediensteten im Hinblick auf die Situation in der Untersuchungshaftanstalt Neubrandenburg zeigt, dass es sich zumindest bis zum Juni 1999 um absolut menschenrechtswidrige Zustände handelte, wenn teilweise zwei Gefangene in Einzelhaftzellen von 8 m², oder drei bis vier Gefangene in Räumen von 13 m² untergebracht wurden. Dass von Seiten der Vollzugsbediensteten bei der Justiz offenbar Vorstellungen eines „short sharp shock“ auch unter diesen gegebenen Haftbedingungen als vorherrschend bezeichnet wurden, bedeutet natürlich einen schwerwiegenden Vorwurf. Es ist plausibel, dass der Verf. aus den Vorgesprächen die Hypothese entwickelt hat, dass die z. T. extreme Überbelegung und die mangelnden Beschäftigungsangebote (nur ca. ein Fünftel der U-Gefangenen konnte seinerzeit Beschäftigung angeboten werden) zu gewalttätigen subkulturellen Erscheinun-

gen führt. Mit der Eröffnung der sog. U-Haft II, einer speziellen Abteilung für die besonders jungen U-Gefangenen im Juni 1999 entspannte sich die Situation. Nach der Eröffnung der neuen Jugendstrafanstalt Neustrelitz im April 2001 wurden nach und nach sämtliche U-Haftbereiche für Jugendliche und Heranwachsende dorthin verlagert. Dort sind die Haftbedingungen als zufrieden stellend zu bezeichnen. Man kann dies als Beispiel einer in Mecklenburg-Vorpommern spürbaren Strafvollzugspolitik ansehen, die die unhaltbaren Zustände im Strafvollzug nach der Wende zu überwinden sucht. Der Neubau der Anstalten Waldeck, Neustrelitz und Stralsund und weitere Modernisierungsmaßnahmen in den anderen Anstalten sowie die schrittweise Verbesserung der personellen Ausstattung und Qualifizierung der Behandlungsarbeit (z. B. Sozialtherapie in Waldeck und Neustrelitz) sind nur einige Beispiele.

Der Verf. beschreibt anhand langer Originalzitate aus Interviews eindrucksvoll die bedrückende Situation der Gefangenen im Untersuchungszeitraum (*Kap. 4.2*). Dass sexuelle und andere Viktimisierungen in dieser drastischen Form in einem deutschen Gefängnis im Jahr 2000 möglich waren, schockiert einerseits, andererseits jedoch entsprechen die Schilderungen der klassischen gefängnissoziologischen Literatur und sind durch den Vorfall in Siegburg im November 2006 und den dazu erstellten Bericht einer Sachverständigenkommission (sog. *Werthebach-Kommission* des nordrhein-westfälischen Justizministeriums) als weit verbreitetes Phänomen im deutschen Jugendstrafvollzug bestätigt worden (vgl. den Bericht unter www.bsbd-nrw/veroeffentlichungen/vd-2007-01.pdf).

Im Rahmen der Analyse der Ende der 1990er Jahre registrierten Vorfälle mit einer Strafanzeige (zumeist wegen Körperverletzungsverdacht) in der seinerzeitigen U-Haftanstalt für junge Gefangene in Neubrandenburg findet der Verf. Indizien dafür, dass es zumindest in einzelnen Haftbereichen einen signifikanten Zusammenhang zwischen der Belegungsdichte und der Zahl registrierter Gewaltdelikte gibt. Dies könnte möglicherweise mit der Tatsache, dass die Häftlinge zeitweise 23 Stunden am Tag auf der Zelle eingesperrt waren, zusammenhängen. Hinzu kommen das fehlende Freizeitangebot und „die mangelhafte psychosoziale Betreuung“. Letztlich bleibt jedoch für eine valide statistische Aussage das entscheidende Problem, dass der Verf. nur die registrierten Vorfälle von Gewalt u. ä. erfasst hat und damit angesichts eines durch die Interviews auch nahe gelegten immensen Dunkelfelds nur einen kleinen Bereich der wirklichen Vorfälle erfasst hat. Die Erfassung bzw. Quantifizierung dieses Dunkelfelds wäre notwendig, um die Aussagen über die Auswirkungen negativer Haftbedingungen auf die Zahl von Vorfällen zu belegen. Dennoch dürfte das Ergebnis des Verf. nicht falsch sein. Etwas ratlos lässt einem der Befund, dass in mehr als der Hälfte der Fälle von angezeigter Gewalt unter Häftlingen das Strafverfahren eingestellt wurde (bezogen auf allerdings nur 43% der Stichprobe mit entsprechenden Angaben). Nur in 5 Fällen wurde eine Verurteilung ersichtlich.

Ob Gefangene damit „Opfer zweiter Klasse“ sind, bleibt aufgrund der unklaren Datenlage allerdings offen.

Im 5. *Kapitel* beschreibt der Verf. das Angebot zur Untersuchungshaftvermeidung in Mecklenburg-Vorpommern und die Entstehungsgeschichte des (geschlossenen) Modellprojekts „Verbindlicher Aufenthalt“, das Ende 1998 seine Tätigkeit aufnahm. Insgesamt wurden 26 (offene) Einrichtungen der Jugendhilfe erfasst, die U-Haftvermeidung praktizierten. Die wichtigsten Rahmendaten (zur Verfügung stehende Plätze, vorrangige Zielgruppen, Personal etc.) sind auch der im Anhang angefügten synoptischen Darstellung der Einrichtungen zu entnehmen. Interessant erscheint, dass die 26 Einrichtungen im Untersuchungszeitraum 1999 mit im Durchschnitt 84% gut ausgelastet waren (vgl. S. 160). Allerdings betraf in den meisten Einrichtungen die Mehrzahl der Fälle Unterbringungen nach dem SGB VIII, in einem Drittel der Einrichtungen fand in keinem einzigen Fall eine Untersuchungshaft vermeidende Unterbringung statt. Lediglich 4 Einrichtungen hatten 1999 auch quantitativ nennenswerte Zahlen mit 5 oder 6 Haftvermeidungsfällen zu verzeichnen. Dies deutet bereits an, dass die in *Kapitel 6* ermittelte relative Bedeutungslosigkeit der U-Haftvermeidung in Mecklenburg-Vorpommern nicht am fehlenden Platzangebot der Einrichtungen, sondern an anderen Ursachen (u. U. Vorbehalten der Justiz) liegen dürfte. Die Praxis scheint im Falle der Haftvermeidung eine Unterbringung gem. § 34 SGB VIII i. V. m. § 116 StPO (d. h. im Rahmen der Außervollzugsetzung eines zunächst erlassenen Haftbefehls) der originären Haftvermeidung im Rahmen der §§ 71, 72 JGG vorzuziehen, denn das Verhältnis betrug insoweit 2 : 1.

Die Quote der Entweichungen von Haftvermeidungsfällen aus den offenen Einrichtungen berechnet der Verf. mit 4,1% (S. 165), was ein ausgesprochen günstiges Ergebnis darstellt, das – wenngleich angesichts geringer Fallzahlen in der geschlossenen Einrichtung (s. u.) nur ansatzweise belegbar – besser erscheint als der „Verbindliche Aufenthalt“ in Ueckermünde. Die Zusammenarbeit der offenen Einrichtungen insbesondere mit den Jugendämtern wird als ausgesprochen gut beschrieben. Die „Jugendhilfelandchaft“ insgesamt bewertet der Verf. hinsichtlich der Möglichkeiten der Haftvermeidung angesichts von 104 auf das ganze Land verteilten Plätzen des betreuten Wohnens, in Heimen etc. als ausreichend und vielfältig (vgl. S. 174; Ausnahme: Angebote für drogengefährdete oder -abhängige Jugendliche, S. 175).

In einem kurzen Abschnitt (*Kap. 5.2*) beschreibt der Verf. zwei Einrichtungen, die *ambulante* Angebote zur U-Haftvermeidung vorsehen. Beide Einrichtungen wurden erst im Untersuchungszeitraum 1999 bzw. 2000 eröffnet, so dass zu wenige Erfahrungen vorlagen.

In *Kap. 5.3* wird dann näher auf das Modellprojekt „Verbindlicher Aufenthalt“ eingegangen. Dieser Untersuchungsteil erscheint jugendkriminalpolitisch insoweit von hoher Bedeutung, als exemplarisch das *Scheitern eines unzulänglich organisierten und strukturierten Projekts geschlossener Heimerziehung*

aufgezeigt wird, das die seit Ende der 1960er Jahre bekannten Widerstände und negativen Erfahrungen bestätigt und die aktuelle Entwicklung einer Renaissance der geschlossenen Unterbringung deutlich in Frage stellt. Die Einrichtung wurde nach Vorlage des Zwischenberichts des Lehrstuhls für Kriminologie in Greifswald im März 2001 geschlossen. Leider wurde damit zugleich die Finanzierung der Begleitforschung beendet, was zu erheblichen Problemen bei der Erstellung des nunmehr vom Verf. vorgelegten Abschlussberichts führte.

Das *Scheitern des Projekts* hatte mehrere *Gründe*. Einer war sicherlich die vom Verf. in Auszügen wörtlich zitierte Konzeption (vgl. S. 181 ff.) und der bei der Umsetzung des Konzepts deutlich werdende Leerlauf sowie die mangelnde (sozial-)pädagogische Strukturierung des Alltags, auf die insbesondere die teilnehmende Beobachtung eines Mitglieds der Forschungsgruppe (vgl. hierzu *Schroeder* in DVJJ-Journal 2002) hinwies, ein anderer die eine Unterbringung erschwerende Vorgabe des Landesjugendamts, dass neben einer Entscheidung nach §§ 71, 72 JGG stets eine vormundschaftsrichterliche Entscheidung gem. § 1631b DBG verlangt wurde, was zu erheblichen Reibungsverlusten führte. Dennoch gelang es zunächst, die Einrichtung mit der angesprochenen Zielgruppe zu belegen.

Die quantitativen Erhebungen zeigten, dass im Jahr 1999 nur 10 der 14 aufgenommenen Jugendlichen U-Haftvermeidungsfälle waren, im Jahr 2000 waren es nur noch 7 Fälle. Die Entweichungsquote betrug über den Projektzeitraum hinweg nicht weniger als 25% (vgl. S. 192) und war damit ca. 6-mal höher als in offenen Einrichtungen, die mit einer vergleichbaren Klientel arbeiteten. Entscheidend für die letztendliche Entziehung der Betriebserlaubnis war, dass seit Mitte 2000 die Fehlbelegungen mit nicht aus Mecklenburg-Vorpommern stammenden Fällen, die zudem *keine Haftvermeidung* beinhalteten, deutlich zunahmen. Bei 8 der 30 insgesamt Untergebrachten handelte es sich eindeutig *nicht* um Haftvermeidungsfälle, umgekehrt war dies bei 15 anderen definitiv der Fall. Etwa ein Drittel der Jugendlichen wurde länger als 6 Monate untergebracht, was im Falle der Untersuchungshaft wegen § 121 StPO nur ausnahmsweise möglich gewesen wäre (vgl. S. 195 f.).

Im dritten Untersuchungsteil stellt der Verf. die zentralen Ergebnisse der Aktenanalyse zur U-Haftanordnungspraxis in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 1997 und 1999 vor.

Die Ergebnisse der Aktenanalyse sind außerordentlich interessant und bringen z. T. bisher nicht bekannte und überraschende Befunde zu Tage. So findet man erstmals rechtstatsächliche Angaben zur 1997 eingeführten sog. Hauptverhandlungshaft gem. § 127b StPO. Von den insgesamt 498 Haftfällen des Jahres 1999 betrafen 13 die Hauptverhandlungshaft. Häufiger (n = 43) scheint dagegen die Haft infolge des Ausbleibens bei der Hauptverhandlung zu sein (§ 230

Abs. 2 StPO). Hierbei handelt es sich um echte Haftbefehle, nicht lediglich Vorführungsbefehle.

Ausländische Tatverdächtige spielen in Mecklenburg-Vorpommern mit 7,7% der Haftfälle nur eine untergeordnete Rolle. Zwei Drittel der Haftfälle bestrafen Heranwachsende, ein Drittel Jugendliche; 1997 waren die Jugendlichen noch etwas stärker vertreten (vgl. *Tab. 19*). Im Übrigen wurden die auch aus anderen Untersuchungen bekannten Belastungsmerkmale familialer Sozialisation einschließlich Heimerfahrung sowie Defizite im schulischen und beruflichen Ausbildungsbereich deutlich (*Kap. 6.2.1*). Anlasstaten waren in nahezu zwei Drittel der Fälle Eigentums- oder Vermögensdelikte (41%) oder Raub (23%), wobei der Anteil von Tatverdächtigen wegen Raubdelikten 1997 mit 39% noch erheblich über dem Wert von 1999 lag (vgl. *Tab. 20*). Nach dem Alter differenziert waren die 14- und 15-jährigen U-Haftfälle überproportional wegen Eigentums- und Vermögensdelikten verdächtig.

Bemerkenswert erscheint, dass lediglich 16% vorherige Hafterfahrung bzgl. Jugendstrafe/Freiheitsstrafe ohne Bewährung hatten, während andererseits ein Drittel entweder keinerlei Vorbelastungen oder allenfalls Diversionsmaßnahmen aufwies (vgl. *Tab. 22*). Auch hinsichtlich Mehrfachauffälligkeiten und Deliktsschwere ergab sich keineswegs das Bild von durchweg „Schwerkriminellen“ oder „Intensivtätern“ (vgl. S. 238 ff.).

Die Haftentscheidungen der Gerichte sind in gewisser Weise erwartungsgemäß: in 98-99% der Fälle wurde dem Haftbefehlsantrag der Staatsanwaltschaft entsprochen und der Haftbefehl erlassen, in 86% der Fälle (1997: 85%) wurde er auch vollstreckt, während in knapp 14% eine sofortige Außervollzugssetzung erfolgte. Ein Unterbringungsbefehl erfolgte nur in Einzelfällen (0,7% bzw. 1997 1,5%, vgl. *Tab. 25*).

Von den bisherigen Untersuchungen in Westdeutschland abweichend sind die Ergebnisse zu den Haftgründen, denn die Flucht oder Fluchtgefahr spielte nur bei 53% der U-Gefangenen eine Rolle, im Übrigen aber wurde bei 51% die Wiederholungsgefahr bejaht. Verdunkelungsgefahr (4%) und die Schwere der Tat (knapp 8%) waren demgegenüber (erwartungsgemäß) unbedeutend (vgl. *Tab. 26*). Bei den 14- und 15-Jährigen dominierte die Wiederholungsgefahr mit 81% noch deutlicher (vgl. *Tab. 27*). Dies erscheint plausibel, weil diese Altersgruppe häufig noch zu Hause bei den Eltern lebt und daher Fluchtgefahr schwerer begründbar sein dürfte.

Die detaillierte Auswertung der Haftentscheidungsbegründungen belegt die Vermutung, dass häufig ein geringer Begründungsaufwand betrieben wird. Zum Haftgrund wurden in der Hälfte der Fälle maximal 10 Zeilen verfasst, zur Verhältnismäßigkeit in 55% der Fälle maximal 1-2 Zeilen (vgl. *Tab. 28*). Die JGH war nur in 23% der Fälle der Vorführung beim Haftrichter anwesend, ein Verteidiger 1999 immerhin in 18% der Fälle, selten war ein Elternteil anwesend (6%, vgl. *Tab. 29*). Wenn auch nur in wenigen Fällen (knapp 14%) der Haftbe-

fehl sofort außer Vollzug gesetzt wurde, so wurden doch durch spätere Haftverschonung insgesamt in 43% der Fälle haftverschonende Maßnahmen wirksam (vgl. *Tab. 31*). Die Haftverschonung variierte nach dem Anlassdelikt, vor allem aber auch nach der Altersgruppe. So wurde bei zwei Drittel der 14- und 15-Jährigen zumindest im Verlaufe des Verfahrens eine Haftverschonung erreicht, bei den 16- und 17-Jährigen war dies bei 43% der Fall, bei den Heranwachsenden nur bei 39% (vgl. *Tab. 33*).

Ein deutlicher und signifikanter Effekt ist von der Beteiligung der JGH oder eines Verteidigers im Vorführungstermin auszugehen. In diesen Fällen wurde nicht nur die sofortige, sondern auch eine spätere Haftverschonung überproportional häufig erreicht (vgl. *Tab. 37*).

Bis zur ersten Haftverschonung dauerte die U-Haft durchschnittlich 40 Tage, gegenüber 1997 (44 Tage) hat sich die Situation nur unwesentlich verändert. Unverändert fand die Haftverschonung nur in knapp 20% der Fälle durch Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe statt (vgl. *Tab. 39*), zumeist also ohne Unterbringung. Bei einem Fünftel scheiterte die Haftverschonung und es erfolgte wegen Auflagenverstößen und/oder Straftaten eine erneute Inhaftierung (vgl. *Tab. 40*).

Die Unterbringungen in der geschlossenen Einrichtung wurden z. T. auch in der Aktenanalyse erfasst (8 von 14), davon scheiterte die Haftverschonung in vier Fällen (erneute Inhaftierung). Wegen der Fallzahlen ist ein statistischer Vergleich mit den Fällen in offenen Einrichtungen kaum möglich, immerhin scheinen dort die Misserfolgsraten tendenziell niedriger zu sein (vgl. *Tab. 43*).

Die Daten zur Gesamtdauer der U-Haft (einschließlich der nicht Haftverschonten) ergaben eine durchschnittliche Dauer von 3 Monaten (4 Monate bei den nicht Haftverschonten), was früheren empirischen Untersuchungen entspricht.

Nur 40% der Haftfälle insgesamt und 44% der nicht vollständig von Haft Verschonten wurden zu einer Freiheits- bzw. Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt (vgl. *Tab. 46* und *47*), ein Tatbestand der Zweifel im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der U-Haftanordnung nahe legt. Bei Jugendlichen und insbesondere 14- und 15-Jährigen war der Anteil von Jugendstrafen ohne Bewährung mit 21% noch niedriger, während zwei Drittel eine Bewährungsstrafe erhielten (vgl. *Tab. 48*). Hier drängt sich der Verdacht des Missbrauchs der U-Haft i. S. eines „short sharp shock“ in besonderem Maß auf. Die von konservativer Seite immer wieder und auch aktuell geforderte Einführung des sog. Warnschussarrests wird möglicherweise von der Praxis gerade bei den jüngeren Altersgruppen bereits in dieser „apokryphen“ Form vorweggenommen.

Interessant erscheinen weiterhin die Definitionsveränderungen bzgl. der Deliktsschwere, ein Phänomen, das schon aus früheren Untersuchungen bekannt ist (vgl. z. B. *Sessar 1981*). Dass insbesondere bei Tötungsdelikten eine Umdefinition in weniger schwere Körperverletzungsdelikte stattfindet, wird in der vorlie-

genden Untersuchung bestätigt. Dies hat insofern besondere Brisanz, als bei einem von vornherein auf andere Delikte bezogenen Tatvorwurf u. U. der Haftgrund entfiel (z. B. gem. § 112 Abs. 3 StPO). Deliktsspezifisch ergaben sich bzgl. des Verfahrensausgangs Tendenzen, dass bei Delikten gegen Leib und Leben häufiger als bei anderen Delikten eine Verurteilung zu Jugendstrafe ohne Bewährung erfolgte (vgl. *Tab. 53*). Die Haftverschonung scheint die spätere Sanktionsentscheidung insofern weitgehend zu determinieren, als die erfolgreiche Haftverschonung in aller Regel zu einer ambulanten Sanktion führt (*Tab. 54*).

Soweit ersichtlich erstmals in der empirischen Literatur werden Angaben zu Fällen der *Hauptverhandlungshaft* gemacht. Allerdings handelte es sich – wie erwähnt – nur um 13 Tatverdächtige. Darunter waren 10 polnische Bürger mit Wohnsitz in Polen. Die Urteile waren z. T. beachtlich, Bewährungsstrafen oder Jugendarrest, der mit der Hauptverhandlungshaft als verbüßt galt.

Auch die Analyse der 43 Haftbefehle wegen *Ausbleibens in der Hauptverhandlung* (§ 230 Abs. 2 StPO) ist interessant. Hierbei wurde deutlich, dass in drei von vier Fällen das Erscheinen zunächst mit einem Vorführungsbefehl zu erreichen versucht wurde. Nur 29 der 43 Angeklagten wurden auch verurteilt, wobei offen bleiben muss, ob dies eine Besonderheit einiger untypischer Fälle darstellt.

Schließlich werden auch die 28 Fälle eines Sicherungshaftbefehls gem. § 453c StPO dargestellt. In zwei von drei Fällen erfolgte später ein Widerruf der Bewährung, d. h. es handelte sich im Regelfall um ernsthafte Problemfälle im Rahmen der Bewährungsaufsicht.

In einem besonderen Abschnitt (*Kap. 6.2.15*) widmet sich der Verf. den regionalen Unterschieden im Vergleich der vier Landgerichtsbezirke Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund. Auffälligster Befund ist zunächst, dass sich die Haftfälle sehr ungleich verteilen und Schwerin mehr als doppelt so viele Haftfälle aufwies als der bevölkerungsmäßig mehr als doppelt so große Raum Rostock. Bezüglich der Alters- und Deliktsstruktur (Anlasstaten) überwiegen allerdings die Ähnlichkeiten. Abweichungen und Veränderungen gegenüber 1997 scheinen eher zufälliger Natur zu sein. Bzgl. vollstreckter Haftbefehle und sofortiger Haftverschonungen ergibt sich im Hinblick auf regionale Unterschiede allerdings eine weitgehende Konformität. Tatsächlich unterschiedliche Strukturen werden in der Begründung der Haftbefehle deutlich (vgl. *Tab. 64*), denn die Wiederholungsgefahr spielte in Stralsund mit 71% der Fälle fast dreimal so häufig eine Rolle wie in Schwerin (27%). Fluchtgefahr dominierte dagegen bei den Haftfällen in Schwerin (70%) im Gegensatz zu Stralsund (34%) und Rostock (36%).

Bedeutsame Unterschiede werden auch bei der Frage der Anwesenheit der JGH bei der Vorführung zum Haftrichter deutlich. Hier scheint die JGH in Rostock besonders gut organisiert zu sein (43% der Vorführungen im Beisein der

JGH), während in Stralsund, Schwerin und Neubrandenburg die JGH zu diesem Zeitpunkt noch keine Rolle spielte (18%, 20% bzw. 22%). Allerdings schwanken die Werte im Vergleich zu 1997 z. T. deutlich, was die Interpretation erschwert.

Auch die Daten zur sofortigen und späteren Haftverschonung sowie zum Anteil von Unterbringungen in Einrichtungen der Jugendhilfe ergeben (z. T. wegen der geringen Fallzahlen) kein eindeutiges Bild und sind daher vorsichtig zu interpretieren. Was den Verfahrensausgang anbelangt, so schwankten die Anteile von zu Jugendstrafe ohne Bewährung Verurteilten je nach Zählweise zwischen 41% und 49% bzw. 46% und 57% (vgl. *Tab. 69* und *70*), was angesichts der geringen Fallzahlen hinsichtlich regionaler Differenzen kein aufregender Befund sein dürfte. Auch hier ist die implizite Ausgangshypothese möglicherweise in Frage zu stellen: nicht die Unterschiede, sondern die Ähnlichkeiten sind erstaunlich. Das gilt ferner für die Länge und Aussetzungsquoten bei den verhängten Jugendstrafen (vgl. *Tab. 71*). Die Unterschiede beispielsweise zwischen Rostock und Schwerin könnten auf einer unterschiedlichen Deliktsstruktur beruhen.

Dennoch wird man mit dem Verf. von teilweise unterschiedlichen Justizkulturen der Untersuchungshaftanordnung sprechen können, die von der Antragspraxis der entsprechenden Staatsanwaltschaften weitgehend mitgeprägt sind. So kann man von einer extensiveren U-Haftpraxis in Schwerin und einer restriktiveren in Rostock im Untersuchungszeitraum ausgehen. Hierzu liefert der Verf. am Ende von *Kap. 6.5* (S. 330 f.) Erklärungsansätze, die durch weitere Forschung überprüft werden sollten. Wenn der Verf. die Verurteilungen zu Jugendstrafe in den einzelnen Landgerichtsbezirken im Jahr 2001 zum Vergleichskriterium gemacht hätte, hätte er seine Einschätzung noch weiter stützen können (vgl. *Dünkel* 2004, S. 491). Die Unterschiede könnten im Übrigen auch auf der vergleichsweise besseren Organisation der JGH beruhen, die in Rostock sehr viel häufiger schon bei der Vorführung zum Haftrichter anwesend war (s. o.).

Ob man einen statistisch belegbaren Zusammenhang von Mehrfachauffälligkeit und rechtsextremen Orientierungen in Mecklenburg-Vorpommern mit dem Verweis darauf, dass jeder achte bis neunte Haftfall in der rechtsextremen Szene verortet wurde, bestätigen kann, ist fraglich. Es ist leider eine traurige Realität, dass in Mecklenburg-Vorpommern auch „normale“ Jugendliche in vergleichbarem Umfang rechtsextreme oder fremdenfeindliche Orientierungen zeigen (vgl. *Dünkel/Geng* 2003). Im Übrigen ist dem Verf. in seiner Analyse und Kritik (z. B. an den mangelhaft begründeten Haftbefehlen und der teilweisen Nichtbeachtung von § 72 Abs. 2 JGG bei 14- und 15-Jährigen, vgl. S. 319) zuzustimmen.

Ein *Hauptergebnis* der Studie ist, dass das Modellprojekt „Verbindlicher Aufenthalt“ zur Haftvermeidungspraxis in Mecklenburg-Vorpommern nicht wesentlich beigetragen hat und infolge seiner konzeptionellen Mängel deshalb zu

Recht geschlossen wurde. Dies kann mit Blick auf Tendenzen in anderen Bundesländern, die geschlossene Unterbringung in größerem Maßstab wieder „salonfähig“ zu machen, nicht deutlich genug hervorgehoben werden. Zwar spielt die geschlossene Unterbringung mit derzeit ca. 260 Heimplätzen in Deutschland praktisch nur eine sehr untergeordnete Rolle (lediglich ca. 0,3% aller Heimplätze der Jugendhilfe), jedoch wird zumindest für Mecklenburg-Vorpommern deutlich, dass der Bedarf einer *geschlossenen* Institution der Jugendhilfe zur U-Haftvermeidung gegen Null tendiert und daher eine eigene Einrichtung nicht notwendig ist. Für die wenigen Einzelfälle, in denen eine entsprechende Indikation vertretbar sein mag, kann man sich ohne weiteres der vorhandenen Einrichtungen in Nachbarbundesländern bedienen. Im Übrigen haben die Erfahrungen in Mecklenburg-Vorpommern erneut gezeigt, dass das Prinzip „Menschen statt Mauern“ in gut strukturierten offenen Heimen wie z. B. Pokrent in der Nähe von Schwerin außerordentlich gut funktioniert, einer der Gründe möglicherweise, warum ein weitergehender Bedarf für geschlossene Einrichtungen nicht auszumachen war.

Ein zweites *bedeutendes Ergebnis* ist, dass die Potenziale der Untersuchungshaftvermeidung in Mecklenburg-Vorpommern bei weitem nicht ausgeschöpft sind. Insbesondere bei den jüngsten Altersgruppen der 14- und 15-jährigen handelt es sich überwiegend nicht um gemeingefährliche oder gewaltorientierte Täter, sondern um Wiederholungstäter mit nicht ganz unerheblichen Eigentumsdelikten. Gerade hier wären die Jugendhilfe und andere Institutionen gefragt, Haftvermeidung effektiver als bisher zu realisieren. Es zeigte sich in diesem Zusammenhang, dass im Falle der Präsenz von Jugendgerichtshilfe, Verteidigern oder Eltern schon bei Anordnung der U-Haft eher haftvermeidende und zumindest haftverkürzende Lösungen gefunden werden können. Insoweit bleibt auf der Ebene der Justiz und Jugendhilfe nach wie vor (und z. T. regional unterschiedlich) erheblicher Handlungsbedarf, während sich die Haftbedingungen in U-Haft seit Ende der 1990er Jahre erheblich verbessert haben.

Die vorliegende Arbeit hat einen erheblichen Erkenntnisfortschritt zu den Mechanismen der Untersuchungshafthanordnung und -vermeidung erbracht, der über das Land Mecklenburg-Vorpommern hinaus von grundsätzlicher Bedeutung ist. Letztlich wurde trotz einiger methodischer Einschränkungen auch hinsichtlich Fragen der Prisonisierung grundlagenorientierte Forschung betrieben. Die Datenaufbereitung und -analyse im Grunde zweier Forschungsprojekte war zweifellos eine große Herausforderung, die der Verf. (von Hause aus Jurist) ausgezeichnet gemeistert hat.

Die Arbeit wurde im Sommersemester 2005 als Dissertation an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in Greifswald angenommen. Leider konnte der Verf. aufgrund seiner freiberuflichen Tätigkeit die Druckfassung erst mit erheblicher Zeitverzögerung erstellen und hierbei vergleichbare Ergebnisse

anderer Studien sowie die aktuelle Diskussion u. a. im Rahmen der anstehenden Reform familiengerichtlicher Maßnahmen (vgl. hierzu den Abschlussbericht der entsprechenden Kommission des Bundesjustizministeriums vom 17.11.2006 unter www.bmj.bund.de/files/-/1515/Abschlussbericht%20Kindeswohl.pdf) nur am Rande reflektieren.

Besonders zu danken ist dem Kollegen Prof. Dr. *Heribert Ostendorf* (Kiel) für die zügige Anfertigung des Zweitgutachtens. *Kornelia Hohn* hat sich wie immer mit großer Sorgfalt der Erstellung der Druckvorlage gewidmet. Dafür gebührt ihr Dank und Anerkennung.

Greifswald, im Februar 2008

Frieder Dünkel

Danksagung

Die vorliegende Arbeit wurde im Jahr 2005 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald als Dissertation angenommen. In der hier abgedruckten Fassung sind Literatur, Gesetzgebung und Rechtsprechung bis 2007 berücksichtigt.

Die Arbeit enthält keine Wahrheiten, sondern Wahrnehmungen und – als „Diskussion der Ergebnisse“ gekennzeichnet – Interpretationen. In den empirischen Teilen (Kapitel 4 bis 6) beschränkt sich die Arbeit auf die Darstellung und Diskussion der im Rahmen des Forschungsprojekts zwischen 1999 und 2002 in Mecklenburg-Vorpommern erhobenen Daten, ohne die hier gewonnenen Befunde mit Ergebnissen früherer Forschungen im Einzelnen zu vergleichen und vergleichend zu diskutieren.

Insofern erschien es angemessener, die erhobenen Datensätze mit der gebotenen Zurückhaltung auszuwerten und den Vergleich der Befunde mit anderen Arbeiten sowie die daraus zu ziehenden Schlüsse den interessierten Lesern in Praxis und Wissenschaft zu überlassen. Wünschenswert ist in Ansehung der Vielzahl der Forschungsarbeiten zur Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung in den letzten Jahren eine Meta-Analyse, die Ergebnisse der qualitativen Forschung ebenso anerkennt wie die der quantitativen Forschung.

Es gibt viele Menschen, die mich bei der Fertigstellung dieser Arbeit unterstützt haben und denen ich danken möchte: mein Betreuer und Erstgutachter Prof. Dr. *Frieder Dünkel*, mein Zweitgutachter Prof. Dr. *Heribert Ostendorf*, die unendliche Sekretärin des Lehrstuhls für Kriminologie *Kornelia Hohn*, meine Kolleginnen und Kollegen am Lehrstuhl für Kriminologie der Universität Greifswald, insbesondere Dr. *Claudia Kestermann* und Dr. *Jens Scheel*, fleißige studentische Hilfskräfte, vor allem der nachtaktive *Robert Müsebeck*, viele hilfsbereite Führungskräfte und Mitarbeiter/innen im Justizministerium, im Landesjugendamt sowie in den Justizvollzugsanstalten, Staatsanwaltschaften, Gerichten und Jugendämtern des Landes Mecklenburg-Vorpommern, aufgeschlossene Gefangene und Mitarbeiter/innen der JVA Neubrandenburg, freundliche Richter/innen, Staatsanwälte/innen, Jugendgerichtshelfer/innen, Mitarbeiter/innen in Einrichtungen der Jugendhilfe, interessierte Kolleginnen und Kollegen in der DVJJ, in Praxis und Wissenschaft, treue Freunde. Ihnen allen sei von Herzen gedankt.

Die Arbeit ist allen jungen Gefangenen zgedacht, die durch viel Unglück in Haft geraten.

Ich widme diese Arbeit meinen Eltern, ohne die ich nicht wäre, und meiner Familie, ohne die ich nicht bin.

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. F.	alte Fassung
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AuslG	Ausländergesetz
AVD	Allgemeiner Vollzugsdienst
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BKA	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe Autor
dies.	dieselbe Autorin
DM	Deutsche Mark
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. oder DVJJ-Journal
e. V.	eingetragener Verein
f.	und folgende Seite
ff.	und folgende Seiten

Fn.	Fußnote
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
Grdl.	Grundlagen
hrsg.	herausgegeben
Hrsg.	Herausgeber/in
HZ	Häufigkeitszahl
i. V. m.	in Verbindung mit
insg.	insgesamt
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGGÄndG	Änderungsgesetz zum Jugendgerichtsgesetz
JR	Juristische Rundschau
JVA	Justizvollzugsanstalt
KG	Kammergericht
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)
KK	Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
LKA	Landeskriminalamt
LR	Löwe-Rosenberg
m. Anm.	mit Anmerkung (von)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
max.	maximal
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
o. ä.	oder ähnliche(s)
OLG	Oberlandesgericht

PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
resp.	respektive
Rn.	Randnummer
s.	siehe
S.	Satz oder Seite
s. o.	siehe oben
SBZ	Sanktionsbelastungsziffer
StGB	Sozialgesetzbuch
SPSS	Statistical Programme for Social Sciences
StGB	Strafgesetzbuch
STK	Sozialer Trainingskurs
StPO	Strafprozessordnung
StrEG	Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
StV	Strafverteidiger
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
Tab.	Tabelle
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
TVBZ	Tatverdächtigenbelastungsziffer
u. a.	unter anderem oder und andere
u. ä.	und ähnliche(s)
u. U.	unter Umständen
UVollzO	Untersuchungshaftvollzugsordnung
vgl.	vergleiche
vs.	versus
VZ	Verurteiltenziffer
WStG	Wehrstrafgesetz
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
zust.	zustimmend

Untersuchungshaft, Untersuchungshaftvermeidung und geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern

1. Einleitung

In der jugendkriminalrechtlichen Diskussion sind sowohl Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung als auch die geschlossene Unterbringung von jugendlichen Straftätern wiederkehrend aktuelle Themen.¹ In beiden Bereichen geht es um die in rechtsstaatlicher Hinsicht schärfsten und massivsten Eingriffe, die dem Staat im Jugendstraf- bzw. Jugendhilferecht zur Verfügung stehen, beide Maßnahmen stellen jeweils die *ultima ratio* dar.

In Mecklenburg-Vorpommern gab es zwischen 1998 und 2001 eine Verquickung dieser beiden Themen, da aufgrund einer Koalitionsvereinbarung für die zweite Legislaturperiode in Mecklenburg-Vorpommern (1994-1998) eine geschlossene Einrichtung der Jugendhilfe zur „geschützten Unterbringung von Ju-

1 Vgl. nur die zuletzt publizierten Forschungsberichte von *Hotter* 2004, *Villmow/Robertz* 2004, *Heckmann* 2004, *El Zaher et al.* 2004; vgl. auch die zahlreichen Beiträge zu diesen Themen in der *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* (vormals *DVJJ-Journal*) in den letzten Jahren von *Kindler/Permien/Hoops* 2007, *Lindenberg* 2005, *Thill* 2005, *Bussmann/England* 2004, *Köttgen* 2003, *Peterich/Fischer* 2003, *Kowalzyck* 2002, *Schroeder* 2002, *Schäfer* 2002, *Plewig* 2002, *Bodenburg* 2002, *AFET* 2002, *Listemann* 2002, *Lindenberg* 2000, *Scholz* 2000, *Bindel-Kögel/Heßler* 1999b und 1997, *Will* 1999, *Pankofer* 1998, *Sauer* 1997, *Peterich* 1997, *Matenaer* 1995, *Bühler* 1995, das Schwerpunktthema in Heft 3-4/1994 mit zehn Beiträgen zur geschlossenen Unterbringung sowie die nachfolgende Diskussion (Heft 1/1995), ferner die Beiträge von *v. Wolffersdorff* 1994a, *Mayer* 1993, *Riekenbrauk* 1993, *Thalmann* 1993 sowie *Bühler* 1993. Aktuell zur Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen *Villmow* 2006.

gendlichen als Alternative zur Untersuchungshaft“ existierte. Der „*Verbindliche Aufenthalt*“ des *Trägerwerks Soziale Dienste in Mecklenburg-Vorpommern e. V.* war Anlass für ein vom Kultusministerium des Landes in Auftrag gegebenes Forschungsprojekt, das die wissenschaftliche Begleitforschung für die Einrichtung sowie eine Replikationsstudie zur justiziellen Praxis von Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung bei jungen Tatverdächtigen in Mecklenburg-Vorpommern beinhaltete.² Vorausgegangen war eine deutlich erhöhte Untersuchungsgefangenenrate insbesondere bei Jugendlichen, die zwischen Herbst 1993 und Sommer 1996 die Rate bei den Heranwachsenden (zeitweise deutlich) überstieg.

Die vorliegende Arbeit, aus diesen Forschungen hervorgegangen, ist eine thematisch breit angelegte empirische Studie zur Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern am Ende des vergangenen Jahrhunderts. Die Untersuchung hat drei Schwerpunkte: Sie betrachtet die Situation für jugendliche und heranwachsende Gefangene in der JVA Neubrandenburg, die Untersuchungshaftvermeidung in offenen Einrichtungen der Jugendhilfe und im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ Ueckermünde sowie die justizielle Praxis von Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern.

Das Ziel der vorliegenden Studie ist eine möglichst umfassende Situationsanalyse für Mecklenburg-Vorpommern in einem Themenkomplex, der nicht nur in der Öffentlichkeit und in Medien, sondern auch in der Fachwelt durchaus emotional diskutiert wird. Es geht – wenn auch mit unterschiedlichen Akzentuierungen – stets um die Frage, wie mit jungen Menschen verfahren werden soll, die durch erhebliche oder fortgesetzte Straftaten auffallen. Nicht nur in der Laien- und Medienwelt, sondern auch in Teilen von Justiz und Jugendhilfe wird das (kurzzeitige) Einsperren favorisiert. Besonders deutlich wird dies immer dann, wenn die Forderung nach geschlossener Heimunterbringung erhoben und damit begründet wird, dass (nur) durch das Vorhalten geschlossener Heimplätze die Inhaftierung jugendlicher Straftäter³ abgewendet werden könne.

Die vorliegende Arbeit will mit der Analyse der Situation in Mecklenburg-Vorpommern sowie der Erfahrungen mit einer geschlossenen Alternative zur Untersuchungshaft einen Beitrag zur jugendkriminalrechtlichen Diskussion

2 Das Forschungsprojekt wurde in Kooperation des Lehrstuhls für Kriminologie an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät (Prof. Dr. *Frieder Dünkel*) mit den Instituten für Psychologie (Prof. Dr. *Manfred Bornewasser*) und für Erziehungswissenschaften (Prof. Dr. *Franz Prüß*) an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald durchgeführt.

3 Sofern in dieser Arbeit nur männliche Bezeichnungen benutzt werden, geschieht dies ausschließlich aus Lesbarkeitsgründen.

leisten, der die verschiedenen Teilbereiche – Vollzugsbedingungen in der Untersuchungshaft, Möglichkeiten und Erfahrungen zur Haftvermeidung in Einrichtungen der Jugendhilfe sowie die Praxis der Jugendstrafjustiz – aus ihren jeweiligen Kontexten heraus in einer Studie zusammenführt.

Die Arbeit gliedert sich in sieben Kapitel. Das nachfolgende, zweite Kapitel gibt eine theoretische Einführung in die hier relevanten Themenbereiche (Untersuchungshaft, Untersuchungshaftvermeidung, geschlossene Unterbringung von Jugendlichen) und beschreibt die für die Untersuchung maßgebliche Ausgangslage in Mecklenburg-Vorpommern. Nach einer Einführung in die empirischen Methoden im dritten Kapitel folgt die Darstellung der empirischen Ergebnisse der Untersuchung. Das vierte Kapitel beginnt diese mit Befunden zur Situation der Untersuchungshaft für junge Tatverdächtige in Mecklenburg-Vorpommern, wie sie sich in der JVA Neubrandenburg bis März 2002 darstellte. Als Pendant zur Untersuchungshaft folgt im fünften Kapitel eine Bestandsaufnahme zu Möglichkeiten der Haftvermeidung in offenen Einrichtungen der Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern⁴ und zu Erfahrungen mit Haftvermeidungsfällen; ferner beinhaltet dieses Kapitel eine Evaluation des „*Verbindlichen Aufenthalts*“ und einen deskriptiven Vergleich dieser Einrichtung mit offenen Angeboten im Land. Das sechste Kapitel beschreibt die Praxis von Untersuchungshaftanordnung und -vermeidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern: In diesem Kapitel werden die Ergebnisse von Aktenanalysen der Jahre 1997 und 1999 dargestellt und erörtert, ob und inwieweit die Praxis der Untersuchungshaftanordnung mit dem Angebot haftvermeidender Maßnahmen zusammen hing (und hängt). Die Replikation der Aktenanalyse ermöglicht den Vergleich des Jahres 1999 mit dem Jahr 1997, in dem die Alternative der geschlossenen Unterbringung in Mecklenburg-Vorpommern noch nicht existierte. Im siebten und letzten Kapitel werden die Ergebnisse zusammengefasst und unter rechts- und kriminalpolitischen Gesichtspunkten diskutiert.

4 Als Anhang findet sich am Ende des Berichts eine Liste mit Angeboten zur Unterbringung gemäß §§ 71, 72 JGG (Untersuchungshaftvermeidung) in Einrichtungen der Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern.

2. Theoretische Einführung

2.1 Untersuchungshaft und Untersuchungsvermeidung im deutschen Jugendstrafrecht

Die Untersuchungshaft stellt einen sehr sensiblen Bereich der Strafrechtspflege dar. So wie das Strafverfahrensrecht als „Seismograph“ der Verfassung eines Staates angesehen wird,⁵ sind Recht und Wirklichkeit der Untersuchungshaft im Speziellen als „Seismograph“ für das rechtspolitische Klima eines Landes bezeichnet worden.⁶ Die Untersuchungshaft bedeutet für den Betroffenen einen schweren Eingriff in seine grundrechtlich verbürgten Freiheitsrechte.⁷ Aufgrund des Grundsatzes der Unschuldsvermutung als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips stellt sie sogar den schwersten Eingriff dar, den der bundesdeutsche Staat zur Durchsetzung seiner Interessen überhaupt zur Verfügung hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf Untersuchungshaft nur angeordnet werden, wenn überwiegende Belange des Allgemeinwohls dies zwingend gebieten; zu diesen Belangen gehört auch das staatliche Bedürfnis einer wirksamen Verbrechensbekämpfung.⁸

Der *Zweck der Untersuchungshaft* besteht daher ausschließlich darin, die Durchführung eines geordneten Verfahrens zu gewährleisten und gegebenenfalls die spätere Strafvollstreckung sicherzustellen.⁹ Dies gilt für das Jugendstrafrecht nicht weniger als für das Erwachsenenstrafrecht – im Gegenteil ist im Bereich des Jugendstrafrechts mit diesem Instrument der Verfahrenssicherung besonders zurückhaltend umzugehen, da empirische Untersuchungen gezeigt haben, dass sich der mit der Untersuchungshaft verbundene Freiheitsentzug auf junge Menschen in besonderem Maße belastend und schädigend auswirken kann. Dies wird u. a. an den Restriktionen deutlich, die der Gesetzgeber im Jugendstrafrecht zusätzlich implementiert hat (vgl. insb. §§ 72, 72a JGG und unten *Abschnitt 2.1.1.2*).

5 Vgl. Roxin 1998, S. 9.

6 Vgl. Schöch 1987, S. 992.

7 Daher wird sie auch als „Sonderopfer“ um der Gemeinschaft willen bezeichnet; vgl. Eisenberg/Tóth 1993, S. 295.

8 Vgl. BVerfGE 19, S. 342, 348; StV 1992, S. 123.

9 Vgl. BVerfGE 19, S. 349 ff.; 20, S. 49 ff.; 342, S. 87 ff.

2.1.1 Gesetzliche Grundlagen der Untersuchungshaft

2.1.1.1 Voraussetzungen der Untersuchungshaft

Für den Erlass eines Haftbefehls müssen gemäß § 112 der Strafprozessordnung (StPO) – im Erwachsenenstrafrecht wie auch in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) – drei *Voraussetzungen* erfüllt sein: Neben dem dringenden Tatverdacht muss ein Haftgrund gegeben sein, überdies darf die Untersuchungshaft nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen. *Dringender Tatverdacht* liegt vor, wenn – retrospektiv – eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Beschuldigte rechtswidrig und schuldhaft eine Straftat begangen hat, *und* wenn – prospektiv – eine Verurteilung mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.¹⁰ In Verfahren gegen Jugendliche gilt außerdem die Besonderheit, dass ein dringender Tatverdacht auch im Hinblick auf die Verantwortungsreife (§ 3 JGG) vorliegen muss.¹¹

Haftgründe sind gemäß § 112 StPO die Flucht des Beschuldigten, Fluchtgefahr sowie Verdunkelungsgefahr. Nur bei tatsächlichem oder tatsächlich begründetem Vorliegen eines Haftgrundes darf Untersuchungshaft gegen einen Tatverdächtigen verhängt werden, es sei denn, es liegt ein Fall der Schwere der Kriminalität vor, bei dem gemäß § 112 Abs. 3 StPO auch wegen der Schwere der Tat inhaftiert werden kann.¹² Zu den Voraussetzungen für die Annahme eines Haftgrundes gehören grundsätzlich *neben objektiven auch subjektive Tatsachen*, nämlich die erkennbare Motivation auf Seiten des Tatverdächtigen. Der Haftgrund der *Fluchtgefahr* ist (nur) dann anzunehmen, wenn die Flucht als eine konkrete und nahe liegende Möglichkeit in Betracht kommt. Aufgrund bestimmter Tatsachen muss eine größere Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, der Beschuldigte werde sich dem Verfahren durch Flucht entziehen, als dafür, dass er sich dem Verfahren stellen werde.¹³ Zu beachten ist dabei, dass zwar das Fehlen eines festen Wohnsitzes in § 113 Abs. 2 Nr. 2 StPO wie auch in § 72 Abs. 2 Nr. 2 JGG zur Konkretisierung des Haftgrundes der Fluchtgefahr genannt wird, es sich hierbei allerdings lediglich um einen Anhaltspunkt handelt, der zusätzlich zur Fluchtgefahr im Übrigen vorliegen muss – wie umgekehrt ein

10 Vgl. KK-*Boujong* 2003, § 112 Rn. 3, 4; *Roxin* 1998, S. 244; LR-*Wendisch* 1989, § 112 Rn. 17; Brandenburgisches OLG StV 1996, S. 157.

11 Vgl. *Albrecht* 2000, S. 232.

12 Vgl. hierzu die verfassungskonforme Auslegung des Bundesverfassungsgerichts: BVerfGE 19, S. 342, 350. Ausführlich zum Haftgrund der Schwere der Tat *Schloth*, 1999.

13 OLG Koblenz ZJJ 2005, S. 446; OLG Hamm StV 1997, S. 643; OLG Stuttgart StV 1999, S. 33 f.; KK-*Boujong* 2003, § 112 Rn. 15; *Pfeiffer* 2002, § 112 Rn. 5; *Kühne* 1999, S. 178. In der Praxis wird in 95% der Fälle Fluchtgefahr angenommen; vgl. *Albrecht* 2000, S. 233; *Jehle* 1995, S. 70.

fester Wohnsitz die Fluchtgefahr auch nicht immer ausschließt.¹⁴ Gegen Fluchtgefahr sprechen in der Regel starke familiäre oder berufliche Bindungen. Auch ein umfassendes, glaubhaftes Geständnis ist ein Umstand, der die Annahme einer Fluchtgefahr zu widerlegen vermag.¹⁵

Bei der *Straferwartung*, die durchaus einen Fluchtanreiz bieten kann, kommt es auf den tatsächlich zu erwartenden Freiheitsentzug an; insbesondere ist auch zu prüfen, ob der Beschuldigte im Falle einer Verurteilung mit einer Strafaussetzung zur Bewährung rechnen kann.¹⁶ Überdies kann die Straferwartung allein die Fluchtgefahr nicht begründen, wie grundsätzlich kein Indiz für sich allein einen Haftgrund begründen kann: Das Gesetz verlangt in doppelter Verwendung des Plurals die „Würdigung der *Umstände*“ und „bestimmte *Tatsachen*“. Je höher jedoch die Straferwartung ist, desto weniger Gewicht ist bei der Abwägung auf weitere Umstände zu legen.¹⁷ Bei Straftaten der Schwerekriminalität (§ 112 Abs. 3 StPO) wird dem Richter schließlich die Feststellung, bestimmte Tatsachen begründeten Flucht- oder Verdunkelungsgefahr, erlassen, um die Gefahr auszuschließen, dass sich gerade besonders gefährliche Tatverdächtige der Bestrafung entziehen.¹⁸ Ausreichend ist hier schon eine zwar nicht mit bestimmten Tatsachen belegbare, aber nach den Umständen des Falles doch nicht auszuschließende Flucht- oder Verdunkelungsgefahr oder die ernstliche Befürchtung, dass der Beschuldigte weitere Taten ähnlicher Art begehen werde.

Über den Zweck der Verfahrenssicherung hinaus kann die vorläufige Inhaftierung eines Tatverdächtigen nur ausnahmsweise – und nur innerhalb der engen Grenzen des § 112a StPO – auch zur Verhinderung weiterer Straftaten angeordnet werden.¹⁹ Wird ein Tatverdächtiger gemäß § 112a StPO wegen *Wiederholungsgefahr* inhaftiert, so handelt es sich nämlich nicht um Untersuchungshaft im eigentlichen Sinne, sondern um eine „präventive“, d. h. polizeirechtliche Si-

14 Vgl. *Meyer-Goßner* 2007, § 112 Rn. 21. In Verfahren gegen Jugendliche ist ferner zu beachten, dass ein Minderjähriger grundsätzlich den Wohnsitz seiner personensorgeberechtigten Eltern teilt; vgl. § 11 BGB.

15 Vgl. *KK-Boujong* 2003, § 112 Rn. 22.

16 KG JR 1974, S. 165; OLG Frankfurt StV 1983, S. 337; OLG Hamm StV 1985, S. 114. Ausführlich zur Bedeutung der Straferwartung bei Haftbefehlen *Schwenn* 1984.

17 Vgl. *Meyer-Goßner* 2007, § 112 Rn. 24.

18 BVerfGE 19, S. 342, 350; BVerfG NJW 66, S. 772; vgl. auch *Meyer-Goßner* 2007, § 112 Rn. 25 mit weiteren Nachweisen.

19 Ausführlich zum Haftgrund der Wiederholungsgefahr *Schloth* 1999. *Weber* (1999, S. 311) bezweifelt die Anwendbarkeit des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr im Jugendstrafrecht: Mit § 71 Abs. 2 JGG liege eine Spezialnorm für die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten vor, sodass die Anwendung des § 112a StPO im Jugendstrafverfahren ausgeschlossen sei.

cherungshaft. Gegen die Verfassungsmäßigkeit der Sicherungshaft bestehen erhebliche Bedenken,²⁰ insbesondere im Hinblick auf ihre Anwendung im Jugendstrafverfahren.²¹ Aus diesem Grund darf Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr nur bei schwereren Delikten angeordnet werden, die gesetzlich abschließend aufgeführt sind. Die Anlasstaten nach § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO müssen wiederholt und fortgesetzt begangen worden sein – umstritten ist hier daher, ob Straftaten, die in anderen Verfahren bereits rechtskräftig abgeurteilt wurden, im Rahmen dieser Prüfung berücksichtigt werden dürfen.²² Jedenfalls muss durch die Anlasstat eine *schwerwiegende Beeinträchtigung der Rechtsordnung* eingetreten sein, Art und Ausmaß des Schadens müssen erheblich sein.²³ Das Gesetz verlangt weiter, dass bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, dass der Tatverdächtige „vor rechtskräftiger Aburteilung weitere, erhebliche Straftaten gleicher Art begehen oder die Tat fortsetzen werde“, dass ferner „die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich ist“ und (außer bei Sexualdelikten) „eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist“. Diese Kumulation einschränkender Voraussetzungen für die Verhängung von Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr verdeutlicht, dass mit diesem Instrument des Strafverfahrens besonders sparsam umzugehen ist.

Bedeutung hat in diesem Zusammenhang letztlich die *Subsidiaritätsklausel* des § 112a Abs. 2 StPO: Danach müssen zunächst die Voraussetzungen der §§ 112, 116 Abs. 1 u. 2 StPO geprüft werden. Liegt ein Haftgrund nach § 112 StPO nicht vor, so wird Wiederholungsgefahr, und falls die Voraussetzungen für diesen Haftgrund vorliegen, die Anwendung des § 116 Abs. 3 StPO geprüft. Ausgeschlossen ist es, einen auf § 112 StPO gestützten Haftbefehl – „hilfsweise“ – auf den Haftgrund der Wiederholungsgefahr zu stützen oder umgekehrt. Aus der Subsidiarität des § 112a StPO folgt, dass lediglich die Haftgründe des § 112 StPO nebeneinander zur Begründung herangezogen werden dürfen.²⁴

Rechtsstaatlich nicht unbedenkliche, hier jedoch nicht näher zu betrachtende Sonderformen der vorläufigen Inhaftierung sind die Hauptverhandlungshaft ge-

20 Vgl. insb. *Paeffgen* 1986.

21 Vgl. *Weber* 1999; v. *Nérée* 1993, S. 212; allg. *Roxin* 1998, S. 246. *Weber* (1999, S. 311) weist zu Recht darauf hin, dass es nach den Grundsätzen des Jugendstrafrechts nicht um den Schutz der Allgemeinheit gehe: „Nicht auf den Schutz der anderen, sondern auf den Schutz des Jugendlichen vor sich selbst ist abzustellen.“ Für diesen Zweck sei § 71 Abs. 2 JGG die vorrangige *lex specialis*.

22 Vgl. *Meyer-Goßner* 2007, § 112a Rn. 8 m. w. N.

23 BVerfGE 35, S. 185, 192.

24 Vgl. *Meyer-Goßner* 2007, § 112a Rn. 17; *KK-Boujong* 2003, § 112a Rn. 24; *LR-Wendisch* 1989, § 112a Rn. 62.

mäß § 127b StPO,²⁵ die Verhaftung wegen Ausbleibens in der Hauptverhandlung gemäß § 230 StPO²⁶ sowie der Sicherungshaftbefehl bei drohendem Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 453c StPO.²⁷

Die Vorschrift des § 116 StPO, wonach der Haftbefehl außer Vollzug zu setzen ist, wenn der Zweck der Untersuchungshaft oder Sicherungshaft auch durch mildere Maßnahmen erreicht werden kann, ist Ausdruck des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsprinzips. Im Rahmen der *Verhältnismäßigkeit* ist daher auch zu prüfen, ob der Vollzug der Untersuchungshaft nicht zu der zu erwartenden Sanktion außer Verhältnis steht. Die Höhe der zu erwartenden Strafe als Grenze der Verhältnismäßigkeit wird sowohl in § 112a StPO selbst wie auch in § 113 StPO angedeutet. Vor diesem Hintergrund wird die Anordnung von Untersuchungshaft aufgrund ihrer Eingriffsintensität schon dann für unverhältnismäßig angesehen, wenn als Sanktion nicht eine zu vollziehende Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe sicher zu erwarten ist,²⁸ denn dann genüge die Vorführung bzw. der Haftbefehl wegen Ausbleibens in der Hauptverhandlung gemäß § 230 Abs. 2 StPO, der ebenfalls den Zweck der Sicherung der Verfahrensdurchführung verfolgt.²⁹ Nach anderer Lesart ergibt sich aber gerade aus den genannten Vorschriften, dass Unverhältnismäßigkeit nicht allein deshalb besteht, weil nur eine kurzfristige oder keine zu vollstreckende Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe zu erwarten ist.³⁰ Im Hinblick auf das Jugendstrafverfahren könnte mit dieser Interpretationsweise auch den §§ 52, 93 Abs. 1 JGG (die jeweils Schnittmengen von Untersuchungshaft und Jugendarrest zum Inhalt haben) entnommen werden, dass die Erwartung einer vollstreckbaren Freiheits- oder Jugendstrafe gerade keine zwingende gesetzliche Voraussetzung für die

25 Vgl. Meyer-Goßner 2007, § 127b Rn. 1-3; ausführlich *Giring* 2005.

26 Auf § 230 StPO findet § 72 JGG (analoge) Anwendung; vgl. *Eisenberg* 2006, § 72 Rn. 2a; *Weber* 1999, S. 311 f.; a. A. *Diemer/Schoreit/Sonnen* 2002 § 72 Rn. 1.

27 Bei Sicherungshaftbefehlen gemäß § 453c StPO besteht die verfassungsrechtliche Problematik darin, dass die Inhaftierung nicht wegen abgeurteilter Straftaten erfolgt, sondern wegen erneuter Straftaten (was gegen den Grundsatz der Unschuldsumutung verstößt) bzw. wegen Auflagenverstößen (die für sich genommen keine Freiheitsentziehung rechtfertigen können).

28 LG Zweibrücken StV 1999, S. 161; vgl. auch *Ostendorf* 2007, § 72 Rn. 8.; *Dünkel* 1994a, S. 71.

29 Vgl. *Ostendorf* 2007, § 72 Rn. 8, der jedoch befürchtet, dass durch Ausweitung der so genannten Sistierhaft „eine ‚zweite Form von U-Haft‘ eingeführt“ wird.

30 Vgl. *Meyer-Goßner* 2007, § 112 Rn. 11; *Paeffgen* 1986, S. 199; a. A. *Wolter* 1993, S. 469. Die Rechtsprechung lässt ausnahmsweise aus Gründen der Bedeutung der Sache auch bei zu erwartender Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe zur Bewährung Untersuchungshaft zu; OLG Frankfurt NSTZ 1986, S. 568.

Anordnung von Untersuchungshaft ist.³¹ Hier gilt es allerdings zu beachten, dass die Untersuchungshaft ungeeignet und damit unzulässig ist, wenn die negativen Folgen der Untersuchungshaft nicht durch spätere positive Einwirkungen während eines Strafvollzuges wieder ausgeglichen werden können.³²

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip verdichtet sich im Jugendstrafrecht zu dem Gebot, Untersuchungshaft nur anzuordnen und zu vollstrecken, wenn eine unbedingte Jugendstrafe zu erwarten ist.³³ Nach dem Willen des Gesetzgebers ist die Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft in jedem Einzelfall positiv festzustellen: Es bedarf hierfür einer eingehenden Prüfung durch das Gericht, in der dieses das Gewicht der Tat und die Rechtsfolgenerwartung für so schwerwiegend hält, dass die Untersuchungshaft trotz der Intensität des Eingriffs und der möglichen abträglichen Folgen unerlässlich ist und keine mildere Maßnahme an ihrer Stelle ausreicht.³⁴ Diese Abwägung ist insbesondere bei Jugendlichen geboten und muss gemäß § 72 Abs. 1 S. 3 JGG im Haftbefehl explizit zum Ausdruck gebracht werden.³⁵

2.1.1.2 *Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung im Jugendstrafverfahren*

Es waren Ergebnisse der empirischen Forschung über schädliche Auswirkungen des Untersuchungshaftvollzuges, die im Rahmen des *Ersten JGG-Änderungsgesetzes* im Jahr 1990 bewirkten, dass die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls wie auch für die Anordnung des Vollzuges der Untersuchungshaft im Jugendstrafverfahren stark eingeschränkt wurden.³⁶ In § 72 Abs. 1 S. 2 JGG heißt es nun explizit: „Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind auch die besonderen Belastungen des Vollzuges für Jugendliche zu berücksichtigen.“ Bedenken gegen die Verhängung von Untersuchungshaft gegen Jugendliche und Heranwachsende gründen sich auf empirische Befunde über psychische Beeinträchtigungen und negative Auswirkungen im Sozial- sowie im Ausbildungs- bzw. Arbeitsbereich (vgl. ausführlich *Abschnitt 2.1.2.1*).

Wie § 116 StPO für das allgemeine Strafverfahren stellt § 72 Abs. 1 JGG für das Jugendstrafverfahren klar, dass die Anordnung von Untersuchungshaft nur zulässig ist, wenn ihr Zweck nicht durch mildere Maßnahmen erreicht werden

31 Zur Anrechnung von Untersuchungshaft auf Jugendarrest (und Jugendstrafe) vgl. *Flöhr* 1995.

32 Vgl. *Ostendorf* 2007, § 72 Rn. 7.

33 Vgl. *Eisenberg* 2006, § 72 Rn. 5; *Albrecht* 2000, S. 234; *Eisenberg/Tóth* 1993, S. 296.

34 Vgl. für das Jugendstrafverfahren *Brunner/Dölling* 2002, § 72 Rn. 3; *Ostendorf* 2007, § 72 Rn. 5, 6; *Diemer/Schoreit/Sonnen* § 72 Rn. 7, 8.

35 Vgl. *Ostendorf* 2007, § 72 Rn. 5.

36 Vgl. BT-Drucks. 11/5829, S. 1.

kann. Beide Vorschriften sind Konkretisierungen des Verhältnismäßigkeitsgebotes, allerdings verdeutlicht § 72 Abs. 1 JGG dem Richter durch seine Formulierung, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerade bei Jugendlichen in besonderer Weise Beachtung finden muss.³⁷ Bei der Erstellung der Strafprognose ist zu berücksichtigen, dass die Ermittlungen zur Person, insbesondere die Erforschung der Persönlichkeit des Beschuldigten, seiner Entwicklung und Umwelt durch die Jugendgerichtshilfe (§ 38 Abs. 2 S. 2 JGG) noch nicht abgeschlossen sind. Da zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit die Verhängung einer Jugendstrafe zu erwarten sein muss, ist in diesem Zusammenhang ebenfalls zu berücksichtigen, dass auch die Feststellung schädlicher Neigungen oder der Schwere der Schuld (§ 17 Abs. 2 JGG) wahrscheinlich sein muss. Ebenso ist der „ultima-ratio“-Gedanke zu beachten. Generalpräventive Überlegungen haben im Jugendstrafverfahren keinen Raum.³⁸

Überdies gilt im Jugendstrafverfahren das Subsidiaritätsprinzip, so dass der Haftbefehl schon nicht mehr *erlassen* werden darf, wenn der Zweck der Untersuchungshaft durch mildere Maßnahmen erreicht werden kann. Statt eines Haftbefehls sind vielmehr *vorläufige Anordnungen über die Erziehung* gemäß § 71 JGG zu treffen bzw. eine *Unterbringung* gemäß § 72 Abs. 4 JGG anzuordnen. Als mildere Maßnahmen kommen keineswegs nur stationäre in Betracht. So nennt schon § 116 StPO für das Verfahren gegen Erwachsene u. a. Meldeauflagen, Aufenthaltsbestimmungen und Sicherheitsleistungen. § 71 JGG ermöglicht dem Richter, benannte und freie Weisungen gemäß § 10 JGG zu erteilen, die ein breites Spektrum mehr oder weniger intensiver und wirksamer Vorkehrungen in Bezug auf die in Erwägung gezogenen Haftgründe abdecken.³⁹ Ein rein alternatives Verhältnis „Heimunterbringung oder Untersuchungshaft“ erscheint daher „aufgedrängt und falsch“.⁴⁰

Die Möglichkeit ambulanter Maßnahmen zur Haftvermeidung ergibt sich auch aus dem Zweck der Untersuchungshaft selbst: Dem Haftgrund der Wiederholungsgefahr etwa kann – insbesondere bei jüngeren, noch in der Entwicklung befindlichen Beschuldigten – auch durch Betreuung, Begleitung, Training oder

37 Vgl. BT.-Drucks. 11/5829, S. 30, *Eisenberg* 2006, § 72 Rn. 3 ff; *Ostendorf* 2007, § 72, Rn. 5.

38 LG Hamburg StV 1994, S. 593; LG Zweibrücken StV 1999, S. 161; vgl. auch *Eisenberg* 2006, § 72 Rn. 5; *Brunner/Dölling* 2002, § 72 Rn. 3; a. A. OLG Hamburg StV 1994, S. 590 f.

39 Vgl. *Ostendorf* 2007, § 71 Rn. 6; *Brunner/Dölling* 2002, § 71 Rn. 4; *Böhm* 1996, S. 129 f.; Auflagen und andere Zuchtmittel dürfen hingegen nicht erteilt werden, da sie sanktionierenden Charakter haben; generell darf es sich bei der Anordnung „keinesfalls“ um eine ahnende Reaktion handeln; *Eisenberg* 2006, § 71 Rn. 3; Zum Verhältnis von Flexibilität und Rechtsstaatlichkeit im Jugendstrafverfahren vgl. *Ostendorf* 2006.

40 Vgl. *Ostendorf* 2007, Grdl. z. §§ 71-73 Rn. 8.

Therapie wirkungsvoll begegnet werden.⁴¹ Dies gilt zumal, wenn der Jugendliche den Maßnahmen zustimmt, sei es auch in der offensichtlichen Zwangssituation einer Haftentscheidung.⁴² Da etwa die Hälfte aller jugendlichen Untersuchungsgefangenen zu Jugendstrafe mit Bewährung verurteilt werden⁴³ und sich somit spätestens nach der Hauptverhandlung wieder auf freiem Fuß befinden, ist ein dauerhaftes „Wegsperrn“ der jungen Tatverdächtigen offenbar auch nach Auffassung der Richterschaft in der Mehrzahl der Fälle nicht notwendig.⁴⁴ Zu beachten ist dabei allerdings, dass auch ambulante Maßnahmen Eingriffe sind, die gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung verstoßen. Einstweilige Anordnungen dürfen insofern auf Förderung und Stabilisierung gerichtet sein, nicht jedoch auf Ahndung. Es wird also auch bei Vorliegen eines Geständnisses behutsam und mit allen Verfahrensbeteiligten (Beschuldigter, Eltern, Gericht, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe, Verteidigung) gemeinsam abzustimmen sein, welche Maßnahmen möglich, sinnvoll und notwendig sind, um die Vollstreckung der Untersuchungshaft abzuwenden (z. B. berufliche oder soziale Trainings, Wiedergutmachung des Schadens, Konfliktvermittlung oder Versöhnung mit dem Geschädigten, sucht-, familien- oder sozialtherapeutische Maßnahmen).⁴⁵

Stellt sich im Rahmen der Haftvermeidung eine Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe gemäß § 72 Abs. 4 JGG als mildeste Maßnahme dar und ist ein geeigneter Platz vorhanden, ergibt sich aus der in §§ 71, 72 JGG normierten Subsidiarität der Untersuchungshaft, dass die Unterbringung zwingend anzuordnen ist. Das richterliche Ermessen in dieser Frage verdichtet sich bei Vorliegen der Voraussetzungen zu einer Verpflichtung.⁴⁶ Der Unterbringungsbefehl steht einem Haftbefehl dabei im Übrigen gleich, sowohl in Bezug auf die

41 Für die Zulässigkeit und Geeignetheit ambulanter Formen der Untersuchungshaftvermeidung bei Vorliegen von Wiederholungsgefahr auch OLG Karlsruhe ZJJ 2005, S. 322-323 m. Anm. *Allgeier*.

42 Zur Arbeit mit Unfreiwilligkeit in Zwangskontexten vgl. insb. *Conen 2007, dies.* 1999 sowie das Schwerpunktthema „Freiwilligkeit und Zwang“ in den ZJJ-Heften 4/2005 und 4/2007 mit insgesamt 13 Beiträgen.

43 Vgl. etwa *Gebauer 1987; Schöch 1987; Steinhilper 1985; Dünkel 1994a; 1994b; 2004*.

44 Zur häufig erhofften „Schockwirkung“ kurzzeitigen Freiheitsentzuges vgl. unten *Abschnitt 2.1.2.1*.

45 Vgl. grundlegend *Ostendorf 2006*: Flexibilität ist ein Vorzug des Jugendstrafrechts im Sinne der Individualprävention, aber stets in Abwägung mit rechtsstaatlichen Prinzipien einzusetzen.

46 Vgl. *Ostendorf 2007*, § 72 Rn. 9. Nach *Meyer-Göfner (2007, § 112 Rn. 1)* handelt es sich um „pflichtgemäßes Ermessen“.

sich aus dem Erlass ergebenden Benachrichtigungspflichten und Fristen,⁴⁷ als auch in Bezug auf die Berücksichtigung bzw. Anrechnung auf die Sanktion⁴⁸ oder die Entschädigung für unschuldig erlittenen Freiheitsentzug (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 StrEG).⁴⁹ Auch der in Haftsachen geltende Beschleunigungsgrundsatz behält im Falle einer Unterbringung seine besondere Bedeutung.⁵⁰

In der Praxis ungeklärt ist jedoch die Frage, was unter einem *geeigneten Heim* zu verstehen ist. Bis in die späten sechziger Jahre waren geschlossene Einrichtungen als Alternative zu Untersuchungs- und Jugendstrafhaft die Regel.⁵¹ Die Auffassung, dass ein geeignetes Heim nur ein *geschlossenes Heim*, also ein fluchtsicheres sein könne, wurde früher auch in der Kommentarliteratur vertreten und mit der internen Rangfolge der §§ 71, 72 JGG begründet,⁵² jedoch gilt diese Interpretation inzwischen als überholt. Die Änderung des § 72 Abs. 4 JGG bedeutete gerade auch eine Abkehr von der geschlossenen Unterbringung als Alternative zur Untersuchungshaft.⁵³ Der Gesetzgeber hat deshalb alle Heime der Jugendhilfe je nach den Besonderheiten des Einzelfalles als grundsätzlich geeignet angesehen.⁵⁴ Inzwischen besteht in Rechtsprechung und Literatur weitgehend Konsens darüber, dass „Fluchtsicherheit“ kein Kriterium für „Geeignetheit“ ist – wohl auch, weil eine Unterbringung in einem offenen Heim für ein Aufweichen der Verweigerungshaltung gegenüber sozialpädagogischer Ein-

-
- 47 Vgl. *Eisenberg* 2006, § 71 Rn. 14. Umstritten ist, ob und inwiefern die Sechsmonatsfrist des § 121 StPO gilt, vgl. OLG Dresden JR 1994, S. 377 f. m. Anm. *Brunner* S. 378 f. Für die Anwendbarkeit des § 121 StPO auf Unterbringungen nach § 72 Abs. 4 JGG, sofern der Unterbringungsbefehl durch einen Haftbefehl ersetzt und dieser vollzogen wird, OLG Dresden JR 1994, S. 377 f und OLG Karlsruhe NSZ 1997, S. 452.
- 48 Zur Anrechnung der Unterbringung in einer Wohngruppe selbst bei scheinbarem Ausbleiben der erzieherischen Wirkung auf den Verurteilten vgl. BGH ZJJ 2005, S. 444. Allg. zur Anrechenbarkeit und Anrechnung von Freiheitsentziehungen auf Sanktionen *Wenzel* 2004; *Flöhr* 1995, S. 65 ff., 123 ff.
- 49 Vgl. *Eisenberg* 2006, § 71 Rn. 9.
- 50 So, mit dem Hinweis auf den Erziehungsgedanken im Jugendstrafverfahren, OLG Sachsen-Anhalt JMBI ST 2001, S. 277 f.
- 51 Vgl. v. *Wolffersdorff* 1994b, S. 32.
- 52 Vgl. hierzu *Heßler* 2001, S. 97; *Laubenthal* 1993, S. 154.
- 53 Vgl. BT-Drucks. 11/5829, S. 29; ferner interministerielle Übereinkunft; vgl. *Eisenberg/Tóth* 1993, S. 298 m. w. N.
- 54 Vgl. BT-Drucks. 11/5829, S. 44, 11/7421, S. 23; zust. *Diemer/Schoreit/Sonnen* 2002, § 71 Rn. 14. Es muss sich jedoch um ein „Heim“ handeln; ablehnend für das Austauschprogramm „German Mills“ in den USA daher OLG Hamm NJW 1999, S. 230.

flussnahme hinter Mauern in vielen Fällen sogar sinnvoller erscheint.⁵⁵ Es soll demnach das im Einzelfall geeignete, d. h. für den jeweiligen Jugendlichen am ehesten hilfreiche bzw. erziehungsfähige Heim bestimmt werden, und zwar mit Einverständnis des Jugendlichen sowie in Abstimmung mit dem Träger und der Heimleitung⁵⁶ und nach Anhörung der Jugendgerichtshilfe und der Erziehungsberechtigten durch das Gericht (Richtlinie Nr. 1 zu § 71 JGG). In Richtlinie Nr. 3 zu § 71 JGG heißt es übrigens (missverständlich) auch, der Unterbringungsbeehl solle durch einen Haftbefehl ersetzt werden, „wenn sich die Unterbringung (...) als ungenügend oder undurchführbar erweist“. Dieser hier empfohlene Automatismus birgt die Gefahr, dass nicht mehr geprüft wird, ob nicht die Unterbringung in einem anderen, ggf. spezialisierten Heim den Zweck der Untersuchungshaft als ebenso geeignete, aber mildere Maßnahme erfüllen kann und somit vor einer Inhaftierung zwingend Vorrang hat.

Ebenfalls ungeklärt und in der Praxis hochproblematisch ist die Frage, wer die *Kosten der einstweiligen Unterbringung* zu tragen hat. Auch hier sind die Richtlinien zum JGG missverständlich: Gemäß den Richtlinien zu § 74 JGG gehören zu den Auslagen des Verfahrens „auch die durch die Ausführung einer vorläufigen Anordnung über die Erziehung oder durch die Unterbringung zur Beobachtung entstehenden Kosten (§§ 71, 73 JGG)“, während Kosten, die durch Weisungen oder Auflagen (§§ 10, 15 JGG) entstehen, „von dem Jugendlichen oder einem für ihn leistungspflichtigen oder leistungsbereiten Dritten getragen“ werden. Danach bleibt eine einstweilige Unterbringung zur Haftvermeidung gemäß § 72 Abs. 4 JGG scheinbar von den Auslagen des Verfahrens ausgenommen, sie zählt jedoch nach einhelliger Auffassung ebenso wie die Kosten der Untersuchungshaft ebenfalls zu den Auslagen des Verfahrens,⁵⁷ die dem Jugendlichen zumindest dann nicht aufzuerlegen sind, „soweit die Maßnahmen jedenfalls auch der Sicherung des Verfahrens gedient haben.“⁵⁸

Erfolgt die einstweilige Anordnung bzw. die Unterbringung eines *Jugendlichen* also – dem Grundsatz der Spezialität entsprechend – gemäß §§ 71, 72 JGG, so liegt die Kostentragungspflicht bei der Justiz. Wird sie jedoch, wie in der Praxis durchaus üblich, als Auflage im Rahmen einer Außervollzugsetzung gemäß § 116 StPO i. V. m. § 34 KJHG angeordnet, so hat nach verbreiteter Mei-

55 S. hierzu *Abschnitt 2.2*; vgl. auch *Ostendorf* 2007, Grdl. z. §§ 71-73 Rn. 8, m. w. N.; *Eisenberg* 2006, § 12 Rn. 42a, § 71 Rn. 10a: (Es) „ist nicht generell erforderlich, dass das Heim fluchtsicher ist (...) und zwar (...) auch nicht in Fällen zu erwartender Jugendstrafe.“

56 Vgl. *Eisenberg* 2006, § 71 Rn. 10b. *Ostendorf* (2007, § 12 Rn. 7) empfiehlt hier insbesondere Formen des Betreuten Wohnens; s. a. unten *Abschnitt 2.2.2*.

57 Vgl. *Ostendorf* 2007, § 71 Rn. 12; *Eisenberg* 2006, § 74 Rn. 13 m. w. N.

58 *Eisenberg* 2006, § 71 Rn. 19.

nung und gängiger Praxis die Kommune die Kosten zu tragen.⁵⁹ Diese Auffassung übersieht, dass die einstweilige Unterbringung eines Jugendlichen aus Gründen der Spezialität immer gemäß §§ 72 Abs. 4, 71 Abs. 2 JGG anzuordnen ist (Gesetzesvorrang). Die damit verbundene Kostentragungspflicht darf insofern nicht durch Anwendung der subsidiären StPO-Vorschrift an die Kommunen delegiert werden. Die Kosten einstweiliger Anordnungen im Rahmen einer Haftverschonung sind bei Jugendlichen folglich immer von der Justiz zu tragen, auch wenn die Haftverschonung gemäß § 116 StPO erfolgt.⁶⁰

Bei *Heranwachsenden* hingegen sind die §§ 71, 72 JGG nicht anwendbar (vgl. § 109 Abs. 1 S. 1 JGG), sodass vorläufige Maßnahmen und einstweilige Unterbringungen nur als Auflagen im Rahmen einer Außervollzugsetzung gemäß § 116 StPO i. V. m. § 34 KJHG angeordnet werden können. Mangels Anwendbarkeit und Gesetzesvorrangs wie bei Jugendlichen fällt die Kostentragungspflicht daher den Kommunen zu. Hier besteht insofern eine unbefriedigende Regelungslücke, als vorläufige Maßnahmen und einstweilige Unterbringungen bei Heranwachsenden gleichfalls zumindest auch der Sicherung des Verfahrens (oder der Verhinderung weiterer erheblicher Straftaten bei Vorliegen von Wiederholungsgefahr) dienen. Eine einheitliche gesetzliche Regelung wäre hier wünschenswert.

Bei *14- und 15-jährigen Beschuldigten* werden die ohnehin bereits strengen Anforderungen an die Verhängung von Untersuchungshaft durch § 72 Abs. 2 JGG weiter erhöht: Bei dieser Altersgruppe ist eine Inhaftierung wegen Fluchtgefahr nur zulässig, wenn sich der Beschuldigte „dem Verfahren bereits entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht getroffen hat“ oder wenn er „keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.“ In der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es, dass Untersuchungshaft grundsätzlich auch bei den 14- und 15-Jährigen nicht geboten erscheint, „die sich eines Tötungsdelikts schuldig gemacht haben und in der Öffentlichkeit als besonders gefährlich angesehen werden“.⁶¹ Der Vorschlag einer generellen Abschaffung der Untersuchungshaft für diese Altersgruppe, wie sie etwa 1989 in Frankreich für bestimmte, weniger schwere Delikte in Kraft

59 OLG Frankfurt, RPfl 1996, S. 370; ThürOLG NSTZ-RR 1997, S. 320, sofern es sich beim Unterbringungsbeschluss um eine „nicht erzwingbare Auflage oder jugendrichterliche Weisung im Rahmen einer Außervollzugsetzung“ handele.

60 Für eine Kostentragung durch die Justiz, auch wenn der Unterbringungs-Beschluss nicht gemäß §§ 71, 72 JGG erfolgt, sondern sich „aus der Gesamtschau (...) ergibt, dass die Einweisung in das Heim zur Untersuchungshaftvermeidung erfolgen soll“ OLG Dresden (Beschluss vom 25.04.1997, 1VAs3/97) sowie LG Osnabrück, Nds. RPfl. 2001, S. 23. Vgl. ferner *Ostendorf* 2007, § 71 Rn. 12. Vgl. auch *DVJJ/2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission* 2002, S. 261 mit der Klarstellung, „dass es sich bei den Kosten der Haftvermeidung um Justizkosten handelt.“

61 BT-Drucks. 11/5829, S. 33.

getreten ist, stieß jedoch auf massive Kritik und wurde abgelehnt.⁶² Angenommen wurden hingegen einige andere Vorschriften, die nach dem Willen des Gesetzgebers zu einer restriktiveren Handhabung des Mittels der Untersuchungshaft im Jugendstrafverfahren beitragen sollten: Das Gebot der besonderen Beschleunigung wurde in § 72 Abs. 5 JGG ausdrücklich in den Wortlaut aufgenommen.

Durch die Regelung des § 72a JGG soll die Heranziehung der *Jugendgerichtshilfe* in Haftsachen gegenüber der allgemeinen Regelung des § 38 JGG hervorgehoben werden.⁶³ Mit der Pflicht zu ihrer Unterrichtung über die Vollstreckung, möglichst auch schon über den Erlass eines Haftbefehls, wird zum Ausdruck gebracht, dass die Jugendgerichtshilfe in Haftsachen unbedingt so frühzeitig wie möglich einzuschalten ist, auch wenn sie – etwa wegen schlechter personeller Besetzung – den allgemeinen Anforderungen des § 38 Abs. 3 JGG nicht vollständig entsprechen kann. Die Vorschrift unterstreicht die große Bedeutung der (Er-)Kenntnisse der Jugendgerichtshilfe über die Persönlichkeit des Beschuldigten, die gerade auch im Rahmen von Haftentscheidungen eine wesentliche Hilfe darstellen.⁶⁴ Nach § 72a S. 2 JGG ist die Jugendgerichtshilfe deshalb schon von der vorläufigen Festnahme eines Jugendlichen zu unterrichten. Auf diese Weise soll erreicht werden, dass Informationen über den Beschuldigten schon bei seiner Vorführung vor den Haftrichter vorliegen, um rechtzeitig, möglichst noch vor dem Vollzug der Untersuchungshaft Alternativen zu finden und aufzuzeigen.⁶⁵ Gesetzlich nicht geregelt und daher unklar ist allerdings, durch wen die Jugendgerichtshilfe zu informieren ist. In Anbetracht der Zuständigkeiten für den Erlass und die Beantragung eines Haftbefehls kann die Verpflichtung zur Information der Jugendgerichtshilfe außer dem Haftrichter nur der Staatsanwaltschaft zufallen. Problematisch erscheint die Praxis, dass schon durch die Polizei Informationen an die Jugendgerichtshilfe gegeben werden, da die Haftvoraussetzungen, also das Vorliegen eines dringenden Tatver-

62 Vgl. hierzu genauer *Ostendorf* 2007, Grdl. z. §§ 71-73 Rn. 9 m. w. N. Zu Versuchen, Untersuchungshaft für 14- und 15-Jährige abzuschaffen vgl. *Dünkel* 1990, S. 448, 465. Gleichwohl bleibt das Verbot freiheitsentziehender Maßnahmen für diese Altersgruppe auch aktuell eine Forderung der *DVJJ/2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission* (2002, S. 247, 261).

63 BT-Drucks. 11/5829 S. 34.

64 Für die verbindliche Institutionalisierung der Haftentscheidungshilfe und die zwingende Mitwirkung der Jugendhilfe in Haftsachen vgl. *DVJJ/2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission* 2002, S. 238 f. Zum Berliner Modell vgl. *Reinecke* 1987. Für eine Festlegung als Pflichtaufgabe der Jugendgerichtshilfe bereits *Matenaer* 1987.

65 Vgl. *Ostendorf* 2007, § 72a Rn. 6. Vgl. auch die Richtlinien zu §§ 71, 72 JGG. In der Praxis ist das jedoch bei weitem nicht immer der Fall. Für eine gesetzliche Festschreibung daher *DVJJ/2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission* 2002, S. 238 f.

dachts und eines Haftgrundes, erst durch die Staatsanwaltschaft im Zuge des beabsichtigten Haftbefehlsantrages geprüft werden. Sinnvoll erscheint eine Benachrichtigung durch die Polizei daher allenfalls in Absprache mit der Staatsanwaltschaft.⁶⁶

Seit langem in Fachkreisen gefordert, jedoch gesetzlich nicht vorgesehen ist eine Anwendung des § 72a JGG auch auf *Heranwachsende*. Dafür sprechen zwar grundsätzliche Überlegungen zur Einführung einer Haftentscheidungs- bzw. Haftverkürzungshilfe sowie (über § 107 JGG) die Vorschrift des § 38 Abs. 2 S. 3 JGG betreffend die beschleunigte Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe in Haftsachen auch gegen Heranwachsende.⁶⁷ *De lege lata* bleibt es jedoch dem Ermessen der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts überlassen, in Verfahren gegen Heranwachsende die Jugendgerichtshilfe von der Vollstreckung eines Haftbefehls oder bereits von der vorläufigen Festnahme zu unterrichten. Auch hier besteht besonderer Regelungsbedarf.

Eine besondere Regelung im Haftentscheidungsverfahren gegen Jugendliche enthält schließlich § 68 Nr. 4 JGG, wonach bei Vollstreckung der Untersuchungshaft unverzüglich ein *Verteidiger* zu bestellen ist. In der Begründung des Gesetzes wird hierzu ausgeführt, dass die Mitwirkung des Verteidigers in einem frühen Verfahrensstadium dazu beitragen kann, die Voraussetzungen für eine Aufhebung oder Außervollzugsetzung des Haftbefehls zu schaffen oder sogar den Erlass abzuwenden.⁶⁸

Allen genannten Regelungen ist gemeinsam, dass sie nach dem Willen des Gesetzgebers dazu beitragen sollen, Inhaftierungen zu vermeiden – dies nicht nur in rechtsstaatlicher Hinsicht insoweit, als die Untersuchungshaft im Verhältnis zu den vorgeworfenen Straftaten stehen muss, sondern auch in sozialstaatlicher Hinsicht, um jungen Menschen die Belastungen des Vollzuges nach Möglichkeit zu ersparen (vgl. § 72 Abs. 1 S. 2 JGG).

66 Vgl. *Ostendorf* 2007, § 72a Rn. 7. *Pfeiffer* (1997, S. 195) sieht in der Zusammenarbeit von Polizei und Jugendgerichtshilfe Potenziale zur Haftvermeidung, da durch die Benachrichtigung am Tag der Festnahme (Anm.: es müsste heißen: besser) „ermöglicht (wird), dass den Haftrichtern sehr kurzfristig qualifizierte Informationen zum sozialen Hintergrund und zu etwaigen Unterbringungsalternativen zur Verfügung stehen.“ Vgl. hierzu auch *Eisenberg* 2006, § 72a Rn. 4.

67 Vgl. *Ostendorf* 2007, § 72a Rn. 1. Gemäß § 107 JGG ist § 38 JGG in Verfahren gegen Heranwachsende entsprechend anzuwenden. Nicht explizit, aber über den Formulierungsvorschlag für § 38 JGG plädiert insofern auch die *DVJJ/2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission* (2002, S. 239) für die Einbeziehung von Heranwachsenden in die Haftentscheidungshilfe. Für eine Anwendung (als Spezialregelung zu § 109 Abs. 1 S. 2 JGG) auch *Eisenberg* 2006, § 72a Rn. 2.

68 BT-Drucks. 11/5829 S. 28. Vgl. zum Einfluss der Strafverteidigung auf den Verlauf der Untersuchungshaft auch *Jehle/Bossow* 2002; *Schöch* 1997; *Gebauer* 1994.

2.1.1.3 Untersuchungshaftvollzug

Obwohl dies seit Jahrzehnten wiederholt kritisiert wird, fehlt für den Vollzug der Untersuchungshaft ein eigenes Gesetz.⁶⁹ Vereinzelt Regelungen finden sich in der StPO und im Strafvollzugsgesetz (StVollzG), für Jugendliche und Heranwachsende ferner im JGG. Lücken werden durch die Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO) geschlossen, d. h. durch eine Rechtsverordnung. Die mangelhafte gesetzliche Regelung eines solch sensiblen Bereichs wirft durchaus auch die Frage auf, ob eine den rechtsstaatlichen Anforderungen genügende gesetzliche Grundlage für den schweren Grundrechtseingriff überhaupt existiert. In der Literatur wird der Zustand als *verfassungswidrig* angesehen.⁷⁰ Jedenfalls besteht die Gefahr, dass durch die unzureichende, zum Teil unverbindliche Regelung der Haftbedingungen eine Angleichung an den Erwachsenenvollzug stattfindet.⁷¹

Die Geschichte der Gesetzgebungsbemühungen und die Liste der Entwürfe für ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz sind lang.⁷² Auch die derzeitige Bundesregierung verpflichtete sich im Koalitionsvertrag vom 11.11.2005 zur Gesetzgebung: „Mit einem Gesetz werden wir eine verlässliche Grundlage zum Vollzug der Untersuchungshaft bei Erwachsenen und jungen Gefangenen schaffen.“⁷³

Mit der zum 1.9.2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform ist die Gesetzgebungskompetenz für den Straf- und Untersuchungshaftvollzug auf die Bundesländer übergegangen. Im Zuge der verfassungsrechtlich gebotenen gesetzlichen Regelungen des Jugendstrafvollzuges⁷⁴ bis Ende 2007 hat Niedersachsen als einziges Bundesland ein umfassendes Strafvollzugsgesetz geschaffen, das auch den Vollzug der Untersuchungshaft bei jungen Gefangenen mit einschließt.⁷⁵ Im Laufe des Jahres 2008 beginnen die Gesetzgearbeiten für die Untersuchungshaftgesetze der Länder. Es ist davon auszugehen, dass ähnlich

69 Die Untersuchungshaft wird immer wieder als „Stiefkind der Strafjustiz“ bezeichnet (zuerst *Müller-Dietz* 1984, S. 87); nach *Dünkel* (1994a, S. 69) entspricht dies „einhelligem Konsens in der Wissenschaft“.

70 Vgl. *Ostendorf* 2007, § 93 Rn. 3 m. w. N.; a. A. BVerfGE 35, S. 316; 57, S. 177.

71 Vgl. *Eisenberg* 2006, § 93 Rn. 3.

72 Vgl. ausführlich *Friedrich* 2004.

73 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005, in Auszügen abgedruckt in ZJJ 2005, S. 455-458. Exemplarisch für die Vergeblichkeit von Reformbemühungen bereits *Isola* 1987; *Dünkel* 1990, S. 401 ff.

74 Vgl. BVerfG NJW 2006, S. 2093 ff.; hierzu *Dünkel* 2006.

75 Vgl. §§ 157-166 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) vom 14.12.2007, Nds. GVBl. 2007, S. 720 ff.

wie beim Jugendstrafvollzug⁷⁶ die Mehrzahl der Bundesländer einen einheitlichen Gesetzentwurf erarbeiten wird. Vorerst gelten jedoch die wenigen Vorschriften der StPO bzw. des JGG weiter.

Gemäß § 119 StPO darf der Untersuchungsgefangene nicht gemeinsam mit anderen Gefangenen untergebracht werden, es sei denn, dass er dies ausdrücklich schriftlich beantragt; er „ist auch sonst von Strafgefangenen, soweit möglich, getrennt zu halten.“ Gemäß § 93 JGG soll Untersuchungshaft an Jugendlichen „nach Möglichkeit in einer besonderen Anstalt oder wenigstens in einer besonderen Abteilung der Haftanstalt oder in einer Jugendarrestanstalt⁷⁷ vollzogen“ werden.⁷⁸ Durch die hier bezweckte räumlich-organisatorische Trennung junger Untersuchungsgefangener von Strafgefangenen und erwachsenen Gefangenen sollen unerwünschte Beeinflussungen verhindert werden.⁷⁹

Überhaupt soll der Vollzug der Untersuchungshaft gemäß § 93 Abs. 2 JGG *erzieherisch gestaltet* werden.⁸⁰ Das Gebot einer erzieherischen Ausgestaltung der Untersuchungshaft beruht auf der Erkenntnis, dass junge Menschen durch den Vollzug besonders gefährdet sein können und durch die Haft den bisherigen erzieherischen Einflüssen entzogen werden.⁸¹ Zugleich schafft aber § 93 JGG keinen neuen Haftzweck der Erziehung, sondern ist als Verpflichtung des Staates anzusehen.⁸² Die Zulässigkeit des Erziehungsziels wird bei Jugendlichen zwar im Hinblick auf Art. 6 GG diskutiert (Vorrang des elterlichen Erziehungsrechts). Aus der Schutzpflicht des Staates gemäß Art. 6 Abs. 2 GG folgt jedoch, dass bei einer Trennung eines Jugendlichen von seiner Familie während der Untersuchungshaft eine erzieherische Verantwortung des Staates besteht, zumal er durch die Haft selbst erzieherische Gefahren setzt, die im Hinblick auf die ne-

76 Vgl. hierzu *Dünkel/Pörksen* 2007; *Dünkel* 2007.

77 Interessant ist die Formulierung der Nr. 13 Abs. 2 UVollzO, wonach „junge Gefangene, die eine Jugend- oder Freiheitsstrafe nicht zu erwarten haben“, auch in Jugendarrestanstalten „*verwahrt*“ werden können. In der Praxis wird diese Unterbringungsform nicht angewandt; vgl. *Ostendorf* 2007, Grdl. z. §§ 71-73 Rn. 5; § 93 Rn. 4. Vgl. aber zur Haftvermeidung in Jugendarrestanstalten *Bühler* 1995; 1993. *Thalmann* 1993.

78 Nr. 13 Abs. 1 UVollzO schränkt die Vorschrift des § 93 JGG sogar weiter ein, so dass von einem Vollzug in besonderen Anstalten oder in besonderen Abteilungen „nur ausnahmsweise abgesehen werden“ kann.

79 Vgl. *Eisenberg* 2006, § 93 Rn. 10.

80 Zur erzieherischen Gestaltung der Untersuchungshaft und zur rechtlichen Problematik von Erziehungsmaßnahmen im Untersuchungshaftvollzug vgl. *Hintz* 2004.

81 Vgl. *Brunner/Dölling* 2002, § 93 Rn. 6.

82 Vgl. *Diemer/Schoreit/Sonnen* 2002, § 93 Rn. 6; i. Erg. auch *Hintz* 2004, die in verpflichteten Erziehungsmaßnahmen einen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) sieht. Zur erzieherischen *Wirkung* vgl. *Abschnitt 2.1.2.1*.

gativen Einflüsse in der Haft Hilfestellungen erforderlich machen.⁸³ Gefordert wird in diesem Zusammenhang, dass die Erziehungsberechtigten zumindest in wesentlichen Fragen der Erziehung eingebunden werden.⁸⁴

Nr. 80 UVollzO konkretisiert die erzieherische Gestaltung des Untersuchungshaftvollzuges. Unter anderem ist hier die *Arbeitspflicht* für junge Gefangene geregelt, die zwar auf verfassungsrechtliche Bedenken stößt,⁸⁵ aber bei sinnvoller, d. h. erzieherisch wirksamer Beschäftigung nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird.⁸⁶ Zweifel an der Umsetzung des Erziehungsziels in der Realität des Untersuchungshaftvollzuges ergeben sich aber schon bei der bloßen Lektüre von Nr. 80 UVollzO im Weiteren: So soll die Erziehungsarbeit im Vollzug auf die körperliche, geistige und seelische Entwicklung Rücksicht nehmen sowie Gruppenmaßnahmen und insbesondere Unterricht umfassen; ferner soll durch „Überlassen von gutem und geeigneten Lesestoff, durch Einzelseelsorge, persönliche Einwirkung und persönliche Aussprache auf die Förderung der geistigen und sittlichen Entwicklung des jungen Gefangenen hingewirkt werden“. § 91 Abs. 4 JGG schreibt ferner vor, dass die Vollzugsbediensteten für die Erziehungsaufgaben des Vollzuges geeignet und ausgebildet sein *müssen*, da im täglichen Umgang regelmäßig mehr Einfluss auf die Gefangenen ausgeübt wird als in vereinzelt Maßnahmen durch Fachpersonal.⁸⁷ Es fragt sich daher nicht nur, wie die gesetzlichen Vorgaben umgesetzt werden, sondern auch, ob und inwieweit sie überhaupt umsetzbar sind.

2.1.2 Rechtswirklichkeit von Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung

2.1.2.1 Untersuchungshaftvollzug

Eine erzieherische Gestaltung des Untersuchungshaftvollzuges stößt an *praktische Grenzen*, die bereits in der Anlage der Untersuchungshaft selbst begründet liegen.⁸⁸ Die grundlegende Problematik des Freiheitsentzuges, dass nämlich die Strukturen des geschlossenen Vollzuges kaum als geeignetes Setting für pädä-

83 Vgl. *Ostendorf* 2007, § 93 Rn. 8; *Eisenberg* 2006, § 93 Rn. 12.

84 Wie *Ostendorf* (2007, § 93 Rn. 8) und *Eisenberg* (2006, § 93 Rn. 13) bereits *Kreuzer* 1978, S. 337 f. m. w. N.

85 Vgl. *Albrecht* 2002, S. 240 f.; *Diemer/Schoreit/Sonnen* 2002, § 93 Rn. 9 m. w. N.; a. A. *Brunner/Dölling* 2002, § 93 Rn. 5.

86 Vgl. hierzu *Jehle* 1985, S. 222; *Ostendorf* 2007, § 93 Rn. 10.

87 Vgl. *Ostendorf* 2007, § 92 Rn. 9.

88 Vgl. *Ostendorf* 2007, § 93 Rn. 9; so ebenfalls bereits *Walter* 1978, S. 337, 340 ff.

gogisch-therapeutische Maßnahmen angesehen werden können,⁸⁹ wird im Bereich der Untersuchungshaft dadurch verstärkt, dass eine planmäßige Betreuung und Behandlung aufgrund der ungewissen Dauer der Haft kaum möglich ist. Auch versprechen pädagogische und therapeutische Maßnahmen nur dann Erfolg, wenn sie längerfristig und auf eine gewisse Kontinuität angelegt sind – allerdings wird der Gefangene, nach einer Untersuchungshaft von zumeist nicht länger als drei Monaten Dauer⁹⁰ und nur, wenn er überhaupt zu einer zu vollstreckenden Jugendstrafe verurteilt wird,⁹¹ in den Strafvollzug verlegt, so dass gegebenenfalls angefangene Maßnahmen abgebrochen werden müssen. Eine weitere Hürde für jeden Versuch sozialpädagogischer oder therapeutischer Einwirkung im Untersuchungshaftvollzug besteht darin, dass die psychische Ausgangssituation häufig durch Verunsicherung und Ohnmacht belastet ist, und die erzieherische Ansprechbarkeit, Aufnahmefähigkeit und -bereitschaft durch den Verhaftungsschock sowie im weiteren durch die Fixierung auf das (nicht berechenbare) Ende der Haft und den ungewissen Ausgang des Verfahrens behindert werden.⁹² Überdies sind viele der jungen Gefangenen nach Begehung schwerer Straftaten mit der Verarbeitung – sei es auch Verdrängung – des eigenen Verhaltens beschäftigt.⁹³

Therapeutische Ansätze im Untersuchungshaftvollzug sind selten, während Unterricht und Ausbildungsangebote unter der hohen Fluktuation der Teilnehmer und der häufig relativ kurzen Dauer leiden. Arbeitsangebote sind weder qualitativ noch quantitativ ausreichend, „mehr als fraglich“ ist für *Ostendorf* „der erzieherische Wert der – heute – angebotenen Arbeit“, bei der es sich um „monotone und stumpfsinnige Verrichtungen“ handele, die „nicht dazu geeignet sind, die Integration in den Arbeitsprozeß oder gar Freude an der Arbeit zu vermitteln.“⁹⁴ Was das „für die Erziehungsaufgaben des Vollzuges geeignete und ausgebildete“ Personal betrifft, so ist nicht nur diese gesetzliche Forderung des § 91 Abs. 4 JGG mangels einer für diese Aufgabe spezialisierten Ausbildung unerfüllt, sondern wird jeder Versuch einer Umsetzung von Fortbildungsinhal-

89 Für *Ostendorf* (2007, § 93 Rn. 9) ist dies der „grundsätzliche Konflikt zwischen einer emanzipatorischen Erziehung und einer ‚totalen Institution‘: Während diese zur Selbst- und Mitbestimmung motivieren will, verlangt jene die Anpassung und Unterwerfung. Dialog und Anordnung widersprechen sich.“

90 Vgl. *Eisenberg* 2006, § 72 Rn. 8a; *Ostendorf* 2007, Grdl. z. §§ 71-73 Rn. 6, jeweils m. w. N.

91 Dies geschieht nur in weniger der Hälfte aller Fälle; vgl. etwa die Ergebnisse bei *Jehle* 1995, S. 79; *Dünkel* 1990; *Gebauer* 1987; *Schöch* 1987; *Steinhilper* 1985; im Überblick auch *Eisenberg* 2006, § 72 Rn. 5a.

92 So schon *Blumenberg* 1978, S. 139 ff., *Walter* 1978, S. 337, 341.

93 Vgl. *Ostendorf* 2007, § 93 Rn. 9.

94 *Ostendorf* 2007, § 93 Rn. 10; *Dünkel* 1990, S. 386.

ten im Vollzugsalltag durch einen geringen Personalschlüssel erschwert, der den allgemeinen Vollzugsdienst zum „Schlüsseldienst“ degradiert.⁹⁵ Überdies ist die Beziehung zwischen Gefangenen und Mitarbeitern davon belastet, dass diese den Inhaftierten „nicht als Helfer in einer schwierigen Situation, sondern als dem Gefängnisbetrieb angehörige Gegner (erscheinen), denen Vertrauen entgegenzubringen außerordentlich schwerfällt“,⁹⁶ während als selten empfundene Erfolgserlebnisse auf Seiten des Personals nur wenig motivierend wirken können. Vor dem Hintergrund der dargestellten Rahmenbedingungen stellt sich die Frage, ob die Haftanstalten erzieherischen Ansprüchen überhaupt gerecht werden können oder ob die Untersuchungshaft „nicht etwa erziehungsneutral, sondern sogar erziehungswidrig“ ist.⁹⁷

Abgesehen von den ungünstigen äußeren Bedingungen sind die in § 72 Abs. 1 S. 2 JGG explizit genannten *besonderen Belastungen* des Untersuchungshaftvollzuges für Jugendliche vor allem psychischer und sozialer Art:⁹⁸ Jugendliche, die in ihrer Persönlichkeit noch nicht ausgereift sind, befinden sich in einer Entwicklungsphase, die sie für Störungen besonders anfällig macht, d. h. in einer Ausgangslage erhöhter psycho-sozialer Verletzbarkeit.⁹⁹ Schon die Inhaftierung – insbesondere, wenn es sich um die erste handelt – wirkt sich psychisch traumatisierend aus: Der Jugendliche wird aus seinem gewohnten Umfeld herausgerissen und von seinen Angehörigen getrennt, was zu einem Verhaftungsschock führen kann,¹⁰⁰ zumal anders als beim Antritt einer Straftat keine Gelegenheit besteht, sich auf die Haft seelisch einzustellen und praktische Angelegenheiten zu organisieren. In der Ungewissheit über das Ende der Haft und den Ausgang des Verfahrens wechseln sich irrationale Ängste mit ebenso irrationalen Hoffnungen ab. Beobachtet wurden Depressionen¹⁰¹ und Störungen der seelischen Entwicklung,¹⁰² die teilweise dauerhaft sind, bis hin zu zeitweiligen

95 Vgl. Eisenberg 2006, § 91 Rn. 38; Ostendorf 2007, §§ 91-92 Rn. 9 jeweils m. w. N.

96 Vgl. Ostendorf 2007, § 93 Rn. 9.

97 Vgl. Dünkel 1990; so ebenfalls schon Walter 1978, S. 340.

98 Vgl. BT-Drucks. 11/5829, S. 30; ferner Albrecht 2000, S. 230 f.; Schaffstein/Beulke 1998, S. 248 f.; Eisenberg/Tóth 1993, S. 293 ff.; so ebenfalls bereits Kreuzer 1978, S. 337 ff.; Blumenberg 1978, S. 139 f.; Walter 1978, S. 337 ff. Kritisch zur Frage „bleibender Haftschäden“ Greve/Hosser 1996, S. 235.

99 Vgl. Albrecht 2000, S. 230 f.; Eisenberg/Tóth 1993, S. 295 f.

100 Vgl. Schaffstein/Beulke 1998, S. 248 f. Zustimmung für die erste Zeit nach der Inhaftierung auch Greve/Hosser 1996, S. 235.

101 In der Studie von Hosser (2001, S. 324 ff.) bezeichneten sich 41% der befragten (Straf-)Gefangenen als „depressiv“ (Haftdauer z. Z. des Interviews im Mittel 1,5 Monate). Bei Eckert (1987, S. 106 ff.) hingegen ließen sich bei zwei Dritteln der untersuchten jungen U-Häftlinge depressive Verstimmungen diagnostizieren.

102 Vgl. Schaffstein/Beulke 1998, S. 248 f.

Identitätsverlusten reichen und die Gefahr bergen, dass irreparable Entwicklungsschäden entstehen.¹⁰³ Die Inhaftierung wird als eine starke Stresssituation beschrieben, mit deren Bewältigung der Großteil der jungen Gefangenen massive Probleme habe.¹⁰⁴ Dies ist umso problematischer, da die Klientel des Untersuchungshaftvollzugs häufig ohnehin psychisch stark belastet ist und Schwierigkeiten im Kontakt- und Leistungsverhalten aufweist. Die bestehenden Belastungen und Störungen werden durch die Inhaftierung, die außerdem auch die ablehnende Reaktion der Gesellschaft symbolisiert, weiter verschärft. Die Isolierung und Fremdbestimmung im Strafverfahren und in der Untersuchungshaft verstärken die Gefühle der Verunsicherung, der Ohnmacht und des Verlassenseins.¹⁰⁵ Für die Vereinsamung und Hoffnungslosigkeit von Jugendlichen in Untersuchungshaft sind Suizide und Suizidversuche „nur der spektakulärste Ausdruck“.¹⁰⁶

Mit der Untersuchungshaft, nicht selten als Maßnahme der sofortigen Krisenintervention angeordnet, um den Beschuldigten aus einer kriminalitätsbelastenden Umgebung herauszulösen, wird dieser in eine nicht minder kriminalitätsfördernde Umgebung eingebunden.¹⁰⁷ Da der Trennungsgrundsatz mangels genügender Kapazitäten zumindest teilweise nicht eingehalten wird, junge Untersuchungsgefangene in den neuen Bundesländern auch in Mehrbettzellen zu dritt oder zu viert untergebracht werden,¹⁰⁸ sind es die Mitgefangenen, zu denen der intensivste Kontakt besteht und mit denen die Tat „bewältigt“ wird; nicht selten findet hier eine Tatbewertung statt, die einer gesellschaftlich und moralisch erwünschten entgegensteht.¹⁰⁹ Diskutiert wird in diesem Zusammenhang auch die Gefahr „krimineller Ansteckung“.¹¹⁰ In einem *Prisonisierungsprozess* übernehmen Jugendliche die Gebräuche, Sitten und Gewohnheiten des Justizvollzugs und das subkulturelle Wertesystem der anderen Gefangenen. Daraus

103 Vgl. *Albrecht* 2000, S. 231; *Eisenberg/Tóth* 1993, S. 295. Siehe auch die Begründung zu § 72 JGG n. F.: BT-Drucks. 11/5829, S. 30. Kritischer *Greve/Hosser* 1996, S. 235.

104 Vgl. *Albrecht*, 2000, S. 59.

105 Vgl. bereits *Blumenberg* 1978, S. 139 ff. Ohnehin verfügen Jugendliche nur über eine geringere Definitions- und Beschwerdemacht; vgl. *Kreuzer* 1978, S. 337 f.

106 Vgl. *Ostendorf* 2007, § 72 Rn. 7; *Eisenberg/Tóth* 1993, S. 293, 295. Zu erhöhten Selbstmordraten vgl. *Swientek* 1992, ferner *Eisenberg* 2006 § 72 Rn. 3. Eine Übersicht über Forschungsarbeiten zu diesem Forschungsgegenstand zwischen 1897 und 1979 findet sich bei *Swientek* 1980.

107 Vgl. *Albrecht* 2000, S. 238.

108 Vgl. *Dünkel/Lang* 2002, S. 40 ff.

109 Vgl. *Bindel-Kögel/Heßler* 1999a, S. 4; *Schütze* 1980, S. 148, 151.

110 Vgl. BT-Drucks. 11/5829, S. 30. So bereits *Kreuzer* 1978, S. 337, 348; aktuell *Ostendorf* 2007, § 93 Rn. 8; *Schaffstein/Beulke* 1998, S. 248 f.

wird in der Literatur gefolgert, dass die Gefahren eines unerwünschten Lernverhaltens größer sind als die Chancen einer Entwicklung im erwünschten Sinne.¹¹¹ Die Eingliederung der Jugendlichen in ein starres, von Zwängen geprägtes Vollzugssystem führt zugleich zur Ausbildung entwicklungsschädigender Überlebensstrategien, zu Anpassung und Zweckverhalten.¹¹² Persönliche Wünsche und Freiheiten können in der Haft häufig nur auf verbotene Weise realisiert werden, was die Einstellung unterstützt, dass eine Befriedigung der eigenen Bedürfnisse vor allem außerhalb der sozialen Norm zu erlangen sei.¹¹³

In der Praxis werden neben psychischen Auswirkungen auch körperliche Beeinträchtigungen der Gesundheit beobachtet, insbesondere durch den Mangel an Bewegung. Jugendliche Abenteuerlust und das Bedürfnis nach Grenzerfahrungen äußern sich in Unfreiheit häufig auf destruktive Weise. Beispiele hierfür sind zum einen Selbstbeschädigungen und Drogenkonsum, zum anderen Gewalt und sexuelle Übergriffe gegen Mitgefangene. Vor allem jüngere und erstmalig inhaftierte Gefangene sind der subkulturellen Hierarchie und ihren z. T. demütigenden Auswirkungen ausgeliefert.¹¹⁴

Im sozialen Kontext befinden sich junge Menschen häufig in noch ungesicherter Stellung. Mit der schulischen bzw. beruflichen Ausbildung legen sie Grundlagen für den Aufbau einer sozialen Existenz. Störungen und Abbrüche der Schul- oder Berufsausbildung können sich daher negativ auf das gesamte weitere berufliche und gesellschaftliche Leben auswirken. Empirischen Befunden zufolge konnten etwa 50% der Betroffenen, die zur Tatzeit noch in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis standen, nach der Untersuchungshaft nicht mehr an diese Stelle zurückkehren.¹¹⁵ Junge Menschen werden auf diese Weise von Seiten der Gesellschaft „als Kriminelle abgestempelt“,¹¹⁶ eintretende Schä-

111 Vgl. Eisenberg/Tóth 1993, S. 293, 296; Dörlemann 2002, S. 37; Hosser 2001, S. 321.

112 Vgl. Albrecht 2000, S. 231 ff.

113 Konkrete Ideen und Vorschläge zur Gestaltung des Vollzugs bei Walkenhorst 2002; ders. 1998.

114 Vgl. Bindel-Kögel/Heßler 1999a, S. 4; Wirth 2006. Besonders grausame Fälle mit tödlichem Ausgang für Gefangene wurden in den vergangenen Jahren aus den Jugendvollzugsanstalten Ichttershausen (Thüringen; vgl. Sonnen 2007) und Siegburg (Nordrhein-Westfalen; vgl. Walter 2007) bekannt. Der SPIEGEL recherchierte im Zuge der „Siegburger Katastrophe“ (Walter 2007, S. 74) fünf tödliche Übergriffe im Justizvollzug seit 1994; vgl. SPIEGEL ONLINE: „Die schlimmsten Fälle“, URL: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,449019,00.html>.

115 Vgl. Spieß 1982, S. 591; Albrecht 2000; Eisenberg/Tóth 1993, S. 293, 295.

116 Ostendorf 2007, § 72 Rn. 7.

den stehen teilweise außer Verhältnis zum Anlass der Inhaftierung.¹¹⁷ Wie eine Antwort auf die Zuschreibung und die Deprivation, die Gefangene durch die Inhaftierung erfahren können, wirken die bei einigen zu beobachtenden massiven Tätowierungen, die mitunter selbst Hände, Hals und Gesicht zeichnen.

Es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob die gerade der Untersuchungshaft zugeschriebene *Schockwirkung* junge Delinquenten tatsächlich so erfolgreich und nachhaltig von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten vermag.¹¹⁸ Zwar folgt „die Strafe auf dem Fuße“, was im Jugendstrafverfahren sonst selten, aber pädagogisch wünschenswert ist. Empirische Belege für positive Auswirkungen von Haft fehlen jedoch bislang;¹¹⁹ soweit es Befunde gibt, werden diese als „alles andere als einheitlich und eindeutig in ihrer Aussage“ bezeichnet.¹²⁰ Im Übrigen ist eine Sanktionierung ohne Verurteilung gesetzes- und verfassungswidrig, und Untersuchungshaft auch dann ungeeignet und damit unzulässig, wenn die negativen Folgen der Untersuchungshaft auch durch spätere positive Einwirkung während eines – erzieherisch gestalteten und wirksamen – Strafvollzugs nicht wieder ausgeglichen werden können.¹²¹ Für *Schaffstein* jedoch gehört die Untersuchungshaft nach wie vor „zu den trübsten Kapiteln des deutschen Jugendstrafrechts. Nirgendwo sind die Realitäten des Vollzugs so weit hinter den wohlgemeinten Absichten der Verfasser des JGG zurückgeblieben wie hier. Die Verhältnisse sind meist überaus unbefriedigend, ja teilweise geradezu skandalös.“¹²²

2.1.2.2 Untersuchungshaftanordnung

Obwohl in den durch das Erste JGG-Änderungsgesetz eingefügten, einschränkenden Regelungen zur Untersuchungshaft im Jugendstrafverfahren (s. o. *Ab-*

117 Bei 14- und 15-Jährigen wirken die hier skizzierten Einflüsse und Folgen in gesteigerter Form. Gerade in dieser Altersgruppe ist die Untersuchungshaft häufig durch „Durchdrehen“ gekennzeichnet; vgl. *Albrecht* 2000, S. 59.

118 Vgl. *Dörlemann* 2002, S. 30 f.; *Greve/Hosser* 1998, S. 88. Zur fehlenden Nachhaltigkeit der Schockwirkung des Jugendarrests vgl. *Schwegler* 2001, S. 128.

119 Vgl. *Dörlemann* 2002, S. 36.

120 Vgl. *Greve/Hosser* 1998, S. 226. Zustimmung *Villmow/Robertz* 2004, S. 11.

121 Vgl. *Ostendorf* 2007, § 72 Rn. 7.

122 *Schaffstein* 1998, S. 249. Bereits 1973 bezeichnete er die Lage der jugendlichen Untersuchungsgefangenen als „insgesamt traurig“, die Verhältnisse in den Anstalten „trostlos, vielfach den gesetzlichen Anforderungen widersprechend“. Er konstatierte schon damals, dass von der gesetzlich vorgeschriebenen erzieherischen Gestaltung des Untersuchungshaftvollzuges „keine Rede“ sein kann, „ebenso wenig von einer Verfolgung der Durchführung des Subsidiaritätsgrundsatzes der §§ 72 I-III JGG.“

schnitt 2.1.1.2) der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck kommt, dass Untersuchungshaft in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Möglichkeit vermieden werden soll, gibt es empirisch begründete Annahmen, dass Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden unter Missachtung des Verhältnismäßigkeitsgebotes, d. h. zu häufig und von zu langer Dauer angeordnet wird. Nachdem die Untersuchungsgefangenenraten¹²³ bei Jugendlichen und Heranwachsenden in den alten Bundesländern seit 1972 bzw. 1974 tendenziell stetig abgenommen hatten und Ende der 80er Jahre einen bemerkenswerten Tiefstand erreichten, ist im Jahr 1990, also ausgerechnet im Jahr der Reform des JGG, eine deutliche Trendwende auszumachen: Bis etwa Mitte der 1990er Jahre stieg die Zahl der Untersuchungsgefangenen sowohl bei Jugendlichen wie auch bei Heranwachsenden und Erwachsenen auf in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland seit 1970 nicht erreichte Werte.¹²⁴ In den neuen Bundesländern überstieg die Untersuchungsgefangenenrate in der ersten Hälfte der 1990er Jahre die entsprechende Rate in den alten Ländern um rund 50%. Da zum gleichen Zeitpunkt aber noch enorm niedrige Strafgefangenenzahlen zu verzeichnen waren, können die damals hohen Untersuchungsgefangenenraten in den neuen Bundesländern damit erklärt werden, dass die Strafverfolgungsorgane „noch nicht überall voll funktionsfähig waren und selbst die relativ wenigen Verfahren nicht zügig genug bearbeitet werden konnten.“¹²⁵

Dass die Untersuchungsgefangenenraten bei Jugendlichen und Heranwachsenden die „Rekordzahlen“ der Jahre 1971/72/73 nicht wieder erreichten, der Anstieg der Untersuchungsgefangenenzahlen in dieser Altersgruppen also relativ gering blieb, beruht augenscheinlich auf den Neuerungen eben dieser JGG-Reform. Diese hatte mit der Einschränkung der Haftgründe sowie der Einführung der obligatorischen anwaltlichen Vertretung bei Jugendlichen und der Haftentscheidungshilfe durch die Jugendgerichtshilfe die Voraussetzungen für die Verhängung von Untersuchungshaft erschwert.¹²⁶ Gleichwohl ist festzustellen, dass zwar die Untersuchungsgefangenenrate bei den Heranwachsenden nach 1994 wieder sank, gerade bei jugendlichen Beschuldigten jedoch eine noch immer (leicht) steigende Tendenz hatte. Auch der *Erste Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung* stellte fest, dass die U-Haftquote im Jugendstrafrecht „immer noch über jener im allgemeinen Strafrecht“ liegt und die U-Haftpraxis „hinter den Intentionen des Gesetzgebers zurück“ bleibt.¹²⁷ Was die neuen Bundesländer betrifft, so sind die Raten heute nur noch unwesentlich höher als in

123 Untersuchungsgefangene pro 100.000 der Altersgruppe in der Bevölkerung.

124 Vgl. *Dünkel* 1994b, S. 20 ff.

125 *Dünkel* 1994b, S. 20 f.; vgl. auch *ders.* 1993, S. 38.

126 Vgl. *Dünkel* 1994b, S. 20.

127 *BMI/BMJ* 2001, S. 357.

den alten Bundesländern; bezogen auf deutsche Untersuchungsgefangene sind aber deutlich mehr junge Menschen inhaftiert als in Westdeutschland.

Bereits die *erheblichen regionalen Unterschiede* in den alten Bundesländern deuten an, dass es in der Praxis von Untersuchungshaftanordnung und -vermeidung trotz aller gesetzgeberischen Bemühungen erhebliche Spielräume gibt.¹²⁸ Die Zahl der Haftbefehle gegen 14- bis 21-Jährige pro 100.000 bei Verdacht eines schweren Diebstahls reichte z. B. im Zeitraum 1985/86 von 0 im Landgerichtsbezirk Hildesheim bis 51 im Landgerichtsbezirk Kassel. In 24 von 93 Landgerichtsbezirken wurde Untersuchungshaft gegen 14- und 15-Jährige durch gezielte Maßnahmen der U-Haftvermeidung völlig verhindert.¹²⁹ Dies verdeutlicht, dass nicht nur unterschiedliche Kriminalitätsstrukturen, sondern auch „unterschiedliche Einstellungen und Verfahrensmuster die Untersuchungshaftpraxis bestimmen“¹³⁰ können. Dieser Befund wirft vor allem Fragen im Hinblick auf die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf. Unter diesem Gesichtspunkt erscheinen für *Jehle* jedenfalls „die immer noch hohen Anteile von Vermögensdelikten im weiteren Sinne, von kurzer Haftdauer und von ambulanten Sanktionen bei jugendlichen Abgeurteilten mit Untersuchungshaft problematisch“. Er stellt weiter fest: „Der Befund, dass Jugendliche wegen weniger schwerer Delikte und kürzer inhaftiert sowie seltener mit vollstreckbaren Freiheitsentziehungen sanktioniert werden als Erwachsene, kann auch so gedeutet werden, dass hier neben strafrechtlichen Kriterien die soziale und persönliche Situation der Verhafteten eine verstärkte Rolle spielt. Insoweit werden offenbar die vom Gesetzgeber vorgesehenen Instrumente, insbesondere die Einschaltung der Jugendgerichtshilfe und die Bereitstellung alternativer Heimplätze, in der Praxis nicht im intendierten Maß wirksam.“¹³¹ Die Tatsache, dass die Untersuchungsgefangenenraten heute insgesamt, sowohl bei Erwachsenen, als auch bei Jugendlichen und Heranwachsenden, deutlich höher sind als Ende der 80er Jahre, lässt erkennen, dass Kritik aus der Fachöffentlichkeit und selbst eines Bundesjustizministers¹³² nicht zu einer nachhaltigen Veränderung der Untersuchungshaftanordnungspraxis führen müssen.¹³³

Das Ansteigen von Untersuchungsgefangenenraten wird in der Literatur als Zeichen dafür gewertet, dass „in Zeiten ökonomischer Rezession und zunehmender sozialer Spannungen“ die Gefahr wachse, dass Untersuchungshaft zur

128 Vgl. *Jehle* 1995, S. 7, 54 ff.; *Pfeiffer* 1988, S. 9; 1989, S. 74, 88 ff.; *Ostendorf* 2007, Grdl. z. §§ 71-73 Rn. 5.

129 Vgl. *Pfeiffer* 1988, S. 9; *Ostendorf* 2007 Grdl. z. §§ 71-73 Rn. 5.

130 *Ostendorf* 2007, Grdl. z. §§ 71-73 Rn. 5.

131 *Jehle* 1995, S. 7, 54 ff.

132 Vgl. *Engelhard* 1986, S. 21 ff.

133 Vgl. *Düinkel* 1994a, S. 80; 1994b, S. 21.

„Krisenintervention oder zur Beruhigung der Bevölkerung entgegen den eigentlichen strafprozessualen Zielsetzungen (der Verfahrenssicherung), instrumentalisiert‘ wird“.¹³⁴ Diese Vermutung wird gestützt durch die Tatsache, dass sich in den letzten Jahren zeitweise mehr Jugendliche in Untersuchungs- als in Strafhaft befanden¹³⁵. Die Befürchtung einer *Instrumentalisierung* der Untersuchungshaft kann sich auf empirische Befunde über die Praxis der Untersuchungshaftanordnung¹³⁶ stützen, wonach der Erlass eines Haftbefehls häufig auch von Motiven geprägt ist, die mit dem gesetzlichen Zweck der Verfahrenssicherung nicht zu vereinbaren sind – mögen sie punitiver oder auch wohlmeinender Natur sein.¹³⁷ Schon seit Ende der 70er Jahre wird in der Literatur kritisiert, dass Untersuchungshaft aus erzieherischen oder generalpräventiven Gründen verhängt werde.¹³⁸ Weitere Studien über die Untersuchungshaftpraxis in Deutschland bestätigten, dass die Anordnung der Untersuchungshaft nicht selten auf sachfremden Erwägungen beruht, „die nichts mit dem gesetzlichen Zweck der Verfahrenssicherung zu tun haben“.¹³⁹ In den genannten Studien wurden als solche ungeschriebene, sogenannte *apokryphe Haftgründe* (neben anderen) vor allem die Krisenintervention sowie die Vorbereitung einer Strafaussetzung zur Bewährung durch eine kurzzeitige, schockartige Inhaftierung ermittelt.¹⁴⁰

Auf der formalen Seite der Untersuchungshaftanordnungspraxis wurde festgestellt, dass Haftbefehle vor allem im Hinblick auf die gesetzlich erhöhten Anforderungen an die Begründung (§§ 114 Abs. 2 Nr. 4 StPO, 72 Abs. 1 S. 3 JGG)

134 *Dünkel* 1994a, S. 80; 1994b, S. 21.

135 Vgl. *Dünkel* 1995, S. 22, 26.

136 Vgl. insb. *Weinknecht* 1988; *Gebauer* 1987; *Jabel* 1988.

137 Vgl. auch *Dünkel* 1994a, S. 80 f.; *Eisenberg/Tóth* 1993, S. 302.

138 Vgl. *Kreuzer* 1978, S. 399 ff.; *Hassemer* 1984, S. 38 ff.; *Schumann* 1984, S. 324; *Seebode* 1989, S. 119 f.; jeweils m. w. N.; allg. *Dünkel* 1990, S. 81; 1994b, S. 22; mit deutlichen Worten *Eisenberg/Tóth* (1993, S. 302): „Das Vorkommen solcher verdeckter oder geheimer, jedenfalls aber *außergesetzlicher* Haftgründe kann heute wohl von niemandem mehr ernsthaft bezweifelt werden.“

139 *Dünkel* 1990, S. 373; 1994b, S. 22; vgl. ferner *Gebauer* 1987; *Jabel* 1988; *Weinknecht* 1988; *Heinz* 1987, S. 16 ff.

140 Zur Wirksamkeit apokrypher Haftgründe vgl. *Jehle* 1994, S. 373, 380; *Cornel* 1994, S. 393, 394 f.; *Dünkel* 1990, S. 373; 1994a, S. 81; *Hassemer* 1984, S. 38 f.; *Schulz* 1981, S. 399 ff. Vgl. auch zusammenfassend *DVJJ/2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission* 2002, S. 260 f. In der Praxis schleichen sich immer wieder auch generalpräventive Gesichtspunkte ein; vgl. z. B. LG Zweibrücken StV 1999, S. 161 im Falle eines 16-jährigen Ersttätlers mit zwei Diebstahlsvergehen und einem Beutewert von insg. 770 DM (ca. 400 €); ferner LG Hamburg StV 1994, S. 593; OLG Hamburg StV 1994, S. 590 f.

häufig mangelhaft waren.¹⁴¹ In Verfahren gegen Jugendliche wird als Haftgrund in rund 95% der Fälle „Fluchtgefahr“ angenommen¹⁴² – dies wohl weniger, weil die Beschuldigten in Verdacht stünden, unterzutauchen oder zu fliehen,¹⁴³ sondern vielmehr, weil dieser Haftgrund ein gesetzliches Konstrukt darstellt, dessen Voraussetzungen relativ leicht angenommen werden können.¹⁴⁴ Der Befund unterstützt die Vermutung, Untersuchungshaft werde zu schnell, aber auch aus subtilen, gesetzeswidrigen Erwägungen angeordnet. Anzumerken ist dabei, dass nicht wenige Richter davon ausgehen, für den Beschuldigten „das Beste zu tun“, wenn sie Untersuchungshaft verhängen.¹⁴⁵ Allerdings kennt das Gesetz keine Untersuchungshaft aus erzieherischen Gründen.¹⁴⁶

Die unter Justizpraktikern bekannte Wendung „U-Haft schafft Rechtskraft“ erhält in diesem Zusammenhang eine doppelte Bedeutung: Die Untersuchungshaft wirkt nicht nur als sofortige Sanktionierung, sondern entfaltet auch *präjudizierende Wirkung*. Zum einen werden Anlassdelikte durch oder bei Anordnung von U-Haft im Schweregrad aufgewertet,¹⁴⁷ zum anderen steigt die Wahrscheinlichkeit, härter sanktioniert zu werden,¹⁴⁸ da eine vorangegangene Anordnung von Untersuchungshaft bei einer Verurteilung zu ambulanten Sanktionen unverhältnismäßig erscheinen muss und der Richter sie im Nachhinein nur durch die Verhängung von Jugendstrafe „rechtfertigen“ kann. Der Verdacht, dass es sich bei der Untersuchungshaft häufig (auch) um eine *vorweggenommene Strafe*

141 Vgl. *Volk* 1995, S. 178 ff.

142 Vgl. *Albrecht* 2000, S. 233; *Jehle* 1995, S. 70.

143 Tatsächlich sind die Fluchtmöglichkeiten bei jungen Menschen gering, ein Untertauchen aber auch wenig verlockend. Jugendliche verfügen kaum über die erforderlichen logistischen Möglichkeiten, noch sind sie imstande, über längere Zeit für sich selbst zu sorgen. Auch sind die Bindungen an die Eltern und das soziale Umfeld häufig noch stark; vgl. *Walter* 1995, S. 99, 101; *Eisenberg* 2006, § 72 Rn. 6a m. w. N.

144 Vgl. *Walter* 1995, S. 99, 101; *Albrecht* 2000, S. 233; *Eisenberg/Tóth* 1993, S. 304 f. Für das OLG Hamm (JMBl 1996, S. 66) sind die Voraussetzungen „in Wirklichkeit nur selten erfüllt.“ Offenbar häufig, aber ausgeschlossen ist dabei der Rückschluss vom fehlenden festen Wohnsitz auf Fluchtgefahr; vgl. *Ostendorf* 2007 § 72, Rn. 3. Nach *Schwenn* (1984, S. 132) wird ferner die „Erwartung einer erheblichen Freiheitsstrafe“ zur Begründung des Haftgrundes der Fluchtgefahr „stereotyp“ herangezogen.

145 Vgl. *Eisenberg/Tóth* 1993, S. 293, 304.

146 Vgl. *Dünkel* 1990, S. 374 m. w. N.

147 Vgl. hierzu schon *Sessar* 1981.

148 Vgl. *Bindel-Kögel/Heßler* 1999a, S. 50, 55: In mehreren Untersuchungen wurde festgestellt, dass in Untersuchungshaft genommene Jugendliche trotz durchschnittlich geringeren Schweregrades der Tatvorwürfe nicht nur am (vergleichsweise) häufigsten zu Jugendarrest, sondern auch am häufigsten zu Jugendstrafe verurteilt wurden. Zur Wirkungsweise von Mechanismen justizieller Eskalation allg. vgl. *Hering* 1993.

handelt, findet in Strafverfolgungsstatistiken sowohl für das Jugend- wie auch für das Erwachsenenstrafrecht Bestätigung, da nur etwa die Hälfte aller Untersuchungshaftgefangenen mit einer zu vollziehenden Freiheits- bzw. Jugendstrafe belegt wird – bei Jugendlichen und Heranwachsenden sogar weniger als die Hälfte.¹⁴⁹ Eine mögliche Deutung dieser Praxis – gerade in Anbetracht der durchschnittlichen Dauer von zwei bis drei Monaten¹⁵⁰ – ist, dass die Anordnung von Untersuchungshaft im Sinne „kommunizierender Röhren“¹⁵¹ die Verurteilung junger Straftäter zu kurzen Jugendstrafen ohne Bewährung „ersetzt“. An diesem Austauschverhältnis bliebe dann aber immer noch problematisch, dass die Haftbedingungen für junge Untersuchungsgefangene nach wie vor wesentlich schlechter sind als für Strafgefangene.¹⁵² Wie ein Fingerzeig auf diese Realität des Untersuchungshaftvollzuges liest sich in diesem Zusammenhang daher die Interpretation im *Periodischen Sicherheitsbericht*: „Ein ganz erheblicher Teil der Verurteilten erlebt deshalb den Freiheitsentzug in seiner resozialisierungseindlichsten Form, nämlich in der Form der Untersuchungshaft.“¹⁵³ Tatsächlich ist sie im Jugendstrafverfahren der häufigste Freiheitsentzug.¹⁵⁴ Diese richterliche Praxis verblüfft umso mehr, da sie zugleich eine „Hemmschwelle“ bei der Verhängung von (unbedingter) Jugendstrafe offenbart, wie sie vom Gesetz auch intendiert ist. Es fragt sich daher, weshalb diese Hemmschwelle nicht auch in Bezug auf die Untersuchungshaft besteht, von der bekannt ist, dass sie für die Betroffenen besonders große Belastungen mit sich bringt.

Hinsichtlich inhaftierter *Ausländer* ist zu erwähnen, dass ihr Anteil an allen Untersuchungsgefangenen den entsprechenden Anteil an der Gesamtbevölkerung sowie der Tatverdächtigen-Population deutlich übersteigt. Dies gilt sowohl für die alten Bundesländer, wo über 50% der Untersuchungsgefangene ausländische Staatsangehörige sind,¹⁵⁵ wie auch für die neuen Bundesländer, wo diese

149 Vgl. auch *Jehle* 1995, S. 79; ferner *Gebauer* 1987; *Schöch* 1987; *Steinhilper* 1985. *Dünkel* 1990. Für *Ostendorf* (2007, Grdl. z. §§ 71-73 Rn. 6) ist dies „im Hinblick auf das bei der Untersuchungshaft maßgebliche Verhältnismäßigkeitsprinzip ein gesamtjustizieller Gesetzesverstoß!“.

150 Vgl. *Dünkel* 1990, S. 377; *Ostendorf* 2007, Grdl. z. §§ 71-73 Rn. 6 m. w. N.

151 Vgl. *Pfeiffer* 1989, S. 93 ff.; *Dünkel/Lang* 2002, S. 23.

152 Vgl. allg. *Dünkel* 1994a, S. 98 ff.; zu den Haftbedingungen für junge Untersuchungsgefangene in Mecklenburg-Vorpommern vgl. *Dünkel/Lang* 2002.

153 Vgl. *BMI/BMJ* 2001, S. 358.

154 Vgl. *Ostendorf* 2007, Grdl. z. §§ 71-73 Rn. 5. Nicht ganz zufällig wird *Albrecht* (2000, S. 231 ff.) den betreffenden Abschnitt mit „Untersuchungshaft als stationäre Einstiegsmaßnahme“ betitelt haben.

155 Vgl. *Staudinger* 2001, S. 16.

Quote mit etwa 10% wesentlich geringer ist.¹⁵⁶ Die Situation in Ostdeutschland unterscheidet sich von derjenigen in den alten Ländern außerdem im Hinblick auf die Tatverdächtigen und die ihnen vorgeworfene Delinquenz: Es sind im Gebiet der ehemaligen DDR vielfach „reisende Straftäter“ vor allem aus Osteuropa, die in den Untersuchungshaftanstalten zu finden sind, während sich in den Altländern überwiegend Gastarbeiterkinder, Spätaussiedler und Asylbewerber in Untersuchungshaft befinden. Beiden Gruppen ist jedoch gemeinsam, dass sie mehrheitlich nicht wegen eines Gewaltdelikts, sondern häufig wegen (gewaltloser Eigentumsdelikte) und Verstößen gegen das AuslG bzw. das BtMG inhaftiert sind; hier muss vermutet werden, dass sich viele dieser Jugendlichen und Heranwachsenden nicht in Untersuchungshaft befänden, wenn sie Deutsche wären.¹⁵⁷

Es scheint in der Praxis mitunter verdrängt oder vergessen zu werden, dass die Untersuchungshaft als „ultima ratio“ der Verfahrenssicherung stets an den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Unschuldsvermutung¹⁵⁸ zu messen ist. Kein noch so dringender Tatverdacht kann letzteren durchbrechen, da sich diese Voraussetzung auch auf die Frage der persönlichen Schuld des Verdächtigen erstreckt.¹⁵⁹ Für die Betroffenen bedeutet die Untersuchungshaft nicht nur einen schwerwiegenden Eingriff in ihre Freiheitsrechte, sondern häufig – insbesondere bei Jugendlichen – auch eine erhebliche Deprivation mit zum Teil schwerwiegenden psychosozialen Folgen. Die festzustellenden desintegrativen Folgen wie der Verlust von Arbeitsplatz, Wohnung und sozialen Bindungen schließlich betreffen nicht nur die jungen Rechtsbrecher selbst, sondern im Hinblick auf das Resozialisierungs- und Erziehungsziel des Jugendstrafrechts auch die Gesellschaft, die – nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts auch durch Untersuchungshaft als Mittel der Verbrechensbekämpfung¹⁶⁰ – vor Kriminalität geschützt werden soll. Wenn vom Gesetzgeber auch nicht als solches vorgesehen, bietet sich jedoch gerade die Untersuchungshaft im Hinblick auf die Forderungen in Politik und Bevölkerung nach schneller, harter Bestrafung als effektives Mittel zu diesem Zwecke an: Die Sanktion ist drastisch und erfolgt prompt – im Gegensatz zu den vom Gesetz vorgesehenen Reaktionen, die oft nach einem monatelangen Verfahren bei weitem nicht immer in einem Zusammenhang mit der Tat stehen, der auch vom verurteilten Jugendlichen so

156 Vgl. *Dünkel/Lang* 2002.

157 Vgl. *Schütze* 1993, S. 384; zust. *Dünkel* 1994b, S. 22, 24.

158 Zur Unschuldsvermutung und weiteren verfassungsrechtlichen Aspekten vgl. *Paeffgen* 1986.

159 Vgl. oben *Abschnitt 2.1.1.1.*

160 BVerfGE 19, S. 342, 348; StV 1992, S. 123.

hergestellt wird. Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaftpraxis sind angezeigt.¹⁶¹

2.1.2.3 Untersuchungshaftvermeidung

Die Praxis der Untersuchungshaftvermeidung gemäß §§ 71, 72 JGG bleibt – von Ausnahmen abgesehen – hinter den Erwartungen des Gesetzgebers zurück.¹⁶² Quantitativ zumindest spielen vorläufige Anordnungen über die Erziehung und die Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe eine eher marginale Rolle,¹⁶³ in den meisten Fällen handelt es sich dabei überdies um *Haftverkürzungen*.¹⁶⁴ Dies ist umso bedauerlicher, da Untersuchungshaft gegen jugendliche Beschuldigte durch gezielte Maßnahmen der U-Haftvermeidung weitgehend, teilweise auch völlig verhindert werden kann.¹⁶⁵ Gründe werden daher zum Teil darin gesehen, dass es in der Praxis an Heimplätzen mangle, die sowohl den alters- und entwicklungsgemäßen wie individuellen Bedürfnissen und Interessen der Jugendlichen entsprechen und so die Verwirklichung der Anordnung gewährleisten.¹⁶⁶ Andere Studien und Berichte aus der Praxis verweisen darauf, dass die Auseinandersetzung mit Alternativen zur Untersuchungshaft vielfach überhaupt nicht, in vielen anderen Fällen nur formelhaft erfolge.¹⁶⁷

Probleme bei der Umsetzung der durch das Erste JGG-Änderungsgesetz getroffenen Regelungen in Bezug auf die Vermeidung von Untersuchungshaft bei jungen Tatverdächtigen scheinen zunächst bei der *Definition* von „geeigneten“ Heimen¹⁶⁸ zu liegen. Hier zeigt sich insbesondere das Spannungsverhältnis zwischen JGG und KJHG (SGB VIII, „Kinder- und Jugendhilfegesetz“), da der Gesetzgeber auf die „für das Heim der Jugendhilfe geltenden Regelungen“ verweist (§ 71 Abs. 2 S. 3 JGG). Dies bedeutet für das Jugendstrafverfahren, dass der Richter über das „Ob“ vorläufiger Anordnungen gemäß §§ 71, 72 JGG zu ent-

161 Der Vorwurf, dass „in der Bundesrepublik Deutschland zu viel, zu schnell und zu lang verhaftet“ werde, wurde mehrfach bestätigt: vgl. *Heinz* 1987, S. 5 f.; *Geiter* 1999, S. 73; *Cornel* 1994, S. 628; *Dünkel* 1994b, S. 24 m. w. N.

162 Vgl. *Jehle* 1995, S. 9; *Heßler* (2001, S. 92) stellt hierzu fest, dass die Untersuchungshaftvermeidung „stets ein Stiefkind der ‘inneren Reform’ des Jugendstrafrechts geblieben“ sei.

163 Vgl. *Ostendorf* 2007, Grdl. z. §§ 71-73 Rn. 4, 8.

164 Vgl. *Lösel/Pomplun* 1998; *Bindel-Kögel/Heßler* 1999a, S. 42 ff; weitere Nachweise bei *Villmow/Robertz* 2004, S. 13.

165 Vgl. *Pfeiffer* 1988, S. 9; *Ostendorf* 2007, Grdl. z. §§ 71-73 Rn. 5.

166 Vgl. BT-Drucks. 13/8284; *Steinhilper* 1985, S. 67; *Eisenberg* 2006, § 71 Rn. 10.

167 Vgl. *DVJJ* 1997, S. 769 f.; ferner *Jehle* 1995, S. 8 f. und *Albrecht* 2000, S. 236.

168 Zur Definition vgl. *Heßler/Raabe/Schruth* 1997, S. 35 ff.

scheiden hat, die Jugendhilfe aber über das „Wie“, d. h. über die inhaltliche Ausgestaltung der angeordneten pädagogischen Maßnahmen. Während aber (einige) Justizpraktiker *offene* Heime nicht für „geeignet“ i. S. d. §§ 71, 72 JGG erachten, ist aus sozialpädagogischer Sicht eher fraglich, inwieweit *geschlossene* Heime unter Berücksichtigung von § 34 KJHG als „geeignete“ Heime in Betracht kommen.¹⁶⁹ Ein Grund für die in Justizkreisen anzutreffende Ablehnung offener Heime beruht möglicherweise auf negativen Erfahrungen in Haftvermeidungsfällen. Teilweise erscheint sie aber auch als eine Spätfolge der überholten Auffassung in der Kommentarliteratur, dass eine haftvermeidende Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe die Einweisung in ein geschlossenes Heim voraussetze.¹⁷⁰

Eine gewisse *Kontinuität der Justiz* in diesem Bereich überrascht aber kaum, da Hinweise auf empirische Befunde über Auswirkungen der Untersuchungshaft auf den Beschuldigten und über die zum Teil als kritisch zu beurteilende justizielle Praxis in allen für Praktiker wichtigen StPO-Kommentaren zur Untersuchungshaft (§§ 112, 112a, 116) fehlen.¹⁷¹ Dies verwundert, da sich in allen Kommentaren rechtsdogmatische Ausführungen zum Gebot einer restriktiven Anwendung der Untersuchungshaft¹⁷² und Verweise auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts finden, wonach die Untersuchungshaft einzig „die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens gewährleisten und die spätere Vollstreckung eines auf Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Sicherungsmaßregeln lautenden Urteils sicherstellen“¹⁷³ soll. Da die Justiz aber mehr als die Hälfte aller jugendlichen Untersuchungsgefangenen zu Jugendstrafe mit Bewährung verurteilt (s. o.), untermauert sie selbst die These, dass die Praxis der Untersuchungshaftanordnung zumindest teilweise auch von sachfremden Erwägungen geleitet ist.

Im Kontext der Untersuchungshaftvermeidung zeigen sich allerdings auch *Probleme praktischer Art*, etwa fehlende oder schleppende Informationsläufe

169 S. hierzu unten *Abschnitt 2.2.*

170 S. hierzu oben *Abschnitt 2.1.1.2.*

171 Vgl. *Meyer-Goßner* 2007; *Heidelberger Kommentar* 1999; *Pfeiffer* 2002. Auch in den für Praktiker weniger relevanten Großkommentaren finden sich keine Inhalte, immerhin aber Hinweise auf empirische Untersuchungen (vgl. die Verweise im *Karlsruher Kommentar* 1999, vor § 112 Rn. 12 und 22; § 116 Rn. 1, sowie die umfangreiche Bibliographie in *Löwe-Rosenberg* 1989, vor § 112). Eine Ausnahme und vorbildlich insoweit der *Alternativkommentar* (1992, § 112 Rn. 6 ff.): Noch vor den sachlichen Voraussetzungen der Untersuchungshaft werden Befunde der Rechtsstatsachenforschung dargestellt.

172 Vgl. *Meyer-Goßner* 2007, vor § 112 Rn. 2 ff.; *Pfeiffer* 2002, vor §§ 112-131 Rn. 1 ff.; *Karlsruher Kommentar* 1999, vor § 112 Rn. 6 ff.; *Heidelberger Kommentar* 1999, vor §§ 112 ff. Rn. 2 ff.; *Löwe-Rosenberg* 1989, vor § 112 Rn. 1 ff.

173 BVerfGE 19, S. 349; 32, S. 87 ff., 93; BGH NJW 1987, S. 2525.

zur Organisation einer Haftvermeidung, ferner die Frage, ob und welche Einrichtungen der Jugendhilfe (auch spontan) bereit sind, Haftvermeidungsfälle aufzunehmen,¹⁷⁴ wie eine Finanzierung erfolgen soll und wie eine schnelle Beteiligung der Jugendgerichtshilfe als Haftentscheidungshilfe gesichert werden kann.¹⁷⁵ Von großer Praxisrelevanz für die Kommunen ist vor allem die Frage der Kostentragungspflicht (vgl. oben *Abschnitt 2.1.1.2*). Obwohl nämlich die Kosten der Unterbringung bzw. vorläufiger Anordnungen über die Erziehung in Verfahren gegen Jugendliche durch die Justiz zu tragen sind, werden sie bei Außervollzugsetzung eines Haftbefehls gemäß § 116 StPO in der Praxis häufig – über § 34 KJHG – auf die kommunalen Jugendämter „abgewälzt“.¹⁷⁶ In diesen Fällen kann es aufgrund der allgemeinen Sparzwänge in vielen Kommunen dazu kommen, dass Fortsetzungs- und Anschlussmaßnahmen nach Abschluss des Verfahrens nicht bewilligt oder frühzeitig beendet werden, obwohl eine längerfristige Betreuung wünschenswert und bei erheblich belasteten Jugendlichen auch erforderlich wäre. Würde die Justiz haftvermeidende Maßnahmen konsequent nach §§ 71, 72 JGG anordnen und die Kosten pädagogischer Maßnahmen bis zum Abschluss des Verfahrens tragen, so könnte durch diese Kostenteilung eine längere Dauer der Betreuung erreicht werden.¹⁷⁷

Aber auch ohnedies: Bei allen Abstimmungsproblemen in der Praxis „hängt die Verwirklichung des gesetzlichen Auftrages, vorrangig die Einweisung in ein Heim statt die Anordnung von Untersuchungshaft anzustreben, weithin von der Bereitschaft und Verantwortlichkeit seitens der Gerichte ab, ein gewisses Restriktiko hinsichtlich der Verfahrenssicherung einzugehen.“¹⁷⁸ Haftvermeidung ist eben nicht nur eine Frage der vorhandenen Alternativen, sondern auch eine Frage des Willens.

174 Vgl. *Bindel-Kögel/Heßler* 1999a, S. 16, *Heßler* 2001, S. 91; *Staudinger* 1985, S. 52 ff; *Eisenberg* 2006, § 71 Rn. 10.

175 Vgl. *Jehle* 1995, S. 18. Derzeit gibt es nur in etwa einem Drittel aller Städte und Gemeinden Bereitschaftsdienste der Jugendgerichtshilfe, die auch am Wochenende zu erreichen sind; vgl. *DVJJ/2. Jugendstrafrechtsreformkommission* 2002, S. 239.

176 Vgl. *DVJJ/2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission* 2002, S. 261.

177 Vgl. auch *DVJJ/2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission* 2002, S. 261: „Die Justiz sollte hier ein originäres Interesse daran haben, eine Vielzahl von Haftvermeidungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen zu haben und angemessen zu finanzieren. Die Förderung der U-Haft-Alternativen entspricht im Übrigen auch den Vorgaben in Ziff. 13 der Beijing-Rules (...).“

178 Vgl. *Eisenberg/Tóth* 1993, S. 298; *Eisenberg* 2006, § 71 Rn. 10a; *Cornel* 1994, S. 628 f.

In den vergangenen Jahren wurden mehrere Einrichtungen bzw. Modelle zur Untersuchungshaftvermeidung wissenschaftlich begleitet und evaluiert.¹⁷⁹ Die Untersuchung von *Lösel/Pomplun* bezog sich auf eine spezialisierte, teilgeschlossene Einrichtung in Bayern, die Studie von *Will* auf das „Thüringer Modell“, dessen Ziel nicht die Haftvermeidung in einer spezialisierten Einrichtung, sondern die Integration von Haftvermeidungsfällen in die allgemeine Jugendhilfelandchaft ist. Die Evaluation von *Bindel-Kögel/Heßler* beschreibt das „Berliner Modell“ zur Untersuchungshaftvermeidung mit einem Bereitschaftsgericht und -dienst sowie der Unterbringung in (seinerzeit) zwei spezialisierten, offenen Einrichtungen der Jugendhilfe.¹⁸⁰ *Villmow* und *Robertz* evaluierten das Hamburger Konzept, das mit zwei offenen „Intensiven Betreuten Wohngruppen“ insgesamt 16 Plätze zur Untersuchungshaftvermeidung anbot. Die Evaluation von *El Zaher et al.* beinhaltet eine qualitative Studie des Projekts „Menschen statt Mauern“ im Land Brandenburg, bei dem eine spezialisierte Einrichtung der Jugendhilfe in landschaftlicher Isolation ein „geschlossenes System“ bildet.¹⁸¹ Der Sammelband von *Heckmann* beleuchtet verschiedene Aspekte des „Clearing“-Modells in Sachsen Anhalt, das in der (offenen, ebenfalls räumlich entlegenen) Einrichtung „Haus Eisenhammer“ angesiedelt ist. Die Studie von *Hotter* enthält schließlich eine vergleichende Untersuchung verschiedener Modelle zur Untersuchungshaftvermeidung in Baden-Württemberg. Die Fülle der aktuellen Studien zum Forschungsgegenstand aus den vergangenen zehn Jahren legt es nahe, die genannten Studien sowie die vorliegende – auch im Hinblick auf die Forderung nach einem Untersuchungshaftvollzugsgesetz – einer Meta-Analyse zu unterziehen.¹⁸²

179 Vgl. *Hotter* 2004; *Villmow/Robertz* 2004; *Heckmann* 2004; *El Zaher et al.* 2004; *Heßler* 2001; *Bindel-Kögel/Heßler* 1999a; *dies.* 1999b; *Will* 1999; *ders.* 1998; *Lösel/Pomplun* 1998; vgl. ferner die Übersicht über 20 Konzeptionen von Alternativen zur Untersuchungshaft von *Schäfer* (2002).

180 Von beiden existiert nur noch eine als spezialisierte Haftvermeidungseinrichtung.

181 Vgl. *El Zaher et al.* 2004, S. 19.

182 *Villmow* und *Robertz* liefern in Ihrem Bericht eine dichte Zusammenfassung der ersten drei genannten Untersuchungen, vgl. *Villmow/Robertz* 2004, S. 16-21 (Bayern), S. 21-25 (Thüringen) und S. 25-31 (Berlin). In diesen Kontext gehören schließlich auch die Erfahrungen aus der Geschlossenen Unterbringung in Hamburg, vgl. *Blömeke* 2006.

2.2 Geschlossene Unterbringung im deutschen Jugendstraf- resp. Jugendhilferecht

2.2.1 Geschlossene Heimunterbringung¹⁸³ in der Diskussion

Vor dem Hintergrund der historischen Auffassung von Heimerziehung waren geschlossene Einrichtungen als Alternative zu Untersuchungs- und Jugendstrafhaft bis in die späten sechziger Jahre die Regel. Erst die allgemeine Reformstimmung der siebziger Jahre brachte eine Diskussion über Erziehungskonzepte bei delinquenten oder sonst auffälligen Jugendlichen in Gang, in der die Abschaffung der „totalen Institution“ sowie „mehr Fachlichkeit und weniger Fürsorgewillkür“ gefordert wurden.¹⁸⁴ Während in der Folge organisatorische und konzeptionelle Veränderungen (Verkleinerung der Gruppen, Erhöhung der Personalschlüssel, bessere Aus- und Fortbildung) Einzug hielten, veränderte sich die Praxis des Einschließens in weiten Teilen der Heimlandschaft kaum. Zum Teil wurde versucht, die geschlossene Unterbringung mit neuen therapeutischen Konzepten aufzuwerten, andere sahen in ihr den Ausdruck einer besonderen pädagogischen Zuwendung und Verantwortung.¹⁸⁵ Zugleich sah ein Regierungsentwurf zum neuen Jugendhilferecht im Jahre 1978 eine gesetzliche Regelung der geschlossenen Unterbringung vor, die so zur regulären Praxis der Jugendhilfe geworden wäre.¹⁸⁶ In der sich anschließenden heftigen Kontroverse zeigte sich, dass die im Bereich von Einweisung, Unterbringung und Behandlung straf-fälliger Jugendlicher beteiligten Disziplinen sehr unterschiedliche Auffassungen von Sinn und Zweck geschlossener Unterbringung hatten. Den juristischen Aspekten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Schutzbedürfnisses der Allgemeinheit standen psychologische Erkenntnisse über die Unvereinbarkeit von Zwang und Therapie gegenüber. Am Ende dieser Diskussion dominierte schließlich die Auffassung, dass den Formen der offenen Unterbringung

183 *Kindler, Permien und Hoops* (2007) weisen zu Recht darauf hin, dass sich die dichotome „Unterscheidung zwischen ‚offen‘ und ‚geschlossen‘ faktisch überholt“ hat. Sie beschreiben ein „Restriktivitätskontinuum von Maßnahmen und Settings“, das auch teilgeschlossene Formen umfasst. Als neue Begrifflichkeit für restriktivere Formen wird daher von „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ in der Kinder- und Jugendhilfe gesprochen.

184 Vgl. v. *Wolffersdorff* 1994b, S. 32.

185 Vgl. v. *Wolffersdorff* 1994b, S. 32; *Blandow* 1994, S. 28 f.

186 Vgl. v. *Wolffersdorff* 1994b, S. 32.

grundsätzlich Vorrang einzuräumen sei.¹⁸⁷ Die Zahl der geschlossenen Heime in Deutschland hat sich in der Konsequenz auf unter zehn reduziert.¹⁸⁸

Aus Kreisen der Justiz und der Polizei wurde und wird gleichwohl immer wieder auf den Bedarf an geschlossenen Heimplätzen hingewiesen.¹⁸⁹ In Nordrhein-Westfalen etwa ist die Nachfrage beim einzigen geschlossenen Heim größer als die Zahl zur Verfügung stehenden Plätze, während offene Heime der Jugendhilfe oftmals Belegungsprobleme haben.¹⁹⁰ Seit Anfang der 1990er Jahre erlebt das Thema „geschlossene Unterbringung“ eine regelrechte Renaissance.¹⁹¹ Zumindest im Kontext der Untersuchungshaftvermeidung ist die gesamte Diskussion aber – streng genommen – fehlplaziert, denn der Gesetzgeber intendiert mit § 72 Abs. 4 JGG und der Alternative der Heimunterbringung gerade nicht vornehmlich den Zweck, die Strafverfolgung und -vollstreckung sicherzustellen. Die §§ 71, 72 JGG beinhalten vielmehr eine grundsätzlich *andere Risikoabwägung*, d. h. eine andere Würdigung und Abwägung der Kriterien, die die Verhältnismäßigkeit bestimmen, was u. a. auch die Möglichkeit der Verfahrensverzögerung zugunsten besserer Integration in einigen Fällen einschließt.¹⁹² Ein Jugendrichter, der eine Maßnahme nach §§ 71, 72 JGG anordnet, erwartet die Sicherung des Verfahrens als Ergebnis pädagogischer Betreuung – unter

187 Vgl. oben *Abschnitt 2.1.1.2.*

188 Im Juni 2000 gab es einer Bundesumfrage durch das Landesjugendamt des Saarlandes zufolge in Deutschland noch acht geschlossene Einrichtungen der Jugendhilfe. *Plewig* (2002, S. 163) zählt 130 geschlossene, d. h. freiheitsentziehende Heimplätze, *Permien* (2006, S. 113) insgesamt etwa 200 Plätze (in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz) inklusive teilgeschlossener, „individuell abgestufter“ sowie „fakultativ geschlossener“ Plätze in offenen Einrichtungen. Insgesamt seien die Übergänge zwischen „offen“ und „geschlossenen“ fließend.

189 Neben dem Aspekt der „Sozialgefährlichkeit“ wird immer wieder vorgetragen, eine generelle Absage an die geschlossene Unterbringung würde dazu führen, dass eine „nicht unwesentliche Zahl von Kindern und Jugendlichen auf der Strecke bleibt und vom gesellschaftlichen Integrationsprozess ausgeschlossen wird“; vgl. z. B. *Gustedt/Bodenburg* 2005, S. 579. Für *von Wolffersdorff* (1999b, S. 133) handelt es sich jedoch eher um eine „Politik des Delegierens“, die „kein Zufalls-, sondern ein Systemfehler“ sei.

190 Vgl. *Staudinger* 2001, S. 58 f.; vgl. auch *Ostendorf* 2007, Grdl. z. §§ 71-73 Rn. 4, 8: während des kriminalpolitischen Trends in Richtung Heimerziehung sei generell die geringe Anzahl der Heimplätze bemängelt worden.

191 Für das Aufleben der Debatte über die geschlossene Heimerziehung sah *von Wolffersdorff* (1994b, S. 30) verschiedene Ausgangspunkte: „Die Heimerziehung sorgt sich um das ‚Schwierigerwerden‘ der Jugend im allgemeinen, die Politik um Wählerstimmen, und die Justiz wünscht sich von der Jugendhilfe eine spürbare Entlastung im Bereich von U-Haft, Arrest und Strafvollzug.“

192 Vgl. *Cornel* 1994, S. 628 f.

Einkalkulierung eines gewissen Risikos.¹⁹³ Die Gesamttendenz der in den §§ 71, 72 JGG vorgesehenen Alternativen ist es, zu versuchen, über den Einsatz von Erziehung anstelle von Freiheitsentzug verfahrenssichernde Ziele zu erreichen.

2.2.2 Rechtliche Grundlagen der geschlossenen Heimunterbringung

Für die Anordnung einer Unterbringung in einem geschlossenen Heim der Jugendhilfe fehlt es nicht nur an verlässlichen Kriterien zur Indikation,¹⁹⁴ sondern auch an einer klaren gesetzlichen Grundlage. Außerhalb des Jugendstrafrechts können freiheitsentziehende Maßnahmen bei Minderjährigen – außer in akuten Fällen von Selbst- und Fremdgefährdung auf dem öffentlich-rechtlichen Weg der Gefahrenabwehr – nur auf der Grundlage des § 1631b BGB angeordnet werden.¹⁹⁵ Maßgeblich sind ferner Art. 37b der von Deutschland ratifizierten Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen die „Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug“.¹⁹⁶

Im Jugendstrafverfahren kommt eine geschlossene Unterbringung jedenfalls nicht als Weisung gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 JGG in Betracht, da zum einen die Vorschriften des § 10 Nr. 1 und 2 JGG schon keine Rechtsgrundlage einer Unterbringung darstellen,¹⁹⁷ und da Weisungen zum anderen „ohne sühnenden Charakter ausschließlich der Erziehung des Jugendlichen dienen“,¹⁹⁸ also grundsätzlich von vergeltenden oder repressiven Elementen frei bleiben müssen.¹⁹⁹ In Betracht kommen für eine (offene) Heimunterbringung somit allen-

193 Vgl. Eisenberg 2006, § 71 Rn. 10a; Eisenberg/Tóth 1993, S. 298.

194 Vgl. Eisenberg 2006, § 12 Rn. 42a; zu Indikationen vgl. Kindler, Permien und Hoops (2007), S. 41-43; Permien 2006.

195 Vgl. zu rechtlichen Voraussetzungen außerhalb des Jugendstrafverfahrens Trenczek 2000; Permien 2006, S. 111 f. Zu Zweifeln an der Bestimmtheit des Kindeswohlsbegriffs und an der Verfassungsmäßigkeit von § 1631b BGB, da die Vorschrift über die Krisenintervention hinaus keine Rechtsgrundlage für eine Freiheitsentziehung darstelle, vgl. Schlink/Schattenfroh 2001; ferner Trenczek 2000, S. 124. Das AG Hamburg-Bergedorf (ZJJ 2005, S. 451 f) hat die Vorschrift dem Bundesverfassungsgericht zur Normenkontrolle vorgelegt: § 1631b BGB meine de lege lata ausschließlich die stationäre Psychiatrie, nicht aber pädagogische Einrichtungen. Daher gebe es für eine freiheitsentziehende Unterbringung in letzteren keine zivilrechtliche Rechtsgrundlage.

196 Abgedruckt in: Bundesministerium der Justiz (2001).

197 Vgl. Eisenberg 2006, § 10 Rn. 17.

198 BT-Drucks. 1/4437, S. 3.

199 Vgl. Eisenberg 2006, § 10 Rn. 6 m. w. N.

falls Jugendliche und Heranwachsende, die nicht mehr bei ihren Eltern leben *können* und nicht imstande sind, ihr Leben selbständig zu führen.²⁰⁰

Auch als Auflage gemäß § 12 Nr. 2 JGG ist eine Unterbringung nur dann zulässig, wenn sie geeignet ist, den Jugendlichen in seiner Entwicklung zu fördern.²⁰¹ Dies ist grundsätzlich vor allem deshalb zu bedenken, da auch die (offene) Heimerziehung – im Gegensatz zu Formen des betreuten Wohnens – als Mittel der Kriminalprävention für ungeeignet erachtet, ihr teilweise sogar „kriminogene Wirkung“ zugeschrieben wird.²⁰² Die geschlossene Unterbringung gilt vor diesem Hintergrund prinzipiell als erzieherisch abträglich, sie dürfe nur bei außergewöhnlichen Komplikationen als bewusste Notlösung durchgeführt werden.²⁰³ In der Praxis zeige sich aber, dass nicht etwa die vom Betroffenen ausgehende besondere Gefahr, sondern z. B. mehrfaches Entweichen mit drohender Gefahr der Straftatbegehung, aber auch „Versagen bzw. Belange der Jugendbehörden und Heime“ Kriterien zur Einweisung in geschlossene Heime sind.²⁰⁴ Aus rechtsstaatlichen Gründen ist Freiheitsentziehung im Jugendstrafverfahren jedoch auch bei einer negativen Delinquenzprognose nur unter stark eingeschränkten Voraussetzungen gerechtfertigt (*Subsidiaritätsprinzip*). Vertretbar erscheint eine geschlossene Unterbringung daher allenfalls in Fällen, in denen einem Betroffenen eine vorübergehende räumliche Sicherung im Sinne einer Hilfestellung auferlegt wird, etwa, wenn Anzahl und Frequenz von Straftaten für ihn selbst belastend sind.²⁰⁵ Rechtlich problematisch bleibt auch dabei, dass die Rechtsgrundlage für die geschlossene Unterbringung (als ultima ratio der Krisenintervention) mit dem Abklingen der akuten Selbst- und Fremdgefährdung wegfällt.²⁰⁶

200 Vgl. *Ostendorf* 2007, § 10 Rn. 10.

201 Vgl. *Eisenberg* 2006, § 12 Rn. 30.

202 Vgl. *Ostendorf* 2007, § 12 Rn. 6 f. m. w. N., § 29 Rn. 3; als negative Folgen der Heimerziehung werden Formalanpassung, Hospitalisierung und Stigmatisierung befürchtet; in betreuten Wohngemeinschaften hingegen werde neben der konkreten Lebensbewältigung zusätzlich das Erlernen sozialer Fähigkeiten gefördert.

203 Vgl. *Eisenberg* 2006, § 12 Rn. 42a. Zu Wirkungen geschlossener Heimunterbringung vgl. *Kindler, Permien* und *Hoops* (2007), S. 43-45 oder das jüngste Fallbeispiel der Geschlossenen Unterbringung in Hamburg, *Blömeke* 2006.

204 *Eisenberg* 2006, § 12 Rn. 42a.

205 So *Eisenberg* 2006, § 12 Rn. 42c mit dem Bemühen, Fallgruppen festzulegen. Zu Indikationen vgl. auch *Kindler, Permien* und *Hoops* (2007), S. 41-43; *Permien* (2006, S. 116 f) stellt als einzige „eindeutige“ Indikation die der akuten Selbst- und Fremdgefährdung fest.

206 Zur analogen (und dort verfassungsrechtlichen) Problematik des § 1631b BGB im zivilrechtlichen Bereich vgl. *Schlink/Schattenfroh* 2001.

In diesem Sinne ist auch eine *einstweilige Unterbringung* gemäß § 71 Abs. 2 JGG generell nur zulässig, wenn dies auch im Hinblick auf die zu erwartenden Maßnahmen geboten ist, „um den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung, insbesondere vor der Begehung neuer Straftaten, zu bewahren“. Die rechtsstaatlich gebotene restriktive Konkretisierung dieser Vorschrift verlangt jedoch, dass die (mit gewisser Wahrscheinlichkeit) zu erwartenden neuen Straftaten nicht nur jugendtypischer Art sind, sondern eine *weitergehende Entwicklungsgefährdung* mit sich bringen.²⁰⁷ Aus dem Subsidiaritätsprinzip („wenn dies geboten ist“) ergibt sich, dass auch die Unterbringung nur als äußerstes, zeitlich begrenztes Mittel angeordnet werden darf, wobei umstritten ist, ob Art. 6 GG gebietet, die Maßnahme von der Zustimmung der Eltern abhängig zu machen.²⁰⁸

Auch die Unterbringung in einem geschlossenen Heim ist aufgrund des § 71 Abs. 2 JGG möglich, aber – wie die Untersuchungshaft im Jugendstrafverfahren – nur dann zulässig, wenn auch als Sanktion ein dauerhafter Freiheitsentzug zu erwarten ist.²⁰⁹ Konsequenterweise wird deshalb die Anordnung einer geschlossenen Unterbringung auch auf § 72 Abs. 4 JGG zu stützen sein, und nicht allein auf § 71 Abs. 2 JGG.²¹⁰ Dies erscheint zweckmäßig und aus systematischen Gründen auch geboten, da diese Vorschrift ihrem Wortlaut nach fordert, dass die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls vorliegen, und sich unter diesem Blickwinkel die Unterbringung auch in einer geschlossenen Einrichtung als kleineres Übel, d. h. als die mildere Maßnahme gegenüber der Untersuchungshaft darstellt.²¹¹

Fraglich ist, welche Bedeutung die Einwilligung des Beschuldigten bei der Anordnung einer geschlossenen Unterbringung zur Haftvermeidung hat und ob die Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder eine vormundschaftliche Genehmigung gemäß § 1631b BGB zulässig bzw. erforderlich ist.²¹² Gemäß dieser

207 Vgl. Eisenberg 2006, § 71 Rn. 7a.

208 Vgl. Ostendorf 2007, § 71 Rn. 3.

209 Vgl. Trenczek 1995, S. 21; Ostendorf 2007, § 71 Rn. 4; beide teilen jedoch Bedenken hinsichtlich des Merkmals der *Geeignetheit*. Im Übrigen wird selbst für die Einweisung in ein offenes Heim die Erwartung einer Jugendstrafe – hier auch mit erwarteter Strafaussetzung zur Bewährung – vorausgesetzt. Weber (1999, S. 319) verlangt bei einer Unterbringung wegen Wiederholungsgefahr „Lebens- oder Gesundheitsgefahr“.

210 So auch Weber 1999, S. 317, jedoch mit der Schlussfolgerung, die Bereitstellung von (geschlossenen) Einrichtungen sei „aus der Fürsorgepflicht geboten“ (S. 319).

211 Vgl. auch Eisenberg 2006, § 72 Rn. 3b m. w. N.

212 So Heßler 2001, S. 217. Dies wurde auch vom Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern so vertreten und im Betriebserlaubnisverfahren in der Form durchgesetzt, dass die Unterbringung eines Jugendlichen im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ zusätzlich zum Unterbringungsbeehl gemäß § 72 Abs. 4 JGG eine vormundschaftsrichterliche Geneh-

Vorschrift ist eine Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig, es sei denn, dass mit einem Aufschiebung Gefahr verbunden ist; in diesem Fall ist die Genehmigung unverzüglich nachzuholen. Die Genehmigung ist zurückzunehmen, „wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert.“

Eine freiheitsentziehende Unterbringung im Sinne des § 1631b BGB liegt vor, wenn der Aufenthalt der Heiminsassen auf einen bestimmten Raum beschränkt und ständig überwacht ist und die Aufnahme von Kontakten mit Personen außerhalb durch Sicherungsmaßnahmen verhindert wird.²¹³ Die Vorschrift des § 1631b BGB bezweckt und bewirkt, dass die Entscheidung über die für das Kind besonders einschneidende Maßnahme der freiheitsentziehenden Unterbringung auch von den Eltern nicht ohne gerichtliche Kontrolle getroffen werden kann; es soll vermieden werden, dass Eltern ihr Kind in eine geschlossene Einrichtung verbringen, obwohl eine Problemlösung auch auf weniger schwerwiegende Weise erreicht werden kann.²¹⁴ In der Praxis wird eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten stets anzustreben sein, damit der Verlauf der Unterbringung nicht noch durch ablehnende Haltungen und entsprechende Polarisierungen und Diskrepanzen unter den sich an der Erziehung des Jugendlichen nunmehr beteiligenden Institutionen weiter belastet wird.

Im strafrechtlichen Kontext einer haftvermeidenden Maßnahme erscheint formell jedoch nicht nur die Zustimmung der Eltern, sondern auch eine (familien-)richterliche Genehmigung gemäß § 1631b BGB entbehrlich; dies ergibt sich daraus, dass eine (geschlossene) Unterbringung nach § 72 Abs. 4 JGG ohnehin nur dann zulässig ist, wenn, wie oben erörtert, die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls vorliegen, und dann auch eine geschlossene Heimunterbringung gegenüber dem Vollzug der Untersuchungshaft die mildere Maßnahme darstellt.²¹⁵

Auch eine Einwilligung des Betroffenen selbst ist nicht unproblematisch: Zwar ist ein Einverständnis des Beschuldigten in (jegliche) vorläufig angeordnete Maßnahmen für die notwendige Akzeptanz und den erhofften Erfolg stets von Vorteil und insoweit anzustreben; auch soll das im Einzelfall geeignete, d. h. für den jeweiligen Jugendlichen am ehesten hilfreiche bzw. erziehungsfähige Heim „nach Möglichkeit mit Einverständnis des Jugendlichen“²¹⁶ be-

migung gemäß § 1631b BGB verlangte. Zur Umsetzung und Auswirkungen in der Praxis vgl. *Abschnitt 5.3.5*.

213 Vgl. *Palandt* 2004, § 1631b Rn. 2. Bloße Freiheitsbeschränkungen durch begrenzte Ausgangszeiten o. ä. genügen für die Annahme einer Freiheitsentziehung nicht; BT-Drucks. 8/2788, S. 38.

214 BT-Drucks. 7/2060, S. 21 und 8/2788, S. 38.

215 Anderer Ansicht *Heßler* 2001, S. 217.

216 Vgl. *Eisenberg* 2006, § 71 Rn. 10b.

stimmt werden. Eine Einwilligung des Betroffenen in die Anordnung einer geschlossenen Unterbringung erscheint jedoch aus zweierlei Gründen kritisch: Zum einen gleicht das Erwirken einer Einwilligung des Tatverdächtigen im Haftentscheidungstermin psychologisch einem Zwang, wenn er sich zwischen den zwei Alternativen „Untersuchungshaft“ und „geschlossene Unterbringung“ entscheiden muss. Zum anderen käme es in dem Moment, in dem ein Untergebrachter seine Einwilligung widerrufen wollte, in der Zwangssituation eines geschlossenen Heimes zu einer durchaus paradoxen Situation: Der Untergebrachte wäre trotz zugleich bestehenden Unterbringungsbefehls auf der Stelle freizulassen.

Im Kontext der Untersuchungshaftvermeidung stellt sich schließlich auch die Frage, ob bei Verurteilung des Untergebrachten die Unterbringung in der geschlossenen Heimeinrichtung verlängert werden darf, sei es in wohlmeinender Absicht, im Interesse des Beschuldigten oder gar mit seiner Einwilligung, etwa um den Abbruch der begonnenen Betreuung und Beziehungsarbeit abzuwenden, oder mit punitiver Motivation, um die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Als Weisung, Hilfe zur Erziehung oder Auflage (§§ 10, 12 resp. 15 JGG) kommt eine solche Unterbringung aus den oben geschilderten Gründen kaum in Betracht, zumal die Dauer einer solchen Unterbringung unbestimmt wäre und selbst der Jugendarrest als eingriffsintensivstes Zuchtmittel auf eine Höchstdauer von vier Wochen begrenzt ist. Bei Verurteilung zu Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung verweist zwar § 23 JGG auf die §§ 10 bzw. 15 JGG, jedoch ändert sich durch die Anordnung als Bewährungsaufgabe nichts daran, dass Weisungen nur dann zulässig sind, wenn sie „die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern“. Bei der Erteilung von Weisungen ist es daher auch unzulässig, im wesentlichen auf den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten abzustellen,²¹⁷ ferner dürfen Weisungen in die Lebensführung des Jugendlichen nicht ebenso schwer eingreifen wie Hilfen zur Erziehung nach § 12 JGG,²¹⁸ auf die in der Vorschrift des § 23 JGG nicht einmal verwiesen wird. Vielmehr gilt für Bewährungsaufgaben sogar einschränkend, dass sie im Unterschied zu den selbständig angeordneten Auflagen nach § 15 JGG „ausschließlich der Förderung der Entwicklung des Verurteilten, d. h. nicht auch ahnenden Zielsetzungen dienen“.²¹⁹ Eine längerfristige geschlossene Heimunterbringung kann daher schon insoweit nicht als Weisung oder Auflage im Rahmen einer Verurteilung zur Bewährung erteilt werden.

Darüber hinaus gäbe es auch erhebliche Bedenken hinsichtlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit: Eine Freiheitsentziehung soll durch die Strafaussetzung zur Bewährung gerade vermieden bzw. (je nach Grad der Vorbehalte des Gerichts gegenüber der Jugendstrafhaft) verhindert werden. Ferner wäre

217 LG Freiburg, JR 1988, S. 523; vgl. auch *Eisenberg* 2006, § 10 Rn. 18.

218 Vgl. *Eisenberg* 2006, § 10 Rn. 18.

219 Vgl. *Eisenberg* 2006, § 23 Rn. 5 m. w. N. auch zur Gegenmeinung.

unter Strafgleichheitsgesichtspunkten fraglich, ob eine (u. U. längerfristige) Heimunterbringung vom Verurteilten gegenüber einer (kurzen) Strafhaft tatsächlich als kleineres Übel empfunden und später erlebt wird.

Dass auch die gesetzlichen Möglichkeiten für die Anordnung einer geschlossenen Heimunterbringung so begrenzt sind, beruht in Anbetracht empirischer Befunde über die justizielle Praxis auf guten Gründen: „Je mehr strafjustizielle Erziehungsmöglichkeiten angeboten werden, umso mehr und umso länger (!) werden sie genutzt.“²²⁰

2.2.3 Geschlossene Unterbringung in der Praxis

2.2.3.1 Kosten der geschlossenen Unterbringung

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist in der Praxis bereits die Frage der Kosten – gerade angesichts der öffentlichen Finanzsituation, die bekanntermaßen auch und insbesondere im Bereich der Sozialfürsorge zu einschneidenden Kürzungen geführt hat. Pädagogisch ausgerichtete geschlossene Einrichtungen erfordern eine personalintensive, fachlich qualifizierte Betreuung und einen enormen technischen Aufwand. Dies macht die geschlossene Unterbringung weit kostenintensiver als jede andere erzieherische Maßnahme. Ein kostendeckender Tagessatz in geschlossenen Einrichtungen ist bei etwa 200,- bis 250,- € pro Untergebrachtem zu veranschlagen²²¹ und damit mehr als doppelt so hoch wie für Untersuchungshaft einerseits und eine Unterbringung in (offenen) Regleinrichtungen andererseits.²²² Geschlossene Unterbringung muss also auch unter ökonomischen Aspekten das letzte Mittel bleiben und ist auch im Hinblick auf die Kosten unter den Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten von Geeignetheit und Erforderlichkeit zu überprüfen.²²³

220 Ostendorf 2007, Grdl. z. §§ 71-73 JGG Rn. 8; *JGfH* 1985, S. 100.

221 So wurde dies im März 2002 auf der DVJJ-Fachtagung „U-Haftvermeidung, -verkung für Jugendliche und Heranwachsende“ in Hannover beschrieben; vgl. auch *Pankofer* 1998, S. 126. Anzumerken ist hier, dass einige *spezialisierte* offene Einrichtungen zur Haftvermeidung (z. B. das *Jugendaufbauwerk Berlin*) ähnlich hohe Tagessätze haben.

222 Vgl. für Mecklenburg-Vorpommern *Abschnitt 5.1.1.2*.

223 Zu bedenken ist auch, dass die extrem teure geschlossene Unterbringung finanzielle Ressourcen bindet und von anderen pädagogischen Projekten abzieht. Der Ausbau der geschlossenen Unterbringung wird daher als „unter jedem denkbaren Gesichtspunkt sogar für kontraproduktiv“ angesehen; vgl. *DVJJ/2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission* 2002, S. 255.

2.2.3.2 Pädagogik im Zwangskontext, Gewalt und Entweichungen

Geschlossene Unterbringung bedeutet für ihre Befürworter in erster Linie *entweichungssichere* Unterbringung, in der mit problematischen Jugendlichen ohne die Gefahr der Flucht über einen längeren Zeitraum therapeutisch-pädagogisch gearbeitet werden kann. Ein grundsätzliches Problem ist dabei allerdings die im Zwangskontext, insbesondere unter geschlossenen Bedingungen häufig reduzierte pädagogische Ansprechbarkeit der Untergebrachten bzw. die reduzierte pädagogische Handlungsfähigkeit des Personals.²²⁴ Jede noch so gute (oder gut gemeinte) Pädagogik stößt in Zwangskontexten auf Widerstände, die für die Betroffenen Teil ihrer Überlebensstrategie sind.²²⁵ Gegen geschlossene Settings wird darüber hinaus prinzipiell eingewandt, dass das pädagogische Handlungsfeld unter geschlossenen Bedingungen keine alltägliche, reale Lebenswelt sei; es bestehe die Gefahr, dass die – nur in einem geschützten Rahmen – erlernten Grundsätze des Zusammenlebens „mit dem Verlassen der Mauern“ einstürzen.²²⁶ Als pädagogische Hürde kommt hinzu, dass ein Entweichen des Jugendlichen in der Praxis regelmäßig zur Beendigung der Unterbringung und damit (häufig) zur Inhaftierung führt.

Allerdings schließen sich Zwangskontext und Veränderungsmotivation nicht aus. Bei Inhaftierten, die ihre Situationen mehrheitlich als belastend beschreiben, wurde durchaus eine hohe Therapiemotivation festgestellt.²²⁷ Fraglich bleibt jedoch, ob geschlossen untergebrachte Jugendliche ihre Situation als ähnlich belastend erleben und insofern (als motivationalen Faktor) denselben Leidensdruck empfinden wie Inhaftierte.

Zugleich besteht – auch und gerade für die Pädagogen in geschlossenen Einrichtungen – eine weitere pädagogische Brisanz in der Triangulation des Machtgefälles zwischen Justiz und Jugendlichem auf die Mitarbeiter der Jugendhilfeeinrichtung.²²⁸ Wenn und insofern pädagogische Mitarbeiter in Einrichtungen der Jugendhilfe Kontroll- und Disziplinargewalten der „mächtigen“ Justiz über-

224 Dabei geht es eher um strukturelle Konflikte und Risiken, nicht um eine Diffamierung des in geschlossenen Einrichtungen tätigen Personals. „Wer diese Einrichtungen aus eigener Anschauung kennt, muss das zählebige Stereotyp, hier werde von unfähigem Erziehungspersonal eine repressive Zwangs- und WegschlieÙpädagogik betrieben, schlicht zurückweisen“; von *Wolffersdorff*, S. 131.

225 Vgl. hierzu *Conen* 2007; dies. 1999; *Conen/Cecchin* 2007; vgl. auch *Hinrichs/Köhler* 2007.

226 Vgl. *Ostendorf* 2007, Grdl. z. §§ 71-73 Rn. 8.

227 Vgl. *Hinrichs/Köhler* 2007. Zur Veränderungs- und Behandlungsmotivation bei Inhaftierten vgl. auch *Suhling/Cottonaro* 2005.

228 Auch der Pädagoge befindet sich durch die Triangulation in einen Zwangskontext, nämlich im Dilemma zwischen zwei widersprüchlichen Aufträgen: zum einen dem der Justiz und zum anderen dem des Jugendlichen; vgl. *Conen* 2007, S. 373.

nehmen, treten zwischen ihnen und den „ohnmächtigen“ Jugendlichen Machtkonflikte auf, die eskalieren können.²²⁹ In geschlossenen Einrichtungen wird dieser Machtkonflikt ganz sinnbildlich am Beispiel der Schlüsselgewalt deutlich. Als im November 2003 drei zur Haftvermeidung im geschlossenen Jugendheim Mühlkopf in Rodalben untergebrachte Jugendliche eine 26jährige Sozialpädagogin töteten, war es Ihnen zunächst um die Heim- und Autoschlüssel für eine unerlaubte Entweichung gegangen.²³⁰

Immer wieder wird aus geschlossenen Einrichtungen von Aggressionen und körperlicher Gewalt von Untergebrachten untereinander oder gegen Pädagogen berichtet.²³¹ Der internationalen Forschungsübersicht zur Wirkung geschlossener Formen der Heimunterbringung von *Kindler*, *Permien* und *Hoops* zufolge sind Befunde über verbale und körperliche Gewalt, demütigende und gelegentlich auch sexuelle Übergriffe in geschlossenen Einrichtungen in mehreren Studien wiederholt bestätigt worden.²³²

Was schließlich die begehrte Fluchtsicherheit geschlossener Heime betrifft, so haben Studien ergeben, dass auch diese nicht ausbruchsicher sind und unter vergleichbaren Untersuchungsbedingungen dreimal soviel Entweichungen angaben wie nicht-isolierende Heime.²³³ Dabei spielt eine Rolle, dass es sich bei Entweichungen häufig um ein „normales und natürliches, vielfach von Angst geprägtes Schutzverhalten“ handelt, das „weniger situativ von günstigen äußeren Gelegenheiten und mehr von psychischen Bedingungen abhängt“,²³⁴ was im Kontext der Untersuchungshaftvermeidung vor dem Hintergrund der bevorstehenden Verurteilung in erhöhtem Maße gilt. Die Erfahrung von Praktikern zeigt überdies, dass mit steigendem Aufwand an baulicher, personeller, technischer und elektronischer Sicherung der Anreiz, aus der Einrichtung zu entweichen,

229 Zu den enormen Belastungen für Pädagogen in geschlossenen Heimen vgl. aktuell *Blömeke* 2006, S. 64 f.

230 So zumindest die Feststellungen im Urteil des LG Zweibrücken, Az. 4029 Js 14301/03 – 1 Ks – jug.

231 Für das jüngste weitere Fallbeispiel vgl. die Zwischenergebnisse des Untersuchungsausschusses zur Geschlossenen Unterbringung in Hamburg bei *Blömeke* 2006.

232 Vgl. *Kindler*, *Permien*, *Hoops* 2007, S. 44 f.

233 Vgl. v. *Wolffersdorff* 1999b, S. 137: „Keine der von uns untersuchten Einrichtungen war wirklich ausbruchsicher und durfte es nach Ansicht der dort tätigen Erzieher auch gar nicht sein, um der Arbeit nicht doch wieder den gefürchteten Knastcharakter zu verleihen, den niemand will“; *ders.* 1994b, S. 34: „Mehr als die Hälfte der Jugendlichen, auf die sich die Untersuchung bezog, liefen auch aus den geschlossenen Heimen weg.“

234 Vgl. *Eisenberg* 2006, § 12 Rn. 42b. Ebenso von *Wolffersdorff* (1999b, S. 137): „Wer aus ‚offenen‘ Heimen oft weggelaufen ist (...), setzt dieses Verhaltensmuster in der Regel auch in ‚geschlossenen‘ Einrichtungen fort.“

sogar größer wird.²³⁵ Dies mag der Grund dafür sein, dass in jüngerer Zeit erstaunlicherweise sogar in Kreisen der geschlossenen Unterbringung, wie z. B. vom *Landesjugendheim Schloss Stutensee*, gefordert wird, die bauliche Geschlossenheit der Einrichtung durch pädagogische Maßnahmen zu ersetzen.²³⁶ Es erscheint nach alledem durchaus Erfolg versprechend, eine „Fluchthemmung“ durch verlässliche und vertrauensvolle Beziehungsarbeit zu erzeugen. Das Prinzip der Sicherung durch „Menschen statt Mauern“²³⁷ wird dabei auf die Hypothese gestützt, dass der Faktor der Betreuung die Sicherheit der Allgemeinheit ebenso gut gewährleisten kann wie bauliche Maßnahmen.²³⁸

2.2.3.3 Implizite Widersprüche und Alternativen

Es wird heute kaum bestritten, dass eine entweichungssichere Unterbringung jugendlicher Straftäter in bestimmten Fällen – zum Schutz der Allgemeinheit oder unter dem juristischen Aspekt der Verfahrenssicherung – erforderlich ist. Angesichts der Bedingungen in den vielen Untersuchungshaftanstalten scheint die Einweisung in ein geschlossenes Heim die bessere Alternative für den Betroffenen zu sein. Allerdings impliziert geschlossene Unterbringung „als Alternative zur Untersuchungshaft“ einen Widerspruch, der sich aus dem Überschneidungsbereich von Jugendhilfe und Justiz ergibt: Erstere hat primär Hilfe und Unterstützung im Blick, letztere die Verfahrenssicherung. Während die pädagogisch-therapeutische Beziehungsarbeit in der Einrichtung gewisse Zeit erfordert, lauten die Determinanten der Justiz entgegengesetzt: Als Freiheitsentzug ist die geschlossene Unterbringung stets am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen, sie darf nicht unnötig lange dauern. Dies impliziert wiederum, dass die Dauer der Unterbringung (wie auch der Verbleib) ungewiss ist, was eine Planung der Betreuung erschert.²³⁹ Als Maßnahme der Untersuchungshaftvermeidung handelt es sich um eine „einstweilige“ Unterbringung, die in geschlossenen Heimen am Tage

235 Vgl. v. *Wolffersdorff* (1994b, S. 34): „Je größer der Aufwand an (...) Sicherung, desto größer die ‚sportliche‘ Herausforderung, gerade diese Vorrichtungen zu überwinden – am liebsten dort, wo es am schwierigsten ist.“ Auch in der *teilgeschlossenen* Einrichtung St.-Severin-Haus (vgl. *Lösel/ Pomplun* 1998) kam es bei der Hälfte der Jugendlichen zu (teilweise mehrmaligen) Entweichungen.

236 Vgl. *Kawamura* 1991, S. 409, 413.

237 Das Projekt dieses Namens in Frostenwalde/Brandenburg erzielt (u. a.) durch landschaftliche Isolation eine faktische Geschlossenheit des Systems; vgl. *El Zaher et al.* 2004.

238 Vgl. *Dünkel* 1995, S. 26.

239 Dies wird auch als besonderes Problem des Untersuchungshaftvollzuges im Unterschied zur Straftat angesehen; s. oben *Abschnitt 2.1.2.1.*

der Hauptverhandlung endet.²⁴⁰ Die begonnene Beziehungsarbeit kann somit nicht fortgesetzt werden, es sei denn, dass eine Nachbetreuung durch dasselbe Personal gewährleistet ist. Geschlossene Unterbringung als pädagogisch-therapeutische Maßnahme erscheint insoweit allenfalls in der Weise sinnvoll und vertretbar, dass die Einrichtung durch ein Stufenkonzept den Übergang von geschlossenen in offene Wohngruppen ermöglicht und mit einem betreuten Außenwohnen und/oder einer ambulanten Nachbetreuung endet.²⁴¹

Als Alternativen zur geschlossenen Unterbringung werden international derzeit drei Varianten diskutiert und evaluiert:²⁴² Die „Multisystemische Therapie“, die in allen Lebensfeldern eines Jugendlichen gleichzeitig ansetzt,²⁴³ die „Multidimensionale Therapie“ in speziell ausgebildeten und supervidierten Pflegefamilien²⁴⁴ sowie erlebnispädagogische Maßnahmen, die häufig im Ausland stattfinden und eine gewisse Geschlossenheit durch die Auswahl des Ortes bzw. des Settings (z. B. Segelboot) erreichen. In Deutschland ist lediglich letztere Variante verbreitet, bis dato mit unterschiedlichen Erfahrungen und mäßiger Wirksamkeit.²⁴⁵

Die wichtigste Alternative zur geschlossenen Unterbringung bleibt insofern – neben den kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen für Fälle der Fremd- und Selbstgefährdung – die bestehenden und bewährten offenen Einrichtungen der Jugendhilfe. Der „Schlüssel für die Lösung des Problems“ mit „schwierigen Fällen“ liegt insofern darin, die vorhandenen Einrichtungen besser auf den Umgang mit den veränderten, vielleicht verschärften Problemlagen der Klienten sowie „auf die Bewältigung zu erwartender Konflikt- und Krisensituationen vorzubereiten – und sie dafür quantitativ und qualitativ entsprechend auszustatten.“²⁴⁶

240 Eine geschlossene Unterbringung als Auflage bei Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe ist rechtlich kaum vertretbar; s. oben *Abschnitt 2.2.2*.

241 Ein Stufenkonzept dieser Art wird in der nordrhein-westfälischen Einrichtung *Martinstift* in Nottuln praktiziert. Das Angebot in der teilgeschlossenen Einrichtung *St.-Severin-Haus* zeigte hinsichtlich der Legalbewährung der Untergebrachten signifikant positive Effekte; vgl. *Lösel/Pomplun* 1998.

242 Vgl. die Befunde der Meta-Analyse von *Kindler, Permien* und *Hoops* (2007), S. 45 f.

243 Vgl. hierzu ausführlich *Heekerens* 2006.

244 Vgl. hierzu jedoch schon das Konzept des Lüneburger Albert-Schweitzer-Werks; *Peterich* 1997.

245 Vgl. *Kindler, Permien* und *Hoops* (2007), S. 46. Zur (Un-)Wirksamkeit konfrontativer Pädagogik („Heißer Stuhl“, „Anti-Aggressivitäts-Training“ u. ä.) vgl. *Plewig* 2007.

246 Vgl. v. *Wolffersdorff* 1999a, S. 324. Für ein gelungenes Praxis-Beispiel und pädagogische Konsequenzen, die sich daraus für stationäre Untersuchungshaftvermeidung ergeben, vgl. *Schroeder* 2002.

2.3 Die Situation in Mecklenburg-Vorpommern als Anlass für empirische Forschungen

2.3.1 Die Entwicklung von Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern

Seit der Einführung des JGG auf dem Gebiet der ehemaligen DDR im Jahr 1990 stiegen die Untersuchungsgefangenenraten in den neuen Bundesländern sowohl bei Jugendlichen wie auch bei Heranwachsenden und Erwachsenen beträchtlich.²⁴⁷ Im Jahr 1994 überstieg diese Rate jene in Westdeutschland um mehr als ein Drittel. Im bevölkerungsarmen Mecklenburg-Vorpommern befanden sich am 31.1.1994 stichtagsbezogen ebenso viele Jugendliche in Untersuchungshaft wie in Schleswig-Holstein und – bei halber Einwohnerzahl – beinahe doppelt so viele wie im Stadtstaat Berlin.²⁴⁸ Während die Untersuchungsgefangenenrate bei 18-Jährigen nach 1994 wieder sank, war die Tendenz bei jugendlichen Beschuldigten weiterhin steigend (siehe *Abb. 1*). Am 30.6.1995 befanden sich 84 Jugendliche und 31 Heranwachsende in Untersuchungshaft – in keinem anderen Bundesland waren zu diesem Stichtag *mehr Jugendliche als Heranwachsende* vorläufig inhaftiert. Auch war der Anteil der jungen an allen Untersuchungshäftlingen in Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zu anderen Bundesländern außerordentlich hoch: Stichtagsbezogen zum 30.6.1996 waren von insgesamt 364 Untersuchungsgefangenen 109 unter 21 Jahre alt, was einem Anteil von knapp 30% entspricht. Die hohe Zahl an jungen Untersuchungsgefangenen gab Anlass zu der Frage, ob die im Jahr 1990 durch das Erste JGG-Änderungsgesetz eingeführten zusätzlichen Beschränkungen bezüglich der Anordnung von Untersuchungshaft in der Praxis ausreichend Beachtung fanden.²⁴⁹

Zur gleichen Zeit hatten die Regierungsparteien der 2. Legislaturperiode in Mecklenburg-Vorpommern (1994-1998) in ihrer Koalitionsvereinbarung die Schaffung einer geschlossenen Einrichtung zum „verbindlichen Aufenthalt jugendlicher Straftäter“ beschlossen.²⁵⁰ Dies führte zu einem ersten Forschungsauftrag des Kultusministeriums Mecklenburg-Vorpommern, mit dem u. a. der

247 S. oben *Abschnitt 2.1.2.2*.

248 Vgl. oben *Abschnitt 2.1.2.2*. Zu allen neuen Bundesländern *Diinkel* 1994b, S. 20 f., dort Fn. 5; *ders.* 1993, S. 38.

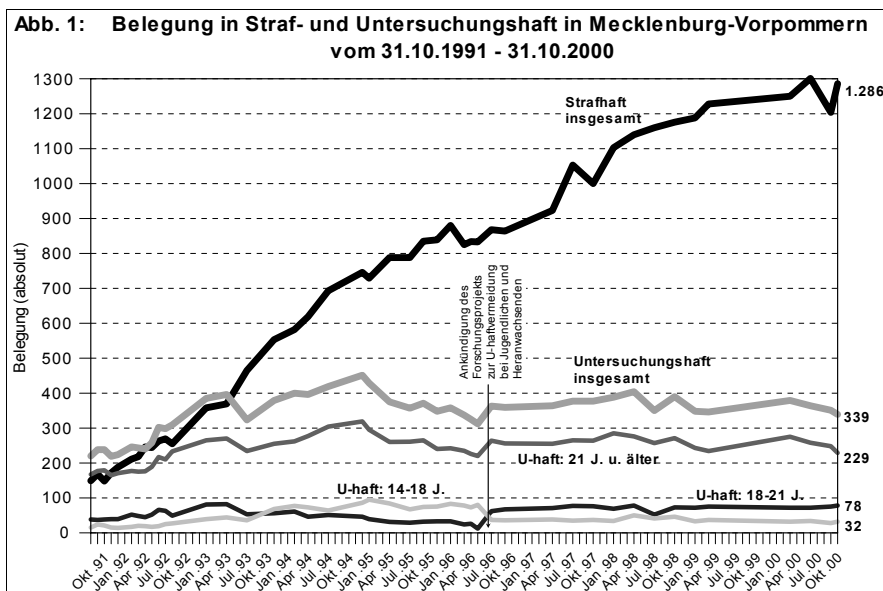
249 Vgl. hierzu näher *Abschnitt 2.1*.

250 Vgl. die Koalitionsvereinbarung zwischen CDU und SPD zur Bildung einer Landesregierung in der 2. Legislaturperiode in Mecklenburg-Vorpommern, *Abschnitt XII „Justiz“*, Bereich „Strafrechtspflege“, Ziffer 325.

Bedarf an geschlossenen Heimplätzen ermittelt werden sollte.²⁵¹ Im Rahmen dieses Forschungsprojekts wurden zunächst die Untersuchungshaftfälle des Jahres 1997 erfasst sowie die Haftvermeidungsfälle in (offenen) Einrichtungen der Jugendhilfe überprüft.²⁵²

2.3.2 Veränderungen nach der Initialisierung des Forschungsprojekts

Zeitgleich mit dem Forschungsauftrag durch das Kultusministerium und den sich daran anschließenden Diskussionen mit dem Justizministerium und der Generalstaatsanwaltschaft des Landes über die praktische Durchführung der Aktenanalyse kehrte sich das Verhältnis von Jugendlichen und Heranwachsenden in der Untersuchungshaft in bemerkenswerter Weise um (vgl. *Abb. 1*).²⁵³



Quelle: *Dünkel* 2004, S. 474.

251 Der Forschungsauftrag wurde Prof. Dr. *Frieder Dünkel*, Lehrstuhl für Kriminologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, sowie Prof. Dr. *Werner Freigang*, Fachhochschule Neubrandenburg, erteilt.

252 Die Haftfälle des Jahres 1997 wurden der Replikationsstudie im Rahmen der vorliegenden Arbeit zu Grunde gelegt (*Abschnitt 6.1*).

253 Vgl. zum Werdegang des Projekts *Dünkel* 2002.

Während seit Ende 1993 die stichtagsbezogene Zahl jugendlicher Untersuchungsgefangener jeweils doppelt so hoch wie diejenige von Heranwachsenden gewesen war, befanden sich zum Stichtag 30.9.1996 „nur“ noch 36 Jugendliche gegenüber 67 Heranwachsenden in Untersuchungshaft. Die Ursachen dieser veränderten Praxis konnten nicht geklärt werden, da das Forschungsdesign Aktenanalysen der Jahre 1997 und 1999 vorsah und eine ex-post-Betrachtung der vorhergehenden Jahre nicht einschloss. Unwahrscheinlich ist, dass die Ursache für die Umkehrung des Verhältnisses von Jugendlichen und Heranwachsenden in Untersuchungshaft darin lag, dass viele Untersuchungsgefangene ausgerechnet im dritten Quartal des Jahres 1996 das 18. Lebensjahr vollendeten, zumal dies bei der relativ kurzen Dauer der Untersuchungshaft wohl auch irrelevant gewesen wäre. So erscheint als Erklärung plausibel, dass die mit Genehmigung des Projekts in Gang gesetzte kriminalpolitische Diskussion hinsichtlich einer möglicherweise unverhältnismäßigen Handhabung von Untersuchungshaft zu einer Veränderung der Antragspraxis durch die Staatsanwaltschaften und damit der Entscheidungspraxis der Gerichte über die Anträge auf Erlass eines Haftbefehls geführt hat.²⁵⁴

Seither haben sich die Untersuchungsgefangenenraten in Mecklenburg-Vorpommern wie in ganz Ostdeutschland weitgehend an jene in den alten Bundesländern angeglichen (siehe *Abb. 2*). Jedoch ist festzustellen, dass die Raten in den neuen Ländern heute zwar geringfügig niedriger als in den alten liegen, allerdings insgesamt noch doppelt so hoch wie zu Beginn der 1990er Jahre. Zudem sind – wie bereits ausgeführt – in Westdeutschland nahezu oder z. T. mehr als 50% der Gefangenen ausländische Staatsangehörige,²⁵⁵ in den neuen Bundesländern hingegen weniger als 10%.²⁵⁶ Bezogen auf deutsche Tatverdächtige kann somit festgehalten werden, dass in Ostdeutschland deutlich mehr Jugendliche inhaftiert sind als in Westdeutschland. Dies lässt sich durch die Polizeilichen Kriminalstatistiken nicht hinreichend erklären, weniger noch unter Berücksichtigung der niedrigeren Sanktionsbelastung von jungen Tatverdächtigen in den neuen Bundesländern.²⁵⁷

254 Vgl. *Dünkel* 2002.

255 Vgl. *Staudinger* 2001, S. 16, 22 f.

256 Vgl. *Dünkel/Rössner* 2001, S. 340.

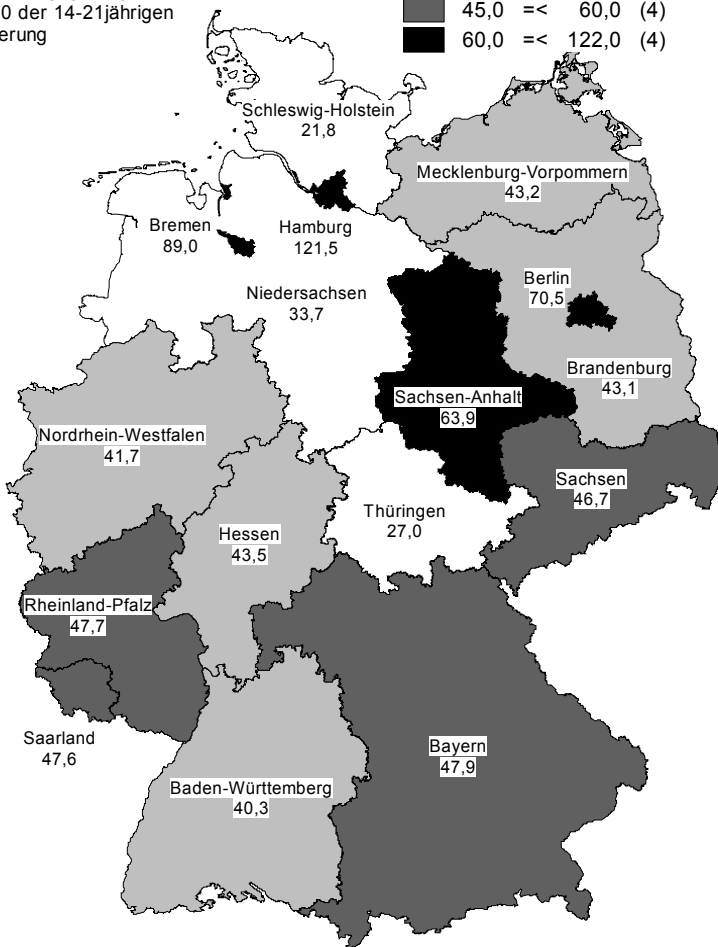
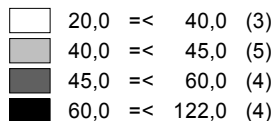
257 Vgl. *Kröplin* 2002; s. auch oben *Abschnitt 2.1.2.2*.

Abb. 2: Untersuchungshaftraten von Jugendlichen und Heranwachsenden im Bundesländervergleich am 31.3.2002

Deutschland insg.: 45,1
 Neue Bundesländer: 45,2
 Alte Bundesländer: 47,4

* Jugendliche und Heranwachsende
 Untersuchungsgefangene pro
 100.000 der 14-21jährigen
 Bevölkerung

U-Haftraten von Jugendlichen
 und Heranwachsenden*



2.3.3 Untersuchungshaftvollzug bei jungen Tatverdächtigen in Mecklenburg-Vorpommern

Während die Neustrukturierung der Jugendgerichtsbarkeit in den neuen Bundesländern schon Mitte der 90er Jahre weitgehend abgeschlossen war, fand der Strafvollzug weiterhin in veralteten Gefängnisbauten statt.²⁵⁸ Die JVA Neubrandenburg, ein ehemals dem Ministerium für Staatssicherheit unterstehendes Gefängnis, war nach dem Vollzugsplan für das Land Mecklenburg-Vorpommern bis Ende 2002 für den Vollzug der Untersuchungshaft an jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen zuständig.²⁵⁹ Da in dieser Anstalt aber auch junge *Strafgefangene* inhaftiert waren und hier ferner die Durchgangshaft an *Erwachsenen* vollzogen wurde, war die JVA Neubrandenburg bei einer Kapazität von 176 Haftplätzen fast durchgängig mit mehr als 200 Gefangenen belegt.²⁶⁰ Der Belegungsdruck führte dazu, dass Einzelhafräume (8 m² Bodenfläche) häufig mit zwei Gefangenen²⁶¹ und Doppelhafräume (13 m²) mit drei, zum Teil vier Gefangenen belegt wurden.²⁶² Im Geschäftsbereich des Justizministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich der Richterschaft war dies bereits seit längerem bekannt. Ebenso war bekannt, dass es in der JVA Neubrandenburg immer wieder zu schwerwiegenden Misshandlungen von jungen Inhaftierten durch ihre Mitgefangenen kam.²⁶³

Wohl vor diesem Hintergrund wurde in der JVA Neubrandenburg im Sommer 1999 ein nach pädagogischen Gesichtspunkten gestalteter, in sich abgeschlossener Trakt („U-Haft II“) für den Vollzug der Untersuchungshaft an besonders jungen Beschuldigten eingerichtet. Dieser Bereich verfügte über 25 Haftplätze in 13 Hafräumen und verbesserte die Haftbedingungen für diese Altersgruppe erheblich. Eine weitere Entlastung für die JVA Neubrandenburg ergab sich durch den Neubau der Jugendanstalt Neustrelitz mit 310 Haftplätzen

258 Vgl. *Dünkel/Lang* 2002, S. 20.

259 Soweit nicht anders belegt, beruhen die Schilderungen in diesem *Abschnitt* auf Angaben der Justizverwaltung sowie der Anstaltsleitung der JVA Neubrandenburg.

260 Im Juli 1999 waren zwischen 230 und 240 Personen in der JVA inhaftiert: neben circa 100 jungen Untersuchungsgefangenen weitere rund 100 junge Strafgefangene und etwa 30 Erwachsene im Durchgangsbereich.

261 Durch die enorme Überbelegung der JVA Neubrandenburg kam eine der Vorschrift des § 119 Abs. 1 StPO entsprechende, regelmäßige Einzelunterbringung vollzugstechnisch gar nicht erst in Betracht.

262 Vgl. hierzu und allg. zu den Haftbedingungen in den neuen Bundesländern *Dünkel/Lang* 2002, S. 40 ff.

263 In einem (Antwort-)Schreiben des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 7.9.1999 an die Regionalgruppe M-V der DVJJ wurden die beschriebenen Missstände ohne Umschweife eingeräumt.

für Strafgefangene, die im April 2001 eröffnet wurde.²⁶⁴ Seitdem war eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende getrennte Unterbringung der Untersuchungsgefangenen von Strafgefangenen (theoretisch) möglich. Aufgrund freier Kapazitäten in der neuen Jugendanstalt Neustrelitz wurde im November 2002 auch der Untersuchungshaftvollzug in diese Jugendanstalt verlegt, im Januar 2004 folgte schließlich die Verlegung auch der U-Haft II nach Neustrelitz, sodass die Haftbedingungen nunmehr für alle jugendlichen und heranwachsenden Gefangenen in Mecklenburg-Vorpommern als grundsätzlich zufrieden stellend zu bezeichnen sind.

2.3.4 Das Modellprojekt „Verbindlicher Aufenthalt“ zur geschlossenen Unterbringung jugendlicher Tatverdächtiger

Die zyklisch wiederkehrende Diskussion über wirkungsvolle Reaktionen auf Straftaten Jugendlicher wurde in Mecklenburg-Vorpommern in den 1990er Jahren vor allem dadurch angetrieben, dass hier – in einem vom Tourismus in hohem Maße abhängigen Land – eine im Vergleich zu allen anderen Bundesländern deutlich höhere Kriminalitätsbelastung unter Jugendlichen und Heranwachsenden bestand.²⁶⁵ Insbesondere im Bereich der Gewaltkriminalität, namentlich der Raubdelikte, überstiegen etwa im Jahr 1995 die Tatverdächtigenbelastungsziffern der Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern die entsprechenden Ziffern in den anderen neuen Bundesländern um das 1,3fache, diejenigen in den alten Bundesländern sogar um das drei- bzw. vierfache.

Hinsichtlich der Schwere dieser Taten ließen sich diese Zahlen durch den Vergleich der Polizeilichen Kriminalstatistiken mit den Strafverfolgungsstatistiken relativieren: Dieser legte nahe, dass es sich bei Raubdelikten in den neuen Bundesländern zu einem beträchtlichen Teil um Bagatelldelikte handelte.²⁶⁶ Aber auch im Übrigen hätte die erhöhte Tatverdächtigenbelastungsziffer keineswegs Anlass zu Aktionismus oder Hektik geben müssen: Wie in anderen Regionen wurde auch in Mecklenburg-Vorpommern die übergroße Mehrheit aller Jugendlichen, nämlich 99,5% gegenüber 99,8% in den alten Bundesländern, *nicht* wegen eines Raubdelikts angezeigt.²⁶⁷ Auch die Opferbelastungszahlen lagen nicht über dem Bundesdurchschnitt.²⁶⁸ Es zeigte sich vielmehr, dass Ju-

264 Vgl. hierzu ausführlich *Dünkel/Lang* 2002, S. 45.

265 Vgl. hierzu *Skepenat* 2000; *Besch/Skepenat* 1996, S. 6 ff.

266 Vgl. *Kröplin* 2002; Mecklenburg-Vorpommern wurde in diesem Ländervergleich nicht berücksichtigt, da es in diesem Land erst seit 2002 eine Strafverfolgungsstatistik gibt. Es ist aber wahrscheinlich, dass der Befund für die Länder Brandenburg, Sachsen und Thüringen auch für Mecklenburg-Vorpommern zutrifft.

267 Vgl. *Dünkel/Skepenat* 1998.

268 Vgl. *Skepenat* 2000; *Dünkel* 1998; *Dünkel/Skepenat* 1998.

gendliche und Heranwachsende in Mecklenburg-Vorpommern gerade Raub- und andere Gewaltdelikte in Gruppen verüben;²⁶⁹ für nur eine Straftat wurden daher häufig mehrere Tatverdächtige registriert. Ferner wurde festgestellt, dass die Opfer von Gewaltdelikten zu einem großen Teil derselben Personengruppe angehörten wie die Täter, dass also Gewaltstraftaten innerhalb der Peer-Gruppe, quasi „untereinander“ verübt wurden.²⁷⁰ Auch insoweit entsprach das medial transportierte Opferrisiko nicht der tatsächlichen Bedrohung für die Menschen in Mecklenburg-Vorpommern.

Von Bedeutung bleibt in diesem Kontext, dass sich die in Mecklenburg-Vorpommern von Jugendlichen und Heranwachsenden verübte Kriminalität vor allem durch zwei charakteristische Umstände auszeichnet: zum einen die bereits erwähnte Gruppentäterschaft, zum anderen die sehr häufige Tatbegehung unter dem Einfluss von Alkohol. Die Wechselwirkung dieser Faktoren, das enthemmende Zusammenwirken von Gruppendynamik und Alkohol scheinen das spezifische, das eigentliche Problem der Jugenddelinquenz in Mecklenburg-Vorpommern zu sein.

Aus diesen Befunden folgt zwar, dass hier eher Ursachen- als Symptombekämpfung notwendig (gewesen) wäre, jedoch nahmen Landespolitiker die Befürchtungen in der Bevölkerung zum Anlass, eine geschlossene Einrichtung für jugendliche Straftäter zu fordern. Im Rahmen des Koalitionsvertrages beschlossen die damaligen Regierungsparteien CDU und SPD die Schaffung einer Einrichtung für den „verbindlichen Aufenthalt jugendlicher Straftäter“,²⁷¹ um eine (vermutete) Lücke zwischen offenen Heimen und Untersuchungshaft zu schließen. Zielgruppe dieser Einrichtung waren Jugendliche, die als Intensiv- oder Gewalttäter auffällig geworden waren und einerseits in offenen Einrichtungen nicht „gehalten“ werden konnten, für die andererseits die Untersuchungshaft entweder aus rechtlichen Gründen nicht in Frage kam oder die wegen der schädlichen Folgen des Untersuchungshaftvollzugs verschont werden sollten.

Nach langen Bemühungen²⁷² von Seiten des Justiz- und des Kultusministeriums wurde mit dem *Trägerwerk Soziale Dienste in Mecklenburg-Vorpommern e. V.* mit Sitz in Demmin ein Träger gefunden, der bereit war, auch geschlosseneren Formen der Unterbringung zu praktizieren. Projektbeginn des „*Verbindlichen Aufenthalts*“ war im August 1998 in Rustow. Zum 1.1.1999 nahm die Einrichtung ihre Tätigkeit in Ueckermünde mit sechs Jugendlichen auf, die an der Fertigstellung des Heimes mitwirkten. Ab 1.4.1999 wurden in der (relativ) ge-

269 Vgl. *Besch/Skepenat* 1996.

270 Vgl. *Dünkel/Skepenat* 1998.

271 Vgl. die Koalitionsvereinbarung zwischen CDU und SPD zur Bildung einer Landesregierung in der 2. Legislaturperiode in Mecklenburg-Vorpommern, Abschnitt XII „Justiz“, Bereich „Strafrechtspflege“, Ziffer 325.

272 Vgl. auch *Peters* 1995.

geschlossenen Einrichtung 10 Plätze für eine „geschützte Unterbringung als Alternative zur Untersuchungshaft bei Jugendlichen“ vorgehalten. Im März 2001 wurde das Modellprojekt durch eine Verfügung des Landesjugendamtes vorzeitig beendet (siehe hierzu ausführlich unten *Abschnitt 5.3*).

Das Kultusministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern hatte einen Forschungsauftrag an die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vergeben, der die wissenschaftliche Begleitforschung für den „*Verbindlichen Aufenthalt*“ sowie die Fortsetzung der Auswertung von Untersuchungshaftfällen zum Gegenstand hatte.²⁷³ Die Begleitforschung bezog sich auf die Arbeits- und Wirkungsweise des „*Verbindlichen Aufenthalts*“ im Hinblick auf die dort zwischen 1998 und 2001 untergebrachten Jugendlichen wie auch auf die Organisationsentwicklung der Einrichtung.²⁷⁴ Der juristisch-kriminologische Schwerpunkt des Forschungsprojekts lag im quantitativen Ansatz zur Ermittlung des Bedarfs an geschlossenen Heimplätzen zur Untersuchungshaftvermeidung, da geklärt werden sollte, ob und inwiefern die Prämisse zutraf, dass es zwischen Untersuchungshaft und bestehenden (offenen) Jugendhilfeeinrichtungen eine „Deckungslücke“ gab. Durch die Replikationsstudie zur justiziellen Praxis in Mecklenburg-Vorpommern wurden sämtliche Haftentscheidungen gegen Jugendliche und Heranwachsenden in den Jahren 1997 und 1999 erfasst. Nach Einführung der geschlossenen Unterbringung im Jahre 1998 konnten Veränderungen der Praxis von Untersuchungshaftanordnung und -vermeidung im Hinblick auf die neue Angebotsstruktur überprüft werden. Mit einer Bedarfs- und Bestandsanalyse zu Möglichkeiten der Haftvermeidung sollte ferner aufgezeigt werden, wie Untersuchungshaft in Verfahren gegen jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige auch und gerade unter Berücksichtigung der von Seiten der Justiz gestellten Anforderungen stärker vermieden werden kann.

2.4 Fazit und Zielsetzungen der Untersuchung

Die Forschungen zur Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern waren nicht darauf gerichtet, allgemeingültige Aussagen über den Sinn und Zweck geschlossener Heimunterbringung zu treffen. Anliegen waren die wissenschaftliche Begleitforschung für den „*Verbindlichen Aufenthalt*“ sowie eine regionale Bestandsaufnahme zur Praxis von Justiz und Jugendhilfe im Kontext der Untersuchungshaftvermeidung.

273 Das Forschungsprojekt wurde in Kooperation des Lehrstuhls für Kriminologie an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät (Prof. Dr. *Frieder Dünkel*) mit den Instituten für Psychologie (Prof. Dr. *Manfred Bornewasser*) und für Erziehungswissenschaften (Prof. Dr. *Franz Prüß*) an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald durchgeführt.

274 Vgl. hierzu die Ergebnisse von *Schroeder 2002*.

Allerdings ergaben sich aus den aufgezeigten praktischen Problemlagen und theoretischen Streitpunkten wichtige Fragestellungen von grundsätzlicher Bedeutung, so auch im Hinblick auf die Diskussion in der Fachöffentlichkeit, ob es – je nach Sichtweise – vertretbar oder sogar geboten ist, die geschlossene Heimunterbringung insgesamt abzuschaffen. Mit Blick auf die von justizieller Seite geäußerten Bedarfe wird befürchtet, Richter sähen sich ohne die Alternative der geschlossenen Unterbringung in gewissen Situationen gezwungen, Untersuchungshaft zu verhängen. Es gäbe eine Restgruppe, die durch alle Raster fallen würde, und für die es besser sei, in einem geschlossenen Heim untergebracht zu werden als in Untersuchungshaft zu geraten.²⁷⁵ Da aber eine genauere Beschreibung dieser „Restgruppe“ fehlt, da als Beispiele „Aggressionstäter“, „sexuelle Triebtäter“ und „Feuerteufel“ genannt werden, erscheint für *Ostendorf* „die Suche nach einer sicheren Unterbringung von vielleicht 80 Jugendlichen“ der Altersgruppe der 14- und 15-Jährigen „schon als eine Suche nach der Inkarnation des Bösen“.²⁷⁶

Für die Suche nach dieser „Restgruppe“ in Mecklenburg-Vorpommern, für die wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts und für die Frage nach Erforderlichkeit und Vertretbarkeit einer geschlossenen Unterbringung in Mecklenburg-Vorpommern war und ist der Umstand zu berücksichtigen, dass noch während der Aufbauphase des „*Verbindlichen Aufenthalts*“ für dieselbe Altersgruppe der Bereich der U-Haft II eröffnet wurde (s. o.). Sollte sich die Unterbringung in diesem neuen Trakt der JVA Neubrandenburg hinsichtlich Ausstattung, Betreuung und der pädagogischen Konzeption – insbesondere auch in den Augen der über Haft und Haftvermeidung entscheidenden Richter – als effektive, zugleich fluchtsicherere und kostengünstigere Alternative zur Einrichtung in Ueckermünde erweisen, würde sich schon von daher die Frage stellen, ob für ein geschlossenes Heim in Mecklenburg-Vorpommern Bedarf bestand oder besteht – aus justizieller wie auch aus sozialpädagogischer Sicht. Aus kriminologischer Sicht blieb zu untersuchen, ob und zu welchen Anteilen die hohe Zahl der jungen Untersuchungsgefangenen in Mecklenburg-Vorpommern auf regionalen Kriminalitätsstrukturen bzw. auf regionalen Einstellungen und Verfahrensmustern beruhten. Dies war in Mecklenburg-Vorpommern auch deshalb von Interesse, da die Haftbedingungen für jugendliche und heranwachsende Untersuchungsgefangene in Mecklenburg-Vorpommern als sehr belastend beschrieben wurden – in juristischer Hinsicht stellte sich daher die Frage der Verhältnismäßigkeit eines Haftbefehlserlasses in ganz besonderer Weise.

275 Vgl. *Plewig* 1982, S. 107, 113 ff; zustimmend wohl *Eisenberg* (2006, § 71 Rn. 10a), der befürchtet, dass eine vollständige Abschaffung geschlossener Heime zu einem Anstieg der Untersuchungshaft führen könnte. Vgl. hierzu auch *Ostendorf* 2007, Grdl. z. §§ 71-73, Rn. 8; § 71 Rn. 7.

276 *Ostendorf* 2007, Grdl. z. §§ 71-73 Rn. 8.

Die vorliegende Untersuchung – aus den genannten Forschungsprojekten hervorgegangen – beinhaltet die empirischen Forschungen zu Angeboten der Jugendhilfe zur Untersuchungshaftvermeidung einschließlich der deskriptiven Analyse des „*Verbindlichen Aufenthalts*“ sowie die Aktenanalysen zur justiziellen Praxis von Untersuchungshaftanordnung und -vermeidung. Um den Themenkomplex von Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern umfassend darstellen zu können, wurde die vorliegende Untersuchung um einen dritten empirischen Teil erweitert, der sich auf die Situation für jugendliche und heranwachsende Gefangene in der JVA Neubrandenburg bezieht. Auf diese Weise sollen die involvierten Teilbereiche und Institutionen – Untersuchungshaftvollzug, Jugendhilfe und Jugendstrafjustiz – aus isolierten Betrachtungen herausgelöst in einer Studie zusammengeführt werden.

3. Einführung in die empirische Untersuchung

Die Forschungen zur Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern und zum Modellprojekt „*Verbindlicher Aufenthalt*“ begannen im Januar 1999. Während mit der Begleitforschung in dieser (geschlossenen) Einrichtung zur Untersuchungshaftvermeidung sofort begonnen werden konnte, wurde die für die Durchführung der Aktenanalyse erforderliche Genehmigung von Seiten des Justizministeriums erst im Sommer 2000, d. h. eineinhalb Jahre nach Beginn des Forschungsprojekts erteilt. Die sich daraus ergebende Möglichkeit, den Forschungsgegenstand weiter zu fassen, wurde für eine umfassende Bestands- und Bedarfsanalyse zur Situation der Untersuchungshaft für junge Tatverdächtige und Möglichkeiten der Untersuchungshaftvermeidung in Mecklenburg-Vorpommern genutzt. Mit Experten der Jugendstrafrechtspflege sowie in den betreffenden Institutionen wurden Gespräche geführt, um Hypothesen für die Untersuchung zu generieren und Fragestellungen zu formulieren.

3.1 Expertengespräche zur Hypothesengenerierung

Die Determinanten und Fragestellungen für die Begleitforschung zum „*Verbindlichen Aufenthalt*“ sowie für die Analyse der justiziellen Praxis von Untersuchungshaftanordnung und -vermeidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern waren durch den Forschungsauftrag weitgehend klar umrissen. Für eine Präzisierung der Hypothesen und eine Optimierung der Erhebungsmethoden im juristisch-kriminologischen Teil der Untersuchung wurden Expertengespräche mit zwei erfahrenen Richtern und einem langjährig im Bereich der Jugendstrafrechtspflege tätigen Staatsanwalt geführt. In diesen Gesprächen wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass eine Vielzahl der haftvermeidenden Unterbringungen in Einrichtungen der Jugendhilfe nicht gemäß §§ 71, 72 JGG erfolgen, sondern gemäß § 34 KJHG als Auflage bei Außervollzugsetzung des Haftbefehls gemäß § 116 StPO. Die geschlossene Einrichtung „*Verbindlicher Aufenthalt*“ wurde ambivalent betrachtet, ebenso die Kooperation von Justiz und Jugendgerichtshilfe. Als Motivation für eine (kurzzeitige) Inhaftierung wurden in diesen Gesprächen erzieherische und wohlmeinende Erwägungen genannt. In diesem Zusammenhang wurde auch auf Absprachen zwischen Staatsanwaltschaft und Gerichten hingewiesen, die der Grund dafür seien, dass Haftbefehlsanträge der Staatsanwaltschaft fast ausnahmslos zum Erlass desselben führten. Eine Problematik wurde schließlich darin gesehen, dass die Jugendgerichtshilfe in Haftentscheidungssterminen häufig noch keine Alternative anbieten kann.

Was die Untersuchung zur Situation der Untersuchungshaft für junge Tatverdächtige in Mecklenburg-Vorpommern betrifft, so wurden als explorative

Vorstudie Expertengespräche mit der Anstalts- und Vollzugsleitung der JVA Neubrandenburg durchgeführt.²⁷⁷ Wie oben erwähnt, war es sowohl in der Justizverwaltung (durch Mitteilungen der Anstaltsleitung), als auch in der Richterschaft (durch Berichte in den Hauptverhandlungen oder Haftprüfungsanträge sowie durch Strafverfahren entsprechenden Inhalts) bekannt, dass es in der JVA Neubrandenburg immer wieder zu Misshandlungen von jungen Inhaftierten durch ihre Mitgefangenen kam. Die Anstaltsleitung, die diese Problematik vor allem im Bereich der Untersuchungshaft beobachtete, sah die Hauptursachen für die (z. T. sexualisierte) Gewalt unter Gefangenen in der Überbelegung der JVA und den nur unzureichenden Möglichkeiten der Beschäftigung für die jungen Untersuchungsgefangenen. Besonderer Belegungsdruck wurde von der Anstaltsleitung gerade in der Untersuchungshaft festgestellt, was mit schwankenden, phasenweise stark ansteigenden Zugängen in diesem Bereich erklärt wurde. Die Anstaltsleitung beklagte in diesem Zusammenhang eine teilweise extensive Untersuchungshaftpraxis der Justiz, wobei der Vorwurf erhoben wurde, die schlechten Haftbedingungen würden bewusst für eine Schockwirkung beim Beschuldigten genutzt. In der Richterschaft hatten entsprechende Berichte von Misshandlungen jedoch auch für Empörung gesorgt. Ein Richter äußerte in diesem Zusammenhang, er halte die Inhaftierung eines jugendlichen Tatverdächtigen in der JVA Neubrandenburg für „nicht vertretbar“ und verfüge daher häufig die Unterbringung in der neuen JVA Waldeck (nach dem Vollzugsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern zuständig für den Erwachsenenvollzug). Um besonders junge und erstmalig inhaftierte Jugendliche vor schädlichen Einwirkungen des Untersuchungshaftvollzuges zu schützen, wurde im Juni 1999 in der JVA Neubrandenburg der Bereich U-Haft II eröffnet (vgl. *Abschnitt 4.1*). Die Anstaltsleitung erhoffte sich von dieser Station ebenso wie von der Inbetriebnahme der neuen JVA Neustrelitz im April 2001 eine Entlastung im Hinblick auf die Belegung in der JVA Neubrandenburg und eine Beruhigung der Situation für die Gefangenen.

Zu den in den Gesprächen mit der Anstaltsleitung gebildeten Hypothesen, die durch empirische Datenerhebungen überprüft werden sollen, gehörte die Annahme, dass zwei wesentliche Ursachen für solche Vorkommnisse in der Überbelegung sowie der mangelhaften Beschäftigungslage bestünden und dass jüngere Gefangene, insbesondere erstmalig Inhaftierte, besonders gefährdet seien, Opfer einer Misshandlung zu werden. Es wurde vermutet, dass nur ein kleiner Teil der Übergriffe angezeigt bzw. entdeckt würde, wobei Ursachen hier-

277 Den seinerzeitigen Leitern der JVA Neubrandenburg, Herrn Eggert und vormals Herrn Roth, ihrem Stellvertreter Herrn Dölle, sowie den Vollzugsleitern, Frau Döring und Herrn Sielaff, gebührt an dieser Stelle herzlicher Dank. Durch ihre Bereitschaft zu zahlreichen Gesprächen, durch ihren Mut zur Transparenz und ihre freundliche Unterstützung bei der Datenerhebung haben sie in erheblichem Maße zum Gelingen der Untersuchung in ihrer Institution beigetragen.

für von Seiten der Anstaltsleitung auch im Bereich des Allgemeinen Vollzugsdienstes gesehen wurden. Auf der anderen Seite wurde jedoch auch die Vermutung geäußert, es habe „sich herumgesprochen, dass man mit der Behauptung, drangsaliiert zu werden, bessere Chancen in der Haftprüfung hätte“. Letztlich wurde im Hinblick auf die neue Station U-Haft II die Hypothese aufgestellt, dass die Gefahren einer Misshandlung durch Mitgefangene und anderer negativer, subkulturell bedingter Einflüsse unter den dortigen, verbesserten Haftbedingungen auf dieser Station wesentlich geringer seien.

3.2 Fragestellungen der Untersuchung

Die vorliegende Untersuchung greift eine Reihe von Fragen aus den Bereichen des Jugendkriminal- sowie des Jugendhilferechts auf. Der Schwerpunkt der juristisch-kriminologischen Forschung liegt auf einer Auswertung der justiziellen Praxis von Untersuchungshaftanordnung und -vermeidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern, auch und gerade mit Blick auf das Angebot haftvermeidender Maßnahmen und insbesondere auf die im Jahr 1998 geschaffene Alternative der geschlossenen Unterbringung im „*Verbindlichen Aufenthalt*“. Die Fragestellungen der Untersuchung – auch vor dem im zweiten Kapitel dargestellten theoretischen Hintergrund – lassen sich in drei übergeordnete Fragenkomplexe gliedern:

1. Wie ist die Situation der Untersuchungshaft für junge Tatverdächtige in Mecklenburg-Vorpommern?
2. Welche Möglichkeiten der Untersuchungshaftvermeidung gibt es in Mecklenburg-Vorpommern und wie ist im Vergleich zu bestehenden Einrichtungen der Jugendhilfe das Angebot des „*Verbindlichen Aufenthalts*“ zu beurteilen?
3. Inwiefern ist die justizielle Praxis der Untersuchungshaft von vorhandenen Möglichkeiten der Haftvermeidung und insbesondere von einer geschlossenen Alternative abhängig?

Im ersten Komplex geht es um eine Beschreibung der Situation junger Untersuchungsgefänger in der JVA Neubrandenburg, zum anderen um die Frage, ob die von dort berichtete Gewalt unter jungen Gefangenen tatsächlich in besonderer Weise ausgeprägt ist. Gegebenenfalls sollen in diesem Kontext Ursachen bzw. diejenigen Bedingungen ermittelt werden, die Gewalt unter jungen Gefangenen begünstigen.

Im zweiten Fragenkomplex soll untersucht werden, ob es in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend und ausreichende Möglichkeiten der Haftvermeidung – speziell in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe – gibt. In diesem Zusammenhang soll auch dargestellt werden, welche Erfahrungen von Mitarbeitern dieser Einrichtungen in diesem Bereich gemacht wurden und welche

Probleme hier gesehen werden. Im Hinblick auf die Einrichtung des „*Verbindlichen Aufenthalts*“ im Jahr 1998 soll ein deskriptiver Vergleich des Angebots der offenen Einrichtungen der Jugendhilfe mit dieser geschlossenen Alternative erfolgen.

Im dritten Fragenkomplex zur Praxis von Untersuchungshaftanordnung und -vermeidung sollen auch Fragen grundsätzlicher Art erörtert werden, so etwa, in welchen Fällen jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige in Mecklenburg-Vorpommern in Untersuchungshaft gelangen und inwieweit bei der Anordnung von Untersuchungshaft die gesetzlichen Voraussetzungen und Beschränkungen, im Besonderen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, beachtet werden. Von Bedeutung ist in diesem Kontext auch die Frage, welche Rolle bei der Haftentscheidung neben den gesetzlich vorgesehenen Haftgründen auch andere Überlegungen spielen. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Frage, in welchem Maße, in welchen Fällen und zu welchem Zeitpunkt Möglichkeiten der Untersuchungshaftvermeidung, etwa durch eine Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe gemäß §§ 71, 72 JGG, zur Anwendung kommen, welche Gründe ausschlaggebend sind für die Entscheidung des Jugendrichters, bei einem Jugendlichen Untersuchungshaft bzw. untersuchungshaftvermeidende Maßnahmen anzuordnen, und welche Rolle in diesem Kontext die Jugendgerichtshilfe spielt. In diesem Zusammenhang ist auch von grundlegendem Interesse, wie Projekte des Betreuten Wohnens eingeschätzt werden und, ob offene Betreuungsformen akzeptiert oder aber die Möglichkeit der geschlossenen Unterbringung favorisiert werden.²⁷⁸

Mit Blick auf den „*Verbindlichen Aufenthalt*“ stellt sich die Frage, ob sich die Praxis der Untersuchungshaftanordnung bzw. -vermeidung durch die neu geschaffene Alternative der geschlossenen Unterbringung verändert hat. Hier soll auch ermittelt werden, welche Jugendlichen in die geschlossene Unterbringung gelangen, wie lange sie in der Einrichtung bleiben und wohin sie anschließend gelangen (U-Haft, Strafhaft, offene Einrichtungen, Herkunftsfamilie etc.). Im Hinblick auf die Zielsetzung des Modellprojekts soll insofern untersucht werden, ob es gelungen ist, jugendhilferechtliche Folgemaßnahmen einzuleiten und strafrechtliche Interventionen, vor allem Jugendstrafvollzug bzw. Untersuchungshaft zu vermeiden. Von Bedeutung ist dabei auch die den Unterbringungen zu Grunde liegende Rechtsgrundlage und, in welchem Umfang (u. U. auch unter 14-Jährige) junge Rechtsbrecher im Rahmen einer Einweisung durch den Vormundschaftsrichter oder gem. SGB VIII in die geschlossene Einrichtung verbracht werden. Von juristisch-kriminologischem Interesse ist schließlich auch,

278 Zusätzlich zur Auswertung der Ermittlungsakten in Haftsachen wurden im Jahr 2000 Befragungen von Richtern, Staatsanwälten und Jugendgerichtshelfern durchgeführt. Die erhobenen Daten konnten im Rahmen des Forschungsprojekts jedoch nicht verwertet werden, da die Forschungsförderung erwartungswidrig bereits nach zwei Jahren, d. h. im Dezember 2000 beendet war.

wie die Verfahren, in denen Untersuchungshaft angeordnet oder (ggf. durch die vorhandenen Alternativen) vermieden resp. verkürzt wurde, jeweils enden.

3.3 Empirische Methoden

Dem Design der Untersuchung liegt ein empirisch-deskriptiver Ansatz zugrunde. Für die Überprüfung der formulierten Hypothesen und Fragestellungen werden verschiedene Methoden der Datenerhebung und -auswertung eingesetzt und mehrere Quellen genutzt. Die nachfolgende Darstellung der einzelnen für die Datenerhebung und -auswertung verwendeten empirischen Methoden orientiert sich an den drei übergeordneten Fragenkomplexen der Untersuchung.

3.3.1 *Interviews mit Inhaftierten und Mitarbeitern der JVA Neubrandenburg*

Die Überprüfung der oben genannten Hypothesen im Hinblick auf die Situation der Untersuchungshaft für junge Rechtsbrecher in Mecklenburg-Vorpommern erforderte ein qualitativ ausgerichtetes Vorgehen durch Befragungen in der JVA Neubrandenburg. Die offenen, leitfadengestützten Interviews²⁷⁹ mit jugendlichen und heranwachsenden Inhaftierten, mit Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) sowie mit Sozialarbeitern, die zugleich Abteilungsleiterfunktionen innehatten, waren konzeptionell darauf angelegt, die Bedingungen des Untersuchungshaftvollzuges durch die (auf beiden Seiten) Betroffenen möglichst frei beschreiben zu lassen. Der Leitfaden sieht Fragen zur Unterbringung, zu beruflichen, schulischen und Freizeitangeboten, zur Betreuung und Behandlung von Gefangenen, zum Verhältnis zwischen Inhaftierten und Beamten des AVD sowie zwischen Gefangenen untereinander vor, ferner Fragen zu (ggf. besonderen) Ausprägungen der Subkultur in der JVA Neubrandenburg und etwaigen Unterschieden zum Erwachsenen- bzw. Jugendstrafvollzug.

Stichprobenauswahl

Um möglichst viele verschiedene Sichtweisen und Blickwinkel für die Auswertung nutzbar machen zu können, wurde die Stichprobe aus fünf verschiedenen Gruppen zusammengesetzt: Die erste Gruppe besteht aus drei Jugendlichen im Alter von 14 bis 16 Jahren, die auf der Station U-Haft II untergebracht waren, eine zweite Gruppe aus Jugendlichen und Heranwachsenden im Alter von 16 bis 18 Jahren, die im regulären Untersuchungshaftbereich (Station III) inhaftiert waren und eine dritte Gruppe aus Heranwachsenden von über 18 Jahren auf derselben Station. Die vierte Gruppe besteht aus vier Beamten des AVD, wobei jeweils zwei aus beiden Untersuchungshaftbereichen befragt wurden. Gleiches gilt

279 Der Interviewleitfaden steht auf der Internetseite des Lehrstuhls für Kriminologie als Download zur Verfügung: www.uni-greifswald.de/~ls3.

für die fünfte Gruppe, die aus den vier Sozialarbeitern (Abteilungsleitern) besteht. Eine Unterscheidung der Inhaftierten in drei Gruppen erschien zum einen sinnvoll, um die Situation in beiden Untersuchungshaftbereichen erfassen zu können. Zum anderen sollte die Hypothese überprüft werden, ob sich unter den jüngeren Gefangenen tendenziell mehr „Opfer“, unter den Älteren hingegen tendenziell mehr „Täter“ der gefängnistypischen Subkultur befinden. Überdies ist anzunehmen, dass Heranwachsende über mehr Hafterfahrung verfügen und daher eher über besondere Vorkommnisse berichten können, wie auch, dass ihre Erfahrungen u. U. einen Blick auf die Entwicklung der Situation der Untersuchungshaft in Neubrandenburg erlauben und ermöglichen würden. Einziges Kriterium bei der Stichprobenauswahl war, dass die zu befragenden Untersuchungshäftlinge zum Zeitpunkt des Interviews seit mindestens einem Monat in der JVA Neubrandenburg inhaftiert waren.

Untersuchungsdurchführung

Im Spätsommer 1999 wurde die Befragung nach Vorgesprächen mit der Anstaltsleitung und nach der Genehmigung durch das Justizministerium durchgeführt. Die Auswahl der Gesprächspartner war zumindest hinsichtlich der befragten Inhaftierten zufällig. Diese wurden vom Interviewer aus den Belegungslisten der Stationen III und U-Haft II ausgewählt. Die Auswahl der Beamten im Allgemeinen Vollzugsdienst war hingegen davon beeinflusst, welche Beamten Dienst hatten und sich Zeit für das Interview nehmen konnten (oder wollten). In Bezug auf die Gruppe der Sozialarbeiter gab es keine Auswahlmöglichkeiten, da es in den beiden Untersuchungshaftbereichen lediglich je zwei Sozialarbeiter gab. Alle Interviews wurden im Sommer 1999 innerhalb einer Woche von einer Person geführt und auf Tonband aufgezeichnet.

Auswertungsmethode

Anschließend an die Interviews wurden die Inhalte in Gesprächen mit der Anstaltsleitung summarisch reflektiert, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, ob die Angaben grundsätzlich und im Wesentlichen zutreffend sein könnten. Die Interviews wurden am Lehrstuhl für Kriminologie vollständig transkribiert und sodann ausgewertet. Bei der Inhaltsanalyse lag ein Hauptaugenmerk auf der Frage, welche Sachverhalte und Beobachtungen in verschiedenen Interviews, insbesondere von verschiedenen Befragtengruppen gehäuft in ähnlicher Weise dargestellt wurden bzw. welche Sachverhalte sehr unterschiedlich wahrgenommen und wiedergegeben wurden.

Stichprobenbeschreibung

Die Stichprobe besteht schließlich aus 19 Interviews mit insgesamt 20 Befragten.²⁸⁰ Nach den 18 geplanten Interviews ergab sich die Gelegenheit eines Gesprächs mit zwei Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes, die auf einer anderen Station beschäftigt waren, aber den Bereich der Untersuchungs-

280 Den befragten Inhaftierten und Mitarbeitern in der JVA Neubrandenburg sei für ihre Bereitschaft zum Gespräch vielmals gedankt.

haft gut kannten und insoweit eine etwas distanziertere Beschreibung versprachen. Ein Interview mit einem Jugendlichen wurde bald beendet, da der Befragte äußerst gehemmt war und viele Fragen lediglich bejahte oder verneinte. An seiner Stelle wurde ein anderer Jugendlicher befragt.

3.3.2 Datenerhebung zu Delikten in der JVA Neubrandenburg

Die Konsistenz der Aussagen in den Interviews führte zu der Überlegung, die Ergebnisse durch eine quantitative Erhebung zu untermauern. Es sollten daher in der JVA Neubrandenburg *registrierte Vorfälle* analysiert werden, d. h. jene Fälle, in denen ein durch jugendliche oder heranwachsende Gefangene in der JVA (mutmaßlich) begangenes Delikt zur Strafanzeige gelangte. Die Berichtshefte, in denen die registrierten Vorfälle dokumentiert sind, setzen sich in aller Regel nur aus wenigen Unterlagen zusammen. Dies sind regelmäßig die Strafanzeige von Seiten der JVA, Kopien der schriftlichen Stellungnahmen von Beteiligten und Bediensteten, die Protokolle der Anhörung von Täter(n) und Geschädigten(n) sowie die Aufnahmebogen (A-Bogen) aller Beteiligten. Der Erhebungsbogen²⁸¹ beschränkt sich daher auf die wenigen Angaben, die sich einem Pre-test in der JVA Stralsund zufolge²⁸² relativ sicher erheben ließen. Hierzu gehörten neben Alter, Nationalität, Art der Haft und bisheriger Haft Erfahrung die zur Inhaftierung führende Tat (resp. der entsprechende Tatvorwurf), der Ort des Vorfalls, die Umstände der Unterbringung, körperliche oder materielle Schäden, die Umstände der Aufdeckung des Vorfalls, etwaige disziplinarische bzw. JVA-interne Maßnahmen sowie Besonderheiten des Vorfalls, die eher qualitativ erhoben werden sollten.²⁸³ Ferner wurden zur Überprüfung des Zusammenhangs mit der (Über-)Belegung die Belegungszahlen der Stationen und der gesamten JVA am Tag des jeweiligen Vorfalls und den vorhergehenden vier Tagen erhoben, außerdem stichtagsbezogen jeweils zum 1. eines jeden Monats.

Stichprobenauswahl

Die Stichprobe umfasst als Totalerhebung alle Fälle zwischen 1998 und 2001, in denen ein junger Gefangener angezeigt wurde, in der JVA Neubrandenburg eine Straftat begangen zu haben. Außer den Vorfällen zwischen jungen Untersu-

281 Der Erhebungsbogen steht auf der Internetseite des Lehrstuhls für Kriminologie als Download zur Verfügung: www.uni-greifswald.de/~ls3.

282 Der Erhebungsbogen wurde in einem Gespräch mit einer Mitarbeiterin der JVA Stralsund auf die Relevanz der Items getestet. Ihr sei für ihre Anregungen und Hilfen herzlich gedankt.

283 Insbesondere wurden die Stellungnahmen der Beteiligten daraufhin untersucht, ob und inwieweit sich Vorfälle hinsichtlich ihrer Begehungsweise oder Abläufe wiederholten. Dies erschien insoweit sinnvoll, als sich anhand der Beschreibungen durch die Interviewpartner ein gleichsam „ritualisiertes Programm“ der „Drangsalierung“ feststellen ließ, bei dem Grenzverletzungen mit steigender Intensität erfolgten.

chungsgefangenen (Station III) wurden auch die Strafanzeigen gegen junge Strafgefangene auf den Stationen II und IV einbezogen, da es für die Untersuchung auch von Interesse war, ob sich zwischen Untersuchungs- und Strafgefangenen Unterschiede ergeben würden. Überdies war es in der JVA aufgrund der räumlichen Enge bis zum ersten Erhebungszeitpunkt im April 2001 nicht möglich, diese beiden Gefangenengruppen voneinander getrennt zu halten. Berührungspunkte gab es nicht nur in gemeinsam genutzten Bereichen (Medizinischer Dienst, Ausbildungsbereich etc.), sondern (auf der Station IV) auch durch die gemeinsame Unterbringung in einem Haftraum. Nach Aussage eines Abteilungsleiters wurde dies bis Oktober 2000 praktiziert, jedoch nur in solchen Fällen, in denen der Untersuchungsgefangene gegen seine noch nicht rechtskräftige Verurteilung Rechtsmittel eingelegt hatte und erwartet werden konnte, dass der Betreffende auch nach der zweitinstanzlichen Entscheidung in Strafhaft übergehen würde. Insoweit erschien es ohnehin möglich und wahrscheinlich, dass an einigen Vorfällen sowohl Straf- als auch U-Gefangene als Täter und/oder Opfer beteiligt waren.

Untersuchungsdurchführung

Im April 2001 wurden die seit 1998 bis zu diesem (ersten) Erhebungszeitpunkt registrierten Vorfälle anhand der Berichtshefte in der Hauptgeschäftsstelle der JVA Neubrandenburg erhoben.²⁸⁴ Vor dem Hintergrund, dass am 2.4.2001 die neue Jugendanstalt in Neustrelitz (für junge Strafgefangene) ihrer Bestimmung übergeben wurde und in der Folge die in der JVA Neubrandenburg einsitzenden Strafgefangenen zuständigkeitshalber dorthin verlegt wurden, war nun die Möglichkeit gegeben, dem Vollzugsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern entsprechend den überwiegenden Teil der JVA Neubrandenburg für den Vollzug der Untersuchungshaft an Jugendlichen und Heranwachsenden zu nutzen.²⁸⁵ Die Eröffnung der neuen Jugendanstalt bedeutete für den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Tatverdächtigen in Neubrandenburg eine spürbare Entlastung. Da insoweit von Interesse war, ob sich in der Folge – wie zuvor von der JVA-Leitung vermutet – eine Veränderung hinsichtlich Anzahl, Art und Intensität von Delikten in der JVA Neubrandenburg beobachten lassen würde, wurden Anfang 2002 auch die nach dem ersten Erhebungsdatum bis Ende 2001 registrierten Vorfälle erhoben.

Auswertungsmethode

Die Berichtshefte wurden anhand des Erhebungsbogens ausgewertet. Die relevanten Belegungszahlen der Stationen und der JVA Neubrandenburg wurden

284 Der Mitarbeiterin der Hauptgeschäftsstelle der JVA Neubrandenburg, Frau Brückner, sei für ihre unermüdliche Hilfsbereitschaft bei der Datenerhebung ganz besonders herzlich gedankt.

285 Unverändert behielt die JVA Neubrandenburg eine Abteilung für die Durchgangshaft bei Erwachsenen (Station I) sowie eine kleinere Station (II) für Strafgefangene, die an einer gemeinsamen Kochausbildung teilnahmen.

durch Mitarbeiter der JVA ermittelt und zur Verfügung gestellt. Die Daten wurden codiert, elektronisch erfasst und die erfassten Variablen mit einem statistischen Programm (SPSS) im Hinblick auf die oben genannten Fragestellungen analysiert. Die zum zweiten Erhebungszeitpunkt erhobenen Fälle wurden (auch) getrennt ausgewertet, da hier Veränderungen im Vergleich zu vorher von speziellem Interesse waren.

Stichprobenbeschreibung

Der Datensatz besteht aus insgesamt 174 Fällen, von denen 156 Fälle beim ersten Erhebungstermin im April 2001 und weitere 18 Fälle beim zweiten im Januar 2002 erhoben wurden. Zwar gab es den Berichtsheften zufolge im Erhebungszeitraum 1998-2001 insgesamt 187 Strafanzeigen (1998: 50, 1999: 56, 2000: 50, 2001: 31). Für die Untersuchung wurden jedoch lediglich die für die Fragestellung relevanten Fälle, also (mutmaßliche) Straftaten junger Gefangener in der JVA Neubrandenburg, erhoben und ausgewertet.²⁸⁶ Diese Fälle wurden nach dem (ggf. letzten) Tag des Vorfalls geordnet.²⁸⁷ Danach ergeben sich für das Jahr 1998 49 Fälle, für 1999 53 Fälle, für 2000 44 Fälle und für das Jahr 2001 28 Fälle. Von den 187 Strafanzeigen im gesamten Erhebungszeitraum waren mithin 174 Fälle für die Erhebung relevant.²⁸⁸

3.3.3 Befragungen von Einrichtungen der Jugendhilfe

Ein Anliegen der Untersuchung ist u. a. eine Bestandsaufnahme zu Angeboten der Untersuchungshaftvermeidung in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe. Im Sommer 1999 wurden einige Einrichtungen bzw. Träger der Jugendhilfe, die Jugendliche und/oder Heranwachsende zur Vermeidung von Untersuchungshaft aufnahmen, für Vorgespräche aufgesucht. Hierbei wurde ein Erhebungsbogen für eine standardisierte schriftliche Befragung entwickelt, der zum einen das Angebot sowie die Ausstattung der Einrichtungen, zum anderen etwaige Erfahrungen mit Haftvermeidung

286 Nicht berücksichtigt wurden bei der Erhebung die Fälle, in denen der Vorfall außerhalb der JVA (etwa bei einer Ausführung oder im Ausgang) stattfand, sowie die Fälle, in denen Erwachsene, Bedienstete der JVA oder Besucher wegen einer Straftat angezeigt wurden. In einem Fall wurden unter einer Buchnummer zwei getrennt zu zählende Vorfälle angezeigt.

287 Nur, wenn sich das genaue Datum des Vorfalls nicht ermitteln ließ, wurde hilfsweise das Datum der Meldung bzw. Strafanzeige herangezogen. Einige Fälle kamen erst im jeweiligen Folgejahr zur Anzeige.

288 Die Datenbeschreibung basiert aufgrund z. T. fehlender Angaben auf unterschiedlich großen Teilstichproben. Vgl. hierzu unten *Abschnitt 4.3.2*.

dungsfällen betrifft und mit Fragen zu Problemen im Kontext der Untersuchungshaftvermeidung abschließt.²⁸⁹

Stichprobenauswahl

Durch die Befragung sollten alle Einrichtungen erfasst werden, die über Erfahrungen im Bereich der Untersuchungshaftvermeidung verfügen und/oder bereit sind, Jugendliche zu diesem Zweck aufzunehmen. Da gemäß § 71 Abs. 2 JGG jedes „geeignete“ Heim der Jugendhilfe potenziell zur Stichprobe gehört, wurde die Auswahl dadurch eingegrenzt, dass nur diejenigen Einrichtungen bzw. Träger erfasst wurden, die von befragten Experten genannt worden waren. Das Modellprojekt „*Verbindlicher Aufenthalt*“ sollte für einen Angebotsvergleich mit demselben Instrument erfasst werden.

Untersuchungsdurchführung

In einer ersten Welle im Januar 2000 wurden die zuvor bereits aufgesuchten Einrichtungen schriftlich befragt. Insbesondere durch die Befragungen von Richtern, Staatsanwälten und Jugendgerichtshelfern im Laufe des Jahres 2000²⁹⁰ wurde einer Reihe weiterer Einrichtungen bzw. Träger der Jugendhilfe bekannt, die ebenfalls über Erfahrungen im Bereich der Untersuchungshaftvermeidung verfügten. Diese wurden im Januar 2001 durch eine zweite Welle der schriftlichen Befragung erfasst.²⁹¹ Der in der ersten Erhebungswelle verwendete Fragebogen wurde für die zweite Welle geringfügig modifiziert, da wegen offensichtlicher Verständnisschwierigkeiten einige Präzisierungen und Verbesserungen notwendig waren.

Auswertungsmethode

Die Angaben wurden – abgesehen von möglichen freien Antworten bei offenen Fragen – codiert und in eine SPSS-Datenmatrix eingegeben. Die Angaben zu offenen Fragen wurden qualitativ ausgewertet, was bei der relativ kleinen Fallzahl angemessen erscheint. Die Auswertung erfolgte rein deskriptiv. Für die Beschreibung des Modellprojekts „*Verbindlicher Aufenthalt*“ wurde ergänzend die Konzeption ausgewertet, ferner konnte hier auf Ergebnisse der teilnehmenden Beobachtung zurückgegriffen werden.²⁹²

289 Der Erhebungsbogen steht auf der Internetseite des Lehrstuhls für Kriminologie als Download zur Verfügung: www.uni-greifswald.de/~ls3. Es findet sich dort jedoch nur die für die zweite Erhebungswelle verwendete, verbesserte Version (s. *Untersuchungsdurchführung*).

290 Vgl. oben Fn. 275.

291 Anlässlich einer Vortragsreihe für das Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern im Herbst 2001, bei der es um Untersuchungshaft in Einrichtungen der Jugendhilfe ging, wurde ein weiterer Einrichtungsträger ermittelt, der ebenfalls durch den schriftlichen Fragebogen der zweiten Welle nachträglich erfasst wurde.

292 Vgl. *Schroeder 2002*.

Stichprobenbeschreibung

In der ersten Erhebungswelle wurden zunächst 11 stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe erhoben. Nach Abschluss der zweiten Welle und einer einzelnen Nacherhebung besteht die Stichprobe nunmehr aus insgesamt 26 stationären, offenen Einrichtungen der Jugendhilfe, die Jugendliche bzw. Heranwachsende zur Untersuchungshaftvermeidung aufnehmen und/oder Erfahrungen in diesem Bereich verfügen.²⁹³ Ferner wurde (mit dem hier verwendeten Instrument) ein ambulantes Projekt der Untersuchungshaftvermeidung sowie das Modellprojekt „*Verbindlicher Aufenthalt*“ Ueckermünde erfasst.²⁹⁴

3.3.4 Aktenanalysen 1997 resp. 1999

Für die Evaluation der justiziellen Praxis von Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern wurde ein quantitativer Forschungsansatz gewählt. Im Hinblick auf die im Jahr 1998 geschaffene Alternative des „*Verbindlichen Aufenthalts*“ bestand die Untersuchung in erster Linie in der Auswertung sämtlicher Haft- und Haftverschonungsentscheidungen des Jahres 1999 und ihrem Vergleich mit den Haft- und Haftverschonungsentscheidungen des Jahres 1997, bei denen die Variante der „geschlossenen Unterbringung“ nicht existierte.²⁹⁵ Bei diesem Forschungskomplex handelte es sich insoweit (auch) um eine praxisbegleitende Replikationsstudie, als dass die Aktenanalyse von 1997 wiederholt wurde. Die Aktenanalysen bestanden jeweils in einer standardisierten Auswertung von Teilen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten und Gerichtsakten, die für die Fragestellungen der Forschung relevant sind.

Dies waren im Einzelnen jeweils:

- der Haftbefehls- bzw. Unterbringungsbefehlsantrag,
- die Entscheidung hierüber (Haftbefehl/Unterbringungsbefehl),
- das Protokoll der Vorführung vor den Richter,
- die Anklageschrift,
- der Bericht der Jugendgerichtshilfe,
- ggf. der Beschluss über die Aufhebung, Außervollzugsetzung bzw. erneute Invollzugsetzung des Haftbefehls,

293 Allen Mitarbeitern dieser Einrichtungen, die im Rahmen dieser Befragung mitgewirkt haben, sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

294 Die in *Abschnitt 5.3.4* zu findende Beschreibung der Unterbringungen von Jugendlichen im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ zwischen 1998 und 2001 erfolgte methodisch in derselben Weise wie die Erhebung der Haftfälle des Jahres 1999, d. h. durch die Auswertung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte; vgl. hierzu näher unten *Abschnitt 3.3.5*.

295 Die zusätzlich durchgeführten Befragungen von Richtern, Staatsanwälten und Jugendgerichtshelfern konnten im Rahmen des Forschungsprojekts nicht mehr verwertet werden; vgl. oben Fn. 275:

- das Protokoll der Hauptverhandlung sowie
- die erstinstanzliche verfahrensabschließende Entscheidung des erkennenden Gerichts.

Sowohl für das Jahr 1997 als auch für das Jahr 1999 waren *Totalerhebungen* sämtlicher Haft- und Haftverschonungsentscheidungen gegen Jugendliche und Heranwachsende geplant.

Untersuchungsdurchführung

Im ersten Durchlauf der Datenerhebung (Aktenanalyse 1997) wurden die für die Auswertung relevanten Aktenteile von Mitarbeitern der Staatsanwaltschaften Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund kopiert und dem Justizministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern übersandt. Dort wurden die Unterlagen anonymisiert und anschließend der Forschungsgruppe an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zur datentechnischen Erfassung und Auswertung überlassen. Dieses Verfahren wurde von den Leitenden Oberstaatsanwälten der vier Staatsanwaltschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den zweiten Durchlauf mit der Begründung abgelehnt, dass der 1997 entstandene Arbeitsaufwand mit den begrenzten personellen Kapazitäten der Staatsanwaltschaften nicht auch in einem zweiten Durchlauf zu leisten sei. Daher wurde vereinbart, dass dem Lehrstuhl für Kriminologie durch das Justizministerium lediglich die Haftlisten der Staatsanwaltschaften übermittelt werden, mittels derer die für die Studie relevanten Haftfälle des Jahres 1999 ermittelt werden sollten. Anhand der Aktenzeichen wurden die benötigten Aktenteile dann durch den Lehrstuhl für Kriminologie selbst bei den Staatsanwaltschaften kopiert und anonymisiert. Diese Methode der Datengewinnung wurde im Übrigen in gleicher Weise auch für die Unterbringungsfälle im Modellprojekt „*Verbindlicher Aufenthalt*“ angewandt. Dies erfolgte mit dem Ziel, ggf. für diese Gruppe typische Entwicklungsverläufe zu identifizieren und einen Vergleich dieser Jugendlichen mit jenen Fällen zu ermöglichen, die nicht von Untersuchungshaft verschont wurden.

Die für die Fragestellungen der Forschung relevanten Daten, die sich dem Material entnehmen ließen, wurden in einem umfangreichen Erhebungsbogen²⁹⁶ erfasst, der neben Variablen zur Person und vorgeworfenen Tat auch Variablen zur Haftentscheidung, zum Inhalt und zur Begründung des Haftbefehls, zur Außervollzugsetzung bzw. Haftfortdauer, zur Familiensituation des Beschuldigten und etwaiger Heimerfahrung, zur schulischen, beruflichen und privaten Situation, zu strafrechtlichen Vorauffälligkeiten sowie zum Verfahrensgang enthielt.

Im Hinblick auf das Ziel einer Totalerhebung warfen die (erst) im Sommer 2000 durch das Justizministerium übermittelten Haftlisten der Jugenddezernate

296 Der Erhebungsbogen steht auf der Internetseite des Lehrstuhls für Kriminologie als Download zur Verfügung: www.uni-greifswald.de/~ls3.

das erhebliche methodische Problem auf, dass in Verfahren, die Sexualstraftaten, Kapitaldelikte, Brandstiftungssachen, Verstöße gegen das BtMG oder politisch motivierte Delikte zum Gegenstand hatten, die entsprechenden Sonderdezernate zuständig waren, auch wenn es sich bei dem oder den Beschuldigten um Jugendliche oder Heranwachsende handelte. Diese Fälle tauchten daher in den übermittelten Haftlisten der Jugenddezernate nicht auf.²⁹⁷ Ferner bestand das Problem, dass nach Angabe einiger Dezernenten und Geschäftsstellen diejenigen Fälle, in denen ein Haftbefehl zwar beantragt, aber nicht erlassen worden war, nicht in Haftlisten zu finden seien; dies gelte auch für die Unterbringungs-fälle gemäß §§ 71, 72 JGG und z. T. sogar für Fälle, in denen der Haftbefehl zwar erlassen, jedoch sofort außer Vollzug gesetzt worden war.²⁹⁸

Den Haftlisten des Jahres 1999 bei den Jugenddezernaten der Staatsanwaltschaften ließen sich schließlich 306 Haftsachen gemäß §§ 112, 112a StPO entnehmen, während im ersten Durchlauf 1997 noch 403 Fälle durch das Justizministerium übermittelt worden waren. Allerdings waren auch nicht alle der übersandten Fälle des Jahres 1997 für die Untersuchung relevant, da es sich bei den Haftsachen zum Teil um Fälle der Haft wegen Ausbleibens in der Hauptverhandlung gemäß § 230 StPO bzw. der Sicherungshaft gemäß § 453c StPO handelte.²⁹⁹ Da es nun ohnehin notwendig war, die fehlenden Fälle für die Stichprobe des Jahres 1999 ausfindig zu machen, wurde für die Datenerhebung im zweiten Durchlauf beschlossen, für das Jahr 1999 *sämtliche Fälle der vorläufigen Inhaftierung* eines Jugendlichen und Heranwachsenden zu ermitteln. Die Stichprobe sollte nunmehr neben den ursprünglich anvisierten „eigentlichen“ Fällen der Untersuchungshaft gemäß §§ 112, 112a StPO auch Inhaftierungen wegen Ausbleibens in der Hauptverhandlung (§ 230 StPO) sowie Fälle

297 Hier war die im Jahr 2000 durchgeführte Befragung der Staatsanwälte insofern hilfreich, als auch Sonderdezernenten befragt worden waren und sich anhand ihrer Angaben die Zahl der Haftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende in Sonderdezernaten zumindest annäherungsweise ermitteln ließ. Im Übrigen scheinen die Interviews auch etwaigen Vorbehalten seitens der Dezernenten oder ihrer Vorgesetzten entgegengewirkt zu haben – bei der Datenerhebung zeigten sich jedenfalls die meisten Staatsanwälte und ihre Geschäftsstellen sehr hilfsbereit. Hierfür sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

298 Für die Erhebung der Untersuchungshaftfälle des Jahres 1997 war mit dem Justizministerium und den Leitenden Oberstaatsanwälten vereinbart worden, dass die benötigten Aktenteile von Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft *beginnend mit dem Haftbefehlsantrag* übersandt werden sollen. Wenn diese Vorgehensweise konsequent beibehalten wurde, müssten die genannten Fälle in der 1997er-Stichprobe enthalten sein. Diesbezüglich wurden (nur) fünf Fälle dieser Art registriert.

299 Von den 403 übermittelten Fällen des Jahres 1997 waren nur 340 solche der Untersuchungshaft gemäß §§ 112, 112a StPO: Eine Reihe von Fällen schied aus diesem Sample aus, da sie Haftbefehle aus dem Jahr 1996 oder gegen Erwachsene enthielten, einige Fälle waren wegen Personenidentität zusammenzulegen und wieder andere wurden an Staatsanwaltschaften außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern abgegeben.

der Hauptverhandlungshaft gemäß § 127b StPO und der Sicherungshaft gemäß § 453c StPO enthalten. Die Ausweitung der Stichprobe bot die Möglichkeit eines inhaltlichen Vergleichs der „eigentlichen“ Untersuchungshaftfälle mit diesen Fallgruppen bzw. miteinander, z. B. im Hinblick auf regional unterschiedliche Verfahrensweisen in gleichgelagerten Fällen.

Die *Stichprobe 1999* war letztlich durch vier Merkmale definiert: Zu ihr gehörte jedes Verfahren mit einem Haftbefehls- bzw. Unterbringungsbefehlserlass

- gegen einen zum Tatzeitpunkt jugendlichen oder heranwachsenden Tatverdächtigen³⁰⁰
- gemäß §§ 112, 112a, 127b, 230, 453c StPO³⁰¹ bzw. §§ 71, 72 JGG
- zwischen dem 1.1. und 31.12.1999³⁰²
- durch ein Gericht in Mecklenburg-Vorpommern.³⁰³

Über die 306 Fälle hinaus, die sich den Haftlisten hatten entnehmen lassen, wurden während der Erhebung vom 18.7.-4.10.2000 in den Staatsanwaltschaften 88 weitere Haftfälle ermittelt, zum einen durch Recherche in allen Geschäftsstellen (insbesondere den Sonderdezernaten), zum anderen durch Hinweise, die sich bei der Durchsicht der Akten auf andere Haftfälle ergaben. Die methodische Vorgehensweise für die nunmehr beabsichtigte erweiterte Totalerhebung bestand darin, die Gefangenenbücher, Zugangsbücher und/oder Durchgangsbücher in allen Justizvollzugsanstalten des Landes Mecklenburg-Vorpommern³⁰⁴ auf eventuell für die Aktenanalyse in Frage kommende Fälle durchzusehen.³⁰⁵ Bei dieser Erhebung wurden weitere 104 für die Aktenanalyse relevante Fälle gefunden.

300 Fälle, in denen im Erhebungszeitraum zwei Haftbefehle gegen denselben Beschuldigten erlassen wurden, wurden nur einmal in die Stichprobe aufgenommen. „Vorrang“ für die Aktenanalyse hatte in diesen Fällen der Haftbefehl gemäß §§ 112, 112a StPO, bei zwei Haftbefehlen dieser Art der zeitlich erste Haftbefehl.

301 Vollstreckungshaftbefehle gemäß § 457 Abs. 2 StPO wurden nicht erhoben, waren jedoch zahlenmäßig auch zu vernachlässigen.

302 Nicht berücksichtigt wurden also die Fälle, in denen der Haftbefehl erst im Jahr 1999 vollstreckt wurde, aber bereits 1998 erlassen worden war; wohl aber diejenigen Fälle, in denen der Haftbefehl 1999 erlassen, aber erst im Jahr 2000 vollstreckt wurde.

303 Wurde das Verfahren an eine Staatsanwaltschaft in einem anderen Bundesland abgegeben, fiel der Fall aus der Stichprobe.

304 Mit Ausnahme der JVA Ueckermünde, die für den offenen Vollzug an Erwachsenen zuständig war und ist.

305 Auf diese Weise wurden in allen Justizvollzugsanstalten weitere Fälle ermittelt; dies waren in der JVA Stralsund 36 Fälle, in der JVA Waldeck 25 Fälle, in der JVA Neustrelitz 36 Fälle, in der JVA Bützow 59 Fälle und in der JVA Neubrandenburg 40 Fälle; wegen sehr unvollständiger Angaben wurden zunächst alle Fälle notiert, die nicht auszuschließen waren.

Stichprobenbeschreibung und Auswertungsmethode

Die Stichprobe 1999 besteht nun schließlich aus 498 Fällen und kann als Totalerhebung angesehen werden, soweit der Haftbefehl zumindest für die Dauer eines Tages vollstreckt wurde. Von diesen Fällen waren 414 „eigentliche“ Fälle der Untersuchungshaft gemäß §§ 112, 112a StPO, die anhand eines umfangreichen und ausführlichen Erhebungsbogens analysiert wurden, während für die übrigen 84 Haftfälle (§§ 127b, 230, 453c StPO) lediglich die wesentlichen Angaben zur Person, zur vorgeworfenen Tat und die Haftdaten ermittelt wurden.³⁰⁶ Die Stichprobe 1997, die auf die „eigentlichen“ Untersuchungshaftfälle gemäß §§ 112, 112a StPO begrenzt wurde,³⁰⁷ enthielt schließlich 340 Fälle und ist insoweit als repräsentative Stichprobe anzusehen. Diese Fälle wurden mit einem kürzeren, jedoch ebenfalls ausführlichen Erhebungsbogen³⁰⁸ analysiert. Alle Daten wurden codiert, elektronisch erfasst und – auf deskriptiver Ebene – ausgewertet.

306 Der Erhebungsbogen steht auf der Internetseite des Lehrstuhls für Kriminologie als Download zur Verfügung: <http://jura.uni-greifswald.de/index.php?id=duenkel>.

307 S. o.; eine Einbeziehung der Haftbefehle gemäß §§ 127b, 230, 453c StPO bot sich für die Stichprobe 1997 nicht an, da sich in dem durch die Staatsanwaltschaft übersandten Material lediglich 16 Fälle dieser Art finden ließen und die Stichprobe insoweit noch unvollständiger geworden wäre als sie mit 340 Fällen ohnehin zu sein scheint.

308 Der Erhebungsbogen steht auf der Internetseite des Lehrstuhls für Kriminologie als Download zur Verfügung: <http://jura.uni-greifswald.de/index.php?id=duenkel>.

4. Erster Untersuchungsteil: Die Situation der Untersuchungshaft für junge Tatverdächtige in Mecklenburg-Vorpommern

Der erste Fragenkomplex der vorliegenden Untersuchung betrifft die Situation junger Untersuchungsgefangener in der JVA Neubrandenburg, wo bis November 2002 die Untersuchungshaft an Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern vollzogen wurde. Nähere Betrachtung erfährt die Frage, ob die von dort berichtete Gewalt unter jungen Gefangenen tatsächlich in besonderer Weise ausgeprägt ist. Gegebenenfalls sollen in diesem Kontext Ursachen bzw. diejenigen Bedingungen ermittelt werden, die Gewalt unter jungen Gefangenen begünstigen.

4.1 Beschreibung der JVA Neubrandenburg

Die JVA Neubrandenburg, die im Jahr 1987 als Gefängnis der Staatssicherheit fertig gestellt worden war, wurde im Jahr 1989 geschlossen und im Mai 1990 als Untersuchungshaftanstalt wiedereröffnet. Nach einer ersten Belegung mit männlichen und weiblichen Gefangenen erfolgte im April 1991 eine Verlegung aller dort Inhaftierten, da sowohl die Mitarbeiter auf eine etwaige Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit, als auch die Anstalt selbst durch das Bundesamt für Sicherheit im Hinblick auf die Informationstechnik überprüft wurden. Erst im November 1992 wurde die JVA wieder mit Gefangenen belegt. Im März 1993 wurde schließlich der Vollstreckungsplan für das Land Mecklenburg-Vorpommern festgelegt, wonach die JVA Neubrandenburg für den Untersuchungshaftvollzug an jugendlichen und heranwachsenden Gefangenen sowie für die Durchgangshaft zuständig war.

Der Grundriss der JVA Neubrandenburg ist nicht kamm- oder sternförmig, sondern T-förmig, wobei der Vollzugsbereich im Langhaus und die Verwaltungs- und Besucherbereiche – quer dazu – im vorderen Teil der Anstalt lagen. Diese Bauweise wurde von der Anstaltsleitung als ungünstig bezeichnet, da sie eine Differenzierung der Gefangenen wie auch die Tätertrennung erschwert habe: Der Vollzug fand auf drei Stockwerken mit jeweils 60 Haftplätzen statt, wobei nur die unterste Etage geteilt war: Auf einer Hälfte (Station I) wurde die Durchgangshaft (an Erwachsenen) vollzogen, auf der anderen (Station II) Strafgefangene untergebracht, die an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilnahmen, eine Ausbildung zum Koch absolvierten oder sonst in der Küche beschäftigt waren. Im zweiten Stockwerk (Station III) wurde auf einem ungeteilten Zellentrakt die Untersuchungshaft an jungen Gefangenen vollzogen. Im obersten Stockwerk (Station IV), wo ein Gitter einen „geschlossenen“ von einem kleineren „offenen“ Bereich trennte, wurde bis Sommer 2001 Strafhäft an jungen Gefangenen vollzogen, da die alte JVA Neustrelitz, nach dem Vollzugsplan für den

Vollzug der Strafhaft an jungen Gefangenen zuständig, erheblich überbelegt war. Seit der Eröffnung der neuen Jugendanstalt Neustrelitz im April 2001 wurden die Strafgefangenen der Station IV allmählich dorthin verlegt, so dass (nach der anschließenden Sanierung der Stationen III und IV) dieser Bereich nun auch für den Vollzug der Untersuchungshaft zur Verfügung gestanden hätte. Allerdings zeichnete sich angesichts freier Kapazitäten in der neuen Jugendanstalt Neustrelitz ab, dass auch der Untersuchungshaftvollzug an Jugendlichen und Heranwachsenden in die neue Jugendanstalt verlegt werden würde. Dies wurde, wie beschrieben, im November 2002 auch umgesetzt.

Im Juni 1999 wurde – räumlich getrennt vom Hafthaus in einem ehemaligen Verwaltungstrakt – der Bereich der so genannten „U-Haft II“ eröffnet. Diese Station wurde mit einer unter pädagogischen Gesichtspunkten erstellten Konzeption für den Vollzug der Untersuchungshaft an Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren geschaffen, um besonders junge Gefangene getrennt von den anderen Altersgruppen unterbringen und vor negativen Einflüssen und Übergriffen durch Mitgefangene schützen zu können. Die Station verfügte über 25 Haftplätze in 13 Hafträumen. Da die U-Haft II seit ihrer Eröffnung im Juni 1999 nie voll belegt war und hier zeitweise nur zehn Gefangene untergebracht waren, wurden die Kriterien nach und nach auf Jugendliche bis zu 18 Jahren ausgedehnt, die für die U-Haft II als „geeignet“ angesehen wurden, etwa, weil sie erstmalig inhaftiert oder in ihrer Entwicklung verzögert waren. Im Laufe der Zeit war die Station zeitweise ausgelastet, aber kaum einmal voll belegt. Im Januar 2004 wurden auch die auf der Station U-Haft II untergebrachten Jugendlichen in die neue Jugendanstalt Neustrelitz verlegt. Seither befinden sich in der JVA Neubrandenburg ausschließlich erwachsene Gefangene.

Im Hafthaus, d. h. ohne die Station U-Haft II, verfügte die JVA Neubrandenburg bis zu den Sanierungsmaßnahmen ab Sommer 2001 über eine Kapazität von 176 Haftplätzen, 60 davon im Untersuchungshaftbereich der Station III. Auf dieser Station gab es drei Einzelhafträume (8 m² Bodenfläche), 14 Doppelhafträume (13 m²), acht Dreibettzellen und drei Arrestzellen, die (nicht nur) zeitweise auch als Hafträume genutzt wurden. In diesen insgesamt 28 Hafträumen waren seit 1998 selten weniger als 70 Gefangene untergebracht; häufig waren es rund 90, im Extremfall (Juli 1999) bis zu 100 Untersuchungsgefangene, die auf dieser Station inhaftiert waren. Einzelhafträume wurden daher zeitweise doppelt,³⁰⁸ die Mehrbetthafträume regelmäßig mit drei oder vier Gefangenen belegt. Auf den anderen Stationen war eine Unterbringung in Doppel- oder Dreibetthafträumen ebenfalls die Regel (auf der Station II sogar ohne Alternative). Allerdings waren diese Stationen nicht so starken Fluktuationen unterworfen und (daher) auch nicht in einem Maße überbelegt wie der Untersuchungshaftbe-

308 Die Anstaltsleitung verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass eine Einzelunterbringung von Jugendlichen eher selten, eine Unterbringung zu zweit dagegen von den meisten Gefangenen gewünscht würde.

reich. Die JVA insgesamt war zwischen 1998 und Sommer 2001 fast durchgängig mit mehr als 200 Gefangenen, im Juli 1999 mit über 240 Inhaftierten überbelegt. Schwankungen waren vor allem durch ansteigende Zugangszahlen von Untersuchungsgefangenen bedingt. Jedenfalls schwankten die Belegungszahlen im Strafhaftbereich weit weniger. Auf der Station IV, wo sich die Belegungszahl in den Jahren 1998-2001 konstant zwischen 65 und 75 bewegte (max. 79 im August 1999), war eine starke Zunahme der Gefangenenzahlen noch am ehesten zu spüren, da in einem solchen Fall auch Untersuchungsgefangene in diesen Strafhaftbereich verlegt wurden. Dies wurde insbesondere bei U-Gefangenen praktiziert, die sich im Rechtsmittelverfahren befanden und bei denen abzusehen war, dass sie bei rechtskräftiger Verurteilung aller Wahrscheinlichkeit nach in Strafhaft übergehen würden.

Innerhalb der Anstaltsleitung wurde zur Frage nach der Untersuchungshaftanordnungspraxis gegen Jugendliche und Heranwachsende in Mecklenburg-Vorpommern die Vermutung geäußert, dass „die Staatsanwaltschaften und Gerichte überwiegend an einen ‚short sharp shock‘ glauben“.³⁰⁹ Dies würde erklären, weshalb in vielen Fällen alsbald eine Außervollzugsetzung ggf. mit Unterbringung in *offenen* Einrichtungen erfolgte. Beklagt wurde dabei, dass die Situation in der JVA Neubrandenburg den Richtern und Staatsanwälten ebenso wie dem Justizministerium wohl bekannt gewesen sei. Es habe sich die Frage gestellt, wie „der erzieherische Gedanke unter den gegebenen Umständen verwirklicht werden soll“. Die Belegungssituation habe eine Subkultur begünstigt, in der kriminelle Verhaltensweisen geradezu gefördert worden seien. „Erpressung, Nötigung, Gewalt, massive Körperverletzung, Demütigungen, sexuelle Gewalt bis hin zu Vergewaltigungen und sexuellen Folterungen“ seien nicht nur vereinzelt vorgekommen. Auch habe es in der JVA Neubrandenburg eine Art „Drogenszene“ gegeben, wobei diese Problematik als „noch nicht so dramatisch“ angesehen wurde. Hingegen seien die festzustellende „hohe Gewaltbereitschaft der Inhaftierten und die hohe Anzahl der Sexualdelikte“ sogar „eine Besonderheit der JVA Neubrandenburg“ gewesen. Einschränkend wurde geäußert, dass Übergriffe durch Mitgefangene „ganz überwiegend im Untersuchungshaftvollzug, weniger im Strafhaftbereich“ stattfanden. Zwar habe „sich auch herumgesprochen, dass man mit der Behauptung, drangsaliert zu werden, beim Haft Richter bessere Chancen in der Haftprüfung hätte“ – nichtsdestoweniger seien jedoch Gewalt und sexuelle Nötigung eine Realität im Untersuchungshaftvollzug in Neubrandenburg gewesen.

Ein besonderes Phänomen sei dabei gewesen, dass Differenzierungsversuche vergeblich gewesen seien: Wenn man schwächere, „drangsalierte“ oder bedrohte Gefangene zusammen untergebracht habe, sei es auch in diesen Konstellationen zu Unterdrückung und Drangsalierung gekommen. Aufgrund der hohen Belegungszahlen und der fehlenden Differenzierungsmöglichkeiten habe es

309 Gespräche vom 19.7.1999 und 31.8.1999.

grundsätzlich erhebliche Probleme gegeben, schwächere Gefangene wirkungsvoll zu schützen. Nur die wenigsten Jugendlichen wendeten sich im Übrigen an Mitarbeiter der JVA, weil sie Repressalien ihrer Mitgefangenen fürchteten. Hierzu wurde ferner angemerkt: „Von den Vorkommnissen scheint der AVD (Allgemeiner Vollzugsdienst) irgendwie nichts mitzubekommen.“ In diesem Zusammenhang wurde auch geäußert, dass ein Teil der Beamten des AV-, die aus dem DDR-Vollzug übernommen worden waren, „ein Problem des Vollzugs“ dargestellt habe. Diese seien in „Crash-Kursen zum Strafvollzugsgesetz ausgebildet“ worden und hätten z. T. „wenig Einfühlungsvermögen für die Gefangenen“ gezeigt. Viele jüngere Beamte dagegen seien in vieler Hinsicht „offener für einen humanen Vollzug“ gewesen. Einigen der älteren Mitarbeiter wurde „Starrsinn und Bequemlichkeit“ vorgeworfen.

Was die Beschäftigungssituation in der JVA Neubrandenburg betrifft, so habe es für Untersuchungsgefangene kaum Arbeit gegeben. Insgesamt hätten (im Sommer 1999) zwar 150 Arbeitsplätze zur Verfügung gestanden, in denen Abschlüsse zum Holzfacharbeiter, Koch oder Hauswirtschafter erlangt werden konnten. Wegen der hohen Fluktuation im Untersuchungshaftbereich seien die Plätze aber eher mit Strafgefangenen belegt worden; die Beschäftigungsquote der JVA insgesamt wurde auf 60 bis 65% geschätzt, im Untersuchungshaftbereich auf lediglich ein Fünftel. Auch im Übrigen habe es nur wenige Angebote für die Gefangenen gegeben. Hier wurde sogar zuspitzend geäußert, dass ein „Behandlungsvollzug in der Untersuchungshaft weitgehend unmöglich“ sei. Dies habe aber nicht nur am – unbestrittenen – Personalmangel gelegen, sondern auch an der Tatsache, dass im Gegensatz zum Strafvollzug keine Planung möglich sei. Auch habe die propagierte „Öffnung nach innen“ kaum Resonanz gefunden: Es gebe nur selten Praktikanten und keine externen ehrenamtlichen Helfer, die sich mit Gefangenen beschäftigen wollten.

Die Situation auf der neu eröffneten Station U-Haft II hingegen wurde von der Anstaltsleitung als „ganz anders“ bezeichnet. Unter den stark verbesserten Haftbedingungen habe auf dieser Station „engagiertes Personal“ mit pädagogischen Ansprüchen an die Vollzugsgestaltung gearbeitet. Im Bereich der U-Haft II habe es einen strukturierten Tagesablauf mit separaten Freistunden, „intensive sozialpädagogische Betreuung“ und einen besseren Personalschlüssel gegeben. Vor diesem Hintergrund bestand die Erwartung, dass subkulturelle und negative Einflüsse abgemildert oder sogar vermieden werden konnten.

Die Anstaltsleitung resümierte Anfang 2001, dass das Konzept der U-Haft II erfolgreich und „beispielgebend“ auch für die anderen Bereiche sei.³¹⁰ Nicht nur die pädagogischen Mitarbeiter, sondern auch die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes brächten sich durch verschiedene Projekte in die Vollzugsgestaltung ein (Sport, Basteln, Kochen, Computer, „Sprachliches Gestalten“ zur Verbesserung der kommunikativen Fähigkeiten). Durch die Ausweitung der

310 Gespräche vom 27.3. und 3.4.2001.

Kriterien für eine Aufnahme im Bereich U-Haft II auf bis zu 18-Jährige habe es zwar inzwischen „mehr Bewegung“ auf der Station, aber seit Sommer 1999 keine (erheblichen) besonderen Vorkommnisse gegeben. Daraus wurde die Schlussfolgerung gezogen, dass eine positive Verhaltensänderung durch die Strukturierung des Tages und das Reglement der Abteilung zu erzielen sei. Die Arbeit mit den Jugendlichen im Sinne des Resozialisierungsgedankens müsse dabei auch und zunächst insbesondere auf ganz „basale“ Dinge zielen, so etwa auf Sauberkeit, Pflege, einen geregelten Tagesablauf etc.

Ein Jahr später, Anfang 2002, hatte sich die Belegungssituation in der JVA Neubrandenburg insgesamt erheblich entspannt; auf der Station III waren zu diesem Zeitpunkt 50 bis 60 Gefangene untergebracht.³¹¹ Dies wurde zum einen mit der Eröffnung der neuen Jugendanstalt Neustrelitz am 1.4.2001 und der damit verbundenen sukzessiven Verlegung der Strafgefangenen aus der JVA Neubrandenburg begründet, zum anderen aber auch mit rückläufigen Zugangszahlen. Nachdem die neue Jugendanstalt eröffnet worden war, wurden zwischen April 2001 und März 2002 nacheinander die Stationen III und IV saniert. Durch die Verlegung der Strafgefangenen hätte sich aber nicht nur die Belegungssituation in der JVA und in den Hafträumen verbessert, sondern insbesondere auch die Möglichkeit, mit den Gefangenen zu arbeiten: Man sei „dichter an den Gefangenen“ gewesen, es hätten mehr Angebote für Arbeit und Freizeit gemacht werden können, die vorher zu großen Teilen für Strafgefangene vorgehalten worden seien (Sport, Kurse, Soziales Training etc.). Seit 2001 seien auch die (Aus-)Bildungsangebote neu organisiert worden; während sonst nur rund 65% der Gefangenen beschäftigt gewesen waren, seien dies im Jahr 2001 im Durchschnitt 92% gewesen. Die Hafträume würden nun regelmäßig mit höchstens drei Gefangenen belegt und nicht mehr, wie zuvor, mit vier. Beide Aspekte wurden auch als mögliche Erklärungen dafür vorgebracht, dass sich die Zahl der gewalttätigen Vorfälle im Jahr 2001 erheblich reduziert habe. Auch im Aufnahmebereich der Station III sei die Entlastung zu spüren gewesen: Eine Differenzierung nach Taten, Alter und Hafterfahrung sei nun besser möglich gewesen. Der wesentlich geringere Gefangenenbestand habe sich ferner in den Arbeitsbereichen und auf dem Freihof deutlich bemerkbar gemacht. Es sei nun alles etwas „entspannter“ zugegangen, obwohl „ansonsten alles beim Alten geblieben“ sei. Einzig, dass der Bereich der Durchgangshaft für erwachsene Gefangene in der JVA Neubrandenburg verblieb, wurde kritisiert und als Zustand bezeichnet, der „für eine Jugendvollzugsanstalt auf Dauer nicht hinnehmbar ist“.³¹²

311 Gespräch vom 28.2.2002.

312 Aufgrund freier Kapazitäten in der neuen Jugendanstalt Neustrelitz wurde im November 2002 der Untersuchungshaftvollzug hierher verlegt, im Januar 2004 folgte die U-Haft II.

4.2 Die Situation des Untersuchungshaftvollzuges aus Sicht von jungen Untersuchungsgefangenen und Mitarbeitern der JVA Neubrandenburg

Wie im dritten Kapitel beschrieben, wurden im August 1999 Interviews mit Inhaftierten und Mitarbeitern der JVA Neubrandenburg geführt, durch die die Bedingungen der Untersuchungshaft für junge Tatverdächtige in Mecklenburg-Vorpommern näher beleuchtet werden sollten. Die insgesamt 19 leitfadengestützten Interviews wurden mit Untersuchungsgefangenen verschiedener Altersgruppen, mit Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes sowie mit Sozialarbeitern geführt.³¹³ Die nachfolgende Wiedergabe von Aussagen, für die exemplarische Ausführungen ausgewählt wurden, lehnt sich an die Struktur des Interviewleitfadens an.³¹⁴ Die Schilderungen der verschiedenen Befragten-Gruppen zu den vom Interviewleitfaden vorgegebenen Gesprächsinhalten waren in vielen Punkten ähnlich. Hier wird die Wiedergabe aus Platzgründen z. T. auf eine exemplarische Äußerung beschränkt. Sofern Sachverhalte von verschiedenen Befragten-Gruppen unterschiedlich beschrieben wurden, wird dies durch mehrere Zitate deutlich gemacht. Es wurde darauf verzichtet, die Unterschiede zwischen der Station III und der U-Haft II in getrennten Abschnitten darzulegen; stattdessen sollen die beiden Untersuchungshaftbereiche der JVA Neubrandenburg unter themenbezogenen Gliederungspunkten jeweils nacheinander dargestellt werden. Bei den verwendeten Namen handelt es sich um Pseudonyme.

4.2.1 Ergebnisse der Interviews

4.2.1.1 Unterbringung

Der Zustand der Hafträume auf der Station III war nach Ansicht aller Befragten – auch abgesehen von der Mehrfachbelegung – in mehrfacher Hinsicht unzureichend. In den mit bis zu vier Personen belegten Hafträumen befand sich neben Betten, Tisch, Stühlen und Spinden auch das Toilettenbecken, das lediglich durch eine brusthohe Schamwand abgetrennt war. Als Waschgelegenheit befand sich im Haftraum ein Waschbecken; wer nicht beschäftigt war, konnte nur ein Mal in der Woche duschen. Die Befragten, sowohl die Gefangenen als auch die Mitarbeiter, beurteilten den hygienischen Zustand als mangelhaft.³¹⁵ Die Atmo-

313 Zur Stichprobe und zur Methode der Datenerhebung s. oben *Abschnitt 3.3.1*.

314 Der Interviewleitfaden steht auf der Internetseite des Lehrstuhls für Kriminologie als Download zur Verfügung: www.uni-greifswald.de/~ls3.

315 Mit der Sanierung im Sommer 2001 wurde zwar letzteres Problem behoben; im Übrigen hat sich an der Unterbringungssituation jedoch nichts geändert.

sphäre wird von Gefangenen auf der Station III z. T. als bedrückend beschrieben. Einige Gefangene berichteten von Ameisen und Mäusen in den Hafträumen.³¹⁶ Guido (19 Jahre, Station III) beschrieb die Unterbringung wie folgt:

Frage: *Und weil die Leute den ganzen Tag auf der Zelle sitzen, meinst du...*

Guido: *... drehen die irgendwann durch, ist doch normal. Weil man sieht nur vier Wände. So, und dann hat man noch 'n Klo da drinne, wo man sich mit vier Mann teilt. Dann, wenn einer mal die Klobrille vergessen tut runter zu machen, können die sich schon aufregen. Zum Beispiel, wir haben eine Schließerin oder so, na ja Schließerin, die kommt immer, wenn bei uns das Fenster zu ist, wenn die dann aufschließt, sagt die, das stinkt. So, jetzt haben wir aber erst mal die Ursache 'rausgefunden, weswegen: Wir haben 'n paar kleine Haustiere. Ja, wir haben so 'n paar Mäuse. Wir haben gestern Abend schon gegessen, haben versucht, die zu fangen. Eine tote haben wir jetzt gefunden. Die hat aber schon am Fußboden geklebt, die war schon vergammelt richtig. Ja, und gleich Antrag geschrieben... (überlegt) ...na, an Herrn (Name) hier, Abteilungsleiter. Na, er hat dann nur gesagt, er will Fallen aufstellen, gestern zu mir. Und bis jetzt kam noch nichts. Wir haben auch schon Brot für die Mäuse auf 'n Fußboden gepackt, weil wir... bei uns bleibt ja ab und zu was übrig, ist aber selten der Fall. Die meisten, wenn die was übrig lassen, ob da keine Butter mehr drauf ist, ob das nun trocken ist oder nicht, das ess' ich dann auf, sonst werd' ich hier drin nicht satt, das reicht nicht. Ich hab' draußen zwar ziemlich wenig gegessen, aber seitdem ich hier drinne bin, ess' ich wie so 'n..., ess' ich wie so 'n Scheuendrescher. Ja, weil: hier kann man nichts anderes tun, außer essen und 'rumgammeln. Hier wird man lahm drinne. Sportmaßnahmen und alles so ist auch nicht mehr so doll.*

Die Unterbringung auf der U-Haft II wurde (auch von Gefangenen) viel besser beurteilt. Chris (16 Jahre, U-Haft II), der zunächst auf der Station III untergebracht war, konnte den direkten Vergleich ziehen und verneinte die Frage, ob er lieber wieder auf die Station III zurückkehren würde:

Na, ja, nee, also, das ist mir da eigentlich zu dreckig. Also ich finde von mir aus selber, dass die Anstalt da irgendwas mal machen sollte. Dass die das mal, weiß nicht, ordentlich mal renovieren sollte oder so, weil das ist da echt, also, wenn man da schon Ameisen im Bett rumkrauchen sieht und den Tisch und so, na, weiß nicht, nicht so schön.

Auch Boris (17 Jahre), der von der Station III auf die U-Haft II verlegt worden war und auch die JVA Bützow bereits kennen gelernt hatte, fand es auf der neuen Station viel besser:

Na, ich bin froh, dass ich da weg bin. Also hier sind die Hütten zehnmal sauberer als da drüben, da sind die Wände richtig gelb und bekraxelt alles. Hier darf man das ja nicht. Hier hast du auch das Klo, extra so ein kleiner Raum ist das. (...) Da (zeigt zum großen Hafthaus) ist ja nur so eine kleine Schamwand

316 Dies ist in der JVA Neubrandenburg schriftlich dokumentiert.

vor, und dann liegt man noch mit vier Mann auf Hütte, und hier liegt man ja nur zu zweit oder einzeln.

Frau C. (Sozialarbeiterin, U-Haft II) vermutete, dass die beengte Unterbringung auch Hemmschwellen sinken lasse:

Ich hatte da mal ein Gespräch mit einem Gefangenen hier und hab' ihn gefragt: Wie ist denn das, wenn du neu rein kommst und dann da mit vier Mann und dann auf Toilette gehen? Und dann hat er mir so beschrieben, das geht so nach und nach. Also erst mal ist er eine Woche gar nicht auf Toilette gegangen. Also klein schon, aber... dann ist er nur gegangen, wenn die anderen geschlafen haben. Hat er sich halt wach gehalten und dann ist er dann gegangen, ne. Und irgendwann verliert man das eben, ne. Und so geht das dann eben weiter. Dann befriedigen sie sich ja auch selbst. Das kriegen die anderen ja auch mit, ne. Und dann wird darüber schon rumgeflachst. Erst macht man's heimlich und dann macht man's schon, dass die anderen es auch mitkriegen können dann, ne. Und so immer weiter und dann, denk ich, ist auch die Hemmung weg.

Während die Gefangenen auf der Station III überwiegend zu dritt oder zu viert untergebracht waren, wurden die Hafträume auf der U-Haft II z. T. mit nur einem, höchstens mit zwei Gefangenen belegt. Guido (19 Jahre, Station III) hätte sich eine Einzelunterbringung gewünscht, um Konflikten nicht länger ausgesetzt zu sein:

...wär' für mich also Einzelzelle schon viel lieber, weil dann hab' ich meine Ruhe. Denn braucht, also, da wurde ja auch schon geklaut, das hat dann der andere gemacht und da wurde ich denn, da ich ja nun Raucher bin und er nicht – er klaut ja den Tabak, um den zu verschauern, dass er dann Profit macht – da wurde ich schon angesprochen, ob ich das geklaut hab' und so. Und dass ich das vermeiden kann, wäre mir die Einzelzelle echt lieber.

Jan (16 Jahre), der gerade von der U-Haft II auf die Station III zurückverlegt worden war, schilderte, dass die Mitgefangenen auf seinem Haftraum bereits mit Versuchen begonnen hätten, ihn zu drangsaliieren. Obwohl er sich daher eine Einzelunterbringung dringend wünschte, sah er wegen der Belegungssituation keinen Sinn darin, überhaupt einen entsprechenden Antrag zu stellen:

Deswegen... und am liebsten wäre mir eigentlich, wenn ich da irgendwie runter komme, in Einzelhütte. Ich mein', das klappt immer, ich kann in 'ner Einzelhütte gut leben (...). Schlecht wär's nicht, aber wenn ich jetzt mal nachfragen sollte, ob sie mich auf 'ne Einzelhütte legen, sagen sie: „Ah nee, geht nicht“ und so, „wir haben nichts“. Und das ist dann halt nicht. Und 'n Antrag auf 'n Zellenwechsel beim Stationsleiter stellen, denn dauert das wieder 'n paar Tage, bis sich das endlich mal angucken und dann sitzt man hier auf'm Arsch.

Aus Sicht der Bediensteten hatte die Einzelunterbringung Vorteile. Herr B. (AVD, Station III) sah insbesondere auch solche praktischer Art:

Zwei-Mann-Zelle, maximal! Und die andern, wie gesagt, Einzelunterbringung, so wie in Waldeck zum Beispiel, das wär' dann schon das Optimale. Einzelunterbringung – kann man jeden haftbar machen, für jeden... Bettbezug, das kaputt

ist oder für jede Schmiererei an der Wand. Kann man hier nicht machen, wie soll ich das machen? Sobald da zwei Mann drin liegen, kann ich niemanden anscheißen. Weiß ich ja nicht, wer das war.

Einige Gefangene wünschten sich jedoch eher eine Unterbringung zu zweit, z. B. Boris (17 Jahre, U-Haft II, vorher Station III):

Na, alleine geht auch, aber nach einer Zeit wird's dir dann langweilig.

Auch André (16 Jahre, U-Haft II) ist mit seiner Einzelunterbringung nicht ganz zufrieden:

Na, weiß nicht, kann ich so nicht sagen, also - noch einer auf der Hütte wär schon nicht schlecht also. So alleine kannst nicht... weiß nicht, kannst nur Radio hören und so.

Selbst eine Gruppenunterkunft wurde nicht kategorisch abgelehnt. Für einige der Befragten war die Unterbringung zu viert nicht mit persönlichen Nachteilen verbunden. Zum Beispiel für Danny (20 Jahre, Station III), der zu viert untergebracht war, aber auf seiner Zelle keine Probleme hatte:

Also auf meiner Zelle nicht. Die haben sich mit abgefunden, dass ich hier bin. Die wollen auch alle nach Hause, die haben alle... die gehen dies' Jahr wahrscheinlich alle noch nach Hause. Die drei. Die wollen sich auch nichts erlauben. Wir kommen ganz gut aus miteinander.

Frage: *Was meinst Du mit: „die können sich nichts erlauben“? Ist sonst schon mal etwas vorgefallen?*

Danny: *Also bei uns auf Zelle gegenseitig noch nicht... (zögert) Na, die wollten alle an mir ran. Weil ich 'n Mädchen umgebracht hab', wollen sie alle an mir ran, wollen sich schlagen mit mir. Dadurch kann ich auch nicht arbeiten und nicht zur Freistunde gehen, also praktisch 24 Stunden am Tag auf Zelle.*

Frage: *Bist du?*

Danny: *Ja.*

Frage: *Du gehst auch nicht zur Freistunde?*

Danny: *Nein.*

Frage: *Warum nicht?*

Danny: *Das wäre reiner Selbstmord.*

Während der Haftraum in diesem Fall offenbar sogar Schutz bot, sahen andere, z. B. Boris (17 Jahre, U-Haft II, vorher Station III) in der Überbelegung und der daraus resultierenden räumlichen Enge eine Ursache für Gewalttätigkeiten unter den Gefangenen:

Na, ist doch bombenvoll hier. Vor allem, wenn man mit vier Mann – das ist eigentlich 'ne Zweimann-Hütte – mit vier Mann drauf ist, dann kommt man sich doch immer in die Quere. Und dann reicht es dir dann irgendwann.

Für andere Gefangene, z. B. Henry (16 Jahre, Station III) war bei einer Mehrfachbelegung die Größe des Haftraums ausschlaggebend:

Und dann noch die Zellen, das ist ja 'n himmelweiter Unterschied, also hier ist ja, weiß ich nicht, zwei Meter breit – Zimmertür wieder und was weiß ich, drei

bis zwei Meter da rüber, was weiß ich wie. Und in Neustrelitz sind die drei Meter hoch, und weiß ich, größer als der Raum jetzt hier.

Auch Jan (16 Jahre, Station III, vorher U-Haft II) und seine Mitgefangenen im Haftraum fühlten sich sehr beengt:

Zehn Quadratmeter oder neun Quadratmeter stehen für einen eigentlich zu. Das ist hier zehn Quadratmeter mit vier Mann teilen. Das ist echt hammerhart. Deswegen, ich weiß nicht, Sie haben ja vorhin unsere kleine Hütte gesehen, ne? Ja! Können Sie sich vorstellen: Mit drei Mann wohnen wir da drin.

Frage: *Und dann könnte ja noch ein Vierter kommen, oder? Ist ja noch ein viertes Bett drin, oder nicht?*

Jan: *Das vierte Bett haben wir auseinanderggebaut.*

Frage: *Das habt ihr selber gemacht?*

Jan: *Ja. Ist doch kein Platz mehr drin. Wohin soll der Fernseher? Wohin soll das alles?*

Boris (17 Jahre, U-Haft II, vorher Station III) meinte in Bezug auf die U-Haft II, dass es nicht allein die Unterbringung zu zweit war, die Übergriffen und Misshandlung vorbeugt:

Ja, und weil hier was aus den Gefangenen gemacht wird, nicht so wie da drüben. Die haben doch da nur Langeweile und gurken vor sich hin. Die kommen doch gar nicht dazu.

Auch für Falk (18 Jahre, Station III) war nicht die Unterbringung zu viert an sich das größte Problem, sondern die Zusammensetzung der Gefangenen:

Das wär' noch zu ertragen, also, es ist auch zu ertragen – mit den richtigen Leuten.

4.2.1.2 Berufliche, schulische und Freizeitangebote

Neben einer Ausbildung oder Beschäftigung, die allerdings bei weitem nicht für alle Untersuchungsgefangenen zur Verfügung stand, erschöpften sich die Angebote auf der Station III im Wesentlichen in Fußball und Tischtennis. Z. T. wurde es aber auch als schwierig angesehen, selbst diese wenigen Angebote nutzen zu können, wie etwa von Guido (19 Jahre, Station III):

Ich hab' schon mal versucht, an Tischtennis ranzukommen, aber das ist nicht gerade einfach. Weil, wenn man da mal 'ne Minute zu spät 'rankommt, dann kann schon alles wieder ausgebucht sein. Wenn keiner mitspielt auf, auf, also jetzt mitmacht, auf meiner Zelle, dann hat man sowieso Arschkarte gezogen.

Frau C. (Sozialarbeiterin, U-Haft II) bestätigte, dass das Angebot bei weitem nicht ausreichte:

Aber es ist ja ganz genauso der Willkür der Beamten überlassen, wer darf Tischtennis spielen und wer nicht. Und die, die den Mund halten, die kommen auch eben nicht raus. Ich hab auch immer das Gefühl, da gibt's überhaupt keine Übersicht. Die, die am meisten schreien, die kommen dann nachher auch zum Tischtennis. Denn das nächste ist ja, dass auch überhaupt keine Sportmöglich-

keiten sind. Dass die Sporträume, die wir hatten, ja entweder nicht mehr begehbar oder 'runter gewirtschaftet sind, weil kein Sportbeamter mehr da war und so. Das sind ja alles Zustände, die gerade im Jugendvollzug nicht mehr haltbar sind, eigentlich.

Auch Beamte des AVD sahen den Mangel an Beschäftigung und Freizeitmaßnahmen mit Sorge. Ihren Wert schätzte Herr B. (AVD, Station III) für eine Verbesserung des Untersuchungshaftvollzugs sogar höher ein als den der psychologischen Betreuung:

Wir sollten die Umstände ändern, dann würden wir auch nicht so viele Psychologen brauchen.

Frage: Würden Sie die mal zusammenfassen?

Herr B.: *Ja, die Überbelegung, die Freizeitgestaltung, hier die Möglichkeiten, die Freizeit zu gestalten. Wir machen ja Freizeitgestaltung: bisschen Tischtennis spielen – das war's. Damit kann ich keine Leute beschäftigen, oder ablenken, oder, ach, wie auch immer.*

Auch Arbeit für alle Gefangenen hätte nach seiner Ansicht zu einem besseren Klima beigetragen:

Genau! Auch die Arbeit... (unverständlich). Wenn die rausgehen und abends hier wieder reinkommen und hatten ihre Freistunde vorher, dann sind sie anders drauf. Hundertprozentig! Also, wenn ich mir vorstelle, ich bin hier... Hier, so ein Zimmer, das ist ja 'ne Zwei-Mann-Hütte, so wie wir jetzt hier drin sitzen: da sind Betten, ein Tisch, ein Schrank, ist kein Platz drin. Wenn ich dann 24 Stunden hier drauf bin? Nee! Das ist eine Frage der Zeit, bis das explodiert.

Jan (16 Jahre, Station III, vorher U-Haft II) hatte eine ähnliche, sehr genaue Vorstellung, wie er es sich in der Untersuchungshaft wünschen würde:

Ja. Dass die mindestens zwei, drei Stunden am Tag aus der Zelle raus kommen. Denn plus: Freistunde. Also, das sie nur ungefähr 15 Stunden pro Tag in der Zelle sind. Und neun Stunden am Tag irgendwie was draußen machen. Und so, dass man draußen ein bisschen rumwerken kann. So ist man auch schön ausgelastet, dann geht man dann schön pennen, (unverständlich) und dann hat sich das doch.

Ähnlich drückte es auch Frau C. (Sozialarbeiterin, U-Haft II) aus:

Dann natürlich, der Schlüssel muss stimmen, dass man auch wirklich schafft, jeden auch jeden Tag zu beschäftigen, sei es mit Schule, sei es mit sozialem Training, Coolness-Training, sonst irgendwas, sei es mit Video-, Sportangeboten, dass sie sich auch ausarbeiten können. Also Freistunde gut und schön, aber dann auch noch mal eine richtige, eine zum Ausarbeiten, mal schwitzen einmal am Tag, Aggressionen raus lassen.

Auf der U-Haft II bemühte man sich von Beginn an, den Gefangenen Maßnahmen der Beschulung und Freizeitgestaltung anzubieten. Dazu gehörte täglicher, wenn auch kurzer Schulunterricht, Sport, gemeinsames Video- oder Fernsehen, Kochen, Basteln etc. Allerdings gab es im Haftraum lediglich die

Möglichkeit, einen Radiowecker zu besitzen. Chris (16 Jahre, U-Haft II, vorher Station III) empfand dies ambivalent:

Wenn es richtig anläuft, also anlaufen soll im September, jetzt also nächsten Monat, dann soll hier auch richtig was mit Tonarbeit sein und so... computermäßig und so.

Frage: *Hast du auch Lust darauf?*

Chris: *Ja.*

Frage: *Im Hafthaus ist so etwas ja überhaupt nicht.*

Chris: *Überhaupt nichts. Aber man kann da wenigstens fernsehen, und Playstation und alles so was spielen.*

Chris ärgerte sich zwar über das strenge Reglement der U-Haft II, erkannte aber durchaus die Vorzüge der Station:

Frage: *Was findest du hier besser auf dieser Station? Gibt es irgendwas, was du hier gut findest?*

Chris: *Ja, erst Mal, das hier ganz sauber ist und so. Dass man hier auch Aufschluss hat als U-Häftling. Ja, dass man hier... also hier gehen die Beamten mehr auf einen ein.*

Frage: *Ja?*

Chris: *Man kann mit denen besser sprechen. Das ist das. Hier kann man auch gut Schule machen, ohne dass, was weiß ich, 20 Mann in eine Klasse gestopft werden, oder so, weil hier ist das in Gruppen aufgeteilt.*

4.2.1.3 *Betreuung und Behandlung*

Angebote der Betreuung und Behandlung wurden von Jugendlichen auf der Station III vermisst. Falk (18 Jahre) z. B. glaubt, dass es in der JVA Neubandenburg in dieser Hinsicht besonders mangelhaft sei:

Ich hab' jetzt in Stralsund mit einem aus Neustrelitz zusammen gelegen, der sagt, ist ganz ruhig, die haben gutes Essen da, die haben viel mehr Möglichkeiten da. Also so sehe ich die Sache, sollte es ja so sein, dass der Staat den Jugendlichen hilft, auch sich, den Charakter zu bilden und zu fördern auch, körperlich und geistig auch. Hier ist ja nichts.

Frage: *Hier ist nichts?*

Falk: *Hier ist... den ganzen Tag sitzt du auf der Zelle. Hier wird einem nichts geboten und... Für'n Arsch ist das!*

Frage: *Also Langeweile?*

Falk: *Ja, und man macht irgendeinen Scheiß, und ist klar, dass man sich auf Zelle gegenseitig, sag' ich mal, auf den Sack geht, dann dass so Aggressionen kommen.*

Frau A. (Sozialarbeiterin, U-Haft II) sah das Problem ähnlich:

Da gibt es keinen Aufschluss, außer wenn sie zu Gesprächen `rausgeholt werden oder sie sind in einer Gruppe – „Kreatives Gestalten“ hatten sie `mal angeboten, das ist aber im Moment, glaube ich, auch nicht mehr – oder in einer sozia-

len Trainingsgruppe oder in der Suchtberatung, dass sie für diese Zeit rausgeholt werden. Ansonsten sind die 23 Stunden unter Verschluss und da kommt Langeweile auf. Dann hören sie irgendwie vom Fenster, selbst wenn auf einem Haftraum vier Erstinhaftierte sind, dann hören sie irgendwie von den Fensterprechern, was man ja da auch hört: „So und so könnte man das machen“, oder „das und das ist passiert“, und lernen ganz schnell. Und dann probieren sie es vielleicht selber aus

Der Mangel an Betreuung und Behandlung äußert sich für einige Gefangene teilweise auch in einem Mangel an Gesprächsmöglichkeiten. Anträge auf ein Gespräch mit der Psychologin oder den Sozialarbeitern blieben nach Darstellung einiger Gefangener ohne Reaktion. Eric (19 Jahre, Station III) sagte, er würde sich bei Problemen an seinen Anwalt wenden, in der JVA hingegen an niemanden:

Ach, hier meld' ich mich nirgendwo, ist mir alles zu affig. Hier kommt doch nichts.

Frage: *Kannst du zum Psychologen gehen oder zum Sozialarbeiter, wenn du das willst?*

Eric: (verächtlich) *Ach! Ich wollt' zur Caritas, hab' da zwei Anträge schon ausgefüllt, es hat sich nicht einer gemeldet. Bin hier eingefahren, hab' vorher jahrelang was gesoffen, hab' hier zwei Wochen lang nur im Flatter gesessen, und weiß ich hier, Smarties sagen sie dazu, die sollen einen beruhigen – ja, haben sie auch nicht.*

Frage: *Man muss ja Anträge stellen, wenn man zu einem Gespräch will. Das machst du gar nicht erst?*

Eric: *Doch. Hab' ich ja alles. Aber hat sich ja keiner gerührt bis heut'.*

Frage: *Was glaubst du, warum sich keiner darauf gemeldet hat?*

Eric: *Ach, die sehen doch alle nicht durch. Was einer hier oben macht, das sieht der unten nicht.*

Dies wurde von den befragten Mitarbeitern nicht bestritten und mit Zeitmangel begründet, so etwa von Frau A. (Sozialarbeiterin, U-Haft II), die sich an ihre Zeit auf der Station III noch gut erinnerte:

Ja, aber sonst verliert man die Übersicht. Ich hatte oben auf der Station 60 Gefangene. Im Durchschnitt kann man sagen. So, und dann, dann sind die bis 16 Uhr zur Arbeit gegangen. Dann habe ich hier auch immer erst um neun oder um zehn angefangen und war bis 20 Uhr hier. Dann hatte ich von 16-20 Uhr die Zeit für Gespräche und war froh, dass ich gerade mal die durchgekriegt habe, die wirklich einen Antrag gestellt hatten. Und wenn dann noch wieder ein Vorfall war, dann schafft man nicht mehr.

Offenbar kam es auch vor, dass selbst Jugendliche, die Anträge auf ein Gespräch gestellt hatten, z. T. einige Tage warten mussten. Herr B. (AVD, Station III) sah darin auch einen Grund für aufkeimende Aggression:

Also wenn sie den Abteilungsleiter sprechen wollen, müssen sie warten. Wenn sie die Frau Y. sprechen wollen... gucken wir mal rein... hier sind Anträge drin... vom... ach, hier steht kein Datum drauf... 29.8....

Einwurf: *Vor vier, fünf Tagen.*

Herr. B.: *Ja. Zum Beispiel. Also, warten müssen sie schon.*

Frage: *Und empfinden das die Gefangenen als belastend?*

Herr B.: *Ja. Und es kommt auch sehr viel Unmut auf, gerade was den Abteilungsleiter betrifft, weil der Abteilungsleiter ja im Grunde genommen hier der Gott ist, und alles eben befürwortet oder eben ablehnt. Sei es jetzt Elektro-Sachen oder ob Sachen von draußen 'reingegeben werden können, vom Besuch und so was. Oder Lockerung und wie auch immer. Das sind ja Sachen, die am meisten passieren. Und wenn er dann nicht kommt und es wird dann auch dringend, es gibt viele Sachen, die dringend werden, so wie gestern zum Beispiel, der (Name) zum Beispiel, der wollte ja noch unbedingt vormittags noch telefonieren, wegen der Haftprüfung heute. Das ging aber nur bis zum Vormittag. Und das wurde dann ganz schön eng. Ich glaube, um elf oder so hat er denn sein Telefonat gekriegt. Gerade so. Aber vorher baut sich natürlich Stress auf, bei den Gefangenen, den er an uns ablässt. „Wie kann das sein, der kommt nicht, hier, was ist das für 'ne Birne?“ So nach dem Motto. Immer schön beruhigend drauf einreden, eigentlich. Das schaffst du natürlich nicht immer. Es gibt ja Gefangene, die bauen sich dermaßen dann auf da, schon wegen Kleinigkeiten, meistens sind es Kleinigkeiten.*

Im Bereich der U-Haft II hatten die Gefangenen nicht nur die Möglichkeit, sondern sogar die Pflicht zu Gesprächen mit den Sozialarbeitern. Diese Station war so konzipiert, dass die Gefangenen einerseits mehr beschäftigt werden sollten, andererseits ein erhöhtes Maß an sozialer Kontrolle ausgeübt wurde. Die Sozialarbeiterin Frau A. (U-Haft II) beschrieb es so:

Ja. Ich sage mal: weil es eine kleine Gruppe ist. Es ist überschaubar. Man kann sich den Luxus leisten, wirklich jeden Morgen in den Haftraum zu gehen und zu gucken, was nicht in Ordnung ist, übertrieben gesagt, ob der Tisch schief steht – das tun wir natürlich nicht – aber man kriegt eben jede Kleinigkeit mit. Auch, weil wir von der Haftraumausstattung längst nicht alles zugelassen haben, anders als im Hafthaus. Im Hafthaus gibt es Fernseher, Playstation, Radiorecorder, alles drum und dran. (...) Wir hatten uns, bevor wir die Station hier aufgebaut haben, „Kieferngrund“ in Berlin angeguckt. Wir dachten: „Wie kann das denn sein: die Hafträume so sauber – das gibt es doch gar nicht.“ Die Sachen, die wir als gut empfunden haben, haben wir dann übernommen. Und nun haben sie hier eben maximal diesen Radiowecker, und wir haben auch geschafft, das hier durchzusetzen..

Diese Sozialarbeiterin hatte den Eindruck, dass dies für die Gefangenen offenbar nicht unbedingt nur nachteilig war – weder für die Erstinhaftierten, die es nicht anders kannten, noch für diejenigen, die von der Station III auf die U-Haft II verlegt worden waren:

Jedenfalls haben die es akzeptiert, weil wir im Gegenzug dafür den Aufschluss bieten – in der U-Haft! Das gibt es im Hafthaus überhaupt nicht. Und dieser Aufschluss ist bei allen sehr begehrt. Also wenn die den aufgrund irgendeines

Fehlverhaltens nicht bekommen, oder weil sie in Stufe 0 zurückgestuft wurden, in diese Disziplinarstufe, in der es gar nichts gibt, das wurmt sie ohne Ende.

Das Stufensystem mit Punkten, die die Gefangenen sich durch „normgerechtes Verhalten“ verdienen konnten, habe man aus anderen Einrichtungen übernommen und abgewandelt. Trotz der strengen Sanktionen hätten sich die Jugendlichen auf das Reglement eingelassen:

Und kaum hatten wir ihnen erzählt, dass wir dabei waren, das auszuarbeiten, fragten sie schon jeden Morgen: „Wie viele Punkte hab‘ ich denn jetzt bekommen, weil ich pünktlich aufgestanden bin, weil mein Bett gemacht ist und ich angezogen bin?“ Es ist sehr berechenbar für sie. Jeder bekommt diese Normliste und jeder weiß genau, wofür er Abzüge kriegt. Dieses Abrechenbare ist sehr wichtig für die, denke ich. Und dadurch, dass allen klar ist, wie es läuft, wird es auch voll und ganz akzeptiert. Wenn zwanzig Punkte abgezogen werden, weil sie sich ins Kabbeln gekriegt haben, dann ist das o. k.: Gut, dann haben sie sich die fünfzig Minuspunkte sozusagen verdient, in Anführungsstrichen, und darüber diskutiert dann auch keiner.

Die Gefangenen auf der U-Haft II hatten offenbar auch das Gefühl, dass sie jederzeit das Gespräch suchen konnten, wenn sie das Bedürfnis danach hatten. André (16 Jahre, U-Haft II) meinte:

Also, ich kann hier mit jedem Bediensteten sprechen und so, und mit der Abteilungsleiterin, keine Ahnung, Psychologin, Sozialarbeiterin, wir haben alles hier.

Frage: Kannst du auch jederzeit hin?

André: Ja.

Trotz dieser Vorteile hatte Chris (16 Jahre, U-Haft II, vorher Station III) mit dem Reglement der Station, aber wohl auch mit dem Status, auf der U-Haft II untergebracht zu sein, Probleme:

Na ja, weiß ich nicht... Na ja, ich schätze so, hier ist es wohl ganz gut, für einen, aber hier wird man behandelt wie so ein kleines Kind so, find‘ ich. Ich mein‘, die haben ja Bescheid gesagt, dass ich hier hoch gekommen bin. Das hab‘ ich auch erst erfahren, als ich hier oben war. Also hat schon ganz schöne Nachteile, wenn man hier oben ist. Zum Beispiel bei den anderen Gefangenen, also wenn man jetzt ‘rüber geht zum Beispiel, denn: „Oh ja, hier auf Babystation!“ und so. Ja, die nennen das hier wohl Babystation. Auch die Beamten.

Frage: Ist das der einzige Nachteil, oder gibt es auch im Vollzug irgendwelche Nachteile?

Chris: Na, also, na ja, weiß nicht, hier kriegt man Einschluss zum Beispiel, wenn man irgendwas verbockt hat oder mit Minuspunkten und so, na ja, weiß nicht, nicht so toll.

Andererseits empfand er den strukturierten Tagesablauf als positiv:

Ja, also das mit dem Punktesystem zum Beispiel, das ist so, weiß nicht, da wird man wirklich behandelt wie ein Baby, also find‘ ich. Aber auf der andern Seite find‘ ich das zum Beispiel wieder gut, dass die Beamten hier auf einen eingehen, dass die hier zum Beispiel einen richtigen Tagesablaufplan haben. Nicht so wie

draußen, weil draußen bin ich irgendwann um zehn aufgestanden, denn habe ich gleich einen gekiffert und so, und dann bin ich losgezogen zu den anderen und denn Scheiße bauen oder irgendwas anderes.

Ob ein Konzept mit einem eng strukturierten Tagesablauf und einer hohen sozialen Kontrolle die Gefangenen nachhaltig zu verändern vermag, wurde von Mitarbeitern kritisch gesehen, z. B. von Frau A. (Sozialarbeiterin, U-Haft II):

Ja, nur ich bin sehr vorsichtig, ich sag' mal, hier drin funktioniert es. Ich will nicht wissen, was ist, wenn die nach drei Monaten draußen sind.

Ihre Skepsis begründete Frau A. so:

Sobald der Gefangene hier drin ist, legt er ein Zweckverhalten an, da kann man mir erzählen, was man will. Das ist ganz natürlich auch vielleicht. So, und ich sage mal, ein Zweckverhalten auf Dauer durchzustehen, das ist auch schon ein Erfolg, das kann auch nicht jeder. Aber ich bin trotzdem gespannt, inwieweit die, die wir hier entlassen, nicht straffällig werden. Weil: Ich bin halt vielleicht auch ein bisschen abgestumpft, weil ich glaube so da nicht mehr dran, an die Riesenerfolge. Weil ich finde, im Vorfeld, da haben so viele Instanzen probiert, und alle werden ja so ähnliche Konzepte haben und alle sind sie gescheitert. Und warum sollen wir hier als letzte Instanz da noch irgendwas bewirken?

Solches Zweckverhalten nahm Herr E. (Abteilungsleiter, Station III) auch auf der Station III wahr, wobei er den Gefangenen unterstellte, dass Höflichkeit oder Freundlichkeit stets unaufrichtig seien – und damit eine bedenkliche Haltung offenbarte:

Ein ausgeprägtes Zweckverhalten. Sie wollen ja was. Am liebsten würden sie uns sonst wohin treten, aber da der Abteilungsleiter nun entscheidet, ob der Gefangene das kriegt oder nicht kriegt, muss der liebe nette Gefangene gute Miene zum bösen Spiel machen, ob ihm das nun gefällt oder nicht. Mehr ist das nicht.

Wegen des für ihn strukturell bedingten Verhältnisses zwischen Gefangenen und Mitarbeitern wünschte Herr E. sich auch mehr externe Mitwirkende:

Dann auch mehr geschultes externes Personal, bedeutend mehr, denn da öffnen sich die Gefangenen mehr. Weil: gegenüber Personal von hier, der könnte mich ja wieder anscheißen. Und wenn ich da was Falsches sage, dann krieg ich noch ein Diszi. Das heißt: richtig von draußen, das ist ein ganz anderes Verhältnis

Was die erzieherische Effizienz des Vollzugs auf der Station III betraf, war die Einschätzung von Frau C. (Sozialarbeiterin, U-Haft II), die die Station gut kannte, sehr skeptisch:

Und man kann hier keinen Behandlungsvollzug durchführen. Es geht gar nicht. Also bei allem, was die Bediensteten vielleicht nicht machen oder sonst irgendwas weglassen oder weil sie zu faul sind vielleicht oder so. Aber es ist auch nicht möglich.

4.2.1.4 *Das Verhältnis zwischen Gefangenen und Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes*

Die meisten Gefangenen der Station III gaben an, mit den Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes recht gut klarzukommen. Man dürfe es sich allerdings nicht mit ihnen „verscherzen“ (Guido, 19 Jahre, Station III). Für Henry (16 Jahre, Station III) kam es ganz auf die Person an:

Na, so sag' ich mal: Manche sind lockerer und manche sind halt richtig streng (unverständlich) und manche sind hinterlistig und manche, mit denen kann man richtig gut sich unterhalten.

Allerdings war es den Befragten zufolge nicht so, dass Gefangene sich mit Problemen an die Beamten des AVD wendeten. Frau A. (Sozialarbeiterin, U-Haft II) kannte den Umgang miteinander noch von ihrer früheren Tätigkeit auf der Station III und beschrieb ihn wie folgt:

Im Hafthaus habe ich die Erfahrung gemacht, dass sie mit sämtlichen Anliegen, auch Pillepalle-Anliegen, zu uns gekommen sind, also nicht zu den AVD-lern, weil das waren für die nur Schließer und die haben denen das Essen rein zu bringen und mehr nicht.

Herr B. (AVD, Station III) bedauerte es offenbar, dass den Beamten des AVD eine solche Rolle nicht nur von Seiten der Gefangenen zugewiesen wurde: *Das ist leider so, dass die Abteilungsleiter uns nicht allzu viel machen lassen. Leider! Also gelernt haben wir's ja mal anders. Das Gros an Anträgen, was so kommt, das könnten wir auch bearbeiten, wenn wir die Zeit dafür hätten und wenn wir genug Leute wären. Nun sind wir schon selber so weit abgenommen, das wir im Grunde nur noch Übermittler sind, wir sammeln ja die Anträge ein und verteilen die dann hier...*

Einwurf: *In die Kästen.*

Herr B. (zählt auf): *Bruder Martin, Abteilungsleiter, Sozialarbeiter, Psychologin, Sanitätsdienst... Mehr machen wir eigentlich gar nicht. Tun bloß noch weiter reichen. Es sei denn, die möchten mal 'nen Kugelschreiber haben oder mal 'ne Erklärung über die Strafzeit.*

Ein Problem sah Herr B. aber auch in mangelnder Zeit:

Ja. Bloß im Endeffekt haben wir nicht die Zeit. Wann soll ich mich da hinstellen? Ich hätte jetzt im Augenblick vielleicht 'n bisschen Zeit, um das zu machen. Im Augenblick aber auch nur. Jetzt muss ich aber auch 'ne Haftraumrevision machen, die kann ich alleine gar nicht machen, da muss ich warten bis, der Kollege wieder da ist.

Wenn es die Zeit zuließ, befasste sich der Bedienstete der Station III näher mit den Jugendlichen:

Also es gibt einige Gefangene, mit denen hab' ich mich auch schon längere Zeit, gerade am Wochenende, wenn mal 'n bisschen Zeit ist, am Wochenende hat man ja doch so 'n bisschen Luft, dann kann man sich regelrecht hinsetzen und mit denen kann man dann auch 'ne halbe Stunde, Stunde erzählen. (unverständlich)

Die nennen einen dann auch nicht „Meister“, die meisten, wenn sie den Namen wissen von den Bediensteten, dann reden sie mich persönlich also auch jetzt mit Namen an.

Offenbar gab es auf der Station III auch Fälle, in denen Beamte des AVD bestimmten Gefangenen in den Abendstunden den so genannten Umschluss gewährten, der in der Untersuchungshaft nicht erlaubt ist. Frau C. (Sozialarbeiterin, U-Haft II) erklärte dies wie folgt:

Wie soll man das beschreiben? Ja, die Bediensteten haben auch ihre Lieblinge. Und das sind dann die, die schon länger hier sind und die das machen, was die Bediensteten sagen, oder wo die Bediensteten sich auch drauf verlassen können. Das muss man auch mal so sehen. Und dann bekommen die natürlich auch Vergünstigungen dafür. Das ist so ein Geben und Nehmen. Das ist eigentlich ein Geschäft, was die machen. Und da kommt dann dazu, dass es da so Umschlüsse und so was gibt. Also, ich weiß zum Beispiel, dass bestimmte Untersuchungsgefangene, die auch schon ein bisschen älter sind, so 20, 21, die sich mit den Hausarbeitern gut verstehen, dass die eben bei den Hausarbeitern auch in der Hütte sitzen dürfen und da Kaffee trinken dürfen, am Wochenende, und quatschen können und so.

Anders sah es Herr D. (AVD, U-Haft II), der den Vollzug auf der Station III kannte:

Ja, entweder sind sie leichtgläubig und lassen sich von Gefangenen was erzählen da, so lange belabern, bis sie dann weich gekocht sind und nachgeben, was ja nun eigentlich nicht sein soll, und dann wahrscheinlich auch, um ihre Ruhe zu haben.

Frage: *Wie ist das Verhältnis zwischen den Jugendlichen und den Bediensteten drüben im Hafthaus?*

Herr D. *Na, ich würd' mal sagen: friedliche Koexistenz.*

Anders war das Verhältnis zwischen Gefangenen und Beamten des AVD auf der U-Haft II. Einige der Gefangenen lobten, dass die Beamten hier mehr auf sie eingegangen seien und man mit ihnen besser hätte sprechen können (s. o.). Boris (17 Jahre, U-Haft II, vorher Station III) beschrieb den Unterschied wie folgt:

Ja. Wir sollen die ja nicht mit „Schließer“ oder „Beamter“ anreden, sondern mit den Namen anreden alle. Weil das ist hier `ne ganz andere Station und hier wird ja aus einem was gemacht, nicht wie die da drüben. Das ist schon wieder ganz anders.

Entsprechend schilderte Herr D. (AVD, U-Haft II) dies aus der Sicht eines Beamten:

Also im Großen und Ganzen läuft das viel ruhiger ab, viel planmäßiger. Tagesablauf, na gut, ist da drüben eigentlich auch durchstrukturiert, aber da hast du, weiß ich nicht, kaum Luft so. Da bist du eigentlich nur am Rennen. Und wenn du nach Hause gehst, bist du am überlegen, was du überhaupt den ganzen Tag so geschafft hast, so. So abrechenbare Sachen. Also da bist du wirklich degradiert

zum Schließer, sag ich jetzt mal auf gut Deutsch. Und hier kannst du so ein bisschen was von dem umsetzen, was man uns in der Ausbildung beigebracht hat.

Frau A. (Sozialarbeiterin, U-Haft II) betonte, dass dieser verbesserte Umgang ein Anliegen der U-Haft II gewesen sei:

Und hier ist es Gott sei Dank so, dass sie sich extrem auch an die AVD-Leute wenden. Das haben wir auch von Anfang an unterstützt. Weil: Das war für mich persönlich etwas, was ich hier rein bringen wollte. (...) Na, und da haben wir sie von Anfang an in Entscheidungen, also zum Beispiel in die Mittagsbesprechung mit einbezogen. Daher sind sie auch sehr motiviert. Also ich habe den Eindruck, dass das sehr gut ankommt, und die Zufriedenheit mit der Arbeit auch wächst. Und so sagen wir den Gefangenen dann auch: „Du kannst ruhig einmal diesen und jenen fragen.“

Frau A. stellte fest, dass manche Gefangene auf der U-Haft II sich eher an die Beamten des AVD wenden würden als an die Sozialarbeiter – ganz im Gegensatz zur Station III, wo sich Gefangene ausschließlich an die Abteilungsleiter wendeten, wenn sie Hilfe brauchten:

So ist es ja im Hafthaus auch in der Regel gewesen. Aber hier habe ich zum Beispiel die Erfahrung gemacht – kann sein, dass es mir bei den zwei, drei Fällen vielleicht so extrem aufgefallen ist – dass sie den AVD-Leuten Sachen erzählt haben, obwohl ich den Gefangenen einen Tag vorher im Gespräch hatte und er davon nicht ein Sterbenswörtchen erzählt hatte. Oder aber sich den AVD Leuten schon vorher offenbart hat, zum Beispiel über Probleme auf dem Haftraum.

Chris (16 Jahre, U-Haft II, vorher Station III) wünschte sich allerdings auch von den Beamten des AVD auf der U-Haft II, dass sie sich öfter einmal mit Gefangenen unterhalten oder beschäftigen würden:

Also das ist auch das, was nervt, die Beamten hier, die sagen auch: „Wir haben so viel zu tun“ und so, und „ah“ und also, wenn ich dann mal hier guck' und so, den ganzen Vormittag sitzen sie hier mit Kaffee, und schlürfen und so. Also ist ganz schön... das kotzt mich dann immer an. Und wenn man so auf Glocke geht und so, oder fragt, ob die nicht vormittags mit einem was machen können und so, denn „Nee“, und so... „Hammerviel zu tun!“ und so, „wisst ihr doch, Transporttag“ und... ah, das nervt echt.

Daraus schloss Chris, die Beamten hätten „keinen Bock darauf, sich zu unterhalten“. Herr D. (AVD, U-Haft II) beschrieb hingegen ein insgesamt deutlich wärmeres Klima auf der U-Haft II:

Na, das hängt damit zusammen, weil du viel näheren Kontakt hast, viel mit denen unternimmst und auch, na ja, da kommen auch schon mal persönliche Sachen ins Spiel und Gespräch so, ne. Da drüben bist du eigentlich anonym, mehr oder weniger, auch als Bediensteter. Vielleicht ist dir das schon aufgefallen, wir legen hier sehr viel Wert darauf, dass wir mit dem Namen angesprochen werden und nicht, hier, dieses Meistergehabe, oder so. Und da legt da drüben kaum einer Wert drauf. Das war schon immer so, das ist so und das wird auch immer so sein, dass die Beamten mit „Meister“ angesprochen werden und gerufen werden

und so. Und schon allein daran erkennt man das Verhältnis zwischen Bediensteten und Gefangenen und umgedreht. Und scheinbar ist das auch so, dass man da so 'nen Wert drauf legt, mit dem einzelnen Gefangenen in Kontakt zu kommen. So richtigen Kontakt kriegst du nur mit jemandem, der auffällig ist. Entweder positiv oder negativ. Einer, der sich nichts zu Schulden kommen lässt, der einfach nur mit dem Strom schwimmt, den nimmst du gar nicht wahr dann. Da weißt du überhaupt nicht, dass der überhaupt da gewesen ist. Also nur, wenn Extremsituationen sind, Vorkommnisse dann ja.

4.2.1.5 Das Verhältnis unter Mitgefangenen

Das Verhältnis unter den Gefangenen ist den Befragten zufolge stark von einer Hierarchie geprägt. Aus der Sicht eines Beamten erläuterte Herr D. (AVD, U-Haft II) die Faktoren, die bei der Einordnung eines Jugendlichen in diese Hierarchie eine Rolle spielten:

Ja. Da drüben, müssen sie sich erst mal beweisen. Also wenn sie neu rein kommen, sind sie erst mal unterste Stufe. Denn kommt das natürlich drauf an, wie der körperlich so gebaut ist. Das spielt sicherlich auch 'ne große Rolle. Wenn ich zum Beispiel an einen denke: wir hatten hier mal einen ehemaligen Box-Junioren-Weltmeister – da steht das wohl außer Frage, welche Rolle der gespielt hat. Also da gibt's schon eine Hierarchie. Denn natürlich Hafterfahrung spielt 'ne große Rolle. Es gibt ja welche, die sind schon das dritte, vierte Mal in U-Haft. Das ist natürlich kein Vergleich zu jemandem, der das erste Mal, der von nichts ne Ahnung hat. Na ja, gut. Geistig... weiß ich nicht, ob Geist, also Intellekt und so, also geistige... also was sie so auf'm Kasten haben, Schulbildung und so, so 'ne große Rolle spielen.

Herr B. (AVD, Station III) sah Ursachen für die Hierarchie auch unter einem strukturellen Blickwinkel und darin auch ein großes Gefahren- und Konfliktpotential:

Also, hierarchiemäßig. Jeder Haftraum hat also sein (zögert) ...na, (undeutlich) möchte ich nicht sagen, aber der Stärkere setzt sich durch. Das geht von Haftraum zu Haftraum und das setzt sich natürlich auf der Station dann durch. Da muss man auch bei den Hausarbeitern natürlich aufpassen, dass die nicht zu weich sind, also ausgenutzt werden und die Geschäfte der anderen denn machen, aber auch nicht die anderen, da sie ja nun mal die Möglichkeit haben, von Haftraum zu Haftraum zu kommen, die kommen ja an jeden Haftraum ran, natürlich wieder aufpassen, dass die da nicht irgendwie abrollen und... Na ja, sind schon kleine Kabbeleien zwischendurch.

Frage: *Wie oft passiert so was?*

Herr B.: *Also so 'ne kleine Kabbeleie gibt's... bestimmt... (überlegt) also die, die wir sehen, würd' ich sagen: einmal in der Woche bestimmt.*

Die Stellung eines Gefangenen in dieser Hierarchie wird zum einen naturgemäß von seiner Persönlichkeit und seinem Verhalten im Vollzug bestimmt,

aber zu einem großen Anteil auch von der begangenen Tat. Henry (16 Jahre, Station III) beurteilt sein Verhältnis zu anderen Gefangenen wie folgt:

Na ja, ist auch wieder so 'ne Sache. Wie soll ich das sagen? Also ich komm' gut klar, muss ich mal so sagen. Also ich hab' hier keine Probleme, irgendwie ist mir das auch alles egal, weil ich kenn' ja die ganzen Scheißer hier schon. Aber so jetzt, es gibt Fotzen, es gibt Brummer, es gibt solche, die halten sich halt überall raus und denen ist es egal, und es gibt auch welche denn, die den Chef versuchen. (...)

Frage: *Wer wird eigentlich zur Fotze gemacht?*

Henry: *Na, das kommt ganz drauf an, also wer 'n Anscheißer ist, oder wenn er wegen 'ner nicht so tollen Sache hier sitzt...*

Frage: *Was ist eine „nicht so tolle Sache“?*

Henry: *Na, wenn er irgendwie so 'ne Frau verprügelt oder 'ne Oma überfällt oder 'ne Vergewaltigung oder so 'ne Scheiße jetzt. Oder mit sieben Mann irgendwie zwei Kunden umknallt, sag' ich jetzt mal so, denken die wären 'n Skinhead und sind normalerweise die letzten Idioten und lassen sie... (unverständlich) So 'n Brummer macht die auch gleich runter, wenn sie die zwei Monate auf Hütte stecken so, versucht der andere nur den anderen 'runterzumachen, so...*

Ein Nachteil für die Stellung unter den Gefangenen konnte es offenbar sein, wenn Geschwister des Betroffenen ebenfalls inhaftiert und mit einer im Sinne der Gefangenenhierarchie „negativen“ Rolle besetzt gewesen waren. Bei Eric (19 Jahre, Hafthaus) war dies der Fall:

Sagen wir mal so, also ich bin eingefahren, ich kannte keinen, aber alle kannten mich, weil mein Bruder hier schon war.

Frage: *Ach so. War das ein Nachteil?*

Eric: *Ja. Und der hat die Dinge eben gemacht. Geblasen und...*

Einwurf: *Ach so.*

Eric: *Haben sie mich auch versucht damit abzustempeln, ob ich das denn auch mach.*

Frage: *Und was hat dein Bruder erzählt von solchen Geschichten?*

Eric: *Na ja, der sitzt immer noch.*

Frage: *Hier?*

Eric: *In Neustrelitz.*

Frage: *Ach so. Und was erzählt er von dort? Habt ihr Kontakt?*

Eric: (verächtlich) *Ach!*

Frage: *Und der dürfte dieses ganze Programm mitmachen?*

Eric: *Tja. War für ihn echt nicht leicht hier.*

Noch schwieriger war es für Angehörige bestimmter Gruppen wie z. B. so genannte „Linke“, in der JVA Neubrandenburg anerkannt zu werden. Guido (19 Jahre, Station III) schilderte seine Anfangszeit in der JVA Neubrandenburg wie folgt:

Also, das hier soll zum Beispiel fast der schlimmste Knast in ganz Mecklenburg sein. In Neustrelitz, das soll eigentlich schon der beste sein so, der soll richtig gut sein, aber da ist offene Piste und das für mich wieder nicht so gut.

Frage: *Wieso?*

Guido: *Ja, weil ich 'ne ganz andere Meinung hab', als die da. Da sind nur Rechtsextreme.*

Frage: *Und du bist...?*

Guido: *Links. Voll linksextrem. Ich bin ja auch mit 'nem Iro reinmarschiert, also 'n Hahnenkamm.*

Frage: *Hat es Probleme deswegen gegeben?*

Guido: *Also den ersten Tag, wie ich hier ankam. Erst mal gleich alles runter.*

Frage: *Da haben sie dich rasiert?*

Guido: *Ja. Das hab' ich auch, das hab' ich auch zugelassen, weil, das wollt' ich sowieso machen. Und dann haben die mich terrorisiert und fertig gemacht und...*

Frage: *Wie?*

Guido: *Ich musste alles für die machen, alles.*

Frage: *Angefangen bei...?*

Guido: *Saubermachen zum Beispiel. Morgens, wenn es Frühstück gab, musste ich aufstehen, musste für die alles fertig machen, ich hab' selber kaum was zu essen da gekriegt, die eine, die erste Woche. Also, da musste ich, konnte ich noch froh sein, wenn ich meine Kartoffeln dann gekriegt hab'. So, schlagen wollt ich mich nicht mit den Leuten, da ich ja – ich meine gut, ich kannte die ja von draußen, die zwei Typen.*

Frage: *Mit denen du auf Zelle warst?*

Guido: *Ja. Ja, draußen sind sie ja wieder ganz anders als hier drinne.*

Den Befragten zufolge war das Verhältnis unter den Gefangenen auf der Station U-Haft II auch nicht konfliktfrei, aber insgesamt ruhiger und friedlicher. Die Hierarchie unter Gefangenen und andere subkulturelle Phänomene erschienen der Sozialarbeiterin Frau A. (U-Haft II) dort weniger ausgeprägt zu sein; sie sah dies als Vorteil kleiner Gruppen:

Gruppendynamik macht sich bemerkbar: Angefangen hat es mit fünf oder sechs Gefangenen, da lief es super. Da wusste man: der ist so, und der ist so. Auch unter den Gefangenen hatte man den Eindruck, dass sie das akzeptiert haben, wenn einer eine Macke hatte, das war o. k.; dann hatten wir eine Zeit lang einen Belegungsstand von zwölf, ungefähr, da haben sich schon wieder die ersten Grüppchen gebildet. Da gab es eben die Macher und die Birnen – in Anführungsstrichen.

Frage: *Die Birnen?*

Frau A.: *Die Birnen sind die ruhigen, die nichts zu sagen haben. Und die Macher waren natürlich die, die zuerst hier waren. Seitdem bleibt das eigentlich, diese Zweiteilung ist drin, dass es welche gibt, die das Sagen haben und die, bestimmt auch hier, abzocken. Ich weiß zwar nicht was, ich denke, wenn, dann Ta-*

bak oder, wenn gerade Einkauf gewesen ist, irgendwelche Süßigkeiten oder so. Und dann gibt es den ruhigen Teil, das ist auch der größere Teil.

4.2.1.6 Drogen

Einige der Befragten, sowohl Gefangene als auch Mitarbeiter, meinten, dass es in der JVA Neubrandenburg Drogen aller Art gäbe. Andere Befragte meinten, es sei vor allem das Cannabis-Produkt Haschisch im Umlauf, andere Drogen seien eher selten. Frau C. (Sozialarbeiterin, U-Haft II) schilderte, wie Drogen in die JVA gelangt sein könnten:

Ja, weiß ich... (lacht). Na ja, über den Besuch. Da gibt's Möglichkeiten in der Kaffeekanne oder so. Die können ja eine Thermoskanne mit rüber nehmen und mit ihrem Besuch Kaffee trinken. Da gibt's Möglichkeiten. Und über die Mauer werfen. Die Hofarbeiter sammeln es ein, die werden ja nicht kontrolliert, wenn sie mal rein gehen. Dann gibt's ja nicht diese Schwarz-Weiß-Box, wenn sie wieder rein kommen, wenn sie Ausgang hatten. Also die müssen sich ja nicht, wenn sie raus gehen, nicht gänzlich in dem einen Raum ausziehen und in dem nächsten Raum ziehen sie ihre anderen Klamotten an und zurück genau das gleiche wieder – nee, das passiert ja nicht. Dann denke ich auch, dass die Gefangenen ganz genau wissen, zu wem sie gehen können oder wann sie wieder rein kommen müssen, wann welche Schicht Dienst hat, weil die eben doch drüber weggucken, weil es ist ja eigentlich allen egal. Wenn sie nämlich Drogen nehmen, sind sie ruhig.

Für Drogen gleich welcher Art mussten den Befragten zufolge sehr hohe Preise bezahlt werden: Ein Gramm Haschisch, das man auf der Straße für 10 DM bekommen habe, habe in der JVA Neubrandenburg den Gegenwert von 50 DM gekostet. Man bezahle mit „Schwarzgeld, oder Einkauf, oder Klamotten“ (Danny, 20 Jahre, Station III). Die Frage, ob in der JVA Geld im Umlauf sei, wurde jedoch auch bestritten, zum Beispiel von Falk (18 Jahre, Station III):

Na, Geld ist hier überhaupt nicht im Umlauf, kriegt man ja gar nicht rein. Keiner hat hier Geld, würde Geld haben. Also wenn er was hätte, was soll der damit? Die andere Hälfte kann mit Geld auch nichts anfangen. Mit Klamotten wird gehandelt oder mit Tabak. (...) Oder was den Wert hat annähernd. Teure Schuhe, teure Hosen oder alles Mögliche.

Herr B. (AVD, Station III) berichtete hingegen davon, dass Drogen mit Bargeld bezahlt würden:

Ja, mit Bargeld. Ich hab' letzstens gerade wieder auf der Station, war ich ja eine ganze Zeit auf der Station II, da hatt' ich 'nen Ausgänger, und, der dann morgens 40 Mark empfangen hatte, und ich hab' ihn abends denn auch wieder, das war ein Wochenende, jedenfalls hab' ich ihn abends denn auch wieder in Empfang genommen und hab' dann bei näherem Hinschauen auch die 40 Mark wieder gefunden, eingerollt in kleine Tütchen (unverständlich) Telefonkarten ist ge-

nauso gut, wie Bargeld, Briefmarken, ist alles Bargeld – alles Zahlungsmittel ohne Ende hier.

Vereinzelt wurde behauptet, Drogen bzw. die Teilhabe am Konsum von Drogen im Haftraum würde auch durch körperliche Dienste „bezahlt“ – dies meinten Gefangene ebenso wie Mitarbeiter der JVA, z. B. auch die Sozialarbeiterin Frau A. (U-Haft II):

Frage: *Kann es sein, dass sie mit Tabak bezahlen, oder ähnlich?*

Frau A.: *Tabak, oder ein Pack Kaffee oder eben, die stellen sich zur Verfügung. Solche Sachen eben.*

Auf der U-Haft II gab es zum Zeitpunkt der Interviews, also etwa drei Monate nach der Eröffnung dieser Station, offenbar keine Drogen. Die Mitarbeiter waren bei der Beurteilung dieser Frage vorsichtig, so etwa Frau A. (Sozialarbeiterin, U-Haft II):

Das will ich nicht ausschließen, das weiß ich nicht. Also, wir haben noch keine gefunden, aber ich hüte mich davor zu sagen: hier gibt es keine Drogen. Ausschließen kann man es nicht. Es gibt z.B. eine Schwachstelle: Die Leute aus dem Hafthaus, die Schule machen, haben hier unten, eine Etage tiefer, auf der dritten Etage, Unterricht. Letztens haben wir erfahren, dass die mit unseren hier oben Kontakt aufnehmen. Und ich weiß nicht, was da schon alles hin und her gependelt worden ist, auch an Drogen. Aufgefallen ist noch keiner, auch nicht durch sein Verhalten, und gefunden haben wir noch nichts, aber... ich hüte mich davor zu sagen: „Auf dieser Station gibt es keine Drogen“.

Hingegen sagten die Gefangenen eindeutig, dass man auf der U-Haft II keine Drogen bekommen könne. Chris (16 Jahre, U-Haft II, vorher Station III) war sich dessen völlig sicher:

Drüben schätz' ich mal schon, aber hier...

Frage: *Hier nichts?*

Chris: *Ha, nee. Das ist total tot, die Station, also da ist gar nichts.*

Frage: *Und drüben im Hafthaus?*

Chris: *Ja, da schon.*

Ebenso äußerte sich Boris (17 Jahre, U-Haft II, vorher Station III):

Ja, geht auch ab, aber nicht hier auf der Station. Kommt man ja gar nicht dran. Würd' ich, also jetzt als Bücherwurm, also jetzt weil ich hier das mach', würd' ich vielleicht mit rankommen, weil ich immer hier mit 'rüber gehe in das andere Hafthaus. Aber ansonsten gar nicht. Höchstens wenn das einer über die Mauer schmeißt. Denn würd' das gehen.

Frage: *Und drüben?*

Boris: *Drüben ist ganz schön. Da ist von A bis Z schon alles drinne.*

4.2.1.7 *Drangsalierung und andere Formen von Gewalt als Ausprägungen der Subkultur*

Die Befragten wurden auch zu Gewalt und Missbrauch unter Gefangenen befragt, ferner zu den Ursachen der beschriebenen Phänomene, zu bestimmten Gruppen mit erhöhtem Opferrisiko sowie zu den Auswirkungen für die Betroffenen im Vollzug. Außerdem wurde thematisiert, ob und wie Vorfälle zur Aufdeckung kommen und welche Maßnahmen in diesem Fall ergriffen werden.

Drangsalierung

Den Beschreibungen der Befragten zufolge gab es in der JVA Neubrandenburg eine gewissermaßen tradierte und zum Teil ritualisierte Art und Weise der so genannten Drangsalierung. Bestimmte Formen der Demütigung und Praktiken der Erniedrigung, für die es offenbar fest stehende Namen gab, wurden in vielen Interviews genannt und ähnlich oder deckungsgleich beschrieben. Nach den Schilderungen der Befragten wurden zunächst *psychische* Formen der Gewalt benutzt, um Schwächere für Dienstbarkeiten zu benutzen oder um Macht zu demonstrieren, in vielen Fällen „nur“, um sich daran zu belustigen, nicht selten aber auch, um Mitgefangene zu berauben oder zu erpressen. Eine exemplarische Beschreibung dessen, was jemand tun musste, der drangsaliert wurde, gab Chris (16 Jahre, U-Haft II, vorher Station III):

Ja, oder 'ne Raupe auf 'm Freihof.

Frage: *Was ist das?*

Chris: *Ja, wie so 'ne Raupe so lang bewegen so.*

Frage: *Ach, dann müssen die da robben?*

Chris: *Ja, sich hinlegen, und dann erst mal fett 'ne Raupe machen. Ja, was weiß ich, irgendwie, was weiß ich, jetzt hier Punchingball spielen, oder so.*

Frage: *Was ist das?*

Chris: *Na ja, an 'ne Wand stellen, und auf 'n Brustkorb drauf.*

Einwurf: *Oh, das ist ja schon hart.*

Chris: *Na ja, es geht auch noch härter.*

Frage: *Zum Beispiel?*

Chris: *Na ja, was weiß ich, auf 'm Scheißhaus mal 'n bisschen was essen lassen oder so, gibt's auch. Das sind dann aber schon die ganz harten Sachen.*

Viele der geschilderten Praktiken hatten offenbar fest stehende Namen, die von den Befragten immer wieder genannt wurden. In vielen Fällen entsprangen die Formen der Gewalt brutalen Phantasien, so etwa die Beispiele von Jan (16 Jahre, Station III, vorher U-Haft II):

Colaflasche an Band fest, um Hoden rum und dann hoch und dann aus 'm Fenster und dann wird er an der Tür so festgemacht. Das sind so 'ne Spielchen. Oder 'ne brüllende Mücke...

Frage: *Was ist das?*

Jan: *Am Stuhl festgebunden, auf'n Schrank hochgestellt und runter geschmissen. Und muss er dabei brüllen und so was. Da gibt's schon genügend Spielchen.*

Die Befragten äußerten übereinstimmend, dass die Intensität der Grenzverletzungen zunahm. Die „leichteren“ Formen der Drangsalierung dienten nach den Schilderungen auch dazu, auszuprobieren, was der Betroffene „mit sich machen lässt“. In selteneren Fällen kam es zu schwerwiegenden Misshandlungen und massiven Körperverletzungen, die für die Befragten keinen Anlass mehr erkennbar werden ließen. Extrembeispiele wurden von einigen Gesprächspartnern als einzig dazu bestimmt beschrieben, den Betroffenen zu erniedrigen. In diesen Fällen kam es den Befragten zufolge häufiger auch zu sexualisierten Formen von Gewalt. Zwar wurde von einigen Befragten behauptet, dass sexuelle Dienste auch ohne Gewalt, etwa als Gegenleistung für gewährte Vorteile (z. B. Drogenkonsum), verlangt und geleistet wurden, und dass sexuelle Kontakte auch einvernehmlich vorgekommen seien. Die Beschreibungen von Fällen, in denen Gefangene zur sexuellen Befriedigung herangezogen wurden, beinhalteten jedoch überwiegend Gewalt in sexualisierter Form. Guido (19 Jahre, Station III) schilderte:

Da gibt's sämtliche Sachen. Die lassen sich da auch irgendwie was schon einfallen, was sie mit dem dann machen können. So, und denn muss der für den alles tun, wenn der jetzt, sagen wir 'mal, Einkauf hat, wird ihm der erst 'mal weggenommen. Wenn der 'ne Zigarette haben will, muss er für, also der eine, so wurde mir erzählt, der hat für fünf Zigaretten geblasen. Na, das ist schon nicht mehr schön. Das ist wirklich nicht mehr schön. So, oder für zehn Zigaretten mal kurz hinhalten. Das, weiß nicht, das ist mir alles... bah!

Frage: *Wo passiert das denn? Immer nur auf der Zelle?*

Guido: *Nur auf der Zelle, ja klar.*

Die Sozialarbeiterin Frau A. (U-Haft II) beschrieb es wie folgt:

Ja, also, ich sage mal, es sind viele Vorfälle bekannt geworden, aber ich will nicht die Dunkelziffer wissen. Und ich will auch nicht wissen, wie heftig Vorfälle von dieser Dunkelziffer sind. Also, einige Sachen haben wir, die sind richtig, also richtig ekelig gewesen. Das kann man sich gar nicht vorstellen als normaler Mensch, und ... aber wer weiß, was da noch viel Schlimmeres abgeht.

Frage: *Können Sie davon Beispiele geben? Oder ist ihnen das unangenehm?*

Frau A.: *Nein. Na, zum Beispiel, das war mit das Heftigste, fand ich, da haben sie vom Handbesenfeiger den Stil hinten richtig noch nachgepocht, das der richtig drin ist, sage ich mal, oder eben, dass sie Urin und Kot schlucken müssen, und, oder eben ein Vorfall, das hat auch einen bestimmten Namen, im Knastjargon, den weiß ich aber gar nicht, dass einer drei Leute gleichzeitig befriedigt. Also zwei mit der Hand und der eine, also der hockt dann wohl so, zwei mit der Hand und dem einen muss er dann noch einen blasen.*

Für die sexualisierten Formen der Gewalt sah Frau A. verschiedene Ursachen, die in der Variante des „Machtspiels“ bewirkten, dass Drangsalierungen

weiter gegeben bzw. erlernt und auf diese Weise subkulturell institutionalisiert wurden:

Ich denke, es gibt die Typen, die es einfach mögen, die es freiwillig machen, die gibt es hier drin auch. Dann diese, ich sage `mal einfach: Notgeilheit, wenn sie hier drei, vier Jahre drin sind, weil eben nichts anderes da ist. Dann eben, um Geschäfte, um den Tauscheffekt zu machen, und als Machtspiel wird das auch oft genutzt. Das hat mir auch ein Sozialarbeiter erzählt, der das zum Thema beim sozialen Training gemacht hat. Es ist einfach so: Wenn einer allein auf dem Haftraum liegt und da kommt ein zweiter hinzu, wenn der dann erst einmal `rangenommen wird, dann ist klar, wer das Sagen hat auf der Hütte. Der wird aufgrund des Vorfalls verlegt, auf einen anderen Haftraum, wo, um wieder auf den Begriff „Birnen“ zu kommen, wo lauter Birnen liegen. Der hat aber auf dem anderen Haftraum gelernt, also ist der da derjenige, der sich einen blasen lässt, obwohl er das vielleicht gar nicht mag. Aber eben allein, um da auf diesem Haftraum das Sagen zu haben. Das gibt es auch.

Boris (17 Jahre, U-Haft II, vorher Station III) schränkte jedoch ein, dass es beim Drangsalieren nicht nur um sexualisierte Gewalt ging:

Nee. Bei manchen vielleicht ja, ja, bei Sittenpiffis oder so, die welche vergewaltigt haben, Frauen oder so. Bei denen würde das schon eher vorkommen. Aber bei den anderen, so – „Fotzen“, der Ausdruck, das ist ja nur so, dass die dann die Hütte saubermachen und all so was, Teller abwaschen und alles.

In Boris' Schilderungen lag der Schwerpunkt eher auf Demütigung und stumpfer körperlicher Gewalt:

Na, wenn die das nicht machen, dann kriegen sie entweder ein paar auf die Fresse oder sonst was.

Frage: Ich hab ein paar Begriffe schon mal gehört, zum Beispiel, wenn jemand den „Pudel machen“ muss, kriegt er eine Klobürste hinten rein.

Boris: Die Lissi.

Frage: Das ist die Lissi. Und was gibt's da sonst noch?

Boris: Dann gibt es noch Wildschwein schießen. Dann muss er auf allen Vieren krabbeln und denn so grunzen und denn muss einer so schießen, denn muss er umfallen und quieken.

Frage: Und wenn er das nicht macht?

Boris: Ja, denn kriegt er ein paar in die Fresse. Da gibt's auch noch bessere Schoten.

Frage: Zum Beispiel?

Boris: Na, das war jetzt auch letztes Jahr. Da war ich auch einmal mit bei, aber da bin ich gerade auf Transport gegangen, da hab ich nichts mitgemacht. Der durfte auch erstmal auf Tennisschläger und all so was singen hier. Das ist ja auch beliebt hier, wenn alle hier sind und 'ne Fotze zum Beispiel auf Hütte ist und die lassen wir erstmal singen hier, für den ganzen Bau.

Frage: Was heißt das?

Boris: *Na, dann darf der erstmal am Fenster ein paar Lieder singen für andere. Wenn er das nicht macht, kriegt er auch ein paar.*

Frage: *Wie oft passiert so was eigentlich? Geht das jeden Tag so, dass die zur Fotze gemacht werden?*

Boris: *Na, so gesagt: einmal Fotze – immer Fotze. Da kommt man nicht mehr weg, höchstens, wenn man sich da richtig hart wehrt.*

Auch andere Befragte meinten, dass es für Betroffene sehr schwierig sei, sich von der zugewiesenen Rolle zu befreien, dass es andererseits aber auch Fälle gebe, in denen ein Opfer sich zum Täter entwickelt, so etwa Frau A. (Sozialarbeiterin, U-Haft II):

Es sind auch einfach welche, die weich sind, die aufgrund von Äußerlichkeiten, sage ich mal, vielleicht noch knabenhaft wirken, und die auch das erste Mal drin sind, die die Hierarchien im Knast überhaupt nicht kennen, und die dann eben ganz schnell ausgenutzt werden. Wer einmal eine Birne ist, der bleibt eine Birne - die Erfahrung haben wir auch gemacht – obwohl, das ist nicht richtig: Da haben wir zum Beispiel jemanden, der jetzt einen Bediensteten angegriffen hat. Der war auf der Station III als Neuzugang, der war die allerletzte Birne, also wurde wohl auch sexuell genötigt und alles. Und der ist jetzt zum Schluss, ich glaube zwei, drei Jahre ist er hier, der ist richtig der Macher geworden auf der IV. Bis dahingehend, dass er den Bediensteten angegriffen hat.

Ähnlich war die Einschätzung von Herrn B. (AVD, Station III), der den Aspekt der Rangordnung innerhalb des Haftraums hervorhob. Er begründete dieses Phänomen mit der jugendlichen Entwicklungsphase und vermutete es auf jedem Haftraum mit Mehrfachbelegung:

Ja, das ist ganz normal, weil wir haben - ich hab' mich letzgens gerade darüber gewundert, wir hatten hier so 'ne Einzelunterbringung, (zeigt auf die Haftraumübersicht) ihn hier, der lag' mal einzeln und der hatte wahrscheinlich auch das Delikt dafür, und der hatte dann nachher einen rauf gekriegt, einen Schwachen, er war eigentlich ein sehr Schwacher auch. Und dann hat der den draufgekriegt, auf die 26, und das hat nicht lang gedauert, da haben sie sich untereinander das Kloppen gekriegt und ER den andern aber... drangsaliert.

Einwurf: *Hm. Ach so.*

Herr B.: *Also, das kristallisiert sich raus: Sobald einer der Schwächere ist in der Bude, und der wird raus genommen, und kommt mit noch schwächeren zusammen, dann ist er da derjenige, der da den Harten macht. Das werden sie auch mit der U-II nicht rauskriegen da. Weil das alles Kinder sind, aber irgendwo ist einer immer der Stärkere und der wird sich denn durchsetzen.*

Frage: *Drangsalierung haben Sie gerade angesprochen... Was passiert dann?*

Herr B.: *Drangsalierung ist von Misshandlung, Schlägen bis – wir hatten auch schon mal Vergewaltigung oder dem andern einen blasen müssen und ficken und alles, was da so gibt, „mach mal 'n Pilz“ und „mach mal 'ne Raupe“ und... Erniedrigung ohne Ende. Es geht dann auch so weit, also wir hatten damals 'n Fall gehabt... (überlegt) ... 'n Kiwi...*

Frage: *Was ist ein Kiwi?*

Herr B.: *Kinderficker. Und der war noch gar nicht lange hier, zwei, drei Tage, dem hatten sie jedenfalls den Kiefer beidseitig gebrochen. Ja, das ist schon hart.*

Henry (16 Jahre, Station III) nannte mehrere Gründe dafür, weshalb ein Gefangener drangsaliert wurde:

Ich hab' damals auch welche abdrangsaliert, aber hab' ich so immer aus Langeweile gemacht, so. Das ist ja so hier drinne, (unverständlich) so wie 'ne Familie. Und denn kriegst irgendwie 'nen Kunden rauf und der denkt sich, kann 'n bisschen Chef machen und so, und macht 'n Harten denn. Das lässt denn noch einigermaßen durchgehen und (unverständlich) und irgendwann reißt dir der Faden, und dann haust ihn einfach um, und dann ziehst du dir alles an, und dann sagst du: „das machst du jetzt“, und wenn Putzer reinkommt: „du machst jetzt die ganze Hütte sauber“, und wenn irgendwas nicht passt dann machst du so zum amüsieren, dass du auf 'm Tisch tanzen lässt oder was weiß ich was, solche Sachen jetzt.

Während einige der befragten Gefangenen meinten, es gäbe auf jedem Haftraum, der mit drei oder vier Inhaftierten belegt war, einen, der unterdrückt würde, meinte Henry, dass es von der Differenzierung der Gefangenen abhing:

...wenn die Langeweile haben und so, ist auch, aus 'ner Zwei-Mann-Hütte wird ne Vier-Mann-Hütte gemacht, dann ist das normal, dass man sich denn gegenseitig auf den Sack geht. Denn braucht man sich gar nicht wundern, wenn es da mal knallt. Wenn sie irgendwelche Fotzen, wenn wir schon sagen: „Die wollen wir nicht rauf haben!“, und wir kriegen die trotzdem da drauf, dann braucht man sich eigentlich nicht wundern.

Chris (16 Jahre, U-Haft II, vorher Station III) meinte hingegen, beim Drangsalierten ginge es auch darum, die Täter hätten „Spaß daran, Leute so platt zu machen“, konnte sich dabei offenbar auch in die Täterrolle gut hineinversetzen: *Ja, ich hab' auch, ich hab' auch schon mal so was mitgemacht. Also ist ganz interessant. Also zum Beispiel nicht jetzt bei so normalen Leuten, zum Beispiel interessiert nicht, ob der bi ist, oder ob der schwul ist, oder so, ist mir auch egal. Aber zum Beispiel bei solchen Leuten, die 'ne Oma umlegen, und damit noch groß rumposaunen.*

Kurze Zeit später im Gespräch ließ Chris aber erkennen, dass nicht nur diejenigen Opfer einer Drangsaliierung werden, die – aus seiner Sicht – durch ihre Tat oder ihr Verhalten Anlass dazu geben:

...also mit den Leuten, die, ja, wie soll ich sagen, also wenn man nichts hat, dann ist man nichts, wissen Sie? Wenn man hier drinne nichts hat, dann ist man auch nichts. Also das heißt, wenn man keine Leute kennt oder zum Beispiel nicht gut aussehend ist, nicht gut rumrennt, mit guten Klamotten und so. Ja, dann ist man das schon, würd' ich mal so sagen, dann kann's auch ganz schnell passieren.

Ein Beamter des AVD, Herr D. (U-Haft II), erkannte in diesem Verhalten auch das Bedürfnis nach Macht und bezog dies ausdrücklich auf den Kontext des Gefängnisses:

Also ich kann mir das nicht vorstellen, dass die (Anm: die Jugendlichen) so hier rein kommen. Es ist wahrscheinlich ein ungeschriebenes Gesetz, dass du Macht über einen anderen Gefangenen erlangst, indem du den so was von erniedrigst.

Nach Ansicht vieler Befragter sind es ganz bestimmte Gruppen, die besonders gefährdet sind, Opfer von Gewalt zu werden. Eric (19 Jahre, Station III) antwortete auf diese Frage ohne Zögern:

Die Schwächeren.

Frage: *Die Schwächeren. Ich habe auch gehört, wenn Leute mit Sitte einfahren, dass die...*

Eric: *...ja, die auch, die haben überhaupt nichts zu sagen. Genauso die Leute, die mit 'nem Punker hier reinkommen.*

Frage: *Mit einem Punker? Was heißt das?*

Eric: *Mit 'nem Iro hier.*

Frage: *Also, wenn Autonome, Linke reinkommen. Was ist mit denen?*

Eric: *Die haben auch nichts zu lachen.*

Unerfahrene, vor allem erstmalig Inhaftierte tragen nach übereinstimmender Einschätzung der Befragten ein besonders hohes Risiko, Opfer von Erniedrigungen und Demütigungen zu werden. Oft geht es den Tätern dabei „nur“ darum, sich zu belustigen, ohne dass es zwangsläufig zu körperlicher Gewalt kommt. Eric (19 Jahre, Station III) zählte sich dazu:

Na, belastend sind halt nur die andern, die nicht ausgelastet sind. So was wie unsereins fährt ein, kennt keinen, meinetwegen... wirst du erst mal gleich angemacht.

Frage: *Was heißt angemacht: mit Fäusten?*

Eric: *Nee, so nicht. Auch am Fenster 'n Lied singen und so. Da, dass die anderen, die Anstalt sich amüsieren drüber kann und so. Das sollt' ich auch machen den ersten Tag, hab' ich aber nicht.*

Frage: *Und dann?*

Eric: *Na, ist nischt passiert.*

Ingo (17 Jahre, Station III), der im Interview äußerst gehemmt war und viele Fragen nur bejahte oder verneinte, hat möglicherweise ähnliche Anfangserfahrungen gemacht:

Frage: *Gib mal bitte ein ganz allgemeines Bild von der Untersuchungshaft, von den drei Monaten, die du bis jetzt hier hattest.*

Ingo: (schweigt)

Frage: *Wie ist dein Gefühl jetzt nach drei Monaten?*

Ingo: *Geht eigentlich, sag' ich mal. Erste Zeit ist schwer, sich hier einzuleben, mit den Leuten hier klar zu kommen, aber jetzt geht das eigentlich.*

Die Einschätzung von Boris (17Jahre, U-Haft II, vorher Station III) lässt erkennen, dass es in dieser Hinsicht sehr hilfreich sein konnte, wenn ein erstmalig Inhaftierter im Vollzug „Bekannte“ hatte:

Frage: *Wann hast du hier das erste Mal gesessen?*

Boris: *Letztes Jahr.*

Frage: *Und wie war es da? Auch so krass oder ...?*

Boris: *Na, es ging, bin ja gleich klar gekommen.*

Frage: *Du bist gleich klar gekommen?*

Boris: *Ja.*

Frage: *Wieso?*

Boris: *Na, gleich welche gekannt. Ich kenn' ja... also Mittäter und... von draußen aus, Heimatspanner und all' so was.*

Frage: *Also, das heißt, wenn man hier wenige Leute kennt, hat man hier wahrscheinlich erst einmal ein Problem?*

Boris: (bejaht) *Hmm.*

Frage: *Was passiert dann?*

Boris: *Na, entweder werden die zur Fotze gemacht, oder sonst was. Oder werden abdrangsaliiert, so besser gesagt.*

Besonders gefährdet sind Inhaftierte, denen ein Sexualdelikt vorgeworfen wird, insbesondere, da es ihnen offenbar nicht immer gelingt, die ihnen vorgeworfene Tat geheim zu halten. Boris (17 Jahre, U-Haft II, vorher Station III) schilderte einen solchen Fall, den er auf seinem Haftraum erlebt hatte:

Ja, wegen Vergewaltigung, steht auch drinne im Haftbefehl, oder wird auch, wenn ein so ein Sittenpfiffi sagt, das war letztes Jahr jedenfalls so vorgekommen: Da hat er gesagt, er hat im Penny-Markt Holz geklaut. Und da ist ja schon gleich irgendwie nicht was Wahres dran gewesen, weil im Penny-Markt gibt es doch kein Holz. So, und denn hat er gesagt, er hat keinen Haftbefehl und so, und denn nachher später kam denn eine Anklageschrift von ihm, weil der lag ja neben mir und dann hat er gesagt. Sittenschwein, und dann durfte er alles machen. Singen, alles von A-Z. Was an Drangsalierung so alles geht. Pilz machen, alles.

Frage: *Was ist das?*

Boris: *Na, Pilz, ist hier, da macht man so (macht die Hände zu einem Spitzhut über dem Kopf), und dann muss der sich drehen.*

Herr E. (Abteilungsleiter, Station III) beschrieb, wie erheblich der Vollzugsalltag für einen Gefangenen mit entsprechendem Tatvorwurf beeinträchtigt war, was so weit ging, dass diese nicht einmal einer Beschäftigung nachgehen wollten oder konnten:

Leute, die mit sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen hier einfahren, haben einen sehr schweren Stand. Die versuchen dann zwar, eine Legende aufzubauen, weshalb sie jetzt drin sind, aber meistens sind sie ja so blöd, die verquatschen sich. Die kann man entweder nur einzeln legen oder versuchen, da einen Haftraum draus zu machen. Wenn man leider, sag' ich mal, vier von der Sorte hat, dann kommen vier auf einen Haftraum, aber die sieht man dann auch

nicht unten auf'm Freistundenhof. Aber die sind ja nun wirklich, wenn nicht gerade irgendwelche Maßnahmen, wie jetzt spielen die mal Tischtennis oder gehen die mal zum Videogucken, sind die nur in ihrem Haftraum. Weil: ich kann die auch nicht zur Ausbildung runter bringen.

Sexualdelinquenten werden offenbar von nahezu allen anderen Gefangenen missachtet. Einige der befragten Gefangenen befürworteten Misshandlungen daher auch als „gerechte Strafe“, z. B. Chris (16 Jahre, U-Haft II, vorher Station III):

Also, ich mein', den wir zum Beispiel zusammengelegt haben, in Neustrelitz, ich mein', der hat seine Oma umgelegt, der hat 'ne viertel Stunde auf der nur eingetrampelt, die hat überhaupt keine Knochen mehr gehabt, der hat der alles gebrochen. Und dafür hat der bloß sechs Jahre und sechs Monate gekriegt. Und wenn der auf zwei Drittel rausgeht, dann sind das, weiß ich nicht ganz genau... bald fünf Jahre, irgendwie so.

Einwurf: *Ja, viereinhalb.*

Chris: *Ja, ungefähr. Und das ist doch keine Strafe. Da muss der wirklich schon so bestraft werden, von den Gefangenen, find' ich zumindest, dass der so richtig leidet. Richtig leidet. (...) Auch bei Frauenvergewaltigern. Das sind die letzten Leute.*

Ähnlich äußerte sich Boris (17 Jahre, U-Haft II, vorher Station III) über einen Fall, in dem Inhaftierte ihrem Mitgefangenen die Füße in den Schuhen verbrannt hatten:

Das ist dann die... wie soll man das sagen, der Rückschlag, für das, was er gemacht hat mit dem sechsjährigen Jungen, und dem siebenjährigen. Das ist ja auch, der kleine Junge, der muss ja leiden darunter. Und er, er hat seinen Spaß daran gehabt. Und so wird der ihm verdorben.

Andere entdeckten in diesem Verhalten aber auch eine Art Doppelmoral, z. B. Falk (18 Jahre, Station III):

Ich weiß nicht, das ist – also bei den Älteren weiß ich das so – das ist so eine Art Ehrenkodex, dass man... die Leute sich ausschließen, die Schweine sind und die kein Wert zu Leben haben sozusagen. Hier, weiß nicht, hier seh' ich das so, dass die Jugendlichen sich das bloß abgesehen haben und sich dadurch groß und stark fühlen. Andere Leute jetzt zu unterdrücken, nur weil der Mist gemacht hat und, was eigentlich unnormal ist, was man eigentlich nicht machen sollte. Also zum Beispiel sprich jetzt Kind vergewaltigen oder 'ne Frau vergewaltigen oder so was. Und wollen sich 'n bisschen in den Vordergrund stellen und ein bisschen groß tun, als wenn er jetzt, er hat zwar auch 'ne Straftat begangen, aber er ist Abschaum, ist zu niedrig. Dabei sollten sie 'mal sich selber angucken.

Finanziell motivierte Formen von Gewalt

Viele der Befragten berichteten, dass auch Raub und Erpressung zum Alltag in der JVA Neubrandenburg gehörten. Eine Problemzone stellte dabei für einige Beamte das Treppenhaus dar, wo es offenbar häufiger zu Vorkommnissen kam.

Dies lag daran, dass die begleitenden Beamten oben auf der Station bzw. unten im Einkaufsbereich die Türen zu schließen hatten und zwischen den Stockwerken solange keine Aufsicht ausüben konnten. Die JVA reagierte darauf, indem sie kleinere Gruppen zum Einkauf brachte. Danny (20 Jahre, Station III) beschrieb dies so:

Frage: *Allgemein auf der Station, wie verstehen sich die Jugendlichen?*

Danny: *Also, es geht. Also, viele verstehen sich nicht gut.*

Frage: *Ach so. Was passiert dann da?*

Danny: *Da sind dann meistens auf der Treppe, wird dann einem der Einkauf abgezogen. Wenn Einkauf ist, der ist wieder in zwei Wochen. Dann geht das ja wieder los. Dann kommt man nämlich ohne Einkauf hoch.*

Frage: *Das heißt man geht runter zum einkaufen und kommt ohne hoch?*

Danny: *Ja. Kommt ohne rauf, weil die anderen von anderen Zellen dir unten auf der Treppe alles unterwegs weggenommen haben. Oder man wird mal schnell weggeschlagen auf der Treppe, oder auf der Arbeit unten, im Raum.*

Frage: *Gehst du zum Einkauf?*

Danny: *Ja, wir haben aber, wir gehen, wir haben aber Glück, wir können alleine gehen – die Zelle.*

Andere Spielarten dieser Form von Gewalt fanden jedoch als Teil von Drangsalierungen in Hafräumen statt und konnten daher schlechter verhindert werden. Boris (17 Jahre, U-Haft II, vorher Station III) berichtete:

Oder werden seine ganzen Sachen verscheuert, dann rennt der nur noch mit einem Schlüpper oder so durch die Gegend. Dann hat der gar nichts mehr. Oder dem sein Bettlaken, Bettzeug, das wird alles zerrissen und als Pendel oder sonst was benutzt. Die haben es schon schwer.

Auf der U-Haft II wurde Vorkommissionen dieser Art dadurch vorgebeugt, dass die Gefangenen Anstaltskleidung bekamen, obwohl Untersuchungsgefangenen eigentlich Privatkleidung zugestanden werden muss; die Sozialarbeiterin Frau A. (U-Haft II) erklärte den Hintergrund dieser Regelung:

Anstaltssachen, das heißt, dass sie die von der Anstalt gestellt kriegen: ein Jogginganzug, eine Jeanshose, Pullover, T-Shirt. Aber hinten, die Pullover und Diesel-Hosen, das sind natürlich begehrte Tauschwaren: „Wenn du mir dies nicht gibst, dann kannst du das für mich machen.“ Nur durch die Anstaltssachen kriegt man da auch viel Luft raus. Denn viele Auseinandersetzungen basieren darauf, dass der eine schöne Turnschuhe hat und der nächste die unbedingt haben möchte. Gerade bei den Neuzugängen.

Aus dieser Überlegung heraus wünschte sich Herr E. (Abteilungsleiter) Anstaltskleidung auch für die Station III:

Anstaltskleidung gibt das Gesetz her. Aber es liegt am Geld. Ministerium ist nicht in der Lage auszustatten. Und wir hätten bedeutend weniger Vorkommnisse. Komme ich als Gefangener frisch rein und habe Eins-A-Klamotten, die gerade in sind – wenn ich nicht gerade ein Schrank von zwei Metern bin, bin ich die ruckzuck los.

Eine Ursache für Gewalt wurde jedoch auf der anderen Seite auch in Schulden gesehen, die Inhaftierte bei ihren Mitgefangenen machten. Diese Problematik, die theoretisch auch auf der Station U-Haft II auftreten konnte, wurde von Frau C. (Sozialarbeiterin, U-Haft II) wie folgt geschildert:

Oder dass sie eben... das ist natürlich auch eine große Sache, dass sie Schulden haben. Und das sind ganz reguläre Schulden. Also, dass es dieses 1:2-, 1:3-Verhältnis gibt, na gut. Das ist halt Wucher. Aber gut: Dann kriegen sie 'ne Packung Tabak, dann müssen sie drei Packungen Tabak zurückgeben, zum Beispiel jetzt. So, und dann haben sie Einkauf und dann wollen sie natürlich nicht mehr zurückzahlen. Das fällt natürlich auch schwer. Da hab' ich gerade mal den Tisch voll mit meinen Sachen, jetzt muss ich davon wieder was abgeben, weil's sind ja meine Schulden, die ich hab. Darüber, diese Schulden, die dann nicht bezahlt werden können oder nicht wollen oder sonst irgendwas, darüber gibt's den meisten Zoff dann. Dann haben sie wieder nichts mehr, dann borgen ist sich wieder, also es ist ein Kreislauf ohne Ende.

Ein anderes Phänomen der Subkultur waren Schutzgelder, die einigen Befragten zufolge in der JVA Neubrandenburg verlangt wurden. Danny (20 Jahre, Station III) beschrieb es wie folgt:

Na, manchmal sind denn welche unten bei, mit bei der Freistunde, die andere vielleicht weghauen wollen. Und die anderen, die man weghauen will, die haben aber Schutzgeld an andere wieder bezahlt, und die stehen dann zum Schutz da. Und da gibt's dann keine Schlägerei.

Danny berichtete, wie andere Gefangene auch, ferner von Kopfgeldern, die auf bestimmte Inhaftierte ausgesetzt seien. Diese seien im Besucherraum an die Wand gekritzelt worden:

Ja, wenn einer an einen nicht 'rankommt, man hat, ist ja ziemlich oft, hier unten sind immer welche unten, bei den Sprechern, dann schreibt man das unten an die Wand, zum Beispiel, das letzte, was ich gelesen hab', da waren sogar 100 Tonnen Tabak auf T. S. – wer ihn den Kopf kaputt haut...

Boris (17 Jahre, U-Haft II, vorher Station III) äußerte sich ähnlich:

Ja, dein Kopf. Auf den sein Kopf ist was ausgesetzt, so fünf Tonnen oder sonst wie viel.

Frage: *Was heißt das?*

Boris: *Na, wenn der jetzt was auf die Fresse kriegt, wenn der zusammengeslagen wird, dann kriegt der, der den zusammengeslagen hat, fünf Tonnen oder sonst wie viel. Bei uns in den Sprecherzellen steht auch dran: fünf Tonnen für den und den. Aber das hat sich jetzt hier schon alles geändert. '96 war ja noch härter hier. Also saß ein Kumpel von mir, der hat gesagt, das war härter hier.*

Die Kopfgelder waren für einige Befragte ein Grund dafür, dass manche Gefangene 24 Stunden am Tag im Haftraum blieben, so etwa für Herrn B. (AVD, Station III):

Deswegen kann das schon möglich sein, dass die wissen, warum sie nicht raus gehen. Auch mit niemand anders raus gehen, nur wirklich einen haben, mit dem

sie wirklich klar kommen, ein Weichei noch und dann sitzen die da wirklich Monate auf ihrer Hütte, 24 Stunden.

Frage: *Und die gehen dann wirklich gar nicht zum Freigang?*

Herr B.: *Die gehen nicht zum Freigang, die machen keine Freizeitmaßnahmen, die machen gar nichts. Die sitzen nur da drin.*

Auch Herr D. (AVD, U-Haft II) glaubte, dass die Gewalt unter Gefangenen ein Grund dafür war, dass einige Untersuchungsgefängene ihren Haftraum nicht einmal für eine Beschäftigung verließen:

Ja, das hängt aber auch ganz einfach mit den Zuständen da unten zusammen. Weil die Neuen die sind erst mal dran, weil die Neuen werden erst mal abgezogen und kriegen dann halt ihre Schläge und so. Und das schreckt viele ab.

Frage: *Auch zur Arbeit zu gehen?*

Herr D.: *Ja auch zur Arbeit zu gehen, ja sicher.*

Offenbar aus Angst, erniedrigt oder misshandelt zu werden, nutzte eine Reihe von Gefangenen trotz des ganztägigen Einschlusses nicht einmal die Gelegenheit, zur Freistunde in den Hof zu gehen, so etwa Guido (19 Jahre, Station III):

Frage: *Wie viele Stunden bist du denn zurzeit auf der Zelle?*

Guido: *Ganzen Tag.*

Frage: *Den ganzen Tag? 24 Stunden? Gehst du zum Freigang?*

Guido: *Nee, da war ich erst einmal.*

Frage: *Und auch, weil du einfach befürchtest, dass dir etwas passiert?*

Guido: (bejahend) *Hmm.*

Auch Eric (19 Jahre, Station III) ging nicht zur Freistunde in den Hof. Auf die Frage, warum er nicht zur Freistunde gehe, antwortete er:

Mir zu idiotisch da unten.

Frage: *Was meinst du damit? Sind die Leute da zu krass, oder...*

Eric: *Sind nicht ausgelastet.*

Frage: *Sind nicht ausgelastet? was meinst du damit?*

Eric: *Na, allgemein.*

Frage: *Aggressiv?*

Eric: *Ja, die bauen sich da immer welche, die dann die Spinne machen, oder was weiß ich was.*

Frage: *Was ist die „Spinne“?*

Eric: *Oder den „Atompilz“ nennen die so was und so was alles.*

Frage: *Was bedeutet das? Was ist eine „Spinne“?*

Eric: *Na, bei der Spinne macht man am Gitter, hängt man Beine und Arme raus und kommt von jeder Seite 'n Pendel geflogen. Ja, gibt schöne blaue Flecke.*

Frage: *Was wird da gependelt? Schwere Gegenstände?*

Eric: *Na, Seife oder so was.*

Frage: *Haben sie so was mit dir auch schon gemacht?*

Eric: *Nee, nee.*

Frage: *Passiert so was auch in andern Haftanstalten oder nur hier in Neubrandenburg?*

Eric: *Also in Stralsund nicht.*

Von Beschäftigten wurde dies z. T. auch anders gesehen; Herr E. (Abteilungsleiter, Station III) meinte, der Verzicht auf Freistunde und Beschäftigung läge im Verhaltensmuster der Gefangenen begründet, wobei dieser Befragte (auch) hier stark pauschalierte:

Keine Lust. Man kann die Gepflogenheiten von draußen noch nicht ablegen. Das heißt: wenn's geht, bis mittags im Bett liegen, denn geht der Tag los bis abends um Mitternacht. Müssten abends mal hier Nachtkontrolle machen, das ist immer fröhliches Jugendleben. Dann natürlich, wenn man morgens um sechs, halb sieben aufstehen soll, schafft man das nicht.

Auch ein Jugendlicher glaubte weniger, dass es Angst war, weswegen z. T. nur wenige Untersuchungsgefangene zur Freistunde in den Hof gingen. Falk (18 Jahre, Station III) meinte:

Na ja, Schiss... ich glaub' nicht, das alle Schiss haben werden. Weil hier sind ja genug Häftlinge. Also, dass alle Schiss haben könnten, vor irgendeinem oder vor sechs Mann, das glaub' ich nicht, also. Werden alle keine Lust haben, weil sie zu müde sind, oder... weil sie sich sagen, was soll ich da unten, oder viele Leute haben auch Fernseher oder Computer auf der Hütte und dann sitzen die den ganzen Tag davor. Was sollen die dann draußen?³¹⁷

Falk wollte sich selbst aber noch am selben Tag verlegen lassen:

Auf 'ne Einzelzelle. Mir ist das zu doof da. Die Leute sind nicht mein Niveau irgendwie und versuchen mich zur Fotze zu machen, aber rein psychologisch. Ich denk' mir meinen Teil und ich weiß auch ganz genau: mit Schlägen, wenn die mich verprügeln würden, könnt ich nicht zurückschlagen, weil ich davon... ich zieh' daraus keinen Nutzen irgendwie. Also dann kriegt man bloß Ärger mit den Schließern oder die kriegen Ärger mit den Schließern, und das ist es, und davon hab' ich absolut nichts, ich sitze trotzdem im Knast.

Frage: *Wie versuchen die dich zur Fotze zu machen?*

Falk: *Ja, weiß nicht, also ich bin reingekommen auf die Zelle, da waren drei Mann und die waren eigentlich völlig o. k. und zwei Mann sind dann davon weg, abgesprungen, sind dann auf 'ne andere Zelle und so. War ich mit dem einen alleine, und kam dann wieder ein Transport, und wir gedacht: mal gespannt, wen wir auf Zelle kriegen. Da kam so 'n Typ rein, der ist ganz smart gewesen eigentlich und dann nachher, so nach und nach, so durch sein Gequatsche, das ist keinem aufgefallen, aber durch sein Gequatsche, hat er langsam die Leute überzeugt und auf seine Seite gekriegt, jetzt so: du machst das und du machst das und wenn du das nicht machst, und was willst du überhaupt hier, und so ungefähr: Du hast hier gar nichts zu melden! So richtig, sag' ich mal, in den Kopf*

317 Tatsächlich waren Computer für Untersuchungsgefangene in der JVA Neubrandenburg nicht zugelassen; der Befragte meinte vielleicht eine Playstation.

eingeschlichen, in die Köpfe eingeschlichen bei den andern Leuten. Den kennt auch jeder hier und er meint, er könnte mich dazu benutzen. Und gestern Abend wär's beinah zur Schlägerei gekommen, aber ich hab' dann durchs Gerede auch und wie meine Art so ist eigentlich, dass ich eher aus dem Weg geh', weil ich davon ja nichts hab', logischerweise. Und dann war nachher auch Ruhe gewesen. Ich hatte auch schon vorher geplant, eigentlich, auf 'ne Einzelzelle zu gehen. Weiß ich nicht, anscheinend würd' man sich selber, würd' ich mich selber nur zerstören, vielleicht meine Psyche oder so. Aber keine Ahnung. Auf alle Fälle hab' ich dann meine Ruhe. Und kann in Ruhe über meine Tat nachdenken und über meine Zukunft.

Aufdeckung von Vorkommnissen und nachfolgende Maßnahmen

Anträge auf Verlegung auf einen anderen Haftraum waren häufig ein Indikator für eine (beginnende) Drangsalierung. In diese Richtung äußerte sich auch Herr E. (Abteilungsleiter, Station III).

Frage: *Was ist der Grund für diese Anträge? Wissen Sie das?*

Herr E.: *Ja, kommt mit diesen nicht so klar, möchte lieber auf einen anderen Haftraum. Wenn man's machen kann, macht man's. Bevor dann bestimmte Sachen aus dem Ruder gleiten und Straftaten passieren, wie Körperverletzung oder so, aber das heißt ja dann noch lange nicht, dass der Gefangene auf einen Haftraum kommt, wo weniger sind. Er kommt auf den Haftraum, wo er der Meinung ist, er kommt mit den Gefangenen die ihn auch haben wollen, klar.*

Jan (16 Jahre, Station III, U-Haft II), der wie Falk berichtete, dass die Mitgefangenen in seinem Haftraum ihn zu benutzen versucht hätten, äußerte allerdings in diesem Zusammenhang sogar, dass Betroffene z. T. auch an andere Hafträume „weitergereicht“ wurden.

Die anderen sagen auch immer zu mir ganz offiziell, ich soll 'n Antrag stellen auf Verlegung. Die wollen einen von der 316 haben, der liegt genau gegenüber von uns, der soll da rauf kommen, weil der sich wohl hier besser zu Fotze machen lässt. Der soll auch immer kräftig Einkauf abdrücken müssen und zum Teil... und das ist...

Wie die Befragten übereinstimmend angaben, offenbarten sich nur wenige Betroffene den Mitarbeitern der JVA oder baten um eine Verlegung. Dies wurde vor allem damit erklärt, dass Betroffene, die eine Verlegung beantragten und ihre Täter auf diese Weise dem Risiko einer Strafanzeige preisgaben, mit erheblichen Repressalien und einer Wiederholung der Ereignisse auch in anderen Hafträumen zu rechnen hatten. Chris (16 Jahre, U-Haft II, Station III) beschrieb dies wie folgt:

Na ja, weiß nicht. Meist behalten sie das für sich. Gehen sie auch zu den Abteilungsleitern hin und so, ha, also, weiß nicht, hier ist das so, weiß nicht, so kritisch. Hier passiert nix weiter, weiß nicht. Die werden zwar fix verlegt hier, wäre hier zum Beispiel die Station nicht, dann würden die ja auch irgendwo landen auf der IV oder so. Das ist halt so, weiß nicht, das bringt denen nichts,

und denn, wenn sie denn anscheißen gehen, also das ist ja denn Anschiss für die Leute, und denn, wenn sie denn zurück auf Hütte kommen (schlägt sich mit der Faust in die Hand), denn gibt's hier. Und denn fängt das wieder von neuem an. Und sagen kann ja trotzdem keiner was. Ich mein', die kriegen zwar 'ne Anzeige und so, aber trotzdem.

Um zu verhindern, dass ein Opfer sich offenbarte, übten die Täter zudem massiven Druck aus. Das Mittel der Einschüchterung war dabei vor allem deshalb so erfolgreich, weil die Konsequenzen den Betroffenen bekannt waren. Falk (18 Jahre, Station III) verneinte die Frage, ob sich ein Betroffener an den Abteilungsleiter wenden würde:

Nee, eigentlich nicht. Der wird so psychisch kaputt gemacht, der wird nicht nur einfach, sag' ich jetzt mal, gefickt, sag' ich mal oder so, oder drangsaliert oder so, und das war es denn. Im Nachhinein, auf den wird so eingeredet, und der wird so fertig gemacht, dass der, solange der hier sitzt, sag' ich mal, kaputt geht und immer, immer an solche Leute gebunden ist, weil die Leute ihn so 'n bisschen an der kurzen Leine halten und irgendwie: „Ja, ist ja alles gut“ oder so. Also er, das ist ganz komisch zu erklären, er könnte zwar alles haben und kriegen, aber dann muss er hinhalten, sag' ich mal..

Einwurf: *Eigenartig.*

Falk: *Ja, ist ganz logisch.*

Andere Befragte meinten hingegen, dass einige Betroffene sich durchaus an die Mitarbeiter wenden würden, um auf einen anderen Haftraum verlegt zu werden. Hingegen würden Gefangene sich im Falle einer Drangsalierung jedenfalls nicht einem Mitgefangenen offenbaren. Boris (17 Jahre, U-Haft II, vorher Station III) beschrieb es wie folgt:

Nein, sagt keiner. Das kriegen höchstens irgendwie die Abteilungsleiter und so alles raus.

Frage: *Ach so, das heißt also, wenn jemand wo hinget, ...*

Boris: *...drangsaliert wird oder so, eher die Sozialarbeiterin oder Psychologin, die kriegen dann eher von Erfahrung. Dann wird der ja gleich verlegt, irgendwo auf Arrest hinten oder so. Also jetzt, der das gemacht hat. Also jetzt der Verursacher. Zum Beispiel Sittenpfiß war das und der durfte dem einen blasen, und der sich einen blasen lassen hat, der geht jetzt auf Arrest, und der andere wird dann auch verlegt. Aber dann hat der auch ein schlechtes Leben, weil der den angeschissen hat. Das ist ganz schön hart so im Bau.*

Frage: *Das heißt, man geht dann eher zum Abteilungsleiter, weil man sich da erhofft, dass irgendwas passiert? Oder auch zu den Psychologen oder zu den Sozialarbeitern?*

Boris: *Na, zu allen.*

Frage: *Zu allen, aber bloß nicht unter den Jugendlichen?*

Boris: *Nee. Oder höchstens zu einem Kumpel, den ich sehr gut kenne: „Der will mich hier zur Fotze machen“, oder so. Vielleicht machen die dann auch noch*

was. Na, kriegt der dann erst mal ordentlich Schacht oder so. Dass die mich in Ruhe lassen sollen.

Die Beamten des AVD, die im Übrigen auch den Nachtdienst zu tätigen hatten, sagten, dass es ohne Hinweise des Opfers sehr schwierig sei, Übergriffe und Gewalt in den Hafträumen zu bemerken. Herr B. (Station III) schilderte einen Fall, in dem einem Gefangenen in seinem Haftraum der Kiefer gebrochen wurde:

Das ist auch nicht aufgefallen weiter, weil erst sieht man es nicht, aber der Zahn schwillt nachher. Dann hat der nachher so 'n Ding gehabt und dann ist es uns aufgefallen. Und dann: Die sagen nichts. Man kriegt dann auch nicht alles mit. Wir haben ja nicht die... es gibt hier so viele Unzulänglichkeiten, zum Beispiel die Treppenhäuser, wenn Sie schon mal geguckt haben: Die haben so 'ne Ritze. Wenn ich mich da auf die Piste vorne hinstelle, dann ist da schon alles ruhig. Da brauch' ich nicht irgendwelche Horchkontrollen machen, das ist ganz selten, dass da mal jemand... (unverständlich). Sobald ich an das Gitter rangehe und schließe, dann gibt's 'n mörderischen Krach in der Nacht und dann ist sowieso alles vorbei.

Frage: *Sie kriegen im Grunde gar nicht viel mit?*

Herr B.: *Ich krieg', kann nicht viel mitkriegen dadurch.*

Herr D. (AVD, U-Haft II) verwies auch auf die Vorkehrungen, die von den Gefangenen getroffen werden:

Ja, ist schwer zu sagen, weil du kannst halt schlecht hinter die Zellentür gucken. Und die sind ja auch so gewitzt, die versuchen das ja auch so ein bisschen zu isolieren, dass praktisch nicht so viele Geräusche nach außen dringen. zum Beispiel stellen sie eine Matratze an die Haftraumtür, oder mehrere.

Aus diesem Grund glaubt er auch, dass es täglich Übergriffe gibt: *Gewalt ist hier jeden Tag. Oder jede Nacht, sagen wir mal so. Bloß in dem einen Fall, da dauert das eben nicht so lange, bis das ans Tageslicht kommt, bis das rauskommt. Und im anderen Fall gelingt es den Tätern, sag ich jetzt mal in Anführungsstrichen, das länger geheim zu halten. Also wie gesagt, wenn ich da noch mal dieses eine Beispiel noch mal, da wurde der auch zur Fotze gemacht. Und der wurde aber so massiv bedroht, dass der gar nicht die Möglichkeit hatte, Hilfe zu rufen, also dass der nicht an die Haftraumkommunikationsanlage ran gekommen ist, weil sie mit einem Messer oder 'nem gefährlichen Gegenstand hinter ihm standen und ihn dermaßen bedroht haben. Wo das dann auch erst durch Zufall herausgekommen ist, aufgrund, dass die Blessuren schon so stark gewesen sind, dass man das schon gar nicht mehr übersehen konnte. Aber ansonsten haben die drei, in dem Fall hafterfahren, das so in die Länge ziehen können, weil sie auch aufgepasst haben. Also sie haben selber das Frühstück 'reingenommen und das Essen, dann musste der teilweise im Bett liegen bleiben, Gesicht zur Wand, dass den keiner sieht und pipapo. Also man hat schon gesehen, dass er da ist, aber nicht, wie er jetzt aussieht im Gesicht oder so.*

Die Frage, ob die Bediensteten solche Vorkommnisse wahrnehmen (können), sowie, ob und in welcher Weise sie einschreiten, wird auch unter Gefangenen unterschiedlich beantwortet. Falk (18 Jahre, Station III) beschrieb dies wie folgt:

Das ist ja meistens so, die Köpfe werden rausgestreckt, dann mit dem Spiegel und jeder kann jeden angucken und so, und draußen sind kleine Spiegel, die werden raus gehalten, dann kann man sich gegenseitig angucken und Klamotten sich zeigen lassen und all' so was. Oder hört man auch die ganze Nacht Gela-che oder Geschreie oder was weiß ich: „Will nicht“ oder „Du bläst mir heute Abend einen“, so ungefähr, sag' ich jetzt mal.

Frage: *Das hört ihr mit?*

Falk: *Ja. Ja, klar. Und dann: „Ja, mach' ich“ und all so 'ne Dinger und... ge-lacht wird viel. Und, also ich sag' mal, so Zustände wie im alten Rom, noch schlimmer. Knast ist das schlimmste, was gibt, sag' ich mal, wenn man nicht klar kommt.*

Frage: *Das kriegt man richtig mit über die Fenster?*

Falk: *Ja, klar.*

Frage: *Kriegen das die Beamten mit?*

Falk: *Keine Ahnung. Wenn sie es mitkriegen würden, ob sie was machen würden weiß ich nicht. Also keine Ahnung.*

Frage: *Also weißt du auch nicht, ob sie Eingreifen würden?*

Falk: *Zum Beispiel neulich, da war ich auf dem Freihof, da waren zwei Neue aus... also Neuankömmlinge und auch schon ein bisschen... weiß ich was, also Hoschis, hat man schon gesehen, sag' ich mal. Oben in der Zelle saßen Leute, die waren nicht auf dem Freihof, die konnten die nicht irgendwie anfassen oder so: „Du machst jetzt das und das“, draußen auf 'm Freihof, vor der versammelten Mannschaft, „du machst jetzt das und das, sonst kommt ihr heut' Abend hoch und dann bist du dran. Fick' ich dich in 'n Arsch“ und solche Dinger, und die sind da 'rumgerannt und haben da irgendwelche Tiere nachgemacht und alles auf 'm Freihof, so richtig groß, wie 'n Fußballfeld. Sind da 'rumgerannt und haben sich voll zum Affen gemacht, und die ganze versammelte Mannschaft hat gelacht. Schmunzeln musste ich auch, aber irgendwie war mir das zu doof. Also was ist denn das für... Schließlich sitzt man ja in einem Boot, ne.*

Derselbe befragte Gefangene hatte allerdings die Erfahrung gemacht, dass ein Bediensteter des AVD sehr aufmerksam reagiert hatte:

Also ich bin da eingefahren mit zwei blaue Augen, also zwei Veilchen, also 'n bisschen..., von draußen noch, ja. Da hat ein Schließer Dienst gehabt, und der hat dann gleich mich rausgeholt und gefragt, wer das war und ob ich, Anzeige nicht, der hat irgendwas anderes gesagt... Auf jeden Fall ob ich was dazu sagen will, ob ich da irgendwie, sag' ich mal jetzt, mein Statement abgeben würde, wie das passiert ist und warum und ob ich gegen denjenigen was – ja, Anzeige hat der nicht gesagt – dann sag' ich mal, dass der Anzeige meint, aber er hat sich nicht so ausgedrückt.

Auch Eric (19 Jahre, Station III) fürchtete, dass die Beamten auf dem Freistundenhof möglicherweise nicht eingreifen würden und deutete an, dass auch deshalb nur wenige Gefangene regelmäßig zur Freistunde gingen:

Weil man nicht weiß, wer alles unten ist.

Frage: *Also haben die Leute Schiss davor, runter zu gehen?*

Eric: *Ja.*

Frage: *Ist bei der Freistunde denn niemand dabei?*

Eric: *Da stehen zwei Schließer unten, oder drei.*

Frage: *Da kann natürlich eine Menge passieren.*

Eric: *Wenn da einer 'n Pilz macht, amüsieren sich die Schließer ja auch noch.*

Frage: *Was machen die?*

Eric: *Wenn einer 'n Pilz macht, amüsieren sich die Schließer ja auch noch.*

Frage: *Wirklich?*

Eric: *Ja, hab' ich schon gehört.*

Frage: *Hm.*

Eric: *Den einen Tag durften zwei umher springen, haben sich die Schließer auch noch amüsiert. Das ist schon krass.*

Solche Verhaltensweisen konnte sich auch Herr D. (AVD, U-Haft II) vorstellen. Er verteidigte seine Kollegen von der Station III mit der besonders schwierigen Personalsituation:

Na, die wollen sich wahrscheinlich einfach nicht den Stress reinziehen. Und dann muss man sicherlich auch die Verhältnisse dann berücksichtigen. Also wenn da Freistunde ist, wo drei Höfe belegt sind, sind drei Beamte da, die müssen, sag' ich mal 50 bis 60 Gefangene im Auge behalten – sollten sie im Auge behalten. Ja gut, und dann kannst du auch sagen, das ist Spaß unter Freiwilligen, oder so kannst du es natürlich auch hinstellen. Die messen dem dann da auch nicht so Bedeutung zu. Die sehen das wahrscheinlich in dem Moment nicht als Unterdrückung oder wie auch immer, sondern so als Kinderkram unter Jugendlichen.

Vorkommnisse in den Hafträumen waren offenbar z. T. durchaus (akustisch) wahrnehmbar. Danny (20 Jahre, Station III) beschrieb es offenbar aus eigener Erfahrung:

Also manchmal hört man auch richtig, wie sie ...wie man sich prügelt, dann scheppert das nebenan oder oben drüber. Wie mal 'n Stuhl umfällt und mal einer gegen's Bett fliegt, das hört man denn alles. Das Mauerwerk hier...

Andere Gefangene, z. B. Chris (16 Jahre, U-Haft II, vorher Station III) meinten jedoch, es würde ohnehin – auch nachts – viel Lärm gemacht und geschrien, so dass die Beamten kaum etwas merken könnten.

Weiß nicht, auch so, aus Spaß, aus Geck, wenn ich mein' nachts: „Aah, ooh“, das hört man bis was-weiß-ich-nicht-wo, wenn die hier mal richtig rumschnackten. Schnackt ja jede Hütte mit jedem, und dann sind das vier Mann, die da auf einer Hütte sind. Und wenn die dann erst mal anfangen zu labern, dann versteht man gar nichts mehr.

Frage: *Also glaubst du, die Beamten kriegen es auch wirklich nicht mit?*

Chris: *Nee.*

Frau A. (Sozialarbeiterin, U-Haft II) meinte dies ebenfalls:

Kriegt man nicht. Wir haben jetzt einen Fall, der wurde ganz massiv misshandelt. Ich glaube, eine sexuelle Nötigung war nicht dabei, aber da wurde der Wasserkocher auf die Haut gehalten und Zigarettenkippen ausgemacht – solche Sachen eben. Und er wurde auch geschlagen und getreten. Der war drei Wochen hier und ist dann nach Bützow verlegt worden. Und in Bützow ist es aufgefallen, als er dem Arzt vorgestellt wurde. Da haben wir uns auch gefragt: „Wie kann denn so was sein, das kann doch nicht sein.“ Ja, derjenige hatte von den anderen dreien auf dem Haftraum die Order gekriegt: grundsätzlich lange Pullover, zur Freistunde durfte der sich überhaupt nicht melden, also ist er auch nicht mitgegangen, zum MED (Anm.: Medizinischer Dienst) durfte er auch nicht, die Anträge wurden von den andern zerrissen, er hat also keinen Kontakt mit den Bediensteten bekommen.

Diese Problematik wurde von Gefangenen ähnlich beschrieben, z. B. von Boris (17 Jahre, U-Haft II, vorher Station III):

Frage: *Hört man dann die Schreie oder irgendwie...?*

Boris: *Hört man manchmal.*

Frage: *Und reagieren die Beamten darauf?*

Boris: *Ja, manchmal kommen die rein und sagen: „Ja, was ist hier los“, und wenn der irgendwie anschießt sozusagen, dann hat er ein sehr, sehr schweres Leben. Und denn: „Ja, ist nichts, ist irgendwas runtergefallen“ oder „Ist mir irgendwas auf den Fuß gefallen“, so 'ne Ausreden kommen dann, dass die das nicht so doll mitkriegen.*

Entdeckten die Beamten des AVD einen Fall der Drangsalierung, wurde der Betroffene sofort auf einen anderen Haftraum verlegt. Herr B. (AVD, Station III) sah darin ein Problem:

Dann gehen wir rein. Dann wird meistens auseinander gelegt, meistens – leider, muss ich sagen – wegen dem Platzmangel, wird der Schwächere runter genommen und nicht die, die drangsaliert haben. Besser wär's in meinen Augen, die, die drangsaliert haben, auseinanderzulegen.

Einige der Befragten meinten, dass die Verlegung auf einen anderen Haftraum auch die Situation für den Betroffenen auch nicht unbedingt ändere, so z. B. Frau C. (Sozialarbeiterin, U-Haft II).

Ja, legt man ihn auf 'ne andere Hütte, da die wissen auch, dass der singen musste und da ist das wahrscheinlich auch wieder. Also das ist immer ein Kreislauf.

U-Haft II

Nach den Schilderungen der Befragten schien das Problem auf der U-Haft II weit weniger gravierend zu sein. Kurz nach der Eröffnung habe es den bis dato

ersten und einzigen Vorfall gegeben, der von Frau A. (Sozialarbeiterin, U-Haft II) wie folgt beschrieben wurde:

Da sind wir selber schuld gewesen. Da war auch Video, so wie jetzt, und da ist der Bedienstete auf Toilette gegangen und dann ist eben der zweite Bedienstete nicht hier auf dieser Station gewesen, hatte im Haus zu tun, und dann waren die eben so praktisch für zehn Minuten bis eine viertel Stunde alleine. So, und jedenfalls wurde da jemand auch erstmal so verbal attackiert und eben auch so Schubereien, sage ich mal, bis der schon fast geheult hat, auch jemand von den Neuen. Und dann hat sich eben der eine so vor ihn hingestellt und: „Nun los und blas` mir einen“, und er so: „Nee, mach` ich nicht!“ Und die anderen: „Na klar, du machst das jetzt und wenn du das bei ihm machst, dann machst du das bei uns allen!“ Und dann hat der auch seine Hose aufgemacht und seinen Penis rausgeholt und sich so vor ihn hingestellt. Und dann hatte er aber so den Kopf wohl runtergenommen, und dann hatte der aber wohl in den Haaren `rumgefuchelt und hatte aber auch von abgelassen. (...) Und ich sage mal auch: Das Problem im Moment ist, wir haben ja längst nicht – deswegen mag ich das im Moment auch nicht so hören: "wir, die besondere Station" – weil: wir haben ja längst nicht das Klientel, was laut Konzeption hier sein sollte, die 14- bis 16-jährigen Erstinhaftierten. Das fing ja gleich zu Anfang an, wir mussten uns eben aufgrund des Drucks, dass eben da völlig überbelegt war und wir hier eine leere Station haben, mussten wir uns die ersten schon rüberholen. Da war schon einer dabei, der in Neustrelitz die Strafhaft abgesessen hat, der das dritte Mal hier drin ist, und so fing es eben an. So, und jetzt haben wir inzwischen bis 18-Jährige und teilweise sind sie das dritte oder vierte Mal in Haft. Und was will man da erwarten? Und ich sage mal so: Diese sexuellen Nötigungssachen, die machen nicht die Erstinhaftierten. Das sind eben Erfahrungswerte aus der Haft, die da in diesem Fall, denke ich auch, als Grund, die Macht zu beweisen, ausgenutzt worden ist; dass er da eben zeigen wollte: Er hat hier das Sagen. Und auch er mag das, denke ich, sicher nicht.

4.2.1.8 Unterschiede zu anderen Anstalten und Formen des Justizvollzugs und Entwicklungen in der JVA Neubrandenburg

Viele der Befragten – auch die Gefangenen, die bereits andere Justizvollzugsanstalten kennen gelernt hatten – meinten, dass die beschriebene subkulturelle Gewalt durchaus eine Besonderheit der JVA Neubrandenburg sei, so etwa Chris (16 Jahre, U-Haft II, vorher Station III), der bereits die Justizvollzugsanstalten Waldeck, Stralsund und Neustrelitz kennen gelernt hatte:

Also ich würd` echt sagen, hier ist am schlimmsten, weil hier ist auch, weiß nicht, hier ist ja nichts, was man mit den Leuten machen könnte oder so. Und hier sitzt man zu viert auf einer Bude! Zu viert auf so kleinem Raum! Ich mein`, da bekommt man total die Langeweile doch, wenn man nichts zu tun hat.

Einwurf: *Klar.*

Chris: *Das geht mir genauso, ich krieg' ja auch alleine einen an der Birne. Weil man kann hier echt nichts machen, zumindest jetzt noch nicht. Ich würd' auch lieber arbeiten gehen, Geld verdienen oder so. Zumindest so, dass ich mir auch meinen Einkauf leisten kann und so.*

Jan (16 Jahre, Station III, vorher U-Haft II) meinte ebenfalls, dass es in Neubrandenburg besonders aggressiv zugehe:

Ich weiß nicht was das hier soll! In Neustrelitz (überlegt) macht jeder sein eigenes Ding. Aber hier! Kann man vergessen! Hier muss jeder jeden fertig machen.

Auch einige Mitarbeiter meinten, dass es in der JVA Neubrandenburg besonders „schlimm“ sei und sahen den Hauptgrund in der Überbelegung, z. B. Frau C. (Sozialarbeiterin, U-Haft II):

Na weil es hier einfach nicht möglich ist, jeden einzeln unterzubringen. Da würde wesentlich weniger passieren. Weil viel zu viele Gefangene hier sind.

Andere Befragte – wie einige der Gefangenen, die Vergleiche mit anderen Justizvollzugsanstalten ziehen konnten – begründeten die spezifische Problematik in der JVA Neubrandenburg auch mit Unterschieden zwischen dem Jugend- und Erwachsenenvollzug sowie zwischen der Untersuchungshaft und der Strafhaft. Der wesentliche Unterschied zwischen Jugend- und Erwachsenenvollzug wurde vor allem in der kritischen Entwicklungsphase von Jugendlichen gesehen. Herr D. (Abteilungsleiter, Station III) vermutete darin auch den Hauptgrund für delinquentes Verhalten im Vollzug:

Jugendliche Gefangene sind ganz anders, sind viel impulsiver als Erwachsene. Ein Erwachsener überlegt sich, bevor er in der Strafhaft oder in der U-Haft eine Straftat begeht. Das ist bei Jugendlichen nicht so. Die schlagen erst zu und fangen eventuell danach an, zu denken – wenn überhaupt. Bei dem Klientel, was wir hier drin haben.

Falk (18 Jahre, Station III), der auch die JVA Stralsund kennt, beschrieb die Unterschiede so:

Das hier, weiß nicht, ich würd' das beschreiben als Jugendknast mehr, als Jugendknast, und Jugendliche untereinander sind immer anders als Erwachsene untereinander. Also in Stralsund ist das Zusammengehörigkeitsgefühl ist da ganz anders als hier. Hier wird gehandelt mit Klamotten, hier wird man sag' ich mal, wenn man einem nicht passt, zur Sau gemacht richtig, oder niedergemacht bis zum Letzten. Dass man den Verstand verliert sozusagen, so schätz' ich die Situation ein.

Frage: *Zum Beispiel? Erzähl' mal.*

Falk: *Ja, was weiß ich, Mann – was gibt's denn da zu erklären? Dass, weiß ich, es werden einem Schläge angedroht, oder was weiß ich, oder alles mögliche, nur damit man, sag' ich mal, so wie man in der Schule den Klassenclown spielt und hier spielt man dann den Knastclown, dass man sich ans Fenster stellen darf und singen darf, oder auf 'm Freihof irgendwelche Faxen machen darf oder*

für andere Leute abwaschen oder, oder das man auf grob deutsch, die Fotze ist, so wird das denn gehandhabt.

Viele der Befragten meinten überdies, dass sich der Untersuchungshaftvollzug auch vom Strafvollzug erheblich unterscheidet. Für Frau A. (Sozialarbeiterin, U-Haft II) lagen die Unterschiede klar auf der Hand:

Ja, auf jeden Fall. In der U-Haft ist es einfach Langeweile: „Ich gehe doch nicht zur Schule, ich komme sowieso raus, eine Ausbildung will ich sowieso nicht machen, und das macht alles draußen meine Jugendgerichtshilfe oder mein Anwalt klar“ – die hoffen immer alle, sie gehen raus. Die zu motivieren ist schwierig. Und zudem: Der Tag hat 24 Stunden, davon haben sie gerade mal eine Stunde Aufschluss, sie sind 23 Stunden auf dem Haftraum.

An anderer Stelle präzisierete sie dies:

In der Strafhaft, die wissen, wie lange sie sitzen, wann sie vorzeitig gehen können, wann sie Lockerungen bekommen können. Und in der U-Haft ist ja dieses riesengroße schwarze Loch. Die wissen keinen, teilweise gar keinen Termin – wann Haftprüfung ist, wann Verhandlung ist – weil sich das alles hinzieht und weil noch wieder irgendwas geklärt werden muss. Die sitzen da und wissen einfach nicht wie es weiter geht. Das ist, denke ich, mit dem Problem, und die Strafer die haben 'ne Perspektive. Die wissen: Auch wenn zwei Jahre lang sind, die müssen sie eben irgendwie rumbringen, relativ sauber, damit sie hier eben auch die Vollzugslockerungen bekommen.

Auch Danny (20 Jahre, Station III) sah das Problem in der Ungewissheit, die die Zeit der Untersuchungshaft prägt und deutete die „beruhigende“ Wirkung des Verfahrensabschlusses an:

Das weiß ich nicht, also in der U-Haft zieht man sich mehr ab alles, weil man denkt, man geht nach Hause bei Verhandlung, und bei Strafhaft hat man denn was gekriegt, und da will man denn nicht noch mehr haben, als man schon hat.

Über diese Einschätzung hinaus vermutete Herr B. (AVD, Station III) auch ein Statusproblem bei den Untersuchungsgefangenen:

Also meines Erachtens ist das so: (zögert) ... Tja, wenn sie Strafer sind, haben sie im Grunde genommen abgeschlossen. Dann sind sie ein bisschen ruhiger, dann wissen sie ganz genau, womit sie rechnen können, sie können sich genau ausrechnen: zwei Drittel so und so, und dann ist mein TE, und dann geh' ich nach Hause. Im Großen und Ganzen. Bei U-Haft gibt's viel Knatsch mit Haftprüfung, mit 'm Richter, mit 'm Verteidiger und jeder muss sich dann erst durchboxen, solange sind sie noch nicht bei und... Ich glaub', das macht sehr viel aus, wenn sie dann Strafer sind, gelten sie auch mehr. Strafhaft ist wie 'ne Beförderung hier.

Falk (18 Jahre, Station III) beschrieb die Eigenart der Untersuchungshaft wie folgt:

U-Haft ist alles hier kunterbunt. Jeder macht mit jedem, was er will. Und... Wahrscheinlich, weil sie mit sich selber noch nicht klar kommen viele Leute, und weil sie dann im Knast sitzen, und sich langweilen.

Frage: *Was ist denn für dich der Hauptgrund, warum es hier so abgeht? Kannst du das irgendwie erklären?*

Falk: *Die unterschiedlichen Charaktere. Also einfach nur: unterschiedliche Charaktere, und jeder will sich was beweisen, will den anderen was beweisen. Und irgendeiner, irgendeiner... es gibt ja immer Leute, die denken, sie sind gute Führungspersonen und versuchen jetzt, den Max zu machen und die Führung zu übernehmen oder in der Zelle jetzt die Führung zu übernehmen, oder einfach Leute, die denken, sie sind besser als alle anderen so.*

Einwurf: *Einer sagte, es läge bestimmt an der Langeweile.*

Falk: *Das auch. An der Langeweile auch. Aber nicht an der Langeweile als einzelner, sondern in der Gruppe dann.*

Ein Bediensteter des AVD, Herr D. (U-Haft II) zog einen Vergleich zu einer anderen Anstalt für den Jugendvollzug, die er während seiner Ausbildung kennen gelernt hatte:

Also drüben in den alten Bundesländern, während meiner Ausbildungszeit, hab' ich mir gesagt, also Jugendvollzug..., also muss ich sagen – ich hab erst den Erwachsenenvollzug gemacht und dann fast zum Schluss den Jugendvollzug – da hab ich mir eigentlich gesagt: Nee, das musst du nicht haben: Jugendliche. Aber wenn ich das vergleiche jetzt zu dem, was hier dann so abgeht, da war das ja noch Erholung. Ist aber eine schöne Anstalt gewesen, also relativ neu noch und... also da gab's sicherlich auch mal 'ne Schlägerei oder die haben dann auch ihre Geschäfte gemacht – aber so 'n Chaos wie hier, das ist schon heftig.

Allerdings glaubten einige der befragten Gefangenen zu wissen, dass es in der JVA Neubrandenburg Mitte der 90er Jahre noch schlimmer gewesen sei, z. B. Henry (16 Jahre, Station III):

Aber jetzt geht das noch, weil jetzt scheißen alle an und das ist nichts Dickes mehr hier.

Frage: *War es früher schlimmer?*

Henry: *Ja, als ich 97, wo ich hier war, da war 'n bisschen mehr los und damals, 95, 94 da war einer von meinen Brüdern, die sitzen ja auch alle in Strelitz, die beiden ältesten, die sind damals auch zum ersten Mal 94 eingefahren. Und auch so, sitzen ja auch noch einige so, in Strelitz kenn' ich auch noch einige, die 94 schon saßen und so, und die haben mir auch erzählt, damals, da ging das auch hier ganz anders los, da gab's jeden Tag irgendwas auf 'm Treppenhaus oder so beim Arzt unten.*

Diese Einschätzung wurde von Bediensteten des AVD bestätigt. Herr B. (AVD, Station III) sah das Problem für die Betroffenen dadurch nicht gelöst:

Hm... ja... Ja, kann man so sagen, also, die Namen werden schon häufiger genannt als früher. Aber erst wenn's passiert ist, nicht vorher. Erst wenn's passiert ist. Dann werden schon mal Namen genannt und dann werden sie auseinander gelegt, aber die trauen sich dann auch, wie gesagt, nicht mehr nirgendwo hin. Das stimmt schon. Also das ist ein Kreislauf eigentlich: Sagen

sie nichts, werden sie trotzdem weiter drangsalieren, sagen sie was, ja, dann dürfen sie sich nicht mehr blicken lassen, eigentlich.

Jan (16 Jahre, Station III, vorher U-Haft II), der bereits zum zweiten Mal in der JVA Neubrandenburg inhaftiert war, meinte hingegen, dass es sich in dieser Anstalt zum Negativen verändert habe:

Schlimmer!

Frage: *Schlimmer? Warum?*

Jan: *Letztes Jahr war das noch nicht so schrecklich. Da war das ganz ruhig. Da hat jeder sein Ding durchgezogen und dann (unverständlich) Dieses Jahr ist das ja richtig heftig hier.*

4.2.1.9 Zusammenfassung aus Sicht einiger Befragter

Zur Frage, wie der Untersuchungshaftvollzug gestaltet werden sollte, wurden freilich sehr unterschiedliche Auffassungen geäußert. Häufiger wurde jedoch gewünscht, dass man sich mit den Gefangenen mehr beschäftigen sollte. Falk (18 Jahre, Station III) meinte:

Ich überleg' grad'. (überlegt) Es sollte so sein, wie im richtigen Strafvollzug, also wie jetzt, wie für richtige Strafer. Dass wenn die Leute aus der U-Haft raus gehen, auch Strafer sind denn. Dass das so weiter läuft. Also, dass die hier anfangen ihre Lehre zu machen und dass man verschiedene Gruppen, also viel Betreuung, viel psychologische Betreuung, soziale Betreuung auch, und, und, und dass, bevor sie eingeführt werden, also bevor sie, der Haufen zusammengewürfelt wird auf eine Zelle, einzelne Befragungen durchgeführt werden, psychologische Tests und so... Und dass die Leute dann zueinander gelegt werden, sehr viel intellektuelle Leute zusammen, sehr viel Raudis zusammen und dass die selber, dass sich denn, sag' ich jetzt mal, die Raudis, also richtig jetzt die Schläger oder die Totschläger, dass die zusammen auf eine Zelle sitzen, dass die sich denn beweisen können, wer ist der Beste und warum mach' ich das eigentlich, und na... und Gleichgesinnte, Gleichgesinnte zu Gleichgesinnten so. Und nicht einfach 'n bunter Haufen und denn... so ungefähr.

Guido (19 Jahre, Station III) empfand den Untersuchungshaftvollzug sogar als Farce, zugleich aber schon als Strafe:

Ja, ich kann mir gar nicht vorstellen, dass das Untersuchungshaft ist, jetzt! Ja, weil wir sitzen von morgens bis abends in der Zelle und was wird untersucht? Gar nichts! Doch, der Richter untersucht. Aber was uns... dass sie uns mal ausfragen, das kommt erst vor Gericht. Da, die fragen uns erst vor Gericht, als wenn, dass sie hier 'mal 'n Richter herbringen und der sich das mal anhört, was wir da drüber zu sagen haben, über das Ding, über die Tatsache. Das ist Untersuchungshaft und nicht, dass wir den ganzen Tag auf Zelle hocken. Vielleicht hier noch 'n bisschen arbeiten gehen, gut, das kommt wieder gut beim Richter an. Aber immer kommt man gar nicht so schnell zum Arbeiten, weil es dauert auch 'ne Weile. Ja, wenn dann das halt früher durch ist, dann hat man Pech ge-

habt, auf gut deutsch. Die wollen ja auch sehen, ob wir... der Richter will ja auch sehen, ob wir... ob wir das zur Kenntnis genommen haben, ob das so zur Strafe ist. Ich mein', für mich ist das Strafe. Ich komm' ja... ich kann mich hier nicht frei bewegen.

Guido verwies jedoch auch auf ein prinzipielles Problem des Vollzugs in geschlossenen Institutionen, nämlich dass einige Gefangene sich in diesem geschlossenen Rahmen „eingerichtet“ hätten:

Das ist Ferien – auf gut deutsch. Das... die meisten sitzen hier: „Geh' ich 'mal in Urlaub“ – die freuen sich. Es gibt welche, die waren drei, vier Mal hier drinne, die wollen hier doch schon gar nicht mehr 'raus. Hier sind auch schon, hier sind auch welche drinne, wenn die kurz vorm, so kurz vor der Entlassung sind, hauen die mal ganz kurz 'n Schließer um, dass sie Nachschlag kriegen. (...) Die wollen hier gar nicht mehr raus, die wissen auch gar nicht, was draußen los... ab geht. Die kommen ja draußen gar nicht mehr klar, wenn die hier raus kommen. Weil hat sich doch alles verändert.

Solche Fälle kannte auch die Sozialarbeiterin Frau A. (U-Haft II):

...inwieweit man so – ich gucke dann immer so langfristig – was bewirken kann durch Knast, das halte ich für fragwürdig. Weil ich sage mal, wir haben da wirklich Strafgefangene gehabt, die sind 18, 19, die sind das fünfte Mal im Knast, und die sagen selber, die fühlen sich wohl. Und das ist schlimm: ein 18-Jähriger, der sich im Knast wohl fühlt.

4.2.2 Methodendiskussion

Für die vorstehenden Ergebnisse wurde die empirische Methode offener, leitfadengestützter Interviews gewählt. Um Wiederholungen zu vermeiden, sei bzgl. Stichprobenauswahl, Untersuchungsdurchführung, Auswertungsmethode und Stichprobenbeschreibung auf das Kapitel 3 verwiesen. Fehlerquellen können sich bei offenen Interviews (vor allem in Anbetracht der geringen Stichprobengröße) insoweit ergeben, als die Angaben jeder befragten Person subjektiv gefärbt sein können und dies in aller Regel auch sind, da sie von der subjektiven, d. h. notwendigerweise nur ausschnittsweisen Wahrnehmung der befragten Person geprägt sind. Verzerrte Darstellungen können sich – insbesondere bei brisanten Fragestellungen – außerdem dann ergeben, wenn die Befragten zwar aussagen machen könnten, dies aber nicht wollen: etwa aus Scham, Peinlichkeitsgefühlen, Betroffenheit oder aus Loyalität den Mitgefangenen bzw. Kollegen gegenüber. Denkbar ist auch, dass Bedienstete einige Umstände der Unterbringung bzw. der Haftsituation nicht gerne zugeben mögen. Andererseits ist ebenso möglich, dass befragte Personen gerade solche Antworten geben, die sie für erwünscht oder angebracht halten, etwa um Missstände zu skandalisieren, oder dass sie übertreiben und ihre Darstellung mit „spektakulären“ Beschreibungen auszuschnüffeln suchen. Aus diesem Grunde wurde ein Leitfaden benutzt, der die Interviews mit dem Ziel eines einheitlichen Verlaufs strukturierte

und antizipierende Fragestellungen vermied. Vor Beginn des Interviews wurde ausdrücklich auf die Neutralität und Verschwiegenheit des Interviewers hingewiesen und erläutert, dass der Zweck der Untersuchung einzig in einer *möglichst objektiven Beschreibung* der Situation der Untersuchungshaft in der JVA Neu-Brandenburg bestand. Im Hinblick auf subkulturelle Phänomene wurden die Gefangenen regelmäßig nicht nach eigenen Erlebnissen, sondern nach Beobachtungen gefragt, um eine mögliche persönliche Betroffenheit und dadurch bedingte Verzerrungen in der Darstellung abzuschwächen.

Während die Interviews mit den Gefangenen in einem von äußeren Einflüssen freien Raum durchgeführt werden konnten, mussten die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes während der Dienstzeit und somit in den Dienstzimmern befragt werden. Hier kam es z. T. zu Unterbrechungen durch Telefonanrufe, Rufe über die Haftraumkommunikationsanlagen oder durch eintretende Personen. Gleichwohl konnten (mit einer Ausnahme) alle Interviews dem Leitfaden entsprechend fortgesetzt und beendet werden. Da alle Interviews innerhalb einer Woche geführt wurden, wurde die Fehlerquelle einer zeitlich bedingten Verzerrung vermieden.

Bei der Auswertung lag das Augenmerk auf der Frage, welche Sachverhalte und Beobachtungen in verschiedenen Interviews, insbesondere von verschiedenen Befragtengruppen wiederholt und in ähnlicher Weise dargestellt wurden bzw. welche Sachverhalte unterschiedlich wahrgenommen und wiedergegeben wurden. Die auszugsweise Wiedergabe der Interviews wurde daher nicht nach befragten Personen, sondern nach Themengebieten gegliedert. Die Befragten äußerten sich zu den meisten Fragestellungen weitgehend einheitlich. In die Ergebnisdarstellung wurden vor allem Aussagen mit erzählendem Charakter aufgenommen, da diese – in der für die Auswertung maßgeblichen transkribierten Form – am ehesten von der Fragestellung losgelöst erschienen. Die (seltenen) Antworten, die ihrer Formulierung nach möglicherweise nur der gestellten Frage entsprechen sollten, fanden in der Ergebnisdarstellung keine Berücksichtigung.

4.3 Registrierte Delikte in der JVA Neubrandenburg in den Jahren 1998-2001

Wie in der Einführung in die empirische Untersuchung (*Kapitel 3*) beschrieben, führte die Konsistenz der Aussagen in den Interviews zu der Überlegung, die qualitativen Ergebnisse durch eine (quantitative) Erhebung registrierter Daten zu untermauern. Es wurden daher die in der JVA Neubrandenburg in den Jahren 1998 bis 2001 dokumentierten, d. h. zur Anzeige gebrachten Vorfälle erhoben. Berücksichtigt wurden bei der Erhebung alle Delikte, die von jungen Untersuchungs- und Strafgefangenen (mutmaßlich) begangen worden waren, nicht jedoch die Fälle, in denen der Vorfall außerhalb der JVA (etwa bei einer Ausführung oder im Ausgang) stattfand, sowie die Fälle, in denen Erwachsene, Bedienstete oder Besucher der JVA wegen einer Straftat angezeigt wurden. Die Stichprobe besteht aus insgesamt 174 Fällen, von denen 156 Fälle beim ersten Erhebungstermin im April 2001, weitere 18 Fälle beim zweiten im Februar 2002 erhoben wurden. Der erste Erhebungstermin stellt für die Auswertung insoweit eine Zäsur dar, als zu diesem Zeitpunkt die neue Jugendanstalt Neustrelitz eröffnet wurde (s. o.).

4.3.1 Ergebnisse der Erhebung von registrierten Delikten

Den der Datenerhebung zu Grunde liegenden Berichtsheften zufolge wurden im Erhebungszeitraum 1998-2001 insgesamt 187 Strafanzeigen erstattet (1998: 50, 1999: 56, 2000: 50, 2001: 31). In 14 Fällen fand der angezeigte Vorfall außerhalb der JVA statt bzw. wurde die Strafanzeige gegen Erwachsene, Bedienstete oder Besucher der JVA gestellt. Von den 187 Strafanzeigen im gesamten Erhebungszeitraum waren mithin 174 Fälle für die Erhebung relevant.³¹⁸ Diese Fälle wurden nach dem (ggf. letzten) Tag des Vorfalls geordnet.³¹⁹ Danach ergeben sich für das Jahr 1998 49 registrierte Delikte, für das Jahr 1999 53 registrierte Delikte und für das Jahr 2000 44 registrierte Delikte. Im ersten Quartal des Jahres 2001, d. h. bis zum Zeitpunkt der ersten Erhebung und der Eröffnung des Neubaus der Jugendanstalt Neustrelitz, gab es zehn für die Erhebung relevante Vorfälle, weitere 18 in den übrigen neun Monaten des Jahres 2001. Soweit die nachfolgenden Ergebnisse auf unterschiedlichen Teilstichproben basieren, beruht dies darauf, dass die relevanten Informationen nicht in allen Fällen erlangt werden konnten.

318 In einem Fall wurden unter einer Buchnummer zwei getrennt zu zählende Vorfälle angezeigt.

319 Einige Fälle kamen nämlich erst im jeweiligen Folgejahr zur Anzeige. Deshalb wurde nur, wenn sich das genaue Datum des Vorfalls nicht ermitteln ließ, hilfsweise das Datum der Meldung bzw. Strafanzeige herangezogen.

4.3.1.1 Deliktsverteilung: strafrechtliche Bewertung der Vorfälle

Nach der bei der Datenerhebung vorgenommenen strafrechtlichen Bewertung der Vorfälle, die von der Einschätzung seitens der JVA geringfügig abweicht,³²⁰ ergibt sich folgende Deliktsverteilung (vgl. *Tab. 1*):

Tabelle 1: Delikte im gesamten Erhebungszeitraum (1998-2001)

Delikt	Häufigkeit	%
§§ 223/224 StGB (Körperverletzung/gefährliche Körperverletzung)	89	51,1
§§ 252, 255 StGB (räuberischer Diebstahl/räuberische Erpressung)	15	8,6
§ 177 StGB (sexuelle Nötigung/Vergewaltigung)	26	14,9
BtMG-Verstoß (Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz)	21	12,1
§ 86a StGB (Verwendung verfassungswidriger Kennzeichen)	6	3,4
§ 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte)	6	3,4
§ 121 StGB (Gefangenenmeuterei)	3	1,7
§ 240 StGB (Nötigung)	3	1,7
andere Delikte (§§ 26 (§ 223), 185, 201, 242, 303 StGB)	5	3,0
Gesamt	174	100

Die Hälfte der Strafanzeigen wurde wegen (gefährlicher) Körperverletzung gestellt. Insgesamt sind 130, d. h. drei Viertel (74,7%) der registrierten Vorfälle tatbestandlich den Gewaltdelikten³²¹ zuzuordnen. Wie aus *Tabelle 2* ersichtlich,

320 Gelegentlich erfolgte die Strafanzeige der JVA ohne Nennung eines konkreten Straftatbestands, im Jahr 1998 wurden einige Vorfälle als „Verdacht der Drangsalierung“ zur Anzeige gebracht.

321 Hierzu wurden die Fälle der (gefährlichen) Körperverletzung gemäß §§ 223, 224 StGB, Raubdelikte gemäß §§ 252, 255 StGB und (versuchte) Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen gemäß § 177 StGB gezählt.

bleibt dieser Anteil an Gewaltdelikten in den Jahren 1998 bis 2001 (unabhängig von der absoluten Anzahl registrierter Delikte) nahezu konstant. Dies gilt auch für das letzte Jahr des Erhebungszeitraums, in dem insgesamt deutlich weniger Delikte in der JVA Neubrandenburg registriert wurden als in den drei Jahren zuvor. Allerdings ist die Zahl der registrierten Sexualdelikte (und auch ihr Anteil an allen registrierten Delikten) in den letzten zwei Jahren des Erhebungszeitraums deutlich geringer als in den Jahren 1998 und 1999.

Tabelle 2: Deliktsverteilung in den einzelnen Jahren des Erhebungszeitraums (1998-2001)

Delikt	1998	1999	2000	2001	Gesamt
§§ 223/224 StGB (Körperverletzung/ gefährliche Körperverletzung)	20	26	23	20	89
§§ 252, 255 StGB (räuberischer Diebstahl/räuberische Erpressung)	7	2	6	0	15
§ 177 StGB (sexuelle Nötigung/Vergewaltigung)	10	12	3	1	26
BtMG-Verstoß (Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz)	5	5	6	5	21
andere Delikte	7	8	6	2	23
Gesamt	49	53	44	28	174

In insgesamt 14 Fällen der Gesamtstichprobe wurden Körperverletzungen wechselseitig begangen. Allerdings handelte es sich lediglich in einem Fall um eine als gleichwertig anzusehende wechselseitige Körperverletzung. In den anderen 13 Fällen war entweder ein Angreifer auszumachen oder ein deutliches Übergewicht der Verletzungshandlungen bei einem der Beteiligten. So war die Körperverletzung auf der Täterseite in zwei Fällen i. S. d. § 224 StGB (gefährliche Körperverletzung) qualifiziert, in einem weiteren Fall lag beim Täter eine räuberische Absicht i. S. d. § 255 StGB vor.

Bei fast allen Gewaltdelikten (95%) kam es zu einer körperlichen Schädigung des Opfers. In mehr als zwei Drittel der Fälle musste der Körperschaden ärztlich versorgt oder behandelt werden, in fünf Fällen sogar stationär. In 43 Fällen konnte den Berichtsheften entnommen werden, dass die Körperverletzungen anhaltend und massiv erfolgt bzw. entwürdigende Handlungen an den Opfern vorgenommen worden waren. Sofern ein materieller Schaden verzeichnet wurde, handelte es sich in fast allen Fällen um Kleidungsstücke, die den Opfern weggenommen worden waren.

4.3.1.2 Orte des Vorfalls/Stationen

Von den 174 registrierten Vorfällen fanden 106 Fälle auf den vier für junge Gefangene vorgesehenen Stationen der JVA Neubrandenburg statt, davon 98 in den Hafträumen dieser Stationen, drei in den Sanitärbereichen und fünf in den Sport- bzw. Freizeitbereichen. Weitere 25 Vorfälle ereigneten sich im Schul- und Ausbildungsbereich, 14 im Treppenhaus oder sonst auf Wegen durch das Gebäude, 13 auf dem Freistundenhof und drei Vorfälle im Bereich des Medizinischen Dienstes (vgl. Tab. 3).

Fast alle Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz ereigneten sich in Hafträumen, ebenso die meisten Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ 86a, 113, 121 StGB). Bei den Gewaltdelikten ist das Bild differenzierter: Während Sexualdelikte gleichfalls nahezu ausschließlich in Hafträumen stattfanden, wurde die Hälfte der Körperverletzungen und Raubdelikte außerhalb der Stationen begangen. Etwa ein Viertel dieser Delikte ereignete sich im Schul- bzw. Ausbildungsbereich – und hier überwiegend in qualifizierter Form. Auch in Hafträumen war die Intensität der Gewaltdelikte schwerwiegender: Nur ein Drittel der einfachen Körperverletzungen, hingegen 57% der qualifizierten Körperverletzungen fanden in Hafträumen statt (vgl. Tab. 3).

Tabelle 3: Orte des Vorfalls (n = 161, 15 missing)

	auf den Stationen		außerhalb der Stationen				Ges.
	Haft- raum	Sanitär-, Sport-, Freizeit- bereich	Frei- stunden hof	Treppen- haus/ sonst im Gebäude	Schule/ Aus- bildung	Med. Dienst	
§ 223	12	4	6	8	7	1	38
§ 224	29	2	2	4	14	-	51
§§ 252, 255	8	-	3	-	3	1	15
§ 177	24	2	-	-	-	-	26
BtMG	11	-	1	-	-	-	12
§§ 86a, 113, 121	11	-	1	1	1	-	14
andere	3	-	-	1	-	1	5
Gesamt	98	8	13	14	25	3	161
	106		55				

Von den insgesamt 106 Vorfällen, die auf den vier für junge Gefangene vorgesehenen Stationen stattfanden, konnte für 91 Fälle ermittelt werden, ob sich der Vorfall im Untersuchungshaft- (Station III und U-Haft II) bzw. Strafhafbereich (Stationen II und III) ereignete. 67 dieser Vorfälle, dies sind knapp drei Viertel, wurden in den Abteilungen für den Vollzug der Untersuchungshaft registriert, davon 58 auf der Station III und neun im Bereich U-Haft II. 24 Fälle fanden im Strafhafbereich statt, davon 20 auf der Station IV und vier auf der Station II (vgl. *Tab. 4*).

Von den 75 Gewaltdelikten, die in dieser Weise den Stationen zugeordnet werden konnten, wurden zwei Drittel auf der Station III (Untersuchungshaft) begangen und insgesamt ein Viertel in den beiden Abteilungen für den Vollzug der Strafhaf. Im Bereich der U-Haft II für den Vollzug der Untersuchungshaft an besonders jungen Gefangenen (Eröffnung im Juni 1999) waren sechs Vorfälle als Gewaltdelikte zu qualifizieren, zwei davon als (versuchte) sexuelle Nötigungen. Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz wurden hier nicht registriert.

Tabelle 4: Delikte im Untersuchungshaft- bzw. Strafhafbereich (n = 91)

Station	alle Delikte		Gewaltdelikte	
	abs.	%	abs.	%
Station II (Strafhaf mit Ausbildung im Küchenbereich, 33 Haftplätze)	4	4,4	4	5,3
Station III (Untersuchungshaft, 60 Haftplätze)	58	63,7	50	66,7
Station IV (Strafhaf, 60 Haftplätze)	20	22,0	15	20,0
Station U-Haft II (ab Juni 1999 für junge Gefangene, 25 Haftplätze)	9	9,9	6	8,0
Gesamt	91	100	75	100

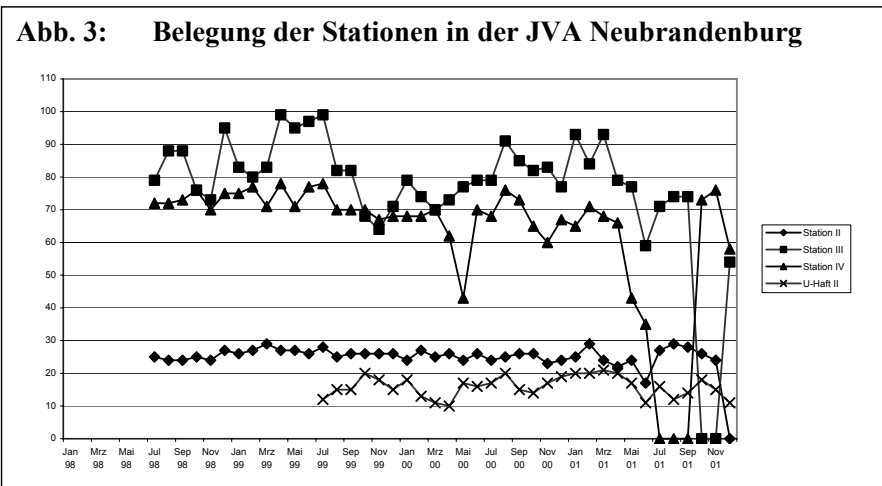
4.3.1.3 *Belegungsdichte von Hafträumen, Stationen und der JVA insgesamt*

Von den 98 Vorfällen, die in den Hafträumen der vier verschiedenen Stationen stattfanden, sind 73 den Gewaltdelikten zuzuordnen (vgl. oben *Tab. 3*), d. h. den Delikten, in denen es zu einem (gewalttätigen) Vorfall zwischen gemeinsam untergebrachten Gefangenen kam. Lediglich zwei dieser Fälle ereigneten sich in Doppelhafträumen. In 22 Fällen war der Haftraum mit drei Gefangenen belegt,

in 44 Fällen mit vier Gefangenen und in zwei Fällen mit fünf Gefangenen (in drei Fällen keine Angabe). Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass Täter und Opfer in zwei Fällen *nicht* gemeinschaftlich in dem Haftraum untergebracht waren, wo der Vorfall stattfand. In einem weiteren Fall befand sich zum Zeitpunkt des Vorfalls außer den dort untergebrachten drei Gefangenen ein weiterer Täter im Haftraum.

Von den 73 Gewaltdelikten in Hafträumen fanden drei Vorfälle auf der Station II statt, 47 auf der Station III (Untersuchungshaft) und 12 auf der Station IV (in neun Fällen fehlten Angaben). In den Hafträumen des neuen Bereichs U-Haft II, die mit höchstens zwei Jugendlichen belegt wurden, wurden lediglich zwei Gewaltdelikte registriert. Auf den anderen Stationen fanden sämtliche Gewaltdelikte in Hafträumen statt, die mit drei und mehr Gefangenen belegt waren – obwohl es auf den Stationen III und IV durchgängig auch Hafträume gab, die „nur“ doppelt belegt waren. Auch sofern sich Fälle des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte bzw. der Gefangenenmeuterei (§§ 113, 121 StGB) in Hafträumen ereigneten, handelte es sich bis auf eine Ausnahme um Hafträume, die mit drei oder vier Gefangenen belegt waren.

Während die Belegungsdichte auf den kleineren Stationen II (30 Haftplätze) und U-Haft II (25 Haftplätze) im gesamten Erhebungszeitraum relativ konstant blieb, schwankte sie auf den Stationen III und IV mit jeweils 60 Haftplätzen erheblich. Wie aus *Abbildung 3* ersichtlich, gilt dies insbesondere für die Untersuchungshaftstation III. Diese Station war auch am stärksten überbelegt.



Quelle: Belegungszahlen der JVA Neubrandenburg.

Abgesehen von den Sanierungszeiten auf den verschiedenen Stationen ab Juli 2001 sank die Zahl der auf der Station III untergebrachten Gefangenen nur in zwei Monaten auf unter 70. Sie bewegte sich hier zu etwa der Hälfte der Messzeitpunkte (jeweils der 1. des Monats) zwischen 80 und 100, im Mittel waren auf dieser Station 81 Gefangene untergebracht. Auf der Station IV schwankte die Zahl der untergebrachten Gefangenen durchgängig zwischen 60 und 80, überstieg jedoch zu keinem einzigen Messzeitpunkt den Höchstwert von 78; im Mittel waren dort 70 Gefangene untergebracht. Auf der Station II waren im Mittel 25 Strafgefangene, im Bereich der U-Haft II im Mittel 16 Untersuchungsgefangene untergebracht. Diese beiden Stationen waren zu keinem Messzeitpunkt im Erhebungszeitraum vollständig belegt.

Setzt man die Platzkapazitäten bzw. die durchschnittlichen Belegungszahlen der vier Stationen zu den dort jeweils begangenen Gewaltdelikten (vgl. *Tab. 4*) ins Verhältnis, so zeigt sich, dass auf der Station II weit unterproportional wenige Gewaltdelikte ($n = 4$) zu verzeichnen waren, und auch der Anteil an allen Gewaltdelikten auf der Station IV deutlich unter dem Anteil an Haftplätzen bzw. untergebrachten Gefangenen liegt ($n = 15$). Hingegen fanden auf der Station III – gemessen an Haftplätzen und untergebrachten Gefangenen – weit überproportional viele Gewaltdelikte ($n = 50$) statt. Im Bereich der U-Haft II waren insgesamt sechs Gewaltdelikte zu verzeichnen: Dies ist etwas weniger als (im Hinblick auf die Anzahl der Haftplätze im Verhältnis zu anderen Stationen) zu erwarten gewesen wäre, im Hinblick auf die tatsächliche, niedrige Belegung der Station jedoch mehr.

Je voller die Stationen III und IV waren, desto häufiger wurden dort Gewaltdelikte registriert. Dies gilt besonders für die Station III: Im Messzeitraum von 42 Monaten (Belegungszahlen vor Juli 1998 konnten nicht ermittelt werden) war diese Station zu 22 Zeitpunkten mit bis zu 80 Gefangenen und zu 18 Messzeitpunkten mit über 80 Gefangenen belegt. Während bei nur acht Gewaltdelikten eine Stationsbelegung von bis zu 80 Gefangenen ermittelt wurde, war diese bei 25 Delikten höher. Bei einer Belegung von über 80 Gefangenen wurden Gewaltdelikte demnach überdurchschnittlich häufig registriert. Auch auf der Station IV wird dies – in abgeschwächter Form – deutlich: Diese Station war zu 22 Messzeitpunkten bzw. bei fünf Delikten mit bis zu 70 Gefangenen, zu 17 Zeitpunkten bzw. bei sieben Delikten mit mehr als 70 Gefangenen belegt.

Die Belegung der JVA Neubrandenburg insgesamt sank bei einer Kapazität von 176 Haftplätzen bis zum Zeitpunkt der Eröffnung der neuen Jugendanstalt Neustrelitz im April 2001 nur ein einziges Mal unter die Zahl von 190 Gefangenen; im Übrigen schwankte sie zwischen 190 und maximal 236. Auch zwischen der Gesamtbelegung der JVA und der Zahl der registrierten Gewaltdelikte scheint ein Zusammenhang zu bestehen. Mit steigender Belegungszahl steigen die Wahrscheinlichkeit und die Häufigkeit (registrierter) Gewaltdelikte deutlich an.

4.3.1.4 *Beteiligtenstruktur: Untersuchungsgefängene und Strafgefängene als Täter bzw. Opfer*

In der Gesamtstichprobe von 174 Fällen waren 441 junge Gefängene als Täter oder Opfer³²² beteiligt. 136 Inhaftierte, davon 94 Untersuchungsgefängene und 35 Strafgefängene, wurden Opfer eines Vorfalls, 305 Inhaftierte, davon 199 Untersuchungs- und 92 Strafgefängene zu Tätern.³²³ Damit stellten Untersuchungsgefängene sowohl auf Täter- als auch auf Opferseite die Mehrheit dar: 68% der Täter und 73% der Opfer befanden sich in Untersuchungshaft.

An 73 Fällen der Gesamtstichprobe von 174 Vorfällen und damit in 42% der erhobenen Delikte waren (auch) junge Strafgefängene beteiligt, Untersuchungsgefängene hingegen in 72% aller Fälle (an 126 Vorfällen). Täterschaftlich waren Strafgefängene in 63 Fällen (36%) und Untersuchungsgefängene in 114 Fällen (66%) beteiligt.³²⁴ Als Opfer waren Strafgefängene in 35 Fällen, Untersuchungsgefängene in 92 Fällen beteiligt, bezogen auf die 134 Opferdelikte³²⁵ demnach Strafgefängene in 27% der Fälle, Untersuchungsgefängene hingegen in 72% der Fälle³²⁶ (vgl. *Tab. 5*).

322 Die Begriffe „Täter“ und „Opfer“ werden in diesem Kapitel nicht im streng juristischen, technischen Sinne gebraucht, sondern zur Unterscheidung der Beteiligtegruppen.

323 In den übrigen Fällen ließ sich der Status des beteiligten Gefängenen nicht ermitteln. Ferner erfolgte die Strafanzeige in fünf Fällen „gegen unbekannt“.

324 Die Summen dieser Prozentangaben übersteigen 100, da an 34 Vorfällen sowohl Straf- als auch Untersuchungsgefängene beteiligt waren.

325 Dies sind die 130 Gewaltdelikte, ferner drei Nötigungen (§ 240 StGB) sowie ein Fall des Diebstahls (§ 242 StGB).

326 In sechs Fällen ließ sich nicht ermitteln, ob das Opfer in Straf- oder Untersuchungshaft saß; Für die Berechnung der prozentualen Anteile wurden daher 128 Fälle zugrunde gelegt. In einem Fall wurde ein Arzt Opfer einer Nötigung.

Tabelle 5: Prozentuale Anteile von Strafgefangenen und Untersuchungsgefangenen

	Untersuchungs- gefangene		Strafgefangene	
	abs.	%	abs.	%
Anteil an allen Tätern (n = 291, 14 missing)	199	68,4	92	31,6
Anteil an allen Opfern (n = 129, 7 missing)	94	72,9	35	27,1
Beteiligung an allen Fällen (n = 174)	126	72,4	73	42,0
als Täter beteiligt (alle Vorfälle: n = 174)	114	65,5	63	36,2
als Opfer beteiligt (Opferdelikte: n = 128, 6 miss)	92	71,9	35	27,3

An 34 Vorfällen (d. h. in jedem fünften Fall) waren sowohl Straf- als auch Untersuchungsgefangene als Täter und/oder Opfer beteiligt. In diesen Fällen waren insgesamt 100 Inhaftierte beteiligt, von denen jeweils genau 50 in Untersuchungshaft bzw. in Strafhaft saßen. Die Hälfte dieser Vorfälle fand auf der Station IV (Strafhaft) statt, wo Untersuchungsgefangene allenfalls in kleiner Zahl untergebracht waren. In dieser Fallgruppe mit „gemischter“ Beteiligung waren rund 55% der Täter Strafgefangene, hingegen waren 60% der Opfer Untersuchungsgefangene; bei Gewaltdelikten auf der Station IV stellten Untersuchungsgefangene sogar in drei Viertel der Fälle (77%) die Geschädigten des Vorfalls dar. An den zwölf Vorfällen auf der Station IV, in denen sich das Gewaltdelikt in einem Haftraum ereignete, waren in neun Fällen (auch) Untersuchungsgefangene beteiligt. Gewaltdelikte in dieser Strafhaftabteilung mit Beteiligung von Straf- und Untersuchungsgefangenen datieren übrigens ganz überwiegend aus den Jahren 1998 und 1999; in den Jahren 2000 und 2001 gab es nur noch drei Vorfälle dieser Art auf der Station IV, der letzte im Erhebungszeitraum registrierte Fall in einem Haftraum auf dieser Station ereignete sich am 12.3.2000.

Von den 174 erhobenen Vorfällen sind 40 als opferlose Delikte³²⁷ einzuordnen, die insgesamt 59 Inhaftierten vorgeworfen wurden. In den anderen 134 Vorfällen sahen sich die 136 Opfer somit insgesamt 246 Tätern gegenüber. Wie aus *Tabelle 6* ersichtlich, wurde der registrierte Vorfall in der Hälfte aller Fälle

³²⁷ Hierzu wurden vorliegend die Verstöße gegen das BtMG sowie die Straftaten gem. §§ 86a, 113, 121, 185, 201, 303 StGB gezählt, ferner eine Anstiftungstat.

einer Einzelperson vorgeworfen, in 27% der Fälle zwei Gefangenen und in 23% der Fälle drei, vier oder fünf Gefangenen. Bei den opferlosen Delikten waren es in zwei Drittel der Fälle Einzeltäter, die für ein Delikt verantwortlich gemacht wurden, bei den Opferdelikten war das Verhältnis beinahe umgekehrt. In 97% aller gewalttätigen Vorfälle gab es ein Opfer, in den übrigen Fällen zwei. In der Mehrzahl dieser Fälle sah sich der Geschädigte zwei oder mehr Tätern gegenüber. Diese Konstellation lag in über 50% aller registrierten Gewaltdelikte vor (vgl. *Tab. 6*).

Tabelle 6: Anzahl von Tätern und Opfern

Zahl der Beteiligten	Gewaltdelikte (n = 129, 1 missing)				opferlose Delikte (n = 37, 3 missing)	
	Täter		Opfer		Täter	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1	57	44,2	125	97	25	67,6
2	39	30,2	4	3	7	18,9
3	28	21,7	-	-	1	2,7
4	3	2,3	-	-	3	8,1
5	2	1,6	-	-	1	2,7
Gesamt	129	100	129	100	37	100

4.3.1.5 Altersstruktur der Beteiligten

Die an den 174 erhobenen Vorfällen beteiligten Gefangenen³²⁸ waren im Mittel 18 Jahre und 10 Monate alt. Dabei ergaben sich keine Unterschiede zwischen Tätern und Opfern der Vorfälle: Die Opfer waren im Mittel einen Monat älter (18 Jahre und 11 Monate) als die Täter. Dieser Befund gilt auch für die registrierten Gewaltdelikte; hier waren die Täter mit 18 Jahren und 8 Monaten drei Monate jünger als die Opfer (vgl. *Tab. 7*).

328 Das Alter zum Zeitpunkt des Vorfalls ließ sich für alle 136 Opfer und für 302 Täter berechnen.

Tabelle 7: Alter der Beteiligten

Jahre	14	15	16	17	18	19	20	21+	Ges.	Mittel
Täter	4	23	41	37	59	46	57	35	302	18;10
Opfer	5	6	14	11	30	41	18	11	136	18;11
Gesamt	9	29	55	48	89	87	75	46	438	18;10

Jugendliche Gefangene stellten zu mehr als einem Drittel (35%) die Täter der Vorfälle und zu etwa einem Viertel (27%) die Opfer. Auch in der Gruppe der über 21-Jährigen gab es mehr Täter (12%) als Opfer (8%). Heranwachsende Gefangene zwischen 18 und 20 Jahren stellten sowohl unter den Opfern wie auch unter den Tätern die größte Gruppe dar, wobei ihr Anteil an den Opfern mit 65% erheblich über ihrem Anteil an Tätern (54%) lag (vgl. *Tab. 8*).

Tabelle 8: Altersgruppen und Beteiligung

	insgesamt beteiligt		Täter		Opfer	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Jugendliche (14-17 Jahre)	141	32,2	105	34,8	36	26,5
Heranwachsende (18-20 Jahre)	251	57,3	162	53,6	89	65,4
Erwachsene (21 J. u. älter)	46	10,5	35	11,6	11	8,1
Gesamt	438	100	302	100	136	100

Im Vergleich zur Alterstruktur aller Jugendstrafgefangenen in Deutschland im Jahr 1999 sind in der vorliegenden Gesamtstichprobe Heranwachsende auf Opferseite, insbesondere aber Jugendliche deutlich überrepräsentiert – und zwar auf Täterseite noch stärker als auf Opferseite. An den erhobenen Vorfällen in der JVA Neubrandenburg waren Gefangene im Alter von 21 und mehr Jahren dementsprechend seltener beteiligt (vgl. *Tab. 9*).

Tabelle 9: Altersstruktur der Beteiligten sowie im Jugendstrafvollzug in Deutschland 1999 (in %)

	insgesamt beteiligt	Täter	Opfer	1999 BRD*
Jugendliche (14-17 Jahre)	32,2	34,8	26,5	12,6
Heranwachsende (18-20 Jahre)	57,3	53,6	65,4	48,1
Erwachsene (21 Jahre u. älter)	10,5	11,6	8,1	39,3
Gesamt	100	100	100	100

* Quelle: GIS, <http://www.uni-greifswald.de/~ls3/>.

Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz wurden fast ausnahmslos von heranwachsenden und erwachsenen Gefangenen begangen. Bei den über 21-Jährigen war dieses Delikt in zwei von fünf Fällen Gegenstand der Strafanzeige. Tätern dieser Altersgruppe wurde in der Hälfte der Fälle ein Gewaltdelikt vorgeworfen, es wurde allerdings kein Sexualdelikt registriert (weder auf Täter- noch auf Opferseite).

Hingegen sind Gewalt- und Sexualdelikte in der Altersgruppe der Jugendlichen besonders häufig festzustellen: 28% der von Jugendlichen begangenen Taten waren Sexualdelikte; bei den Heranwachsenden waren dies 22%. Einschließlich dieser Deliktsgruppe waren 86% aller von Jugendlichen begangenen Delikte Gewalttaten (bei Heranwachsenden 81%). Damit waren die Sexualtäter dieser Stichprobe zu 45% Jugendliche und zu 55% Heranwachsende. Von den übrigen Gewalttätern waren (der Altersverteilung dieser Stichprobe entsprechend) 35% Jugendliche, 55% Heranwachsende und 10% 21 Jahre und älter (vgl. *Tab. 10*).

Tabelle 10: Alter der Täter und Art des Vorfalls

Jahre	§§ 223, 224	§§ 252, 255	§ 177	BtMG	§ 86a	§§ 113, 121	andere	Ges.
14-17	51	10	29	2	1	7	5	105
18-20	78	17	36	12	4	9	6	162
21 und älter	17	1	-	15	1	1	-	35
Täter gesamt	146	28	65	29	6	17	11	302

Insbesondere wurden Jugendliche häufig Opfer von sexuellen Gewaltdelikten: Während dies bei 16% der heranwachsenden Opfer der Fall war, war jedes dritte jugendliche Opfer durch einen sexuellen Übergriff geschädigt worden. Von den Opfern von Körperverletzungs- und Raubdelikten waren knapp 70% Heranwachsende; der Anteil der Jugendlichen an den Opfern dieser Delikte war dagegen mit 21,5% vergleichsweise gering (vgl. *Tab. 11*).

Tabelle 11: Alter der Opfer und Art des Vorfalls

	§§ 223, 224	§§ 252, 255	§ 177	andere	Gesamt
14-17 Jahre	21	1	12	2	36
18-20 Jahre	60	14	14	1	89
21 J. u. älter	10	1	-	-	11
Opfer gesamt	91	16	26	3	136

4.3.1.6 Nationalitäten der Beteiligten

Dem geringen Ausländeranteil in Mecklenburg-Vorpommern wie auch im hiesigen Vollzug entsprechend waren im Erhebungszeitraum nur wenige ausländische Gefangene an Vorfällen in der JVA Neubrandenburg beteiligt. Insgesamt waren von den 441 Beteiligten 24 Gefangene nicht-deutscher Staatsangehörigkeit; diese Beteiligten stammten aus sechs verschiedenen Ländern: aus Algerien, Armenien, Jugoslawien, Polen, Russland und der Türkei. Acht ausländische Gefangene wurden Opfer eines Vorfalls, 16 als Täter registriert. Damit waren sowohl auf Opfer- wie auf Täterseite lediglich rund 5,5% der Beteiligten ausländischer Herkunft.

13 der 18 Fälle, in denen ausländische Gefangene beteiligt waren, waren Körperverletzungsdelikte, wobei die Verletzungshandlungen in sechs Fällen wechselseitig erfolgten. Im Übrigen handelte es sich um drei Verstöße gegen das BtMG, um einen Fall des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte sowie um eine Nötigung (zum Nachteil des Anstaltsarztes). Bei zwei Körperverletzungsdelikten waren sowohl Täter als auch Opfer ausländischer Herkunft; fünfmal waren die Opfer Ausländer und die Täter Deutsche, sechsmal war die Konstellation umgekehrt. Lediglich zwei Körperverletzungsdelikte ereigneten sich in Hafträumen, in einem Fall waren dabei alle Beteiligten ausländischer Herkunft. Im Übrigen ereigneten sich die gewalttätigen Vorfälle auf dem Freistundenhof (viermal), im Treppenhaus oder sonst auf Wegen durch das Gebäude (viermal) und im Ausbildungsbereich (dreimal). Täter und Opfer waren dementsprechend ganz überwiegend *nicht* gemeinsam in einem Haftraum untergebracht.

Den Berichtsheften ließen sich weitere Informationen qualitativer Art entnehmen, die hier erwähnenswert erscheinen. Dies ist zunächst ein Vermerk im

Zusammenhang mit dem ersten im Erhebungszeitraum registrierten Vorfall zwischen ausländischen und deutschen Gefangenen im Jahr 1998 (Nr. 29). Als Folge dieses Vorfalls, einer rassistisch motivierten Schlägerei auf dem Freistundenhof, sollten die Freistunden für ausländische Inhaftierte von den deutschen Mitgefangenen getrennt erfolgen. Gleichwohl gab es in den Folgejahren erneut ausländerfeindliche Übergriffe auf dem Freistundenhof (Nr. 36/99 und 19/00). In diesen Kontext gehören auch zwei weitere rassistisch motivierte Vorfälle (Nr. 56/99, 17/00), bei denen farbige Deutsche ihrer Hautfarbe wegen von Mitgefangenen geschlagen wurden.

4.3.1.7 Anlass der Inhaftierung

Von den an den erhobenen Vorfällen in der JVA Neubrandenburg beteiligten Gefangenen waren rund 37% wegen begangener oder vorgeworfener Eigentumsdelikte, rund 45% wegen Körperverletzungs-, Raub- oder Erpressungsdelikten inhaftiert. In der Gesamtstichprobe waren auf Opferseite Sexualstraftäter überrepräsentiert. Auf Täterseite befanden sich verhältnismäßig viele Beteiligte aufgrund von Gewalt- bzw. Raubdelikten in der JVA Neubrandenburg. Verkehrsdelinquenten sowie Gefangene, die wegen eigenmächtiger Abwesenheit von der Truppe inhaftiert waren, tauchten in der Gesamtstichprobe ausschließlich auf Opferseite auf (vgl. *Tab. 12*).

Tabelle 12: Zur Inhaftierung führende/r Tat/Tatvorwurf

	insg. beteiligt		Täter		Opfer	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Tötungsdelikte	31	7,8	23	8,2	8	6,6
Körperverletzungsdelikte	75	18,6	57	20,2	18	14,8
Raubdelikte	107	26,5	80	28,4	27	22,1
Diebstahl	143	35,4	99	35,1	44	36,1
Betrug	8	2,0	5	1,8	3	2,5
Sexualdelikte	14	3,5	7	2,5	7	5,7
BtMG-Verstoß	12	3,0	7	2,5	5	4,1
Verkehrsdelikte	4	1,0	-	-	4	3,3
Brandstiftung	5	1,2	2	0,7	3	2,5
eigenmächt. Abwesenheit	2	0,5	-	-	2	1,6
Haus-/Landfriedensbruch	3	0,8	2	0,7	1	0,8
Gesamt	404	100	282	100	122	100

Im Vergleich mit den Haftfällen der Aktenanalyse des Jahres 1999 (vgl. *Abschnitt 6.2.2*) waren – insbesondere auf Täterseite – relativ viele Gewaltdelinquenten an den Vorfällen beteiligt. Unter Einbeziehung der Raubdelinquenten lässt sich dieser Befund nur zum Teil mit dem hohen Anteil an Gewaltdelinquenten im Jugendstrafvollzug in Mecklenburg-Vorpommern erklären. Auf Opferseite war wiederum der Anteil der Sexualdelinquenten überhöht. Wegen Verstoßes gegen das BtMG Inhaftierte waren unterproportional an den Vorfällen beteiligt (vgl. *Tab. 13*).

Tabelle 13: Deliktsverteilung bei den Beteiligten sowie bei jungen Untersuchungsgefangenen resp. Jugendstrafgefangenen in Mecklenburg-Vorpommern (in %)

	insg. beteiligt	Täter	Opfer	U-Gefangene*	Strafgefangene (2002)**
Gewaltdelikte	26,4	28,4	21,4	18,7	31,1
Raubdelikte	26,5	28,4	22,1	23,2	25,2
Eigentums- und Vermögensdelikte	37,4	36,9	38,6	40,5	29,0
Sexualdelikte	3,5	2,5	5,7	2,5	4,2
BtMG-Verstoß	3,0	2,5	4,1	6,7	3,8
Verkehrsdelikte	1,0	-	3,3	-	4,6
sonstige	2,5	1,4	4,9	8,4	2,1
Gesamt	100	100	100	100	100

* Vgl. *Abschnitt 6.2.2*.

** Berechnung des Lehrstuhls für Kriminologie auf Basis der Strafvollzugsstatistik.

Die für alle Täter der Gesamtstichprobe ermittelte Deliktsverteilung bleibt auch bei Aufschlüsselung der Vorfälle nach Art des in der JVA Neubrandenburg registrierten Delikts (einschließlich der erwähnten Überrepräsentanz von Gewalttätern) nahezu konstant. Allerdings sind Gewaltdelinquenten relativ selten, Eigentumsdelinquenten hingegen relativ häufig an BtMG-Verstößen beteiligt. In lediglich einem Fall wurde einem Sexualstraftäter die Begehung eines sexuell motivierten Gewaltdelikts in der JVA Neubrandenburg vorgeworfen (vgl. *Tab. 14*).

Tabelle 14: Anlass der Inhaftierung und Art des Vorfalls (Täter)

	§§ 223, 224	§§ 252, 255	§ 177	BtMG	§ 86a	§§ 113, 121	andere	Ges.
Tötungsdelikte	10	-	3	5	1	4	-	23
Körperverletzung	27	6	14	4	2	1	3	57
Raubdelikte	39	9	18	5	2	3	4	80
Diebstahl	48	6	26	12	-	6	1	99
Sexualdelikte	3	-	1	1	-	2	-	7
BtMG	2	1	1	2	-	1	-	7
andere	5	-	2	1	-	-	1	9
Täter gesamt	134	22	65	30	5	17	9	282

4.3.1.8 *Haftdauer zum Zeitpunkt des Vorfalls und vorherige Hafterfahrung*

Die an den registrierten Delikten beteiligten Gefangenen waren zum Zeitpunkt des Vorfalls im Mittel seit 167 Tagen inhaftiert. Allerdings waren Täter und Opfer im Mittel unterschiedlich lange inhaftiert: Die Haftdauer zum Zeitpunkt des Vorfalls betrug bei Tätern 195 Tage, bei den Opfern 101 Tage. Bei Gewaltdelikten war die durchschnittlich erlittene Haftzeit der Täter geringer als bei anderen Delikten: hier betrug sie 166 Tage. Auffällig ist ferner, dass überdurchschnittlich viele Opfer innerhalb der ersten Wochen nach ihrer Inhaftierung Übergriffen von Seiten ihrer Mitgefangenen ausgesetzt waren. 45% der Opfer waren zum Zeitpunkt des Vorfalls seit weniger als einem Monat inhaftiert, jedoch nur 15% der Täter (vgl. *Tab. 15*). Jedes siebte Opfer wurde bereits in der ersten Woche nach der Inhaftierung angegriffen, zwei Opfer noch am selben Tage.

Tabelle 15: Haftdauer zum Zeitpunkt des Vorfalls (Gewaltdelikte)

	insg. beteiligt		Täter		Opfer	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
bis zu 1 Woche	26	7,6	9	4,1	17	14,1
> 1 bis 2 Wochen	24	7,0	9	4,1	15	12,4
> 2 bis 3 Wochen	20	5,9	10	4,5	10	8,3
> 3 bis 4 Wochen	17	5,0	5	2,3	12	9,9
> 4 Wochen bis 2 Monate	66	19,3	53	24,0	13	10,7
> 2 bis 3 Monate	43	12,6	28	12,7	15	12,4
länger als 3 Monate	146	42,7	107	48,4	39	32,2
Gesamt	342	100	221	100	121	100

Auch in diesem Zusammenhang ließen sich im Übrigen den Berichtsheften Informationen entnehmen, die nicht quantitativ erhoben wurden. So war in acht Fällen (Nr. 158, 196, 197, 205/98, 22, 40/99, 18, 33/00) erkennbar, dass die Drangsalierung des Geschädigten unmittelbar nach seiner Inhaftierung bzw. Verlegung in einen anderen Haftraum begann.

Soweit ermittelt werden konnte, ob und inwieweit die Beteiligten bereits zu einer freiheitsentziehenden Sanktion verurteilt worden waren,³²⁹ ergibt sich für die Opfer der registrierten Vorfälle eine entsprechende Quote von 4%: Lediglich drei Opfer waren bereits zu einer zu vollziehenden Jugendstrafe verurteilt worden, ein weiteres zu Jugendstrafe mit Bewährung. Hingegen waren 17% der Täter bereits früher zu einer zu vollziehenden Jugendstrafe verurteilt worden; 81% der Täter hatten den Angaben zufolge bislang keine Verurteilung zu Jugendarrest bzw. Jugendstrafe erfahren. Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass überproportional viele der Gefangenen, die bereits zu Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt worden waren, in der JVA Neubrandenburg wegen eines Betäubungsmitteldelikts registriert wurden (18% gegenüber rund 10% in der Gesamtstichprobe), hingegen verhältnismäßig wenige (13% gegenüber rund 22% in der Gesamtstichprobe) wegen eines sexuellen Übergriffs gegen Mitgefangene.

329 Die Berichtshefte enthielten für alle Beteiligten die Aufnahmebogen der JVA, in denen vermerkt ist, ob der Gefangene bereits zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (ggf. mit Aussetzung zur Bewährung) verurteilt worden war. Die Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe indiziert dabei eine vorangegangene Untersuchungshaft. Zu methodischen Problemen vgl. unten *Abschnitt 4.3.2.*

4.3.1.9 *Aufdeckung des Vorfalls, Strafanzeigen und disziplinarische Maßnahmen*

Für 151 Fälle konnte ermittelt werden, wie das Delikt zur Aufdeckung gelangt war. In 23 Fällen (15%) waren dies Kontrollmaßnahmen wie körperliche Durchsuchungen, Haftraumrevision, Drogenschnelltests oder Brief- bzw. Paketkontrollen. In 60 Fällen (40%) waren es Bedienstete der JVA, die den Vorfall beobachteten oder sonst bemerkten, etwa aufgrund von Lärm aus dem Haftraum, aufgrund äußerlicher Verletzungen bzw. auch sonderbaren Verhaltens des Geschädigten. In weiteren fünf Fällen wurde der Geschädigte von Bediensteten verletzt aufgefunden. In sieben Fällen stellte der Medizinische Dienst Verletzungen fest und informierte die Abteilungsleitung. In 53 Fällen (35%) war es der Geschädigte selbst, der auf den Vorfall aufmerksam machte. Während jedoch nur vier Geschädigte Strafanzeige erstatteten und weitere 24 dem Dienstpersonal den Vorfall meldeten, erfolgte das Hilfersuchen des Geschädigten sonst, und damit in jedem zweiten Fall, nur sehr versteckt. So baten einige Gefangene um eine Arztvorstellung, um eine Verlegung in einen anderen Haftraum, andere beantragten ein Gespräch „unter vier Augen“ oder teilten lediglich verschlüsselt „Probleme auf dem Haftraum“ mit. In zwei Fällen offenbarten sich die Geschädigten dem Anstaltsseelsorger. In drei Fällen waren es Mitgefangene, die auf den Vorfall aufmerksam machten.

Ob und inwiefern anstaltsinterne Maßnahmen ergriffen und/oder Disziplinarstrafen ausgesprochen wurden, konnte lediglich für 51 Fälle ermittelt werden. In diesen Fällen handelte es sich fast ausnahmslos um Verlegungen in andere Hafträume (bzw. in einem Fall in eine andere JVA), wobei überwiegend der Geschädigte verletzt wurde. In zwei Fällen wurden Sicherungsmaßnahmen gemäß § 88 StVollzG ergriffen.

Allerdings wurde anstaltsseitig in allen Fällen Strafanzeige gegen den bzw. die Tatverdächtigen erstattet. In lediglich zwölf Fällen stellte der Geschädigte nach der Anhörung selbst Strafantrag. Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass es vor allem die ausländischen Gefangenen waren, die – im Gegensatz zu den deutschen in fast allen Fällen – selbst Strafanzeige erstatteten. Zahlreichen Berichtsheften ließen sich im Hinblick auf diese Problematik Hinweise darauf entnehmen, dass die Geschädigten von ihren Mitgefangenen für den Fall, dass sie sich offenbaren würden, massiv eingeschüchtert oder bedroht wurden. In 13 Fällen wurde dies in den Stellungnahmen der Geschädigten beschrieben; in weiteren sieben Fällen weigerte sich der Geschädigte, Namen zu nennen bzw. betonte er ausdrücklich, keine Strafanzeige erstatten zu wollen. In fünf Fällen waren die Geschädigten daran gehindert worden, an die Haftraumtür zu gehen, die Kommunikationsanlage zu betätigen oder Anträge zu schreiben.

Der Ausgang des durch die Strafanzeige eingeleiteten Strafverfahrens konnte anhand der Berichtshefte nur für 75 Vorfälle (43%) ermittelt werden. In mehr als der Hälfte dieser Fälle wurde das Verfahren eingestellt. Lediglich in

fünf Fällen war dokumentiert, dass eine Verurteilung erfolgt war. In den übrigen Fällen war den Berichtsheften nur mehr zu entnehmen, dass Anklage erhoben worden war. Die Praxis der Verfahrenseinstellungen gilt dabei unabhängig von der Schwere der hier zur Last gelegten Delikte, also auch für die Gewaltdelikte.

4.3.1.10 *Qualitativ erhobene Besonderheiten der Vorfälle*

Die Berichtshefte enthielten in aller Regel die Stellungnahmen der Geschädigten und der mutmaßlichen Täter sowie z. T. auch der Bediensteten bzw. des Medizinischen Dienstes. Diesen Stellungnahmen, die nicht standardisiert ausgewertet werden konnten, ließen sich Details zum Hergang vieler Vorfälle entnehmen. Weit mehr noch als die Schilderungen in den geführten Interviews gaben diese Stellungnahmen Aufschluss über die erniedrigenden und entwürdigenden Praktiken, die wie die Bestandteile eines „Programms der Drangsalierung“ erscheinen, das offenbar über Jahre weitergegeben und auf diese Weise „ritualisiert“ wurde. Die Stellungnahmen der Geschädigten, z. T. aber auch unbeteiligter Mitgefangener, die das Geschehen beobachteten, verdeutlichen in bedrückender Weise die Not der Geschädigten. Daher sollen hier einige (schriftliche) Stellungnahmen zitiert werden.

Im Fall 171/98 wurde der Geschädigte nicht nur von den Mitgefangenen in seinem Haftraum, sondern auch von solchen aus dem darüber liegenden Haftraum drangsaliert. Die Täter tauschten sich an den Fenstern darüber aus, „was man denn noch machen“ könnte. Unter anderem wurde der Geschädigte gezwungen, seine Hände aus dem Fenster halten, während die Täter aus dem darüber liegenden Fenster kochendes Wasser schütteten.

Im Fall 185/98 wurde der Geschädigte misshandelt und sexuell missbraucht. Das Urteil gegen den Täter führt aus: „Die jetzt angeklagten Straftaten (...) sind unbedingt im Zusammenhang mit seinen eigenen bitteren Erfahrungen des sexuellen Missbrauchs und seiner demütigenden Stellung unter den Strafgefangenen zu sehen (...)“.

Im Fall 189/98 meldete sich der Geschädigte, da ihm übel sei und er stark erbrechen müsse. Daraufhin wurde er befragt und gab an, dass er drangsaliert werde. In seiner Stellungnahme schildert der Geschädigte, wie er auf verschiedenste Weise erniedrigt und geschlagen worden war, dass er nur die Hälfte des Essens bekommen hatte und ihm die Luft abgedrückt wurde, bis er ohnmächtig wurde; als er erwachte, befand sich am linken Handgelenk eine blutende Schnittwunde: „M. sagte ich habe mir das Handgelenk am Bett aufgeschnitten aber es sind keine scharfen Kanten und machen nicht so ein geraden Schnitt.“ Der Geschädigte war bereits früher mit einem der Täter zusammen in einem Haftraum untergebracht gewesen. Nach dessen Rückkehr von einem Transport kehrt er auf den Haftraum zurück, „obwohl ich gesagt hatte, dass M. und S. mich drangsaliert hatten.“

Aus Sicht des Geschädigten im Fall 199/98 „... waren S. und R. sich einig, dass ich die Fotze in der Zelle und im gesamten Knast bin“. Es folgen detaillierte Schilderungen sexueller Missbrauchshandlungen und massiver Drohungen für den Weigerungsfall unter Verweis auf andere Gefangene, die den Geschädigten „fertig machen“ würden. Einer der Täter schrieb unter dem Namen des Geschädigten zwei Anträge auf Verlegung auf konkret benannte Hafträume – hier sollte der Geschädigte offenbar für sexuelle „Dienste“ auf andere Hafträume „weitergereicht“ werden.

Im Fall 2/99 fiel der Geschädigte dem Bediensteten bei der Morgenkostausgabe durch ein „stark angeschwollenes und verschobenes Gesicht auf“. Er schrieb in einer ersten Stellungnahme: „Ich habe mich selber geschlagen, wegen meiner Straftat die ich begangen habe. Weil diese Straftat das allerletzte ist. Mit den anderen Häftlingen auf Hütte komme ich wunderbar aus. Aber bitte bitte könnte ich doch ein Arzt haben, weil die Schmerzen sehr stark sind. Ich habe mich wohl zu doll geschlagen. Wie gesagt auf der 347 ist nichts vorgefallen und dort war auch nichts. Es läuft alles wunderbar dort. Es könnte nicht besser sein. Wegen meiner Straftat habe ich auch Angst zum Freihof zu gehen. Aber einmal möchte ich auch frische Luft schnappen. Die Straftat die ich gemacht habe ist ihnen ja auch bekannt. Bloß was man gemacht hat muß man auch ausbaden. Wie gesagt ich möchte auch nicht verlegt werden, weil es mir sehr gut auf der 347 geht und ich mich dort auch wohl fühle.“ In einer zweiten Stellungnahme beschrieb der Geschädigte, dem ein doppelter Kieferbruch zugefügt worden war, die tatsächlichen Vorkommnisse detailliert.

Die schriftliche Stellungnahme des Geschädigten im Fall 25/99 war wie folgt abgefasst:

*Ich mußte Pudel spielen,
singen, Boden ab leken,
ins Klo stellen,
Blasen und Orin trinken,
Saft an die Gintajen (Anm: Genitalien) hengen,
gompen (Anm: Zigarettenstummel) essen und
Zuklis (Anm.: „Zücklis“: Süßstofftabletten) in die gintajen stecken.
Meine Hare wurden abgefakelt
und die Augenbraun rasiren,
Kaffe und Tee serviren,
an gepistes essen essen.
in die wunden haben sie mir Sals und Ata geschütet.
Und mich Brutal getreten und geschlagen und den auf den Kopf gepist.
Und mir for geworfen das ich Satan anhenger bin und den Brutal zusammen geschlagen.
das sollte ich für R. und M. machen.
J. hat mich inrur gelasen.
(Name)*

Im Fall 40/99 wurde der Geschädigte nach einem Suizidversuch ins Haftkrankenhaus nach Bützow verlegt, wo die Drangsalierung aufgedeckt wurde. Dem dort angefertigten ärztlichen Protokoll zufolge wies der Geschädigte erhebliche Verletzungen durch Schläge mit Besteck und anderen Gegenständen auf, ferner Verbrennungen durch Zigaretten, angezündetes Klopapier, einen Tauchsieder sowie durch Abrubbeln der Haut mit einer Münze, Schnittwunden durch ein Messer sowie Gabelstiche; in den After war die Klobürste sowie ein gezacktes Messer eingeführt worden. Der Geschädigte war vom ersten Tag an drei Wochen lang misshandelt und sexuell missbraucht worden, wurde jedoch massiv unter Druck gesetzt und u. a. dazu gezwungen, langärmelige Hemden zu tragen. Zur Freistunde konnte er nicht gehen, da ihm die Mitgefangenen dies verboten hatten; Anträge auf einen Arztbesuch waren zerrissen worden. Schließlich hatte er bei besonders schmerzlichen Traktierungen einen Knebel bekommen, damit er nicht schreien konnte. Der Geschädigte war offenbar derart eingeschüchtert, dass er selbst die Gelegenheit einer Befragung durch einen Bediensteten nicht genutzt hatte. Dieser Beamte hatte ein „blaues Auge“ bemerkt und den Geschädigten zweimal befragt. Dieser antwortete jedoch, er habe sich am Bettpfosten gestoßen, es sei alles in Ordnung und er wisse gar nicht, „was wir (Anm.: die Bediensteten) *eigentlich von ihm wollten*“. Einer Verlegung habe er sich verweigert.

Ein unbeteiligter Mitgefangener beschrieb den Vorfall 41/99 in seiner Stellungnahme wie folgt: *„Mir kam das alles vor alls suchten die beiden einen grund sich vor mir Beweisen zu können. (...) Ich sags mal so ich habe in meinem Leben schon viel Scheiß gesehen ab sowas noch nie. (...) war ich starr vor entsetzen was ich da gesehen habe ich war wie gelehmt. (...) Ich föhl mich richtig mitschuldig bei dieser sache mit L. aber ich war wie erstarrt gewesen.“*

In Form einer Aufzählung äußerte sich der Geschädigte in seiner Stellungnahme im Fall 34/00:

- „- ich werde täglich von den Hausarbeitern mit Drohungen kontaktiert*
- eben (Do. 16.45) erhielt ich von A. die Drohungen das ich bis morgen Tod bin.*
- ich weiß nicht was ich noch tun soll, ich bin fertig und denke immer mehr daran das ich hier nicht mehr am leben sein will*
- ich möchte auch gerne Video sehen, aber traue mich nicht zum Umschluß*
- durch den Druck von herrn M. auf meinen zellenkolegen Herrn S. werde ich immer mehr als ‚Votze‘ abgestempelt*
- beim Duschen will man uns fertig machen (...)*
- beim Freigang werden dauernd unsere Namen gerufen und irgendwann kann man das nicht mehr hören*
- ich und meine Zellenkolegen haben jedesmal Angst wenn die Tür aufgeht*
- der A. (Hausarbeiter) übt den größten Druck gegen mich aus, aber im Endeffekt kommt es von allen Hausarbeitern*
- ich bin hier nur in Sicherungshaft weil ich nicht bei einem Zeugentermin war und so fertig gemacht zu werden habe ich nicht verdient.“*

Im Fall 42/00 bat der Geschädigte seinen Richter per Brief um Verlegung: *„In Dieser JVA geht es mir nicht besonders gut. (...) Ich kann ihnen in Diesem Brief nicht schreiben was ich durchmachen mußte (...)“* Nachdem der Richter daraufhin um Verlegung gebeten hatte, wurden durch den Medizinischen Dienst Verletzungen festgestellt. In der anschließenden Stellungnahme beschrieb der Geschädigte den Hergang des Vorfalls sehr ausführlich. Den Personen hatte der Geschädigte jedoch Pseudonyme gegeben: *„(...) Frank meinte dann, laß uns Siggie mal fesseln und ihn volltern. Steffen war damit einverstanden, und ohne zu zögern fingen die beiden an. Jetzt war ich am Bett gefesselt. Steffen nahm aus dem feuerzeug eine feder und zog sie lang. als er fertig war Stach er mir die Spitze von der Feder in den Fuß das Passierte mehrmals. Die beiden fanden keine Erregung (Spass) mehr dafür. Steffen nahm ein Löffel und hielt ihn dann über ein Feuerzeug, als der Löffel heiß genug war, legte er mir den Löffel auf den Rechten unterarm so das ein 3x3cm großer brandfleck entstand. Danach haben sie mich losgebunden und mir Noch ein paar Fußstritte und Faustschläge ins Gesicht und im Bauchbereich versetzt. Steffen sagte: das ich mich Schlafen legen soll. Was ich auch Tat. Am nächsten Tag lief es ganz freundlich ab. Es wurde Abend und es ging wieder von vorne los. Sie fesselten mich und schlugen auf mich ein. Frank nahm dann den Löffel, Steffen meinte: willst du ihm noch eine Brandwunde versetzen. Frank sagte: nein, das wirst du gleich sehen. Ab hier bitte ich um Verständnis. Dieser Teil den sie gleich lesen werden geht weit über meinen gefühlen hinaus. Deshalb schreibe ich, was ich alles essen mußte in Schnellform. Ich mußte Essen: Zigarettenstummel, Seife 1 Pack, Duschbad, Shampoo, Süßlies auf Scheiße und zum nachspühlen Milch mit Urin. Sie legten ein Seil um mein Hals und würgten bis ich unmächtig wurde. (...)“*

4.3.2 Methodendiskussion

Wie in Kapitel 3 beschrieben, wurden für die quantitative Untersuchung zu Delikten in der JVA Neubrandenburg die Berichtshefte ausgewertet, in denen alle Vorfälle in der Hauptgeschäftsstelle der JVA dokumentiert werden. Auch hier sei zur Vermeidung von Wiederholungen bzgl. Stichprobenauswahl, Untersuchungsdurchführung, Auswertungsmethode und Stichprobenbeschreibung auf die Einführung in die empirische Untersuchung verwiesen. Die dargestellten Ergebnisse beruhen z. T. auf unterschiedlich großen Teilstichproben, da in einigen Fällen nicht alle Informationen zu erlangen waren. Im Regelfall standen für die Auswertung die Strafanzeige von Seiten der JVA, Kopien der schriftlichen Stellungnahmen von Beteiligten und Bediensteten, die Protokolle der Anhörung von Täter(n) und Geschädigtem(n) sowie die Aufnahmebogen (A-Bogen) aller Beteiligten zur Verfügung. Die strafrechtliche Bewertung der Vorfälle wurde nicht von den seitens der JVA erstatteten Strafanzeigen übernommen, da diese das schwerste Delikt z. T. nicht oder unzutreffend erfassten. Stattdessen wurde anhand der Stellungnahmen und Protokolle eine eigene strafrechtliche Bewer-

tung vorgenommen. Die Orte der Vorfälle ließen sich zumeist den Stellungnahmen bzw. Protokollen entnehmen. Was die Belegung der Hafträume, der Stationen und der JVA insgesamt betrifft, so wurden die Vollzugsleiterin bzw. die Mitarbeiterin der Hauptgeschäftsstelle um die Bearbeitung entsprechender Erhebungsbogen gebeten. Die Belegungszahlen der Stationen bzw. der JVA Neubrandenburg, die auf diese Weise sowohl für den Tag des jeweiligen Vorfalls als auch stichtagsbezogen (jeweils für den 1. eines jeden Monats) erhoben wurden, waren jedoch erst mit Beginn des Monats Juli 1998 zu erlangen.

Die A-Bogen, die ab Mai 1998 systematisch für alle beteiligten Gefangenen zu den Unterlagen im Berichtsheft gefügt wurden, enthielten Angaben zum Geburtsdatum, zur Nationalität, zum Datum der Inhaftierung, zum Status des Gefangenen (U-Haft bzw. Strafhaft)³³⁰ sowie zu der (ggf. schwersten) zur Inhaftierung führenden Tat (resp. dem entsprechenden Tatvorwurf). Den Aufnahmebogen ließ sich ferner zumeist entnehmen, ob der Gefangene zuvor bereits zu einer freiheitsentziehenden Sanktion (einschließlich Jugendarrest und Bewährungsstrafen) oder Maßregel verurteilt worden war. Allerdings lässt sich aus dieser Angabe nicht schließen, ob der Gefangene erstmalig inhaftiert war, da etwaige vorherige U-Haft-Erfahrungen im A-Bogen nicht erfasst werden. Im Übrigen ist die Validität der Aussagen über die bisherige Haftenerfahrung möglicherweise kritisch, da der A-Bogen bei der Aufnahme des Gefangenen z. T. mit seinen eigenen Angaben ausgefüllt wird, so nämlich bzgl. bisheriger Vorverurteilungen. Weitere, nähere Angaben über Täter und Geschädigte waren den Berichtsheften nicht zu entnehmen, nur selten war ersichtlich, ob die Beteiligten einer Beschäftigung in der JVA nachgingen. Leider ließ sich auch der Ausgang des Verfahrens nur zum Teil ermitteln, da in nur wenigen Fällen das Urteil oder zumindest eine Mitteilung der Staatsanwaltschaft über den Ausgang des Verfahrens vorlag.³³¹ Ebenso lückenhaft waren die Angaben zu etwaigen disziplinarischen Maßnahmen, was jedoch nicht unbedingt als Indiz dafür angesehen werden kann, dass tatsächlich keine Disziplinarmaßnahmen ergriffen wurden. Fehlerquellen für die Untersuchung können insoweit allenfalls im Hinblick auf die Vollständigkeit der Daten in den genannten Bereichen gesehen werden.

Die Protokolle der Bediensteten, insbesondere aber die Stellungnahmen der beteiligten Gefangenen waren für die Untersuchung – in qualitativer Hinsicht –

330 Ermitteln ließ sich lediglich, ob sich der Gefangene in Untersuchungshaft oder in Strafhaft befand, nicht aber die Art des Haftbefehls – es gab jedoch zumindest zwei Fälle, in denen das *Opfer* gemäß § 230 StPO, also lediglich *wegen Ausbleibens in der Hauptverhandlung* inhaftiert war.

331 Die Mitarbeiterin der Hauptgeschäftsstelle, der für ihre umfangreiche Hilfe und Unterstützung bei den Datenerhebungen besonderer Dank ausgesprochen sei, äußerte, dass sehr häufig überhaupt keine Rückmeldung von Staatsanwaltschaft oder Gerichten über den Fortgang des Verfahrens erfolge. Wenn überhaupt, dann sei es die Staatsanwaltschaft, die eine Information erteile, oft jedoch erst nach einem Jahr oder später.

besonders wertvoll. Abläufe und Details der subkulturell verankerten und ritualisierten Drangsalierung wurden hier noch deutlicher geschildert, als dies bereits in den Interviews der Fall war. So scheint es, dass über gewisse Dinge auch in offenen Interviews geschwiegen wird – und nur die unmittelbare Ausnahmesituation, in der sich ein Geschädigter beim Schreiben seiner Stellungnahme befindet, tiefere Einblicke in die Realität subkultureller Gewalt gewährt. An der Glaubwürdigkeit der von den Geschädigten verfassten Stellungnahmen bestehen dabei kaum Zweifel: Angesichts der subkulturell bedingten Gefahrenlage für Gefangene, die Delikte im Vollzug melden (was durch die geringe Zahl von Strafanzeigen durch geschädigte Gefangene bestätigt wird), dürfte sich unter den erhobenen Stellungnahmen kaum eine missbräuchliche Meldung befinden.

4.4 Zusammenfassende Diskussion der Ergebnisse beider Untersuchungsteile

4.4.1 Die Situation junger Untersuchungsgefangener in der JVA Neubrandenburg

Die Unterbringungssituation für jugendliche und heranwachsende Untersuchungsgefangene in Mecklenburg-Vorpommern – soweit diese dem Vollzugsplan des Landes entsprechend in der JVA Neubrandenburg erfolgt – war zum Zeitpunkt der Untersuchung sowohl im Hinblick auf die Raumkapazität als auch in hygienischer Hinsicht mangelhaft. Eine Ausnahme stellt die Station U-Haft II dar, sodass die Haftbedingungen immerhin für besonders junge und erstmalige Inhaftierte als rechtsstaatlich und ethisch vertretbar bezeichnet werden können. Die gemeinschaftliche Unterbringung mehrerer junger Untersuchungsgefangener auf engstem Raum, wie sie in allen anderen Bereichen der JVA Neubrandenburg der Regelfall war, erscheint hingegen schon mit Blick auf die gesetzlichen Mindestanforderungen als sehr bedenklich.

Problematisch war die Unterbringung in der JVA Neubrandenburg darüber hinaus und insbesondere auch deshalb, da sie Drangsalierungen hinter verschlossenen Türen ermöglichte und massive Übergriffe – vor allem in sexualisierter Form – zumindest begünstigte. Dies gilt weniger für eine Unterbringung zu zweit, wie sie von Gefangenen teilweise gewünscht wurde, sondern vielmehr für die offenbar besonders konflikträchtige Unterbringung zu dritt oder zu viert. Fast alle sexuellen Übergriffe fanden in Hafträumen statt, die mit drei oder mehr Gefangenen belegt waren. Auch andere Gewaltdelikte in Hafträumen ereigneten sich stets in solchen mit drei und mehr Gefangenen – und hier häufig in der qualifizierten Form der gefährlichen bzw. gemeinschaftlichen Körperverletzung. Obwohl es auch auf den Stationen III (Untersuchungshaft) und IV (Strafhaft, teilweise auch Untersuchungshaft) Hafträume gab, die nur doppelt belegt waren,

gab es dort kein einziges Gewaltdelikt, das in einem Doppelhafttraum registriert wurde.

Zwar kann nicht gesagt werden, dass eine solche Unterbringung zwangsläufig zu Übergriffen führte, jedoch ist festzustellen, dass die Gefahr insbesondere massiver und dauerhafter Drangsalierungen in Hafträumen mit mehr als zwei Gefangenen deutlich stieg. Einige der Befragten behaupteten sogar, dass es in jedem mehrfach belegten Haftraum eine Person gab, die von den anderen unterdrückt und – in welcher Form auch immer – für Dienstbarkeiten missbraucht wurde. Die Unterbringungssituation für die jungen Gefangenen in der JVA Neubrandenburg unter den gegebenen Zuständen wurde im Übrigen auch von den Bediensteten als unzumutbar erachtet und als mitursächlich für Drangsalierungen angesehen. Lösungen für dieses Problem sah man jedoch aufgrund des zum Zeitpunkt der Befragung bestehenden Belegungsdrucks nicht. Dies verdeutlicht, dass sich die Problematik subkultureller Gewalt bei Auslastung der Kapazitäten, mehr noch bei Überbelegung, dadurch potenziert, dass eine differenzierte Unterbringung von Gefangenen ebenso schwierig ist wie der Schutz von (potenziellen) Opfern durch eine Unterbringung in Einzel- oder Doppelhaft-räumen.

Wie die Ergebnisse beider Untersuchungsteile zeigen, war es aber nicht allein die gemeinschaftliche Unterbringung, die Übergriffe und Drangsalierungen begünstigte. Dies zeigt zum einen der Befund, dass es auch auf der Station U-Haft II (auf der Hafträume mit höchstens zwei Gefangenen belegt wurden) Übergriffe gab, und zum anderen nur sehr wenige Vorfälle auf der Station II für Strafgefangene, die regelmäßig zu dritt untergebracht waren, aber einer gemeinsamen Kochausbildung nachgingen. In diesem Zusammenhang erscheint die mangelhafte Ausbildungs- und Beschäftigungssituation im Untersuchungshaftbereich als weiterer bahrender Faktor für Gewalt unter jungen Gefangenen. Daneben scheinen fehlende Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und die mangelhafte psychosoziale Betreuung der inhaftierten jungen Menschen gewalttätige Verhaltensweisen zu begünstigen. Letztere Umstände waren vor allem der personellen Unterbesetzung in der JVA Neubrandenburg und dem Mangel an externen Mitarbeitern geschuldet.

Ohne Frage ist Gewalt unter Gefangenen stets auch ein Mittel (und zugleich das Produkt) der subkulturellen Hierarchie im Gefängnis als einer geschlossenen, „totalen“ Institution. Gewalt erfüllt dabei offenbar zu wesentlichen Anteilen den Zweck, Macht zu demonstrieren, auszuüben und zu sichern. Angesichts einer als ausweglos empfundenen Situation und der damit verbundenen ohnmächtigen Position von Gefangenen erscheint es auch nur natürlich, dass junge Menschen in Haft ihre Machtbedürfnisse an Schwächeren, Unerfahrenen und Verachteten zu befriedigen suchen. Dementsprechend waren es den Ergebnissen beider Untersuchungsteile zufolge vor allem Gefangene, die aufgrund ihrer körperlichen Konstitution oder fehlender bzw. nur geringer Hafterfahrung ihren Mitgefangenen unterlegen waren und daher besonders häufig Opfer von Gewalt

und Drangsalierung wurden, ferner Sexualstraftäter, die wegen ihrer Tat von den anderen Gefangenen verachtet werden. Auch Gefangene, die wegen Verkehrsdelikten inhaftiert waren, wurden auf Opferseite häufiger registriert, während unter den Tätern besonders viele Gewaltdelinquenten waren. Ein höheres Risiko schien in der JVA Neubrandenburg außerdem für „Linke“ zu bestehen sowie für Gefangene, deren Geschwister zuvor inhaftiert waren und dabei negativ besetzte Rollen innehatten. Erwartungsgemäß befanden sich die Täter zum Zeitpunkt der Vorfälle deutlich länger in Haft als die Opfer; dies indiziert zum einen ein erhöhtes Opferrisiko für Gefangene ohne bzw. mit geringer Hafterfahrung, deutet aber zum anderen auch darauf, dass die Bereitschaft zu gewalttätigem Verhalten mit zunehmender Haftdauer steigt, vielleicht auch, dass eine längere Dauer der Untersuchungshaft Aggressionen erzeugt oder fördert, die sich an Schwächeren entladen. Das Alter hingegen scheint – zumindest den quantitativen Daten zufolge – keine Rolle für die Frage zu spielen, ob ein Gefangener Opfer einer Drangsalierung wurde oder als Täter auffiel. Das durchschnittliche Alter betrug jeweils knapp 19 Jahre. Allerdings waren insbesondere Jugendliche gemessen an ihrem Anteil in der Vollzugspopulation deutlich überrepräsentiert, und zwar auf Täterseite noch stärker als schon auf Opferseite, während Heranwachsende auf Opferseite überproportional häufig registriert wurden.

Jedenfalls scheint das Phänomen der Drangsalierungen jugendtypisch zu sein. Darauf deutet auch der Befund, dass es im gesamten Untersuchungszeitraum kaum eine Strafanzeige gegen Erwachsene gab, obwohl in der JVA Neubrandenburg auch erwachsene Jugendstrafgefangene, außerdem aufgrund der Zuständigkeit für die Durchgangshaft fortlaufend auch ältere Gefangene untergebracht waren. Die Befragten – Inhaftierte wie Bedienstete – berichteten, dass Drangsalierungen in der JVA Neubrandenburg im Vergleich zu anderen Justizvollzugsanstalten des Landes Mecklenburg-Vorpommern besonders schlimm ausfielen; insbesondere im Erwachsenenvollzug habe es solche Praktiken nicht oder nur in wesentlich geringerem Maße gegeben. Auch im Jugendvollzug in der JVA Neubrandenburg waren – sowohl auf Opfer- als auch auf Täterseite – nur wenige Erwachsene über 21 Jahren an den Vorfällen beteiligt. In dieser Altersgruppe wurden relativ häufig Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, jedoch kein Sexualdelikt registriert, in der Altersgruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden hingegen besonders häufig Gewalt- und Sexualdelikte.

Diese Besonderheit der JVA Neubrandenburg soll den Befragten zufolge selbst im Vergleich zur alten JVA Neustrelitz bestanden haben, wo ebenfalls junge Gefangene unter ähnlichen Rahmenbedingungen – allerdings zur Verbüßung von Strafhaft – untergebracht waren. Dies legt die Vermutung nahe, dass die besonders ausgeprägte Gewalt in der JVA Neubrandenburg auch mit dem Status der Untersuchungshaft im Zusammenhang steht. Während auf den Stationen für den Vollzug der Strafhaft (II und IV) relativ wenige Gewaltdelikte registriert wurden, fanden auf der Station III weit überproportional viele Gewaltdelikte statt, obwohl sich die Haftbedingungen auf diesen drei Stationen

(abgesehen von der Beschäftigungssituation) nicht unterschieden. Selbst im Bereich der U-Haft II fanden – wenn auch nur geringfügig – mehr Gewaltdelikte statt, als gemessen an den tatsächlichen Belegungszahlen statistisch zu erwarten gewesen wäre. Ferner waren Untersuchungsgefangene sowohl auf Täter- als auch auf Opferseite stark überrepräsentiert. Insbesondere waren sie häufig die Opfer von Delikten in der JVA Neubrandenburg. Dies gilt selbst für die Station IV, auf der grundsätzlich Strafhäft vollzogen wurde, jedoch auch Untersuchungsgefangene untergebracht wurden, um die Station III zu entlasten: Auch auf dieser Station, wo ganz überwiegend Strafgefangene untergebracht waren, waren drei Viertel der Opfer und ein beträchtlicher Teil der Täter Untersuchungsgefangene.

Die Überrepräsentanz auf Täterseite ist vielleicht in Zusammenhang mit der psychischen Ausnahmesituation junger Untersuchungsgefangener zu sehen, die sich aus der Ungewissheit über den Ausgang des Verfahrens und das Ende der Haft ergibt. Die Haftbedingungen für Untersuchungsgefangene auf den Stationen III und IV zeichnete sich, wie bereits erwähnt, ohnehin durch besonders unzureichende Beschäftigungs-, Ausbildungs- und Freizeitmöglichkeiten aus. Die dadurch entstehende Langeweile in Verbindung mit weitgehender Orientierungslosigkeit ist in einer Situation besonderer psychischer Belastung (ohne eine entsprechende psychosoziale Versorgung) als besonders aggressionsfördernd einzuschätzen, insbesondere bei längerer Dauer der Haft. Im Gegensatz zu „erfahrenen“ Strafgefangenen müssen sich Gefangene im Untersuchungshaftvollzug, der von hoher Fluktuation und Unruhe geprägt ist, ihre Positionen innerhalb der Hierarchie erkämpfen bzw. diese stets behaupten. Während Strafgefangene eine (zeitliche und häufig auch inhaltliche) Perspektive haben, ist die Stellung eines Untersuchungsgefangenen bis zu seiner Verurteilung von (nahezu vollständiger) Fremdbestimmtheit geprägt. In dieser psychischen Belastungssituation junger Untersuchungsgefangener entfaltet schließlich die in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitete und auch unter den Jugendlichen bekannte Praxis, Untersuchungsgefangene zu Jugendstrafe mit Bewährung zu verurteilen, eine kontraproduktive Wirkung: Gefangene, die darauf hoffen, vor oder mit der Verurteilung entlassen zu werden, sind für eine Vollzugsplanung kaum erreichbar und schwer zu motivieren, zumal sie mit der Ungewissheit über das Ende der Haft ausreichend „beschäftigt“ sind.

Die besonders angespannte psychische Situation junger Untersuchungsgefangener ist tendenziell auch im Bereich der U-Haft II als Phänomen der Gewalt unter Gefangenen wieder zu erkennen: Obwohl sich die Haftbedingungen dort einschließlich der Beschäftigungssituation und der psychosozialen Versorgung wesentlich besser darstellen, wurden dort – vergleichsweise betrachtet – nicht wenige gewalttätige Vorfälle registriert, wenn sie auch an Intensität deutlich geringer ausfielen.

Der Befund, dass Untersuchungsgefangene besonders häufig als Opfer von Gewalt und Drangsalierung registriert wurden, dürfte insbesondere auf die ge-

ringe oder fehlende Hafterfahrung zurückzuführen sein. Den quantitativen Daten zufolge waren die Opfer zum Zeitpunkt des Vorfalls halb so lange inhaftiert wie die Täter; eine Reihe von Gefangenen wurde innerhalb der ersten Tage und Wochen drangsaliert, 45% der Opfer waren seit weniger als einem Monat inhaftiert. Die geringe Hafterfahrung – damit verbunden das Fehlen schützender Beziehungen und Kenntnisse im Vollzug – macht junge Gefangene zum einen zu „leichten Opfern“ für potenzielle Täter. Zum anderen, dies legen auch die Daten zu Vorfällen auf der Station IV nahe, scheinen Untersuchungsgefangene auch „Initiationsriten“ zum Opfer zu fallen, bei denen die Verhältnisse im Vollzug „klar gestellt“ und die Hierarchie gefestigt werden sollen.

Auffällig ist, dass Drangsalierungen in der JVA Neubrandenburg nach einem bestimmten Programm zu erfolgen schienen. Beginnend mit psychischen Formen von Gewalt wurde offenbar ausprobiert, ob und wie weit ein Gefangener sich unterdrücken und benutzen lässt. Erniedrigungen und entwürdigende „Spiele“ fanden augenscheinlich statt, um den Widerstand des Opfers zu brechen, dienten jedoch auch der Belustigung der Täter bzw. der Zerstreuung ihrer Langeweile. Auch Raub und Erpressung schienen feste Bestandteile der Drangsalierung zu sein. Schließlich wurden massive Körperverletzungen vorgenommen, die nicht selten auch sexualisierte Formen annahmen. In der Mehrzahl der Gewaltdelikte sah sich das Opfer im Übrigen zwei oder mehr Tätern gegenüber. Für eine quasi-programmatische Ritualisierung dieser Drangsalierung sprechen die im gesamten Erhebungszeitraum (1998-2001) wiederholt in den Berichtsheften auftauchenden Praktiken wie auch die fest stehenden Bezeichnungen, die diesen gegeben wurden. Es scheint daher, dass zahlreiche Formen der Drangsalierung gleichsam „vererbt“ wurden – sei es durch Nachahmung oder dadurch, dass ehemalige Opfer zu Tätern wurden.³³²

Möglicherweise ist in diesem Zusammenhang letztlich auch von Bedeutung, dass in der JVA Neubrandenburg Drogen und Geld im Umlauf waren, die u. U. zu Instrumenten von Macht und Unterdrückung umfunktioniert werden oder solche Phänomene verstärken konnten. Den Angaben der Befragten zufolge wurden – durch Tausch oder „Darlehen“ – ohnehin Geschäfte gemacht, bei denen sich Gefangene „verschuldeten“ und aufgrund dessen dem Druck und der Willkür ihrer Mitgefangenen ausgeliefert waren. Da auch Kleidungsstücke als „Zahlungsmittel“ angesehen wurden, wurde Anstaltskleidung von Mitarbeitern der JVA favorisiert.

Opfer von Drangsalierungen wurden so stark unter Druck gesetzt, dass sie sich nur in relativ wenigen Fällen selbst an das Gefängnispersonal wandten, um Schutz zu erlangen. Teilweise wurden Gefangene aktiv daran gehindert, Hilfe zu suchen. Die insgesamt sehr geringe Anzahl von Strafanzeigen durch die Ge-

332 Ähnliche „Initiationsriten“ und ritualisierte Formen der Drangsalierung wurden übrigens – abseits des Forschungsprojekts – auch vom Umgang mit „Neuen“ in Kasernen der Nationalen Volksarmee der DDR berichtet.

schädigten ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass solches Verhalten von den Mitgefangenen als „unehrenhaft“ gekennzeichnet und geächtet wurde, die Betroffenen mit Ausgrenzung und Repressalien zu rechnen hatten und drakonische Bestrafungen durch den Angeschuldigten und dessen „Kreise“ angedroht wurden. Die hierarchische Struktur und das dabei entstehende Gefühl der Bedrohung waren für eine Reihe von Gefangenen – auch wenn sie selbst noch nicht Opfer einer Drangsalierung geworden waren – offenbar so unerträglich, dass sie weder zur Freistunde gingen noch an Freizeit- oder Ausbildungsmaßnahmen teilnahmen. Für diese Gefangenen bedeutete dies, regelmäßig 24 Stunden am Tag im Haftraum zu verbringen. Auch dies kann im Hinblick auf das erzieherische Ziel des Jugendvollzuges kaum als hilfreich angesehen werden. Neben den Hafträumen erwiesen sich übrigens – mehr noch als der Freihof – tatsächlich vor allem die Arbeits- und Ausbildungsbereiche als Problemzonen: Hier fand knapp ein Viertel der registrierten Gewaltdelikte statt – und dies überwiegend in qualifizierter Form.

Nicht ohne Bedeutung scheinen letztlich die berufliche Situation und das Regime der Vollzugsbediensteten und das davon (mit-)beeinflusste Klima auf der Station III zu sein. Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) beklagten ihrerseits, dass ihnen für eine intensivere Arbeit mit den Gefangenen keine Zeit bleibe, sie sahen sich daher zu „Schließern“ degradiert. Andererseits gibt es Hinweise darauf, dass ein Teil der Beamten sich die Hierarchie unter den Gefangenen zu Nutze machte, indem sie etwa bestimmten Personen Vorteile gewährten oder mit besonderen Funktionen versahen (z. B. als Hausarbeiter). Dies erscheint insoweit plausibel, als die subkulturelle Hierarchie eine – wenn auch für die Betroffenen ungünstige – Ordnung schafft und erhält, die sonst die Beamten selbst herstellen müssten. Die Kehrseite dieser Ordnung – massive Gewalt und Drangsalierung – stellte dabei wiederum ein besonderes Problem auch für die Beamten dar, die die Gefangenen aufgrund des Platzmangels ohnehin nicht differenziert unterbringen konnten und nach aufgedeckten Vorfällen kaum ausreichende Möglichkeiten hatten, die Opfer effektiv zu schützen. Bedenklich stimmt in diesem Zusammenhang, dass einige der befragten Beamten behaupteten, man könne von Drangsalierungen in Hafträumen nichts mitbekommen. Den Berichtsheften zufolge kam ein nicht unwesentlicher Teil der registrierten Delikte (40%) durch die Aufmerksamkeit von Bediensteten ans Licht.

Ein Kritikpunkt betrifft schließlich den justiziellen Umgang mit den in der JVA Neubrandenburg registrierten Vorfällen: Da mehr als die Hälfte der Strafanzeigen in eine Verfahrenseinstellung mündeten, drängt sich die Frage auf, ob misshandelte oder missbrauchte Gefangene als „Opfer zweiter Klasse“ angesehen werden.

4.4.2 *Entwicklungen im Bereich der Untersuchungshaft*

Sowohl die Äußerungen einiger Befragter als auch die quantitativen Daten legen nahe, dass das Problem der Gewalt in der JVA Neubrandenburg schon vor und im Laufe des Erhebungszeitraums abgenommen hat. Einige der Befragten meinten, dass es Mitte der 90er Jahre schlimmer zugegangen sei als zum Befragungszeitpunkt im Sommer 1999. Auffallend ist, dass in den Jahren 2000 und 2001 deutlich weniger sexuelle Übergriffe registriert wurden. Möglicherweise ist dies darauf zurückzuführen, dass durch die Eröffnung der Station U-Haft II für besonders junge und erstmalig inhaftierte Jugendliche im Juni 1999 eine gefährdete Opfergruppe auf der Station III weggefallen war. Auf der U-Haft II wiederum gab es zwar trotz der besseren Haftbedingungen und Betreuungssituation durchaus einige Vorfälle, jedoch waren diese bei weitem nicht so schwerwiegend wie jene auf der Station III.

Im Jahr 2001 wurden schließlich insgesamt wesentlich weniger Delikte registriert als in den drei Jahren zuvor. Ein Grund kann sicher darin gesehen werden, dass ab April 2001 die Strafgefangenen in die neue Jugendanstalt Neustrelitz verlegt wurden und in der Folge schlicht die Zahl der Gefangenen in der JVA Neubrandenburg sank. Für diese Deutung spricht auch der Befund, dass im ersten Quartal des Jahres 2001, d. h. bis zur Eröffnung der neuen JVA, zehn Delikte registriert wurden, was hinsichtlich der Häufigkeit von Vorfällen noch den Vorjahren entspricht, in den übrigen neun Monaten des Jahres jedoch „nur“ noch 18 weitere Delikte. Erstaunlich ist daran, dass sich die Belegungssituation im Bereich der Untersuchungshaft aufgrund der bis Ende des Jahres andauernden Sanierungsmaßnahmen auf den Stationen III und IV überhaupt nicht änderte. Abgesehen von der Station U-Haft II wurde Untersuchungshaft nach wie vor auf nur einer Station vollzogen. Möglich erscheint daher, dass auch die Gesamtbelegung einer JVA Einfluss auf das Klima und die Stimmung der dort Inhaftierten hat.

Es wird insgesamt deutlich, dass die Belegung der Hafträume bzw. der Stationen nicht allein ursächlich für die Anzahl und die Qualität der registrierten Vorfälle ist. Durch die Verlegung der Strafgefangenen dürfte zum einen die Beschäftigungssituation für die jungen Untersuchungsgefangenen deutlich besser geworden sein, zum anderen möglicherweise auch die personelle Ausstattung der Station und das Angebot an Freizeitmaßnahmen und psychosozialer Versorgung. Von Mitarbeitern der JVA wurde im Jahr 2002 geäußert, dass die Arbeit seit der Verlegung der Strafgefangenen nach Neustrelitz wesentlich „entspannter“ sei. Insoweit erscheint möglich und plausibel, dass auch die berufliche Situation der Bediensteten ein Einflussfaktor für das Klima auf der Station ist.

Seit November 2002 wird bei Jugendlichen und Heranwachsenden auch die Untersuchungshaft in der neuen Jugendanstalt Neustrelitz vollzogen, im Januar 2004 wurden auch die 14- und 15-Jährigen der Station U-Haft II hierher verlegt, sodass die Haftbedingungen nunmehr für alle jungen Gefangenen in Mecklen-

burg-Vorpommern als grundsätzlich zufrieden stellend zu bezeichnen sind. Aber selbst optimale Haftbedingungen können Übergriffe und Gewalt offenbar nicht gänzlich verhindern. Dies zeigt sich am Beispiel der U-Haft II, aber auch in der neuen Jugendanstalt Neustrelitz: Ein Jahr nach der Eröffnung dieser Anstalt wurde im Gespräch geäußert, dass gewalttätige (indes weniger schwerwiegende) Vorkommnisse auch unter den dortigen, weitgehend optimierten Haftbedingungen zu beobachten sind. Allerdings finden Vorfälle dort nicht in den Hafthäusern statt, sondern vor allem in den Ausbildungsbereichen.

Gewalt dient in der „totalen Institution“ des Gefängnisses dem Erhalt von Macht und somit dem Erhalt der subkulturellen Hierarchie. Die Auswirkungen dieser Hierarchie – Aggressivität, Unterdrückung, Verschwiegenheitspflicht etc. – sind daher zugleich Ursachen und Garanten für ihre Kontinuität. Das Ziel sollte zukünftig sein, die Subkultur zu durchbrechen und durch vielfältige Maßnahmen einen für alle verbindlichen Gemeinsinn zu schaffen. Aus den Befunden der vorliegenden Untersuchung lassen einige Aspekte ableiten, die für die Etablierung einer *Kultur des gemeinsamen Lebens und Arbeitens* hilfreich erscheinen. Unter anderem ist dabei von Bedeutung,

- eine positive Arbeitsmotivation bei allen Mitarbeitern des Vollzuges zu fördern,
- alle Mitarbeiter, insbesondere die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes, in Besprechungen und Entscheidungen einzubeziehen und sie in Maßnahmen der Resozialisierung einzubinden,
- Anstaltskleidung zu verwenden und im Übrigen die Versorgung der Gefangenen so zu gewährleisten, dass sich zumindest aus hieraus keine Anlässe und Anreize für Erpressung und Unterdrückung ergeben können,
- den Gefangenen das Gefühl zu geben, dass sie weder hoffnungs- noch hilflos sind,
- den Gefangenen zuzutrauen, dass sie sich verändern und lernen wollen, wenn sie spüren, dass neues Wissen sie reicher macht,
- den Gefangenen soziale Kompetenz zu vermitteln, die nicht nur als Zweckverhalten in der totalen Institution hilfreich ist.

5. Zweiter Untersuchungsteil: Das Angebot zur Vermeidung von Untersuchungshaft in Mecklenburg-Vorpommern

Als Modellprojekt zur Untersuchungshaftvermeidung bei jugendlichen Tatverdächtigen wurde im Jahr 1998 die geschlossene Einrichtung „*Verbindlicher Aufenthalt*“ in Ueckermünde eröffnet. Träger dieser Einrichtung war das „*Trägerwerk Soziale Dienste in Mecklenburg-Vorpommern e. V.*“ mit Sitz in Demmin, das im Land auch einige offene Heime der Jugendhilfe unterhält. Die Einrichtung des „*Verbindlichen Aufenthalts*“ beruhte auf einer Koalitionsvereinbarung der Landesregierung aus dem Jahr 1994, mit der die Schaffung einer geschlossenen Alternative zur haftvermeidenden Unterbringung von Intensiv- und Wiederholungstätern beschlossen worden war. Das Modellprojekt nahm seine Arbeit im September 1998 auf.

In Mecklenburg-Vorpommern gab es zu diesem Zeitpunkt rund 160 offene stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe. Das Landesjugendamt hatte schon früher eine Übersicht über sämtliche Einrichtungen erstellt und diese mit Blick auf § 71 Abs. 2 JGG den Beteiligten des Jugendstrafverfahrens zur Verfügung gestellt.³³³ Gleichwohl war von Seiten der Justiz der Bedarf geäußert worden, junge Tatverdächtige zur Haftvermeidung auch *geschlossen* unterbringen zu können. Einige Haftrichter hatten bei Anordnung von Untersuchungshaft gegen Jugendliche in der Haftbefehlsbegründung (unter Hinweis auf § 71 Abs. 2 JGG) ausdrücklich auch auf das Fehlen einer solchen Möglichkeit in Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen. Da aber § 71 Abs. 2 S. 3 JGG in Bezug auf den nicht näher bestimmten Begriff des „geeigneten“ Heims der Jugendhilfe auf das KJHG verweist und *offene* Einrichtungen insoweit prinzipiell als „geeignet“ im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind,³³⁴ wird hier der Dissens deutlich, der zwischen Justiz und Jugendhilfe in dieser Hinsicht offenbar besteht. Ein Anliegen der vorliegenden Untersuchung ist auch vor diesem Hintergrund eine Bestandsanalyse zu Angeboten und Möglichkeiten der Haftvermeidung, insbesondere in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe.

Wie in *Abschnitt 3.3.3* beschrieben wurden im Sommer 1999 einige Einrichtungen und Träger der Jugendhilfe, die Jugendliche und Heranwachsende zum Zweck der Untersuchungshaftvermeidung aufnahmen, für Expertengespräche aufgesucht. Um das Angebot zur Vermeidung von Untersuchungshaft in Mecklenburg-Vorpommern zu analysieren, wurde in der Folgezeit eine standar-

333 Das Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern vertrat die Auffassung, dass zur Vermeidung von Untersuchungshaft prinzipiell *alle* Einrichtungen der Jugendhilfe geeignet sind und daher eine „spezielle“ Liste mit Blick auf §§ 71, 72 JGG einige Einrichtungen privilegieren würde.

334 Vgl. etwa *Mrozynski*, 2004, § 34 Rn. 1; Freiheitsentzug wurde im SGB VIII mit Ausnahme von § 42 Abs. 3 (Inobhutnahme) abgeschafft.

disierte schriftliche Befragung von Einrichtungen und Trägern der Jugendhilfe durchgeführt, welche über Erfahrungen im Bereich der Untersuchungshaftvermeidung verfügten bzw. für eine entsprechende Unterbringung junger Tatverdächtiger zur Verfügung standen. Die Ergebnisse dieser Befragung werden in nachfolgendem *Abschnitt 5.1* dargestellt. Mit dem für diese Befragung verwendeten Instrument wurden weiterhin zwei ambulante Projekte zur Vermeidung von Untersuchungshaft (vgl. hierzu *Abschnitt 5.2*) sowie der „*Verbindliche Aufenthalt*“ Ueckermünde erfasst, um in dem dieses Modellprojekt betreffenden *Abschnitt 5.3* einen deskriptiv angelegten Vergleich dieser geschlossenen Alternative mit dem Angebot offener Einrichtungen zu ermöglichen. Hier finden sich auch eine Darstellung der Konzeption, eine Beschreibung des Verlaufs des Modellprojekts sowie eine Auswertung aller Unterbringungen in den Jahren 1998-2001.³³⁵

5.1 Offene stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe

Wie bereits angedeutet besteht heute kein Zweifel mehr daran, dass die Unterbringung eines Jugendlichen in einem „geeigneten Heim der Jugendhilfe“ zur Vermeidung von Untersuchungshaft gemäß §§ 72 Abs. 4, 71 Abs. 2 JGG regelmäßig in *offenen* Einrichtungen der Jugendhilfe stattfinden soll.³³⁶ Insofern und auch ohnedies war und ist die Unterbringung von Haftvermeidungsfällen in offenen Angeboten der stationären Jugendhilfe – ganz unabhängig von der Einrichtung des Modellprojekts „*Verbindlicher Aufenthalt*“ in Ueckermünde – auch in Mecklenburg-Vorpommern die Regel. Auch was die *inhaltliche* Ausgestaltung stationärer Jugendhilfeangebote betrifft, verweist § 71 Abs. 3 JGG (aus guten fachlichen Gründen) auf das KJHG. Die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung durchgeführte, standardisierte schriftliche Befragung von Einrichtungen und Trägern der Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2000 und 2001 orientierte sich allerdings (vordergründig) nicht an den (sozial-)pädagogischen Anforderungen der §§ 30, 34 KJHG. Ihr Zweck war primär eine deskriptive Bestandsanalyse zu Möglichkeiten der Haftvermeidung in Mecklenburg-Vorpommern, sodass hier eher organisations-, kapazitäts- und andere angebotsbezogene Aspekte sowie Erfahrungen im Bereich der Haftvermeidung besprochen werden.

335 Zur Methodik der Untersuchung vgl. *Abschnitt 3.3*. Zu den Ergebnissen der sozialpädagogischen qualitativen Begleitforschung durch vergleichende teilnehmende Beobachtung im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ sowie im „*Alternativen Jugendwohnen*“ in Pokrent bei Schwerin vgl. *Schroeder 2002*.

336 Zur gegenteiligen Praxis in Baden-Württemberg vgl. *Hotter 2004*.

5.1.1 Ergebnisse der Befragung

Insgesamt wurden 26 offene stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe erfasst, die zu den Zeitpunkten der Befragung (Januar 2000 und Januar 2001) über Erfahrungen im Bereich der Untersuchungshaftvermeidung verfügten bzw. für eine entsprechende Unterbringung junger Tatverdächtiger zur Verfügung standen (vgl. *Abschnitt 3.3.3*).³³⁷ Zur Vermeidung von Missverständnissen (insbesondere bei interessierten Praktikern der Jugendstrafrechtspflege) sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Stichprobe nicht als Totalerhebung im Sinne der §§ 71, 72 JGG („geeignetes Heim der Jugendhilfe“) anzusehen ist. Die nachfolgende Ergebnisdarstellung und -diskussion impliziert also keineswegs, dass eine haftvermeidende Unterbringung gemäß §§ 71, 72 JGG *nur* in den Einrichtungen der Jugendhilfe möglich wäre, die an der Befragung teilgenommen haben. Trotz der fachlich begründeten Auswahlkriterien für den Eingang in die Stichprobe ist daraus ebenso wenig abzuleiten, dass eine haftvermeidende Unterbringung in *jeder* einzelnen der nachfolgend aufgeführten Einrichtungen als besonders empfehlenswert anzusehen ist. Eine solche Schlussfolgerung lässt sich zum einen nicht aus den erhobenen Daten ableiten, zum zweiten würde sie andere Einrichtungen der Jugendhilfe benachteiligen, die zwar durch die vorliegende Untersuchung nicht erfasst wurden, aufgrund guter sozialpädagogischer Arbeit aber ebenso für eine haftvermeidende Unterbringung geeignet sind.

5.1.1.1 Organisations- und kapazitätsbezogene Grunddaten zur Stichprobe

Die 26 befragten Einrichtungen der Jugendhilfe, die zu den zwei Zeitpunkten der Befragung über Erfahrungen im Bereich der Untersuchungshaftvermeidung verfügten bzw. für eine entsprechende Unterbringung junger Tatverdächtiger zur Verfügung standen, sind räumlich über alle Teile des Landes Mecklenburg-Vorpommern verteilt. Einige Einrichtungen befinden sich in den Städten des Landes, andere dezentral in kleineren Ortschaften der Landkreise.³³⁸ Sämtliche der befragten Einrichtungen wurden (in der bestehenden Form) nach 1990 und in freier Trägerschaft eröffnet, mehr als die Hälfte von ihnen in den Jahren 1992-

337 Einige Träger, die an der Befragung teilnahmen, bieten Möglichkeiten der Unterbringung in mehr als nur einer Einrichtung an, die jeweils gemeinsam erfasst wurden. Insofern wäre es sprachlich wohl korrekter, von 26 *Trägern* der Jugendhilfe zu sprechen, die durch die Befragung erfasst wurden. Da in der Mehrzahl jedoch einzelne *Einrichtungen* (und in einem Fall zwei Einrichtungen eines Trägers getrennt voneinander) erfasst wurden, soll nachfolgend auch durchgängig dieser Begriff verwendet werden.

338 Aus sozialpädagogischer Sicht gibt es Argumente für (und gegen) beide örtlich-räumlich bezogenen Ansätze (vgl. hierzu *Abschnitt 5.1.3*).

1994. Nur drei Einrichtungen nahmen ihre Tätigkeit nach 1996 auf, sodass die durch die Befragung erfassten Einrichtungen ganz überwiegend bereits über mehrjährige Erfahrungen in der stationären Jugendhilfearbeit verfügten (vgl. die Liste im *Anhang*).

Einige Träger bieten eine Unterbringung in zwei oder mehreren Einrichtungen an, einige auch verschiedene *Formen* stationärer Betreuung in einer Einrichtung. Am häufigsten, nämlich in insgesamt 20 Einrichtungen, wird eine haftvermeidende Unterbringung in der Form des *Betreuten Wohnens* angeboten, wobei hinter diesem Begriff nicht immer dasselbe Betreuungskonzept steht: So finden sich unter den Betreuten Wohnformen sowohl Wohngruppen als auch Formen wie „Trainingswohnen“ oder „Verselbständigungshäuser“ (oder wie in einer Einrichtung in sechs Einraumwohnungen). Zehn Einrichtungen bieten eine Unterbringung in der „klassischen“ Form der *Heimerziehung* an, ebenfalls zehn eine Unterbringung in *Jugendwohngemeinschaften*, eine Einrichtung zusätzlich ein ambulantes Programm zur Haftvermeidung (vgl. ebenfalls die Liste im *Anhang*).

Hinsichtlich der *Kapazität* der Einrichtungen variierte das Angebot zur Untersuchungshaftvermeidung von einer Kleinsteinrichtung mit drei Plätzen bis zu einem Heim mit 53 Plätzen, wobei Einrichtungen mit mehr als sechs Plätzen ausnahmslos über mehrere Wohneinheiten verfügten, kleine Einrichtungen mit bis zu sechs Plätzen hingegen immer aus einer einzelnen Wohneinheit bestanden. Die Stichprobe besteht aus sieben kleineren Einrichtungen mit bis zu sechs Plätzen, zwölf Einrichtungen mit sieben bis zu 16 Plätzen und sieben größeren Einrichtungen mit einer Kapazität von 24 bis zu 53 Plätzen.

Da bekannt war, dass viele Einrichtungen Haftvermeidungsfälle integrativ (d. h. neben anderen Jugendlichen) aufnehmen, wurden die Einrichtungen im Fragebogen um die Angabe der Anzahl der Plätzen gebeten, die *höchstens* mit Haftvermeidungsfällen belegt werden könnten. Hier zeigte sich aufgrund der unterschiedlichen Größe der Einrichtungen ebenfalls ein sehr differenziertes Bild (vgl. wiederum die Liste im *Anhang*): Während einige Einrichtungen Jugendliche und Heranwachsende nur als *Ausnahmefälle* zur Haftvermeidung aufnehmen, gibt es andere (ausschließlich kleinere Einrichtungen mit fünf bis zwölf Plätzen), die *sämtliche* Plätze mit Haftvermeidungsfällen belegen würden. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang vor allem die Anzahl der in der Einrichtung vorhandenen Wohneinheiten, die in den befragten Einrichtungen ganz überwiegend zwischen drei und neun Plätzen groß sind. Abgesehen von den letztgenannten Einrichtungen und zwei weiteren Ausnahmen orientieren sich offenbar alle Befragten an der Anzahl der vorhandenen *Wohneinheiten* – nämlich in der Weise, dass diese jeweils mit einem, höchstens jedoch mit zwei Haftvermeidungsfällen belegt werden.

Die fünf Einrichtungen, die ihr gesamtes Platzangebot für Unterbringungen gemäß §§ 71, 72 JGG zur Verfügung stellen, sind gleichwohl nicht als *spezialisierte* Einrichtungen einzuordnen. Als solche ist einzig das Betreute Wohnen

„Der Weg e. V.“ in Eggesin zu bezeichnen, das im Jahr 1996 explizit zum Zweck der Untersuchungshaftvermeidung bei jungen Menschen eingerichtet wurde (in der Praxis werden Jugendliche hier jedoch z. T. auch aus anderen Gründen untergebracht bzw. die Unterbringung über das Verfahrensende hinaus fortgesetzt). Alle anderen befragten Einrichtungen verfolgen mithin ein *integratives* Konzept. Es zeigt sich allerdings, dass diejenigen Einrichtungen, die ihr gesamtes oder das überwiegende Platzangebot mit Haftvermeidungsfällen belegen würden (*AJW Pokrent, Obermützkower Storchennest, Jugendheim Demmin, VSP Demmin und Jugendhilfestation Pracht Greifswald*), über umfangreiche Erfahrungen mit dieser Klientel verfügen (vgl. hierzu unten *Abschnitt 5.1.1.7*).

Alles in allem ergibt sich aus den Angaben der 26 befragten Einrichtungen eine Gesamtkapazität von mindestens 104 stationären Plätzen für eine haftvermeidende Unterbringung gemäß §§ 71, 72 JGG in Mecklenburg-Vorpommern (vgl. zur Übersicht im *Anhang: Angebote zur Unterbringung gemäß §§ 71, 72 JGG in Einrichtungen der Jugendhilfe in M-V*).

5.1.1.2 Finanzierung der Unterbringung

In 18 der befragten Einrichtungen wird die Unterbringung ausschließlich über Pflegesätze finanziert, in sieben Einrichtungen über Pflegesätze und Fachleistungsstunden; eine Einrichtung finanziert die Unterbringung ausschließlich über Fachleistungsstunden. Das für einen Tag in der Unterbringung zu entrichtende Entgelt betrug zu den Zeitpunkten der Erhebung mindestens 81,58 DM und höchstens 230,- DM. In neun Einrichtungen variierte das Entgelt je nach Unterbringungsform. Im Mittel wurden von den befragten Einrichtungen für einen Tag in der Unterbringung exakt 150,- DM berechnet.

5.1.1.3 Altersgrenzen, Zielgruppen, Ausschlusskriterien und Aufnahmeverfahren

Das bei fast allen befragten Einrichtungen der Jugendhilfe zugrunde liegende integrative Konzept (s. o.) bezieht sich in knapp der Hälfte der Fälle auch auf die *Altersgrenzen* für eine Unterbringung: Während insofern 14 Einrichtungen konzeptionell auf Jugendliche und junge Erwachsene ausgerichtet sind (Mindestalter: 14 Jahre und älter), werden diese „älteren“ Adressaten in zwölf Einrichtungen gemeinsam mit Kindern untergebracht. Sieben von ihnen gaben keine untere Altersgrenze für eine Aufnahme an, sie stehen für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende jeden Alters offen (einige gemäß dem Berechtigtenkreis des KJHG auch jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr). Vier Einrichtungen gaben als untere Altersgrenze zwölf Jahre an, bringen (im Sinne der Einteilung des JGG) also ebenfalls Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gemeinsam unter. Von den acht Einrichtungen, die als obere Altersgrenze das

27. Lebensjahrangaben, machten zwei Einrichtungen ein Mindestalter von 14 bzw. 15 Jahren zur Voraussetzung für eine Aufnahme; alle anderen betreuen mithin ein sehr großes Altersspektrum unter einem Dach.

Unter den 14 Einrichtungen, die auf die stationäre Betreuung von Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Vollerwachsenen ausgerichtet sind, wurde von fünf ein Mindestalter von 14 Jahren angegeben, von sechs ein Mindestalter von 15 Jahren, von den übrigen ein Mindestalter von 16 oder 17 Jahren. Neun dieser Einrichtungen gaben als Höchstalter für eine Aufnahme das 21. Lebensjahr an, jeweils eine weitere das 20. bzw. 22. Lebensjahr (eine Einrichtung gab keine Obergrenze an, zwei Einrichtungen die Altersgrenze des KJHG von 27 Jahren, s. o.). Daraus ergibt sich, dass insgesamt zehn der befragten Einrichtungen hinsichtlich des Alters ihrer Klienten auf Jugendliche und Heranwachsende im Sinne des JGG „spezialisiert“ sind (hierzu wird auch die Einrichtung, die als untere bzw. obere Altersgrenze 16 und 22 Jahre angab, zu zählen sein). Diese Einrichtungen weisen (mit vier bis zu sieben Jahren) auch die geringsten Altersspannen für ihre Zielklientel auf (vgl. auch hierzu die Liste im *Anhang*).

In Bezug auf etwaige *Zielgruppen* der Einrichtungen wurde in dem für die vorliegende Untersuchung verwendeten Fragebogen erfasst, ob zu den gemäß dem Konzept oder der Betriebserlaubnis vorgesehenen Zielgruppen „straffällige junge Menschen“, „Haftvermeidungsfälle“ sowie „Verhaltensauffällige“ gehörten. Diese drei Kategorien wurden von 18 bzw. 19 Einrichtungen bejaht. Nach „sonstigen Zielgruppen“ befragt, wurden jedoch nur sehr wenige weitere Zielgruppenmerkmale genannt: Vier Einrichtungen gaben an, dass Mütter mit Kind zu ihren Zielgruppen gehörten, jeweils zwei Einrichtungen Drogengefährdete bzw. „Straßenkinder“ sowie Jugendliche mit „Problemlagen im Elternhaus“.

Hinsichtlich der *Ausschlusskriterien* für eine Aufnahme zeigt sich, dass eine Abhängigkeit von Alkohol bzw. illegalen Drogen einer Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe am häufigsten entgegensteht. 21 der 26 befragten Einrichtungen schließen eine Aufnahme bei bestehender Alkohol- oder Drogenabhängigkeit prinzipiell aus.³³⁹ Probleme im Umgang mit Alkohol oder illegalen Drogen sind hingegen keine Gründe für eine Ablehnung. Geistige oder schwere körperliche Behinderungen wurden wiederum von der Mehrzahl der befragten Einrichtungen (14 resp. 17) als Ausschlusskriterien angegeben, psychische Erkrankungen dagegen nur von acht Einrichtungen. Im Hinblick auf deliktsspezifische Ausschlussgründe sind die wenigsten Einrichtungen auf bestimmte Täterprofile festgelegt bzw. schließen solche aus: Dies gilt vollständig für „Mehrfach- und Wiederholungstäter“ und mehrheitlich auch für Gewalttäter (lediglich fünfmal als Ausschlusskriterium definiert), Sexualdelinquenten (sechsmal) sowie für Beschuldigte, denen ein Mord oder ein Totschlagsdelikt vorgeworfen wird

339 Anzumerken ist, dass eine der zwei Einrichtungen, die als *Zielgruppe* (über die vorgegebenen hinaus) auch „Drogengefährdete“ angegeben hatten, eine Abhängigkeit von Alkohol oder illegalen Drogen als Ausschlusskriterium definierte.

(neunmal). Ein wesentlich wichtigeres Aufnahmehindernis ist vielmehr die fehlende Bereitschaft des Jugendlichen: Diese wurde von der Hälfte der Einrichtungen als Ausschlusskriterium angegeben. Lediglich zwei Einrichtungen gaben von letzterem abgesehen keine Ausschlusskriterien an (vgl. auch zu Zielgruppen und Ausschlusskriterien die Liste im *Anhang*).

Das *Auswahl-* und *Aufnahmeverfahren* betreffend unterteilte der Fragebogen – ohne nähere inhaltliche Erläuterungen – in folgende vier Verfahrensarten: „Auswahlverfahren“, „Aufnahmeverfahren“, „Vertrag mit dem Klienten“ und „Hilfeplanverfahren nach dem KJHG“. In einer der 26 befragten Einrichtungen kommt keines dieser vier Verfahren zur Anwendung, sodass zu vermuten ist, dass es in dieser Einrichtung bei einer Einweisung des Jugendlichen und einer Unterwerfung unter die Hausordnung bleibt. In allen anderen 25 Einrichtungen wird mit dem Klienten zumindest ein Hilfeplanverfahren nach dem KJHG durchgeführt. In neun Einrichtungen gibt es darüber hinaus ein Auswahlverfahren (vor der Aufnahme) und in zwölf Einrichtungen ein Aufnahmeverfahren (z. B. in Form einer „Probezeit“ o. ä.). In neun Einrichtungen wird mit dem Klienten ein Vertrag über die Zeit der Unterbringung geschlossen. Zu ergänzen ist hier, dass in vier Einrichtungen alle vier Verfahren zur Anwendung kommen und in jeweils sechs Einrichtungen drei bzw. zwei der im Fragebogen vorgegebenen Verfahren. Demnach wird in neun Einrichtungen lediglich ein Hilfeplanverfahren durchgeführt.

Was schließlich die *Häufigkeit* der Durchführung eines Hilfeplanverfahrens und also die Frequenz der Überprüfung und Anpassung einer individuell auszurichtenden Zielplanung mit dem Klienten betrifft, so gaben fünf von 25 Einrichtungen als Frequenz drei Monate an, vier Einrichtungen fünf Monate und alle übrigen Einrichtungen sechs Monate (und damit die vom KJHG geforderte Mindestfrequenz). In allen befragten Einrichtungen ist ein Verbleib des Klienten nach Verfahrensabschluss, d. h. über den Zeitraum der Haftvermeidung hinaus (dann zwingend gemäß § 34 KJHG) möglich. Alle Einrichtungen gewährleisten auch eine Nachbetreuung der Klienten auf der Basis von Fachleistungsstunden; fünf Einrichtungen gaben an, dass sie z. T. auch ehrenamtliche Nachbetreuung leisten.

5.1.1.4 Personelle Ressourcen und Qualifikationen

Die befragten Einrichtungen der Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern bewerkstelligen ihre sozialpädagogische Arbeit mit sehr unterschiedlich großen *personellen Ressourcen*; die fachlichen *Qualifikationen* der dort (zu den Zeitpunkten der Befragung) tätigen Mitarbeiter variieren ebenfalls stark. In 24 Einrichtungen war zumindest ein Sozialpädagoge und/oder Diplom-Pädagoge beschäftigt, in zwei Einrichtungen verfügte demnach keiner der Mitarbeiter über eine akademische (sozial-)pädagogische Ausbildung. Sozialarbeiter waren nur in zwei Einrichtungen beschäftigt, in beiden dafür aber schwerpunktmäßig. Sechs

Einrichtungen beschäftigten Lehrer, wobei diese überwiegend nicht für internen Schulunterricht eingesetzt wurden. Am stärksten war insgesamt die Berufsgruppe der Erzieher vertreten; diese waren naturgemäß vor allem in den größeren Einrichtungen (insb. in Heimen) in großer Zahl beschäftigt. Über die Mitarbeiter mit diesen „klassischen“ pädagogischen Qualifikationen hinaus zählten fünf Einrichtungen auch Heilpädagogen zu ihrem Fachpersonal, in fünf waren Psychologen eingestellt. In ebenfalls fünf Einrichtungen verfügten Mitarbeiter über eine therapeutische Zusatzqualifikation. Insgesamt waren in elf Einrichtungen Mitarbeiter mit besonderen Qualifikationen beschäftigt, in vier von ihnen sogar zwei.

Vier Einrichtungen beschäftigten neben den pädagogischen Mitarbeitern auch Werkstattleiter und/oder Ausbilder, in zwei von ihnen (*Produktionsschulen Zarrendorf, Ausbildungsförderungszentrum Friedland*) war dies vor dem Hintergrund der konzeptionellen Ausrichtung sogar die größte Berufsgruppe innerhalb der Mitarbeiterschaft. In 13 Einrichtungen wurden neben dem Fachpersonal auch Hausmeister, Hauswirtschaftler und/oder Nachtwachen beschäftigt – auch diese naturgemäß schwerpunktmäßig in den größeren Heimen. In den anderen 13 Einrichtungen, dies sind mit einer Ausnahme kleinere und mittelgroße Einrichtungen, wurden diese Aufgaben demnach auch vom Fachpersonal wahrgenommen. Es gibt allerdings auch fünf Einrichtungen, die nachts nicht besetzt sind.

Erwartungsgemäß variierte in den Einrichtungen auch der *Betreuungsschlüssel* (Anzahl der Betreuungsplätze je Personalstelle) erheblich: In sieben Einrichtungen wurde dieser mit Werten zwischen 1,0 und 2,0 angegeben, in 18 mit Werten zwischen 2,1 und 3,0. In einer Einrichtung bestand ein Betreuungsschlüssel von 4,0. Die erste Gruppe mit einem niedrigen Betreuungsschlüssel besteht aus kleineren Einrichtungen mit fünf bis zu 13 Plätzen. Allerdings gilt dieser Zusammenhang nicht auch umgekehrt: Unter den acht Einrichtungen mit den höchsten Betreuungsschlüsseln ($\geq 2,5$) befinden sich vier mit einer Platzkapazität von nur fünf bzw. sechs Plätzen.

5.1.1.5 *Materielle Ressourcen, Beschäftigungs- und Ausbildungsangebote, Kooperation*

Was die *materiellen Ressourcen*, d. h. die räumlichen Rahmenbedingungen und die technische Ausstattung betrifft, so besteht in der vorliegenden Stichprobe ein weitgehend einheitliches Bild. Die meisten der 26 befragten Einrichtungen der Jugendhilfe verfügen über Einzelzimmer (24), Gruppen- oder Gemeinschaftsküchen (24), Gemeinschafts- oder Klubräume (22), Sport- oder Krafträume (21), Schulungs-, Beratungs- oder Therapieräume (20), eine Werkstatt (19) sowie Kraftfahrzeuge (21). Einige Einrichtungen gaben besondere Beschäftigungsmöglichkeiten und Anlagen an wie z. B. Sport- und Freizeitgeräte (Billard, Tischtennis etc.), Kanus, Boote, ein Jugendcafé, einen Garten oder andere Außenanlagen für Freizeitbeschäftigungen und sportliche Betätigung.

Interner Schulunterricht findet nur in drei der befragten Einrichtungen statt, in zwei davon ergänzend zum Unterricht in den Regelschulen der Kommune, der auch von den Klienten in allen anderen Einrichtungen besucht wird. Besonderheiten bestehen im *AJW Pokrent*, wo Unterricht mit dem Ziel eines Schulabschlusses in einem gesonderten Projekt durch Lehrer der Volkshochschule erteilt wird,³⁴⁰ sowie im *CJD Teterow/Waren*, wo eine Schulstation für Schulverweigerer besteht. Eine Schulstation befand sich zum Zeitpunkt der Befragung auch beim *Jugendhilfezentrum Ueckermünde* im Aufbau. In den *Produktionsschulen Zarrendorf* wird Stütz- und Förderunterricht erteilt.

Eine *berufliche Ausbildung* von Klienten findet erwartungsgemäß ganz überwiegend extern statt, nämlich in Betrieben (18 Einrichtungen) und vor allem in überbetrieblichen Ausbildungsträgern (23 Einrichtungen). In drei Einrichtungen (*AJW Pokrent*, *AFZ Friedland*, *KJZ Greifswald*) wird eine Berufsausbildung intern angeboten, in den *Produktionsschulen Zarrendorf* wird Jugendberufshilfe durchgeführt.

Eine *Kooperation* mit anderen Institutionen erfolgt in den 26 befragten Einrichtungen mit unterschiedlicher Streuung und Intensität. Der Erhebungsbogen fragte nach einer Zusammenarbeit mit den Institutionen bzw. Personen *Schule*, *Drogen-/Suchtberatung*, *Schuldnerberatung*, *Psychotherapeut*, *Familientherapeut* und *TOA-/STK-Träger* und sah als Antwortmöglichkeiten *nein*, *punktuell/nach Bedarf* und *regelmäßig* vor. 25 der 26 befragten Einrichtungen gaben an, mit Schulen zusammenzuarbeiten, davon 20 „regelmäßig“. In Bezug auf alle anderen Institutionen erfolgt eine Kooperation jedoch überwiegend nur punktuell bzw. bei entsprechendem Bedarf: Zwar gaben ebenfalls 25 Einrichtungen an, mit Drogen-/Suchtberatungsstellen und der Schuldnerberatung zu kooperieren, davon jedoch nur zehn bzw. drei „regelmäßig“. 21 bzw. 19 Einrichtungen gaben an, mit Psychotherapeuten bzw. Familientherapeuten zu kooperieren, davon jedoch 18 bzw. 17 wiederum nur punktuell bei Bedarf. Eine Zusammenarbeit mit TOA-/STK-Trägern wurde von 16 Einrichtungen angegeben; „regelmäßig“ kooperierten mit diesen Trägern jedoch nur zwei Einrichtungen.

5.1.1.6 *Auslastung, Anfragen und Unterbringungen zur Haftvermeidung*

Die *Auslastung* der 26 befragten Einrichtungen betrug im Jahr 1999 im Mittel 84%. Sechs Einrichtungen, dies entspricht einem Viertel der Stichprobe, waren in diesem Jahr zu 95-100% und damit quasi vollständig belegt. Bei diesen Einrichtungen handelte es sich um drei eher kleine Einrichtungen mit bis zu zwölf Plätzen und um drei der vier Heime mit den größten Kapazitäten. Auf der anderen Seite gab es sechs Einrichtungen, die zu weniger als 75% ausgelastet waren

340 Aus diesem Grunde werden im *AJW Pokrent* übrigens keine Jugendlichen aufgenommen, die ihre (Mindest-) Schulpflicht noch nicht erfüllt haben.

und somit deutlich über freie Kapazitäten verfügten; dies waren jeweils zwei kleinere, mittelgroße und größere Einrichtungen.

Von den 15 Einrichtungen, die mit der zweiten Befragungswelle erfasst wurden, wurde mit wenigen Ausnahmen ein Anstieg der Auslastungsquote im Jahr 2000 gegenüber 1999 berichtet. Insgesamt stieg diese im Durchschnitt auf 87%. Während die Auslastung bei zwei Einrichtungen deutlich sank und bei zwei Einrichtungen konstant hoch (95 bzw. 100%) blieb, stieg die Quote bei allen anderen Einrichtungen dieser Welle; unter diesen im Jahr 2001 befragten Einrichtungen waren im Jahr 2000 vier zu 100% ausgelastet.

Im Jahr 1999 wurden an alle 26 befragten Einrichtungen insgesamt 82 *Anfragen* betreffend eine haftvermeidende Unterbringung eines Jugendlichen bzw. Heranwachsenden gerichtet. 50 davon wurden von den elf Einrichtungen der ersten Befragungswelle angegeben, 32 von den 15 Einrichtungen der zweiten Befragungswelle. Diese im Jahr 2001 befragten Einrichtungen gaben für das Jahr 2000 (in anderer Verteilung) wiederum 32 Anfragen nach einer Möglichkeit zur Haftvermeidung an; dies kann als Hinweis auf eine gewisse Konstanz angesehen werden. In beiden Jahren gab es jeweils vier Einrichtungen, die keine Anfrage verzeichneten, hingegen berichtete eine Einrichtung (*AJW Pokrent*) von insgesamt 20 Anfragen im Jahr 1999. 14 Einrichtungen (und damit die Mehrzahl unter ihnen) verzeichneten im Jahr 1999 eine bis vier Anfragen, die übrigen vier Einrichtungen fünf bis acht. Im Jahr 2000 gab es (bei 15 Befragten) eine Einrichtung mit relativ vielen Anfragen (*Produktionsschulen Zarrendorf*, 2000: neun, 1999: sieben), während die Übrigen zwischen einer und vier Anfragen verzeichneten. Die Konstanz der Angaben wird hier bei erneut unterschiedlicher Verteilung der einzelnen Anfragen bestätigt.

Anfragen zur Haftvermeidung wurden überwiegend von Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe (JGH) gestellt. Alle Einrichtungen gaben an, dass die JGH eine entsprechende Anfrage an sie gerichtet habe, elf Einrichtungen gaben an, dass (auch) das Jugendamt in dieser Hinsicht aktiv war. Alle anderen Verfahrensbeteiligten nahmen den Angaben der Befragten zufolge wesentlich seltener mit entsprechenden Anliegen Kontakt zu den Einrichtungen der Jugendhilfe auf: Richter sowie Bewährungshelfer wurden in diesem Kontext siebenmal genannt, die Staatsanwaltschaft hingegen nur einmal; von Anfragen durch die Eltern des Betroffenen wurde lediglich zweimal berichtet, von einer entsprechenden Anfrage durch den Jugendlichen selbst nur einmal.

Aus den 82 Anfragen des Jahres 1999 resultierten für dieses Jahr insgesamt 49 haftvermeidende *Unterbringungen* in allen 26 befragten Einrichtungen der Jugendhilfe; davon waren 46 Fälle Jugendliche und drei Heranwachsende. Diese Unterbringungen fanden in 16 der befragten Einrichtungen statt; ein Drittel von ihnen verzeichnete mithin im Jahr 1999 keine haftvermeidende Unterbringung. In zwei Einrichtungen blieb es 1999 bei einem Einzelfall, in sechs wurden jeweils zwei Haftvermeidungsfälle aufgenommen, in drei Einrichtungen jeweils drei Fälle. In einer Einrichtung wurden im Laufe des Jahres 1999 vier junge

Tatverdächtige untergebracht und in jeweils zwei Einrichtungen fünf bzw. sechs. Diese vier Einrichtungen mit den höchsten Fallzahlen waren das *AJW Pokrent* und das *Jugendheim Demmin* (je sechs) sowie das *Jugendhilfezentrum Ueckermünde* und die *Produktionsschulen Zarrendorf* (je fünf).

Im Jahr 2000, für das Angaben nur von den 15 Einrichtungen der zweiten Befragungswelle vorliegen, wurden (bei 32 Anfragen, s. o.) in den befragten Einrichtungen insgesamt 26 Unterbringungen zur Haftvermeidung veranlasst, wobei von diesen Fällen 15 Jugendliche und elf Heranwachsende waren. Gegenüber 1999 ist der Anteil der Heranwachsenden also deutlich höher. Nicht ohne Interesse ist hier ferner, dass diese 26 Klienten in lediglich sieben der 15 Einrichtungen der zweiten Welle untergebracht wurden; auch in diesem Jahr wurden demzufolge in (mindestens) acht der befragten Einrichtungen keine Haftvermeidungsfälle untergebracht. Hingegen gaben die *Produktionsschulen Zarrendorf* für das Jahr 2000 alleine neun haftvermeidende Unterbringungen an (die anderen jeweils einen bis zu vier Fälle). Von den 15 Einrichtungen der zweiten Welle wurden für das Jahr 1999 übrigens insgesamt 21 Unterbringungen angegeben, von denen nur zwei Fälle Heranwachsende gewesen waren. Insofern ist die Gesamtzahl der Unterbringungen (auf Grundlage der Daten der zweiten Welle) von 21 auf 26 Fälle leicht gestiegen, in Bezug auf Jugendliche hingegen von 19 auf 15 Fälle leicht gesunken.

Die *Rechtsgrundlage* für die Unterbringung der 46 Jugendlichen im Jahr 1999 war in 15 Fällen eine einstweilige Anordnung gemäß §§ 71, 72 JGG, in den übrigen 31 Fällen § 34 KJHG als Auflage im Rahmen einer Außervollzugsetzung des Haftbefehls gemäß § 116 StPO. Im Jahr 2000, für das Daten nur von den 15 Einrichtungen der zweiten Befragungswelle vorliegen, wurden von den angegebenen 15 Jugendlichen fünf gemäß §§ 71, 72 JGG, zehn hingegen gemäß § 34 KJHG i. V. m. § 116 StPO zur Haftvermeidung untergebracht. In beiden Jahren betrug das Verhältnis der beiden im Rahmen einer Haftvermeidung möglichen Rechtsgrundlagen also 1 : 2.

5.1.1.7 *Erfahrung(en) mit Haftvermeidungsfällen*

5.1.1.7.1 *Fallzahlen*

Von den 26 befragten Einrichtungen gaben 23 an, dass sie in der Vergangenheit bereits Jugendliche und/oder Heranwachsende zur Vermeidung von Untersuchungshaft aufgenommen hatten, 16 von ihnen (auch) im Jahr 1999 (s. vorhergehenden *Abschnitt 5.1.1.6*). Die Erfahrungen mit Haftvermeidungsfällen beruhen in den einzelnen Einrichtungen auf sehr unterschiedlichen *Fallzahlen*: Elf Einrichtungen hatten seit ihrem Bestehen bis zu zehn Jugendliche und Heranwachsende zur Vermeidung von Untersuchungshaft aufgenommen, fünf Einrichtungen zwischen elf und 20 Fälle. Vier Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern verfügten in dieser Hinsicht – also gemessen an den Fall-

zahlen – über die größte Erfahrung: die spezialisierte Einrichtung „*Der Weg e. V.*“ in Eggesin mit 34 Fällen (seit 1996), das *AJW Pokrent* mit 37 Fällen (seit 1992), „*Hütte e. V.*“ in Rostock-Schmarl mit 25 Fällen und das *Jugendheim Demmin* mit 41 Fällen (jeweils seit 1993).³⁴¹ Im Durchschnitt waren dies pro Jahr 8,5 Fälle („*Der Weg e. V.*“ Eggesin), 4,6 Fälle (*AJW Pokrent*), 3,5 Fälle („*Hütte e. V.*“ Rostock-Schmarl) bzw. 5,9 Fälle (*Jugendheim Demmin*). Durchschnittlich zwei bis drei Fälle pro Jahr errechnen sich ferner für das *Obermützkower Storchennest*, das *Betreute Wohnen VSP Demmin*, das *Jugendhilfezentrum Ueckermünde* sowie das *Ausbildungsförderungszentrum Friedland*. Drei Haftvermeidungsfälle in einem Jahr wurden ferner vom *KJHZ Brüel* angegeben, das erst im Jahr 2000 eröffnet wurde. Die durchschnittlichen jährlichen Fallzahlen in den 21 Einrichtungen, die hierzu Angaben machten bzw. machen konnten, ergibt eine Gesamtzahl von knapp 43 Unterbringungen zur Haftvermeidung pro Jahr. Die Zahl der in den 26 befragten Einrichtungen seit Bestehen erfolgten haftvermeidenden Unterbringungen summiert sich auf insgesamt 270 Fälle.

5.1.1.7.2 Haftvermeidungsfälle in den Jahren 1999 und 2000

Die Einrichtungen der Jugendhilfe wurden auch zu etwaigen *Erfahrungen* mit Haftvermeidungsfällen insbesondere in den Jahren 1999 bzw. 2000 befragt.³⁴² Unter anderem wurde erfragt, wie viele der in diesen beiden Jahren zur Haftvermeidung untergebrachten Jugendlichen und Heranwachsenden die Einrichtungen noch vor Verfahrensabschluss verließen. Die insgesamt 75 Haftvermeidungsfälle in den Jahren 1999 und 2000 betreffend (s. vorhergehenden *Abschnitt 5.1.1.6*) wurde von lediglich vier Einrichtungen berichtet, dass im Jahr 1999 fünf Jugendliche und ein Heranwachsender sowie im Jahr 2000 jeweils zwei Jugendliche und Heranwachsende die Einrichtung noch vor Verfahrensabschluss verlassen hatten. Als Gründe wurde von diesen vier Einrichtungen in drei Fällen angegeben, dass sich die Einrichtung vom Beschuldigten trennte und in fünf Fällen, dass der Haftbefehl wieder in Vollzug gesetzt wurde bzw. die Straftat angetreten wurde. In einem Fall verließ der Beschuldigte die Einrichtung.

Als Probleme, die diesen zehn Fällen einer vorzeitigen Beendigung der Unterbringung vorausgegangen waren, wurden Disziplinschwierigkeiten, Schulschwänzen und das Vernachlässigen der Ausbildung, Drogenkonsum sowie Straftaten in und außerhalb der Einrichtung angegeben. In jeweils einem Fall wurde von unerlaubtem Fernbleiben sowie von gewalttätigen Handlungen gegen

341 Aufgrund der Angaben für die Jahre 1999 und 2000 ist davon auszugehen, dass auch die *Produktionsschulen Zarrendorf* über umfangreiche Erfahrungen mit Haftvermeidungsfällen verfügen; allerdings wurde eine Gesamtzahl von dieser Einrichtung nicht angegeben.

342 Zu den Fällen des Jahres 1999 sollten ursprünglich gesonderte Erhebungsbogen bearbeitet werden; diese Datenerhebung ließ sich leider nicht realisieren (vgl. hierzu *Abchnitt 5.1.2*).

andere Bewohner bzw. Mitarbeiter der Einrichtung berichtet. Diese Jugendlichen bzw. Heranwachsenden, die ihre Einrichtung daher noch vor Verfahrensabschluss verließen, gelangten in fünf Fällen in den Justizvollzug, in einem Fall in eine andere Einrichtung der Jugendhilfe sowie in zwei Fällen in ihre Herkunftsfamilie (zwei Fälle unbekannt).

Im Umkehrschluss lässt sich hieraus ableiten, dass von den 75 Jugendlichen und Heranwachsenden, die in den Jahren 1999 und 2000 in den befragten Einrichtungen untergebracht waren, 65 auch bis zum Abschluss des Verfahrens dort blieben, die Unterbringung zumindest im Hinblick auf ihren primären Zweck mithin erfolgreich war.

5.1.1.7.3 *Verweildauer in den Jahren 1999 und 2000*

Die durchschnittliche *Verweildauer* der Unterbrachten *bis* zum Urteil wurde für das Jahr 1999 mit Zeitspannen zwischen drei und zwölf Monaten, für das Jahr 2000 mit Zeitspannen zwischen zwei und zehn Monaten angegeben. Im Mittel ergibt sich für 1999 eine Verweildauer von 6,8 Monaten bis zur verfahrensabschließenden Entscheidung, für 2000 eine Verweildauer von 5,0 Monaten. Die Dauer der fortgesetzten Unterbringung *nach* der verfahrensabschließenden Entscheidung wurde für 1999 wie auch für 2000 mit Zeitspannen jeweils zwischen zwei und 24 Monaten angegeben; hier ergaben sich jedoch unterschiedliche Mittelwerte von 12,3 Monaten für 1999 und 9,4 Monaten für das Jahr 2000. Im Jahr 1999 gab es auch einige Fälle, in denen die Unterbringung mit der Verurteilung endete.

Auf die erst in der zweiten Befragungswelle gestellte Frage, wie lange eine Unterbringung „*mindestens dauern sollte, damit eine positive Persönlichkeitsentwicklung bewirkt werden kann*“, gab es von den Mitarbeitern der 15 erfassten Einrichtungen erwartungsgemäß keine einheitliche Antwort: Vier der Befragten gaben für die Mindestverweildauer einen Zeitraum von 12 Monaten an, eine Einrichtung 18 und wiederum vier Einrichtungen 24 Monate; zwei Einrichtungen vermerkten sinngemäß, dies sei vom Einzelfall abhängig, vier machten hierzu überhaupt keine Angabe.

5.1.1.7.4 *Entweichungen*

Im Zusammenhang mit *Entweichungen* von Klienten, insbesondere von Haftvermeidungsfällen, aus den Einrichtungen wurde der Begriff der Entweichung im Fragebogen definiert als „*ernsthafte Verlassen der Einrichtung (...), nicht aber ein Fernbleiben über Nacht.*“ Von den 26 befragten Einrichtungen gaben fünf an, dass es im Jahr 1999 zu insgesamt acht *Entweichungen* von Klienten gekommen sei. Drei dieser Entwichenen waren zur Vermeidung von Untersuchungshaft untergebracht. Für 2000 wurden von drei Einrichtungen insgesamt sechs *Entweichungen* von Klienten angegeben, von denen nur einer zur Unter-

suchungshaftvermeidung untergebracht war. Bezogen auf die insgesamt 75 Haftvermeidungsfälle der Jahre 1999 und 2000 ergibt dies eine Entweichungsquote von 5,3%.

Zwölf Einrichtungen gaben an, dass es seit ihrem Bestehen noch nie eine Entweichung eines Klienten gegeben hatte; von den neun Einrichtungen, die eine Zahl der Entweichungen seit Bestehen beziffern konnten, verzeichneten acht zwischen einer und vier Entweichungen und eine Einrichtung (geschätzte) zehn Fälle. In nur sechs dieser Einrichtungen handelte es sich bei den Entwichenen jedoch um Haftvermeidungsfälle. Insgesamt waren den Angaben zufolge aus den befragten Einrichtungen (seit dem jeweiligen Jahr ihres Bestehens) 31 Kinder, Jugendliche und Heranwachsende entwichen; von ihnen waren elf zur Vermeidung von Untersuchungshaft untergebracht. Bezogen auf die 270 Haftvermeidungsfälle, die in den befragten 26 Einrichtungen insgesamt bislang untergebracht worden waren, beträgt die Quote der Entweichungen somit 4,1%.

5.1.1.7.5 *Einschätzungen zu Auswirkungen von Haft und Haftvermeidung*

Der überarbeitete, in der zweiten Erhebungswelle verwendete Fragebogen für die Einrichtungen der Jugendhilfe enthielt im Kontext von Erfahrungen mit Haftvermeidungsfällen sechs Fragen, mit denen *Einschätzungen* der Befragten zum Sinn der Unterbringung und zu Auswirkungen einer Hafterfahrung beim Unterbrachten erfasst wurden.³⁴³ Zunächst wurde gefragt, in wie viel Prozent der Fälle „*im Verlauf der Unterbringung eine positive Verhaltensänderung beobachtet werden*“ konnte. Vier Befragte gaben Prozentwerte zwischen 20 und 40 an, sechs Befragte Werte zwischen 60 und 80%; einmal wurden 50% angegeben. Der Mittelwert für die Antworten auf diese Frage beträgt 54%. Umgekehrt wurde gefragt, in wie viel Prozent der Fälle eine Unterbringung zu Untersuchungshaftvermeidung sinnlos sei, „*weil der Unterbrachte für eine erzieherische Einwirkung nicht zugänglich ist*“. Hier gaben acht Befragte Prozentwerte zwischen 0 und 40 an, zwei 50% und ein Befragter 60%. Der Mittelwert ergibt hier 30%.

Im Hinblick auf Auswirkungen der Untersuchungshaft wurde gefragt, in wie viel Prozent der Fälle vermutet wurde, dass eine „*Hafterfahrung einen positiven Effekt auf die Entwicklung des Unterbrachten*“ hatte. Hier zeigte sich eine ähnliche Verteilung wie bei der vorhergehenden Frage: Sechs der Befragten blieben im Bereich unter 50%, drei gaben diesen Wert an und zwei 60%; der Mittelwert für diese Frage beläuft sich auf 37%. Die gegenteilige Frage, in wie

343 Die Bearbeiter des Fragebogens konnten in diesem Fragenkomplex Prozentwerte auf einer Ratingskala von 0-100 ankreuzen, wobei Zehnerschritte vorgegeben waren; vgl. den Fragebogen auf der Internetseite des Lehrstuhls für Kriminologie: www.uni-greifswald.de/~ls3.

viel Prozent der Fälle die Haft „*einen schädlichen Effekt auf die Persönlichkeit*“ hatte, erreichte einen Mittelwert von 49%; vier von elf Angaben liegen mit 50% in der Mitte, die übrigen Angaben sind gleichmäßig auf Werte zwischen 10 und 90% verteilt.

Ferner wurde erfragt, in wie viel Prozent der Fälle die „*Hafterfahrung einen abschreckenden Effekt auf das Delinquenzverhalten*“ habe. Die Spanne der angegebenen Prozentwerte erstreckt sich von 0 bis 100 und umfasst nur bei dieser Frage das gesamte Antwortspektrum. Der Mittelwert liegt bei 46%, wobei sechs der Befragten niedrige Werte angaben (0-30%) und vier Werte zwischen 60 und 100%. Schließlich wurde gefragt, in wie viel Prozent der Fälle die Haft im Gegenteil bewirke, dass „*sich kriminelle Verhaltensmuster verfestigen oder verstärken*“. Auch hier überwiegen eher niedrigere Werte (zwischen 10 und 40%), der Mittelwert beträgt 42%.

Aufgrund der geringen Zahl von Befragten ergibt die Überprüfung, ob sich die Einschätzungen von Mitarbeitern in Einrichtungen mit größerer Erfahrung von anderen unterscheiden, keine deutlichen Abweichungen von der geschilderten Verteilung.

5.1.1.8 Kontakte mit anderen Verfahrensbeteiligten

Die mit der zweiten Erhebungswelle erfassten Einrichtungen der Jugendhilfe wurden zur Häufigkeit der *Kontakte mit anderen Verfahrensbeteiligten* (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Jugendgerichtshilfe) befragt. Antwortmöglichkeiten waren hier jeweils *wöchentlich, monatlich, mehrmals im Jahr, einmal im Jahr, seltener*. Am (verhältnismäßig) häufigsten hatten die befragten Einrichtungen danach mit den Jugendgerichtshilfen Kontakt, nämlich drei Einrichtungen wöchentlich, sechs monatlich und fünf Einrichtungen mehrmals im Jahr. Mit der Polizei und den Gerichten hatte keine der befragten Einrichtungen häufiger als monatlich Kontakt, die meisten lediglich mehrmals im Jahr – mit den Staatsanwaltschaften zu einem Gutteil sogar seltener als einmal im Jahr.

Entsprechend den Angaben zur Häufigkeit der Kontakte fiel auch die *Bewertung dieser Kontakte* aus, die von den Befragten auf einer Skala von -3 (sehr negativ) bis 3 (sehr positiv) vorgenommen werden sollte. Die Kontakte mit der Jugendgerichtshilfe wurden mit einem Mittelwert von 2,1 insgesamt als positiv bewertet, wobei sieben Einrichtungen den Kontakt mit dem höchsten Wert auszeichneten, eine Einrichtung diesen aber auch negativ (-1) beurteilte. Die Kontakte zu Polizei und Gerichten wurden (mit Mittelwerten von 1,43 bzw. 1,46) nahezu identisch und damit jeweils als eher gut bewertet. Der Kontakt zur Staatsanwaltschaft erreichte als Mittelwert 0,3 – wobei acht Einrichtungen den Wert 0 angaben, was in Verbindung mit der geringen Häufigkeit von Kontakten auch als Zeichen für tatsächlichen Nicht-Kontakt gedeutet werden kann.

5.1.1.9 Probleme im Kontext der Untersuchungshaftvermeidung

Alle 26 Einrichtungen der Jugendhilfe wurden abschließend zu *Problemen im Kontext der Untersuchungshaftvermeidung* befragt. Die Befragten wurden gebeten, zu einer Reihe von Problemstellungen den Grad ihrer Zustimmung auf einer fünfstufigen Skala (mit den Antwortmöglichkeiten *stimme gar nicht zu*, *stimme eher nicht zu*, *teils-teils*, *stimme eher zu* und *stimme völlig zu*) anzugeben. Die Fragen wurden aufgrund der im Sommer 1999 durchgeführten Vorgespräche mit Mitarbeitern in Einrichtungen der Jugendhilfe formuliert. Es sollte damit überprüft werden, ob die geäußerten Ansichten als Einzelmeinungen oder weiter verbreitete Probleme zu qualifizieren sind.

Drei Aussagen wurden nach der ersten Befragungswelle aus dem Fragenkatalog gestrichen, da sie nur von wenigen Befragten bearbeitet worden waren. Daraus wurde geschlossen, dass diese Items für die Befragten keine oder nur geringe Relevanz hatten und daher die darin enthaltenen Problemstellungen zumindest von den Befragten nicht als solche wahrgenommen wurden.³⁴⁴ Die übrigen Aussagen wurden von 23 der 26 befragten Einrichtungen beurteilt (drei Befragte machten zum Fragenkatalog insgesamt keine Angaben). Auch hier konnte durch Umkodierung der Antwortmöglichkeiten in Zahlenwerte für jede Aussage jeweils der mittlere Grad der Zustimmung errechnet werden, wobei der Wert „1“ vollständiger Ablehnung und der Wert „5“ völliger Zustimmung zugeordnet wurde. Je höher also der mittlere Wert ist, desto höher ist der mittlere Grad der Zustimmung (vgl. zu diesem Abschnitt auch *Tab. 16* unten³⁴⁵).

Mit Mittelwerten von 4,4 bzw. 4,6 erhielten die zwei Items zur Notwendigkeit von häufigerem Austausch der Verfahrensbeteiligten und der Intensivierung der Zusammenarbeit die größte Zustimmung. Auf der anderen Seite wurde aber auch der Aussage, dass die Mitarbeiter in den Einrichtungen „von den Gerichten in Anhörungen einbezogen (werden), um Maßnahmen zu beraten“, mehrheitlich zugestimmt (Mittelwert 4,0).

344 Zwei dieser Items betrafen die Frage der Rechtsgrundlage für haftvermeidende Unterbringungen (§§ 71, 72 JGG vs. § 34 KJHG) und die damit verbundene Problematik der Kostentragungspflicht. Schon in den Vorgesprächen war deutlich geworden, dass den Mitarbeitern in Einrichtungen der Jugendhilfe der Unterschied nicht bewusst oder unklar war, und ihnen im Übrigen auch gleichgültig war, wer nun die Kosten der Unterbringung trug. Immerhin vier Befragte stimmten allerdings der Aussage zu, dass die Justiz „den Großteil der Haftvermeidungsfälle über § 34 KJHG“ abwickeln würde. Die dritte aus dem Fragenkatalog gestrichene Aussage kritisierte, die JGH sei „im Hinblick auf Untersuchungshaftvermeidung nicht energisch genug“ – hier stimmte bei der ersten Befragungswelle nur einer der Befragten zu.

345 *Tabelle 16* zeigt die Häufigkeiten, mit denen den Aussagen zugestimmt bzw. nicht zugestimmt wurde; die dortige Reihenfolge der Aussagen entspricht jedoch nicht der Abfolge im Fragebogen, sondern wurde der thematischen Darstellung in diesem Abschnitt angepasst.

Tabelle 16: Zustimmung von Mitarbeitern in Einrichtungen der Jugendhilfe zu Aussagen im Kontext der Haftvermeidung (Häufigkeiten; n = 23)

Aussage	stimme gar nicht zu	stimme eher nicht zu	teils- teils	stimme eher zu	stimme völlig zu	Mittel wert
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	
Gerichte, StA, JGH, Jugendämter und Jugendhilfeeinrichtungen sollten sich häufiger austauschen.	1	1	0	7	14	4,4
Die Beteiligten in U-Haftsachen sollten vernetzt werden und intensiver zusammenarbeiten.	0	0	1	7	15	4,6
Als Betreuer werden wir von den Gerichten in Anhörungen einbezogen, um Maßnahmen zu beraten.	0	2	5	8	8	4,0
Die Jugendämter drängen viel zu früh auf die Ausgliederung von Jugendlichen und Heranwachsenden.	0	1	6	8	6	3,9
Das Jugendamt drängt auf Ausgliederung, sobald der/die Untergebrachte das 18. Lebensjahr vollendet.	1	2	5	8	6	3,7
Die durchschn. Verweildauer von Jugendl. und Heranw. ist in den letzten Jahren merklich gesunken.	0	4	5	5	8	3,8
Für die Nachbetreuung werden vom Jugendamt viel zu wenig Fachleistungsstunden bewilligt.	0	1	9	5	6	3,8
Aus Kostengründen nehmen wir in unserer Einrichtung fast jeden Jugendlichen auf.	3	10	5	4	1	2,6
Die Gerichte ordnen U-Haft an, obwohl ein Wohnsitz und/oder eine Arbeit/Ausbildung vorhanden ist.	2	9	4	2	1	2,5
Die Jugendgerichtshilfe befürwortet aus Kostengründen gelegentlich die Anordnung von U-Haft.	5	8	5	1	0	2,1

Ähnlich hoch war die Zustimmung zu den Aussagen, dass die Jugendämter „viel zu früh auf die Ausgliederung“ von Untergebrachten drängten (Mittelwert 3,9) bzw. „sobald der Untergebrachte das 18. Lebensjahr vollendet“ (3,7), sowie zu den Aussagen, dass „die durchschnittliche Verweildauer von Jugendlichen und Heranwachsenden in den letzten Jahren merklich gesunken“ sei (3,8) und für die Nachbetreuung „vom Jugendamt viel zu wenig Fachleistungsstunden bewilligt“ würden (3,8). Die Zustimmung zu der Aussage, aus Kostengründen würde „in unserer Einrichtung“ fast jeder Jugendliche aufgenommen, war deutlich niedriger (Mittelwert 2,6) – wobei jedoch jeweils fünf Befragte angaben, dass sie dieser Aussage zustimmten bzw. diese „teils-teils“ zutreffend sei.

Was die Inhaftierungspraxis betrifft, so stimmten die Befragten der Aussage, die „Gerichte ordnen Untersuchungshaft an, obwohl ein Wohnsitz und/oder eine Arbeit/Ausbildung vorhanden“ sei, lediglich „teils-teils“ zu (Mittelwert 2,5). Der Aussage, die JGH befürworte „aus Kostengründen gelegentlich die Anordnung von Untersuchungshaft“, erhielt mit einem Mittelwert von 2,1 die geringste Zustimmung – diese Aussage trifft für die meisten Befragten (eher) nicht zu.

5.1.1.10 Anmerkungen von Bearbeitern der Fragebogen

Der den Fragebogen abschließende freie Raum für Anmerkungen wurde von vielen Befragten für Problembeschreibungen, aber auch für positive Beispiele genutzt. So merkte ein Mitarbeiter einer Einrichtung an, dass es „eine intensive Zusammenarbeit mit den zuständigen Richtern bezüglich der Einzelfälle“ gebe. Eine andere Einrichtung beschrieb, dass die „gute Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaften und Gerichten“ durch eigene Aktivität – insbesondere eine aktive Gestaltung zur Umsetzung der Auflagen und entsprechende Information – erarbeitet wurde. Information darf nach Ansicht dieser Einrichtung nicht nur dann fließen, „wenn etwas nicht klappt“, vielmehr sei eine „partnerschaftliche Zusammenarbeit im Vorfeld der Verhandlungen und danach ganz wichtig“. Diese Einrichtung hob schließlich die positiven Aspekte einer dezentralen Unterbringung fernab vom ehemaligen Umfeld des Jugendlichen hervor.

Was die Gestaltung haftvermeidender Unterbringungen betrifft, wurde von einem Mitarbeiter der stationären Jugendhilfe der Vorschlag gemacht, einen „Resozialisierungsplan“ in Anlehnung an eine „psychosoziale Diagnose“ zu erstellen. Eine haftvermeidende Unterbringung solle mit sozialer Gruppenarbeit, Erlebnispädagogik und Einzelfallarbeit verknüpft sein; erforderlich ist seiner Ansicht nach ferner die Gewährleistung einer langfristigen Nachbetreuung, um nachhaltige Perspektiven erarbeiten und sichern zu können.

Hier fühlten sich die Mitarbeiter einer Einrichtung jedoch augenscheinlich vor allem bei der Bewältigung der – im Übrigen als zu lang empfundenen – Bewährungszeiten ihrer Klienten alleine gelassen; es wurde gewünscht, dass die Bewährungshelfer präsenter sein mögen und auf Verstöße gegen Auflagen schneller reagiert würde. Ein Mitarbeiter einer anderen Einrichtung meinte (wie

ein weiterer speziell für den Bereich der Haftverschonung), Auflagen müssten stärker kontrolliert werden. Er wünschte sich „mehr Präsenz der Gerichte und Jugendgerichtshilfen in den Einrichtungen“, was seiner Ansicht nach unterstützend wirken würde. In einer anderen Einrichtung wurde hingegen betont, dass Untersuchungshaftvermeidung nur dann sinnvoll sei, wenn auch „Arbeit oder Ausbildung“ ermöglicht werden. Was Auflagen betrifft, so wurden Arbeitsstunden als „nicht immer machbar und zweckmäßig“ erachtet.

Im Gegensatz zu den vereinzelt Wünschen nach mehr Kontrolle sah ein Mitarbeiter einer Einrichtung bei Gerichten generell zu hohe Erwartungen und kritisierte entsprechend strenge Auflagen. Ein anderer nahm hohe Erwartungen der Gerichte, aber auch der Jugendgerichtshilfe, gerade in Bezug auf die Einrichtungen der Jugendhilfe wahr: Während bei vollzogener Haft nicht gefragt werde, „was es denn gebracht“ habe, sei dies stets die Messlatte für die Jugendhilfe. Hier würden Erwartungen ungleichmäßig definiert.

Mitarbeiter von zwei Einrichtungen merkten in dieser Hinsicht an, dass der erhöhte Aufwand im Bereich der Untersuchungshaftvermeidung (Betreuungsschlüssel etc.) durch die Leistungsträger nicht angemessen berücksichtigt würde. Einer von ihnen meinte daher, die JGH solle die Entscheidungsbefugnisse für die Bewilligung von Hilfeleistungen haben. In diesem Zusammenhang ist auch die Klage von Einrichtungen zu sehen, Anfragen zur Untersuchungshaftvermeidung würden zu selten, nicht zielgerichtet und zu spät gestellt. In einer Einrichtung wurde ein starker Rückgang der Belegungszahlen beklagt und bemerkt: „*So kann man Fälle aussitzen und Geld sparen.*“ In einer anderen vermutete man in diesem Zusammenhang, dass häufig nicht der Jugendliche, sondern die Kostenfrage im Mittelpunkt stehe.

Was die über haftvermeidende Unterbringungen entscheidenden Gerichte betrifft, so gibt es nach Ansicht eines Mitarbeiters einige im Kontext der Haftvermeidung „vorbildliche“ Richter, jedoch – dies wurde auch von einer weiteren Person angemerkt – sollten die Gerichte im Allgemeinen besser über Möglichkeiten der Haftvermeidung informiert sein. Vorgeschlagen wurde, diejenigen Einrichtungen, die junge Menschen zur Haftvermeidung aufnehmen, landesweit, etwa durch eine entsprechende Liste an allen Gerichten, bekannt zu machen.

Kritisiert wurde allerdings (wiederholt) auch, dass die Jugendämter die vorhandenen Angebote zur Wiedereingliederung bzw. zur Untersuchungshaftvermeidung nicht nutzten und die Einrichtungen auch nicht dabei unterstützten, schon vor der Haftentlassung mit dem Jugendlichen Kontakt aufzunehmen. Auch ein anderer Mitarbeiter wünschte sich mehr Kontakte mit Sozialarbeitern des Justizvollzugs, um Möglichkeiten bereits im Vorfeld erarbeiten zu können. Ein Mitarbeiter erachtete kurzzeitige Inhaftierungen dabei als mitunter förderlich für den Betreuungsprozess; die Beschuldigten wüssten danach, „worum es geht“ und machten „nicht einfach weiter mit ihren Straftaten“. Allerdings komme es teilweise auch dazu, dass Gefängnisstrukturen auf die Einrichtung

übertragen würden. Die betroffenen Jugendlichen sollten daher nach allenfalls kurzer Inhaftierung eine Chance „in einer geeigneten Einrichtung“ bekommen.

5.1.2 Methodendiskussion

Wie in *Abschnitt 3.3.3* beschrieben, wurden mit der vorliegenden Untersuchung Einrichtungen der Jugendhilfe befragt, von denen bekannt war oder bekannt wurde, dass in ihnen jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige zur Vermeidung von Untersuchungshaft untergebracht werden können. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei auf die Einführung in die empirischen Methoden verwiesen. Die *Stichprobe* sollte alle stationären Einrichtungen der Jugendhilfe erfassen, die über Erfahrungen im Bereich der Untersuchungshaftvermeidung verfügen und/oder bereit sind, Jugendliche zu diesem Zweck aufzunehmen. Das vorliegende Sample von 26 stationären Einrichtungen der Jugendhilfe ist gleichwohl nicht als Totalerhebung anzusehen (vgl. Einleitung zu *Abschnitt 5.1.1*), im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand jedoch repräsentativ.

Von den rund 160 Einrichtungen der Jugendhilfe, die im Erhebungszeitraum 1999 in Mecklenburg-Vorpommern bestanden, waren dem Lehrstuhl für Kriminologie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald etwa 15 als für die Fragestellung der Untersuchung relevant bekannt; durch die gesonderten Befragungen von Richtern, Staatsanwälten und Jugendgerichtshelfern wurde von mehreren weiteren Einrichtungen Kenntnis erlangt, die Jugendliche zur Untersuchungshaftvermeidung aufnahmen. Da es insoweit möglich schien, dass es darüber hinaus noch mehr Einrichtungen gab, die in die Erhebung aufgenommen werden sollten, wurde ein Großteil der im Verzeichnis des Landesjugendamts („Einrichtungen nach § 34 KJHG“) gelisteten Einrichtungen telefonisch gefragt, ob sie über Erfahrungen im Bereich der Untersuchungshaft verfügten oder, ob Haftvermeidungsfälle zu ihrer Zielgruppe gehörten bzw. aufgenommen würden. Diese Telefonbefragung erbrachte allerdings keine weiteren Teilnehmer für die zweite Befragungswelle. Da sich die Jugendhilfelandchaft jedoch stetig wandelt, enthält die vorliegende Stichprobe auch zwei Einrichtungen, die erst in den Jahren 2000 bzw. 2001 eröffnet wurden. Aus demselben Grund sind in der Übersicht im *Anhang* freie Felder für Ergänzungen durch Nutzer der Übersicht (insb. die Verfahrensbeteiligten) vorgesehen.

Nicht alle Einrichtungen verfügten über umfangreiche Erfahrungen im Bereich der Untersuchungshaftvermeidung, die für aussagekräftige Angaben Voraussetzung sind; dies gilt insbesondere für einige Einrichtungen der zweiten Befragungswelle. Diese Einrichtungen wurden mit Rücksicht auf die Bedenken von Mitarbeitern im Landesjugendamt aufgenommen, die in einer zu eng gehaltenen Liste die Gefahr der Bevorzugung bzw. Benachteiligung sahen und vertraten, dass Haftvermeidung grundsätzlich in jeder Einrichtung gemäß § 34 KJHG stattfinden könne. Die entsprechende telefonische Umfrage (s. o.) zeigte jedoch das Gegenteil und liefert insoweit auch die Rechtfertigung für die

Liste der Einrichtungen im *Anhang*. Was die Aussagekraft der Angaben betrifft, ist hier im Übrigen zu ergänzen, dass sich einige der Einrichtungen ohne bzw. mit nur geringen Erfahrungen auf eine Angebotsbeschreibung beschränkten und die übrigen Fragekomplexe unbearbeitet ließen. Z. T. wurde auch vermerkt, dass die Erfahrung mit Haftvermeidungsfällen zu gering sei, als dass eine Einschätzung vorgenommen werden könne.

Hinsichtlich der Aussagekraft der erhobenen Daten sind eher andere mögliche Störfaktoren und Fehlerquellen in Betracht zu ziehen. Die *Angebotsstruktur* betreffend ist zunächst zu bedenken, dass die Befragung nicht anonym erfolgte und der Fragebogen mit einem Anschreiben versendet wurde, in dem der Zweck der Untersuchung erläutert war. Der darin enthaltene Hinweis auf die Erstellung einer Angebotsanalyse könnte (über das gewöhnliche Maß sozial erwünschter und interessenorientierter Antworten hinaus) dazu geführt haben, dass Bearbeiter der Fragenbogen dazu neigten, „ihre“ Einrichtung zu präsentieren. Zweifel in diese Richtung ergeben sich etwa angesichts des etwas verwirrenden Befundes im Rahmen der Zielgruppenbeschreibung, wonach die Mehrzahl der Befragten, nämlich 18 bzw. 19 Einrichtungen angaben, die drei *vorgegebenen* Zielgruppen – dies waren *straffällige junge Menschen*, *U-Haftvermeidung* sowie *Verhaltensauffällige* – gemäß ihrem Konzept bzw. ihrer Betriebserlaubnis vorzusehen, andere Zielgruppen jedoch kaum benannten. Eine „Präsentations-Tendenz“ erscheint angesichts der Belegungsprobleme in einigen Einrichtungen auch plausibel (und durchaus verständlich). Andererseits ist ein generelles Misstrauen nicht angezeigt, zumal ein solcher Effekt allenfalls vereinzelte Fragestellungen beeinflusst haben kann, so etwa Fragen zu personellen und materiellen Ressourcen oder zur Kooperation mit anderen Institutionen und Personen. In letztgenannter Hinsicht fiel auf, dass von den drei Antwortmöglichkeiten *nein*, *punktuell/nach Bedarf*, *regelmäßig* von fast allen Einrichtungen nur die letzten beiden zum Ankreuzen genutzt wurden. Tatsächliche Nicht-Kooperation wurde also – falls gegeben – ebenso wenig eingeräumt wie vermutlich auch der Nicht-Kontakt mit anderen Verfahrensbeteiligten.

Was die erfragten Erfahrungen im Kontext der Haftvermeidung betrifft, so wurde bereits erörtert, dass nicht alle Einrichtungen über ausreichende Erfahrungen verfügten, einige von ihnen diesbezügliche Fragen und solche mit wertenden Inhalten aber auch nicht bearbeiteten. Problematischer ist, dass es bei einigen Bearbeitern augenscheinlich Verständnisprobleme gab, und zwar insbesondere in Bezug auf die Frage, wann es sich bei einem Untergebrachten überhaupt um einen Haftvermeidungsfall handelte. Dies wurde zum einen an widersprüchlichen Angaben in den bearbeiteten Fragebogen erkennbar, die allerdings durch telefonische Rückfragen geklärt werden konnten. Zum anderen und vor allem wurde dies an der ursprünglich geplanten gesonderten Erhebung aller Haftvermeidungsfälle im Jahr 1999 deutlich: Bei der ersten Befragungswelle im Januar 2000 war jeder Einrichtung mit dem Fragebogen und dem Anschreiben für jeden Haftvermeidungsfall ein kurzer Erhebungsbogen übersandt

worden, in dem um einige Angaben zu untergebrachten Jugendlichen und Heranwachsenden gebeten wurde. Von den insgesamt lediglich 31 Erhebungsbogen, die von (nur) acht Einrichtungen an den Lehrstuhl für Kriminologie zurückgesandt wurden, betrafen nur 15 auch tatsächlich Haftvermeidungsfälle. Die übrigen hier beschriebenen Jugendlichen waren „auf Vorschlag des Jugendamts“ oder ohne erkennbaren Anlass untergebracht, andere Fälle waren im Rahmen einer Bewährungsaufgabe aufgenommen worden (was eine andere Form der Haftvermeidung darstellt). Die Ergebnisse dieser (geplanten) Erhebung konnten daher leider nicht verwendet werden.

Die *Fallzahlen* betreffend ist, da es sich vorliegend um eine repräsentative Stichprobe von 26 stationären Einrichtungen, nicht aber um eine Totalerhebung handelt, zu vermuten, dass die ermittelten Fallzahlen nicht den gesamten Umfang der Haftvermeidungspraxis in Einrichtungen der Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern abbilden. Ein deutlicher Hinweis hierauf ist die Anmerkung einer Einrichtung, deren Träger in Niedersachsen liegt: Nach bisherigen Fallzahlen befragt, schrieb der Bearbeiter dieses Fragebogens neben das entsprechende Item: „in Niedersachsen 15, meistens aus M-V“. Die angegebenen Fallzahlen können jedoch als relativ verlässlich angesehen werden, was die unterschiedlich starke Nutzung der erfassten Angebote zur Haftvermeidung sowie z. T. auch, was konkrete Erfahrungen mit den angegebenen Fällen betrifft.

Bei der Beurteilung der Aussagekraft der Daten (besonders im Hinblick auf Erfahrungen mit Haftvermeidungsfällen) ist auch zu berücksichtigen, dass die Angaben der Befragten selektiv und vor allem von aktuellen Erlebnissen geprägt sein können. Dies zeigte sich besonders deutlich in einem Fall, in dem der übersandte Fragebogen erst mit einer Verzögerung von mehreren Monaten auftauchte, inzwischen aber um eine erneute Bearbeitung gebeten worden war. Die beiden Bearbeitungen waren zwar überwiegend übereinstimmend, vor allem bei Fragen mit wertenden Inhalten aber z. T. widersprüchlich (es wurde die letzte der beiden Bearbeitungen für die Auswertung verwertet). Anders als durch „Aktualitäts-Effekte“ lässt sich auch kaum erklären, weshalb pädagogische Mitarbeiter in Einrichtungen der Jugendhilfe die Unterbringung eines Jugendlichen überhaupt als „sinnlos“ erachten können.

Probleme bei der Dateninterpretation ergeben sich schließlich daraus, dass der Fragebogen für die zweite Befragungswelle insofern modifiziert wurde, als einige Items gestrichen und andere ergänzt wurden. Dadurch kommt es bei zwei Fragekomplexen (*Kontakte mit anderen Verfahrensbeteiligten*, *Einschätzungen zu Auswirkungen von Haft und Haftvermeidung*) zu sehr kleinen (Unter-)Stichproben, die die Aussagekraft dieser Ergebnisse deutlich einschränken.

Der verwendete Fragebogen³⁴⁶ ist nach den Erfahrungen dieser Untersuchung nur bedingt für eine schriftliche Befragung geeignet. Hilfreich erscheint

346 Der Fragebogen steht in der überarbeiteten Fassung auf der Internetseite des Lehrstuhls für Kriminologie als Download zur Verfügung: www.uni-greifswald.de/~ls3.

es womöglich, ihn durch das *Betreuerteam* bearbeiten zu lassen, damit Unklarheiten geklärt werden und in Einschätzungen und Bewertungen die Erfahrungen mehrerer Personen einfließen können (unklar ist, ob und inwieweit dies auch in der vorliegenden Stichprobe der Fall war). Als methodisches Vorgehen in zukünftigen Befragungen erscheinen insbesondere face-to-face- oder Gruppen-Interviews empfehlenswert.

5.1.3 Diskussion der Ergebnisse

Um es vorwegzunehmen: Die Jugendhilfelandchaft in Mecklenburg-Vorpommern bot im Erhebungszeitraum 1999/2000 und bietet auch heute ausreichende und vielfältige Möglichkeiten zur Vermeidung von Untersuchungshaft bei jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen (vgl. auch die Liste im *Anhang*). In den 26 erfassten stationären, offenen Einrichtungen der Jugendhilfe waren zu den zwei Zeitpunkten der Datenerhebung über das ganze Land verteilt 104 Plätze für haftvermeidende Unterbringungen vorhanden; ihre Zahl dürfte einschließlich der durch die vorliegende Untersuchung nicht erfassten Einrichtungen sogar um einiges höher liegen.

Der größte Teil dieser Plätze befindet sich in integrierten Formen des betreuten Wohnens sowie in Jugendwohngemeinschaften und Heimen. Lediglich die Einrichtung „*Der Weg e. V.*“ in Eggesin ist ein spezialisiertes Angebot zur Untersuchungshaftvermeidung. Gleichwohl sind einige Einrichtungen in diesem Bereich sehr erfahren (namentlich das *AJW Pokrent* bei Schwerin, das *Betreute Wohnen VSP Demmin*, das *Jugendheim Demmin* sowie das *Obermützkower Storchennest*). Diese Einrichtungen belegen prinzipiell (d. h. bei Bedarf und vorhandenen Möglichkeiten) alle bzw. die überwiegende Zahl ihrer Plätze mit Haftvermeidungsfällen. Auch die Einrichtungen „*Hütte e. V.*“ in Rostock-Schmarl, das *Jugendhilfezentrum Ueckermünde*, das *Ausbildungsförderungszentrum Friedland* sowie die *Produktionsschulen Zarrendorf* verfügen über einige Erfahrung im Bereich der Untersuchungshaftvermeidung, bieten jedoch wie die meisten anderen Einrichtungen nur einzelne oder relativ wenige Plätze je vorhandener Wohneinheit an (vgl. *Abschnitt 5.1.1.1*).

Gründe für diesen (prinzipiellen) Unterschied liefern die Aussagen einiger in den Vorgesprächen befragter Mitarbeiter. Einige vertraten die Ansicht, es gebe keine wesentlichen Unterschiede zwischen Haftvermeidungsfällen und anderen Jugendlichen und Heranwachsenden, die gemäß § 34 KJHG untergebracht werden; es handle sich bei beiden Gruppen um dieselbe Klientel, die sich hinsichtlich devianter und delinquenter Verhaltensweisen lediglich darin unterschieden, dass Haftvermeidungsfälle „häufiger erwischt worden“ seien. Diese Befragten konnten sich daher vorstellen, alle oder zumindest einen Großteil der Plätze für Haftvermeidungsfälle bereitzustellen. Andere befürchteten hingegen Probleme, wenn zu viele der in ihrer Einrichtung Unterbrachten Fälle der Untersuchungshaftvermeidung seien: Sie seien erheblich delinquent und

könnten andere Jugendliche negativ beeinflussen und in ihrer Entwicklung beeinträchtigen. Diese Befragten gaben an, allenfalls einen oder nur einen kleineren Teil der Plätze mit Haftvermeidungsfällen zu belegen.

Dieser unterschiedliche Ansatz verdeutlicht wie auch die Unterschiede hinsichtlich der Gruppengrößen, der Alters- und Zielgruppen sowie der Ausschlusskriterien (vgl. *Abschnitt 5.1.1.3*) die Vielfalt und Breite des vorhandenen Angebotspektrums – und damit die Möglichkeiten der *Differenzierung*, auf die es im Bereich der Haftvermeidung wesentlich ankommt. Da die meisten Einrichtungen neben oder anstelle (formaler) Ausschlusskriterien die (innere) *Bereitschaft* des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden zur wichtig(st)en Aufnahmevoraussetzung machen, wird deutlich, dass es im Rahmen einer Haftverschonung bzw. Haftverkürzung (und für ihren Erfolg!) von großer Bedeutung ist, die Vorstellungen des Beschuldigten zu berücksichtigen. Dies betrifft u. a. zunächst die Frage, ob dieser lieber in der Nähe seines gewohnten Umfeldes bleiben möchte (etwa, um den Kontakt zur Familie halten zu können, und mit der Gefahr, dass er in negativ wirksamen Bekanntenkreisen verkehrt) oder eine dezentrale Unterbringung bevorzugt (etwa, weil er gerade dieser Versuchung nicht ausgesetzt sein möchte, und mit dem Nachteil, dass die Einbeziehung der Familie aufwändiger wird). Beide örtlich-räumlich bezogenen Ansätze haben aus sozialpädagogischer Sicht ihre Berechtigung, weshalb es angezeigt erscheint, diejenigen Bereiche der haftvermeidenden Maßnahme(n), die gestaltet werden können, mit dem Betroffenen gemeinsam und unter Berücksichtigung seines individuellen (sozialen) Vermögens vorzubereiten, um die Anfangs- und Durchhaltungsmotivation zu erhöhen.

In dieser Hinsicht erscheint kritisch, dass in neun Einrichtungen lediglich ein KJHG-Hilfeplanverfahren durchgeführt wird, und dies zumeist nur alle sechs Monate. Empfehlenswert erscheinen ein gegenseitiger Vertrag oder ähnliche Instrumente, mit denen eine verbindliche *Arbeitsgrundlage* zur individuellen Zielplanung geschaffen werden kann, die flankiert durch regelmäßige gemeinsame Überprüfung und erforderlichenfalls entsprechende Anpassung auch das Erreichen der individuellen Ziele realistischer macht. Zwar kann auch ein Hilfeplanverfahren die individuelle Problematik erschöpfend erfassen und entsprechende Alternativen und Perspektiven erarbeiten – jedoch geht aus den Daten der vorliegenden Untersuchung nicht hervor, ob dies tatsächlich flächendeckend geschieht. Zu befürchten ist daher (vor allem in der Einrichtung, die als einzige nicht einmal das Hilfeplanverfahren durchführt), dass die individuelle Beratung und Betreuung des Klienten hinter der Dynamik und den Prozessen in der Einrichtung und den Anforderungen des Alltags zurückbleibt.

Problematisch ist im Kontext der Unterbringung (und in Ansehung der allgemeinen Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern) der Mangel an Einrichtungen, die drogengefährdete und abhängige Klienten aufnehmen. Neben zwei Einrichtungen der vorliegenden Stichprobe sei daher an dieser Stelle ein Modellprojekt des Landes erwähnt, das diese Klientel in einer suchttherapeutischen

Einrichtung mit sieben Plätzen betreut (Therapeutische Wohngemeinschaft des Vereins *Chamäleon Stralsund e. V.*; vgl. den Annex zur Liste im *Anhang*). Erfreulich ist hingegen, dass es hinsichtlich aller anderen erfragten Ausschlusskriterien (und auch für sämtliche Tätergruppen) jeweils in ausreichender Zahl Alternativen zur Untersuchungshaftvermeidung gibt.

Die personellen Ressourcen und materielle Ausstattung der befragten Einrichtungen (vgl. *Abschnitte 5.1.1.4* und *5.1.1.5*) scheinen die (formalen) Bedingungen stationärer Jugendhilfearbeit überwiegend zu erfüllen. Inwieweit dies auch für die inhaltliche Gestaltung der Betreuung zutrifft, wurde durch die vorliegende Untersuchung nicht geklärt. Erwähnenswert erscheint jedoch, dass einige Einrichtungen internen Unterricht zur Erlangung eines Schulabschlusses bzw. die Möglichkeit einer Berufsausbildung bieten. Die Kosten der Unterbringung (vgl. *Abschnitt 5.1.1.2*), die zu den Zeitpunkten der Erhebung zwischen rund 80,- und 230,- DM (im Mittel 150,- DM) betragen, dürften insoweit im Interesse einer günstigen Entwicklung (dazu gehören vor allem eine schulische und berufliche Ausbildung, die Stärkung der Persönlichkeit und die allgemeine Verbesserung der Lebenslage) und angesichts der Folgekosten einer negativen Entwicklung ohne helfende und erzieherische Einwirkung keine Argumente gegen eine haftvermeidende stationäre Unterbringung sein.

Gleichwohl ist festzustellen, dass Anfragen und vor allem tatsächliche Unterbringung zur Untersuchungshaftvermeidung in den meisten Einrichtungen relativ selten erfolgen (vgl. *Abschnitt 5.1.1.6*). Es sind den Ergebnissen der Befragung zufolge nur wenige Einrichtungen, die diesbezüglich regelmäßig Anfragen erhalten und somit häufiger Haftvermeidungsfälle aufnehmen, und sehr viele Einrichtungen, in denen dies eher ausnahmsweise „passiert“. Dies ist jedoch offensichtlich keine Frage ausgeschöpfter Kapazitäten, sondern – aus Sicht der Befragten – auf mangelnde Kenntnisse bzw. mangelnde Bereitschaft der Verfahrensbeteiligten oder auf die mangelnde Zielgerichtetheit der Anfragen zurückzuführen (vgl. *Abschnitt 5.1.1.10*). Aus den Befunden ergibt sich im Übrigen, dass haftvermeidende Unterbringungen überwiegend nicht auf Grundlage eines Unterbringungsbefehls gemäß §§ 71, 72 JGG, sondern als Auflage im Rahmen einer Außervollzugsetzung des Haftbefehls gemäß §§ 116 StPO, 34 KJHG erfolgen. Dies hat zur Folge, dass nicht die Justiz die Kosten der Unterbringung trägt, sondern die örtlichen Jugendämter, bei denen den Befragten zufolge die Bereitschaft für längerfristige Unterbringungen sinkt bzw. ohnehin nur begrenzt vorhanden ist. Auf Grundlage der (für eine solche Beurteilung unzulänglichen) Datenbasis lässt sich jedoch ein zahlenmäßiger Rückgang haftvermeidender Unterbringungen nicht bestätigen – wohl aber ein Rückgang der Verweildauer in den Einrichtungen von 6,8 auf 5,0 Monate vor Verfahrensabschluss (was auf eine stärkere Beschleunigung der Verfahren deutet) und von 12,3 auf 9,4 Monate nach Verfahrensabschluss (vgl. *Abschnitt 5.1.1.7.3*). In der Summe verkürzte sich die Dauer der Unterbringung mithin um knapp fünf auf 14,4 Monate.

Dabei sind die Unterbringungen zur Haftvermeidung den Befunden nach ganz überwiegend erfolgreich (vgl. *Abschnitt 5.1.1.7*). Nur zehn der von den 26 befragten Einrichtungen angegeben insgesamt 75 Unterbringungen in den Jahren 1999 und 2000 wurden vor Verfahrensabschluss beendet; in lediglich fünf Fällen (dies sind weniger als 7% der Fälle) wurde der Beschuldigte erneut inhaftiert (entweder durch Wiederinvollzugsetzung des Haftbefehls oder durch Antritt der Strafhaft). Nur vier der 75 Untergebrachten (5,3%) entwichen im Erhebungszeitraum aus den Einrichtungen. Bezogen auf alle bisherigen Haftvermeidungsfälle in den befragten Einrichtungen beträgt die Quote der Entweichungen sogar nur 4%.

Wohl angesichts der schwierigen Klientel sehen die Befragten (hier sehr wenige; vgl. zur daher eingeschränkten Aussagekraft der Aussagen an dieser Stelle *Abschnitt 5.1.2*) „nur“ in etwas mehr als der Hälfte der Fälle eine beobachtbare positive Verhaltensänderung im Verlauf der Unterbringung. Die Mehrheit meint auch, dass nur der kleinere Teil der Untergebrachten für eine erzieherische Einwirkung nicht zugänglich sei. Ob eine vorangegangene Hafterfahrung in dieser Hinsicht „förderlich“ ist, wie es ein Bearbeiter des Fragebogens vermutete, bleibt jedoch zweifelhaft: Auf die Frage, in wie viel Prozent der Fälle die Hafterfahrung einen abschreckenden Effekt auf das Delinquenzverhalten habe, gab es Schätzungen von 0 bis 100%. Die Mehrheit der Befragten schätzt jedoch die schädliche Wirkung der Haft insgesamt höher ein als ihre positiven Effekte.

Ein Kritikpunkt an den Einrichtungen der Jugendhilfe betrifft (vielleicht sogar insofern) die überwiegend nur punktuelle oder fehlende Kooperation mit anderen helfenden Institutionen wie Drogen- bzw. Schuldnerberatung, Familien- und Psychotherapeuten oder TOA-/STK-Trägern (vgl. *Abschnitt 5.1.1.5*). Der Einsatz professioneller Helfer erscheint vor allem in Einrichtungen, die nicht über therapeutisch qualifiziertes Personal verfügen, hilfreich und sinnvoll, da die häufig besonders belastete Klientel auch besondere Hilfestellungen benötigt. Der Einsatz externer Berater für bestimmte, abgegrenzte Problembereiche könnte dabei durch die größere Distanz zum Klienten mitunter stärkere Wirkung entfalten als dies vielleicht in der Nähe der stationären Betreuung zugelassen wird. Durch eine Zusammenarbeit mit TOA-/STK-Trägern kann die Aufarbeitung der Straftat gefördert und unterstützt werden, ferner dient eine Teilnahme an solchen Maßnahmen auch der Milderung (der in Haftvermeidungsfällen noch ausstehenden) strafrechtlichen Sanktionierung. Ebenso ausbaufähig scheinen die Kontakte mit anderen Verfahrensbeteiligten (vgl. *Abschnitt 5.1.1.8*), auch wenn einzelne Einrichtungen den guten Kontakt mit Gerichten und Jugendgerichtshilfen betonen und dieser mit letzteren insgesamt noch recht häufig erfolgt. Gerade in Anbetracht des Befundes, dass die meisten Einrichtungen sich vor allem häufigeren Austausch und eine Intensivierung der Zusammenarbeit wünschen – und nach eigenen Angaben von den Gerichten in Anhörungen einbezogen werden (vgl. *Abschnitt 5.1.1.9*) – kehrt das Ansinnen der befragten Einrichtungen an die eigene Adresse zurück. Einige Beispiele zeigen, dass Kommunikation und

Kontakt nur durch eigene Aktivitäten und Bemühungen zu erreichen und aufrecht zu erhalten sind. Wer sich (womöglich zur Kontrolle) „mehr Präsenz der Richter und Jugendgerichtshilfen in den Einrichtungen“ wünscht, verkennt den ureigensten Auftrag der Einrichtungen der Jugendhilfe und vergibt sich Chancen, selbst aktiv zu werden (wie sollen es dann die Untergebrachten lernen?). Diejenige Einrichtung, die beschrieb, dass die „gute Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaften und Gerichten“ durch „partnerschaftliche Zusammenarbeit im Vorfeld der Verhandlungen und danach“ und stetige Kommunikation erarbeitet wurde („Information nicht nur, wenn etwas nicht klappt“), kann sich übrigens im Gegensatz zu den meisten anderen Einrichtungen nicht über mangelnde Anfragen beschweren. So scheint das Bemühen um Kommunikation und Kooperation auch der Schlüssel zu einer verstärkten Nutzung des Angebots haftvermeidender Unterbringungen zu sein. An einem ausreichenden Angebot an – im Sinne der §§ 71, 72 JGG – *geeigneten* Einrichtungen der Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern gibt es zumindest keine Zweifel.

5.2 Exkurs: Ambulante Angebote zur Vermeidung von Untersuchungshaft

Im Rahmen der Befragung von Trägern der Jugendhilfe und Beteiligten des Jugendstrafverfahrens wurden zwei Angebote erfasst, die Jugendliche und Heranwachsende im Rahmen einer Haftverschonung ambulant betreuen. Eines dieser Angebote ist ein Projekt der Jugendberufshilfe, das andere bietet jungen Tatverdächtigen, die durch Rohheitsdelikte aufgefallen sind, ein Konfliktbewältigungs- und Anti-Gewalt-Training.

5.2.1 Projekt SPARTAKUß

Im Jahr 2000 wurde in Rostock ein ambulantes Projekt der Jugendberufshilfe mit dem Namen „*SPARTAKUß*“ eröffnet, das über öffentliche Förderung finanziert wird und sowohl straffällig gewordenen als auch sonst verhaltensauffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden zwischen 15 und 20 Jahren offen steht. In diesem Beschäftigungsprojekt, das insgesamt 30 Plätze vorhält, können bis zu sechs Beschuldigte zur Vermeidung von Untersuchungshaft integriert werden, wobei jedoch bei dem Projektträger, einer staatlich anerkannten Einrichtung der Weiterbildung, keine Kapazitäten für eine gegebenenfalls erforderliche Unterbringung des Teilnehmers zur Verfügung stehen. Mit dem Teilnehmer wird ein Vertrag geschlossen; Ausschlusskriterien für eine Aufnahme in das Projekt sind eine bestehende Abhängigkeit von Alkohol oder illegalen Drogen, eine psychische Erkrankung bzw. geistige oder schwere körperliche Behinderungen sowie der Tatvorwurf des Mordes bzw. des Totschlags. Damit bestehen in diesem am-

bulanten Projekt dieselben Ausschlusskriterien wie in vielen stationären Einrichtungen der Jugendhilfe (vgl. *Abschnitt 5.1.1.3*).

Im Projekt sind fünf Personalstellen vorhanden, die sich auf 2½ (sozial-)pädagogische und zwei handwerkliche Anleiter sowie eine Verwaltungskraft verteilen. Es gibt eine Werkstatt, eine Lehrküche sowie einen Schulungsraum, in dem der Schulunterricht für die Teilnehmer stattfindet. Die Arbeitszeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr, vorgesehen ist ferner ein externes Praktikum in freien Betrieben. Von Seiten des Projekts wurde angegeben, dass es eine regelmäßige Zusammenarbeit mit der Suchtberatung, einem TOA-/STK-Träger sowie mit dem Arbeits- und Sozialamt gibt; bei Bedarf gibt es Kooperationen mit der Schuldnerberatung sowie mit Psychotherapeuten. Eine Nachbetreuung wird allerdings (bislang) nur auf ehrenamtlicher Basis geleistet.

Die Auslastung des Projekts im Jahr der Eröffnung belief sich auf lediglich 40%; in diesem Jahr wurden zwei Anfragen – jeweils eine durch die Jugendgerichtshilfe bzw. durch die Justiz – verzeichnet, wobei es in beiden Fällen auch zu einer haftvermeidenden Maßnahme im Projekt „*SPARTAKUß*“ kam. In beiden Fällen (es handelte es sich um einen Jugendlichen und einen Heranwachsenden) wurde die Maßnahme noch vor Verfahrensabschluss beendet; einer der Beschuldigten wurde nach Invollzugsetzung des Haftbefehls inhaftiert, im anderen Fall trennte sich das Projekt vom Beschuldigten, der in eine andere Einrichtung der Jugendhilfe gelangte. Vorausgegangen waren diesen vorzeitigen Beendigungen ähnliche Probleme, wie sie auch von stationären Einrichtungen geschildert wurden (Disziplinschwierigkeiten, Vernachlässigung der Ausbildung, Konsum von Alkohol und illegalen Drogen). Grundsätzlich ist es jedoch möglich und erwünscht, dass die Beschuldigten über den Verfahrensabschluss hinaus am Projekt teilnehmen; als Mindestteilnahmedauer werden von Seiten der Projektleitung neun Monate empfohlen.

Mutmaßlich vor dem Hintergrund der beiden erfolglosen Fälle des Jahres 2000 wurden vom Bearbeiter des Fragebogens im Projekt „*SPARTAKUß*“ keine allzu hohen Erwartungen an die Wirksamkeit der Maßnahme bei Haftvermeidungsfällen gestellt; der Anteil der Fälle, in denen die Teilnahme mangels erzieherischer Ansprechbarkeit als „sinnlos“ erachtet wird, wurde von dieser Person mit 50% angegeben. Vielleicht gehört hierher die Anmerkung, dass Maßnahmen „in unbekanntem Sozialräumen“ erfolgen sollten.

5.2.2 Konfliktbewältigungs- und Anti-Gewalt-Training der Jugendhilfestation Pracht

Die Jugendhilfestation Pracht in Greifswald reichte im Jahr 1999 eine Konzeption zum „Konfliktbewältigungs- und Anti-Gewalt-Training“ ein, das sich an Jugendliche und Heranwachsende zwischen 14 und 21 Jahren richtet, die aufgrund von Rohheitsdelikten straffällig bzw. strafrechtlich auffällig wurden. Als verhaltensorientiertes Gruppentraining zielt es auf die Vermittlung von Hand-

lungsalternativen und sozial adäquaten Konfliktlösungsstrategien. Die Finanzierung, auch im Rahmen der Untersuchungshaftvermeidung, erfolgt auf der Basis von Fachleistungsstunden. Eine Unterbringung der Teilnehmer ist ggf. in betreuten Einraumwohnungen des Trägers möglich.

Mit den Teilnehmern wird ein Trainingsvertrag geschlossen, einziges Ausschlusskriterium ist eine geistige Behinderung des Beschuldigten. Das Gruppentraining, dem eine Sozialanamnese mit jedem einzelnen Teilnehmer vorangeht, erstreckt sich über rund 20 wöchentlich stattfindende Sitzungen (à drei Stunden) und mithin etwa über ein halbes Jahr. Es wird durch einen Sozialpädagogen und einen Psychologen geleitet und gliedert sich in vier Phasen. Nach einer „Integrationsphase“ folgt die „Konfrontationsphase“, in der die Teilnehmer zu einer detaillierten Schilderung ihrer Straftat angehalten und hierbei von den Trainern „konfrontativ“ befragt werden. In der anschließenden „Neuorientierungsphase“ werden alternative Handlungsstrategien erarbeitet. Die letzten Sitzungen der „Nachbetreuungsphase“ dienen dazu, Nachbetreuungsmöglichkeiten zu finden und ggf. bedarfsgerechte themenorientierte Veranstaltungen durchzuführen.

Der Träger berichtete von sechs Jugendlichen und Heranwachsenden, die in den Jahren 1999 und 2000 im Rahmen der Untersuchungshaftvermeidung an diesem ambulanten Angebot teilnahmen. Keiner von ihnen war zugleich in den betreuten Einraumwohnungen der Trägers untergebracht. Vom Erfolg der Maßnahme und der Entwicklung sowie dem Verbleib der teilnehmenden Haftvermeidungsfälle konnten zum Zeitpunkt der Befragung keine Angaben gemacht werden.

5.2.3 Diskussion

Trotz der wenig ermutigenden Erfahrungen im ersten Jahr des Projekts „*SPAR-TAKUß*“ im Bereich der Haftvermeidung ist zu hoffen, dass von ambulanten Angeboten zur Haftvermeidung weiterhin Gebrauch gemacht wird. Wünschenswert erscheint eine wissenschaftliche Begleitung mit dem gleichzeitigen Auftrag der Organisationsentwicklung und Qualitätssicherung solcher Modellprojekte. Eine generelle Bewertung ambulanter Maßnahmen der Untersuchungshaftvermeidung ist hier auf Grundlage der exemplarischen Darstellung nicht möglich; es zeigt sich jedoch, dass ambulante Angebote – angesichts der resozialisierungsfeindlichen Bedingungen des Untersuchungshaftvollzuges – grundsätzlich als geeignet anzusehen sind, wenn sie an der individuellen Problematik der Betroffenen ansetzen und auf diese Weise wahrscheinlich zumindest der Wiederholungsgefahr wesentlich besser begegnen können als eine Inhaftierung – vor allem auf längere Sicht. Die grundsätzliche Eignung ergibt sich schließlich auch daraus, dass Haftverschonungen ohne eine stationäre Unterbringung schon dem Wortlaut des § 116 StPO nach nicht nur möglich sind, sondern sogar den Regelfall darstellen.

5.3 Die geschlossene Einrichtung „*Verbindlicher Aufenthalt*“

Wie in der Einleitung beschrieben, war die wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts „*Verbindlicher Aufenthalt*“, der im Jahr 1998 als geschlossene Alternative zur Untersuchungshaftvermeidung bei jugendlichen Tatverdächtigen geschaffen wurde, Teil des Forschungsprojekts „Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern“. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wird nachfolgend die Konzeption und der Verlauf des Modellprojekts bis zu seinem vorzeitigen Ende am 31.03.2001 beschrieben sowie – auf deskriptiver Ebene – ein Vergleich dieser geschlossenen Alternative mit dem Angebot offener Einrichtungen vorgenommen. Ferner werden in diesem Abschnitt die insgesamt 30 Unterbringungsfälle im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ in der Zeit seines Bestehens zwischen 1998 und 2001 dargestellt.³⁴⁷

5.3.1 Die Konzeption und die Einrichtung

Ein Träger für die im Koalitionsvertrag der Landesregierung von 1994 vorgesehene (geschlossene) „Einrichtung zum verbindlichen Aufenthalt als Alternative zur U-Haft für Jugendliche im Alter von 14-18 Jahren“ konnte erst nach langen Bemühungen gefunden werden. Den Auftrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Schaffung des Modellprojekts „*Verbindlicher Aufenthalt*“ erhielt schließlich im Jahr 1998 das *Trägerwerk Soziale Dienste in Mecklenburg-Vorpommern e. V.* (TWSD), freier Träger der Jugendhilfe und Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern. Mit Beratungsaufgaben gegenüber dem Träger und mit der Umsetzung und Förderung des Modellprojekts wurde als fachlich zuständige Behörde das Landesjugendamt tätig.

Der „*Verbindliche Aufenthalt*“ wurde in der durch das TWSD im August 1998 vorgelegten und vom Landesjugendamt zur Grundlage der Betriebserlaubnis gemachten *Konzeption* „als pädagogische Intensivmaßnahme verstanden“. Die „ganzheitliche Intensivpädagogik“ sollte bedeuten, „dass die Jugendlichen umfassend in allen Bereichen besonders intensiv gefördert werden“. Diese Betreuungsform erforderte „ein hohes fachliches Niveau und einen hohen Personalschlüssel.“ Der „*Verbindliche Aufenthalt*“ sollte eine pädagogische und therapeutische Intervention darstellen, „die ein sofortiges Ausweichen des Jugendlichen zeitweise verhindern oder erschweren kann“. Es sollte „verhindert werden, dass sich die Jugendlichen wie bisher erzieherischer Einflussnahme, Konflikten und Anforderungen entziehen“. Ein „klares Regelwerk mit überschaubaren Strukturen“ sollte „zunächst Hilfe, Halt und Orientierung geben“.

347 Zu den Ergebnissen der sozialpädagogischen Forschung vgl. *Schroeder* 2002.

Zur Umsetzung der Konzeption wurde eine Kapazität von 10 Plätzen sowie die Sicherstellung einer 1 : 1-Betreuung festgelegt.

Die durch das TWSD vorgelegte Konzeption für den „*Verbindlichen Aufenthalt*“ bezog sich bereits auf die Umsetzung in Ueckermünde (Landkreis Uecker-Randow), wo ein Gebäude für den Zweck einer geschlossenen Heimerziehung entsprechend umgebaut wurde. Da der Beginn des Modellprojekts zur Einhaltung des Koalitionsvertrages jedoch bereits im Spätsommer 1998 erfolgen sollte, wurden als Übergangslösung zunächst sechs Plätze in einem Kinder- und Jugendheim in Rustow (Landkreis Demmin) eingerichtet. Diese Wohngruppe war ein separater, abgeschlossener Bereich. Der „*Verbindliche Aufenthalt*“ nahm seinen Betrieb am 27.8.1998 dort zunächst und vorläufig auf; am 1.1.1999 erfolgte der Umzug nach Ueckermünde, einer Kleinstadt im äußersten Osten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, am Oderhaff nahe der polnischen Grenze und damit weit entfernt von den dichter besiedelten Regionen des Landes. Das Gebäude liegt in unmittelbarer Nachbarschaft des psychiatrischen Krankenhauses, von dem es ehemals genutzt worden war. Eine erste Wohngruppe mit sechs Plätzen wurde am 1.1.1999 in Betrieb genommen und bald auch belegt. Am 1.5.1999 stand nach Abschluss der Umbaumaßnahmen eine zweite Wohngruppe mit weiteren vier Plätzen bereit.

Wie in der für die Einrichtung in Ueckermünde veröffentlichten Konzeption beschrieben, waren beide Wohngruppen separate, abgeschlossene Bereiche, in denen die Jugendlichen ihre Einzelzimmer „in bestimmtem Umfang selbst gestalten“ konnten, Wohnraum und Küche wurden gemeinschaftlich genutzt. Der interne Schulunterricht sollte in separaten Räumen (u. a. einem Computerraum) im oberen Stockwerk erfolgen, für Freizeitaktivitäten standen Räumlichkeiten im Nebengebäude zur Verfügung. Vorgesehen waren Sportgeräte (Tischtennis, Kraftsport, Boxgeräte) sowie Möglichkeiten für kreatives Gestalten (Malen, Zeichnen, Fotografie). In einer Tischlerwerkstatt sollten die Jugendlichen Gelegenheit haben, „unter fachlicher Anleitung Holzarbeiten durchführen zu können.“

„Besondere bauliche Vorkehrungen“ sollten als „Hemmschwelle gegen das Verlassen des Hauses“ dienen. Die Räumlichkeiten waren daher an Fenstern und Türen besonders gesichert: „Hierzu zählen, auch zum Schutz der Jugendlichen vor Verletzungen, abschließbare mit Spezialsicherheitsglas versehene Fenster sowie trittfeste Türen und eine verschlossene Haustür.“ Ein internes Informations- und Kommunikationssystem sollte es den Untergebrachten ermöglichen, Kontakt zu seinem Sozialarbeiter oder zum Jugendamt aufzunehmen oder seinen Betreuer zu rufen. „Eine Standschaltung zur Polizei für Notsituationen“ wurde als Sicherheit und zur sofortigen Hilfe und Unterstützung der Mitarbeiter angesehen. Bei einem Personalschlüssel von 1 : 1 wurden die Jugendlichen „rund um die Uhr“ betreut.

Die Einweisung in den „*Verbindlichen Aufenthalt*“ bedurfte neben einem Unterbringungsbefehl gemäß §§ 71, 72 JGG einer vormundschaftsrichterlichen Genehmigung gemäß § 1631b BGB. Diese Einweisungsvoraussetzung war vom

Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern zum Schutz der Grundsätze des § 1 KJHG zur Bedingung gemacht worden. Die Konzeption sah vor, dass der Jugendliche nach der Aufnahme für die Dauer von bis zu vier Wochen zunächst ohne die Möglichkeit des Ausgangs in der Einrichtung verblieb. Er sollte in dieser Zeit „die Gruppe und ihre Lebensgewohnheiten und Regeln kennen lernen und sich auf sie einlassen können ohne Störung durch Außenreize und Ausweichmöglichkeiten“. Nach dieser Phase strikter Distanzierung zur Außenwelt sollten „schrittweise, der Situation und dem Verhalten des Jugendlichen angemessene Anknüpfungsversuche an Öffentlichkeit und Außenwelt ausprobiert werden“. Dabei war dessen zunehmende Selbstbestimmtheit „Bestandteil des sozialpädagogischen Prozesses“.

Hinsichtlich des pädagogisch-therapeutischen Konzepts der Einrichtung hieß es in der Konzeption des TWSD wörtlich, dass die „stark ablehnenden, kontaktgestörten und ausweichenden Jugendlichen (...) auf Grund der intensivpädagogischen Betreuung, durch die sehr enge, dichte und emotionale Betreuung, eine Chance auf begrenzte Zeit“ erhalten sollten. Die Zielgruppe wurde wie folgt charakterisiert:³⁴⁸ „Es werden Jugendliche aufgenommen, die auf Grund ihres Unvermögens, sich Anforderungen, Kontakten und Schwierigkeiten zu stellen, ständig ausweichen, die keine Gelegenheit erhalten oder wahrnehmen, Bindungen aufzubauen und angebotene Hilfe akzeptieren. (...) Im Vordergrund steht das flüchten, sich entziehen und Ausweichen, aggressive Reaktionen, unfähig Regeln einzuhalten, mangelndes Wertgefühl und keine Belastbarkeit sind nur einige negative Eigenschaften der Jugendlichen. Sie sind vielfältig vorbelastet und entsprechend schwierig. Der Jugendliche ist völlig orientierungslos, es herrscht Chaos. Auf Grund der Lebensgeschichte haben die Jugendlichen ein sehr problematisches Sozialverhalten und tiefgreifende Persönlichkeitsstörungen entwickelt. Sie kommen aus gestörten Familienverhältnissen, sie sind emotional verarmt.“³⁴⁹

Der pädagogische Ansatz lautet in der Konzeption anschließend, der Jugendliche „soll geachtet und akzeptiert werden, Chaos, Desorientierung, Regellosigkeit, Unzuverlässigkeit sollen abgebaut werden“. Der Pädagoge sollte in dieser Situation „Geborgenheit und Sicherheit vermitteln“. Ohne ihre „häufig geringe soziale Kompetenz“ zu überfordern, sollten die Jugendlichen durch eine Strukturierung des Alltags „Orientierung, Ordnung, Zuverlässigkeit und eigene Verantwortung“ erhalten. „Sie sind nur durch eine hohe persönliche Zuwendung persönlicher Einzelbetreuung zu erreichen.“ Die sozialpädagogische Aufgabe bestand darin, den „psychosozialen Hintergrund eines Jugendlichen zu durch-

348 Es handelt sich um eine buchstabengetreue Wiedergabe der Konzeption.

349 Diese defizitorientierte und pauschalierende Zielgruppenbeschreibung verdeutlicht, weshalb schon die Genehmigung des Projekts nicht unproblematisch war; vgl. hierzu unten *Abschnitt 5.3.5*.

leuchten, positiv aufzuarbeiten, Schule und berufliche Orientierung, musische und sportliche Betätigung anbieten und soziales Lernen zu fördern“.

Die berufliche Orientierung im „Werkstattbereich“ sollte durch drei „Arbeitserzieher“ angeboten, die therapeutische Betreuung und Begleitung der Jugendlichen durch eine interne Psychologin und bei Bedarf durch externe Fachkräfte realisiert werden. In (sozial-)pädagogischer Hinsicht orientierte sich das Konzept für den „*Verbindlichen Aufenthalt*“ am Hilfeplanverfahren des KJHG. Das Regelwerk für das Zusammenleben in der Einrichtung sollte mit den Jugendlichen gemeinsam erarbeitet und „ständig von der Erzieherkonferenz auf Effizienz und Angemessenheit überprüft und ggf. verändert“ werden. Der Tagesplan wurde „beispielhaft“ wie folgt strukturiert:

6.30-6.55 Uhr:	Wecken, Waschen, Zimmerordnung
6.55 Uhr:	Frühstück
7.30-11.45 Uhr:	Projekte, Schule, Ausbildung
11.45 Uhr:	Mittagessen
bis 13.00 Uhr:	Mittagspause
13.00-16.30 Uhr:	Projekte, Ausbildung, Hausaufgaben
16.30-17.00 Uhr:	Waschen, Duschen, Aufräumen
17.00-21.30 Uhr:	Freizeitgestaltung (Sport, Spiel)
	Abendessen
	Nachrichtensendung, Fernsehen/Video
22.00 Uhr:	Bettruhe

Der Wochenplan sah neben den genannten Einheiten an zwei Vormittagen „Therapeutisches Reiten“ sowie mittwochs die Gruppenkonferenz vor. Als Projekte im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ waren gemäß der Konzeption „Werkpädagogik“, „Lebenspraxis“, Musik, Gestalten, Sport, „Fertigung und Basteln“, sowie „Fertigung“ vorgesehen. Die Freizeit sollte von den Erziehern als „gestaltete Freizeit geplant, angeboten und durchgeführt“ werden, damit die Jugendlichen „lernen, selbst tätig zu werden, um nicht von der inneren Leere und aus Langeweile in konsumorientiertes Freizeitverhalten ausweichen zu müssen.“ Dabei war auch die Nutzung außerhalb der Einrichtung gelegener Freizeiteinrichtungen, z. B. des Schwimmbades, geplant, „mehrtägige erlebnispädagogische Gruppenunternehmungen“ waren möglich.

Die Ziele des „*Verbindlichen Aufenthalts*“ waren gemäß der Konzeption

- „Entdecken und Ausprobieren der eigenen Fähigkeiten
- Erleben der eigenen Kreativität und des Selbstausdrucks
- Entdecken sinnvoller Freizeitgestaltung
- Akzeptieren eigener Grenzen und Grenzsetzung anderer
- Eingehen von Beziehungen
- Erlernen von Strukturen
- Übernahme von Rollen und Verantwortung
- Entwickeln von Zivilcourage
- Übernahme von politischer Verantwortung
- Werte erfahren und eigene Werte setzen“.

Diese Ziele sollten „in einem Hilfeprozeß erreicht werden, in den strukturellen Vorgaben, die pädagogischen Interventionen der Erzieher und die heilenden und strukturierenden Kräfte des Gruppenprozesses aufeinander bezogen werden und zusammenwirken.“ Dabei sollte die pädagogische Arbeit des Erzieherenteams „Ausgewogenheit in ihren direktiven und nicht-direktiven Anteilen zeigen“. Im Hinblick auf das für die Zielerreichung grundlegende Problem, dass die Unterbringung zwangsläufig zeitlich begrenzt war, heißt es lediglich, im Einzelfall solle „möglichst eine längerfristige Unterbringung (sechs Monate) angezielt werden, um die angestrebten Zielsetzungen verwirklichen zu können“. In Bezug auf das Ende der Unterbringung führt die Konzeption aus, dass es „auf keinem Fall zu Beziehungsabbrüchen kommen“ sollte und dass Ablösung, Abschluss sowie die Sicherung von Perspektiven wichtige Bestandteile des pädagogischen Prozesses sind und bereits vor der Entlassung aus dem „*Verbindlichen Aufenthalt*“ auch die Anschlussstrategien gesichert sein müssen.

5.3.2 *Der Verlauf des Modellprojekts „Verbindlicher Aufenthalt“*

Das Landesmodellprojekt „*Verbindlicher Aufenthalt*“ wurde basierend auf der Richtlinie zur Förderung der modellhaften Weiterentwicklung der Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern finanziell gefördert.³⁵⁰ Zuwendungen erfolgten „aufgrund des herausragenden Landesinteresses“ für die baulichen Anpassungen und Ausstattungen des Gebäudes zur Umsetzung der Modellkonzeption. Die Förderung erstreckte sich auf anteilige Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen, die nicht über die Leistungsentgeltfinanzierung abgedeckt waren. Die Gesamtförderungssumme über den gesamten Projektzeitraum (27.8.1998-31.3.2001) betrug 874.384,04 DM.

350 Die Angaben in diesem Abschnitt basieren auf Gesprächen mit Mitarbeitern im „*Verbindlichen Aufenthalt*“, Vertretern des Landesjugendamts sowie auf einer Kurzinformation des Landesjugendamtes, Dezernat 3, vom 29.9.2001. Zu den Ergebnissen der sozialpädagogischen Begleitforschung vgl. *Schroeder* 2002.

Wie bereits erwähnt wurde für die Umsetzung des Modellprojekts zunächst ein Wohngruppenbereich des ehemaligen Kinderheims Rustow genutzt. Diese provisorische Projektdurchführung vom 27.8.1998 bis zum 31.12.1998 beruhte darauf, dass der „*Verbindliche Aufenthalt*“ gemäß Punkt 325 der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung von 1994 noch innerhalb der laufenden Legislaturperiode, d. h. vor den Landtagswahlen vom 22.9.1998 eingerichtet werden sollte. In Rustow gab es heftige Reaktionen und Proteste von Seiten der Anwohner, die öffentlich gegen die Einrichtung demonstrierten. Noch während dieser Anfangsphase erfolgte zum 1.11.1998 der erste Leiterwechsel.

Nach dem Umzug in das entsprechend umgebaute Gebäude in Ueckermünde zum 1.1.1999 und der Fertigstellung der Einrichtung unter teilweiser Mitwirkung der untergebrachten Jugendlichen konnte der „*Verbindliche Aufenthalt*“ seine eigentliche Arbeit mit der gesamten vorgesehenen Kapazität von 10 Plätzen zum 1.5.1999 aufnehmen. Ein Leiter der Einrichtung schilderte später, dass nach den Anfängen im Provisorium in Rustow und nach der ersten Zeit in Ueckermünde, wo man „bis Mai auf einer Baustelle gelebt“ habe, die Motivation der Mitarbeiter sehr groß gewesen sei. Die Arbeit habe „bis Sommer 1999 sogar richtig Spaß gemacht“ – bis ein Jugendlicher untergebracht wurde, der das Leben im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ verändert habe. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Geschäftsführung des Trägers nach Ansicht aller Beschäftigten sehr massiv in die Arbeit der Einrichtung eingriff – sowohl, was die Kompetenzen des Leiters und der Mitarbeiter betraf, als auch die Gestaltung der Einrichtung sowie der pädagogischen Betreuung im Einzelfall. Die Geschäftsführung habe schon während der Baumaßnahmen in Ueckermünde Vorgaben gemacht und „sogar die Höhe des Treppengeländers bestimmt“. Auch in der Folgezeit habe sie über Aufnahmen, Entlassungen, Tagesplanungen, Konzepte und nahezu alle anderen Fragen entscheiden wollen. Der im Sommer 1999 aufgenommene Jugendliche erhielt von Seiten der Geschäftsführung – für alle Beteiligten, d. h. für die Mitarbeiter und die anderen Untergebrachten erkennbar – eine Sonderstellung, die von den Beschäftigten dahingehend interpretiert wurde, dass an ihm der Erfolg des Projekts habe dokumentiert werden sollen. Für diesen Jugendlichen „galten keine Regeln“, seinen Wünschen habe die Geschäftsführung Sondergenehmigungen erteilt, die Proteste und Warnungen der Mitarbeiter habe sie ignoriert (vgl. zu dieser Problematik auch *Abschnitt 5.3.3*). Die Sonderstellung des Jugendlichen führte nach Ansicht der Mitarbeiter zu „Eifersucht, Neid und Hass“ unter den übrigen Untergebrachten. Da die Einhaltung der Regeln insgesamt nicht mehr einheitlich durchzusetzen war (der Jugendliche trieb es nach Schilderung von Mitarbeitern sogar so weit, dass er sie wiederholt damit erpresst habe, er rufe „dann eben die Geschäftsführung an und Sie werden gekündigt“), sank nun auch die Motivation der Mitarbeiter im „*Verbindlichen Aufenthalt*“, die nicht mehr das Gefühl hatten, in ihrer Einrichtung Gestaltungsspielräume zu haben. Der Entwicklungsbericht der Psychologin über den Jugendlichen, der nicht sehr positiv ausgefallen sei, wurde nach Angabe von Mit-

arbeitern der Einrichtung von der Geschäftsführung zu dessen Gunsten abgeändert.

Trotz des hohen Tagessatzes von knapp 400 DM und der zwischenzeitlich (im Juni 1999) erfolgten Eröffnung der neuen Untersuchungshaftstation „U-Haft II“ in der JVA Neubrandenburg (vgl. hierzu *Abschnitt 4.1*) war der „*Verbindliche Aufenthalt*“ im November 1999 (erstmalig) vollständig belegt. Am 8. und 9.12.1999 kam es in der Einrichtung jedoch zu Vorkommnissen, die – aus Sicht des Landesjugendamtes – den weiteren Betrieb der Einrichtung wesentlich beeinflussten: Zwei Jugendliche hatten geplant, die Einrichtung während eines begleiteten Ausflugs zu verlassen und dabei auch die Gewaltanwendung gegenüber der Betreuerin in ihre Planung einbezogen. Die Auswertung der Ereignisse förderte zu Tage, dass auch der Tod der Betreuerin einkalkuliert worden war. Dies ließ aus Sicht der fachlich zuständigen Behörde „erhebliche Zweifel“ an der Geeignetheit des „*Verbindlichen Aufenthalts*“ zur Untersuchungshaftvermeidung zu. Zum 1.4.2000 erfolgte in der Einrichtung der zweite Leiterwechsel.

Am 4.5.2000 kam es im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ zum Entweichen von vier Jugendlichen, was zu diesem Zeitpunkt die Hälfte der Gesamtbelegung darstellte. Mitarbeiter der Einrichtung schilderten in diesem Zusammenhang zwar, die Jugendlichen seien „permanent über den Zaun gegangen“, der „auch kein wirkliches Hindernis“ dargestellt habe. Den Jugendlichen sei es dabei darum gegangen, sich einen Spaß daraus zu machen und zu sehen, wie die Betreuer reagierten. Ein- bis zweimal im Monat habe es eine Entweichung gegeben, jedoch seien die Jugendlichen ausnahmslos innerhalb weniger Stunden zurückgekehrt. Auch bei dem Vorfall vom 4.5.2000 hätten die Jugendlichen, die das Haus gegen 2.00 Uhr morgens verlassen hatten, am Abend angerufen, um zu fragen, ob sie zurückkehren könnten, ohne in Untersuchungshaft zu gelangen. Nachdem durch Mitarbeiter des Hauses aber gegen 6.00 Uhr morgens die Polizei informiert und in der Folge eine Fahndung ausgelöst worden war, habe man den Jugendlichen eine folgenlose Rückkehr nicht mehr zusichern können. Das Landesjugendamt sah bei diesem Vorkommnis „eklatante Fehlentscheidungen“ des Personals einschließlich der Leitung, „die die Eskalation der Situation entscheidend begünstigten“. Die regionale Presse griff den Fall erwartungsgemäß auf und berichtete von einem „Ausbruch krimineller Jugendlicher“. Die Mitarbeiter sahen in diesem Zusammenhang die Bestätigung dafür, dass die Öffentlichkeit an den „*Verbindlichen Aufenthalt*“ die Maßstäbe des Justizvollzugs anlege, obwohl es sich trotz seiner (relativen) Geschlossenheit um eine Einrichtung der Jugendhilfe handelte. Die Beschäftigten befanden sich zunehmend in einem Rollenwiderspruch zwischen Sozialpädagogen und Vollzugsbediensteten.

Nach dem Vorfall vom 4.5.2000 wurde die Einrichtung immer weniger durch die Jugendgerichte des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Anspruch genommen, sodass in der Folge auch die Mindestauslastung durch Haftvermeidungsfälle nicht mehr gegeben war. Anfang Juli 2000 etwa war der „*Verbindliche Aufenthalt*“ mit nur fünf Jugendlichen belegt. Inzwischen hatten die Mitar-

beiter der Einrichtung an einer Änderung der Konzeption gearbeitet. Geplant war danach „Einzelbetreuung und intensive Gruppenbetreuung für verhaltensauffällige Jugendliche“, da abzusehen gewesen sei, dass das Heim allein mit Untersuchungshaftvermeidungsfällen nicht weiter existieren würde. Der Konzeptionsänderung sei jedoch die Geschäftsführung zuvorgekommen, die während des Sommerurlaubs der Heimleitung die Aufnahme landesfremder Jugendlicher veranlasst habe, die nicht zur Untersuchungshaftvermeidung, sondern gemäß § 1631b BGB untergebracht worden waren. So war der „*Verbindliche Aufenthalt*“ Ende Juli zwar wieder ausgelastet, jedoch hatte die Heimleitung nach der Rückkehr aus dem Urlaub den Eindruck, es seien Jugendliche untergebracht, „die sonst keine Einrichtung in Deutschland mehr aufgenommen hat.“ In einem Fall habe es sich um einen akut psychiatrischen Fall gehandelt, der trotz starker Psychopharmaka sehr aggressiv gewesen sei und andere mit Messern bedroht habe. Es habe in der Einrichtung zwar schon immer körperliche Auseinandersetzungen unter den Jugendlichen und auch Tätlichkeiten gegen die Mitarbeiter gegeben, dies sei jedoch nach August 2000 eskaliert.

Der neuen Klientel war nach Ansicht der Mitarbeiter „alles egal“ – im Gegensatz zu Haftvermeidungsfällen, die angesichts des Inhaftierungsdrucks wüssten, „dass ihr Verbleib in der Einrichtung von ihrem eigenen Verhalten abhängt“. Die nun eingetretene „katastrophale Unruhe“ im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ führte dazu, dass einige Mitarbeiter die Einrichtung verließen und der Schichtdienst daher mit sieben statt zehn Beschäftigten verrichtet werden musste, was zu einer erheblichen (Mehr-)Belastung der Mitarbeiter führte. Zwischen dem 17.7.2000 und dem 19.10.2000 gab es keinen Schulunterricht mehr, seit Sommer fielen nacheinander der Psychologe, der Arbeitstherapeut, der Sporttherapeut sowie der Gestalttherapeut aus.

Bei einer Prüfung der Belegungsmeldung der Einrichtung am 28.9.2000 stellte das Landesjugendamt fest, dass von den acht untergebrachten Jugendlichen „keiner über die gemäß der Konzeption und der erteilten Betriebserlaubnis notwendigen Aufnahmevoraussetzungen verfügte“ – mit anderen Worten: es befand sich kein Jugendlicher aus Mecklenburg-Vorpommern zur Vermeidung von Untersuchungshaft im „*Verbindlichen Aufenthalt*“. Die meisten Jugendlichen wurden aus anderen Bundesländern aufgrund vormundschaftsrichterlicher Entscheidungen gemäß § 1631b BGB aufgenommen. Durch den Träger wurde vorgebracht, dass die „festgestellten Konzeptabweichungen und Betriebserlaubnisverstöße“ aufgrund der seit den Vorkommnissen im Mai 2000 bestehenden Belegungs- und Wirtschaftssituation vorgenommen worden waren. Anfang Oktober veranlasste das Landesjugendamt, dass alle Jugendlichen aus der Einrichtung entlassen wurden, die nicht gemäß der Betriebserlaubnis untergebracht waren. Der „*Verbindliche Aufenthalt*“, dessen Modellprojektphase ursprünglich bis zum 19.8.2001 dauern sollte, wurde im Zuge dieser Problemlage zum 31.3.2001 vorzeitig geschlossen.

Der Tätigkeitsbericht über den „*Verbindlichen Aufenthalt*“, der zum Jahreswechsel 2000/2001 erstellt wurde, beschreibt die Probleme und Widrigkeiten, mit denen die Einrichtung konfrontiert war, aus der Sicht der Geschäftsführung des Einrichtungsträgers. Kritische Anmerkungen im Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung (September 2000) wurden mit der Feststellung kommentiert, es habe eine konstruktive Zusammenarbeit nicht gegeben – anschließend werden 27 Tage aufgelistet, an denen Mitarbeiter der Forschungsgruppe in der Einrichtung in Ueckermünde waren. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den im Zwischenbericht benannten Problemen und Anregungen unterblieb ebenso wie eine selbst-kritische Suche nach Fehlern im Verlauf des Modellprojekts. Hingegen wurden – unter Verwendung ganzer Passagen aus der Konzeption – erneut die Merkmale und Ressourcen der Einrichtung benannt, die die sozialpädagogische Einwirkung auf die Jugendlichen ermöglichen sollten. Was die Hilfeplanung betrifft, heißt es, dass „jeder (der Verfahrensbeteiligten) die Kompetenz und Verantwortung weit weg“ geschoben habe; so sei „erst einmal alles weiter“ delegiert worden. Sah sich der „*Verbindliche Aufenthalt*“ an Grenzen angekommen, „blieb unser Ruf bei den Jugendämtern und Richtern ungehört. Die Jugendämter verstanden zwar unser Anliegen und konnten auch feststellen, daß selbst die Jugendhilfe an Grenzen zur Betreuung der Jugendlichen gestoßen ist, sahen aber keine Möglichkeit, den Jugendlichen in einer anderen Einrichtung unterzubringen. Erst ein Antrag an die zuständige Staatsanwaltschaft, mit sofortiger Wirkung die Aufhebung des Unterbringungsgebots sowie den Beschluss außer Vollzug zu setzen und in einen Haftbefehl umzuwandeln, bewirkte, dass über den weiteren Verbleib neu verhandelt werden mußte. Leider wurde dann aber meistens so entschieden, daß der Jugendliche bei uns bleiben mußte (...).“

Aus der Sicht der Geschäftsführung, aber auch der Mitarbeiter des „*Verbindlichen Aufenthalts*“ war für die Probleme des Modellprojekts insbesondere von großer Bedeutung, dass die Aufnahmevoraussetzungen für Unterbringungen nicht nur einen jugendrichterlichen Unterbringungsbefehl gemäß §§ 71, 72 JGG verlangten, sondern darüber hinaus auch einen vormundschaftsrichterliche Genehmigung gemäß § 1631b BGB. Nach Einschätzung der Mitarbeiter war diese Praxis „sowohl den Jugendrichtern als auch den Vormundschaftsrichtern fremd und zu umständlich“. Der Tätigkeitsbericht führt hierzu aus, dass die Amtsrichter immer wieder darauf hinwiesen, „dass beide Rechtsgrundlagen in keinem Zusammenhang ständen und somit zwei völlig verschiedene Sachverhalte abdecken.“ Jugendrichter hätten einen Beschluss nach § 1631b BGB als entbehrlich erachtet, weil ein Unterbringungsgebots für sie das mildere Mittel zum Haftbefehl darstelle und somit ausreichend war. Vormundschaftsrichter wiederum hätten sich nicht zuständig gefühlt. Das Fazit im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ war, dass die Regelung ein erhebliches Hindernis für die Belegung der Einrichtung war. Die pädagogisch ausgestaltete Station U-Haft II in der JVA Neubranden-

burg sei da nicht nur die kostengünstigere, sondern auch die unkompliziertere Lösung gewesen.

Die Mitarbeiter des „*Verbindlichen Aufenthalts*“ bedauerten wie die Verfasser des Tätigkeitsberichts, dass die teilnehmende Beobachtung vor allem das „Chaos“ ab Frühjahr 2000 erfasst hatte und kritisierten, dass der insoweit unvollständige Zwischenbericht nicht dahingehend relativiert worden sei, dass die Probleme „nur im Beobachtungszeitraum“ bestanden hätten. Allerdings wurde, im Gegensatz zum Tätigkeitsbericht des Trägers, von Mitarbeitern bestätigt und bekräftigt, dass das ungeklärte Kompetenzverhältnis zwischen der Geschäftsführung des Trägers und der Belegschaft einschließlich der Leitung für den Betrieb der Einrichtung – auch im Hinblick auf die Organisationsentwicklung – sehr problematisch war. Dies habe auch die Motivation des pädagogischen Personals negativ beeinflusst, das darüber hinaus im Sommer 2000 „bis an die Grenzen der Belastbarkeit“ Mehrarbeit leisten musste. Diese Darstellung spiegelt sich objektiv darin wieder, dass innerhalb des Projektzeitraums zwei Heimleiter und zehn pädagogische Mitarbeiter die Einrichtung verlassen hatten, acht von diesen aus eigenem Antrieb. Eine Mitarbeiterin äußerte sogar die Ansicht, diese Kollegen seien regelrecht „verheizt“ worden. Hinsichtlich des Konzepts für die Einrichtung wurde angemerkt, die ursprüngliche Fassung sei „schon nicht besonders gewesen, aber nicht einmal die wurde konsequent umgesetzt und eingehalten.“ Auch die sich aus §§ 71, 72 JGG ergebende Höchstdauer der Unterbringung von sechs Monaten stehe einer Beziehungsarbeit mit straffälligen Jugendlichen entgegen. Eine Konzeptionsänderung sei nicht zum Tragen gekommen, da alle Rahmenbedingungen bereits gesetzt waren, für die nun ein Konzept hätte gefunden werden müssen. „Am Anfang“, so stellte ein Mitarbeiter fest, „muss aber die Idee stehen.“

5.3.3 *Deskriptiver Vergleich des Angebots „Verbindlicher Aufenthalt“ mit offenen Einrichtungen der Jugendhilfe*

Der deskriptive Vergleich des „*Verbindlichen Aufenthalts*“ in Ueckermünde mit offenen Einrichtungen der Jugendhilfe anhand der Daten, die durch die schriftliche Befragung gewonnen wurden (vgl. *Abschnitt 5.1*), zeigt keineswegs nur Unterschiede auf, sondern auch zahlreiche Gemeinsamkeiten. Das geschlossene Heim wurde im Jahr 1998 als spezialisierte Einrichtung zur Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen im Alter von 14 bis zu 18 Jahren eröffnet. Zum Zeitpunkt der Bearbeitung des für die Befragung der offenen Einrichtungen erstellten Fragebogens im Januar 2000 belief sich der Tagessatz auf 393,03 DM;³⁵¹ er war damit mehr als doppelt so hoch wie in den meisten offenen Einrichtungen der Jugendhilfe. Die Zielgruppe der Einrichtung waren ausschließlich Haftver-

³⁵¹ Der Tagessatz des Verbindlichen Aufenthalts stieg von 367 DM (bis 1.9.1999) über 393 DM (bis 31.12.1999) auf 441 DM (ab 1.1.2000).

meidungsfälle des Landes Mecklenburg-Vorpommern; Ausschlusskriterien waren – wie bei vielen offenen Einrichtungen – eine Abhängigkeit von Alkohol oder illegalen Drogen, eine psychische Erkrankung, eine schwere körperliche Behinderung sowie der Tatvorwurf des Mordes bzw. des Totschlags.³⁵² Den Angaben im Fragebogen zufolge war statt eines Hilfeplanverfahrens nach dem KJHG ein Auswahl- und Aufnahmeverfahren vorgesehen, ferner wurde ein Vertrag mit dem Untergebrachten geschlossen. Eine Nachbetreuung war nicht vorgesehen, ein Verbleib des Jugendlichen nach Abschluss des Verfahrens nicht möglich.

In der Einrichtung waren bei 10 Plätzen zur haftvermeidenden Unterbringung in zwei Wohneinheiten insgesamt 16 Personalstellen vorgesehen. Diese waren zum Zeitpunkt der Befragung mit drei Sozialpädagogen, zwei Diplom-Pädagogen, sechs Erziehern, einem Sozialarbeiter, einem Lehrer, einem Psychologen sowie einem Hausmeister und einer Hauswirtschafterin besetzt. Die Einrichtung war rund um die Uhr besetzt. Die materielle Ausstattung umfasste Einzelzimmer, Gemeinschaftsräume, einen Sportraum, Schulungs-, Beratungs- und Therapieräume, eine Werkstatt, einen Kleinbus sowie ein Fotolabor und ein Musikzimmer. Die Beschulung erfolgte intern, eine berufliche Ausbildung war nicht möglich. Eine regelmäßige Kooperation gab es mit Schulen, der Drogenberatung sowie einem Psychotherapeuten. Angaben zur Kooperation mit der Schuldnerberatung, einem Familientherapeuten oder einem TOA-Träger wurden nicht gemacht.

Die Auslastung des „*Verbindlichen Aufenthalts*“ betrug im Jahr 1999 77% (im Jahr 2000 lag sie noch wesentlich niedriger). Anfragen zur Untersuchungshaftvermeidung wurden sowohl von Jugendgerichtshilfen und Jugendämtern als auch von Richtern und Staatsanwälten verzeichnet, was auf die justizinterne Bekanntmachung über die Einrichtung des Modellprojekts zurückzuführen sein dürfte. Im Jahr 1999 wurden nach Angaben des Bearbeiters des Fragebogens 19 Jugendliche gemäß §§ 71, 72 JGG zur Vermeidung von Untersuchungshaft aufgenommen. Die durchschnittliche Verweildauer bis zum Verfahrensabschluss wurde mit sieben Monaten angegeben. Durch eine gesonderte Erhebung (vgl. hierzu nachfolgend *Abschnitt 5.3.4*) ließ sich ermitteln, dass im Jahr 1999 insgesamt 14 Jugendliche aus Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen wurden, von denen jedoch nur zehn zum Zweck der Untersuchungshaftvermeidung untergebracht waren. Im Jahr 2000 wurden insgesamt nur noch sieben Jugendliche aufgenommen, die diesen Zielgruppenkriterien entsprachen. Von diesen 17 Haftvermeidungsfällen entwichen insgesamt fünf Jugendliche, davon einer im Jahr

352 In der Praxis wurden auch Mädchen nicht (mehr) im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ aufgenommen. In der teilgeschlossenen bayrischen Einrichtung St.-Severin-Haus gibt es lediglich drei Ausschlusskriterien: die mangelnde Beherrschung der deutschen Sprache, eine manifeste Suchtmittelabhängigkeit bzw. die Erwartung eines sehr kurzen Unterbringungszeitraums; vgl. *Lösel/Pomplun* 1998, S. 29.

1999 und vier im Jahr 2000. Die Entwichenen gelangten anschließend überwiegend in den Justizvollzug. Bezogen auf die 17 Haftvermeidungsfälle der Jahre 1999 und 2000 beträgt die Quote der Entweichungen 29%. Bereits im ersten Jahr des Modellprojekts (1998 in Rustow) hatte es bei sieben zur Haftvermeidung untergebrachten Jugendlichen eine Entweichung gegeben; die Entweichungsquote im gesamten Projektzeitraum beträgt somit exakt 25%.

5.3.4 *Unterbringungen im „Verbindlichen Aufenthalt“ zwischen 1998 und 2001*

Gemäß der Bestimmung und der Betriebserlaubnis des „*Verbindlichen Aufenthalts*“ in Ueckermünde sollten in dieser Einrichtung (nur) Jugendliche des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Zweck der Untersuchungshaftvermeidung untergebracht werden. Im gesamten Zeitraum des Modellprojekts (27.8.1998-31.3.2001) wurden zwischen dem 25.9.1998 und dem 4.12.2000 insgesamt 30 Jugendliche aus Mecklenburg-Vorpommern untergebracht, davon jedoch sechs nicht der Betriebserlaubnis entsprechend zur Untersuchungshaftvermeidung gemäß §§ 71, 72 JGG i. V. m. § 1631b BGB, sondern lediglich gemäß § 1631b BGB. Darüber hinaus wurden, jedoch erst ab Juni 2000, als kaum mehr Einweisungen durch Gerichte des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfolgten, (mindestens) sieben landesfremde Jugendliche gemäß § 1631b BGB aufgenommen. Die folgende Auswertung auf Grundlage der Analyse staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten bezieht sich dem Untersuchungsdesign entsprechend lediglich auf die 30 Jugendlichen, die von einem Gericht in Mecklenburg-Vorpommern eingewiesen worden waren.³⁵³

Sieben Unterbringungen erfolgten im Jahr der Eröffnung des Modellprojekts, 14 Unterbringungen im Jahr 1999 und neun im Jahr 2000. In den letzten drei Monaten (Januar-März 2001) wurden keine Fälle aus Mecklenburg-Vorpommern mehr in den „*Verbindlichen Aufenthalt*“ eingewiesen. Im ersten Jahr kam es zur einzigen Unterbringung eines Mädchens, anschließend wurden ausschließlich männliche Jugendliche aufgenommen. Die erste der sechs Unterbringungen gemäß § 1631b BGB (durch ein Gericht in Mecklenburg-Vorpommern) erfolgte bereits im Juni 1999 (die weiteren in relativ regelmäßigen Abständen von zwei bis drei Monaten). Diese vormundschaftsrichterlichen Unterbringungen wurden durch die (Familien-)Gerichte in Parchim, Bergen und Stralsund sowie in drei Fällen durch das Amtsgericht Pasewalk verfügt. Insgesamt, d. h. bezogen auf alle 30 Unterbringungen, wurde der „*Verbindliche Aufenthalt*“ häufiger von Gerichten in den Landgerichtsbezirken Neubrandenburg (11) und Stralsund (9) in Anspruch genommen als von Gerichten in den Landgerichtsbezirken Rostock (6) oder Schwerin (4) (vgl. hierzu auch *Abschnitt 6.2.15*).

353 Zur empirischen Methode der Aktenanalyse vgl. *Abschnitt 3.3.5*.

Die Jugendlichen, die im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ untergebracht wurden, waren erwartungsgemäß wegen sehr unterschiedlicher Delikte auffällig geworden. Wie aus *Tabelle 17* ersichtlich, wurde einem Drittel von ihnen Diebstahlsdelikte vorgeworfen, einem Viertel Raubdelikte und weiteren 18% Körperverletzungsstraftaten. Auffällig ist, dass vier Jugendliche unter dem Tatvorwurf einer Sexualstraftat in der Einrichtung untergebracht wurden – dies entspricht knapp 14% aller Fälle. Diese Quote ist gemessen an den Fällen der Aktenanalysen (vgl. hierzu *Abschnitt 6.1*) deutlich überhöht. Hingegen gab es nur einen Fall eines Kapitaldelikts, in dem eine Unterbringung im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ angeordnet wurde; diese Deliktsgruppe ist gegenüber den Fällen der Aktenanalyse deutlich unterrepräsentiert.

Tabelle 17: Tatvorwürfe, die zur Unterbringung im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ führten (n = 29)

(Schwerster) Tatvorwurf	abs.	%
Mord, Totschlag	1	3,5
(gefährliche) Körperverletzung	5	17,2
Raub, räuberische Erpressung	7	24,1
(Schwerer) Diebstahl	10	34,5
Vergewaltigung, sexueller Missbrauch	4	13,8
Brandstiftung	2	6,9
Gesamt	29	100

Im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ wurden überwiegend 14- und 15jährige Beschuldigte untergebracht: sieben Untergebrachte waren z. Z. der Aufnahme 14, zwölf Jugendliche 15 Jahre alt, acht waren 16 und lediglich drei 17 Jahre alt. Die Altersgruppe der 14- und 15-Jährigen machte mithin zwei Drittel der Untergebrachten aus. Es scheint daher zunächst, dass die Einrichtung insbesondere für diese Altersgruppe als Alternative zur Untersuchungshaft genutzt wurde.³⁵⁴ Allerdings indiziert die Unterbringung eines Jugendlichen im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ als solche noch nicht, dass dieser in Ermangelung einer geschlossenen Einrichtung auch tatsächlich in Untersuchungshaft gekommen wäre. Denkbar ist auch, dass in manchen Fällen (noch) kein Haftbefehl erlassen, eine Un-

354 Rein rechnerisch wurde jede zehnte Inhaftierung eines Jugendlichen durch eine Unterbringung im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ (zumindest anfänglich) vermieden oder verkürzt; bei den 14- und 15-jährigen war es sogar *jeder fünfte Fall*, in dem eine Inhaftierung (scheinbar) vermieden oder verkürzt wurde; vgl. *Abschnitt 6.1.4*.

terbringung in einem offenen Heim der Jugendhilfe angeordnet oder der Haftbefehl unter anderen Auflagen außer Vollzug gesetzt worden wäre. Mit der Aufnahme eines Jugendlichen ist also noch nicht nachgewiesen, ob durch die Unterbringung tatsächlich eine Inhaftierung abgewendet wurde. Zweifel drängen sich zwangsläufig in den sechs Fällen auf, in denen die Unterbringung aufgrund des § 1631b BGB erfolgte.

5.3.4.1 Haftvermeidungsfälle und Fehlbelegungen

Als klares Indiz dafür, dass es sich bei der Unterbringung um einen Fall der *Haftvermeidung* oder -verkürzung handelte, kann es gelten, wenn der Jugendliche vor und/oder nach der Unterbringung inhaftiert war. Insgesamt 17 der 30 Fälle können insoweit als „echte“ Haftvermeidungsfälle bezeichnet werden, wobei sieben davon – genau genommen – eher Fälle der „Haftverzögerung“ waren, weil eine Inhaftierung der Unterbringung im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ folgte:

- 15 der 30 Jugendlichen waren vor oder während des gegen sie gerichteten Verfahrens, in dem auch die Unterbringung erfolgte, in Untersuchungshaft.
- Zwei Jugendliche gelangten nach der Hauptverhandlung bzw. nach dem Ende der Unterbringung in *Strafhaft* (durch Verurteilung zu Jugendstrafe ohne Bewährung bzw. durch Sicherungshaftbefehl und anschließenden Bewährungswiderruf).
- In zehn Fällen war zunächst ein Haftbefehl erlassen und vollstreckt worden, der später in einen Unterbringungsbefehl umgewandelt wurde. Sieben der insgesamt 30 Unterbringungen *endeten* mit einer Inhaftierung in der JVA Neubrandenburg. In zwei Fällen bedeutete die Unterbringung also eine *Unterbrechung* der Haft.

Auf der anderen Seite sind zumindest acht Fälle als *Fehlbelegungen* zu charakterisieren, da Indizien für eine Qualifikation als Haftvermeidungsfall nicht oder nur kaum erkennbar sind:

1. Im Fall 5/98 wurde von der Staatsanwaltschaft ein Antrag auf Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 126a StPO) gestellt, der Jugendliche aber im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ untergebracht. Die Unterbringung dauerte zehn Monate, in der Hauptverhandlung wurde auf eine Jugendstrafe von acht Monaten erkannt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde.
2. Im Fall 6/98 war der Jugendliche schon zuvor in einer jugendpsychiatrischen Anstalt gewesen. Das Urteil im Anschluss an die Unterbringung (Dauer: 1 Jahr, 5 Monate) wurde wegen Fehlens der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aufgehoben.
3. Im Fall 3/99 wurde die Unterbringung gemäß § 1631b BGB angeordnet. Der Jugendliche war zu 80% schwer behindert und wurde nach der Unterbringung (Dauer: 11 Monate) nach Hause entlassen. Das Verfah-

- ren wurde gemäß § 3 JGG wegen fehlender strafrechtlicher Verantwortlichkeit eingestellt.
4. Im Fall 8/99 erfolgte die Unterbringung (Dauer: 6 Monate) nach der Verurteilung – wiederum gemäß § 1631b BGB – als Auflage neben gemeinnütziger Arbeit und einer Verwarnung.
 5. Im Fall 13/99 dauerte die Unterbringung 14 Tage – das Landgericht hob den Unterbringungsbefehl auf, weil es die Voraussetzungen für eine Unterbringung gemäß § 72 Abs. 4 JGG als nicht erfüllt ansah.
 6. Im Fall 14/99 erfolgte die Unterbringung (Dauer: 7 Monate) erneut gemäß § 1631b BGB, wiederum nach der Verurteilung, und in diesem Fall als Bewährungsaufgabe.
 7. Im Fall 5/00 dauerte die Unterbringung drei Tage. Der Jugendliche wurde sodann in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht.
 8. Im Mai 2000 wurde ein soeben 14 Jahre alt gewordener Junge im „Verbindlichen Aufenthalt“ untergebracht (Fall 7/00). Zu diesem Fall konnten kaum Daten erhoben werden, da bei der zuständigen Staatsanwaltschaft selbst im Herbst 2000, also einige Monate später, noch immer keine Akte geführt wurde. Die Unterbringung war wiederum gemäß § 1631b BGB angeordnet worden.

5.3.4.2 Dauer der Unterbringungen und Verfahrensausgang

Nicht nur im Hinblick auf Fehlbelegungen, sondern auch im Hinblick auf die *Dauer der Unterbringung* ist zu bedenken, dass die zwangsweise Einweisung in den „*Verbindlichen Aufenthalt*“ einen nicht unerheblichen Eingriff in die Rechte des Betroffenen darstellte, der sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu orientieren hatte. Da es sich um eine geschlossene Einrichtung und mithin um eine freiheitsentziehende Maßnahme handelte, bietet die Sechs-Monats-Grenze des § 121 StPO einen Anhaltspunkt für die (regelmäßig) vertretbare Höchstdauer. Andererseits strebte der „*Verbindliche Aufenthalt*“ als Einrichtung der Jugendhilfe konzeptionell eine Unterbringungsdauer von sechs Monaten an, um die Entwicklung einer vertrauensvollen Beziehungsarbeit zwischen Unterbrachten und Betreuern zu gewährleisten.

In der Praxis wurde diese pädagogisch sinnvolle und juristisch vertretbare Dauer der Unterbringung im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ nur in den wenigsten Fällen erzielt. Die kürzeste Unterbringung dauerte drei Tage, die längste knapp 1½ Jahre. Obwohl die durchschnittliche Dauer der Unterbringung tatsächlich rund sechs Monate beträgt,³⁵⁵ ist festzustellen, dass nur eine einzige Unterbringung zwischen fünf und sechs Monaten dauerte. Sieben Jugendliche waren weniger als zwei Monate, sechs hingegen länger als neun Monate im „*Verbindli-*

355 In der teilgeschlossenen bayrischen Einrichtung St.-Severin-Haus (vgl. *Lösel/ Pomplun* 1998) betrug die durchschnittliche Dauer der Unterbringung 11 Wochen.

chen Aufenthalt“ untergebracht. Bei insgesamt elf Jugendlichen überstieg die Dauer der Unterbringung die konzeptionelle Grenze von sechs Monaten (vgl. Tab. 18). Überhaupt lässt sich der Aufenthalt der Jugendlichen in keiner Weise typisieren oder sonst verallgemeinernd darstellen. In einigen Fällen verblieben sie *nach* der Verurteilung in der Einrichtung, in anderen endete die Unterbringung *lange vor* der Hauptverhandlung. Auch waren die Gründe für die Beendigung der Unterbringung zahlreich und verschieden (vgl. nur die obige Darstellung der Fehlbelegungen).

Tabelle 18: Dauer der Unterbringung (n = 29)

Dauer	abs.	Dauer	abs.
bis 14 Tage	4	> 4 bis 5 Monate	4
> 14 Tage bis 1 Monat	-	> 5 bis 6 Monate	1
> 1 bis 2 Monate	3	> 6 bis 9 Monate	5
> 2 bis 3 Monate	4	> 9 bis 12 Monate	3
> 3 bis 4 Monate	2	länger als ein Jahr	3

Im Hinblick auf den *Verfahrensausgang* in den 30 Unterbringungsfällen im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ fällt schließlich auf, dass ein Fünftel der Unterbrachten (d. h. sechs Jugendliche) mangels strafrechtlicher Verantwortlichkeit nicht verurteilt wurde. Hierzu ist allerdings anzumerken, dass ein solcher Verfahrensausgang auch in Haftfällen nicht ganz und gar außergewöhnlich (vgl. *Abschnitt 6.1*) und somit kein Indiz dafür ist, dass der betreffende Fall kein Haftvermeidungsfall gewesen wäre. Da vier dieser sechs Beschuldigten schwere Delikte begangen hatten (Sexualdelikte, versuchter Totschlag bzw. mehrfache Brandstiftung), lässt dieser Befund es als möglich erscheinen, dass in Fällen, in denen die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Jugendlichen zweifelhaft erschien, die Inhaftierung durch die Unterbringung im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ abgewendet wurde.

Abgesehen von diesen Freisprüchen und Verfahrenseinstellungen wegen fehlender strafrechtlicher Verantwortlichkeit kam jedoch für sämtliche im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ unterbrachten Beschuldigten als Sanktion offenbar nur noch die Verurteilung zu Jugendstrafe in Betracht. Allerdings wurden – unabhängig von der Deliktsschwere – lediglich fünf Unterbrachte (16,7%) zu Jugendstrafe *ohne* Bewährung verurteilt, wobei vier von ihnen noch vor Verfahrensende wegen Fluchtversuchs oder anderer Verstöße (wieder) inhaftiert worden waren. In einem Fall hingegen wurde ein Jugendlicher zu Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt, nachdem er vollständig von einer vorläufigen Inhaftierung verschont geblieben war. In diesem einen Fall behielt der Begriff der *Untersuchungshaftvermeidung* seine ursprüngliche Bedeutung im eigentlichen Sinne.

5.3.5 Diskussion der Ergebnisse

Die Tatsache, dass ein Träger für das Modellprojekt „*Verbindlicher Aufenthalt*“ erst nach langen Bemühungen gefunden wurde, verdeutlicht die Schwierigkeiten, die sich im Kontext der geschlossenen Heimunterbringung in (sozial-)pädagogischer wie auch in konzeptioneller Hinsicht ergeben. Kaum ein Träger der Jugendhilfe war bereit, dieses problematische Praxisfeld zu betreten, und die wenigen Angebote ließen erkennen, dass den besonderen Anforderungen der geschlossenen Heimerziehung an Professionalität und Fachlichkeit nicht immer entsprochen werden kann. Wenn in dieser Situation politische Erwägungen dazu führen, dass das Modellprojekt unter Zeitdruck, nämlich noch unmittelbar vor Ablauf der Legislaturperiode, in Betrieb genommen werden muss, sind unbefriedigende Ergebnisse vorprogrammiert.

Die Inhaltsanalyse der Konzeption des TWS für den „*Verbindlichen Aufenthalt*“ in Ueckermünde ergibt den Verdacht, dass das pädagogische Konzept entweder unter eben solchem Zeitdruck entstand oder aber fachliche Unkenntnis die Feder führte. Geradezu verblüffend ist die Voreingenommenheit gegenüber der Zielgruppe, deren Beschreibung nicht im Geringsten ressourcen- und lösungsorientiert, sondern ausschließlich defizit- und störungsorientiert ausfällt: Die zu betreuenden Jugendlichen werden pauschal und unterschiedslos als „kontaktgestört“, „ausweichend“, „aggressiv“, als „nicht belastbar“ und „vielfältig vorbelastet“ zugleich, als „schwierig“, „orientierungslos“ und „emotional verarmt“ bezeichnet; mehr noch, es werden bei ihnen schon im Voraus „tief greifende Persönlichkeitsstörungen“ diagnostiziert. Die anschließenden pädagogischen Inhalte und Ziele werden jedoch nicht immer konkret auf die antizipierten Problemlagen bezogen, sondern kreisen z. T. um allgemeine pädagogische Schlüsselbegriffe. Auf das strukturelle Problem, dass die Langfristigkeit der Ziele in einem grundsätzlichen Widerspruch zur begrenzten Verweildauer der Jugendlichen im Rahmen der Untersuchungshaftvermeidung steht, geht das Konzept dabei nicht ein. Stattdessen wird eine Unterbringungsdauer von sechs Monaten „angezielt“, um Ziele wie etwa die „Übernahme politischer Verantwortung“ verwirklichen zu können. Hier scheint es, dass die Verfasser des Konzepts – gewiss in bester Absicht – alles auf einmal und zugleich erreichen wollten, anstatt sich auf die wesentliche Aufgabe der Jugendhilfe im Rahmen des Strafverfahrens zu konzentrieren, nämlich den Jugendlichen durch Stabilisierung und Perspektiventwicklung auf die Hauptverhandlung vorzubereiten. Vielleicht sind in diesem Zusammenhang auch grundsätzliche Zweifel angezeigt, ob und wie der strukturelle Widerspruch zwischen Zwangsunterbringung in einer geschlossenen Institution und pädagogischer Vertrauensarbeit überhaupt zu beheben ist. Als einzig denkbare Lösung erscheint insoweit das in anderen geschlos-

senen Heimen³⁵⁶ praktizierte Konzept, dass in einer Einrichtung geschlossene, halboffene und offene Wohnbereiche zur Verfügung stehen, die einen Übergang ermöglichen, durch den ein Bruch der mühevoll aufgebauten Beziehungen vermieden werden kann.

Der Verlauf des Modellprojekts zeigte, dass sich die Beschäftigten im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ immer wieder erheblichen Problemen gegenüber sahen. Diese begannen mit dem Widerstand der Bevölkerung in Rustow, wo das Modellprojekt im Jahr 1998 startete, und endeten mit der mangelnden Auslastung der Einrichtung bei gleichzeitig fehlenden Mitarbeitern im Jahr 2001. Kritisch erscheint aber, wenn für das Scheitern des Projekts in erster Linie widrige Umstände verantwortlich gemacht werden, wenn gar einem einzelnen Jugendlichen zugerechnet wird, das Zusammenleben in der Einrichtung behindert und zerstört zu haben (vgl. *Abschnitt 5.3.2*). Es stellt sich in dieser Hinsicht auch die Frage, wie dieser einzelne Jugendliche – und sei es im Verbund mit der Geschäftsführung – solche Macht entfaltete. Der Dominanz der Geschäftsführung stand in der Einrichtung (nicht nur in diesem Fall) die Unterlegenheit der Beschäftigten gegenüber. Schlimme Vorkommnisse wie der Vorfall im Dezember 1999 (vgl. *Abschnitt 5.3.2*) könnten, konstruktiv aufgearbeitet, eine Gemeinschaft auch stärken statt schwächen.

Als objektiv hinderlich für den Betrieb des „*Verbindlichen Aufenthalts*“ kann hingegen die formelle Einweisungsvoraussetzung angesehen werden, die neben einem Unterbringungsbefehl gemäß §§ 71, 72 JGG einen vormundschaftsrichterlichen Beschluss gemäß § 1631b BGB verlangte. Dies ist aus juristischer Sicht vielleicht vertretbar, jedoch sicher nicht zwingend, was sich aus der Systematik des § 72 Abs. 4 JGG ergibt, wonach unter denselben Voraussetzungen, unter denen ein Haftbefehl erlassen werden kann, auch eine Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe angeordnet werden kann. Die Unterbringung in einem – auch geschlossenen – Heim der Jugendhilfe stellt insoweit die weniger einschneidende Maßnahme dar, die einer vormundschaftsrichterlichen Genehmigung nicht mehr bedarf. Das Landesjugendamt hielt gleichwohl und trotz der absehbaren Widerstände von Seiten der Justizpraktiker an diesem Erfordernis fest. Die Intention war dabei, in Fällen, in denen Freiheitsentziehung durch die Jugendhilfe vollzogen wird, dem Vorrang und Schutz der elterlichen Sorge Rechnung zu tragen; die Regelung der §§ 71, 72 JGG sei nur für die Justiz einschlägig, für die Jugendhilfe indes § 1631b BGB.³⁵⁷

Als fatal kann die eigenmächtige Entscheidung der Geschäftsführung des Einrichtungsträgers im Sommer 2000 bezeichnet werden, in Abwesenheit der Leitung und gegen den erklärten Willen der Mitarbeiter eine Reihe von Jugend-

356 So etwa im Martinistift des Kinder- und Jugendhilfeverbundes Münsterland/Ruhrgebiet in Nottuln.

357 Persönliche Information durch den zuständigen Abteilungsleiter im Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern.

lichen aus anderen Bundesländern aufzunehmen, die nicht zur Zielgruppe des Modellprojekts gehörten. Allerdings geschah dies zu einem Zeitpunkt, in dem von einer Wende im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ nicht mehr auszugehen war.³⁵⁸

Es fallen schon bei dem rein deskriptiven Vergleich auf Grundlage der eher formal-äußerlichen Daten der Befragung von Einrichtungen der Jugendhilfe einige bedeutungsvolle Unterschiede bzw. Ähnlichkeiten mit den offenen Einrichtungen auf, die hier herausgestellt werden sollen. So war der „*Verbindliche Aufenthalt*“ neben dem Betreuten Wohnen des Vereins „*Der Weg e. V.*“ in Eggesin die einzige spezialisierte Einrichtung zur Untersuchungshaftvermeidung, in der jedoch andere als Haftvermeidungsfälle definitiv nicht aufgenommen werden sollten und selbst diese (anders als in Eggesin) nicht über die Hauptverhandlung hinaus dort verbleiben konnten. Auf der anderen Seite ähnelten die Ausschlusskriterien denen vieler offener Einrichtungen der Jugendhilfe. Anders wiederum verhielt es sich in konzeptioneller Hinsicht mit der Nachbetreuung, die nicht gewährleistet war, sowie mit dem quasi zwangsläufigen Abbruch der Betreuung zum Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses.

Die personelle und materielle Ausstattung des „*Verbindlichen Aufenthalts*“ war vergleichsweise „paradiesisch“, jedoch gab es keine Möglichkeiten einer beruflichen Ausbildung. Eine Kooperation mit Externen fand wie in vielen offenen Einrichtungen nur teilweise statt. Einer der größten Unterschiede betrifft den Pflegesatz, der mehr als doppelt so hoch war wie der in den meisten offenen Einrichtungen der Jugendhilfe. Dieser fand seine Rechtfertigung jedoch nicht darin, dass besonders wenige Ausschlusskriterien die Aufnahme besonders problematischer Fälle ermöglicht hätten. Im Gegensatz zur Höhe des Pflegesatzes stand auch, dass eine berufliche Ausbildung nicht möglich war und eine Nachbetreuung nicht gewährleistet werden konnte. Da das Modellprojekt mit Mitteln des Landes in erheblichem Umfang gefördert worden war, fällt hier auch die (trotz justizinterner Bekanntmachung) verhältnismäßig geringe Auslastung des „*Verbindlichen Aufenthalts*“ ins Gewicht. Für die Rechtfertigung der hohen Kosten hätte vor diesem Hintergrund nur eine besondere sozialpädagogische und therapeutische Wirkungsweise den Nachweis führen können, der jedoch ebenfalls nicht erbracht wurde.³⁵⁹ Was die überaus hohe Entweichungsquote von 25% betrifft, so wird hier im Vergleich zur entsprechenden Quote von 4% in offenen Einrichtungen die Erfahrung bestätigt: Je höher die Mauern, desto größer der Anreiz, diese zu überwinden³⁶⁰ (vgl. hierzu auch *Abschnitt 2.2.3.2*).

Unterbringungen im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ dienten keineswegs immer dem Zweck der Untersuchungshaftvermeidung. In mindestens acht der 30 Fälle,

358 Zur Arbeits- und Wirkungsweise der Einrichtung im Weiteren vgl. *Schroeder 2002*.

359 Vgl. zur pädagogischen Wirkungsweise *Schroeder 2002*

360 Vgl. v. *Wolffersdorff 1994b*, S. 34.

die von Gerichten in Mecklenburg-Vorpommern eingewiesen wurden, sind erhebliche Zweifel angezeigt, ob die Unterbringung zur Vermeidung von Untersuchungshaft erfolgte. Dies kann freilich nicht der Einrichtung angelastet werden. Da die Einweisungsvoraussetzungen aber hinreichend bekannt waren, erscheint es kritisch, dass in regelmäßigen Abständen Jugendliche aufgenommen wurden, die nicht auf der Grundlage eines Unterbringungsbefehls eingewiesen wurden. Einige Richter ihrerseits nutzten den „*Verbindlichen Aufenthalt*“ anscheinend für die Unterbringung von Jugendlichen, die ihnen als besonders problematisch erschienen, die aber auch aus juristischer Sicht nicht in den Untersuchungshaftvollzug „gehörten“. Zumindes legen die dargestellten Fehlbelegungen nahe, dass dem Modellprojekt als geschlossener Einrichtung (auch) die Aufgabe zukam, sich (vermeintlich) „hoffnungsloser Fälle“ anzunehmen. Die Aufnahme landesfremder Kinder entspricht im Übrigen der üblichen Praxis von Jugendämtern in Bundesländern, die selbst keine geschlossene Einrichtung vorhalten.

Insgesamt scheint es gleichwohl, dass das Modellprojekt „*Verbindlicher Aufenthalt*“ zumindest in bestimmten Fallgruppen zur Vermeidung – z. T. eher zur Verkürzung, Unterbrechung oder Verzögerung – von Untersuchungshaft beigetragen hat. Dies betrifft zum einen die Altersgruppe der 14- und 15-Jährigen, zum anderen die Gruppe jugendlicher Sexualdelinquenten. Als Erklärung erscheint für beide Fallgruppen plausibel, dass diese Beschuldigten im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ untergebracht wurden, um sie vor Repressalien durch Mitgefangene zu schützen (vgl. *Kapitel 4*). Für die Annahme, dass das Modellprojekt in Teilen haftvermeidende, haftverkürzende oder haftverzögernde Wirkung hatte, sprechen auch der Befund, dass die Hälfte der Fälle vor, während oder nach der Unterbringung inhaftiert wurden sowie, dass in den erhobenen Fällen – abgesehen von einer Reihe von Freisprüchen und Verfahrenseinstellungen – relativ schwere Sanktionen ausgesprochen wurden. Letzterer Aspekt könnte im Übrigen bedeuten, dass eine haftvermeidende Unterbringung im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ möglicherweise (wie andere Formen der Haftverschonung) eine deeskalierende Wirkung im Hinblick auf die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung hatte. Möglich erscheint aber ebenso, dass sie teilweise sogar eskalierend auf die verfahrensabschließenden Entscheidungen wirkte – angesichts der z. T. sehr langen Dauer der Unterbringungen nämlich mit der Funktion einer nachträglichen Rechtfertigung.

Im zahlenmäßigen Vergleich mit den offenen Einrichtungen der Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern ergibt sich, dass mit 14 Unterbringungen im Jahr 1999 im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ (innerhalb dieses Jahres) mehr als doppelt so viele Jugendliche untergebracht wurden als in jeder anderen (offenen) Einrichtung des Landes (vgl. *Abschnitt 5.1.1.6*). Zwar waren mindestens vier dieser Jugendlichen (offenbar) keine Haftvermeidungsfälle, da sie auf vormundschaftsrechtlicher Grundlage untergebracht worden waren. Gleichwohl hatte der „*Verbindliche Aufenthalt*“ – gemessen an den 49 Unterbringungen in den 26 befragten offenen Einrichtungen der Jugendhilfe im Jahr 1999 – eine nicht unwesentliche Bedeutung im Kontext der (stationären) Untersuchungshaftvermeidung. Allerdings wird ebenso

deutlich, dass die Regelform der haftvermeidenden Unterbringung diejenige in offenen Heimen ist, zumal die Gesamtzahl der Unterbringungen in offenen Einrichtungen deutlich höher liegen dürfte als die ermittelten 49 Fälle.³⁶¹

Insbesondere die Gerichte in den Landgerichtsbezirken Rostock und Schwerin machten von der geschlossenen Alternative des „*Verbindlichen Aufenthalts*“ verhältnismäßig selten Gebrauch. Ein Grund hierfür könnte die Entfernung zu den Heimatorten der Beschuldigten sein, da Ueckermünde im äußersten Osten des Landes (vier Autostunden von Schwerin entfernt) liegt. Anhaltspunkte ergeben sich ferner aus den Interviews mit den im Jahr 1999 für Haftentscheidungen gegen Jugendliche und Heranwachsende zuständigen Richtern (vgl. hierzu Kapitel 6). An den Gerichten im Landgerichtsbezirk Schwerin war der „*Verbindliche Aufenthalt*“ offenbar nicht so bekannt bzw. präsent wie in den anderen Bezirken; in Neubrandenburg meinten deutlich mehr Richter als anderswo, dass geschlossene Heime für Untersuchungshaftvermeidung besser geeignet seien als offene.

Für die Entwicklung, dass der „*Verbindliche Aufenthalt*“ nach anfänglich zunehmender und in der zweiten Jahreshälfte 1999 weitgehender Auslastung seit Frühjahr 2000 immer weniger zur Untersuchungshaftvermeidung genutzt wurde, war höchstwahrscheinlich das Entweichen der vier Untergebrachten im Mai 2000 von entscheidender Bedeutung. Nach diesem von den Medien als „Ausbruch“ dargestellten Vorfall wurden nur noch vier Jugendliche aus Mecklenburg-Vorpommern gemäß §§ 71, 72 JGG im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ untergebracht. Hingegen erscheint die Befürchtung, dass die in der Tat enorm hohen Kosten der Unterbringung die Gerichte des Landes dazu veranlasst hätten, im Einzelfall von einer Einweisung zugunsten einer Inhaftierung abzusehen, zumindest im Nachhinein nicht unbedingt plausibel.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass durch das Modellprojekt „*Verbindlicher Aufenthalt*“ nur wenige Inhaftierungen im eigentlichen Sinne vermieden werden konnten, andererseits aber eine Reihe von Fällen „aufgefangen“ wurden, die sich wohl auch ohne die Alternative einer geschlossenen Heimunterbringung nicht im Justizvollzug wieder gefunden hätten. In der Mehrzahl aller Fälle handelte es sich weniger um Fälle der Haftvermeidung als vielmehr um Fälle der Haftverkürzung, der Haftunterbrechung oder der Haftverzögerung. Zwar könnte auch die Verkürzung der erlittenen Haft ein zufrieden stellendes Ergebnis sein, wenn durch die Unterbringung schädliche Auswirkungen des Untersuchungshaftvollzuges abgewendet oder gemildert werden konnten. Voraussetzung hierfür wäre gewesen, dass die Wirkungsweise des „*Verbindlichen Aufenthalts*“ als positiv zu beurteilen war. Der sozialpädagogischen Forschung zufolge war jedoch auch dies nicht der Fall.³⁶²

361 Zum einen wurden nicht alle Einrichtungen der Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern befragt, zum anderen wurden junge Tatverdächtige zum Zweck der Haftvermeidung auch in anderen Bundesländern untergebracht; vgl. *Abschnitt 5.1.2.*

362 Vgl. *Schroeder 2002.*

6. Dritter Untersuchungsteil: Die justizielle Praxis von Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung bei jungen Tatverdächtigen in Mecklenburg-Vorpommern

Die Schaffung der geschlossenen Einrichtung „*Verbindlicher Aufenthalt*“ als Alternative zur Untersuchungshaft bei Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern erfolgte (u. a.) zu dem Zweck, jugendliche Tatverdächtige vor den schädlichen Folgen einer Inhaftierung zu bewahren (vgl. *Abschnitt 2.3.4*). Ein Schwerpunkt der vorliegenden Untersuchung betrifft daher die Praxis von Untersuchungshaftanordnung und -vermeidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern und insbesondere die Frage, ob und inwiefern sich die justizielle Praxis der Untersuchungshaft(-vermeidung) durch die Alternative einer geschlossenen Unterbringung im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ verändert hat (vgl. *Abschnitt 3.2*).

Angesichts der in Mecklenburg-Vorpommern ungewöhnlich hohen Untersuchungsgefangenenzahlen in der Altersgruppe der Jugendlichen bis Mitte 1996 (vgl. *Abschnitt 2.3.1*) und der auch seither im Bundesvergleich konstant hohen Untersuchungsgefangenenrate sollen in diesem Untersuchungsteil Fragen grundsätzlicher Art von juristisch-kriminologischem Interesse erörtert werden, so etwa, in welchen Fällen jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige in Mecklenburg-Vorpommern in Untersuchungshaft gelangen und inwieweit bei der Anordnung von Untersuchungshaft die gesetzlichen Voraussetzungen und Beschränkungen, im Besonderen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, beachtet werden. Auch insofern liegt ein besonderes Augenmerk auf der Frage, in welchem Maße, in welchen Fällen und zu welchem Zeitpunkt Möglichkeiten der Untersuchungshaftvermeidung, etwa durch eine Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe gemäß §§ 71, 72 JGG, zur Anwendung kommen. Von grundlegendem Interesse ist ferner, welche Gründe ausschlaggebend bzw. welche Umstände von Bedeutung sind für die Entscheidung eines Jugendrichters, bei einem Jugendlichen oder Heranwachsenden Untersuchungshaft bzw. untersuchungshaftvermeidende Maßnahmen anzuordnen (vgl. zu den Fragestellungen *Abschnitt 3.2*). Im Hinblick auf diesen umfassenden Fragenkomplex wurden ergänzend zu den Aktenanalysen Interviews mit Richtern und Staatsanwälten sowie eine Befragung der Jugendgerichtshilfen in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt; die Daten wurden jedoch aufgrund der frühzeitigen Beendigung der Forschungsförderung nicht im Rahmen des Forschungsprojekts ausgewertet.

Für die Evaluation der justiziellen Praxis von Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung wurde ein quantitativer Forschungsansatz in Form einer Replikationsstudie gewählt (vgl. hierzu *Abschnitt 3.3.5*). Es wurden sämtliche Haftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende der Jahre 1997 und 1999 anhand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten erfasst und ausgewertet.

Dies ermöglicht einen Vergleich der Haftentscheidungen des Jahres 1999, in dem mit der Einrichtung „*Verbindlicher Aufenthalt*“ eine geschlossene Alternative zur Untersuchungshaft bestand, mit dem Jahr 1997, als es in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich offene Einrichtungen der Jugendhilfe gab.

Wie in der Darstellung der empirischen Methoden ausführlich beschrieben, unterscheiden sich die Stichproben der Jahre 1997 und 1999 insofern, als im zweiten Durchlauf eine Totalerhebung realisiert, im ersten Durchlauf hingegen eine repräsentative, aber nicht vollständige Stichprobe erfasst werden konnte (vgl. *Abschnitt 3.3.5*). Hierauf sei zur Vermeidung von Irritationen bezüglich der unterschiedlichen Fallzahlen auch an dieser Stelle hingewiesen.

Das vorliegende Kapitel zur Praxis von Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern beschreibt getrennt voneinander die Ergebnisse der Aktenanalysen 1997 resp. 1999 (*Abschnitte 6.1* und *6.2*) sowie anschließend kriminalstatistische Daten, bevor die wesentlichen Erkenntnisse der Datenerhebungen in *Abschnitt 6.5* zusammenfassend und unter thematischen Bezügen diskutiert werden. Die Reihenfolge der Ergebnisdarstellung orientiert sich am Ablauf des Verfahrens in Haftsachen gegen Jugendliche: Den (wesentlichen) Angaben zur Person sowie zum Tatvorwurf und etwaigen Vorauffälligkeiten folgen Aspekte im Kontext der Haftentscheidung, Fragen der Untersuchungshaftvermeidung und -verkürzung, Daten zum Verfahrensausgang sowie eine Betrachtung regionaler Unterschiede.

6.1 Haftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende im Jahr 1997

Die repräsentative Stichprobe des Jahres 1997 umfasst 340 Fälle, in denen im Verlaufe dieses Kalenderjahres durch ein Gericht in Mecklenburg-Vorpommern ein Haftbefehl gemäß §§ 112, 112a StPO gegen einen zum Tatzeitpunkt jugendlichen oder heranwachsenden Tatverdächtigen erlassen wurde. Die Daten dieser Stichprobe werden nachfolgend summarisch dargestellt; in Tabellenform sind sie im Zusammenhang und im Vergleich mit den Ergebnissen der Replikation für das Jahr 1999 (*Abschnitt 6.2*) zu finden.

6.1.1 Soziodemografische Angaben und soziale Situation

Von den 340 jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen, die durch die Analyse staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten als Haftsachen des Jahres 1997 erfasst wurden, waren 331 männlich und neun weiblich; der Anteil der weiblichen Beschuldigten betrug 2,6%.

326 Beschuldigte (95,9%) hatten die deutsche Staatsangehörigkeit. Acht Tatverdächtige (2,4%) hatten die polnische, drei die algerische und jeweils einer die litauische, rumänische bzw. ruandesische Nationalität.

32 Beschuldigte (9,4%) waren zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Tat 14 oder 15 Jahre, weitere 100 (29,4%) 16 oder 17 Jahre alt. Insgesamt waren demnach 38,8% der Beschuldigten Jugendliche und 61,2% Heranwachsende im Sinne des JGG.³⁶³

Soweit sich dies den Ermittlungsakten entnehmen ließ, waren alle Beschuldigten zum Zeitpunkt der Haftentscheidung ledig. In einem Drittel der Fälle (112-mal) wurden jedoch weder im Haftbefehlsantrag noch im Haftbefehl selbst Angaben zum *Familienstand* gemacht; auch den Protokollen der Vorführung vor den Richter ließen sich in diesen Fällen Angaben zum Familienstand nicht entnehmen.³⁶⁴ Drei Beschuldigte waren verlobt, wobei dies in einem Fall im Rahmen der Haftentscheidung nicht schriftlich festgehalten wurde. Den vollständigen Akten zufolge hatten 25 Beschuldigte (7,4%) zum Zeitpunkt der Haftentscheidung eine feste Freundin (in lediglich 14 Fällen wurde dieser Umstand auch in den Aktenteilen bis zum Haftbefehl erwähnt). Fünf Beschuldigte hatten Kinder (1,5%).

24 Beschuldigte (7,1%) waren dem Haftbefehl zufolge nicht *polizeilich gemeldet* („ohne festen Wohnsitz“),³⁶⁵ neun (2,7%) hatten ihren gemeldeten Wohnsitz im Ausland. Drei Beschuldigte waren in Brandenburg bzw. in Hamburg, alle übrigen Tatverdächtigen der Stichprobe in einem Ort in Mecklenburg-Vorpommern gemeldet (89,3%). Über die 24 Tatverdächtigen ohne polizeilich gemeldeten Wohnsitz hinaus enthielten die Haftbefehle bei 38 Beschuldigten die Feststellung, dass diese am Ort ihrer polizeilichen Meldung tatsächlich nicht aufhältig seien. Von diesen waren 12 ohne festen Wohnsitz (d. h. ohne regelmäßigen Aufenthaltsort bzw. Unterkunft). Insgesamt waren den Haftbefehlen bzw. entsprechenden Aktenteilen zufolge demnach 36 Beschuldigte ohne festen Aufenthaltsort. 128 Beschuldigte lebten bei den Eltern, bei Groß-, Pflege- oder Adoptiveltern. 25 Tatverdächtige lebten in einer eigenen Wohnung, 32 in einer Einrichtung der Jugendhilfe. Einige lebten in einer gemeinsamen Wohnung mit der Partnerin oder mit Freunden, einzelne gemeinsam mit Geschwistern, in einem Obdachlosenheim bzw. in einer Kaserne. In 91 Fällen (27,6%) wurden im

363 Sieben Heranwachsende vollendeten bis zur Haftentscheidung das 21. Lebensjahr, sodass sie inzwischen zwar Vollerwachsene geworden waren, auf sie jedoch gemäß § 1 Abs. 2 JGG Jugendstrafrecht angewendet wurde.

364 Für mehrere Variablen wurde der Kenntnisstand über den Beschuldigten bzw. die Umstände der Tat *zum Zeitpunkt der Haftentscheidung* gesondert erhoben. In vielen Fällen ließen sich entsprechende Angaben, die weder im Haftbefehlsantrag oder im Haftbefehl, noch im Protokoll der Vorführung festgehalten waren, nachfolgenden Aktenteilen bis zum Urteil entnehmen. Insofern erscheint möglich, wenn nicht wahrscheinlich, dass die betreffenden Gesichtspunkte im Rahmen der Haftentscheidung auch nicht erörtert wurden.

365 Einer der Beschuldigten „ohne polizeilich gemeldeten Wohnsitz“ wohnte zum Zeitpunkt der Haftentscheidung in einer Einrichtung der Jugendhilfe.

Rahmen der Haftentscheidung *keine Angaben zur Wohnsituation* gemacht; dies betrifft u. a. alle Beschuldigten, die ihren Wohnsitz im Ausland hatten.

Die Auswertung der vollständigen Akten einschließlich der Urteile ergab, dass zum Zeitpunkt der Haftentscheidung etwas mehr als die Hälfte aller Beschuldigten (54,7%) bei den Eltern, Groß-, Pflege- oder Adoptiveltern lebte, 36 Tatverdächtige (11,6%) in einer eigenen Wohnung und 44 in einer Einrichtung der Jugendhilfe (14,1%). 12 Beschuldigte (3,9%) lebten mit ihrer Partnerin in einer häuslichen Gemeinschaft. Die Zahl der Beschuldigten, die zum Zeitpunkt der Haftentscheidung ohne festen Wohnsitz waren, reduzierte sich hingegen um drei auf 33 (10,6%). In 29 Fällen waren den Akten übrigens bis zum Urteil keine Hinweise auf die Wohnsituation zu entnehmen.

Auch die *Tätigkeit* der Beschuldigten wurde – den Unterlagen bis zum Haftbefehlserlass zufolge – in vielen Fällen nicht erörtert, zumindest jedoch nicht schriftlich festgehalten. In 141 Fällen (43,8%) enthielten der Haftbefehl, der entsprechende Antrag der Staatsanwaltschaft sowie das Protokoll der Vorführung keine Angaben zur Tätigkeit des Beschuldigten zum Zeitpunkt der Haftentscheidung. Im Übrigen waren 17 Beschuldigte Schüler und 51 Auszubildende, 15 befanden sich in Berufsvorbereitungsmaßnahmen. 13 Beschuldigte waren berufstätig, 84 hingegen arbeitslos. In lediglich sieben Fällen enthielten die Haftbefehlsunterlagen die Feststellung, der Beschuldigte übe die angegebene Tätigkeit tatsächlich nicht aus („Schulverweigerer“ u. ä.).

Den vollständigen Akten zufolge waren 25 Beschuldigte Schüler (8,0%) und 76 Auszubildende (24,4%), 31 befanden sich in berufsvorbereitenden oder ähnlichen Maßnahmen (9,9%). 24 Beschuldigte waren berufstätig (7,7%), 154 arbeitslos (49,4%). In 28 Fällen waren auch den vollständigen Akten keine Angaben zur Tätigkeit zum Zeitpunkt der Haftentscheidung zu entnehmen.

Hinsichtlich der *Gruppenzugehörigkeit* in Bezug auf jugendtypische Szenegruppen wurden den Haftbefehlsunterlagen zufolge 30 Beschuldigte der rechtsextremen Szene („Skinheads“ o. ä.) zugeordnet, keiner der Beschuldigten gehörte danach zur linksextremen Szene („Autonome“, „Punks“ etc.). 61 Beschuldigte wurden in einer „kriminell tätigen Clique“ gesehen, 14 Beschuldigte in der „Drogenszene“. Die Auswertung der vollständigen Akten ergab, dass 44 Tatverdächtige der rechten Szene zuzuordnen waren (12,9%), während nach wie vor keiner der Beschuldigten aus der linksextremen Szene stammte. 15 Jugendliche bzw. Heranwachsende gehörten einer Drogenszene an (4,4%), 85 einer kriminell tätigen Clique (25,0%).

Im Hinblick auf einen *problematischen Umgang mit Suchtmitteln* wurde zum Zeitpunkt der Haftentscheidung für 34 Beschuldigte festgestellt, dass sie „Probleme“ im Umgang mit Alkohol hätten bzw. Alkoholmissbrauch betrieben. Bei einem Beschuldigten wurde eine Alkoholabhängigkeit festgestellt. 12 Tatverdächtige hatten danach Probleme im Umgang mit illegalen Drogen („Missbrauch“), sieben wurden als drogenabhängig bezeichnet. Die Auswertung der vollständigen Akten ergab, dass 68 Beschuldigte Alkoholmissbrauch betrieben

(20,0%) und acht als alkoholabhängig eingeschätzt wurden (2,4%). 21 Tatverdächtige (6,2%) hatten Probleme im Umgang mit illegalen Drogen, 17 waren von solchen Substanzen abhängig (5,0%).

6.1.2 *Anlasstaten*

In der Gesamtstichprobe von 340 Beschuldigten führten in jeweils mehr als einem Drittel der Fälle Eigentums- und Vermögensdelikte (37,9%)³⁶⁶ bzw. Raubdelikte (39,1%) als jeweils *schwerste Anlasstaten*³⁶⁷ zum Erlass des Haftbefehls. Körperverletzungsdelikte waren in 8,2% der Fälle die jeweils schwerste vorgeworfene Anlasstat. 19-mal lautete der Tatvorwurf auf (versuchten) Mord oder Totschlag (5,6%). Gegen 14 Beschuldigte (4,1%) wurden wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (§§ 29, 30 BtMG) Haftbefehl erlassen. Lediglich viermal waren Sexualdelikte die schwerste Anlasstat (1,2%), des Weiteren viermal schwerer Landfriedensbruch (1,2%), jeweils dreimal gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr bzw. Verstöße gegen das Ausländergesetz (§ 92 AuslG; jeweils 0,9%) und jeweils einmal Brandstiftung, Freiheitsberaubung bzw. ein Verstoß gegen die Abgabenordnung (§ 370 AO). Bei den Eigentums- und Vermögensdelikten handelte es sich bei acht Beschuldigten überwiegend um Delikte im Bagatellbereich bis zu 200,- DM (6,2%).

Bei 31 Tatverdächtigen verblieb die jeweils schwerste vorgeworfene Tat im *Versuchsstadium*. Dies waren in je zehn Fällen Eigentums- und Vermögensdelikte bzw. Raubtaten, in acht Fällen Straftaten gegen das Leben, in zwei Fällen gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr sowie in einem Fall eine Sexualstraftat.

Die *Anzahl* der vorgeworfenen Straftaten variierte in der Stichprobe von Einzeltaten bis zu 40 realkonkurrierenden Delikten. Einzeltaten lagen den Haftbefehlserlassen dabei am häufigsten zugrunde (39,5% bzw. 133 Fälle). 91 Beschuldigten (27,0%) wurden zwei bis drei Straftaten vorgeworfen, 60 Tatverdächtigen (17,8%) vier bis sechs Straftaten; sieben Straftaten und mehr wurden insgesamt 53 Jugendlichen und Heranwachsenden vorgeworfen (15,7%).³⁶⁸

366 Eigentums- und Vermögensdelikte werden – sofern nicht allein stehend – hier und im Folgenden als eine Straftatengruppe zusammengefasst.

367 Die Einschätzung der jeweils „schwersten“ Anlasstaten orientierte sich an den abstrakten Strafrahmen der Strafgesetze. Gewalttaten wurden im Zweifel schwerer als Eigentums- und andere Delikte gewertet.

368 Diese Einteilung (Einzeltat, 2-3, 4-6, 7 und mehr Taten) orientiert sich zum Zweck der Vergleichbarkeit an der Studie von *Kunkat* (2002).

Bei Beschuldigten, denen zwei und mehr Straftaten vorgeworfen wurden (*Mehrfachauffälligen*³⁶⁹), lag der *Häufigkeitsschwerpunkt* der vorgeworfenen Delikte zu 51,3% bei Eigentums- und Vermögensdelikten. Der Anteil der Raubdelikte ging in dieser Beschuldigtengruppe auf 31,0% zurück, während der Anteil der reinen Gewaltdelikte (Straftaten gegen die Person) auf 10,2%, also geringfügig, anstieg. Bei Tatverdächtigen mit drei und mehr Straftaten stieg der Anteil der Beschuldigten mit dem Häufigkeitsschwerpunkt auf Eigentums- und Vermögensdelikten weiter auf 59,1%; der Anteil der Raubdelikte reduzierte sich auf 27,3%, derjenige der Körperverletzungen auf 5,8%. Bei Beschuldigten mit sieben und mehr vorgeworfenen Straftaten (*Intensiv auffälligen*) setzt sich diese Tendenz fort: In 62,3% der Fälle lag hier der Häufigkeitsschwerpunkt auf Eigentums- und Vermögensdelikten, in nur noch 22,6% der Fälle auf Raubdelikten; allerdings war in 30,2% der Fälle ein Raubdelikt der jeweils schwerste Tatvorwurf. Als dritte Tätergruppe erscheint hier diejenige der „Drogendealer“: Sie stellte 13,2% der Intensiv auffälligen.

Von den 61 Mehrfach auffälligen, deren Häufigkeitsschwerpunkt bei den Raubdelikten lag, hatten 42 mindestens zwei Raubdelikte (mutmaßlich) begangen; davon wurden 12 Jugendlichen und Heranwachsenden insgesamt sieben bis zu 18 Straftaten zu Last gelegt – demnach jeweils vier und mehr Raubdelikte.

Umgekehrt waren Beschuldigte, denen lediglich eine einzelne Tat vorgeworfen wurde (n = 133), jedoch nicht immer besonders schwerer Delikte verdächtig; unter den Tatvorwürfen fanden sich auch Verstöße gegen das AuslG, die AO und das BtMG sowie 34 Eigentums- und Vermögensdelikte (25,6%). Erwartungsgemäß waren in dieser Beschuldigtengruppe aber auch die besonders schweren Delikte enthalten, namentlich fast alle Straftaten gegen das Leben sowie zwei der vier Sexualdelikte.

Von den 19 Beschuldigten, denen (versuchter) Mord oder Totschlag vorgeworfen wurde, waren 14 nur dieses einzelnen Delikts verdächtig. Bei den übrigen fünf (ihnen wurden jeweils zwei bzw. in einem Fall fünf Delikte vorgeworfen) handelte es sich bei der zweiten Tat um bzw. lag der Häufigkeitsschwerpunkt stets bei Straftaten gegen die Person (Körperverletzungsdelikte).

Insgesamt zeigte sich bei fast allen Mehrfach auffälligen, dass das schwerste der vorgeworfenen Delikte auch den Häufigkeitsschwerpunkt der strafrechtlich relevanten Aktivitäten indizierte. Dies gilt ohne Ausnahme für die Tätergruppen der (mutmaßlichen) „Drogendealer“ (n = 9) und Gewalttäter (n = 14), für 91 von

369 In Abgrenzung zu Beschuldigten mit dem Vorwurf einer einzelnen Straftat werden im Folgenden *Mehrfach auffällige* (mit zwei und mehr vorgeworfenen Straftaten) und *Intensiv auffällige* (mit sieben und mehr Straftaten) unterschieden (vgl. Kunkat 2002), wobei letztere nach dieser Definition eine Teilmenge der Mehrfach auffälligen sind. Die Begriffe werden vorliegend jedoch nicht im technischen Sinne der PKS gebraucht, da dieser sich auf alle strafrechtlichen Registrierungen innerhalb eines Jahres bezieht, hier aber (nur) die verfahrensgegenständlichen Delikte zu Grunde gelegt werden (können).

92 Eigentumsdelinquenten sowie für 59 von 74 Raubtatverdächtigen,³⁷⁰ ferner – fast stereotypisch – auch für die Einzelfälle der Mehrfachauffälligen, die des Betrugs, der Brandstiftung bzw. der Sexualdelinquenz verdächtig waren.³⁷¹

6.1.3 Begehungsweise, Opfer und Folgen der Tat

Lediglich einer von fünf Beschuldigten wurde als Alleintäter ermittelt (19,8%), alle übrigen Jugendlichen und Heranwachsenden der Stichprobe handelten bei Begehung (zumindest) der schwersten Anlasstat(en) gemeinschaftlich. Zwei Beschuldigte wurden als Haupttäter, einer als Teilnehmer angesehen. In 29,6% der Fälle wurden zwei Beschuldigte der Tatbegehung verdächtig, in weiteren 26,0% drei Beschuldigte. In 57 Fällen (16,9%) wurden vier Personen beschuldigt, in 16 Fällen (4,7%) fünf. In zehn Fällen wurden jeweils sechs, sieben oder acht Mittäter der Tatbegehung beschuldigt. In drei Fällen lag die Zahl der Beschuldigten bei 30 bzw. 35.

In *Alleintäterschaft* handelten den Haftbefehlen zufolge insbesondere Sexualdelinquenten (zu 100%) und „Drogendealer“ (zu 92,9%)³⁷², ferner sieben der 19 Beschuldigten, denen Straftaten gegen das Leben vorgeworfen wurden.³⁷³ Hingegen waren Beschuldigte, die der Begehung von Eigentums- und Vermögensdelikten verdächtig waren, eher selten Alleintäter (in 17,1% der Fälle); dies gilt noch stärker für Rohheits- (14,3%) und Raubtatverdächtige (11,3%).

Beschuldigte, die wegen Eigentums- und Vermögensdelikten dem Haftrichter vorgeführt wurden, handelten überwiegend *gemeinschaftlich*, und zwar etwa zu gleichen Teilen zu zweit (38,0% der Eigentums- und Vermögensdelikte) bzw. in Gruppen von drei und mehr Beschuldigten (42,6%). Raub- und andere Gewalttatverdächtige handelten deutlich überwiegend in Gruppen (zu 59,4% resp. 53,6%). Fast jeder zweite Beschuldigte, der einer Straftat gegen das Leben verdächtig war, hatte mutmaßlich in einer Gruppe gehandelt. Gruppentaten waren ferner die einzelnen bzw. wenigen Verstöße gegen das AuslG bzw. die AO, zwei der drei gefährlichen Eingriffe in den Straßenverkehr sowie – dem Tatbestand des § 125a StGB entsprechend – die Fälle des Landfriedensbruchs.

370 Die Häufigkeitsschwerpunkte der übrigen 15 Raubtatverdächtigen waren in fünf Fällen Rohheits- und in zehn Fällen Eigentums- und Vermögensdelikte.

371 Dieses Muster bestätigt sich in identischer Weise bei Beschuldigten mit mindestens drei vorgeworfenen Straftaten.

372 Anzumerken ist, dass Verstöße gegen das BtMG zwar in 13 von 14 Fällen in alleintäter-schaftlicher Begehungsweise, in fünf Fällen jedoch Gruppen von drei und mehr Beschuldigten vorgeworfen wurden.

373 Straftaten gegen das Leben, die einzelnen oder zwei Beschuldigten vorgeworfen wurden, endeten überwiegend im Versuchsstadium.

Von den insgesamt 180 eines *Gewaltdelikts*³⁷⁴ Beschuldigten der Gesamtstichprobe hatten 18 den Tod eines Menschen (mutmaßlich) verursacht, 153 einen Körperschaden, der in beinahe jedem dritten Fall stationär behandelt werden musste.³⁷⁵ 72 Beschuldigte hatten bei Tatbegehung Waffen bzw. gefährliche Werkzeuge bei sich geführt; 63 verwendeten solche zur Drohung, sogar 97 zur Anwendung körperlicher Gewalt. 124 Beschuldigten wurde im Hinblick auf die Tatbegehung eine besondere Brutalität vorgeworfen.

Ein *Vermögensschaden* wurde von insgesamt 264 Beschuldigten verursacht (77,6%); die Höhe des materiellen Schadens betrug (soweit ermittelbar) zwischen 3,- und 150.000,- DM. Bei 25 Beschuldigten lag die Höhe des Schadens aus der Anlasstat bei einem Betrag von bis zu 100,- DM, in 27 Fällen zwischen 100,- und 1.000,- DM, in 15 Fällen zwischen 1.000,- und 10.000,- DM sowie in 17 Fällen über einem Betrag von 10.000,- DM, davon in zwei Fällen bei einem Betrag von 100.000,- DM und mehr.

Soweit die Geschädigten natürliche Personen und ihr Alter ermittelbar waren, gehörten sie bei 40,9% der Beschuldigten zu derselben Altersgruppe. Hinweise auf rechtsradikale oder ausländerfeindliche Motive gab es bei 29 Beschuldigten (8,6%).

6.1.4 *Vorauffälligkeiten und Vorverurteilungen*

Erwartungsgemäß waren die Jugendlichen und Heranwachsenden der vorliegenden Stichprobe überwiegend bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten. Bei 287 der 340 Beschuldigten (84,4%) lagen bereits strafrechtlich relevante *Vorauffälligkeiten* vor. Soweit in der Vergangenheit Verfahrenseinstellungen zu verzeichnen waren (bei 222 Beschuldigten, d. h. 65,3%), waren diese fast ausschließlich gemäß §§ 45, 47 JGG erfolgt. Bei der Hälfte aller Beschuldigten waren Verfahren (ein- bis zu fünfmal) durch die Staatsanwaltschaft eingestellt worden, bei 70 Beschuldigten (20,6%) durch das Jugendgericht (ein bis zu drei Verfahren).³⁷⁶

227 aller Beschuldigten (66,8%) waren *vorverurteilt*, d. h. bereits mindestens einmal formell sanktioniert worden. 84 von ihnen waren bislang einmal, 66 zweimal, 41 dreimal, 27 viermal und sieben Beschuldigte bereits fünfmal und

374 Hierunter werden vorliegend Straftaten gegen das Leben, Körperverletzungs- und Raubdelikte gefasst.

375 Aufgrund der häufigen Gruppentäterschaft bei Gewaltdelikten bedeutet dies natürlich nicht, dass durch die vorliegende Stichprobe 18 Menschen zu Tode kamen oder 153 Menschen körperlich geschädigt wurden. Es sei daran erinnert, dass vorliegend nicht Delikte, sondern Tatverdächtige erfasst und gezählt wurden.

376 In insgesamt 52 Fällen waren bei der Verfahrenseinstellung Auflagen erteilt worden, davon in 42 Fällen Arbeitsleistungen, in acht Fällen eine Geldzahlung, zweimal ein Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) sowie einmal ein Sozialer Trainingskurs (STK).

häufiger verurteilt worden.³⁷⁷ 143 Beschuldigte (42,1%) waren bereits (mindestens einmal) zu einer Jugendstrafe verurteilt worden, davon 53 (15,6% der Gesamtstichprobe) zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung.

Den *Haftbefehlsunterlagen* zufolge lagen Vorauffälligkeiten zum Zeitpunkt der Haftentscheidung „nur“ bei 65,9% der Beschuldigten vor; in den übrigen Fällen wurden zumindest keine Angaben zu etwaigen Vorauffälligkeiten gemacht. Ebenso waren Angaben zu Vorverurteilungen der Beschuldigten in lediglich 180 Fällen enthalten (52,9% der Gesamtstichprobe). Den Haftbefehlen zufolge waren 142 Beschuldigte bislang einmal verurteilt worden, 27 zweimal, acht dreimal und drei Tatverdächtige viermal. Als schwerste bisherige Sanktion wurde in 127 Fällen (37,4%) die Verurteilung zu einer Jugendstrafe angeführt, davon in 44 Fällen (12,9%) eine Jugendstrafe ohne Aussetzung zur Bewährung.

38 Beschuldigte (11,2%) waren bereits in einem früheren Verfahren in Untersuchungshaft gewesen; dies wurde jedoch in lediglich zehn Fällen auch in den Unterlagen im Rahmen der Haftentscheidung schriftlich festgehalten.

Der deliktsspezifische *Schwerpunkt* der Vorauffälligkeiten lag in knapp zwei Drittel der Fälle bei Eigentums- und Vermögensdelikten, ferner zu 18,0% bei Körperverletzungsdelikten, zu 8,3% bei Raubtaten sowie in 5,8% der Fälle bei Verkehrsdelikten (ohne Trunkenheitsfahrten). Diese Verteilung findet sich in den Haftbefehlen prozentual fast identisch wieder – mit der Ausnahme, dass Verkehrsdelikte kaum angegeben wurden und der bisherige deliktsspezifische Schwerpunkt dafür in 15,9% der Fälle mit Raubdelikten angegeben wurde.

Einschlägige Vorauffälligkeiten wurden in den Haftbefehlen häufiger angegeben als nicht einschlägige Vorauffälligkeiten: So waren den Haftbefehlsunterlagen zufolge 77,3% der Beschuldigten strafrechtlich (auch) einschlägig in Erscheinung getreten, den gesamten Ermittlungen zufolge aber zehn Prozent weniger (67,7%).

6.1.5 *Haftbefehlsanträge der Staatsanwaltschaft und richterliche Haftentscheidungen*

Aus methodischen Gründen (vgl. *Abschnitt 3.3.5*) wurden in die Stichprobe nur diejenigen Fälle aufgenommen, in denen ein Haftbefehl gemäß §§ 112, 112a StPO bzw. ein Unterbringungsbefehl gemäß §§ 71, 72 JGG *erlassen* wurde, und zwar

377 Soweit in früheren Verfahren erteilte Erziehungsmaßregeln ermittelt werden konnten, handelte es sich in jeweils fünf Fällen um die Teilnahme an einem STK bzw. um eine Betreuungsweisung, im Weiteren jeweils ein- oder zweimal um Arbeitsleistungen, Aufenthaltswweisungen, Unterbringungen oder Verkehrsunterricht. Ein TOA war danach nie angeordnet worden. Bei Auflagen dominierte mit 77 Fällen die Anordnung von Arbeitsleistungen; während Geldzahlungen noch 18-mal auferlegt wurden, wurde die Schadenswiedergutmachung lediglich fünfmal und die Entschuldigung beim Opfer nur dreimal angeordnet.

auch dann, wenn der Haftbefehl (zunächst) nicht vollstreckt, sondern gemäß § 116 StPO außer Vollzug gesetzt wurde. Nicht aufgenommen wurden hingegen die Fälle, in denen ein Haftbefehl von der Staatsanwaltschaft zwar beantragt, vom Haftrichter jedoch nicht erlassen wurde. In der Stichprobe des Jahres 1997 wurden diesbezüglich zunächst drei Fälle erfasst (dies entspräche einer Quote von weniger als einem Prozent). Diese zu vernachlässigende Zahl von drei abgelehnten Haftbefehlsanträgen weckte zum einen methodisch relevante Zweifel, ob diese Fälle überhaupt in den Haftlisten der Staatsanwaltschaften auftauchten und insofern auch nur annähernd vollständig erfasst werden konnten. Zum anderen versprach diese Fallgruppe aufgrund ihrer minimalen Größe keinen Erkenntnisgewinn außer der Tatsache, dass die genannten drei Fälle offenbar keine Haftfälle darstellten. Sie wurden daher wieder aus der Stichprobe gestrichen. Im Rahmen der Aktenanalyse konnte daher leider nicht mit Sicherheit geklärt werden, in wie vielen Fällen die Gerichte in Mecklenburg-Vorpommern Haftbefehlsanträge der Staatsanwaltschaft ablehnten. Es ist aber wahrscheinlich, dass dies überaus selten geschieht, einem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Haftbefehls also in nahezu jedem Fall entsprochen wird.³⁷⁸

Eine solche Tendenz zeigt sich zumindest auch in der Haftentscheidungspraxis in den 340 Fällen der Stichprobe: In 99,4% der Fälle wurde von der Staatsanwaltschaft der Erlass eines Haftbefehls beantragt, lediglich zweimal ein Unterbringungsbefehl gemäß §§ 71, 72 JGG. In 98,5% der Fälle (d. h. gegen 335 Beschuldigte) wurde von den Gerichten Haftbefehl erlassen, in fünf Fällen ein Unterbringungsbefehl, der wie erwähnt von der Staatsanwaltschaft nur zweimal beantragt worden war; ein solcher Beschluss erfolgte also (nur) dreimal in Abweichung vom Antrag der Staatsanwaltschaft. Ferner wurden 47 Haftbefehle am Tage des Erlasses bzw. der Vorführung des Beschuldigten vor den Richter außer Vollzug gesetzt, sodass eine Inhaftierung (zunächst) unterblieb.³⁷⁹ Demnach wurden 86,0% der erlassenen Haftbefehle vollstreckt. Insgesamt (einschließlich der fünf Unterbringungsbeschlüsse) wurden 15,3% der Tatverdächtigen zunächst von einer Inhaftierung verschont (vgl. zur Untersuchungshaftvermeidung unten *Abschnitt 6.1.8*).

Von den Haftbefehlsanträgen der Staatsanwaltschaft waren im Übrigen 56 auf „Erlass eines Haftbefehls vor Ergreifen“ gerichtet (16,6%), 280 auf „Erlass eines Haftbefehls unter Zuführung des Beschuldigten“. Im Rahmen der richterlichen Vorführungen wurden sodann 29 Haftbefehle in der Form des Erlasses

378 In dieser Weise äußerten sich jedenfalls die meisten der befragten Richter und Staatsanwälte. Die Frage, wie häufig Haftbefehlsanträge abgelehnt worden seien, löste bei nicht wenigen Befragten geradezu Verwunderung aus.

379 In mehreren Haftbefehlsanträgen wurde (sinngemäß) formuliert, dass bei Erteilung geeigneter Auflagen einer Außervollzugsetzung des Haftbefehls von Seiten der Staatsanwaltschaft nicht widersprochen würde. Dies wurde jedoch nicht systematisch erhoben.

„vor Ergreifen“ vollstreckt und acht außer Vollzug gesetzt. In den übrigen Fällen wurde im Rahmen der Vorführung (erneut) Haftbefehl erlassen.

108 Haftbefehle (34,4%) stimmten mit den Haftbefehlsanträgen der Staatsanwaltschaft wörtlich, weitere 76 (24,2%) weitgehend mit ihnen überein. 94 Haftbefehle (29,9%) enthielten neben Übereinstimmungen inhaltliche Ergänzungen, 36 wiesen kaum oder keine Übereinstimmung mit den Anträgen der Staatsanwaltschaft auf und waren insoweit eigenständig (11,5%). Abweichungen bestanden (verhältnismäßig) am häufigsten in Bezug auf den zu Grunde gelegten Haftgrund (in 13,1% der Fälle), seltener in Bezug auf den Tatvorwurf (4,8%) oder hinsichtlich der Person und der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten (0,6%).

Je nach Grad der Übereinstimmung zwischen Haftbefehl und Antrag fällt der Anteil der sofortigen Haftverschonungen (insgesamt 15,3%, s. o.) unterschiedlich hoch aus: Am höchsten ist er bei Haftbefehlen, die neben Übereinstimmungen inhaltliche Ergänzungen aufweisen (20,2%) sowie bei Haftbefehlen, die weitgehend mit den Anträgen der Staatsanwaltschaft übereinstimmen (18,4%). Deutlich niedriger ist er bei wörtlicher Übereinstimmung (13,9%), allerdings führten eigenständige Haftbefehle, die kaum oder keine Übereinstimmung mit den Anträgen aufwiesen, sogar nur in 5,6% der Fälle zu einer Haftverschonung. In Übereinstimmung hiermit bedeuteten auch Abweichungen hinsichtlich des angenommen Haftgrundes keineswegs häufiger die Gewährung einer Haftverschonung.

Hinsichtlich der Haftentscheidungspraxis ist schließlich zu erwähnen, dass 49 Haftentscheidungen an Wochenenden und somit von Richtern im *Bereitschaftsdienst* getroffen wurden (14,5%). Die Quote der Haftverschonungen lag dabei mit 14,3% nur geringfügig unter der entsprechenden Quote in der Gesamtstichprobe. Interessant ist ferner, dass an Wochenenden deutlich mehr Haftbefehle inhaltlich eigenständig waren (25,6%) oder inhaltliche Ergänzungen enthielten (39,5%) als dies an Werktagen der Fall war (s. o.: 11,5% bzw. 29,9%). Entsprechend weniger häufig stimmten sie an Wochenenden wörtlich (18,6% vs. 34,4% an Werktagen) oder weitgehend (16,3% vs. 24,2% an Werktagen) mit den Anträgen der Staatsanwaltschaft überein.

6.1.6 Haftgründe und Haftbefehlsbegründungen

Der Erlass eines Haftbefehls erfordert neben einem *dringenden Tatverdacht* das Vorliegen eines *Haftgrundes*, er darf ferner nicht gegen das *Verhältnismäßigkeitsgebot* verstoßen (vgl. *Abschnitt 2.1.1.1*). In der vorliegenden Stichprobe erfolgte die Begründung des Tatverdachts als „dringend“ in 90,8% der Fälle substantiiert unter Bezugnahme auf die Umstände des konkreten Falles (häufig bezog sich diese Begründung auf die geständige Einlassung des Beschuldigten); in 19 Fällen (5,6%) erfolgte die Begründung lediglich mit dem Verweis auf das

„Ergebnis der bisherigen Ermittlungen“, in 12 Fällen (3,6%) blieb eine Begründung des Tatverdachts als „dringend“ gänzlich aus.

Als primärer *Haftgrund* – in 65 Fällen wurden zwei Haftgründe nebeneinander angeführt – wurde in 43,0% der Fälle Fluchtgefahr angenommen, in 3,9% der Fälle die Flucht bzw. das Verborgengehalten des Beschuldigten. Verdunkelungsgefahr wurde in lediglich drei Fällen als primärer Haftgrund angegeben, die Schwere der Tat hingegen in 16 Fällen (4,7%). Am häufigsten, nämlich in 46,0% der Fälle, wurde Wiederholungsgefahr gemäß § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO angenommen, in weiteren fünf Fällen (1,5%) Wiederholungsgefahr bei Verdacht von Sexualstraftaten (§ 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO). Als zweiter Haftgrund wurde wiederum mehrheitlich, d. h. in 34 Fällen (52,3%) Wiederholungsgefahr angegeben, ferner Verdunkelungsgefahr in nunmehr 16 und Fluchtgefahr in zehn Fällen.

Insgesamt, d. h. bei kumulativer Betrachtung, wurde folglich bei nicht weniger als 189 Beschuldigten (56,1%) Wiederholungsgefahr gemäß § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO angenommen, Fluchtgefahr bei 155 Tatverdächtigen (46,0%). In jeweils 19 Fällen (5,6%) wurde dem Haftbefehlserlass Verdunkelungsgefahr bzw. die Schwere der Tat zu Grunde gelegt. In 15 Fällen (4,5%) war die Flucht bzw. das Verborgengehalten des Beschuldigten Haftgrund, in lediglich 1,5% der Fälle (s. o.) Wiederholungsgefahr bei Sexualstraftaten.

Mit Blick auf die gesetzliche Regelung des § 112 Abs. 2 StPO zur *Subsidiarität* der Wiederholungsgefahr bei Vorliegen eines anderen Haftgrundes (vgl. oben *Abschnitt 2.1.1.1.*) fanden sich in der Stichprobe insgesamt 42 Fälle (12,5%), in denen Wiederholungsgefahr neben einem anderen Haftgrund angenommen wurde. In acht Fällen wurde Wiederholungsgefahr dabei primär angenommen und sekundär Flucht- oder Verdunkelungsgefahr; in drei Fällen wurde sie sekundär neben der Flucht des Beschuldigten sowie in 31 Fällen sekundär neben Fluchtgefahr angenommen.

In lediglich 15 Fällen (4,4%) wurden im Rahmen der Haftbefehlsbegründung auch *Gegenindikatoren* erörtert. Der Haftgrund der Fluchtgefahr wurde in 39 von 152 Fällen (25,7%) im Wesentlichen, also ohne differenzierende Ausführungen zum Einzelfall, mit der *Standardformulierung* begründet, es ergebe sich „aus der hohen Straferwartung ein Fluchtanreiz, dem tragfähige soziale Bindungen nicht entgegenstehen“. In nur einem der acht Fälle, in denen Fluchtgefahr bei 14- bzw. 15-Jährigen angenommen wurde, wurde § 72 Abs. 2 JGG erörtert; lediglich zwei dieser Jugendlichen hatten zum Zeitpunkt der Haftentscheidung keinen festen Wohnsitz.³⁸⁰

380 § 72 Abs. 2 JGG bestimmt, dass die Verhängung von Untersuchungshaft gegen Jugendliche unter 16 Jahren nur zulässig ist, wenn der Jugendliche „sich dem Verfahren bereits entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht getroffen hat oder (...) keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.“

Im Hinblick auf die bei 189 Beschuldigten angenommene Wiederholungsgefahr wurde ermittelt, wie viele *weitere Ermittlungsverfahren* im Haftbefehl aufgeführt wurden bzw. welcher *Zeitraum seit der letzten einschlägigen Verurteilung* vergangen war. In 131 Haftbefehlen (69,3%) wurde auf weitere gegen den Beschuldigten anhängige Verfahren verwiesen, davon in 22 Fällen jedoch ohne nähere Angabe. In 55 Fällen war den Haftbefehlen zufolge gegen den Tatverdächtigen ein weiteres Verfahren anhängig, in 18 Fällen zwei sowie in 12 Fällen drei weitere Verfahren. In 24 Fällen waren den Haftbefehlen zufolge vier bis zu 18 weitere Ermittlungsverfahren anhängig.

Bei den 189 Fällen mit dem Haftgrund der Wiederholungsgefahr fanden sich in 30 Haftbefehlen keinerlei Hinweise auf bereits erfolgte einschlägige Verurteilungen (15,9%). In 18 Haftbefehlen erfolgte der Verweis auf solche Verurteilungen ohne Angaben zum seither verstrichenen Zeitraum. In 102 Fällen (dies sind 72,3% der Fälle, in denen ein Zeitraum angegeben war bzw. 54,0% aller Beschuldigten mit Wiederholungsgefahr) war innerhalb der letzten 12 Monate eine einschlägige Verurteilung erfolgt. In 33 Fällen waren seit der letzten einschlägigen Verurteilung zwischen einem und zwei Jahre vergangen, in weiteren sechs Fällen mehr als zwei Jahre.

Zur *Verhältnismäßigkeit* des Haftbefehls wurden in 46 Fällen (13,7%) überhaupt keine, in 268 Fällen (79,8%) lediglich formelhafte Ausführungen gemacht. Lediglich 22 Haftbefehle (6,5%) enthielten zur Frage der Verhältnismäßigkeit substantiierte Abwägungen zum Einzelfall; bei jugendlichen Beschuldigten erhöhte sich dieser Anteil auf 13,8%. Im Hinblick auf die sich aus § 72 Abs. 1 JGG ergebende besondere Begründungspflicht enthielten 56,1% der Haftbefehle gegen jugendliche Beschuldigte keinerlei Ausführungen.³⁸¹ In den anderen Fällen (43,9%) wurde diese Vorschrift zwar genannt; jedoch wurden in lediglich 16 Haftbefehlen (dies sind 5,6% aller vollstreckten Haftbefehle) gemäß § 72 Abs. 1 S. 3 JGG die Gründe angeführt, „aus denen sich ergibt, dass andere Maßnahmen, insbesondere sie einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe, nicht ausreichen und die Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig ist“. In neun Fällen wurde diesbezüglich ausgeführt, dass es in Mecklenburg-Vorpommern „kein geschlossenes Heim“ gebe, in weiteren sechs Fällen, dass es „kein geeignetes Heim“ gebe. In (lediglich) einem Fall wurde die Inhaftierung damit begründet, dass zum Zeitpunkt der Haftentscheidung kein Platz in einer Einrichtung der Jugendhilfe verfügbar war.

6.1.7 *Vorführung des Beschuldigten vor den Richter*

Soweit es sich den Ermittlungsakten entnehmen ließ (n = 273), waren die Jugendlichen und Heranwachsenden der vorliegenden Stichprobe bei ihrer Vorführung vor den Haftrichter ganz überwiegend auf sich allein gestellt. In 186 Haft-

381 Dafür aber wurden die §§ 71, 72 JGG auch bei einem 19-Jährigen erwähnt.

entscheidungen (68,1%) waren weder die Jugendgerichtshilfe noch ein Verteidiger oder Eltern anwesend. Vertreter der Jugendgerichtshilfe waren in 23,4% der Vorführungen zugegen, ein Verteidiger in 8,8% der Fälle (in einigen Fällen auch beide) und Eltern in lediglich 3,3% der Fälle. Demgegenüber waren Vertreter der Staatsanwaltschaft in 10,3% der Fälle anwesend. In diesen 28 Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft vertreten war, waren auf der Seite des Beschuldigten lediglich achtmal die Jugendgerichtshilfe bzw. viermal ein Verteidiger anwesend (davon in einem Fall beide). Folglich sahen sich 17 Beschuldigte im Rahmen der Vorführung zwei Vertretern der Justiz gegenüber, ohne ihrerseits Beistand oder eine Person des Vertrauens dabei zu haben. In 169 Fällen waren die Beschuldigten mit dem Haftrichter (und der protokollführenden Person) allein.

Lediglich 10,0% der Beschuldigten machten im Rahmen der richterlichen Vorführung überhaupt keine *Angaben zur Sache*, 10,4% verwiesen auf die Angaben im polizeilichen Protokoll. 79,6% der Tatverdächtigen machten hingegen weitergehende Äußerungen. 109 Beschuldigte (41,4%) waren bereits im Rahmen der richterlichen Vorführung umfassend geständig, weitere 95 Tatverdächtige (36,1%) teilweise geständig. 22,4% der Beschuldigten machten hingegen keine (teil-)geständige Einlassung.

6.1.8 Untersuchungshaftvermeidung

Wie bereits gezeigt wurden am Tage der richterlichen Vorführung fünf Unterbringungsbefehle erlassen und 47 der 335 erlassenen Haftbefehle außer Vollzug gesetzt, sodass es in 52 Fällen (15,3%) zu einer echten Haftvermeidung kam (vgl. *Abschnitt 6.1.5*). Von den 288 inhaftierten Beschuldigten wurden im weiteren Verlauf der Verfahren 110 aus der Untersuchungshaft entlassen (38,2%), davon 102 durch eine Außervollzugsetzung des Haftbefehls (91,9%) und acht durch eine Umwandlung in einen Unterbringungsbefehl. Insgesamt wurden demnach 149 Haftbefehle außer Vollzug gesetzt (43,8%) und 13 Unterbringungsbefehle erlassen (3,8%). Die Quote der Haftvermeidungen – in den meisten Fällen eher: Haftverkürzungen – beträgt gemessen an allen 340 Fällen somit 47,6%. Erwartungsgemäß war diese Quote bei Jugendlichen mit 55,3% deutlich höher als bei Heranwachsenden (42,8%), dabei mit 59,4% bei 14- und 15-Jährigen am höchsten (16- und 17-Jährige: 54,0%).

Die Gewährung einer Haftverschonung oder -verkürzung erfolgte in sämtlichen *Deliktsbereichen*: So wurden die Haftbefehle wegen schweren Landfriedensbruchs sowie wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr zu 100%, bei Sexualdelikten zu 75,0%, bei Raubdelikten zu 53,4% und bei Verstößen gegen das BtMG zu 50,0% außer Vollzug gesetzt, ferner bei Körperverletzungsdelikten zu 46,4%. Bei Eigentums- und Vermögensdelikten sank die Haftverschonungsquote allerdings auf 42,6%, und bei nur einem der drei Verstöße gegen das Ausländergesetz wurde der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt. Bei Straftaten ge-

gen das Leben war sie erwartungsgemäß am niedrigsten, betrug aber immerhin noch 26,3%.³⁸²

Soweit dies ermittelbar war und Haftverschonungsbeschlüsse auf Anregungen oder Anträge hin erfolgten, ging dies zumeist auf eine *Initiative* der Verteidigung zurück. Anträge, die zu einer Außervollzugsetzung oder zu einem Unterbringungsbefehlserlass führten, konnten in 15 Fällen den Verteidigern der Beschuldigten zugeordnet werden. Sie waren in dieser Stichprobe doppelt so häufig wie entsprechende Anregungen oder Anträge der Staatsanwaltschaft und sogar dreimal häufiger als Anregungen durch die Jugendgerichtshilfe.

In lediglich 16 Fällen ließ sich den Ermittlungsakten entnehmen, dass im Hinblick auf die Haftentscheidung bzw. Haftprüfung eine *Stellungnahme* von Seiten der Jugendgerichts- oder der Bewährungshilfe vorlag, wobei diese in den meisten Fällen mündlich erfolgt war. In fünf Fällen enthielt diese Stellungnahme keinen Vorschlag zur Haftvermeidung; in sieben Fällen wurde eine Haftvermeidung ohne, in vier Fällen mit einer Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe vorgeschlagen. In diesen Fällen wurde jeweils auch ein entsprechender Platz angeboten.

Die *Geständnisbereitschaft* der Beschuldigten war in Haftvermeidungsfällen höher als in der Gesamtstichprobe: Lediglich 13,9% der Tatverdächtigen waren zum Zeitpunkt der Haftverschonung nicht geständig.

6.1.8.1 *Sofortige Haftverschonungen vs. Haftverkürzungen*

Wie im vorangegangenen Abschnitt beschrieben wurden 52 Beschuldigte noch am Tage der richterlichen Vorführung vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont (davon neun, d. h. 17,3%, durch eine Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe) und 110 Beschuldigte nach einer vorläufigen Inhaftierung (wovon 22, d. h. 20,0%, aus der Untersuchungshaft heraus in einer Einrichtung der Jugendhilfe untergebracht wurden, vgl. hierzu *Abschnitt 6.1.8.3*).

Sofortige Haftverschonungen am Tag der richterlichen Vorführung wurden 14- und 15-jährigen Beschuldigten in jedem dritten Fall gewährt (31,3%), 16- und 17-jährigen bzw. heranwachsenden Tatverdächtigen hingegen lediglich in 15,0% bzw. 13,0% der Fälle. Haftbefehle gegen Tatverdächtige, die zwar zum Zeitpunkt der Tat noch Heranwachsende waren, das 20. Lebensjahr aber bis zur Haftentscheidung bereits vollendet hatten, wurden sämtlich vollstreckt. Unter den sofort Haftverschonten war jeweils eine Beschuldigte weiblich sowie ein Tatverdächtiger nicht-deutscher Nationalität. Sieben Beschuldigte hatten keinen festen Wohnsitz (17,1% gegenüber 10,6% in der Gesamtstichprobe); gleichwohl wurden lediglich zwei von ihnen in einer Einrichtung der Jugendhilfe unterge-

382 Bei Delikten, die in der Stichprobe nur einmal auftauchten (vgl. *Abschnitt 6.1.2*), blieben die Haftbefehle bis zur Hauptverhandlung in Vollzug; Einzelfälle sind allerdings für allgemeine Aussagen ungeeignet.

bracht (beide gemäß §§ 71, 72 JGG). Beschuldigte, die vom Vollzug der Untersuchungshaft sofort verschont blieben, gingen zu 74,2% einer regelmäßigen Tätigkeit nach; „nur“ 25,8% von ihnen waren arbeits- und beschäftigungslos (in der Gesamtstichprobe: 49,4%). In vier Fällen war aktenkundig, dass der Beschuldigte eine feste Freundin hatte (12,1% gegenüber 6,1% in der Gesamtstichprobe).

Haftverkürzungen wurden – relativ betrachtet – am häufigsten 16- und 17-jährigen Tatverdächtigen gewährt: zwei von fünf Inhaftierten dieser Altersgruppe wurden vorzeitig aus der Untersuchungshaft entlassen. Unter den nach vollzogener Inhaftierung Haftverschonten befanden sich zwei weibliche sowie zwei ausländische Tatverdächtige. 45,7% der Haftverschonten waren z. Z. der Haftentscheidung arbeits- bzw. beschäftigungslos, 11,1% ohne festen Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort.

Während die Haftverschonungsquote *insgesamt* bei fast allen *Deliktsgruppen* um oder über 50% liegt (Ausnahmen: Eigentums- und Vermögensdelikte, Verstöße gegen das AuslG sowie Straftaten gegen das Leben, vgl. *Abschnitt 6.1.8*), wurden *sofortige Haftverschonungen* bei nur zwei Deliktsgruppen häufiger, bei den meisten aber nur selten oder überhaupt nicht gewährt (insgesamt 15,3%, s. o.): eher häufig bei den (wenigen) Fällen des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr (66,7%) bzw. des schweren Landfriedensbruchs (50,0%), in einem der vier Fälle einer Sexualstraftat (25,0%), im Weiteren jedoch nur in jedem sechsten bzw. siebten Fall eines Raub- und Eigentums-/Vermögensdelikts (16,5% resp. 16,3%) bzw. eines BtMG-Verstoßes (14,3%). Bei Körperverletzungsdelikten wurden lediglich 7,1% der Beschuldigten sofort haftverschont, bei Straftaten gegen das Leben sowie bei Verstößen gegen das AuslG keiner.

Haftverkürzungen wurden – hier abgesehen von Deliktsgruppen mit wenigen Fällen – besonders häufig bei Körperverletzung (39,3%) und bei Raubdelikten (36,8%) sowie bei BtMG-Verstößen (35,7%) gewährt. Bei Eigentums- und Vermögensdelikten war die Quote der Haftverkürzungen hingegen so niedrig wie bei Straftaten gegen das Leben (26,4% bzw. 26,3%).

Bei *sofortigen Haftverschonungen* wich der Haftbefehl in 8,0% der Fälle hinsichtlich des Tatvorwurfs vom Antrag der Staatsanwaltschaft ab (in der Gesamtstichprobe: 4,8%). Gegenindikatoren tauchten in den Haftbefehlsbegründungen jedoch noch seltener auf als in der Gesamtstichprobe, ebenso verhielt es sich mit der Berücksichtigung der §§ 71, 72 JGG (19,0% gegenüber 43,9% in der Gesamtstichprobe). Hingegen waren die Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit etwas häufiger substanziiert und auf den Einzelfall bezogen (9,6% gegenüber 6,5%, bei Jugendlichen 16,0% gegenüber 13,8%). Bei den *Vorfürhungen* des Beschuldigten vor den Haftrichter, die zu einer sofortigen Haftverschonung führten, waren Staatsanwälte geringfügig häufiger als in der Gesamtstichprobe (11,3%), ein Verteidiger jedoch doppelt so häufig anwesend (16,7% gegenüber 8,8%). Die Jugendgerichtshilfe war in 28,6% der Fälle vertreten (in

der Gesamtstichprobe: 23,4%). Auffällig ist schließlich, dass eine sofortige Haftverschonung in keinem Fall gewährt wurde, in dem der Beschuldigte keine Äußerungen zur Sache machte. In 90,5% der Fälle machten die Vorgeführten über das polizeiliche Protokoll hinaus weitergehende Angaben. Ähnlich wie in der Gesamtstichprobe zeigten sich vier von fünf Beschuldigten (zumindest teilweise) zur vorgeworfenen Tat geständig. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass sofortige Haftverschonungen in einem von fünf Fällen auch Beschuldigten gewährt wurden, die die Tatbegehung bzw. ihre Beteiligung daran bestritten. Der Anteil der Tatverdächtigen, die umfassend geständig waren, sank in dieser Gruppe um fünf Prozentpunkte.

Bei Beschuldigten, denen eine Haftverschonung nach zunächst vollzogener Inhaftierung gewährt wurde (*Haftverkürzungen*), waren Verteidiger bei der (ersten) Vorführung vor den Haftrichter in lediglich 6,8% der Fälle anwesend; die Jugendgerichtshilfe hingegen – wie in der Gesamtstichprobe – in etwa einem Viertel der Fälle (23,8%). 12,5% der später Haftverschonten hatten im Rahmen der Haftentscheidung überhaupt keine Äußerungen zur Sache gemacht; wie auch im Übrigen waren vier von fünf Vorgeführten (zumindest teilweise) geständig. Der Anteil der nicht geständigen Beschuldigten sank jedoch bis zum Zeitpunkt der Haftverschonung auf 12,2%. Wie bereits erwähnt folgten die Haftverschonungen häufig auf einen Haftprüfungsantrag des Beschuldigten oder seines Verteidigers.

Bis zur (ersten) Haftverschonung dauerte die Untersuchungshaft zwischen vier und 193 Tagen, im Mittel knapp 44 Tage. Der *zeitliche Schwerpunkt* für Haftverkürzungen lag dabei in der dritten Woche nach der Inhaftierung. Lediglich fünf Beschuldigte wurden innerhalb der ersten Woche entlassen (4,6%), acht weitere in der zweiten (7,4%). Hingegen wurden 28 Tatverdächtige (25,9%) in der dritten sowie 20 (18,5%) innerhalb der vierten Woche vom weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont. Bis zum Ablauf des ersten Monats waren bereits 60,2% aller Haftverschonungen gewährt, d. h. 22,6% *aller* Inhaftierten (vor Abschluss des Verfahrens) entlassen worden. 19 Beschuldigte (17,6%) wurden in der fünften und sechsten Woche entlassen. Von diesem Zeitpunkt an gab es deutlich weniger Haftverschonungen: lediglich drei weitere vor Ablauf des zweiten Monats, 12 im dritten Monat und jeweils vier im vierten, fünften bzw. sechsten Monat.³⁸³

Insgesamt 33 Haftverschonte (davon vier zur Haftvermeidung untergebrachte) wurden noch vor Verfahrensabschluss erneut straffällig. Genau ein Drittel dieser „Rückfälligen“ war sofort haftverschont worden, zwei Drittel hingegen erst nach vollzogener Haft. Die „Rückfallquote“ während der Haftvermeidung betrug mithin bei sofort Haftverschonten 21,2%, bei später Haftver-

383 Die vier Haftverschonungen im sechsten Monat erfolgten sämtlich innerhalb der letzten beiden Wochen (und damit unmittelbar vor Ablauf der Sechs-Monats-Grenze gemäß § 121 StPO).

schonten 20,0%. Zwei Haftverschonte flohen während des gegen sie gerichteten Verfahrens bzw. tauchten unter (1,2%), 11 verstießen gegen sonstige Auflagen aus dem Haftverschonungsbeschluss (6,8%). Während beide flüchtigen Beschuldigten Fälle der sofortigen Haftverschonung waren, waren Auflagenverstöße fast vollständig bei Haftverschonten zu verzeichnen, die zunächst inhaftiert worden waren.

Von den 35 Beschuldigten, die nach erneuten Straftaten oder Auflagenverstößen (erneut) inhaftiert wurden, waren 14 sofort und 21 später haftverschont worden. Die Quote der Invollzugsetzungen betrug mithin bei sofort Haftverschonten 26,9%, bei später Verschonten 19,1%. Die Zeit bis zum Widerruf der Haftverschonung dauerte im Mittel knapp 54 Tage, allerdings erfolgte sie in beinahe jeden zweiten Fall (45,5%) bereits im ersten Monat. Die schnellste Invollzugsetzung erfolgte bereits nach drei Tagen – es gab jedoch auch einen Haftverschonungsbeschluss, der erst nach fast acht Monaten widerrufen wurde.

6.1.8.2 Haftverschonungen ohne die Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe

In 131 der insgesamt 162 Haftvermeidungsfälle (80,9%) erfolgte der Haftverschonungsbeschluss ohne eine Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe. Davon wurde der Haftbefehl 43-mal am Tage des Erlasses bzw. der Verkündung außer Vollzug gesetzt, in 88 Fällen erst nach erfolgter Inhaftierung.

Etwas mehr als die Hälfte dieser Haftverschonten wohnte bei den Eltern bzw. der Familie, jeweils 10 Beschuldigte (10,8%) in einer eigenen Wohnung bzw. in einer Jugendhilfeeinrichtung.³⁸⁴ 7,5% der Haftverschonten wohnten in Gemeinschaft mit der Partnerin, mit Geschwistern oder Freunden. 13 Beschuldigte, d. h. 14,0% waren hingegen ohne festen Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort. Soweit sich dies ermitteln ließ, war allerdings „nur“ ein Drittel dieser Haftverschonten arbeits- bzw. beschäftigungslos.

29 der ohne stationäre Maßnahme haftverschonten Jugendlichen und Heranwachsenden begingen anschließend erneut Straftaten (22,1%), 18 von ihnen (auch) einschlägige Delikte. Lediglich ein Beschuldigter flüchtete im Laufe des Ermittlungsverfahrens, 11 Haftverschonte verstießen gegen weitere Auflagen aus dem Außervollzugssetzungsbeschluss (8,4%). In der Folge wurden 30 Beschuldigte (erneut) inhaftiert, neun jedoch später erneut vom Weitevvollzug der Untersuchungshaft verschont. Von diesen wurden fünf noch vor Abschluss des Verfahrens ein weiteres Mal inhaftiert.

Von den 29 Beschuldigten, die erneut strafrechtlich auffällig wurden, waren 11 sofort und 18 erst nach erfolgter Inhaftierung haftverschont worden. Daraus folgt, dass bei Haftverschonungen ohne gleichzeitige Unterbringung 74,4% der

384 Die Wohnsituation zum Zeitpunkt der Haftentscheidung ließ sich nur für 93 der 131 Haftverschonten ermitteln.

sofort und 79,5% der später Haftverschonten nicht „rückfällig“ wurden (vgl. hierzu auch den vorhergehenden *Abschnitt*). Insgesamt wurden 25 Beschuldigte (19,1%) zu einer vollstreckbaren Jugendstrafe verurteilt. Durch Haftverschonungen *ohne* die Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe wurde mithin in über 80% aller Fälle ein Freiheitsentzug dauerhaft vermieden.

6.1.8.3 Unterbringungen in Einrichtungen der Jugendhilfe

31 Jugendliche und Heranwachsende, dies sind 9,1% aller Fälle und 19,1% der Haftvermeidungsfälle, wurden zur Untersuchungshaftvermeidung in einer Einrichtung der Jugendhilfe untergebracht. In 13 Fällen erfolgte dies durch einen Unterbringungsbefehl gemäß §§ 71, 72 JGG, in 18 Fällen als Auflage bei Außervollzugssetzung des Haftbefehls gemäß §§ 116 StPO, 34 KJHG.

Neun Unterbringungen wurden am Tage der richterlichen Vorführung verfügt, 22 weitere im Laufe des Ermittlungsverfahrens nach zunächst vollzogener Haft; mithin handelte es sich überwiegend (zu 71,0%) um *haftverkürzende* Unterbringungen. Die Untergebrachten waren ganz überwiegend Jugendliche: Acht waren 14 oder 15 Jahre, 18 Beschuldigte 16 oder 17 Jahre alt. Lediglich fünf Heranwachsende im Alter von 18 und 19 Jahren wurden zur Haftvermeidung in einer Einrichtung der Jugendhilfe untergebracht, 20-Jährige überhaupt nicht.

In sechs Fällen erfolgte die Unterbringung in der (einzigsten) spezialisierten Einrichtung „*Der Weg e. V.*“ in Eggesin,³⁸⁵ ferner wurden in 11 anderen Einrichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern je ein oder zwei Beschuldigte untergebracht. Sechs Unterbringungen erfolgten in Einrichtungen außerhalb des Landes.

Mehr als die Hälfte der 31 Untergebrachten wohnte zum Zeitpunkt der Haftentscheidung bei den Eltern bzw. der Familie im weiteren Sinne, lediglich einer von ihnen in einer eigenen Wohnung. Sechs Untergebrachte und somit jeder fünfte war ohne festen Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort, vier wohnten zum Zeitpunkt der Haftentscheidung bereits in einer Jugendhilfeeinrichtung. Soweit sich dies ermitteln ließ, waren die Beschuldigten jeweils zur Hälfte beschäftigungslos bzw. in Schul- oder Berufsausbildung bzw. im Berufsleben.

In der Gruppe der zur Haftvermeidung Untergebrachten (n = 31) wurde in je einem Fall die *Flucht* des Beschuldigten bzw. das unerlaubte Verlassen der Einrichtung berichtet. Vier Untergebrachte (12,9%) wurden „rückfällig“ und begingen erneut *Straftaten* (davon je zwei einschlägige bzw. nicht einschlägige Delikte), wobei es sich in allen vier Fällen um Jugendliche handelte, die zunächst inhaftiert und später verschont worden waren. Hinweise auf sonstige Verstöße gegen Auflagen ergaben sich aus den Ermittlungsakten nicht. Vor diesem Hin-

385 Auch in dieser Einrichtung handelte es sich in lediglich einem Fall um eine Unterbringung gemäß §§ 71, 72 JGG, in allen anderen Fällen erfolgte sie als Auflage bei einer Außervollzugssetzung gemäß §§ 116 StPO, 34 KJHG.

tergrund wurden fünf Haftbefehle wieder in Vollzug gesetzt (bzw. erlassen) und die Beschuldigten inhaftiert (16,1%). In einem Fall wurde der Haftbefehl nach erfolgter Inhaftierung erneut (und bis zum Tag der Hauptverhandlung) außer Vollzug gesetzt. Auch in den übrigen vier Fällen konnte eine dauerhafte Inhaftierung vermieden werden: Keiner der zur Haftvermeidung Untergebrachten wurde zu einer vollstreckbaren Jugendstrafe verurteilt.

6.1.9 Haftprüfung und Haftbeschwerde

Für 60 Fälle der Gesamtstichprobe konnte ermittelt werden, dass nach der Vollstreckung des Haftbefehls eine *Haftprüfung* beantragt wurde. 19-mal wurde dieser Antrag bereits am Tage der Vollstreckung des Haftbefehls, also mutmaßlich noch im Rahmen der richterlichen Vorführung gestellt, in weiteren acht Fällen innerhalb der ersten Woche nach der Inhaftierung.³⁸⁶ Von den beantragten Haftprüfungen wurden den Ermittlungsakten zufolge 51 durchgeführt. Soweit sich die zwischen Antragstellung und Haftprüfungstermin verstrichene Zeit ermitteln ließ (n = 23), fand knapp jede zweite Haftprüfung innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung statt (43,5%), etwa jede achte hingegen erst nach über einem Monat (7,7%). In 31 der ermittelten Haftprüfungstermine wurde durch das Gericht die Haftfortdauer beschlossen, in 19 Fällen eine Aussetzung des Vollzuges sowie in einem Fall eine Umwandlung des Haftbefehls in einen Unterbringungsbefehl. Folglich waren 39,2% der Haftprüfungsanträge „erfolgreich“ im Sinne des Antragstellers.

Den Ermittlungsakten zufolge wurden lediglich acht *Haftbeschwerden* eingelegt, von denen eine zur Aufhebung und drei zur Außervollzugsetzung des Haftbefehls führte.

6.1.10 Dauer der Untersuchungshaft bis zur Hauptverhandlung

In der Stichprobe des Jahres 1997 wurden 39 der 340 Jugendlichen und Heranwachsenden im Rahmen der hier erfassten Verfahren nicht in Untersuchungshaft genommen (11,5%).³⁸⁷ Bezogen auf die Beschuldigten, die tatsächlich inhaftiert wurden, dauerte die Untersuchungshaft durchschnittlich 96,7 Tage.³⁸⁸

386 Der Zeitpunkt der Antragstellung konnte in lediglich 32 Fällen ermittelt werden. Da eine Antragstellung im Rahmen der Haftentscheidung aber im Vorführungsprotokoll festgehalten wird, ist wahrscheinlich, dass die Anträge in den übrigen 28 Fällen erst nach der Inhaftierung gestellt wurden.

387 Von den 52 Beschuldigten, die sofort haftverschont worden waren, wurden 38 auch später nicht inhaftiert (vgl. *Abschnitt 6.1.8*); bei einem Beschuldigten wurde später ein Unterbringungsbefehl gemäß § 126a StPO erlassen.

388 n = 291; in zehn Fällen konnte die Dauer der Haft nicht ermittelt werden.

Die kürzeste Untersuchungshaft dauerte vier Tage, die längste knapp 19 Monate (569 Tage). In 18 Fällen dauerte die Untersuchungshaft bis zu zwei Wochen (6,2%), davon waren 11 Fälle Haftverschonungen nach vollzogener Inhaftierung. Insgesamt 73 Beschuldigte waren bis zu einem Monat (31 Tagen) inhaftiert (25,1%), 51 von ihnen waren Haftverschonungsfälle. Zwischen zwei und sechs Monaten Dauer fällt die Verteilung sehr gleichmäßig aus: 42 Beschuldigte waren zwischen einem und zwei Monaten in Untersuchungshaft (14,4%), 35 zwischen zwei und drei Monaten (12,0%), 41 zwischen drei und vier Monaten (14,1%), 32 zwischen vier und fünf (11,0%) sowie 34 zwischen fünf und sechs Monaten (11,7%) inhaftiert. 33 Beschuldigte (11,3%) waren zwischen sechs Monaten und einem Jahr inhaftiert, ein Beschuldigter für die Dauer der bereits erwähnten 569 Tage.

Bei Beschuldigten, die inhaftiert und später haftverschont wurden (bzw. umgekehrt), dauerte die Untersuchungshaft insgesamt durchschnittlich 64,3 Tage (hiervon zu unterscheiden ist die durchschnittliche Dauer von 44 Tagen bis zur ersten Haftverschonung; vgl. *Abschnitt 6.1.8*). Bei Jugendlichen und Heranwachsenden, die *nicht* haftverschont wurden, dauerte die Untersuchungshaft (und damit das Verfahren) im Mittel 118,7 Tage, also knapp vier Monate. Von den 178 Verfahren ohne Haftverschonung waren drei Verfahren innerhalb einer Woche und weitere vier innerhalb der zweiten Woche abgeschlossen, insgesamt 22 innerhalb eines Monats (12,7%). Insgesamt 63 Verfahren waren innerhalb von drei Monaten abgeschlossen (36,4%), weitere 81 vor Ablauf des sechsten Monats (46,8%; insgesamt 83,2%). Folglich dauerten 16,8% der Verfahren ohne Haftverschonung länger als sechs Monate.

6.1.11 *Verfahrensausgang*

Von den 340 Jugendlichen und Heranwachsenden der vorliegenden Stichprobe wurden 319 verurteilt. In 10 Fällen wurde das Verfahren gemäß § 154 bzw. § 170 StPO eingestellt (2,9%), in drei Fällen gemäß § 47 JGG. Vier Beschuldigte wurden freigesprochen (1,2%).³⁸⁹ Von den 319 verurteilten Beschuldigten³⁹⁰ wurden 311 nach dem JGG abgeurteilt, auf acht wurde das allgemeine Strafrecht angewandt. Bezogen auf die Heranwachsenden in der Stichprobe kam in 95,8% der Fälle Jugendstrafrecht zur Anwendung, und zwar in fast allen Fäl-

389 In einem Fall konnte die verfahrensabschließende Entscheidung nicht ermittelt werden, in drei weiteren Fällen wurde das Verfahren aufgrund von Verfahrenshindernissen nicht abgeschlossen.

390 Bei 223 Beschuldigten wurden über die im Haftbefehl bezeichneten Straftaten hinaus eine oder mehrere Straftaten (durch Verfahrensverbundung) mit abgeurteilt. Ferner wurden in 127 Entscheidungen frühere Verurteilungen einbezogen: In 19 Fällen waren dies Jugendstrafen ohne Bewährung, in 78 Fällen Jugendstrafen mit (Vor-)Bewährung, ferner in 15 Fällen ein Schuldspruch gemäß § 27 JGG sowie Zuchtmittel in 20 Fällen.

len gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG, da der Beschuldigte einem Jugendlichen gleichgestellt wurde (98,8%), in lediglich zwei Fällen wegen einer „Jugendverfehlung“ gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG.

22 Beschuldigte wurden mit Zuchtmitteln sanktioniert (6,5%), davon neun mit Jugendarrest von 14 bis zu 18 Tagen (in sieben Fällen verbüßt durch die erlittene Untersuchungshaft), 17 mit Auflagen und 12 mit einer Verwarnung. In mindestens vier Fällen wurden Auflagen mithin neben Jugendarrest angeordnet. Bei sieben Verurteilten wurde die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe gemäß § 27 JGG zur Bewährung ausgesetzt (2,1%). 282 Beschuldigte wurden zu Jugendstrafe verurteilt, davon 140 unter Aussetzung zur Bewährung (41,7%), 17 zu Jugendstrafe mit einer „Vorbewährung“ gemäß § 57 JGG (5,1%) und 125 zu einer vollstreckbaren Jugendstrafe ohne Aussetzung zur Bewährung (37,2%). Von den acht nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilten Beschuldigten wurden ein Heranwachsender zu Geldstrafe, vier zu Freiheitsstrafe mit Bewährung und drei zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt. Insgesamt wurden demnach 128 Beschuldigte und somit 38,1% aller Haftfälle (bzw. 40,1% der Verurteilten) mit Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung belegt.

Die Verurteilung zu Jugendstrafe erfolgte in 67,5% der Fälle wegen „schädlicher Neigungen“, zu 14,0% wegen der „Schwere der Schuld“. In 18,5% der Fälle wurde die Verurteilung zu Jugendstrafe auf beide Kriterien gestützt. „Schädliche Neigungen“ wurden mithin bei 86,0%, die „Schwere der Schuld“ bei 32,5% der zu Jugendstrafe Verurteilten angenommen.

Von den 282 ausgerichteten Jugendstrafen lag jede zweite (49,6%) zwischen einem und zwei Jahren, weitere 27,3% bei einer Dauer von bis zu einem Jahr. Weniger als ein Viertel der Haftfälle des Jahres 1997 wurde zu einer Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt. Folglich waren insgesamt 77,0% der ausgerichteten Jugendstrafen formell aussetzungsfähig; von diesen 217 Jugendstrafen wurden 157 zur (Vor-)Bewährung ausgesetzt (72,4%).³⁹¹ Die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung erfolgte in 14,9% der Fälle explizit im Hinblick auf die verbüßte Untersuchungshaft.

Von den 125 Jugendstrafen, die *nicht* zur Bewährung ausgesetzt wurden, waren 60 und damit beinahe jede zweite von bis zu zwei Jahren Dauer und demnach formell aussetzungsfähig. In (davon) 13 Fällen wurde eine Jugendstrafe von bis zu einem Jahr ausgereicht und *nicht* zur Bewährung ausgesetzt (vgl. hierzu § 21 Abs. 1 JGG). Jugendstrafen von mehr als fünf Jahren wurden gegen 12 Verurteilte verhängt.

Im Hinblick auf die den Verurteilungen zu Grunde liegenden *Delikte* fällt auf, dass im Vergleich zu den Haftbefehlen deutlich weniger Eigentums- und Vermögensdelikte (108 gegenüber 129), Raubdelikte (115 gegenüber 133) sowie Straftaten gegen das Leben (13 gegenüber 19) abgeurteilt wurden. Dem-

391 In einem Fall wurde eine Jugendstrafe von 36 Monaten gemäß § 57 JGG zur „Vorbewährung“ ausgesetzt (vgl. jedoch § 21 Abs. 2 JGG).

gegenüber wurden deutlich mehr Körperverletzungsdelikte (49 gegenüber 28) abgeurteilt, ferner sieben statt vier Sexualdelikten.³⁹² Bei den BtMG-Verstößen gab es hingegen keine Veränderung.

Während Straftaten gegen das Leben erwartungsgemäß (bis auf eine Ausnahme) stets mit Jugendstrafe *ohne* Bewährung geahndet wurden, lag der Anteil vollstreckbarer Jugendstrafen an allen Sanktionen nach dem JGG bei den meisten anderen Deliktsgruppen etwa in gleicher Höhe wie in der Gesamtstichprobe: Bei Sexualdelikten war sie dabei mit 42,9% (drei von sieben Fällen) noch am höchsten; bei Eigentums- und Vermögensdelikten betrug sie 39,0%, bei Körperverletzungsdelikten 38,8% und bei Raubdelikten 38,4%. Lediglich in der Gruppe der BtMG-Verstöße lag der Anteil mit 21,4% deutlich unter dem Durchschnitt. Im Übrigen wurden Zuchtmittel nicht nur bei „leichteren“ Delikten ausgeteilt, sondern auch in sieben Fällen einer Körperverletzung, in fünf Fällen eines qualifizierten Diebstahls, in jeweils drei Fällen eines Sexual- bzw. Raubdeliktes sowie in einem Falle der Freiheitsberaubung.

Haftvermeidungsfälle wurden in aller Regel, nämlich zu 84,6% dauerhaft von freiheitsentziehenden Maßnahmen verschont. Keiner der 31 Beschuldigten, die zur Haftvermeidung *untergebracht* worden waren, wurde in der Hauptverhandlung zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt (selbst dann, wenn er zuvor bereits inhaftiert worden war; vgl. *Abschnitt 6.1.8.3*). Von den 131 *ohne Unterbringung* Haftverschonten wurden 25 zu einer vollstreckbaren Jugendstrafe verurteilt (19,1%), darunter fünf Beschuldigte, die vollständig vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont worden waren. Ihr Anteil an allen 39 gänzlich Haftverschonten Beschuldigten beträgt 12,8%.

Umgekehrt wurden Beschuldigte, die inhaftiert, d. h. nicht vollständig vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont worden waren, in 40,9% der Fälle zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt. Dabei nimmt der Anteil der zu vollstreckbarer Jugendstrafe Verurteilten an allen Abgeurteilten mit steigender Dauer der Untersuchungshaft erwartungsgemäß zu: Bei den Beschuldigten, die bis zu einem Monat in Untersuchungshaft gesessen hatten, beträgt er 13,0%, bei den Haftverschonten dieser Gruppe nur 7,8%. Bei den Beschuldigten, die über einen bis zu drei Monate lang in Untersuchungshaft waren, steigt der Anteil der zu vollstreckbarer Jugendstrafe Verurteilten auf 28,9%, bei einer Untersuchungshaftdauer von drei bis zu sechs Monaten weiter auf 51,4%. Bei Beschuldigten, die länger als sechs Monate in Untersuchungshaft waren, beträgt der Anteil schließlich 93,9%.

392 Bei den nur vereinzelt vorkommenden Tatbeständen gab es folgende Veränderungen: Statt einem Brandstiftungsdelikt wurden nunmehr zwei abgeurteilt, statt drei Verkehrsdelikten nur eines. Ferner tauchten mit je einer Verurteilung die Tatbestände des schweren Menschenhandels (§ 181 StGB), der Nötigung sowie des Verstoßes gegen das Waffengesetz auf, die in den Haftbefehlen nicht genannt worden waren.

6.1.12 Regionale Unterschiede

Die 340 Haftsachen des Jahres 1997 waren regional nicht gleichmäßig auf die vier Landgerichtsbezirke des Landes Mecklenburg-Vorpommern verteilt. Während 102 Haftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft im Landgerichtsbezirk Schwerin fielen (30,0%), waren es im Bereich der Staatsanwaltschaft Stralsund 94 Fälle (27,6%), in Rostock 76 Fälle (22,4%) und in Neubrandenburg 68 Fälle (20,0%).

Vor dem Hintergrund dieser ungleichmäßigen Verteilung sind die unterschiedlichen Anteile der *sofortigen Haftverschonungen* in den Landgerichtsbezirken zu sehen: Wurden in Schwerin und Stralsund³⁹³ im Rahmen der Vorführung rund 17% der Beschuldigten (zunächst) vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont, waren dies in Rostock 14,5% und in Neubrandenburg nur 10,3%. Trotz höherer Haftverschonungsquoten sind allerdings in Schwerin und Stralsund deutlich mehr Jugendliche und Heranwachsende *inhaftiert* worden als in Rostock und Neubrandenburg. In Schwerin waren dies 84 Beschuldigte, in Stralsund 78, in Rostock 65 und in Neubrandenburg 61 Beschuldigte.

Bei den Vorführungen der Beschuldigten vor den Haftrichter waren *Verteidiger* insgesamt in 10,3% der Fälle anwesend, dabei in Schwerin in 9,4% der Fälle, in Stralsund bzw. in Rostock lediglich in 5,9% resp. 7,7% der Fälle, in Neubrandenburg hingegen in 12,7% der Fälle anwesend. Deutlichere Unterschiede bestehen im Hinblick auf die Anwesenheit der *Jugendgerichtshilfe*, die in Schwerin und Stralsund nur in jedem zehnten Fall, in Rostock und Neubrandenburg hingegen in vier von zehn Fällen anwesend war.

Deliktsspezifisch fällt auf, dass in Schwerin 49 Beschuldigte (d. h. jeder zweite Fall) dem Haftrichter wegen Eigentums- und Vermögensdelikten vorgeführt wurden, ferner sieben der insgesamt 14 wegen BtMG-Verstoßes Verhafteten. In Stralsund waren Eigentums- und Vermögensdelikte hingegen lediglich 29-mal (d. h. in jedem dritten Fall) Anlass für eine Vorführung; hier führten deutlich häufiger als anderswo Gewaltdelikte zu einer Haftentscheidung (in 62,8% der Fälle). 11 der insgesamt 19 Beschuldigten, denen eine Straftat gegen das Leben, und die Hälfte der 28 Beschuldigten, denen ein Körperverletzungsdelikt vorgeworfen wurde, wurden im Landgerichtsbezirk Stralsund dem Haftrichter vorgeführt. Auch in Rostock waren es in zwei von drei Fällen Gewaltdelikte, die eine Haftentscheidung herbeiführten (68,4%), allerdings fast ausschließlich Raubdelikte, die mit 46 Fällen mehr als ein Drittel aller Raubtatverdächtigen der Gesamtstichprobe stellten. Eigentums- und Vermögensdelikte waren in Rostock hingegen lediglich 21-mal Anlass für eine Haftentscheidung. In Neubrandenburg schließlich waren es wiederum gerade Eigentums- und

393 Sofern im Folgenden die Städte Schwerin, Rostock, Neubrandenburg und Stralsund genannt werden, bezieht sich dies stets auf die Landgerichtsbezirke und die entsprechenden Geschäftsbereiche der Staatsanwaltschaften.

Vermögensdelikte und BtMG-Verstöße, die über die Hälfte aller Haftentscheidungen auslösten; in diesem Landgerichtsbezirk waren Raubdelikte in lediglich 18 Fällen der Anlass für eine Vorführung vor den Haftrichter.³⁹⁴

Auch die Handhabung der *Haftgründe* war in den vier Landgerichtsbezirken äußerst unterschiedlich: In Schwerin wurde (kumulativ betrachtet) in 75,5% der Fälle Fluchtgefahr angenommen, Wiederholungsgefahr in lediglich 21,6% der Fälle. In Stralsund war dieses Verhältnis genau umgekehrt: Hier wurde Fluchtgefahr in 18,1% und Wiederholungsgefahr in 75,5% der Fälle angenommen, hier ferner in knapp 12% der Fälle auch die Schwere der Tat, die in keinem anderen Landgerichtsbezirk eine ähnliche Rolle spielte. In Rostock sowie in Neubrandenburg lagen den Haftbefehlen in ähnlicher Verteilung überwiegend Wiederholungsgefahr (65,8% resp. 66,2%) und in zweiter Linie Fluchtgefahr (47,4% resp. 38,2%) zu Grunde.

Während Fluchtgefahr in Schwerin 29-mal (und damit in 38,2% der Fälle) mit einer *Standardformulierung* begründet wurde,³⁹⁵ kam dies in den anderen Landgerichtsbezirken lediglich drei- bzw. viermal vor. Andererseits wurden in Schwerin jedoch in jedem zehnten Haftbefehl auch *Gegenindikatoren* für den Beschuldigten erörtert, was in allen anderen Landgerichtsbezirken jeweils nur einmal der Fall war.

Wie bereits erwähnt wurden 52 der 340 Beschuldigten sofort vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont. Von den 288 (zunächst) inhaftierten Jugendlichen und Heranwachsenden wurden weitere 110 später haftverschont, die als Fälle der *Haftverkürzung* zu bezeichnen sind (vgl. *Abschnitt 6.1.8*). In Schwerin und Neubrandenburg wurden jeweils ein Drittel der zunächst inhaftierten Beschuldigten haftverschont, in Rostock und Stralsund 43,1% bzw. 42,3%. Daraus ergibt sich insgesamt, dass in den Landgerichtsbezirken Rostock (51,3%) und Stralsund (52,1%) jeweils etwas mehr als die Hälfte aller Fälle früher oder später vom (Weiter-)Vollzug der Untersuchungshaft verschont wurden, in Schwerin 45,1% und in Neubrandenburg 41,2%. Ausgehend von den unterschiedlich hohen Fallzahlen in den vier Landgerichtsbezirken bedeutet dies, dass in Schwerin 56 von 102 Beschuldigten ununterbrochen bis zum Tag der Hauptverhandlung inhaftiert waren, in Stralsund 45 von 94, in Neubrandenburg 40 von 68 und in Rostock 37 von 76 Tatverdächtigen.

Von den 31 haftvermeidenden (oder -verkürzenden) *Unterbringungen* in Einrichtungen der Jugendhilfe wurden im Landgerichtsbezirk Schwerin lediglich drei veranlasst; in Rostock hingegen wurden 11 Jugendliche und Heran-

394 Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich allein aus diesen Unterschieden *keine* regionalen Besonderheiten hinsichtlich der Kriminalitätsstruktur ableiten lassen. Zum einen sind hier (insbesondere im Hinblick auf die Stralsunder Zahlen) die zahlreichen Gruppenstaten von Bedeutung, zum anderen deuten sich hier regional unterschiedliche Haftentscheidungsmuster an (vgl. hierzu *Abschnitt 6.5*).

395 Vgl. *Abschnitt 6.1.6*.

wachsende untergebracht, in Stralsund zehn und in Neubrandenburg sieben Beschuldigte. Von den insgesamt 13 *Unterbringungsbefehlen* gemäß §§ 71, 72 JGG wurden in Rostock sieben erlassen, in Stralsund fünf und in Neubrandenburg einer; in Schwerin wurde diese Vorschrift im Jahr 1997 überhaupt nicht angewendet.

In allen vier Landgerichtsbezirken wurden rund 60% aller Haftverkürzungen innerhalb des ersten Monats nach der Inhaftierung gewährt. Die mittlere *Dauer* der Untersuchungshaft bis zur (ersten) Haftverschonung (gesamt: 43,9 Tage) war jedoch nicht überall gleich lang: In Schwerin wurde die (erste) Haftverschonung im Mittel nach 47 Tagen gewährt, in Stralsund nach 43 Tagen, in Rostock nach 36 Tagen und in Neubrandenburg nach 51 Tagen. Noch deutlicher waren die Unterschiede hinsichtlich der gesamten Dauer der Untersuchungshaft bei *Haftverkürzungsfällen* (\bar{O} gesamt: 64,3 Tage): Diese dauerte bei Haftverschonten in Schwerin durchschnittlich 86 Tage, in Stralsund 59 Tage, in Rostock 47 Tage und in Neubrandenburg 64 Tage. Bei Beschuldigten, die *nicht* haftverschont wurden (\bar{O} gesamt: 118,7 Tage), dauerte die Untersuchungshaft und somit das Verfahren in Schwerin 120 Tage, in Stralsund 140 Tage³⁹⁶, in Rostock 113 sowie in Neubrandenburg 96 Tage. Daraus ergibt sich *insgesamt* eine durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft von 107 Tagen für Beschuldigte in Schwerin, von 104 Tagen in Stralsund,³⁹⁷ von 84 Tagen in Rostock und von 85 Tagen in Neubrandenburg.

In der Stichprobe des Jahres 1997 wurden 38,1% der Fälle zu Freiheits- oder Jugendstrafen ohne Bewährung ausgeurteilt. Von den 301 Beschuldigten, die inhaftiert, d. h. nicht vollständig vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont worden waren, wurden 40,9% mit einer freiheitsentziehenden Sanktion belegt (vgl. *Abschnitt 6.1.11*). Dieser Anteil ist regional wiederum unterschiedlich hoch: in Schwerin betrug er 46,1%, in Stralsund 43,9%, in Rostock 36,4% und in Neubrandenburg 34,4%. Auf der anderen Seite ist erwähnenswert, dass die Verurteilungen zu Zuchtmitteln zu gleichen Teilen in Schwerin, Stralsund und Neubrandenburg erfolgten, in Rostock hingegen nur ein einziges Mal.

Hinsichtlich der den Verurteilungen zu Grunde gelegten Delikte ist zu ergänzen, dass – entsprechend der regional ungleichmäßigen Verteilung von Anlasstaten im Rahmen der Haftentscheidungen – acht Beschuldigte in Stralsund, vier in Rostock und einer in Schwerin wegen einer Straftat gegen das Leben verurteilt wurde (in Neubrandenburg keiner). Im Übrigen ergeben sich in den

396 Die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft in Stralsund wird durch den bereits erwähnten Fall verzerrt, der fast 19 Monate (569 Tage) in Untersuchungshaft saß. Ohne diesen Fall dauerte die Untersuchungshaft bei *nicht* Haftverschonten im Landgerichtsbezirk Stralsund im Mittel 131 Tage.

397 S. vorhergehende Anmerkung: Ohne besagten Fall errechnet sich für Stralsund eine durchschnittliche Untersuchungshaftdauer von 98 Tagen.

vier Landgerichtsbezirken hinsichtlich der Deliktsverteilung auf der Ebene der Verurteilungen keine Besonderheiten im Vergleich zu den Anlasstaten auf der Ebene der Haftentscheidungen.

6.2 Haftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende im Jahr 1999

Die Totalerhebung des Jahres 1999 umfasst alle 498 Fälle, in denen im Verlaufe dieses Kalenderjahres durch ein Gericht in Mecklenburg-Vorpommern ein Haftbefehl gegen einen zum Tatzeitpunkt jugendlichen oder heranwachsenden Tatverdächtigen erlassen wurde.³⁹⁸ Enthalten sind sämtliche 414 Haftbefehle gemäß §§ 112, 112a StPO, darüber hinaus (anders als in der Stichprobe des Jahres 1997) auch 13 Fälle der Hauptverhandlungshaft (§ 127b StPO), 43 Haftbefehle wegen Ausbleibens in der Hauptverhandlung (§§ 230 Abs. 2 StPO) sowie 28 Sicherungshaftbefehle (§ 453c StPO).

Dem Ansatz einer Replikationsstudie entsprechend erfolgt die nachfolgende Darstellung der Ergebnisse des Jahres 1999 jeweils im Vergleich mit den Ergebnissen des Jahres 1997.³⁹⁹ Um dabei die Vergleichbarkeit der Haftfälle des Jahres 1999 mit der Stichprobe des Jahres 1997 zu gewährleisten, bezieht sich die Ergebnisdarstellung zunächst ausschließlich auf die Haftsachen gemäß §§ 112, 112a StPO. Die Haftbefehle gemäß §§ 127b, 230, 453c StPO werden im Anschluss hieran jeweils gesondert dargestellt (*Abschnitte 6.2.12-14*), auch um sie in die Betrachtung regionaler Unterschiede und Besonderheiten einbeziehen zu können (*Abschnitt 6.2.15*).

6.2.1 Soziodemografische Angaben und soziale Situation

Wie im Jahr 1997 waren auch 1999 fast alle Beschuldigten männlichen Geschlechts. Von den 414 jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen, gegen die im Jahr 1999 ein Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl erlassen wurde, waren 404 männlich und zehn weiblich; der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen in Haftsachen betrug somit 2,4% (1997: 2,6%).

382 Beschuldigte (92,3%) hatten die deutsche *Staatsangehörigkeit* (1997: 95,9%), 20 die polnische (4,8%). Ferner wurden jeweils drei algerische und jugoslawische Staatsangehörige, jeweils zwei Vietnamesen und Litauer sowie ein moldawischer und ein österreichischer Tatverdächtiger dem Haftrichter vorge-

398 Zu den Auswahlkriterien, zur Erhebungsmethode sowie zur Untersuchungsdurchführung vgl. *Abschnitt 3.3.5*.

399 Da die Stichprobe des Jahres 1997 keine Totalerhebung, sondern eine repräsentative Stichprobe darstellt, werden die Daten des Jahres 1997 im Rahmen der Replikation regelmäßig nur in Prozentwerten ausgedrückt.

führt. Sechs der 32 ausländischen Beschuldigten hatten ihren Wohnsitz in Deutschland, die übrigen waren „reisende Straftäter“. Die Quote der Ausländer an allen Beschuldigten mit Wohnsitz in Deutschland betrug somit 1,6%.

Der Anteil der zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Tat 14- und 15-Jährigen an allen Haftfällen betrug 1999 (exakt wie im Jahr 1997) 9,4%. Allerdings war der Anteil der 16- und 17-Jährigen mit 24,9% niedriger als 1997 (29,4%). Insgesamt war daher der Anteil der Jugendlichen im Jahr 1999 um 4,5% geringer, der Anteil der Heranwachsenden entsprechend höher als im Jahr 1997 (vgl. Tab. 19). Auch hier vollendeten fünf Heranwachsende bis zur Haftentscheidung das 21. Lebensjahr, sodass sie zwar Vollerwachsene waren, auf sie jedoch gemäß § 1 Abs. 2 JGG Jugendstrafrecht anzuwenden war.

Tabelle 19: Alter der Beschuldigten zum Zeitpunkt der Tat

Alter	1999		1997		Jugendliche/Heranwachsende (in %)	
	n	%	n	%	1999	1997
14	11	2,7	11	3,2	34,3	38,8
15	28	6,8	21	6,2		
16	46	11,1	50	14,7		
17	57	13,8	50	14,7		
18	92	22,2	67	19,7	65,7	61,2
19	102	24,6	94	27,6		
20	78	18,8	47	13,8		
Gesamt	414	100	340	100	100	100

Hinweise zum *Familienstand* der Beschuldigten waren lediglich 217 der 414 Haftbefehle des Jahres 1999 bzw. den dazugehörigen Unterlagen (Haftbefehlsantrag und Protokoll der Vorführung) zu entnehmen.⁴⁰⁰ Diese Quote ist mit

400 Wie für die Stichprobe des Jahres 1997 wurde im Hinblick auf die soziodemografische Angaben der Kenntnisstand *zum Zeitpunkt der Haftentscheidung* gesondert erhoben.

52,4% noch niedriger als 1997 (67,1%). Den ermittelbaren Angaben zufolge waren alle Beschuldigten unverheiratet, zwei jedoch verlobt. In 20 Fällen wurde in den Haftunterlagen festgehalten, dass der Beschuldigte eine feste Freundin hatte. Sieben Beschuldigte (1,7%) hatten Kinder.

16 Beschuldigte waren dem Haftbefehl zufolge nicht *polizeilich gemeldet* (3,9%; 1997: 7,1%), 26 hatten ihren gemeldeten Wohnsitz im Ausland (6,4%; 1997: 2,7%). Fünf Beschuldigte waren zum Zeitpunkt der Haftentscheidung in anderen Bundesländern, die übrigen in einem Ort in Mecklenburg-Vorpommern gemeldet. In 40 Fällen war dem Haftbefehl zu entnehmen, dass Beschuldigte am Ort ihrer polizeilichen Meldung tatsächlich nicht aufhältig waren. Insgesamt waren jedoch den Haftbefehlsunterlagen zufolge lediglich 26 Tatverdächtige ohne festen Wohnsitz im Sinne eines regelmäßigen Aufenthaltsorts (6,3%). Dies waren deutlich weniger als 1997 (10,6%), allerdings wurden 1999 im Rahmen der Haftentscheidungen in 182 Fällen (44,5%) keine Angaben zur Wohnsituation gemacht – im Jahr 1997 betrug dieser Anteil „nur“ 27,6%. Soweit die *Wohnsituation* erörtert wurde, lebten die Beschuldigten (ähnlich wie schon in der 1997er-Stichprobe) zu über 50% bei den Eltern, Groß-, Pflege- oder Adoptiveltern, zu jeweils 11,5% in einer eigenen Wohnung bzw. in einer Jugendhilfeeinrichtung und zu jeweils 4,4% mit ihrem Partner oder mit Freunden zusammen.

Den vollständigen Ermittlungsakten zufolge waren nur 18 Jugendliche und Heranwachsende ohne feste Bleibe (4,3%). 54,3% der Beschuldigten wohnten im Familienverbund (1997: 54,7%), davon die Hälfte bei den leiblichen Eltern, weitere 40,0% bei der alleinerziehenden Mutter sowie einige beim Vater, bei Großeltern oder Geschwistern bzw. in einer Pflegefamilie. 14,3% der Beschuldigten lebten in einer eigenen Wohnung (1997: 11,6%), 11,4% in Einrichtungen der Jugendhilfe (1997: 14,1%), 5,1% gemeinsam mit der Partnerin sowie 4,1% in einer „Wohngemeinschaft“. Jeweils rund 1% der Tatverdächtigen wohnte in einer Asylbewerber- bzw. Obdachlosenunterkunft.

Knapp die Hälfte der jugendlichen und heranwachsenden Haftfälle des Jahres 1999 entstammte *Familien*,⁴⁰¹ in denen die elterliche Ehe geschieden war (46,5%). Bei 32 Beschuldigten war der leibliche Vater verstorben (8,6%), bei 17 weiteren unbekannt (4,6%). Bei 14 Beschuldigten war die leibliche Mutter verstorben (3,8%), in einem Fall beide Elternteile. In jeder zehnten Herkunftsfamilie gab es Alkoholprobleme beim Vater (10,1%), ferner bei 7,5% der Mütter. Für 29,7% der Familien wurden häufige Konflikte und Spannungen festgestellt, für 6,5% der Beschuldigten wurde ermittelt, dass sie elterlicher Gewalt ausgesetzt waren. Bei vier von zehn Beschuldigten gab es Hinweise auf häufige Konflikte mit den Eltern bzw. mit einem Elternteil (41,5%). Soweit Angaben zu der Frage gemacht wurden, ob die Eltern bereit sind, den Beschuldigten wieder aufzuneh-

401 Zahlreiche Daten zur sozialen Situation der Beschuldigten (Familie, Heimerfahrung, Schul- und Berufsausbildung) wurden lediglich für die Totalpopulation des Jahres 1999 erhoben.

men ($n = 48$), war dies zur Hälfte der Fall, zur anderen Hälfte ausdrücklich nicht. 7,7% aller Jugendlichen und Heranwachsenden war bereits von zu Hause weggelaufen, weitere 2,9% zu Hause „rausgeworfen“ worden.

150 der 414 Beschuldigten (36,2%) verfügte zum Zeitpunkt der Haftentscheidung über *Heimerfahrung*: Wie bereits erwähnt wohnte jeder neunte Haft-(vermeidungs-)fall in einer Jugendhilfeeinrichtung, weitere 24,9% waren zuvor in Kinderheimen, Betreuten Wohnformen oder (seltener) in Internaten untergebracht gewesen. Gründe für die Heimunterbringung waren zumeist „Erziehungsschwierigkeiten“ (72,7%) oder Eltern, die sich zur Erziehung ihres Kindes nicht (mehr) in der Lage sahen (52,3%). In jedem siebten Fall war das Fehlen von (familiären) Erziehungspersonen Grund für eine Heimunterbringung, in 16,7% der Fälle „Verwahrlosung“, in jedem zehnten Fall auch, dass der Jugendliche nicht nach Hause zurück wollte. In 18,2% der Fälle waren schulische Probleme ein (weiterer) Grund für die Unterbringung, bei den 10 Internatsaufenthalten eine auswärtige Schul- oder Berufsausbildung. In 53 Fällen ließ sich ermitteln, dass die Eltern die Unterbringung veranlasst hatten, in weiteren 15 Fällen, das die Eltern diese zumindest befürworteten; in fünf Fällen erfolgte sie gegen den Willen der Eltern.

Im rechnerischen Durchschnitt waren diese Jugendlichen und Heranwachsenden fünfeinhalb Jahre vor der Inhaftierung (ggf. des Jahres 1999) erstmals in einem Heim untergebracht worden, fast zwei Drittel von ihnen *innerhalb* der letzten fünf Jahre (d. h. zwischen 1994 und 1999). Soweit ermittelbar waren die Beschuldigten mit Heimerfahrung durchschnittlich gut drei Jahre in Heimen untergebracht, mehr als die Hälfte von ihnen bereits in mehr als einer Einrichtung, 28,8% in sogar drei bis zu 11 Heimen und anderen Einrichtungen. Bei einem Teil der Beschuldigten waren bereits im Rahmen der Heimerziehung spezifische Problemlagen aufgefallen: In jedem fünften Fall waren dies Straftaten (21,3%) oder Schuleschwänzen (19,9%), ferner in 17,7% der Fälle Ausreißen oder Fernbleiben, in jeweils rund 15% der Fälle der Missbrauch von Alkohol illegalen Drogen. In jeweils jedem zehnten Fall trennte sich die Einrichtung aufgrund der aufgetretenen Probleme vom Beschuldigten bzw. dieser von der Einrichtung. Diese Umstände waren, soweit solche angegeben wurden, auch die häufigsten Gründe für die Beendigung der Heimunterbringung.

Hinsichtlich der *Tätigkeit* der Beschuldigten stieg im Vergleich der Jahre 1999 und 1997 vor allem der Anteil der Haftbefehle, die hierzu keine Ausführungen machten (von 43,8% im Jahr 1997 auf 53,9% im Jahr 1999). Soweit angegeben waren 10,6% der Beschuldigten Schüler (1997: 9,4%), 24,3% Auszubildende (1997: 28,2%), 9,5% in berufsvorbereitenden oder ähnlichen Maßnahmen beschäftigt (1997: 8,3%) und 5,3% berufstätig (1997: 7,2%). In wiederum nur sieben Fällen wurde festgehalten, dass der Beschuldigte die angegebene Tätigkeit tatsächlich nicht ausübte. 46,0% der Tatverdächtigen im Jahr 1999 waren arbeitslos (1997: 46,4%). Trotz der hohen Zahl von Haftbefehlen ohne Angaben zur Tätigkeit stimmt die diesbezügliche prozentuale Verteilung weitestgehend

mit den Ergebnissen der Analyse der vollständigen Akten überein – mit der Ausnahme, dass etwas weniger Beschuldigte in einer regulären Ausbildung waren (21,5%) und etwas mehr in Berufsfindungs- und ähnlichen Maßnahmen (13,9%).

Soweit bei Beschuldigten, die noch zur *Schule* gingen, der Schultyp benannt wurde (n = 29), waren dies in knapp der Hälfte der Fälle Sonder- oder Förderschulen (48,3%), in sieben Fällen die Hauptschule (24,1%) sowie im Übrigen zweimal die Realschule sowie sechsmal das Gymnasium (20,7%). Beschuldigte, die den Schulbesuch bereits beendet hatten (n = 321), waren überwiegend zur Hauptschule gegangen; 26,5% hatten den Abschluss der 9. Hauptschulklasse sowie jeweils ein Fünftel den Abschluss der 7. bzw. 8. Klasse. Jeweils rund 11% hatten den Realschulabschluss bzw. einen Sonderschulabschluss, weitere 8,1% lediglich die 6. Klasse abgeschlossen. Nur 1,6% hatten (Fach-)Abitur. Hinweise auf überdurchschnittliche Fehlzeiten in der Schulausbildung ergaben sich bei einem Viertel der Beschuldigten (25,1%). Diese beruhten fast vollständig auf „Schulbummelei“ oder Schwänzen (83,2%), in der Hälfte der Fälle wurde der Schulbesuch verweigert (55,4%); in einigen Fällen war allerdings Krankheit der Grund für die Abwesenheit von der Schule (6,9%). Die schulischen Leistungen wurden in den Ermittlungsakten überwiegend als schlecht interpretiert (64,9%), in jedem fünften Fall als „befriedigend“ sowie in 15,3% der Fälle als (sehr) gut.

Die 85 *Auszubildenden* strebten überwiegend einen handwerklichen Abschluss an und befanden sich zur Hälfte noch im ersten Lehrjahr. *Berufstätige* Beschuldigte (n = 21) arbeiteten nur zur Hälfte im erlernten Beruf, im Übrigen als Hilfsarbeiter, in ABM oder ähnlichen Maßnahmen des zweiten und dritten Arbeitsmarktes. 160 der 186 *Arbeitslosen* hatten *keinen* Ausbildungsabschluss. Mehr als die Hälfte von ihnen war erst seit einem halben Jahr und kürzer arbeitslos (61,2%), davon jeweils ein Drittel erst seit einem Monat bzw. seit zwei oder drei Monaten. „Lediglich“ 17,6% der Arbeitslosen war bereits seit mehr als einem Jahr ohne Arbeit. 116 Beschuldigte hatten bereits eine oder mehrere Ausbildungen begonnen, jedoch wieder abgebrochen; Anlässe dieser Abbrüche waren überwiegend Kündigungen durch den Ausbilder, mehrheitlich aus Gründen, die beim Beschuldigten verortet wurden, ferner in jedem dritten Fall ein Abbruch durch den Beschuldigten selbst. In 5,2% der Fälle war eine Ausbildung durch eine (frühere) Inhaftierung abgebrochen worden.

Hinsichtlich der *Gruppenzugehörigkeit* zu jugendtypischen Szenegruppen wurden 47 Jugendliche und Heranwachsende (11,4%; 1997: 12,9%) der rechts-extremen Szene („Skinheads“ u. ä.) zugeordnet, einer der linksextremen Szene („Autonome“; 1997: keiner). 33 Beschuldigte wurden in der „Drogenszene“ verortet (8,0%; 1997: 4,4%).

Den Haftbefehlen des Jahres 1999 zufolge betrieben 16 Beschuldigte *Alkoholmissbrauch*, 29 den Missbrauch illegaler *Drogen*. Sieben Beschuldigte wurden als drogenabhängig bezeichnet, ein einziger als alkoholabhängig. Die Auswertung der vollständigen Ermittlungsakten ergab, dass 72 Beschuldigte Alkoholmissbrauch betrieben (17,4%; 1997: 20,0%) und 16 als alkoholabhängig

eingeschätzt wurden (3,9%; 1997: 2,4%). 90 Beschuldigte hatten Probleme im Umgang mit illegalen Drogen (21,7%; 1997: 6,2%), 27 waren von solchen Substanzen abhängig (6,5%; 1997: 5,0%)

6.2.2 Anlasstaten

Im Jahr 1999 waren Eigentums- und Vermögensdelikte am weitaus häufigsten der Anlass für Haftentscheidungen gegen Jugendliche und Heranwachsende. 40,5% der Beschuldigten wurden dem Haftrichter wegen Diebstahls, Betrugs oder anderen Eigentumsdelikten vorgeführt (1997: 37,9%). Raubdelikte waren indes in „nur“ 23,2% der Fälle Anlass für eine Haftentscheidung (1997: 39,1%). In weiteren 10,0% der Fälle waren dies Körperverletzungsdelikte (1997: 8,2%), zu 8,7% Straftaten gegen das Leben (1997: 5,6%), wobei im Jahr 1999 nur etwa einem von vier Beschuldigten der letztgenannten Deliktsgruppe ein vollendeter Mord oder Totschlag vorgeworfen wurde (1997: etwa drei von fünf). Insgesamt waren Gewaltdelikte (ohne Sexualdelikte) demnach in 41,9% die schwerste Anlasstat; im Jahr 1997 betrug dieser Anteil noch 52,9% (vgl. *Tab. 20*). Auch in absoluten Zahlen gab es in der Totalpopulation des Jahres 1999 weniger Gewalttatverdächtige als in der Stichprobe des Jahres 1997 (168 vs. 180).

Tabelle 20: Anlasstaten (jeweils schwerster Tatvorwurf)

Tatvorwurf	1999		1997	
	n	%	n	%
Mord/Totschlag*	35	8,7	19	5,6
Körperverletzungsdelikte	40	10,0	28	8,2
Raubdelikte	93	23,2	133	39,1
Eigentums- und Vermögensdelikte	163	40,5	129	37,9
Sexualdelikte	9	2,5	4	1,2
Verstoß gegen das BtMG	27	6,7	14	4,1
Brandstiftung	10	2,5	1	0,3
Schw. Landfriedensbruch	6	1,5	4	1,2
Verstoß gegen das AuslG	7	1,7	3	0,9
Verstoß gegen das WStG	4	1,0	-	-
andere	7	1,7	5	1,5
Gesamt	401	100	340	100

* 1999: achtmal vollendet, 27-mal im Versuch,
1997: 11-mal vollendet, achtmal im Versuch.

Wie Eigentums- und Vermögensdelikte waren auch Verstöße gegen das BtMG 1999 häufiger als 1997 Anlass für Haftentscheidungen. Geringfügig erhöhten sich auch die prozentualen Anteile der Beschuldigten, die wegen Sexualdelikten, Brandstiftung oder Verstößen gegen das AuslG dem Haftrichter vorgeführt wurden, wobei der Unterschied in absoluten Zahlen z. T. beträchtlich ist (vgl. *Tab. 20*). Sechs Beschuldigten wurde Landfriedensbruch im besonders schweren Fall, vier Beschuldigten ein Verstoß gegen das Wehrstrafgesetzbuch (WStG) zur Last gelegt.⁴⁰²

Sonderdelikte wie die letztgenannten kamen in der Stichprobe des Jahres 1997 (n = 17) deutlich seltener vor als in der Totalerhebung des Jahres 1999 (n = 56).⁴⁰³ Werden nur die drei größten Deliktsgruppen (Eigentums- und Vermögensdelikte, Gewaltdelikte bzw. BtMG-Verstöße) zugrunde gelegt, so liegt die Fallzahl in der Totalpopulation 1999 mit 358 nur 10,8% höher als die der Stichprobe 1997 (323). Bei dieser Betrachtungsweise ist es besonders auffällig, dass die (absolute) Zahl der Eigentums- und Vermögensdelikte im Jahr 1999 um 26,4% höher liegt als jene im Jahr 1997. Bezüglich der vorgeworfenen Eigentums- und Vermögensdelikte handelte es sich 1999 im Übrigen bei 32 Tatverdächtigen (überwiegend) um Delikte im Bagatellbereich bis zu 200,- DM (19,6%; 1997: 6,2%).

Bei 55 Beschuldigten verblieb die jeweils schwerste vorgeworfene Tat im *Versuchsstadium*. Dabei handelte es sich in 27 Fällen um den Vorwurf einer Straftat gegen das Leben, in 16 Fällen um Eigentums- und Vermögensdelikte, in sieben Fällen um Raubdelikte sowie im Weiteren um Körperverletzungen und andere Delikte.

Die *Anzahl* der vorgeworfenen Straftaten variierte von einzelnen bis zu 135 realkonkurrierenden Taten. 40,4% der Beschuldigten im Jahr 1999 wurden einer Einzeltat bezichtigt (1997: 39,5%), weiteren 30,3% wurden zwei oder drei Straftaten vorgeworfen (1997: 27,0%). 13,4% der Tatverdächtigen hatten den Haftbefehlen zufolge vier bis sechs Straftaten begangen (1997: 17,8%), 15,9% sieben und mehr Straftaten (1997: 15,7%). Der Anteil der Beschuldigten mit „lediglich“ bis zu drei vorgeworfenen Straftaten stieg demnach um etwas mehr als 4%.

Bei *Mehrfachauffälligen*, denen zwei und mehr Delikte vorgeworfen wurden, lag der *Häufigkeitsschwerpunkt* 1999 in 58,2% der Fälle bei Eigentums- und Vermögensdelikten (1997: 51,3%), in 14,5% resp. 11,4% bei Raubdelikten bzw. anderen Gewaltdelikten (1997: 31,0% resp. 10,2%); BtMG-Delinquenten

402 In den übrigen Fällen handelte es sich bei den Tatvorwürfen um jeweils zwei Fälle der Volksverhetzung bzw. Verstöße gegen die AO, um jeweils eine Nötigung bzw. falsche uneidliche Aussage sowie ein Straßenverkehrsdelikt.

403 Dies hängt möglicherweise mit den unterschiedlichen Erhebungsmethoden zusammen; vgl. oben *Abschnitt 3.3.5*.

machten bereits in dieser Gruppe einen Anteil von 10,5% aus. Bei Tatverdächtigen mit drei und mehr Straftaten lag der Häufigkeitsschwerpunkt der Delikte zu 68% bei Eigentums- und Vermögensdelikten (1997: 59,1%) und nur noch in 8,2% der Fälle bei Raub- bzw. bei 4,1% der Fälle bei sonstigen Gewaltdelikten (1997: 27,3% resp. 15,8%). Die Gruppe der „Drogendealer“ machte hier bereits 15,0% der Fälle aus. Bei Beschuldigten mit mehr als sieben Delikten (*Intensiv auffälligen*) lag der Häufigkeitsschwerpunkt der vorgeworfenen Straftaten schließlich in 69,4% der Fälle bei Eigentums- und Vermögensdelikten (1997: 62,3%) und in 29,0% der Fälle bei Verstößen gegen das BtMG (1997: 13,2%). Gewaltdelikte tauchten als Häufigkeitsschwerpunkt bei Intensiv auffälligen nicht mehr auf (1997: 22,6%). Insgesamt zeigte sich (wie bereits im Jahr 1997), dass das jeweils schwerste Delikt eines Beschuldigten in fast allen Fällen auch den Häufigkeitsschwerpunkt seiner strafrechtlich relevanten Handlungen indizierte (vgl. zu 1997 *Abschnitt 6.1.2*) – mit der Ausnahme, dass der Häufigkeitsschwerpunkt der Raubtatverdächtigen in knapp der Hälfte der Fälle bei Eigentums- und Vermögensdelikten und BtMG-Verstößen lag, und mit dem Unterschied, dass die Anzahl der Raubtatverdächtigen wie auch die Anzahl der von diesen begangenen Delikte niedriger war als 1997.

Beschuldigte, denen lediglich eine einzelne Straftat vorgeworfen wurde, waren auch 1999 nicht immer besonders schwerer Taten verdächtig. So waren 25,0% der *Einzel*taten Eigentums- und Vermögensdelikte (1997: 25,6%), ferner fanden sich hier Tatvorwürfe gegen das WStG, das BtMG, das AuslG und die AO sowie eine Reihe von Straftaten gegen die öffentliche Ordnung.

Die jeweils schwersten Anlasstaten, die zu Haftentscheidungen führten, waren in den verschiedenen *Altersgruppen* nicht gleichmäßig verteilt (vgl. *Tab. 21*). Bei 14- und 15-jährigen Beschuldigten war es in nahezu jedem zweiten Fall ein Eigentums- oder Vermögensdelikt, das eine Vorführung vor den Haftrichter auslöste, während dies bei den anderen Altersgruppen jeweils in rund 40% der Fälle der Fall war. In der Altersgruppe der 14- und 15-Jährigen waren Rohheitsdelikte, d. h. Raub- und Körperverletzungsdelikte, mit 29,4% der Fälle etwas weniger häufig die schwerste Anlasstat als bei 16- und 17-Jährigen (33,7%) bzw. bei Heranwachsenden (33,4%), Sexualdelikte wiederum etwas häufiger; Straftaten gegen das Leben waren schließlich bei verhältnismäßig vielen 16- und 17-Jährigen Anlass für eine Haftentscheidung. In absoluten Zahlen sind die Unterschiede (und somit auch die Aussagekraft) z. T. gering. BtMG-Verstöße allerdings lösten ausschließlich bei Heranwachsenden eine Vorführung vor den Haftrichter aus (vgl. *Tab. 21*).

14- und 15-jährige Beschuldigte, die dem Haftrichter vorgeführt wurden, waren keineswegs immer besonders schwerer bzw. vieler Delikte verdächtig: Insgesamt gab es unter den 39 Beschuldigten dieser Altersgruppe „nur“ sechs Intensiv auffällige mit sieben und mehr Straftaten, deren Häufigkeitsschwerpunkt überdies stets bei Eigentums- und Vermögensdelikten lag. Ferner gab es eben-

falls „lediglich“ sechs, denen mehr als ein Rohheitsdelikt zur Last gelegt wurde. Von 16 Beschuldigten, die wegen Eigentums- und Vermögensdelikten vorgeführt wurden, wurde jeweils zweien lediglich eine, zwei oder drei Straftaten vorgeworfen.

Tabelle 21: Anlasstaten im Jahr 1999 nach Altersgruppen (in %)

(Schwerster) Tatvorwurf	Alter der Beschuldigten			Gesamt
	14-15 J. (n = 34)	16-17 J. (n = 101)	18-20 J. (n = 266)	
Mord/Totschlag	8,8	14,9	6,4	8,7
Körperverletzungsdelikte	2,9	8,9	11,3	10,0
Raubdelikte	26,5	24,8	22,2	23,2
Eigentums- und Vermögensdelikte	47,1	40,6	39,9	40,5
Sexualdelikte	8,8	1,0	1,9	2,5
Verstoß gegen das BtMG	-	-	10,2	6,7
Brandstiftung	2,9	3,0	2,3	2,5
Schw. Landfriedensbruch	-	3,0	1,1	1,5
Verstoß gegen das AuslG	-	3,0	1,5	1,7
Verstoß gegen das WStG	-	-	1,5	1,0
andere	2,9	1,0	1,9	1,7
Gesamt	100	100	100	100

Bei 16- und 17-Jährigen war beinahe jeder zweite einer Einzeltat verdächtig (45,0%), weiteren 20,0% wurden jeweils zwei Straftaten vorgeworfen. Unter diesen Beschuldigten fanden sich erwartungsgemäß fast alle der relativ vielen 16- und 17-Jährigen, denen eine Straftat gegen das Leben vorgeworfen wurde (vgl. Tab. 21), aber auch 14 (mutmaßliche) Eigentums- und Vermögensdelinquenten. Den 16 Intensivauffälligen dieser Altersgruppe (16,0%) wurden (bis auf eine Ausnahme) Eigentums- und Vermögensdelikte zur Last gelegt. Diese Verteilung findet sich bei *Heranwachsenden* nahezu identisch wieder; unter den 41 Intensivauffälligen dieser Altersgruppe (15,6%) fallen hier mit einem Anteil von 39,0% jedoch die Drogendelinquenten auf.

6.2.3 Begehungsweise, Opfer und Folgen der Tat

Im Jahr 1999 wurden 112 Jugendliche und Heranwachsende (27,7%) als Alleintäter ermittelt (1997: 19,8%). Nahezu drei Viertel der Beschuldigten handelten somit bei Begehung (zumindest) der schwersten Anlasstat(en) gemeinschaftlich. Zwölf Beschuldigte handelten als Haupttäter, zehn als Mitglied einer Bande und einer als Teilnehmer. In 35,3% der Fälle wurden zwei Beschuldigte verdächtigt (1997: 29,6%), in 15,7% der Fälle drei (26,0%), in 6,0% der Fälle vier (1997: 16,9%) sowie in 11,7% der Fälle fünf bis zu neun Beschuldigte. Der Anteil der allein bzw. zu zweit handelnden Tatverdächtigen war somit im Jahr 1999 um fast 14% höher als 1997, der Anteil der in Gruppen handelnden Jugendlichen und Heranwachsenden mithin entsprechend niedriger.

In *Alleintäterschaft* handelten den Haftbefehlen zufolge alle Beschuldigten, denen eine Straftat gemäß dem WStG vorgeworfen wurde, sowie – ähnlich wie 1997 – insbesondere Sexualdelinquenten (zu 77,8%; 1997: 100%) und „Drogendealer“ (zu 66,7%; 1997: 92,9%), während Beschuldigte, denen Eigentums- und Vermögensdelikte, Raub- oder Körperverletzungsdelikte vorgeworfen wurden, wiederum eher selten alleine handelten (23,3%, 20,4% resp. 25,0%). Gegenüber 1997 hat sich jedoch der Anteil der Alleintäter gerade in diesen drei Deliktgruppen erhöht. Der Anteil der einer Straftat gegen das Leben Verdächtigen, die alleintäterschaftlich handelten, blieb mit 34,3% fast konstant.

Während Beschuldigte, denen Eigentums- und Vermögensdelikte vorgeworfen wurden, im Jahr 1999 (anders als 1997) überwiegend zu zweit handelten (64,0%) und „nur“ in etwa einem Drittel der Fälle in *Gruppen* von drei und mehr Beteiligten (1997: 38,0% vs. 42,6%), handelten Raubtatverdächtige unverändert mehrheitlich in Tätergruppen (59,4%). Ebenso unverändert hatte nahezu jeder zweite Beschuldigte, dem eine Straftaten gegen das Leben vorgeworfen wurde, in einer Gruppe von drei und mehr Täter gehandelt. Per definitionem (vgl. § 125 StGB) hatten auch die des schweren Landfriedensbruchs Beschuldigten in einer „Menschenmenge“ gehandelt.

Von den insgesamt 168 Beschuldigten, denen eine Gewalttat (Körperverletzungs- und Raubdelikte sowie Straftaten gegen das Leben) vorgeworfen wurde, hatten acht – mutmaßlich – den Tod eines Menschen verursacht (1997: 18) und 143 einen *Körperschaden*, von ihnen 63 einen Körperschaden, der stationär behandelt werden mussten (1997: 153 resp. 46).⁴⁰⁴ Bei der Tatbegehung hatten 121 Beschuldigte Waffen oder gefährliche Werkzeuge bei sich geführt (1997: 72); 60 verwendeten solche zur Drohung, 104 zur Anwendung von Gewalt

404 Erneut sei daran erinnert, dass nicht Delikte bzw. Opfer gezählt wurden, sondern Tatverdächtige: Aufgrund der häufigen Gruppentäterschaft lassen sich aus den Zahlen daher keine Rückschlüsse zur Opferhäufigkeit ableiten.

(1997: 63 resp. 97).⁴⁰⁵ Hinweise auf eine besondere Brutalität bei der Tatausführung wurden bei 92 Beschuldigten festgestellt (1997: 124).

Ein *Vermögensschaden* wurde von insgesamt 277 Beschuldigten verursacht (66,9%; 1997: 77,6%); die Höhe des materiellen Schadens (soweit ermittelbar) zwischen 5,- und 350.000,- DM. Bei zehn Beschuldigten lag die Höhe des Schadens bei einem Betrag von bis zu 10,- DM (1997: 25 Beschuldigte), in 33 Fällen zwischen 100,- und 1.000,- DM (1997: 27), in 29 Fällen zwischen 1.000,- und 10.000,- DM sowie in 22 Fällen über 10.000,- DM (1997: 17), davon in sechs Fällen über 100.000,- DM.

Soweit die Geschädigten natürliche Personen und ihr Alter ermittelbar war, gehörten diese bei 40,5% Beschuldigten zu derselben Altersgruppe (1997: 40,9%). Hinweise auf rechtsradikale oder ausländerfeindliche Motive gab es in 38 Fällen (9,2%; 1997: 8,6%).

Im Hinblick auf die in den Haftbefehlen angegebenen Anlasstaten wurde für das Jahr 1999 auch erhoben, ob die vorgeworfenen Delikte (ggf. überwiegend) unter *Einfluss von Alkohol oder illegalen Drogen* begangen wurden. Dies war den Haftentscheidungsunterlagen zufolge bei 97 Beschuldigten (24,0%) der Fall, wobei 83 von ihnen bei Begehung der Tat(en) unter Alkoholeinfluss standen. Bei Gewaltdelikten erhöhte sich der Anteil der unter Einfluss von Alkohol und/oder illegalen Drogen stehenden Tatverdächtigen auf 29,8%.

6.2.4 *Vorauffälligkeiten und Vorverurteilungen*

Wie in der Stichprobe des Jahres 1997 waren auch die Jugendlichen und Heranwachsenden im Jahr 1999 weit überwiegend bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten. Bei 333 Beschuldigten (80,4%) lagen strafrechtlich relevante *Vorauffälligkeiten* vor (1997: 84,4%). Soweit bereits Verfahrenseinstellungen vorlagen, waren diese (wie 1997) fast ausschließlich gemäß §§ 45, 47 JGG erfolgt. *Verfahrenseinstellungen* gemäß §§ 153, 153a StPO bzw. § 31a BtMG lagen nur sehr vereinzelt oder überhaupt nicht vor. Gegen knapp die Hälfte aller Beschuldigten hatte die Staatsanwaltschaft (zwischen einem und sechs) Verfahren eingestellt, bei 28,5% der Beschuldigten das Jugendgericht ein bis zu drei Verfahren (1997: 20,6%). Bei 98 Jugendlichen und Heranwachsenden (dies sind 23,7% der Gesamtpopulation) wurden im Rahmen von Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht Auflagen oder erzieherische Maßnahmen eingeleitet (1997: 15,3%). Soweit ermittelbar (n = 77) waren dies in den allermeisten Fällen Arbeitsleistungen (64-mal), 14-mal Geldzahlungen, jedoch nur jeweils zweimal ein Täter-Opfer-Ausgleich oder Verkehrsunterricht bzw. in einem Fall eine Betreuungsweisung. Von den 57 Beschuldigten, für die

405 Seltener handelte es sich um Waffen im technischen Sinne (Schuss-, Stichwaffen); überwiegend wurden als „gefährliche Werkzeuge“ Stiefel bzw. Schuhe sowie andere Gegenstände eingesetzt, deren Gefährlichkeit sich aus der Art der Verwendung ergab.

dies ermittelt werden konnte, hatten zum Zeitpunkt der Haftentscheidung 54 die Auflagen vollständig und zwei zum Teil erfüllt.

273 der 414 Beschuldigten waren *vorverurteilt* (65,9%; 1997: 66,8%). 101-mal handelte es sich dabei um eine einzige Vorverurteilung (24,4%), in 61 Fällen (14,7%) lagen bereits zwei, in 46 Fällen (11,1%) drei, in 34 Fällen (8,2%) vier und in 22 Fällen (5,3%) fünf und mehr Sanktionierungen vor (in 11 Fällen war die Anzahl nicht ermittelbar).

164 Beschuldigte (39,6%) waren vor der Haftentscheidung bereits zumindest einmal zu einer *Jugendstrafe* (in zwei Fällen: Freiheitsstrafe) verurteilt worden (1997: 42,1%), davon 62 Beschuldigte zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung (15,0%; 1997: 15,6%). Umgekehrt waren im Jahr 1999 60,4% zum Zeitpunkt der Haftentscheidung noch nicht zu Jugendstrafe verurteilt worden: Neben den Beschuldigten ohne Vorauffälligkeiten und jenen mit Verfahrenseinstellungen waren bei einem Fünftel der Beschuldigten Zuchtmittel (Verwarnung, Auflagen, Arrest) die *bisher schwerste Sanktion* (vgl. Tab. 22). Eine Minderheit von 52 Beschuldigten (12,6%) war bereits in (einem) früheren Verfahren in Untersuchungshaft gewesen (1997: 11,2%).

Tabelle 22: Vorauffälligkeiten bzw. Vorverurteilungen (schwerste bisherige Sanktion)

Schwerste bisherige Sanktion	1999		1997
	n	%	%
keine Vorauffälligkeiten	79	19,1	15,6
Einstellung ohne Auflage	29	7,0	10,6
Einstellung unter Auflagen	28	6,8	5,6
Erziehungsmaßnahmen	5	1,2	1,2
Verwarnung, Auflagen	52	12,6	13,8
Jugendarrest	32	7,7	3,5
§ 27 JGG: Aussetzung	15	3,6	3,8
Geldstrafe (StGB)	5	1,2	2,4
Jugendstrafe mit Bewährung	87	21,0	25,3
§ 57 JGG: „Vorbewährung“	13	3,1	1,2
Freiheitsstrafe mit Bewährung (StGB)	2	0,5	-
Jugendstrafe ohne Bewährung	62	15,0	15,6
Gesamt*	414	100	100

* Summenfehler aufgrund fehlender Angaben zur Art der Sanktion in fünf Fällen.

Bei der Anzahl *aller bisherigen Sanktionierungen* fällt auf, dass eine frühere Verurteilung zu Erziehungsmaßnahmen zumindest in den Untersuchungshaftfällen des Jahres 1999 sehr selten war. Lediglich 25 der 273 vorverurteilten Beschuldigten waren bereits mit Weisungen und Anordnungen gemäß §§ 10, 12 JGG sanktioniert worden (9,2%). Hingegen waren durch Zuchtmittel gemäß §§ 14, 15 JGG 105 Beschuldigte verwarnt (38,5%) und 130 beauftragt worden (47,6%) – in einigen Fällen sogar bis zu viermal. 64 Beschuldigte waren bereits zu Jugendarrest (23,4%), 12 Heranwachsende zu einer Geldstrafe nach dem allgemeinen Strafrecht (4,4%) verurteilt worden (vgl. *Tab. 23*).

Bei 28 vorverurteilten Beschuldigten war die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe in der Vergangenheit gemäß § 27 JGG zur Bewährung ausgesetzt worden (10,3%). Hingegen waren 137 Jugendliche und Heranwachsende bereits zu einer Jugendstrafe verurteilt worden, die zur Bewährung ausgesetzt worden war (50,2%). Bei 17 Beschuldigten war die Entscheidung über die Aussetzung der verhängten Jugendstrafe gemäß § 57 JGG zur so genannten „Vorbewährung“ ausgesetzt worden (64,2%). Zwei Heranwachsende waren bereits zu einer Freiheitsstrafe nach dem allgemeinen Strafrecht verurteilt worden, die zur Bewährung ausgesetzt worden war, 62 Beschuldigte – wie auch aus *Tabelle 22* ersichtlich – zu einer vollstreckbaren Jugendstrafe (vgl. *Tab. 23*).

Tabelle 23: Häufigkeit von Vorverurteilungen bei vorverurteilten Beschuldigten (1999; n = 273)

Sanktion	Häufigkeit			
	einmal	zweimal	dreimal	viermal
Erziehungsmaßnahmen	21	2	2	-
Verwarnung	72	29	1	3
Auflagen	95	31	3	1
Jugendarrest	55	9	-	-
Geldstrafe (StGB)	12	-	-	-
§ 27 JGG: Aussetzung	25	3	-	-
Jugendstrafe mit Bew.	88	40	6	3
§ 57 JGG (Vorbewährung)	16	1	-	-
Freiheitsstrafe mit Bew.	2	-	-	-
Jugendstrafe o. Bewährung	43	14	3	2

Soweit Beschuldigte in früheren Verfahren mit Erziehungsmaßnahmen oder Auflagen (als Zuchtmittel) sanktioniert worden waren, handelte es sich in den

meisten Fällen um Arbeitsleistungen, die die Jugendlichen und Heranwachsenden zu erbringen hatten. Als Erziehungsmaßregeln wurden – soweit ermittelbar – 12-mal Arbeitsleistungen, siebenmal eine Betreuungsweisung sowie dreimal die Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs erteilt. Von 14 Jugendlichen, für die dies ermittelt werden konnte, erfüllten sechs diese Maßregeln vollständig, weitere vier zum Teil. Als Auflagen im Sinne der Zuchtmittel wurden in 111 Fällen Arbeitsleistungen,⁴⁰⁶ 26-mal eine Geldzahlung, in acht Fällen die Schadenswiedergutmachung sowie einmal die Entschuldigung beim Opfer erteilt. Von den 44 Beschuldigten, für die dies ermittelt werden konnte, erfüllten 26 diese Auflagen vollständig und acht zum Teil; zehn Beschuldigte hatten die Auflagen (zum Zeitpunkt der Haftentscheidung noch) nicht erfüllt.

Obwohl den (vollständigen) Ermittlungsakten zufolge 273 Jugendliche und Heranwachsende zum Zeitpunkt der Haftentscheidung vorverurteilt waren (s. o.), wurde dies in lediglich 184 Fällen auch im *Haftbefehl* angegeben. Waren Beschuldigte bislang noch nicht formell sanktioniert worden (Einstellungen gemäß §§ 45, 47 JGG), wurde dies lediglich in jedem fünften Fall auch im Haftbefehl angegeben. Auch wenn die schwerste bisherige Sanktion eine Erziehungsmaßregel oder eine Geldstrafe nach dem allgemeinen Strafrecht war, tauchte diese Angabe nur in einem von fünf Fällen auf. War die schwerste bisherige Sanktion eine Verwarnung oder die Erteilung von Auflagen, wurde dies in 30,8% der Fälle auch im Haftbefehl angegeben, die Verurteilung zu Jugendarrest in 50% der Fälle. Aussetzungen gemäß §§ 27 JGG wurden in 60% der Fälle auch im Haftbefehl als schwerste bisherige Sanktion angegeben, Verurteilungen zu Jugend- oder Freiheitsstrafe hingegen in 86,0% der Fälle. Auf der anderen Seite wurde in lediglich acht von 52 Fällen (15,4%) in den Haftbefehlsunterlagen erörtert, dass der Beschuldigte bereits zuvor einmal in Untersuchungshaft gesessen hatte.

Der deliktsspezifische Schwerpunkt der Vorauffälligkeiten lag – soweit ermittelbar – in 74,1% der Fälle bei Eigentums- und Vermögensdelikten (1997: 62,6%), ferner zu 3,5% bei Raubdelikten (1997: 8,3%), zu 13,2% bei anderen Gewaltdelikten (1997: 18,0%) sowie in 4,4% der Fälle bei Verkehrsdelikten (ohne Trunkenheitsfahrten; 1997: 5,8%). Wie im Jahr 1997 wurde der Schwerpunkt der bisherigen strafrechtlich relevanten Auffälligkeiten in den Haftbefehlen in Bezug auf Raubdelikte mit 13,7% überhöht angegeben (1997: 15,9%), Verkehrsdelikte in dieser Hinsicht wiederum überhaupt nicht. Ebenfalls gab es in Haftbefehlen wie im Jahr 1997 die Tendenz, einschlägige Auffälligkeiten häufiger anzugeben als nicht einschlägige: Soweit hierzu Angaben gemacht wurden, waren 88,1% der Beschuldigten strafrechtlich (auch) einschlägig in Erscheinung getreten, den gesamten Ermittlungsakten zufolge 75,8%.

406 Die Anzahl der Arbeitsstunden konnte nur in 29 Fällen ermittelt werden. In sechs Fällen davon wurden 100 bis 200 Arbeitsstunden auferlegt.

Ähnlich wie Beschuldigte, denen nur einzelne Straftaten vorgeworfen wurden (vgl. *Abschnitt 6.2.2*) waren auch Beschuldigte ohne Vorauffälligkeiten oder Vorstrafen keineswegs immer besonders schwerer Delikte verdächtig, aber auch keine „Serientäter“. Relativ geringe Vorbelastungen zeigten sich auch bei einer ganzen Reihe von Beschuldigten, denen bis zu drei Straftaten vorgeworfen wurden und die zugleich nicht des Mordes oder Totschlags verdächtig waren (vgl. *Tab. 24*). Der Anteil der bereits mit Jugend- oder Freiheitsstrafe vorbestraften Beschuldigten erhöht sich (von 39,6% in der gesamten Population, s. o.) in dieser Teilstichprobe auf „lediglich“ 44,9%.

Tabelle 24: Schwerste bisherige Sanktion von Beschuldigten mit bis zu drei vorgeworfenen Straftaten (1999; ohne Mord- bzw. Totschlagsverdächtige; Angaben in %)

Schwerste bisherige Sanktion	Alter der Beschuldigten			Gesamt (n = 245)
	14-15 J. (n = 17)	16-17 J. (n = 58)	18-20 J. (n = 170)	
keine Vorauffälligkeiten	5,9	13,8	18,2	16,3
Verfahrenseinstellung	11,8	13,8	10,6	11,4
Erziehungsmaßregeln	5,9	-	1,2	1,2
Verwarnung, Auflagen	5,9	12,1	11,2	11,0
Jugendarrest	23,5	17,2	4,1	8,6
Geldstrafe (StGB)	-	-	1,8	1,2
§ 27 JGG: Aussetzung	17,6	3,4	2,9	4,1
Jugendstrafe mit Bew.	23,5	22,4	26,5	25,3
§ 57 JGG (Vorbewährung)	-	6,9	3,5	4,1
Freiheitsstrafe mit Bew.	-	-	1,2	0,8
Jugendstrafe o. Bewährung	5,9	8,6	17,6	14,7
Gesamt	100	100*	100*	100*

* Summenfehler aufgrund fehlender Angaben zur Art der Sanktion in insgesamt drei Fällen.

6.2.5 Haftbefehlsanträge der Staatsanwaltschaft und richterliche Haftentscheidungen

Wie in der Stichprobe des Jahres 1997 wurden auch in der Totalerhebung 1999 die (sehr wenigen) Fälle, in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Haftbefehls vom Haftrichter abgelehnt wurde, nicht erfasst (vgl. hierzu *Abschnitt 6.1.5*).⁴⁰⁷ Die 414 Fälle des Jahres 1999 stellen somit die Gesamtheit der *erlassenen* Haftbefehle und Unterbringungsbefehle gegen Jugendliche und Heranwachsende dar.

Ein einziges Mal wurde von Seiten der Staatsanwaltschaft der Erlass eines Unterbringungsbefehls beantragt, im Rahmen der Vorführung der Beschuldigten vor den Haftrichter jedoch insgesamt drei Unterbringungsbefehle erlassen. In zwei Fällen wurde ein solcher mithin in Abweichung vom Antrag der Staatsanwaltschaft erlassen. Von den 411 erlassenen Haftbefehlen wurden 355 vollstreckt und 56 noch am Tage der Haftentscheidung außer Vollzug gesetzt (vgl. *Tab. 25*). Insgesamt wurden somit 14,3% der Vorgeführten zunächst vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont (1997: 15,3%).

Tabelle 25: Haftentscheidungen im Vorführungstermin

Entscheidung des Gerichts	1999		1997
	n	%	%
Vollstreckung des Haftbefehls	355	85,8	84,7
Außervollzugsetzung des Haftbefehls	56	13,5	13,8
Unterbringungsbefehl	3	0,7	1,5
Gesamt	414	100	100

Von den Anträgen der Staatsanwaltschaft waren 60 auf Erlass eines Haftbefehls „vor Ergreifen“ gerichtet, von denen 41 in der Form des Erlasses vollstreckt und sieben am Tage der Vorführung außer Vollzug gesetzt wurden. In den übrigen Fällen wurde folglich im Rahmen der Vorführung (erneut) Haftbefehl erlassen. In vier Fällen wurde der Haftbefehl im Anschluss an eine Verurteilung in einer Hauptverhandlung erlassen, in zwei Fällen während der Haft in anderer Sache. In allen übrigen 322 Fällen wurde der Haftbefehlserlass unter Zuführung des Beschuldigten beantragt (und erlassen).

⁴⁰⁷ Bei der Befragung der Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter löste die Frage, wie häufig Haftbefehlsanträge in der Vergangenheit abgelehnt worden seien, nicht selten Verwunderung aus (s. o.).

145 Haftbefehle (44,5%) stimmten mit den Haftbefehlsanträgen der Staatsanwaltschaft wörtlich, weitere 89 (27,3%) weitgehend überein (1997: 34,4% resp. 24,2%). 61 Haftbefehle enthielten neben Übereinstimmungen inhaltliche Ergänzungen (18,7%), 31 wiesen kaum oder keine Übereinstimmungen auf (6,4%) und waren insofern eigenständig (1997: 29,9% resp. 11,5%). Wie im Jahr 1997 bestanden Abweichungen am ehesten im Hinblick auf den zu Grunde gelegten Haftgrund (in 13,3% der Fälle; 1997: 13,1%), seltener in Bezug auf den Tatvorwurf (7,1%) oder hinsichtlich der Person des Beschuldigten (2,5%). Anders als 1997 war die Haftverschonungsquote im Jahr 1999 bei wörtlicher Übereinstimmung am höchsten (18,6%, 1997: 13,9%). Bei Eigenständigkeit des Haftbefehls, die im Jahr 1997 in lediglich 5,6% zu einer Haftverschonung führte, lag der Anteil 1999 bei 12,9%.

68 Haftentscheidungen (16,4%) wurden an Wochenenden und somit im *Bereitschaftsdienst* getroffen (1997: 14,5%). Anders als im Jahr 1997 lag die Haftverschonungsquote bei Vorführungen in der Wochenendbereitschaft mit 23,5% aber deutlich über der entsprechenden Quote in der Gesamtheit der Fälle. Andererseits gab es hinsichtlich der Übereinstimmung von Haftbefehlen und Haftbefehlsanträgen nur minimale Abweichungen von der Verteilung insgesamt (s. o.) – 1997 waren die Haftbefehle an Wochenenden deutlich eigenständiger als an Wochentagen.

6.2.6 Haftgründe und Haftbefehlsbegründungen

Die *Begründung des dringenden Tatverdachts* erfolgte in den Haftfällen des Jahres 1999 – wie schon im Jahr 1997 – in neun von zehn Fällen substantiiert unter konkreter Bezugnahme auf den Einzelfall (92,2%, 1997: 90,8%). In 3,7% der Fälle wurde auf das Ergebnis der bisherigen Ermittlungen verwiesen, in 4,2% der Fälle fehlte eine Begründung. Zur Begründung des Tatverdachts als „dringend“ wurden in 48,9% der Fälle Zeugenaussagen herangezogen, in 36,8% der Fälle Angaben der Mitbeschuldigten sowie in zwei Drittel der Fälle die Einlassung des Beschuldigten selbst. Urkunden und Augenscheinsobjekte wurden in 14,3% der Fälle zur Begründung des Tatverdachts herangezogen, in vier Fällen jedoch auch „einschlägige Vorstrafen“ des Beschuldigten.

Die Haftbefehlstexte bestanden ganz überwiegend aus Ausführungen zur vorgeworfenen Tat. Durchschnittlich wurden zur Tat 26,4 Zeilen verfasst, wogegen der Zeilenumfang zum dringenden Tatverdacht mit durchschnittlich 3,4 Zeilen eher gering ausfällt. Zur Person des Beschuldigten und seinen persönlichen Verhältnissen wurden im Durchschnitt sogar nur 0,3 Zeilen verfasst, da 98,2% der Haftbefehle gar keine Ausführungen zur Person und den persönlichen Verhältnissen enthielten. Zwar wurde auch der dringende Tatverdacht in zwei

von drei Fällen (67,9%) mit höchstens drei Zeilen begründet, allerdings waren die Ausführungen zur Tat in den meisten Fällen sehr umfangreich.⁴⁰⁸

Als primärer *Haftgrund* – in 55 Fällen waren zwei, in fünf Fällen drei Haftgründe angegeben – wurde in 46,7% der Fälle und damit am häufigsten Fluchtgefahr angenommen (1997: 43,0%), in 3,0% der Fälle die Flucht bzw. das Verborgenhalten des Beschuldigten. Verdunkelungsgefahr wurde in zehn Fällen (2,5%), die Schwere der Tat in 17 Fällen (4,3%) als erster Haftgrund angegeben. Wiederholungsgefahr wurde bei 40,4% der Beschuldigten gesehen (1997: 46,0%), die spezielle Wiederholungsgefahr bei Sexualstraftaten in 2,3% der Fälle. Als zweiter Haftgrund dominierte in 30 von 60 Fällen die Wiederholungsgefahr, ferner wurden vor allem und zu etwa gleichen Teilen Fluchtgefahr und die Schwere der Tat angegeben. Insgesamt, d. h. bei kumulativer Betrachtung, wurden demnach in jeweils etwa der Hälfte der Fälle Fluchtgefahr und Wiederholungsgefahr als Haftgrund angenommen, während im Jahr 1997 der Haftgrund der Wiederholungsgefahr deutlich überwog (vgl. *Tab. 26*). Erwähnenswert sind auch drei Haftbefehle im Jahr 1999, die überhaupt keinen Haftgrund enthielten.

Tabelle 26: Haftgründe (kumulativ; n = 394 Haftbefehle)

Haftgrund	1999		1997
	n	%	%
kein Haftgrund angegeben	3	0,8	-
Flucht/Verborgenhalten	13	3,2	4,5
Fluchtgefahr	197	50,0	46,0
Verdunkelungsgefahr	15	3,8	5,6
Schwere der Tat	30	7,6	5,6
Wiederholungsgefahr (Sexualdelikte)	9	2,3	1,5
Wiederholungsgefahr (andere Delikte)	192	48,7	56,1

Die Verteilung der Haftgründe unterschied sich in den verschiedenen Altersgruppen der Beschuldigten erheblich: Je jünger die Beschuldigten waren, desto häufiger wurde Wiederholungsgefahr angenommen, desto seltener umgekehrt Fluchtgefahr (vgl. *Tab. 27*). Bei 14- und 15-jährigen Tatverdächtigen wurde Wiederholungsgefahr in 22 von 31 Fällen angenommen (71,0%). Auch bei 16- und 17-Jährigen wurde Wiederholungsgefahr wesentlich häufiger angenommen als Fluchtgefahr. In dieser Altersgruppe wurde – entsprechend dem

408 Andererseits gab es aber auch sieben Fälle, in denen selbst zur vorgeworfenen Tat lediglich drei bis zu fünf Zeilen verfasst wurden.

relativ hohen Anteil an Beschuldigten, die des Mordes bzw. Totschlags verdächtigt wurden (vgl. oben *Tab. 20*) – der Haftgrund der Schwere der Tat deutlich häufiger angenommen als in den anderen Altersgruppen.

Tabelle 27: Haftgründe nach Altersgruppen 1999 (kumulativ; in %)

Haftgründe	Alter der Beschuldigten			Gesamt (n = 394)
	14-15 J. (n = 31)	16-17 J. (n = 100)	18-20 J. (n = 263)	
Flucht/Verborgenhalten	3,2	1,0	4,2	3,2
Fluchtgefahr	32,3	39,0	56,3	50,0
Verdunkelungsgefahr	3,2	2,0	4,6	3,8
Schwere der Tat	6,5	14,0	5,3	7,6
Wiederholungsgefahr (Sexualdelikte)	9,7	1,0	1,9	2,3
Wiederholungsgefahr (andere Delikte)	71,0	52,0	44,9	48,7

In der Stichprobe des Jahres 1997 wurde Wiederholungsgefahr bei 14- bzw. 15-jährigen Beschuldigten in 61,3% der Fälle angenommen – wobei dieser Haftgrund mit 56,1% auch in der Gesamtstichprobe ohnehin dominierte (bei 16- und 17-Jährigen: 61,6%, bei 18- bis 20-Jährigen 52,7%). Fluchtgefahr lag im Jahr 1997 insgesamt weniger häufig, jedoch in ähnlicher Verteilung vor wie 1999: bei 14- und 15-Jährigen zu 25,8%, bei 16- und 17-Jährigen zu 42,4% und bei Heranwachsenden zu 51,7%.

Im Hinblick auf die *Subsidiarität* der Wiederholungsgefahr (bei Vorliegen eines anderen Haftgrundes, vgl. § 112a Abs. 2 StPO) enthielten 35 Haftbefehle den Haftgrund der Wiederholungsgefahr neben anderen Haftgründen (8,8%; 1997: 12,5%); in zwei Fällen wurde sie primär, in 30 Fällen sekundär neben einem anderen Haftgrund angenommen, in drei Fällen gar als dritter Haftgrund.

In insgesamt 19 Haftbefehlen wurden im Rahmen der Haftbefehlsbegründung auch *Gegenindikatoren* erörtert (4,8%; 1997: 4,4%). In 15 Fällen standen diese im Zusammenhang mit der Begründung des Haftgrundes der Fluchtgefahr, in vier Fällen im Kontext der Begründung von Wiederholungsgefahr. Der Haftgrund der *Fluchtgefahr* wurde in 50 Fällen (25,4%) im Wesentlichen, also ohne differenzierende Ausführungen zum Einzelfall, mit der *Standardformulierung* begründet, es ergebe sich „aus der hohen Straferwartung ein Fluchtanreiz, dem tragfähige soziale Bindungen nicht entgegenstehen“ (1997: 25,7%). Wenn die Fluchtgefahr konkreter begründet wurde, geschah dies am häufigsten mit einer

hohen Straferwartung, die sich aus Vorstrafen und/oder weiteren anhängigen Verfahren (77- resp. 22-mal) ergebe oder mit fehlenden familiären Bindungen des Beschuldigten (87-mal), häufiger auch mit Arbeits- oder Wohnungslosigkeit (43- resp. 38-mal), in selteneren Fällen mit einem drohenden Bewährungswiderruf (17-mal), Anstalten zur Flucht oder Verborgenhalten (13-mal) oder einer labilen Persönlichkeit (10-mal).

In lediglich vier der zehn Fälle, in denen Fluchtgefahr bei 14- bzw. 15-Jährigen angenommen wurde, wurde auch § 72 Abs. 2 JGG erörtert. Im Hinblick auf diese Vorschrift (bei allen zehn Beschuldigten war ein polizeilich gemeldeter Wohnsitz angegeben) wurde in jeweils zwei Fällen festgestellt, der Jugendliche habe bereits Anstalten zur Flucht gemacht bzw. sei ohne festen Aufenthaltsort. In vier Fällen fehlten hingegen jegliche Angaben zur Wohnsituation.

In den 13 Haftbefehlen, denen als Haftgrund die *Flucht* bzw. das *Verborgenhalten* des Beschuldigten zu Grunde gelegt wurde, beschränkten sich die Ausführungen überwiegend auf objektive Voraussetzungen: Lediglich zweimal wurden auch die subjektiven Voraussetzungen dieses Haftgrundes erörtert.

Die in 192 Fällen angenommene *Wiederholungsgefahr* wurde zu 67,2% mit einschlägigen Vorstrafen begründet (1997: 84,1%), wobei dies in jedem vierten Fall nur formelhaft, d. h. ohne Angabe der Vorverurteilung(en) erfolgte. 83-mal wurde darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte erst kurz zuvor einschlägig verurteilt worden war (43,2%), 66-mal darauf, dass der Beschuldigte unter Bewährung stand (34,4%). In einem Viertel der Fälle wurde auf weitere anhängige Verfahren hingewiesen (1997: 69,3%). In 24 Fällen (12,5%) wurde Wiederholungsgefahr mit der Lebensweise des Beschuldigten begründet.

Sofern gegen den Beschuldigten weitere Ermittlungsverfahren anhängig waren (47-mal; 24,5%), waren dies in den meisten Fällen ein oder zwei weitere Verfahren; gegen 17 Beschuldigte waren zum Zeitpunkt der Haftentscheidung drei und mehr weitere Verfahren anhängig. 82 der mit Wiederholungsgefahr begründeten Haftbefehle (42,7%) enthielten Angaben zum Zeitraum seit der letzten einschlägigen Verurteilung: In 73 Fällen war diese danach innerhalb der letzten 12 Monate erfolgt (38,0% aller Fälle von Wiederholungsgefahr; 1997: 54,0%), in neun Fällen lag diese bereits länger zurück.

Während aber zumindest der *Umfang der Ausführungen* zu den Haftgründen mit durchschnittlich 12,1 Zeilen (auch im Vergleich zu anderen Haftbefehlsvoraussetzungen; s. o.) noch eher hoch ausfällt und der Haftgrund bzw. die Haftgründe immerhin in jedem zweiten Fall mit mehr als zehn Zeilen Text begründet wurden, erschöpfte sich die Begründung der *Verhältnismäßigkeit* des Haftbefehlserlasses (und des Vollzuges der Untersuchungshaft) in neun von zehn Fällen in Ausführungen im Umfang von bis zu fünf Zeilen (im Durchschnitt: 2,6 Zeilen). In jedem sechsten Haftbefehl fehlten Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit sogar vollständig (vgl. Tab. 28).⁴⁰⁹

409 Im Jahr 1997 betrug dieser Anteil 13,7%; vgl. Abschnitt 6.1.6.

Tabelle 28: Umfang der Ausführungen zu Haftgründen bzw. zur Verhältnismäßigkeit (1999)

Zeilenumfang	Haftgrund		Verhältnismäßigkeit	
	n	%	n	%
keine Ausführungen	3	0,7	65	16,5
1-2 Zeilen	10	2,6	153	38,9
3-5 Zeilen	53	13,5	138	35,1
6-10 Zeilen	131	33,4	35	8,9
11-20 Zeilen	150	38,3	2	0,5
21-30 Zeilen	30	7,7	-	-
31-40 Zeilen	8	2,0	-	-
40-46 Zeilen (max.)	7	1,8	-	-
Gesamt	392	100	393	100

Bemerkenswert ist, dass der Anteil der Haftbefehle, in denen Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit gänzlich ausblieben, bei Jugendlichen auf 19,9% und bei 14- und 15-jährigen Tatverdächtigen sogar auf 25,8% steigt. Zur Verhältnismäßigkeit wurde in lediglich 33 Fällen eine substanziierte Abwägung vorgenommen (8,4%; 1997: 6,5%). In 295 Fällen (dies sind 75,1% aller Fälle und 89,9% der Fälle, in denen diese überhaupt erörtert wurde) fanden sich zur Frage der Verhältnismäßigkeit nur formelhafte Ausführungen.⁴¹⁰ Selbst bei 14- bzw. 15-jährigen Beschuldigten (n = 31) wurde die Verhältnismäßigkeit nur in jedem vierten Fall substanziiert erörtert. Ferner fehlten in der Mehrzahl der Haftbefehle gegen Jugendliche Ausführungen im Hinblick auf die besonderen Voraussetzungen und Beschränkungen der §§ 71, 72 JGG: Diese Vorschriften wurden bei lediglich 36 von 131 Jugendlichen berücksichtigt (27,5%; 1997: 43,9%). Anders als im Jahr 1997 und bedingt durch die Schaffung des „*Verbindlichen Aufenthalts*“ gab es im Jahr 1999 naturgemäß keinen Fall, in dem der Erlass des Haftbefehls damit begründet, dass kein geschlossenes Heim vorhanden sei; allerdings wurde die Verhältnismäßigkeit in zehn Fällen damit begründet, dass kein Platz in einem geeigneten Heim verfügbar war, und in weiteren 22 Fällen wurde ausgeführt, dass eine Heimunterbringung nicht geeignet sei, den Zweck der Untersuchungshaft zu erreichen.

⁴¹⁰ Standardformulierung: „Die Anordnung der Untersuchungshaft ist angesichts der Schwere/Vielzahl der vorgeworfenen Tat(en) verhältnismäßig. Mildere Maßnahmen sind derzeit nicht ersichtlich.“

Im Übrigen wurde die Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft in 126 Fällen mit der hohen Straferwartung begründet, in 27 Fällen mit der Wiederholungsgefahr, in 23 Fällen mit dem Erscheinungsbild der Tat, in 18 Fällen mit den Vorstrafen des Beschuldigten sowie in vier Fällen mit der Verteidigung der Rechtsordnung.

6.2.7 *Vorführung des Beschuldigten vor den Richter*

Für 342 der 414 Haftentscheidungen gegen Jugendliche und Heranwachsende im Jahr 1999 konnte die *Anwesenheit von Verfahrensbeteiligten* im Rahmen der Vorführung des Beschuldigten vor den Richter ermittelt werden (vgl. *Tab. 29*). In 203 Fällen (59,4%; 1997: 68,1%) war dieser auf sich allein gestellt, da zu seiner Unterstützung weder ein Verteidiger oder die Jugendgerichtshilfe noch eine Betreuungsperson oder ein Elternteil anwesend war. Vertreter der Jugendgerichtshilfe waren in 23,1% der Fälle zugegen (1997: 23,4%), ein Verteidiger in 18,4% der Fälle und damit häufiger als 1997 (8,8%), Betreuer oder Bewährungshelfer des Beschuldigten in 3,5% sowie Vertreter einer Jugendhilfeeinrichtung in 1,2% der Fälle. Eltern des Beschuldigten waren in 6,1% der Haftentscheidungen anwesend (1997: 3,3%). In 28 Fällen, d. h. bei fast jedem Ausländer wurden (als neutrale Person) Dolmetscher hinzugezogen. Auf Seiten der Ermittlungsbehörden waren in 9,6% der Fälle Vertreter der Staatsanwaltschaft (1997: 10,3%) und achtmal Beamte der Polizei anwesend (2,3%). 11 Beschuldigte sahen sich zwei Vertretern der Justiz gegenüber, ohne ihrerseits Beistand zu haben, in 165 Fällen war der Beschuldigte mit dem Haftrichter (und der protokollführenden Person) allein.

Tabelle 29: Anwesenheit von Verfahrensbeteiligten

Anwesenheit von Verfahrensbeteiligten	1999 (n = 342)		1997 (n = 273)	
	n	%	n	%
Staatsanwaltschaft	33	9,6	28	10,3
Jugendgerichtshilfe	79	23,1	64	23,4
Verteidiger	63	18,4	24	8,8
Eltern	21	6,1	9	3,3

Bei Jugendlichen war die Jugendgerichtshilfe im Jahr 1999 in 36,2% der Fälle anwesend, bei 14- und 15-Jährigen in 46,2% der Fälle. Verteidiger waren zwar bei 16- und 17-Jährigen in 23,3% der Fälle, bei Haftentscheidungen gegen 14- und 15-Jährige jedoch nur in 15,4% der Fälle anwesend und damit noch seltener als in der gesamten Population.

Wie im Jahr 1997 machten nur die wenigsten Beschuldigten (12,4%; 1997: 10,0%) im Rahmen der richterlichen Vorführung überhaupt keine *Angaben zur Sache*. 11,5% verwiesen auf das polizeiliche Protokoll (1997: 10,4%), 76,1% hingegen machten weitergehende Äußerungen (1997: 79,6%). Fast jeder zweite Beschuldigte war bereits im Rahmen der Haftentscheidung umfassend geständig (44,5%; 1997: 41,4%), weitere 35,2% teilweise geständig (1997: 36,1%). Jeder fünfte Beschuldigte (20,3%) ließ sich nicht (teil-)geständig ein (1997: 22,4%).

6.2.8 Untersuchungshaftvermeidung

Wie in *Abschnitt 6.2.5* gezeigt, wurden insgesamt 59 der 414 Jugendlichen und Heranwachsenden des Jahres 1999 noch am Tage der Vorführung vor den Richter vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont (14,3%), davon 56 durch eine Außervollzugsetzung des Haftbefehls gemäß § 116 StPO und drei durch Erlass eines Unterbringungsbefehls. Über diese drei Jugendlichen hinaus wurden sieben Beschuldigte durch eine Auflage im Rahmen des Aussetzungsbeschlusses in einer Einrichtung der Jugendhilfe untergebracht (vgl. hierzu *Abschnitt 6.2.8.3*).

Von den 355 inhaftierten Jugendlichen und Heranwachsenden wurden im weiteren Verlauf des Verfahrens 118 aus der Untersuchungshaft entlassen (33,2%; 1997: 38,2%), davon 108 durch Außervollzugsetzung des Haftbefehls und 10 durch Umwandlung in einen Unterbringungsbefehl (vgl. *Tab. 30*). Insgesamt wurden mithin 164 Haftbefehle außer Vollzug gesetzt (39,6%; 1997: 43,8%) und 13 Unterbringungsbefehle erlassen (3,1%, 1997: 3,8%). Die Quote der Haftvermeidungen – oder auch hier eher: Haftverkürzungen – betrug gemessen an allen 414 Haftbefehlen insgesamt 42,8% (1997: 47,6%).

Tabelle 30: Haftverschonungen

Art der Haftverschonung	1999 (n = 414)		1997 (n = 340)
	n	%	%
sofortige Außervollzugsetzung	56	13,5	13,8
Erlass eines Unterbringungsbefehls	3	0,7	1,5
spätere Außervollzugsetzung	108	26,1	30,0
Umwandlung in Unterbringungsbefehl	10	2,4	2,4
Gesamt	177	42,8	47,6
keine Haftverschonung	237	57,2	52,4

Wie im Jahr 1997 war die Quote der Haftverschonungen bei Jugendlichen mit 50,0% (1997: 55,3%) deutlich höher als bei Heranwachsenden (39,0%; 1997: 42,8%), was 1999 jedoch allein auf die Altersgruppe der 14- und 15-Jährigen zurückzuführen ist, die zu 66,7% (früher oder später) haftverschont wurden (1997: 59,4). Wurden 16- und 17-Jährige im Jahr 1997 zu 54,0% haftverschont, geschah dies im Jahr 1999 nur noch in 43,7% der Fälle (vgl. *Tab. 31*).

Tabelle 31: Haftverschonungen nach Altersgruppen

Alter der Beschuldigten		Haftverschonungen in %			
		1999		1997	
14-15 Jahre	Jugendliche gesamt	66,7	50,0	59,4	55,3
16-17 Jahre		43,7		54,0	
18-20 Jahre		39,0		42,8	
Gesamt		42,8		47,6	

Wie im Jahr 1997 erfolgten Haftverschonungen auch 1999 in fast allen *Deliktsbereichen*. Im Hinblick auf die quantitativ wesentlichen Deliktgruppen waren die Haftverschonungsquoten in beiden Jahren ähnlich hoch mit den Ausnahmen, dass Raubtatverdächtige 1999 deutlich seltener vom (Weiter-)Vollzug der Untersuchungshaft verschont wurden⁴¹¹ und Beschuldigte, denen Verstöße gegen das BtMG vorgeworfen wurden, deutlich häufiger (vgl. *Tab. 32*).

In 67 Fällen ließ sich ermitteln, dass Haftverschonungen auf Anregungen und/oder Anträge durch Verfahrensbeteiligte hin erfolgten. Wie bereits im Jahr 1997 führte vor allem, nämlich in 53 Fällen, eine entsprechende *Initiative* des Beschuldigten und/oder seines Verteidigers zu einer Haftverschonung; erneut waren Anregungen oder Anträge auf Haftverschonung durch die Staatsanwaltschaft häufiger als solche durch die Jugendgerichtshilfe (achtmal resp. sechsmal). Für 49 Haftverschonungsbeschlüsse konnte ermittelt werden, dass im Hinblick auf die Haftentscheidung oder Haftprüfung eine *Stellungnahme* von Seiten der Jugendgerichts- oder Bewährungshilfe vorlag, die (wie 1997) in den meisten Fällen mündlich erfolgt war. Soweit ermittelbar, wurde dabei 11-mal eine Haftverschonung durch Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe empfohlen, wobei in jedem Fall auch ein entsprechender Platz angeboten (und zur Haftvermeidung auch in Anspruch genommen) wurde. 21-mal wurde eine Haftverschonung ohne Unterbringung empfohlen, in neun Fällen jedoch kein Vorschlag in Bezug auf die Haftentscheidung gemacht.

411 Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Raubdelikte in der Stichprobe des Jahres 1997 einen deutlich größeren Anteil ausmachten; vgl. *Abschnitt 6.2.2*.

Tabelle 32: Haftverschonungen (insgesamt) nach Anlasstaten

(Schwerste) Anlasstat	1999			1997
	n	verschont	in %	%
Mord/Totschlag	35	8	22,9	26,3
Körperverletzungsdelikte	40	19	47,5	46,4
Raubdelikte	93	36	38,7	53,4
Eigentums- und Vermögensdelikte	163	67	41,1	42,6
Sexualdelikte	9	5	55,6	75,0
Verstoß gegen das BtMG	27	18	66,7	50,0
Brandstiftung	10	8	80,0	-
Schw. Landfriedensbruch	6	3	50,0	100
Verstoß gegen das AuslG	7	-	0,0	33,3
Verstoß gegen das WStG	4	1	25,0	-
Haftverschonungsquote insgesamt			42,8	47,6

Stärker noch als in der Stichprobe des Jahre 1997 waren Haftverschonte im Jahr 1999 zum Zeitpunkt der Haftverschonung *geständig*: 53,4% der Beschuldigten waren umfassend, weitere 41,8% teilweise geständig; lediglich 4,8% der Haftverschonten verneinten den Tatvorwurf bzw. ihre Tatbeteiligung (1997: 13,9%).

6.2.8.1 *Sofortige Haftverschonungen vs. Haftverkürzungen*

Wie beschrieben, wurden 59 Beschuldigte noch am Tage der Vorführung vor den Richter vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont und 118 Beschuldigte nach einer vorläufigen Inhaftierung. Von den sofort Haftverschonten wurden insgesamt zehn, d. h. 17,0%, in einer Einrichtung der Jugendhilfe untergebracht (1997: 17,3%). 24 der zunächst inhaftierten Tatverdächtigen (20,3%; 1997: 20,0%) wurden aus der Untersuchungshaft heraus in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht (vgl. zu diesen Fallgruppen ausführlich *Abschnitt 6.2.8.3*).

Sofortige Haftverschonungen wurden im Jahr 1999 – wie schon 1997 – jedem dritten 14- und 15-jährigen Beschuldigten gewährt, älteren Jugendlichen und Heranwachsenden jedoch etwas seltener als 1997 (vgl. *Tab. 33*). Drei der zehn weiblichen Beschuldigten wurden am Tage der richterlichen Vorführung vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont, anders als 1997 aber keiner der ausländischen Tatverdächtigen. Vier Beschuldigte waren zum Zeitpunkt der

Haftentscheidung ohne festen Wohnsitz (6,8% gegenüber 6,3% in der gesamten Population); von ihnen jedoch wurde keiner in einer Einrichtung der Jugendhilfe untergebracht. Knapp zwei Drittel der sofort Haftverschonten ging einer regelmäßigen Tätigkeit nach (Schule, Ausbildung, Beruf etc.), „lediglich“ jeder Dritte war zum Zeitpunkt der Haftentscheidung beschäftigungslos. Unter den Beschuldigten, die sofort verschont wurden, waren vier der insgesamt sieben Jugendlichen und Heranwachsenden, die ein Kind hatten.

Tabelle 33: Sofortige Haftverschonungen und Haftverkürzungen, nach Altersgruppen (in %)

Alter der Beschuldigten	1999		1997	
	sofort	später	sofort	später
14-15 Jahre	33,3	33,3	31,3	28,1
16-17 Jahre	12,6	31,1	15,0	39,0
18-20 Jahre	12,1	26,8	13,0	29,8
Gesamt	14,3	28,5	15,3	32,4

Während *Haftverkürzungen* im Jahr 1997 besonders häufig in der Altersgruppe der 16- und 17-Jährigen gewährt wurden, waren es im Jahr 1999 wiederum die 14- und 15-Jährigen, die nach erfolgter Inhaftierung am häufigsten vom Weiteervollzug der Untersuchungshaft verschont wurden (vgl. *Tab. 33*). Unter den Haftverkürzungsfällen waren zwei weitere der zehn weiblichen Beschuldigten, ferner wurden zwei der 32 ausländischen Inhaftierten vor Abschluss der Verfahrens aus der Untersuchungshaft entlassen. In der Gruppe der Haftverkürzungsfälle gab es lediglich fünf, die zum Zeitpunkt der Haftverschonung ohne festen Wohnsitz waren (4,2%), von denen zwei mit der Haftentlassung in einer Einrichtung der Jugendhilfe untergebracht wurden; beschäftigungslos waren in dieser Fallgruppe 43,3%.

Wie im Jahr 1997 gab es nur wenige *Deliktsgruppen*, bei denen sofortige Haftverschonungen häufiger waren als Haftverkürzungen (vgl. *Tab. 34*). Besonders auffällig ist, dass acht von zehn Beschuldigten, die der Brandstiftung verdächtigt wurden, noch am Tage der Vorführung vor den Richter haftverschont wurden.⁴¹² Beschuldigte, denen Eigentums- und Vermögens- oder Raubdelikte vorgeworfen wurden, wurden im Jahr 1999 häufiger noch in Untersuchungshaft genommen als 1997, während der Körperverletzung Verdächtige etwas häufiger zunächst verschont wurden.

412 In der Stichprobe des Jahres 1997 war lediglich ein Beschuldigter eines Brandstiftungsdelikts verdächtig.

Tabelle 34: Sofortige Haftverschonungen und Haftverkürzungen, nach Anlasstaten (in %)

(Schwerste) Anlasstat	1999		1997	
	sofort	später	sofort	später
Mord/Totschlag	2,9	20,0	0,0	26,3
Körperverletzungsdelikte	12,5	35,0	7,1	39,3
Raubdelikte	12,9	25,8	16,5	36,8
Eigentums- und Vermögensdelikte	12,3	28,8	16,3	26,4
Sexualdelikte	0,0	55,6	25,0	50,0
Verstoß gegen das BtMG	14,8	51,9	14,3	35,7
Brandstiftung	80,0	0,0	-	-
Schw. Landfriedensbruch	50,0	0,0	50,0	50,0
Verstoß gegen das AuslG	0,0	0,0	0,0	33,3
Verstoß gegen das WStG	0,0	25,0	-	-
Gesamt	14,3	28,5	15,3	32,4

Wie in *Abschnitt 6.2.4* gezeigt lagen bei 80,8% aller Beschuldigten *Vorauffälligkeiten* vor, 65,9% waren *vorverurteilt*. Der Anteil der Beschuldigten *ohne* Vorauffälligkeiten ist dabei mit 21,6% in der Gruppe der *nicht* Haftverschonten am höchsten, in der Gruppe der sofort Haftverschonten hingegen mit 13,6% am niedrigsten. Auch in der Gruppe der später Haftverschonten liegt er mit 17,1% unter dem entsprechenden Anteil in der gesamten Population (vgl. *Tab. 35*).

Tabelle 35: Haftverschonungen, nach Vorauffälligkeiten (schwerste bisherige Sanktion; 1999; in %)

Schwerste bisherige Sanktion	Haftverschonungen		Vollzug bis HV	Gesamt- menge
	sofort	später		
	n = 59	n = 118	n = 237	n = 414
keine Vorauffälligkeiten	13,6	17,1	21,6	19,1
Einstellung ohne Auflagen	18,6	6,8	4,2	7,0
Einstellung mit Auflagen	15,3	9,3	3,4	6,8
Erziehungsmaßregeln	1,7	2,5	0,4	1,2
Verwarnung, Auflagen	18,6	20,3	7,2	12,6
Jugendarrest	5,1	13,6	5,5	7,7
§ 27 JGG: Aussetzung	5,1	2,5	3,8	3,6
Geldstrafe (StGB)	1,7	-	1,7	1,2
Jugendstrafe mit Bew.	11,9	14,4	26,6	21,0
§ 57 JGG (Vorbewährung)	3,4	1,7	3,8	3,1
Freiheitsstrafe mit Bew.	-	0,8	0,4	0,5
Jugendstrafe ohne Bew.	5,1	7,6	21,1	15,0
Gesamt	100	100*	100*	100*

* Summenfehler aufgrund fehlender Angaben zur Art der Sanktion in fünf Fällen.

Die Anteile der vorauffälligen, jedoch nicht vorverurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden (Einstellungen des Verfahrens) waren erwartungsgemäß in der Gruppe der sofort Haftverschonten jeweils am größten. Die Anteile der Beschuldigten, die bislang höchstens zu Zuchtmitteln (Verwarnung, Auflagen, Arrest) verurteilt worden waren, waren hingegen in der Gruppe der zunächst Inhaftierten und später Haftverschonten am höchsten. Beschuldigte mit einer Verwarnung und/oder Auflagen als schwerster Vorverurteilung machten mit 20,3% sogar den größten Teil dieser Gruppe insgesamt aus; jeder dritte Beschuldigte dieser Gruppe hatte als schwerste bisherige Sanktion eine Verurteilung zu Zuchtmitteln erfahren. Die Anteile der zu Jugendstrafe Verurteilten waren (unabhängig von einer Aussetzung zur Bewährung) in der Gruppe der nicht Haftverschonten am höchsten. Allerdings waren auch in der Gruppe der sofort Haftverschonten 20,4% der Beschuldigten bereits zu Jugendstrafe verurteilt worden (vgl. Tab. 35).

Wie in *Abschnitt 6.2.4* dargelegt wurden Vorauffälligkeiten und Vorverurteilungen je nach Schweregrad in unterschiedlicher Häufigkeit auch in den Haftbefehlen angegeben. Bei sofort Haftverschonten wurden Vorverurteilungen nur 43,1% und bei später Haftverschonten in 46,9% der Fälle angegeben, bei nicht Haftverschonten hingegen in 69,4% der Fälle. Bei Zugrundelegung der in den Haftbefehlen angegebenen schwersten bisherigen Sanktionen ergibt sich daher ein von *Tabelle 35* stark abweichendes Bild: Auch in den Gruppen der sofort bzw. später haftverschonten Jugendlichen und Heranwachsenden erscheinen am häufigsten nunmehr Beschuldigte mit einer Vorverurteilung zu Jugendstrafe.

Wie aus *Tabelle 35* hervorgeht, beträgt der Anteil der Beschuldigten *ohne* Vorauffälligkeiten, die in der gesamten Population einen Anteil von 19,1% ausmachen, in der Gruppe der *nicht* Haftverschonten 21,6%. Umgekehrt liegt der Anteil der Beschuldigten ohne Vorauffälligkeiten in der Gruppe der sofort Haftverschonten bei lediglich 13,6%. *Tabelle 36* zeigt, dass dieser Befund nicht allein auf die Schwere der vorgeworfenen Anlasstat(en) zurückzuführen ist: Zwar finden sich in der Gruppe der nicht Haftverschonten ohne Vorauffälligkeiten erwartungsgemäß viele Beschuldigte, denen schwere Delikte vorgeworfen wurden, allerdings wurden einerseits einige Beschuldigte ohne Vorauffälligkeiten trotz verhältnismäßig geringer Schwere der vorgeworfenen Tat(en) *nicht* haftverschont,⁴¹³ andererseits Beschuldigte, die bereits Vorauffälligkeiten aufwiesen, auch bei verhältnismäßig schweren Delikten *sofort* vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont (vgl. *Tab. 36*).

In letztgenannter Hinsicht waren auch mehrere Vorverurteilungen offenbar kein grundsätzliches Hindernis für eine sofortige Haftverschonung: Insgesamt 13 Beschuldigte, die (zunächst) nicht inhaftiert wurden, waren bereits mehr als einmal verurteilt worden, fünf von ihnen sogar bereits viermal.

Tabelle 36: Sofort Haftverschonte und nicht Haftverschonte mit und ohne Vorauffälligkeiten, nach Anlasstaten (1999)

(Schwerste) Anlasstat	sofort Haftverschonte		nicht Haftverschonte	
	mit V.	ohne V.	mit V.	ohne V.
Mord/Totschlag	1	-	16	11
Körperverletzungsdelikte	4	1	19	1
Raubdelikte	11	1	52	5
Eigentums- und Vermögensdelikte	18	2	85	11

413 Unter diesen Beschuldigten fand sich erwartungsgemäß eine Reihe der nicht-deutschen Tatverdächtigen, die ihren Wohnsitz im Ausland hatten.

(Schwerste) Anlasstat	sofort Haftverschonte		nicht Haftverschonte	
	mit V.	ohne V.	mit V.	ohne V.
Sexualdelikte	-	-	2	2
Verstoß gegen das BtMG	4	-	5	4
Brandstiftung	8	-	1	1
Schw. Landfriedensbruch	2	1	2	1
Verstoß gegen das AuslG	-	-	0	7
Verstoß gegen das WStG	-	-	1	2
andere Delikte	3	1	1	2
Gesamt	51	6	184	47

Hinsichtlich der *Haftbefehlsbegründungen* fällt auf, dass Haftbefehle bei *sofortigen* Haftverschonungen im Vergleich zur gesamten Population häufiger wörtlich mit dem Haftbefehlsantrag übereinstimmten (58,7% vs. 44,5%) und sowohl im Hinblick auf den Tatvorwurf als auch bezüglich der angenommenen Haftgründe seltener von diesem abweichen (4,3% bzw. 6,5% vs. 7,1% bzw. 13,3%). Auch Gegenindikatoren oder Ausführungen zu den §§ 71, 72 JGG tauchen in diesen Haftbefehlsbegründungen noch seltener auf als schon in der Gesamtstichprobe; Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit fallen noch häufiger nur formelhaft aus (in 97,2% der Fälle). Interessant ist ferner, dass in dieser Fallgruppe in 55,6% der Fälle Fluchtgefahr als primärer *Haftgrund* angenommen wurde (in der gesamten Population: 46,7%).

Erwähnenswert erscheint in diesem Zusammenhang noch, dass bei *nicht* haftverschonten Beschuldigten der Anteil der Haftbefehle, die eine substantiierte Abwägung der *Verhältnismäßigkeit* enthielten, höher ist als bei sofort oder später haftverschonten Beschuldigten (12,2% vs. 6,8%), und dass auch die §§ 71, 72 JGG deutlich häufiger berücksichtigt wurden als dies bei haftverschonten Jugendlichen der Fall war (41,4% vs. 26,1%).

Bei den *Vorfürungen*, die zu einer sofortigen Haftverschonung führten, waren Vertreter der Staatsanwaltschaft vergleichsweise selten, Verteidiger hingegen in jedem dritten Fall anwesend und damit (wie im Jahr 1997) deutlich häufiger als in den anderen Fallgruppen. Bei Haftverkürzungsfällen, d. h. Beschuldigten, die zunächst inhaftiert und später haftverschont wurden, waren Verteidiger zu lediglich 13,1% und damit in dieser Fallgruppe am seltensten anwesend. Anders als 1997 war auch die Jugendgerichtshilfe in Fällen der sofortigen Haftverschonung deutlich häufiger als in anderen Fällen anwesend (zu 38,8%), in Haftverkürzungsfällen jedoch wiederum nur in einem Viertel der Fälle (vgl. Tab. 37). Zu ergänzen ist in diesem Zusammenhang, dass von den 49 ermittelten *Stellungnahmen* von Seiten der Jugendgerichts- oder Bewährungs-

hilfe (vgl. *Abschnitt 6.2.8*) 45 in Fällen der Haftverkürzung erfolgt waren, mit- hin in nahezu jedem zweiten Fall einer späteren Haftverschonung zumindest eine schriftliche Stellungnahme vorlag.

Tabelle 37: Anwesenheit von Verfahrensbeteiligten, nach Haftentscheidungen (1999; in %)

Anwesenheit von Verfahrensbeteiligten	Gesamtmenge	Haftverschonungen		Vollzug bis HV
		sofort	später	
	n = 342	n = 49	n = 99	n = 194
Staatsanwaltschaft	9,6	6,1	10,1	10,3
Jugendgerichtshilfe	23,1	38,8	26,3	17,5
Verteidiger	18,4	30,6	13,1	18,0
Eltern	6,1	6,1	4,0	7,2

Anders als 1997 gab es im Jahr 1999 (vier) Fälle, in denen eine sofortige Haftverschonung auch Beschuldigten gewährt wurde, die im Rahmen der richterlichen Vorführung keine *Angaben zur Sache* gemacht hatten. Allerdings waren (genau wie 1997) in der Gruppe der sofort Haftverschonten besonders viele bereit, über die Angaben im Protokoll hinaus weitergehende Äußerungen zu machen (83,3%; 1997: 90,5%). Während 1997 hingegen in der Gruppe der später Haftverschonten 12,5% keine Angaben zur Sache machten, waren dies 1999 nur noch 7,1%. Größer noch als in der Stichprobe des Jahres 1997 war insbesondere die *Geständnisbereitschaft* der Jugendlichen und Heranwachsenden: 91,7% der sofort Haftverschonten, aber auch 85,4% der später Haftverschonten ließen sich bereits im Rahmen der richterlichen Vorführung (zumindest teilweise) geständig ein (1997: 81,5% resp. 79,1%). In der Fallgruppe der später Haftverschonten sank der Anteil der nicht geständigen Beschuldigten von 14,6% zum Zeitpunkt der Haftentscheidung auf 5,1% zum Zeitpunkt der Außervollzugsetzung bzw. Umwandlung des Haftbefehls (1997: von 20,9% auf 12,2%).

Während *Gründe* für sofortige Haftverschonungen nicht ermittelt werden konnten, gab es zumindest einige Haftverkürzungen, für die in den Haftverschonungsbeschlüssen Gründe genannt wurden: Dies waren achtmal der Wegfall des Haftgrundes, in sieben Fällen die Unverhältnismäßigkeit der Haftfortdauer und in jeweils drei Fällen die Absicht, schädliche Folgen der Untersuchungshaft zu vermeiden bzw. die Haftunfähigkeit des Beschuldigten; zweimal war der Wegfall des dringenden Tatverdachts Grund für die vorzeitige Entlassung aus der Untersuchungshaft, in jeweils weiteren zwei Fällen die Kooperationsbereitschaft des Beschuldigten (im Hinblick auf § 31 BtMG) oder die Erwartung des Ge-

rechts, der Beschuldigte sei durch die erlittene Untersuchungshaft hinreichend beeindruckt.

Bis zur (ersten) Haftverschonung dauerte die Untersuchungshaft zwischen zwei und 182 Tagen, im Mittel gut 40 Tage (1997: 44 Tage). Die *zeitlichen Schwerpunkte* für Haftverkürzungen lagen wie im Jahr 1997 in der dritten und vierten Woche nach der Inhaftierung. Bis zum Ablauf des ersten Monats war die Haftverschonungspraxis in beiden Jahren sehr ähnlich: In der ersten Woche wurden nur sehr wenige Haftverschonte entlassen, nur wenige mehr innerhalb der zweiten Woche, während in der dritten und vierten Woche jeweils ein Fünftel aller Haftverkürzungen stattfanden. Bis zum Ablauf der ersten Monats waren – wenn auch etwas weniger als 1997 – bereits 57,6% aller Haftverschonungen gewährt, mithin wiederum ein Fünftel aller Inhaftierten bereits vor Abschluss des Verfahrens aus der Untersuchungshaft entlassen (vgl. *Tab. 38*).

Tabelle 38: Dauer der Untersuchungshaft bis zur (ersten) Haftverschonung

Dauer der Untersuchungshaft bis zur (ersten) Haftverschonung	1999 (n = 414)		1997 (n = 340)
	n	%	%
bis zu einer Woche (bis 7 Tage)	4	3,4	4,6
bis zu zwei Wochen (8-14 Tage)	11	9,3	7,4
bis zu drei Wochen (15-21 Tage)	26	22,0	25,9
bis zu vier Wochen (22-28 Tage)	23	19,5	18,5
<i>bis zu einem Monat (bis 31 Tage)</i>	<i>68</i>	<i>57,6</i>	<i>60,2</i>
bis zu sechs Wochen (29-42 Tage)	15	12,7	17,6
über 6 Wo. bis 2 Monate (43-61 Tage)	17	14,4	2,8
<i>1 bis 2 Monate (32 bis 61 Tage)</i>	<i>28</i>	<i>23,7</i>	<i>16,7</i>
bis zu drei Monaten (63-92 Tage)	12	10,2	11,1
bis zu vier Monaten (93-122 Tage)	6	5,1	3,7
bis zu fünf Monate (123-153 Tage)	1	0,8	3,7
bis zu sechs Monate (154-183 Tage)	3	2,5	3,7
über sechs Monate	-	-	0,9
Gesamt	118	100	100

Wenngleich die Verringerung der durchschnittlichen Dauer der Untersuchungshaft bis zur ersten Haftverschonung von 44 auf 40 Tage nahe legt, dass Haftverkürzungen insgesamt früher stattfanden, ist aus *Tabelle 38* ersichtlich, dass dies nur für die – eher wenigen – Fälle gilt, die erst nach mehr als drei Monaten vom Weitervollzug der Untersuchungshaft verschont wurden. Der Anteil der Beschuldigten, die nach einer Zeit von einem bis zu zwei Monaten (insbesondere nach sechs bis acht Wochen) verschont wurden, ist im Jahr 1999 deutlich höher als in der Stichprobe des Jahres 1997 (vgl. *Tab. 38*). Die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft bei Beschuldigten, die innerhalb von drei Monaten haftverschont wurden, war 1999 daher zwei Tage länger als 1997 (32,1 Tage vs. 30,2 Tage), bei Beschuldigten, die innerhalb der ersten zwei Monate entlassen wurden, knapp vier Tage länger (27,1 Tage vs. 23,4 Tage). Daraus folgt, dass Haftverkürzungen 1999 zwar seltener erst nach drei und mehr Monaten, in den meisten Fällen jedoch etwas später gewährt wurden als 1997.

Auflagen im Rahmen von Haftverschonungen waren häufig Meldepflichten bei der Polizei oder beim Gericht, die Pflicht zur Anzeige des Wohnsitzwechsels und das Verbot, an strafbaren Handlungen teilzunehmen, seltener Nachtausgangs- oder Kontaktverbote (insbesondere bei späteren Haftverschonungen) sowie die Gebote, eine Drogenberatung in Anspruch zu nehmen und/oder sich der Betreuung durch die Jugendgerichts- oder Bewährungshilfe zu unterstellen. *Stationäre Maßnahmen* zur Untersuchungshaftvermeidung in Einrichtungen der Jugendhilfe (vgl. hierzu *Abschnitt 6.2.8.3*) wurden – 1999 und 1997 zu nahezu identischen Anteilen an allen Haftverschonungen – in jedem sechsten Fall einer sofortigen und in jedem fünften Fall einer späteren Haftverschonung angeordnet, dabei 13-mal durch Unterbringungsbefehle gemäß §§ 71, 72 JGG und 21-mal als Auflage gemäß § 116 StPO i. V. m. § 34 KJHG (vgl. *Tab. 39*). Auffällig war in diesem Zusammenhang übrigens, dass in den richterlichen Beschlüssen über die Außervollzugsetzung des Haftbefehls regelmäßig mehrere Auflagen kumuliert wurden, während Unterbringungsbefehle häufig nur wenige oder keine weiteren Auflagen enthielten.

Tabelle 39: Haftverschonungen durch Unterbringungen in Einrichtungen der Jugendhilfe

	1999 (n = 177)			1997 (n = 162)		
	sofort	später	ges.	sofort	später	ges.
Unterbringungsbefehl gemäß §§ 71, 72 JGG	3	10	13	5	8	13
Außervollzugsetzung mit Unterbringung, § 34 KJHG	7	14	21	4	14	18
Unterbringungen zur Haftvermeidung gesamt	10	24	34	9	22	31
Haftverschonungen ohne Unterbringung	49	94	143	43	88	131
Anteil der Unterbringungen an Haftverschonungen	17,0%	20,3%	19,2%	17,3%	20,0%	19,1%

Die 24 Jugendlichen und Heranwachsenden, die zur *Haftverkürzung* aus der Untersuchungshaft heraus in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht wurden, waren bis zu diesem Zeitpunkt durchschnittlich 48 Tage inhaftiert und somit im Mittel etwas länger als die gesamte Teilgruppe der später Haftverschonten (44 Tage). Lediglich drei von ihnen wurden innerhalb von zwei Wochen aus der Untersuchungshaft in die Jugendhilfeeinrichtung entlassen, zwei weitere innerhalb der dritten Woche. 14 dieser 24 Beschuldigten befanden sich hingegen länger als einen Monat in Untersuchungshaft, bevor sie in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht wurden.

Von den 177 Jugendlichen und Heranwachsenden, die – sofort oder später – vom (Weiter-)Vollzug der Untersuchungshaft verschont wurden, fielen insgesamt 26 durch erneute Straftaten nach der Haftverschonung und vor Abschluss des Verfahrens auf (14,7%; 1997: 20,4%), davon 11 Beschuldigte, die sofort haftverschont und 15, die später haftverschont worden waren. Die „Rückfallquote“ während der Haftvermeidung war somit deutlich niedriger als 1997; sie betrug bei sofort Haftverschonten 18,6% (1997: 21,2%), bei später Haftverschonten 12,7% (1997: 20,0%). Insgesamt fünf Beschuldigte tauchten unter oder entzogen sich dem Verfahren durch Flucht (2,8%; 1997: 1,2%); vier von ihnen waren sofort vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont worden. Bei 21 Beschuldigten wurden sonstige Verstöße gegen Auflagen festgestellt (11,9%; 1997: 6,8%), von denen acht sofort verschont worden waren und 13 später;

Auflagenverstöße wurden demnach bei 13,6% der sofort Haftverschonten und bei 11,0% der später Haftverschonten festgestellt (vgl. *Tab. 40*).⁴¹⁴

Auf die genannten „Rückfälle“, Fluchtversuche und Auflagenverstöße hin wurden 45 Haftbefehle erlassen bzw. wieder in Vollzug gesetzt, von denen 38 vollstreckt wurden (dies waren jeweils 19 sofort bzw. später Haftverschonte). In den übrigen Fällen wurden die Haftbefehle nach Anhörung erneut außer Vollzug gesetzt oder Unterbringungsbefehle gemäß §§ 71, 72 JGG bzw. § 126a StPO erlassen. Die 38 (erneuten) Invollzugsetzungen ergeben im Hinblick auf die insgesamt 177 Haftverschonten Beschuldigten einen Anteil von 21,5% (1997: 21,6%). Wie *Tabelle 40* zeigt, betrug diese Quote bei sofort Haftverschonten 32,2% (1997: 26,9%), bei später Haftverschonten 16,1% (1997: 19,1%).

Tabelle 40: Verstöße gegen Auflagen und erneute Inhaftierungen bei sofortigen und späteren Haftverschonungen (in %)

	1999			1997		
	sofort	später	ges.	sofort	später	ges.
	n = 59	n = 118	n = 177	n = 52	n = 110	n = 162
erneute Straftaten	18,6	12,7	14,7	21,2	20,0	20,4
Flucht/Untertauchen	6,8	0,8	2,8	3,8	-	1,2
sonstige Auflagenverstöße	13,6	11,0	11,9	3,8	8,2	6,8
(erneute) Inhaftierung	32,2	16,1	21,5	26,9	19,1	21,6

Als *Begründungen* für die Inhaftierung von Haftverschonten wurden in insgesamt 19 Fällen, d. h. in jedem zweiten Fall die erneute Begehung von Straftaten angeführt, in jeweils 11 Fällen der Verstoß gegen Meldeauflagen bzw. gegen Aufenthaltsgebote oder -verbote. In acht Fällen wurde die Inhaftierung mit dem unerlaubten Verlassen der Jugendhilfeeinrichtung begründet. In drei Fällen waren die Haftverschonten ihrer Auflage nicht nachgekommen, eine Drogenberatung bzw. -therapie durchzuführen, in einem Fall war die Betreuung abgebrochen worden.

Bis zur Inhaftierung von haftverschonten Beschuldigten waren im Mittel knapp 80 Tage verstrichen (1997: 54 Tage). Bei sofort Haftverschonten geschah dies im Mittel sogar erst nach 98,8 Tagen, bei später Haftverschonten dagegen „schon“ nach 60,8 Tagen. Anders als 1997 erfolgten 1999 lediglich zehn Invollzugsetzungen innerhalb des ersten Monats nach der Haftverschonung (26,3%; 1997: 45,5%). In der Hälfte der Fälle wurden sofort Haftverschonte erst nach Ablauf von drei bis zu neun Monaten inhaftiert, bei später Haftverschonten im-

414 Verdunkelungshandlungen wurden bei keinem Haftverschonten festgestellt.

merhin in drei von vier Fällen innerhalb der ersten drei Monate nach der Außer Vollzugsetzung bzw. Umwandlung des Haftbefehls. Sieben Inhaftierte wurden nach einer Haftdauer von zwei bis zu acht Wochen erneut vom Weitervollzug der Untersuchungshaft verschont.

6.2.8.2 *Haftverschonungen ohne die Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe*

Wie bereits erörtert wurden haftverschonte Jugendliche und Heranwachsende zur Haftvermeidung (insb. zur Haftverkürzung) nur in jedem fünften Fall in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht (s. o. *Tab. 39*). 143 Haftverschonte wurden gemäß § 116 StPO unter Erteilung „ambulanter“ Maßnahmen und Auflagen vom (Weiter-) Vollzug der Untersuchungshaft verschont. Unter ihnen waren sieben Beschuldigte (4,9%) zum Zeitpunkt der Haftentscheidung ohne festen Wohnsitz. Wie in der Gesamtstichprobe und in allen Teilstichproben wohnten die meisten Beschuldigten bei ihren Eltern. Es gab jedoch in dieser Fallgruppe etwas weniger Beschuldigte, die keiner Beschäftigung nachgingen (39,7% gegenüber 46,0% in der Gesamtstichprobe).

20 der ohne stationäre Maßnahme Haftverschonten begingen noch vor Abschluss des Verfahrens erneut Straftaten (14,0%; 1997: 22,1%), drei flüchteten bzw. versuchten, sich dem Verfahren zu entziehen (2,1%), 21 Beschuldigte verstießen gegen andere Auflagen (14,7%; 1997: 8,4%; vgl. auch unten *Tab. 41*). In der Folge wurden 27 Beschuldigte (erneut) inhaftiert (18,9%; 1997: 22,9%), von denen 14 sofort und 13 später haftverschont worden waren (28,6% resp. 13,8% der jeweiligen Teilgruppen).

Von den 20 nicht untergebrachten Beschuldigten, die erneut straffällig wurden, waren acht sofort und 12 später vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont worden. Daraus folgt, dass bei Haftverschonungen ohne die Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung 83,7% der sofort Haftverschonten und 87,2% der später Haftverschonten nicht „rückfällig“ wurden (1997: 74,4% resp. 79,5%). Insgesamt 17 Beschuldigte wurden zu einer vollstreckbaren Jugendstrafe verurteilt (11,9%; 1997: 19,1%). In nahezu neun von zehn Haftverschonungsfällen *ohne* die Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe wurde ein dauerhafter Freiheitsentzug vermieden.

6.2.8.3 *Unterbringungen in Einrichtungen der Jugendhilfe*

34 Jugendliche und Heranwachsende, dies sind 8,2% aller Fälle des Jahres 1999 und 19,2% aller Haftvermeidungsfälle (1997: 9,1% resp. 19,1%) wurden zur Haftvermeidung in einer Einrichtung der Jugendhilfe untergebracht. Wie bereits dargelegt (vgl. auch oben *Tab. 39*) handelte es sich wie im Jahr 1997 überwiegend um Fälle *haftverkürzender* Unterbringungen (70,6%; 1997: 71,0%) und

mehrheitlich um solche gemäß § 34 KJHG als Auflage bei einer Außervollzugssetzung des Haftbefehls (38,2%; 1997: 41,9%). Auch waren es wiederum überwiegend *Jugendliche*, die untergebracht wurden, und zwar jeweils 13 Jugendliche im Alter von 14 bis 15 bzw. 16 bis 17 Jahren sowie um acht Heranwachsende.⁴¹⁵ Zwei der 34 Unterbrachten waren zum Zeitpunkt der Haftentscheidung ohne festen Wohnsitz (5,9%), neun von ihnen, d. h. jeder vierte der Unterbrachten wohnte bereits in einer Jugendhilfeeinrichtung.

Sechs Beschuldigte wurden zur Untersuchungshaftvermeidung im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ untergebracht,⁴¹⁶ weitere 26 in offenen Einrichtungen der Jugendhilfe des Landes Mecklenburg-Vorpommern; zwei Beschuldigte wurden außerhalb des Landes untergebracht. Soweit Jugendliche zur Untersuchungshaftvermeidung im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ (und damit geschlossen) untergebracht wurden, wurde die Verhältnismäßigkeit im Rahmen des Unterbringungsbeschlusses lediglich zweimal erörtert, in beiden Fällen jedoch nur formelhaft (zu Haftbefehlsbegründungen vgl. *Abschnitt 6.2.6*).

Von den zur Haftvermeidung unterbrachten Beschuldigten begingen sechs noch vor Verfahrensabschluss erneut Straftaten (17,6%; 1997: 12,9%), davon jeweils drei, die sofort bzw. später haftverschont worden waren. Zwei Beschuldigte flüchteten, einige weitere verließen die Einrichtung unerlaubt oder „rissen aus“.⁴¹⁷ In drei Fällen begehrte die Einrichtung die Beendigung der Unterbringung, in einzelnen Fällen wurde ferner von Schwierigkeiten bei der Betreuung, Drogenkonsum oder Schuleschwänzen berichtet. In der Folge wurden 11 unterbrachte Beschuldigte in Untersuchungshaft genommen (32,4%; 1997: 16,1%), davon fünf der zehn sofort Haftverschonten und sechs der 24 später Haftverschonten. Die „Misserfolgsrate“ bei haftvermeidenden Unterbringungen war 1999 demnach doppelt so hoch wie 1997, obwohl die „Rückfallquote“ (im Hinblick auf erneute Straftaten) „nur“ fünf Prozent höher ausfällt (vgl. *Tab. 41*).⁴¹⁸

415 Anders als 1997 wurden im Jahr 1999 auch zwei 20-Jährige untergebracht.

416 Zu Unterbringungen im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ vgl. *Abschnitt 6.2.8.4*.

417 Zum Teil handelte es sich um ein Fernbleiben über Nacht, zum Teil für mehrere Tage, wobei einige Beschuldigten jedoch zurückkehrten. Aus den Akten ging nicht immer klar hervor, welches Verhalten mit dem Begriff des „Ausreißen“ gemeint war. Insgesamt acht Inhaftierungen wurden jedenfalls mit dem Verlassen der Einrichtung begründet; vgl. oben *Abschnitt 6.2.8.1*.

418 Auflagenverstöße ließen sich bei Beschuldigten, die zur Haftvermeidung untergebracht wurden, nicht in dieser Weise berechnen („n. b.“), da Unterbringungsbefehle häufig keine (weiteren) Auflagen enthielten, mit denen eine Aufhebung des Unterbringungsbefehls hätte begründet werden können.

Tabelle 41: Verstöße gegen Auflagen und erneute Inhaftierungen bei Haftverschonungen mit bzw. ohne Unterbringung (in %)

	1999			1997		
	m. U.	o. U.	ges.	m. U.	o. U.	ges.
	n = 34	n = 143	n = 177	n = 31	n = 131	n = 162
erneute Straftaten	17,6	14,0	14,7	12,9	22,1	20,4
Flucht	5,9	2,1	2,8	3,2	0,8	1,2
sonstige Auflagenverstöße	n. b.	14,7	11,9	n. b.	8,4	6,8
(erneute) Inhaftierung	32,4	18,9	21,5	16,1	22,9	21,6

Aus der „Rückfallquote“ in strafrechtlichem Sinne von 17,6% ergibt sich zwar im Umkehrschluss, dass mehr als vier von fünf zur Haftvermeidung untergebrachten Jugendlichen und Heranwachsenden während des gegen sie gerichteten Verfahrens strafrechtlich nicht erneut auffällig wurden. Gleichwohl wurde aber jeder dritte Untergebrachte noch vor Abschluss des Verfahrens (erneut) inhaftiert. Auch wenn die hohen Prozentanteile aufgrund der geringen Fallzahlen relativiert werden müssen, wird aus *Tabelle 42* ersichtlich, dass gerade Untergebrachte (wie auch generell *sofort* haftverschonte Beschuldigte) im Jahr 1999 – anders als 1997 – zu erheblichen Anteilen aufgrund von Auflagenverstößen oder sonst (richterlich) missbilligtem Verhalten (erneut) inhaftiert wurden.⁴¹⁹

Tabelle 42: Verstöße gegen Auflagen und erneute Inhaftierungen nach Art der Haftverschonung (1999; in %)

	Art der Haftverschonung					
	mit Unterbringung			ohne Unterbringung		
	sofort	später	ges.	sofort	später	ges.
	n = 10	n = 24	n = 34	n = 49	n = 94	n = 143
erneute Straftaten	30,0	12,5	17,6	16,3	12,8	14,0
Flucht	10,0	4,2	5,9	6,1	-	2,1
sonstige Auflagenverstöße	n. b.	n. b.	n. b.	16,3	13,8	14,7
(erneute) Inhaftierung	50,0	25,0	32,4	28,6	13,8	18,9

419 Vgl. vorhergehende Fußnote.

Anders als 1997 war im Jahr 1999 schließlich der Befund, dass acht der zur Vermeidung von Untersuchungshaft untergebrachten Jugendlichen und Heranwachsenden zu Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden; mithin konnte ein dauerhafter Freiheitsentzug in knapp einem Viertel der Fälle auch durch eine Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe nicht vermieden werden. Erwartungsgemäß waren sechs dieser acht Fälle schon während der Haftverschonung (erneut) inhaftiert worden. Drei der acht zu Jugendstrafe ohne Bewährung Verurteilten waren zur Vermeidung der Untersuchungshaft im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ untergebracht worden.

6.2.8.4 *Unterbringungen im „Verbindlichen Aufenthalt“ im Vergleich mit Unterbringungen in offenen Einrichtungen*

Im Modellprojekt „*Verbindlicher Aufenthalt*“ in Ueckermünde wurden in der Zeit des Bestehens dieser Einrichtung 30 Jugendliche aus Mecklenburg-Vorpommern, davon 14 im Jahr 1999 aufgenommen. Von diesen sind allerdings in der hier zugrundeliegenden Gesamtpopulation von 414 Haft- und Haftvermeidungsfällen dieses Jahres lediglich *sechs* Jugendliche enthalten, da nur diese die Merkmale zur Erfassung im Rahmen der Aktenanalyse aufwiesen.⁴²⁰ Ein weiterer Jugendlicher ist zwar als Haft-(vermeidungs-)fall erfasst, war jedoch zunächst vier Monate lang in einer anderen Einrichtung untergebracht, bevor er – für die Dauer von sechs Tagen bis zu seiner Inhaftierung – in den „*Verbindlichen Aufenthalt*“ kam.⁴²¹

Die insgesamt 30 Fälle, in denen Jugendliche im Verlauf des Modellprojekts im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ untergebracht wurden, wurden bereits in *Abschnitt 5.3.4* summarisch dargestellt; acht Fälle konnten dabei als Fehlbelegungen qualifiziert werden. Hinsichtlich der Tatvorwürfe, die zu einer Unterbringung im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ führten, fiel bei weitgehend gleicher Verteilung der Deliktgruppen wie in den Haftsachen des Jahres 1999 (vgl. oben *Tab. 17 und Tab. 20*) auf, dass Jugendliche unter dem Tatvorwurf eines Sexualdelikts deutlich überrepräsentiert waren. Ferner wurde festgestellt, dass die Altersgruppe der 14- und 15-Jährigen zwei Drittel der Untergebrachten ausmachte.

420 Die strikte Einhaltung dieser Kriterien für eine Erfassung war aus methodischen Gründen zwingend. Die Erfassung eines Falls als Haft- bzw. Haftvermeidungsfall orientierte sich an vier eindeutigen Merkmalen; vgl. hierzu *Abschnitt 3.3.5*.

421 Ein anderer Jugendlicher wurde zwar durch einen Unterbringungsbeehl in den „*Verbindlichen Aufenthalt*“ eingewiesen, jedoch nicht als solcher erfasst, da er im Jahr 1999 bereits zuvor (in einem anderen Verfahren) als Haftfall erfasst wurde. Nach Abschluss dieses Verfahrens war der Unterbringungsbeehl aufgrund erneuter Straftaten erlassen worden.

Insgesamt 17 Jugendliche konnten aufgrund vorhergehender oder anschließender Haftvermeidung als Haftvermeidungsfälle identifiziert werden.⁴²²

Im Jahr 1999 wurde der „*Verbindliche Aufenthalt*“ zweimal für den Erlass eines Unterbringungsbefehls gemäß §§ 72 Abs. 4, 71 Abs. 2 JGG *anstelle* eines Haftbefehls genutzt. In einem Fall wurde ein Haftbefehl nach der Inhaftierung außer Vollzug gesetzt und der Jugendliche gemäß § 116 StPO i. V. m. § 34 KJHG untergebracht. In vier Fällen wurde der Haftbefehl in einen Unterbringungsbefehl gemäß § 72 Abs. 4, 71 Abs. 2 JGG umgewandelt. In einem achten Fall war der Beschuldigte in Berlin – zur Vermeidung von Untersuchungshaft – in einer offenen Einrichtung der Jugendhilfe betreut worden; für ihn wurde in Mecklenburg-Vorpommern eine Anschlussmaßnahme gesucht und ein Unterbringungsbefehl für den „*Verbindlichen Aufenthalt*“ erlassen.⁴²³

Über diese acht Fälle hinaus wurden 1999 – wie auch in *Abschnitt 5.3.4* beschrieben – vier Jugendliche gemäß § 1631b BGB untergebracht und ein Jugendlicher durch eine einstweilige Anordnung gemäß § 71 Abs. 2 JGG, die den Zweck einer Untersuchungshaftvermeidung nicht im Ansatz erkennen ließ. Im letzten der 14 Fälle des Jahres 1999 wurde ein Jugendlicher auf Vorschlag der Jugendgerichtshilfe „individualpräventiv“ untergebracht, ohne dass eine zeitnah begangene, den Erlass eines Unterbringungsbefehls rechtfertigende Anlasstat vorgelegen hätte; aus eben diesen Gründen hob das Landgericht Stralsund den Unterbringungsbeschluss umgehend auf.

Demnach sind – unabhängig von den aus methodischen Gründen lediglich sechs erfassten Fällen – im Jahr 1999 insgesamt acht Jugendliche zur *Untersuchungshaftvermeidung* im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ untergebracht worden. Vier dieser acht Jugendlichen lebten bereits zum Zeitpunkt der Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung, drei bei ihren Eltern und einer gemeinsam mit seiner Freundin in einer eigenen Wohnung. Einer der Beschuldigten war zum Zeitpunkt der Unterbringung strafrechtlich bislang noch nicht in Erscheinung getreten, alle übrigen bereits vorverurteilt, davon zwei mit Zuchtmitteln und fünf mit Jugendstrafen, die jeweils zur Bewährung ausgesetzt worden waren. Sechs Jugendliche waren bereits in Untersuchungshaft gewesen, von ihnen fünf im Laufe des Verfahrens, in dem sie – zur Haftverkürzung – im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ untergebracht wurden. Außer den zwei Fällen, in denen ein Unterbringungsbefehl anstelle eines Haftbefehls erlassen wurde und dem aus Berlin übernommenen Jugendlichen waren also alle Unterbrachten zum Zeitpunkt der Haftverschonung inhaftiert gewesen, und zwar jeweils zwischen 13 und 100 Tagen (im Mittel 52 Tage).

422 Zur Vermeidung von Wiederholungen sei hier auf die Darstellung aller Unterbringungsfälle in *Abschnitt 5.3.4* verwiesen.

423 Nach der Verurteilung des Jugendlichen zu einer Bewährungsstrafe wurde ein Sicherungshaftbefehl gemäß § 453c StPO erlassen. Dieser Jugendliche wurde daher in der Teilstichprobe der Sicherungshaftbefehle erfasst.

Während der Haftvermeidung im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ wurden zwei Jugendliche erneut straffällig, einer von ihnen und zwei weitere flohen aus der Einrichtung oder rissen aus; vier Jugendliche blieben in diesem Sinne unauffällig. Alle vier Jugendlichen, die „rückfällig“ wurden oder ausrissen, wurden inhaftiert. Unter diesen vier „erfolglosen“ Haftvermeidungen waren beide Fälle, in denen ein Unterbringungsbefehl *anstelle* eines Haftbefehls erlassen wurde sowie zwei später Haftverschonte. Umgekehrt waren unter den vier „erfolgreichen“ Haftvermeidungsfällen drei später Haftverschonte sowie der aus Berlin übernommene Jugendliche, der sofort vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont worden war.

Die Jugendlichen, die nach Straftaten oder ihrer Flucht aus dem „*Verbindlichen Aufenthalt*“ erneut inhaftiert wurden, waren jeweils zwischen zwei und vier Monaten in der Einrichtung untergebracht, bevor sie (wieder) inhaftiert wurden. Keiner von ihnen wurde erneut haftverschont, alle vier überdies zu einer vollstreckbaren Jugendstrafe verurteilt, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde. In den anderen Fällen dauerte die Unterbringung in zwei Fällen unter zwei, in einem Fall vier und im letzten Fall acht Monate. Einer der Unterbrachten wurde freigesprochen, die übrigen drei zu Jugendstrafe verurteilt, die jeweils zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Wie bereits erwähnt, sind von den hier beschriebenen acht Jugendlichen sechs in der Aktenanalyse des Jahres 1999 erfasst und somit auch Bestandteil der Teilstichprobe im vorangegangenen *Abschnitt 6.2.8.3 (Unterbringungen in Einrichtungen der Jugendhilfe)*. Zu diesen sechs Jugendlichen, von denen einer sofort und fünf später haftverschont wurden, gehören jeweils drei der „erfolgreichen“ sowie der „erfolglosen“ Haftvermeidungsfälle, die während der Haftverschonung inhaftiert und schließlich zu Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden. Daraus ergibt sich im Hinblick auf den vorangegangenen Abschnitt, dass die Befunde zu den – im Gegensatz zu 1997 deutlich höheren – Misserfolgsraten zum Teil auf Jugendlichen beruhen, die zur Haftvermeidung im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ untergebracht worden waren.

Von den 28 Jugendlichen und Heranwachsenden, die zur Untersuchungshaftvermeidung in *offenen* Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht waren, wurden vier erneut straffällig, davon jeweils zwei, die sofort bzw. später haftverschont worden waren. Keiner dieser Beschuldigten floh, jedoch wurden sechs von ihnen (erneut) inhaftiert, weil sie die Einrichtung unerlaubt verlassen hatten. In drei Fällen handelte es sich dabei um ein Fernbleiben über Nacht bzw. für einige Tage, in den drei anderen Fällen um ein Verlassen ohne Rückkehr, d. h. ein ernsthaftes Entweichen des Beschuldigten aus der Jugendhilfeeinrichtung.⁴²⁴ Insgesamt wurden acht Beschuldigte, die in offenen Einrichtungen unterge-

424 Vgl. zu dieser Definition auch oben *Abschnitt 5.1.1.7.4*.

bracht waren, vor Abschluss des Verfahrens erneut inhaftiert, von ihnen jeweils vier, die sofort bzw. später haftverschont worden waren.

Im direkten *Vergleich* der 28 in offenen Einrichtungen Untergebrachten mit den acht Jugendlichen, die im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ untergebracht waren (vgl. *Tab. 43*), zeigt sich, dass Haftvermeidungsfälle in offenen Einrichtungen seltener rückfällig wurden bzw. entwichen als Jugendliche im „*Verbindlichen Aufenthalt*“, und dass letztere in der Konsequenz häufiger wieder inhaftiert wurden. Im Vergleich zu 1997 (vgl. oben *Tab. 41*) zeigt sich jedoch auch, dass die „Misserfolgsquote“ (bzgl. erneuter Inhaftierungen) im Jahr 1999 auch in offenen Einrichtungen mit 28,6% deutlich höher war als 1997 (16,1%) – trotz einer mit 14,3% nahezu gleich niedrigen „Rückfallquote“ im Hinblick auf erneute Straffälligkeit.

Tabelle 43: Straftaten, Flucht, Entweichungen und erneute Inhaftierungen nach Art der Einrichtung (1999; in %)

	„ <i>Verb. Aufenthalt</i> “			offene Einrichtungen		
	sofort	später	ges.	sofort	später	ges.
	n = 3	n = 5	n = 8	n = 9	n = 19	n = 28
erneute Straftaten	33,3	20,0	25,0	22,2	10,5	14,3
Flucht/Entweichung*	66,7	20,0	37,5	11,1	10,5	10,7
(erneute) Inhaftierung	66,7	40,0	50,0	44,4	21,1	28,6

* Entweichungen sind hier als ernsthaftes Verlassen der Einrichtung definiert.

Während im Jahr 1997 keiner der zur Haftvermeidung Untergebrachten zu einer *vollstreckbaren Jugendstrafe* verurteilt wurde, war dies – wie bereits erwähnt – bei jedem zweiten im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ untergebrachten Jugendlichen der Fall. Von den 28 Jugendlichen und Heranwachsenden, die zur Haftvermeidung in offenen Einrichtungen untergebracht wurden, wurden fünf zu Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt (17,9%). Demnach wurde auch hier in mehr als vier von fünf Fällen ein dauerhafter Freiheitsentzug vermieden.

6.2.9 Haftprüfung und Haftbeschwerde

Soweit es sich den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten entnehmen ließ, wurde in 186 Verfahren eine Haftprüfung beantragt, von denen 14 am Tage der Inhaftierung, also mutmaßlich im Rahmen der richterlichen Vorführung gestellt wurden (7,5%). Weitere 28 Haftprüfungsanträge (15,1%) wurden innerhalb der ersten Woche nach der Inhaftierung gestellt, wiederum 14 in der zweiten Woche nach der

Inhaftierung. Mehr als die Hälfte aller Haftprüfungsanträge wurden innerhalb des ersten Monats gestellt. Von den beantragten Haftprüfungen wurden 180 durchgeführt (96,7%). Knapp die Hälfte von ihnen fanden innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung (43,0%) statt, jeder zehnte allerdings erst über einen Monat später (9,3%). In 67 Haftprüfungsterminen wurde der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt, in fünf Fällen wurde ein Unterbringungsbeehl erlassen, weitere sechs Haftprüfungen führten zur Aufhebung des Haftbefehls. Somit waren mehr als vier von zehn Haftprüfungsanträgen im Sinne des Antragstellers erfolgreich (43,3%; 1997: 39,2%). Bei *erfolgreichen* Haftprüfungsanträgen waren übrigens zwischen Antragstellung und Terminierung in knapp 60% der Fälle lediglich bis zu 14 Tagen verstrichen.

In 36 Verfahren wurden Haftbeschwerden eingelegt, von denen drei zur Aufhebung des Haftbefehls, zwei zur Außervollzugsetzung sowie eine zum Erlass eines Unterbringungsbefehls führten; die „Erfolgsquote“ von Haftbeschwerden betrug im Jahr 1999 demnach 16,7%.

6.2.10 Dauer der Untersuchungshaft bis zur Hauptverhandlung

Von den 414 Haft- und Haftvermeidungsfällen des Jahres 1999 blieben 40 gänzlich vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont (9,7%; 1997: 11,5%). Bezogen auf die Jugendlichen und Heranwachsenden, die inhaftiert wurden, dauerte die Untersuchungshaft im Durchschnitt 93,8 Tage (1997: 96,7 Tage). Die kürzeste Untersuchungshaft dauerte lediglich einen Tag, die längste über 15 Monate (464 Tage).

Tabelle 44: Dauer der Untersuchungshaft

Dauer der Untersuchungshaft	1999 (n = 372)		1997 (n = 291)
	n	%	%
bis zu 14 Tagen	27	7,3	6,2
> 14 Tage bis 1 Monat	66	17,7	18,9
> 1 Monat bis 2 Monate	64	17,2	14,4
> 2 Monate bis 3 Monate	51	13,7	12,0
> 3 Monate bis 4 Monate	35	9,4	14,1
> 4 Monate bis 5 Monate	45	12,1	11,0
> 5 Monate bis 6 Monate	53	14,2	11,7
> 6 Monate bis 1 Jahr	29	7,8	11,3
> 1 Jahr	2	0,5	0,3
Gesamt	372	100	100

Wie im Jahr 1997 war auch 1999 genau ein Viertel der Untersuchungsgefangenen bis zu einem Monat inhaftiert, von denen wieder knapp zwei Drittel Haftverschönungsfälle waren. Gegenüber 1997 gab es im Jahr 1999 mehr Beschuldigte, die bis zu drei Monaten inhaftiert waren, allerdings auch mehr Beschuldigte, die vier bis zu sechs Monate in Untersuchungshaft saßen; hingegen waren die Anteile der Beschuldigten, die drei bis vier Monate bzw. länger als ein halbes Jahr inhaftiert waren, deutlich niedriger (vgl. *Tab. 44*).

Bei *Haftverschönungsfällen* dauerte die Untersuchungshaft durchschnittlich 52,4 Tage (1997: 64,3 Tage). Sie war allerdings bei sofort Haftverschonten, die nach erneuten Straftaten und/oder Verstößen gegen Auflagen inhaftiert wurden, mit durchschnittlich 79,3 Tagen erheblich länger als bei Beschuldigten, die nach vollzogener Inhaftierung verschont wurden: Die mittlere Haftdauer bis zur ersten Haftverschönung dauerte 40,2 Tage (vgl. auch oben *Abschnitt 6.2.8.1*) und gegebenenfalls insgesamt, d. h. einschließlich der Haft nach einer erneuten Inhaftierung, 48,1 Tage. Jeder dritte und damit die meisten der später Haftverschonten war „nur“ für eine Dauer von zwei Wochen bis zu einem Monat inhaftiert. Von den 19 sofort Haftverschonten, die später inhaftiert wurden, waren hingegen lediglich zwei kürzer als einen Monat inhaftiert, die meisten zwischen einem und zwei Monaten und acht sogar länger als drei Monate (vgl. *Tab. 45*).

Tabelle 45: Dauer der Untersuchungshaft nach Haftentscheidungen (1999; in %)

Dauer der Untersuchungshaft	Haftverschönungen		Vollzug bis HV	Gesamtmenge
	sofort	später		
	n = 19	n = 117	n = 236	n = 372
bis zu 14 Tagen	-	12,0	5,5	7,3
> 14 Tage bis 1 Monat	10,5	36,8	8,9	17,7
> 1 Monat bis 2 Monate	42,1	25,6	11,0	17,2
> 2 Monate bis 3 Monate	5,3	11,1	15,7	13,7
> 3 Monate bis 4 Monate	10,5	9,4	9,3	9,4
> 4 Monate bis 5 Monate	26,3	0,9	16,5	12,1
> 5 Monate bis 6 Monate	5,3	3,4	20,3	14,2
> 6 Monate bis 1 Jahr	-	0,9	11,9	7,8
> 1 Jahr	-	-	0,8	0,5
Gesamt	100	100	100	100

Bei Beschuldigten, die *nicht* haftverschont wurden, dauerte die Untersuchungshaft (und damit das Verfahren) im Mittel 117,7 Tage (1997: 118,7 Tage), also wie im Jahr 1997 knapp vier Monate. Etwas mehr Verfahren als 1997 waren innerhalb eines Monats abgeschlossen (14,4%; 1997: 12,7%). Auch innerhalb von drei Monaten waren mehr Verfahren ohne Haftverschonung abgeschlossen (41,1% vs. 36,4%), die meisten allerdings – nämlich jedes fünfte – erst nach über fünf Monaten und damit kurz vor Ablauf der Sechs-Monats-Grenze (1997: 14,5%). Dafür gab es im Jahr 1999 wiederum etwas weniger Verfahren, die länger als sechs Monate dauerten (12,7%; 1997: 16,8%). *Tabelle 45* zeigt, dass die Untersuchungshaft bei relativ vielen Beschuldigten zwischen fünf und sechs Monate dauerte, und zwar nicht nur bei *nicht* Haftverschonten, sondern auch bei Beschuldigten, die nach vollzogener Untersuchungshaft später haftverschont wurden (insgesamt 14,2%).

6.2.11 *Verfahrensausgang*

Von den 414 jugendlichen und heranwachsenden Haft- und Haftvermeidungsfällen des Jahres 1999 wurden 381 verurteilt.⁴²⁵ Vier Beschuldigte wurden freigesprochen, gegen 21 wurde das Verfahren eingestellt (davon sieben gemäß § 47 JGG). Ein Untersuchungsgefangener beging in der JVA Neubrandenburg Selbstmord.

Bei den 381 Verurteilungen⁴²⁶ wurde 365-mal Jugendstrafrecht und in 16 Fällen das allgemeine Strafrecht angewandt. Bezogen auf Heranwachsende kam in 93,7% der Fälle Jugendstrafrecht zur Anwendung (1997: 95,8%), und zwar wie bereits 1997 in fast allen Fällen gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG, da der Heranwachsende einem Jugendlichen gleichstand (99,2%).⁴²⁷ Die Anteile der verhängten Strafen unterschieden sich in den Fällen des Jahres 1999 nur geringfügig von der Stichprobe des Jahres 1997 (vgl. *Tab. 46*), im Detail aber durchaus:

425 In sieben Fällen konnte die verfahrensabschließende Entscheidung nicht ermittelt werden.

426 Bei 228 Beschuldigten wurden über die im Haftbefehl bezeichneten Straftaten hinaus eine oder mehrere weitere Delikte mit abgeurteilt (59,8%; 1997: 69,9%). Ferner wurden in 149 Entscheidungen (39,1%; 1997: 39,8%) frühere Verurteilungen einbezogen (in vier Fällen zwei): In 28 Fällen waren dies Jugendstrafen ohne Bewährung (7,3%; 1997: 6,0%), in 82 Fällen Jugendstrafen mit Bewährung (21,5%; 1997: 24,5%), in 14 Fällen ein Schuldspruch gemäß § 27 JGG (3,7%; 1997: 4,7%) sowie Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln in 29 Fällen (7,6%; 1997: 6,3%).

427 Vgl. zur Praxis *Dünkel* 2003; zu Mecklenburg-Vorpommern *Dünkel/Scheel/Schäpler* 2003, S. 123. Die im Vergleich zur „allgemeinen“ Einbeziehungsquote in diesem Bundesland (2001: 55%) deutlich höhere Quote in Haftsachen dürfte mit den schwereren Delikten zu erklären sein, die in allen Bundesländern regelmäßig die Anwendung des JGG nach sich ziehen.

Erneut spielten *Erziehungsmaßnahmen* keine Rolle,⁴²⁸ wurde nur etwa jeder zwanzigste – jedoch noch etwas weniger als 1997 – mit *Zuchtmitteln* sanktioniert. Dabei wurde allerdings in 14 von 18 Fällen ein Jugendarrest verhängt (1997: in neun von 22 Fällen), nur ein Jugendlicher verwahrt und fünf mit Arbeitsleistungen oder der Zahlung eines Geldbetrages beauftragt (in mindestens einem Fall folglich neben Jugendarrest). Der verhängte Dauerarrest galt wie 1997 in fast allen Fällen durch die erlittene Untersuchungshaft als verbüßt.

Der Anteil der Beschuldigten, die zu einer *vollstreckbaren* Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt worden, betrug im Jahr 1999 40,4% und war damit etwas höher als der entsprechende Anteil im Jahr 1997 (38,1%). Jugendstrafen mit (Vor-)Bewährung wurden dementsprechend etwas weniger häufig ausgeurteilt (42,9% vs. 46,8%), etwas öfter allerdings *Freiheitsstrafen* mit Bewährung (vgl. Tab. 46).

Tabelle 46: Verfahrensausgang

Verfahrensausgang	1999 (n = 406)		1997 (n = 336)
	n	%	%
Freispruch	4	1,0	1,2
Einstellung gemäß § 170 StPO	4	1,0	0,9
Einstellung gemäß § 154 Abs. 2 StPO	10	2,5	2,1
Einstellung gemäß § 47 JGG	7	1,7	0,9
Erziehungsmaßnahmen	1	0,3	-
Zuchtmittel	18	4,4	6,5
§ 27 JGG: Aussetzung	9	2,2	2,1
Geldstrafe (StGB)	2	0,5	0,3
Jugendstrafe mit Bewährung	159	39,2	41,7
§ 57 JGG: „Vorbewährung“	15	3,7	5,1
Freiheitsstrafe mit Bewährung (StGB)	11	2,7	1,2
Jugendstrafe ohne Bewährung	161	39,7	37,2
Freiheitsstrafe ohne Bewährung (StGB)	3	0,7	0,9
Verhängung einer Maßregel	2	0,5	-
Gesamt	406	100	100

428 Der einzige mit Erziehungsmaßnahmen sanktionierte Jugendliche wurde zu Arbeitsstunden, einer Betreuungsweisung und der Weisung, eine Ausbildung aufzunehmen verurteilt.

Die Verurteilung zu Jugendstrafe erfolgte in 70,8% der Fälle wegen „schädlicher Neigungen“ (1997: 67,5%), in 18,1% der Fälle wegen der „Schwere der Schuld“ (1997: 14,0%). 11,1% der Jugendstrafen wurden auf beide Kriterien gestützt (1997: 18,5%). „Schädliche Neigungen“ wurden mithin bei 81,9%, die „Schwere der Schuld“ bei 29,2% der zu Jugendstrafe Verurteilten angenommen (1997: 86,0% resp. 32,5%).

Aus nachfolgender *Tabelle 47* ist ersichtlich, dass der Anteil derjenigen, die zu einer vollstreckbaren Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt wurden, auch bei *inhaftierten* Beschuldigten (d. h. denjenigen, die nicht vollständig vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont blieben) „lediglich“ 44,1% betrug.

Tabelle 47: Verfahrensausgang bei Beschuldigten mit vollzogener Untersuchungshaft

Verfahrensausgang	1999 (n = 367)		1997 (n = 299)
	n	%	%
Freispruch	3	0,8	1,3
Einstellung gemäß § 170 StPO	4	1,1	0,7
Einstellung gemäß § 154 Abs. 2 StPO	10	2,7	2,0
Einstellung gemäß § 47 JGG	5	1,4	0,3
Erziehungsmaßregeln	1	0,3	-
Zuchtmittel	14	3,8	4,0
§ 27 JGG: Aussetzung	7	1,9	2,0
Geldstrafe (StGB)	2	0,5	0,3
Jugendstrafe mit Bewährung	134	36,5	40,8
§ 57 JGG: „Vorbewährung“	14	3,8	5,7
Freiheitsstrafe mit Bewährung (StGB)	9	2,5	1,3
Jugendstrafe ohne Bewährung	159	43,3	40,5
Freiheitsstrafe ohne Bewährung (StGB)	3	0,8	1,0
Verhängung einer Maßregel	2	0,5	-
Gesamt	367	100	100

Dieser Anteil war im Jahr 1999 wiederum etwas höher als 1997 (41,5%), jedoch wurden nach wie vor mehr als die Hälfte aller Untersuchungsgefangenen verfahrensabschließend *nicht* mit einer freiheitsentziehenden Sanktion belegt

(vgl. Tab. 47). Der Anteil der zu *Bewährungsstrafen* Verurteilten lag 1999 mit 42,8% um 5,0% niedriger als 1997. Dafür war der Anteil der *Verfahrenseinstellungen* 1999 fast doppelt so hoch. Im Hinblick auf die zur (Vor-)Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen erfolgten bei den Haftfällen des Jahres 1999 drei von zehn Aussetzungen im Hinblick auf die verbüßte Untersuchungshaft (31,6%; 1997: 14,9%).

Der Befund, dass mehr als die Hälfte der inhaftierten Beschuldigten *nicht* mit einer vollstreckbaren Jugendstrafe sanktioniert wurde, gilt übrigens für alle *Altersgruppen*, wobei der Anteil der zu Freiheitsentziehung Verurteilten erwartungsgemäß bei Heranwachsenden mit 48,1% höher war als bei Jugendlichen. Bei 16- und 17-Jährigen betrug dieser Anteil 42,4%, bei 14- und 15-Jährigen lediglich 20,6%. In dieser Altersgruppe wurde jeder fünfte Inhaftierte nicht einmal mit Jugendstrafe belegt (vgl. Tab. 48).

Tabelle 48: Verfahrensausgang bei Beschuldigten mit vollzogener Untersuchungshaft nach Altersgruppen (1999; in %)

Verfahrensausgang	Alter der Beschuldigten			Gesamt (n = 367)
	14-15 J. (n = 34)	16-17 J. (n = 92)	18-20 J. (n = 241)	
Freispruch	2,9	-	0,8	0,8
Einstellung d. Verfahrens	2,9	6,5	5,0	5,2
Erziehungsmaßregeln	2,9	-	-	0,3
Zuchtmittel	2,9	2,2	4,6	3,8
§ 27 JGG: Aussetzung	8,8	1,1	1,2	1,9
Geldstrafe (StGB)	-	-	0,8	0,5
Jugendstrafe mit Bew.	58,8	41,3	31,5	36,5
§ 57 JGG (Vorbewährung)	-	6,5	3,3	3,8
Freiheitsstrafe mit Bew.	-	-	3,7	2,5
Jugendstrafe ohne Bew.	20,6	42,4	46,9	43,3
Freiheitsstrafe ohne Bew.	-	-	1,2	0,8
Verhängung e. Maßregel	-	-	0,8	0,5
Gesamt	100	100	100	100

Bei Betrachtung des Verfahrensausgangs analog zur Strafverfolgungsstatistik,⁴²⁹ also bei Berechnung lediglich der *Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht*, ergibt sich kein anderes Bild: Wie *Tabelle 49* zeigt, wurde auch nach dieser Zählweise in beiden Jahren nur die Minderheit der jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungsgefangenen zu einer vollstreckbaren Jugendstrafe verurteilt – 1999 etwas mehr als 1997.

Tabelle 49: Verfahrensausgang bei nach Jugendstrafrecht verurteilten Beschuldigten mit vollzogener Untersuchungshaft

Verfahrensausgang	1999 (n = 329)		1997 (n = 277)
	n	%	%
Erziehungsmaßregeln	1	0,3	-
Zuchtmittel	14	4,3	4,3
§ 27 JGG: Aussetzung	7	2,1	2,2
Jugendstrafe mit Bewährung	134	40,7	44,4
§ 57 JGG: „Vorbewährung“	14	4,3	6,1
Jugendstrafe ohne Bewährung	159	48,3	43,0
Gesamt	329	100	100

Von den bei Haftfällen des Jahres 1999 insgesamt 335 ausgeurteilten Jugendstrafen lag, wie 1997, beinahe jede zweite zwischen einem und zwei Jahren (48,1% bzw. 49,6%; vgl. *Tab. 50*). Insgesamt waren – im Hinblick auf die Höchstdauer von zwei Jahren für eine Aussetzung zur Bewährung – 244 Jugendstrafen aussetzungsfähig (72,8%; 1997: 77,0%), von denen 174 tatsächlich zur (Vor-)Bewährung ausgesetzt wurden (71,3%; 1997: 72,4%). Dabei waren die Aussetzungsquoten bei Jugendstrafen bis zu einem Jahr mit über 80% besonders hoch; Jugendstrafen zwischen einem und zwei Jahren wurden zu zwei Dritteln ausgesetzt (vgl. *Tab. 50*).

Umgekehrt wurden von den Haftfällen des Jahres 1999 insgesamt 91 Beschuldigte zu Jugendstrafen von mehr als zwei Jahren verurteilt, die nicht mehr

⁴²⁹ Die Strafverfolgungsstatistik des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde erstmalig 2001 vorgelegt. Danach wurden immerhin 54,9% der Beschuldigten mit Untersuchungshaft zu Jugendstrafe *ohne* Bewährung verurteilt; vgl. *Dünkel/Scheel/Schäpler* 2003, S. 126.

zur Bewährung ausgesetzt werden konnten. Dies waren prozentual geringfügig mehr als 1997 (27,2% vs. 23,1%; vgl. *Tab. 50*).

Tabelle 50: Verurteilungen zu Jugendstrafe: Dauer der Jugendstrafe und Strafaussetzung zur Bewährung

Dauer der Jugendstrafe	1999 (n = 335)	1997 (n = 282)	M-V 2001 (n = 718)	ABL 2001 (n = 17.722)
	%	%	%	%
6 Monate	4,5	4,3	20,6	16,7
<i>davon Strafaussetzung</i>	<i>80,0</i>	<i>83,3</i>	<i>59,5</i>	<i>83,3</i>
> 6 Monate bis 1 Jahr	20,3	23,0	40,3	39,3
<i>davon Strafaussetzung</i>	<i>83,8</i>	<i>83,1</i>	<i>54,0</i>	<i>76,5</i>
> 1 Jahr bis 2 Jahre	48,1	49,6	32,6	33,4
<i>davon Strafaussetzung</i>	<i>65,2</i>	<i>66,4</i>	<i>47,0</i>	<i>57,3</i>
> 2 Jahre bis 3 Jahre	14,0	14,5	4,5	7,2
> 3 Jahre bis 5 Jahre	10,4	4,3	1,8	3,0
> 5 Jahre	2,7	4,3	0,3	0,5
Jugendstrafen gesamt	100	100	100	100
davon Strafaussetzung	51,9	55,7	49,3	63,0
aussetzungsfähig gesamt	72,8	77,0	93,5	89,3
<i>davon Strafaussetzung</i>	<i>71,3</i>	<i>72,4</i>	<i>52,8</i>	<i>70,6</i>

Quelle für Mecklenburg-Vorpommern (M-V) und Alte Bundesländer (ABL) 2001: *Dünkel/Scheel/Schäpler* 2003, S. 125 und eigene Berechnungen.

Der Vergleich der vorliegenden Daten zur Dauer der Jugendstrafe und zur Strafaussetzung mit den Strafverfolgungsstatistiken des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der westdeutschen Bundesländer (vgl. *Tab. 50*) zeigt zunächst (erwartungsgemäß), dass in Haftsachen die Anteile an kurzen Jugendstrafen bis zu einem Jahr deutlich geringer, die Anteile an längeren Jugendstrafen deutlich höher ausfallen als in den Stichproben der Strafverfolgungsstatistiken. Sodann zeigt sich, dass die Strafaussetzungsquote in den Haftsachen der vorliegenden Untersuchung mit rund 50% ebenso hoch ist wie die Aussetzungsquote laut Strafverfolgungsstatistik für das Land insgesamt – und damit deutlich niedriger als die Aussetzungsquote in den westdeutschen Bundesländern. Diese scheinbare Konstanz für Mecklenburg-Vorpommern ist allerdings eher zufällig, da in

Haftsachen (erwartungsgemäß) viel weniger Jugendstrafen aussetzungsfähig waren als in den größeren Fallgruppen, die mit der Strafverfolgungsstatistik erfasst wurden (72,8 bzw. 77% gegenüber 93,5 in M-V bzw. 89,3% in den alten Bundesländern).

Nur bei insofern bereinigter Berechnung fällt auf, dass die Quote der tatsächlich erfolgten Aussetzungen an allen aussetzungsfähigen Jugendstrafen mit rund 72% in Haftsachen um knapp die Hälfte höher liegt als in der Strafverfolgungsstatistik für Mecklenburg-Vorpommern insgesamt (52,8%), und damit auf dem Niveau der Strafverfolgungsstatistik für die alten Bundesländer (70,6%). Die Aussetzungsbereitschaft der Gerichte in Haftsachen war bei kurzen Jugendstrafen bis zu einem Jahr mit über 80% deutlich höher als in den Fällen der Strafverfolgungsstatistik für Mecklenburg-Vorpommern (54 bzw. 59,5%) – und auch hier auf dem Niveau der alten Bundesländer (83,3 bzw. 76,5%).

Fraglich ist allerdings, ob und inwieweit die Daten miteinander vergleichbar sind. In absoluten Zahlen ergeben sich nämlich für die vorliegende Untersuchung insgesamt 91 nicht aussetzungsfähige Jugendstrafen für die Totalerhebung des Jahres 1999⁴³⁰ bzw. 65 für die repräsentative Stichprobe des Jahres 1997 (bei stabiler prozentualer Verteilung in beiden Jahren), während die Strafverfolgungsstatistik für Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2001 lediglich 47 Jugendstrafen von über zwei Jahren zählt. Da es für 1999 keine Strafverfolgungsstatistik und für 2001 keine Aktenanalyse gibt, bleibt unklar, ob es zwischen 1999 und 2001 tatsächlich einen (so erheblichen) Rückgang an nicht aussetzungsfähigen Jugendstrafen gegeben hat oder ob der zahlenmäßige Unterschied nicht auf eher technischen Fragen der Zähl- und Berechnungsweise der Strafverfolgungsstatistik beruht.

Die justizseitige Veränderung von *Deliktsdefinitionen* in Haftbefehlen, Anklageschriften und Urteilen⁴³¹ führte – im Jahr 1999 wie im Jahr 1997 – dazu, dass im Vergleich zu den Haftbefehlen deutlich weniger Eigentums- und Vermögensdelikte sowie Straftaten gegen das Leben, andererseits erheblich mehr Körperverletzungsdelikte abgeurteilt wurden (vgl. *Tab. 51*). Erneut wurden mehr Sexualdelikte sowie Brandstiftungen abgeurteilt als in den Haftbefehlen bezeichnet. Anders als 1997 gab es jedoch bei den Raubdelikten keinen Rückgang, allerdings wurden vier Beschuldigte weniger wegen Verstößen gegen das BtMG abgeurteilt als inhaftiert.

Der „Rückgang“ an abgeurteilten Eigentums- und Vermögensdelikten machte im Jahr 1999 – gemessen an den Haftbefehlen – 19,0% aus (1997: 16,3%), bei den Straftaten gegen das Leben sogar knapp die Hälfte (1997:

430 Zu Erhebungsmethode und Vollständigkeit der Totalerhebung vgl. *Abschnitt 3.3.4*.

431 Die Veränderung von Deliktsdefinitionen ist insoweit von Interesse, als u. U. (insb. in Fällen des Haftgrundes der Schwere der Tat; § 112 Abs. 3 StPO) der Haftgrund ex tunc entfiel; vgl. auch *Sessar 1981*.

31,6%). Der „Zuwachs“ bei den Körperverletzungsdelikten betrug bei den Fällen des Jahres 1999 70%, bei denen des Jahres 1997 57,1% (vgl. *Tab. 51*).

Tabelle 51: (Schwerster) Tatvorwurf laut Haftbefehl und (schwerstes) abgeurteiltes Delikt

(Schwerstes) Delikt	1999		1997	
	Haftbefehl	Urteil	Haftbefehl	Urteil
Mord/Totschlag	35	18	19	13
Körperverletzungsdelikte	40	68	28	49
Raubdelikte	93	96	133	115
Eigentums- und Vermögensdelikte	163	132	129	108
Sexualdelikte	9	11	4	7
Verstoß gegen das BtMG	27	23	14	14
Brandstiftung	10	14	1	2
Verstoß gegen das AuslG	7	7	3	2
Verstoß gegen das WStG	4	3	-	-
andere	13	8	9	10
Gesamt	401	380	340	320

Der in *Tabelle 51* für das Jahr 1999 ausgewiesene „Schwund“ von 21 Verfahren, die nicht durch eine Verurteilung, sondern durch Einstellungen oder Freisprüche abgeschlossen wurden, betraf – den im Haftbefehl gemachten Angaben zufolge – 12-mal Eigentums- und Vermögensdelikte, dreimal BtMG-Verstöße und zweimal Raubdelikte, im Übrigen jeweils einmal eine Sexualstraftat, eine Straftat gegen das Leben sowie andere Delikte. Im Jahr 1997 betrafen solche Verfahren neunmal Eigentums- und Vermögensdelikte, zweimal Raubdelikte und jeweils einmal ein Körperverletzungsdelikt bzw. einen Verstoß gegen das AuslG.

Zwischen Haftbefehlserslass und Anklageerhebung wurden in den Fällen des Jahres 1999 lediglich zwei Verfahren eingestellt (vgl. *Tab. 52*). Der „Schwund“ von Verfahren vollzog sich demnach nicht bereits im Ermittlungsverfahren, sondern regelmäßig erst auf gerichtlicher Ebene. In den meisten Fällen lautete die Anklage auf die in den Haftbefehlen bezeichneten Tatvorwürfe, allerdings wurden bereits fünf Beschuldigte weniger wegen Straftaten gegen das Leben

angeklagt. Einen leichten Anstieg gab es bei den Raub- und Körperverletzungsdelikten (vgl. Tab. 52).

Tabelle 52: (Schwerster) Tatvorwurf laut Haftbefehl, laut Anklage und (schwerstes) abgeurteiltes Delikt (1999)

(Schwerstes) Delikt	Haftbefehl		Anklage		Urteil	
	n	in %	n	in %	n	in %
Mord/Totschlag	35	8,7	30	7,5	18	4,7
Körperverletzungsdelikte	40	10,0	42	10,5	68	17,9
Raubdelikte	93	23,2	102	25,6	96	25,3
Eigentums- und Vermögensdelikte	163	40,5	162	40,6	132	34,7
Sexualdelikte	9	2,5	8	2,0	11	2,9
Verstoß gegen das BtMG	27	6,7	26	6,5	23	6,1
Brandstiftung	10	2,5	10	2,5	14	3,7
Verstoß gegen das AuslG	7	1,7	7	1,8	7	1,8
Verstoß gegen das WStG	4	1,0	4	1,0	3	0,8
andere	13	3,2	8	2,0	8	2,1
Gesamt	401	100	399	100	380	100

Von den 16 nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilten Haft- und Haftvermeidungsfällen des Jahres 1999 wurden sieben wegen Eigentums- und Vermögensdelikten, jeweils drei wegen Raubdelikten bzw. wegen Verstößen gegen das BtMG verurteilt, ferner jeweils einer wegen Brandstiftung, wegen eines Verstoßes gegen das WStG sowie wegen Urkundenfälschung. Sanktionsbezogene Besonderheiten waren in dieser Teilstichprobe nicht ersichtlich.

Unter den insgesamt 363 nach Jugendstrafrecht abgeurteilten Haft-(vermeidungs-)fällen des Jahres 1999 gab es bezogen auf die *Delikte* – anders als 1997 – deutliche Unterschiede hinsichtlich der Anteile der *nicht* zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen (vgl. Tab. 53): Jugendliche und Heranwachsende, die wegen Eigentums- und Vermögensdelikten verurteilt wurden, wurden zu 36,0% mit Jugendstrafe ohne Bewährung sanktioniert (1997: 39,0%), wegen Raub- bzw. Körperverletzungsdelikten Verurteilte hingegen jeweils zur Hälfte (49,5% bzw. 51,5%; 1997: 38,4% bzw. 38,8%). Bei Sexualstraftätern und „Drogendea-

lern“ waren diese Anteile in beiden Jahren nahezu gleich hoch (45,5% bzw. 20,0% vs. 42,9% resp. 21,4% im Jahr 1997; vgl. *Tab. 53*).

Tabelle 53: Verfahrensausgang (Jugendstrafrecht) nach Deliktsart (1999)

(Schwerstes) Delikt	n	Erziehungs- maßregeln, Zuchtmittel u. § 27 JGG		Jugendstrafe mit Bew. bzw. mit § 57 JGG		Jugendstrafe ohne Bewährung	
		n	%	n	%	n	%
Mord/Totschlag	18	-	-	-	-	18	100
Körperverletzungsdelikte	68	3	4,4	30	44,1	35	51,5
Raubdelikte	93	2	2,2	45	48,4	46	49,5
Eigentums- und Vermögensdelikte	125	15	12,0	65	52,0	45	36,0
Sexualdelikte	11	-	-	6	54,5	5	45,5
Verstoß gegen das BtMG	20	4	20,0	12	60,0	4	20,0
Brandstiftung	13	-	-	7	53,8	6	46,2
Verstoß gegen das AuslG	7	2	28,6	5	71,4	-	-
Verstoß gegen das WStG	2	-	-	2	100	-	-
andere	6	2	33,3	2	33,3	2	33,3
Alle Delikte	363	28	7,7	174	47,9	161	44,4

Wie in der Stichprobe des Jahres 1997 wurden *Haftvermeidungs- und Haftverkürzungsfälle* in aller Regel, nämlich in 85,3% der Fälle, dauerhaft von freiheitsentziehenden Strafen verschont (1997: 84,6%). Nur jeder siebte Jugendliche und Heranwachsende, bei dem die Haft vermieden oder verkürzt worden war, wurde zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt (vgl. *Tab. 54*). Von den im Jahr 1999 vollständig Haftverschonten wurden lediglich zwei mit einer vollstreckbaren Jugendstrafe belegt (5,4%; 1997: 12,8%), hingegen wurden Beschuldigte, die zunächst vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont und dann – infolge von erneuten Straftaten oder Auflagenverstößen – inhaftiert wurden, in jedem vierten Fall mit dieser schärfsten Sanktion des JGG belegt. In dieser Fallgruppe fällt auf, dass lediglich zwei Beschuldigte *nicht* zu Jugendstrafe verurteilt wurden (vgl. *Tab. 54*). Bei Beschuldigten, die nach vollzogener Untersuchungshaft später verschont wurden, wurden dagegen deutlich seltener zu Ju-

gendstrafe ohne Bewährung verurteilt (15,9%). Beschuldigte, die überhaupt nicht vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont wurden, wechselten erwartungsgemäß mehrheitlich, wenn auch „nur“ zu 60,4%, nach der Hauptverhandlung in den Strafvollzug (vgl. *Tab. 54*).

Tabelle 54: Verfahrensausgang (Jugendstrafrecht) nach Haft-(verschonungs-)entscheidung (1999; in %)

Verfahrensausgang	Haftverschonung			Vollzug bis HV n = 227
	vollständig	zunächst	später	
	n = 37	n = 19	n = 107	
Freispruch	2,7	-	1,9	0,4
Einstellung d. Verfahrens	5,4	-	4,7	6,2
Erziehungsmaßregeln	-	-	0,9	-
Zuchtmittel	10,8	-	2,8	4,8
§ 27 JGG: Aussetzung	5,4	10,5	4,7	-
Jugendstrafe mit Bew.	67,6	47,4	66,4	23,8
§ 57 JGG (Vorbewährung)	2,7	10,5	2,8	4,0
Jugendstrafe ohne Bew.	5,4	26,3	15,9	60,4
Verhängung e. Maßregel	-	5,3	-	0,4
Gesamt	100	100	100	100

Wie in der Stichprobe des Jahres 1997 nimmt der Anteil der zu vollstreckbarer Jugendstrafe Verurteilten an allen Abgeurteilten mit steigender Dauer der Untersuchungshaft zu (vgl. *Tab. 55*): Bei den nach dem Jugendstrafrecht abgeurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden, die bis zu einem Monat in Untersuchungshaft gesessen hatten, war dieser Anteil mit 16,7% am niedrigsten, jedoch höher als 1997 (13,0%); auch bei Beschuldigten, die für die Dauer von einem bis zu drei Monaten inhaftiert waren, stieg der Anteil der zu Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilten von 28,9% im Jahr 1997 auf 36,1% bei den Fällen des Jahres 1999. Bei Beschuldigten mit einer Untersuchungshaftdauer von drei bis zu sechs Monaten liegt er mit 61,2% deutlich höher als in der Stichprobe des Jahres 1997 (51,4%). Lediglich in der Gruppe derjenigen, die länger als ein halbes Jahr lang inhaftiert waren, ist der Anteil der zu vollstreckbarer Jugendstrafe Verurteilten mit 86,7% „niedriger“ als in den Fällen des Jahres 1997 (93,9%).

Tabelle 55: Verfahrensausgang (Jugendstrafrecht) nach Dauer der Untersuchungshaft (1999; in %)

Verfahrensausgang	Dauer der Untersuchungshaft			
	bis 1 Monat	> 1 bis 3 Monate	> 3 bis 6 Monate	> 6 Monate
	n = 84	n = 108	n = 129	n = 30
Freispruch	-	2,8	-	-
Einstellung d. Verfahrens	11,9	5,6	1,6	-
Erziehungsmaßregeln	1,2	-	-	-
Zuchtmittel	13,1	1,9	0,8	-
§ 27 JGG: Aussetzung	3,6	3,7	-	-
Jugendstrafe mit Bew.	50,0	47,2	28,7	13,3
§ 57 JGG (Vorbewährung)	3,6	1,9	7,0	-
Jugendstrafe ohne Bew.	16,7	36,1	61,2	86,7
Verhängung e. Maßregel	-	0,9	0,8	-
Gesamt	100	100	100	100

6.2.12 Fälle der Hauptverhandlungshaft (§ 127b StPO)

Wie in der Einleitung zu *Abschnitt 6.2* beschrieben, wurden gegen Jugendliche und Heranwachsende in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 1999 neben den 414 Haftbefehlen gemäß §§ 112, 112a StPO 13 Haftbefehle gemäß § 127b StPO erlassen (Hauptverhandlungshaft), ferner 43 Haftbefehle wegen Ausbleibens in der Hauptverhandlung (§§ 230 Abs. 2 StPO) sowie 28 Sicherungshaftbefehle (§ 453c StPO).

Zehn der 13 Jugendlichen und Heranwachsenden, die gemäß § 127b StPO in *Hauptverhandlungshaft* genommen wurden, waren *polnische Staatsangehörige* mit Wohnsitz in Polen, die übrigen drei waren Deutsche. Alle Beschuldigten waren *männlich*; unter ihnen waren zwei *Jugendliche* im Alter von 17 Jahren sowie 11 *Heranwachsende*. In fast keinem Fall wurden Angaben zur *sozialen Situation* der Beschuldigten gemacht: Dies gilt für den Familienstand ebenso wie für die Wohnsituation und die Tätigkeit der Beschuldigten.

Die *Anlassstaten* in den 13 Fällen der Hauptverhandlungshaft waren überwiegend Eigentums- und Vermögensdelikte, darunter drei einfache Diebstähle sowie fünf im besonders schweren Fall, ferner dreimal der Tatvorwurf der Hehlererei. Jeweils ein Beschuldigter wurde wegen Trunkenheit im Verkehr bzw. wegen Meineids inhaftiert. In acht der 13 Fälle handelte es sich bei dem vorgewor-

fenen Delikt um eine Einzeltat, im Übrigen wurden den Beschuldigten zwei oder drei Delikte vorgeworfen.

Bei sechs der 13 Beschuldigten lagen zum Zeitpunkt des Haftbefehlserlasses bereits *strafrechtliche Vorauffälligkeiten* vor. Gegen zwei von ihnen waren Verfahren (ohne Auflage) eingestellt worden; vier von ihnen waren bereits verurteilt worden, davon zwei bislang einmal (jeweils zu Jugendarrest) und zwei Beschuldigte dreimal (schwerste bisherige Sanktion jeweils Jugendstrafe ohne Bewährung). Unter diesen vier früher bereits verurteilten Beschuldigten waren neben einem polnischen Heranwachsenden die drei Deutschen dieser Teilstichprobe.

In allen Fällen wurde der Haftbefehl einen Tag nach der vorgeworfenen Tat *erlassen* und mit einer Ausnahme noch am selben Tage *vollstreckt*. Der Haftbefehlserlass erfolgte demnach immer unter Zuführung des Beschuldigten. In einem Fall wurde jedoch ein Heranwachsender vom Vollzug der Hauptverhandlungshaft *verschont*.

Der gesetzlichen Regelung des § 127b StPO entsprechend betrug die *Dauer* der Hauptverhandlungshaft in keinem Fall mehr als sieben Tage. In jeweils vier Fällen dauerte sie drei bzw. fünf Tage, in drei Fällen sechs und in einem Fall sieben Tage (im Mittel 4,8 Tage). In den Hauptverhandlungen wurden alle 13 Beschuldigten *verurteilt*, 12 von ihnen in Anwendung des *Jugendstrafrechts*. Die den Inhaftierungen zugrunde liegenden Anlasstaten wurden durch die Urteile im Wesentlichen bestätigt (aus dem Tatvorwurf der Hehlerei resultierte in allen drei Fällen eine Verurteilung wegen qualifizierten Diebstahls; der des Meineids Beschuldigte wurde wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt). Die beiden Deutschen, die früher bereits eine Verurteilung zu Jugendstrafe ohne Bewährung erfahren hatten, wurden erneut zu einer freiheitsentziehenden Sanktion (Jugend- bzw. Freiheitsstrafe ohne Bewährung) verurteilt. Weitere vier Beschuldigte wurden zu Jugendstrafen von sechs bzw. acht Monaten verurteilt, die jeweils zur Bewährung ausgesetzt wurden, die übrigen sieben zu Jugendarrest, der in fünf Fällen als durch die Hauptverhandlungshaft verbüßt galt.

6.2.13 *Haftbefehle wegen Ausbleibens in der Hauptverhandlung* (§ 230 Abs. 2 StPO)

Gegen insgesamt 43 Jugendliche und Heranwachsende wurde im Jahr 1999 Haftbefehl wegen Ausbleibens in der Hauptverhandlung gemäß § 230 Abs. 2 StPO erlassen. 41 von ihnen waren männlichen, zwei weiblichen *Geschlechts* (4,7%). 32 Angeklagte hatten die deutsche *Staatsangehörigkeit* (74,4%), jeweils einer bis zu drei waren polnischer, vietnamesischer, irakischer, türkischer, jugoslawischer, algerischer sowie mauretanischer Nationalität. Von den 11 Ausländern hatten jedoch acht ihren *Wohnsitz* in Mecklenburg-Vorpommern; lediglich die drei polnischen Angeklagten waren nicht in Deutschland gemeldet. In weit mehr als der Hälfte aller Fälle wurden (abgesehen vom polizeilichen Wohnsitz) keine Angaben zur *Wohnsituation* gemacht; im Übrigen waren den

Haftbefehlen zufolge acht Angeklagte ohne festen Aufenthaltsort, vier lebten in Asylbewerberunterkünften, drei in Einrichtungen der Jugendhilfe sowie jeweils einer in einer eigenen Wohnung bzw. in einer Kaserne der Bundeswehr. Zur *Tätigkeit* der Angeklagten wurde sogar in 37 der 43 Fälle keine Angabe gemacht; in den verbleibenden handelte es sich um je einen Schüler bzw. Auszubildenden sowie um jeweils zwei Arbeitslose bzw. Soldaten. 15 Angeklagte (34,9%) waren zum Zeitpunkt der Tat Jugendliche (davon drei unter 16 Jahre alt), 27 waren Heranwachsende im Sinne des JGG.⁴³²

Bei 28 der 43 Angeklagten lagen zum Zeitpunkt des Haftbefehlserlasses bereits *strafrechtliche Vorauffälligkeiten* vor (65,1%), 22 waren zumindest einmal verurteilt worden. Unter diesen waren sechs Angeklagte, die in (einem) früheren Verfahren bereits zu Jugendstrafe verurteilt worden waren (davon in einem Fall ohne Bewährung), zwei, bei denen die Entscheidung gemäß § 27 JGG ausgesetzt wurde und einer, der zu einer Geldstrafe nach dem allgemeinen Strafrecht verurteilt worden war. Im Übrigen waren die Angeklagten in früheren Verfahren zu Erziehungsmaßnahmen und zu Zuchtmitteln (davon in zwei Fällen zu Jugendarrest) verurteilt worden.

Die *Tatvorwürfe*, die den Angeklagten nunmehr zur Last gelegt wurden, waren in 15 der 43 Fälle Eigentums- und Vermögensdelikte (34,9%), davon neunmal einfache Diebstähle, in zehn Fällen Körperverletzungsdelikte (23,3%), dreimal Raubdelikte (7,0%), ferner in einzelnen Fällen Verstöße gegen das BtMG, das AuslG, das Waffengesetz bzw. die AO sowie eine Sachbeschädigung, ein Straßenverkehrsdelikt und ein Sexualdelikt. 16 Angeklagten wurde lediglich eine einzige Tat vorgeworfen (37,2%), weiteren 13 Angeklagten zwei Delikte (30,2%), im Übrigen drei bis zu 11 realkonkurrierende Straftaten. In sieben Fällen handelte es sich bei Eigentumsdelikten um solche im Bagatellbereich. 30 Angeklagte waren Alleintäter (71,4%), weitere zehn handelten zu zweit; lediglich zwei Angeklagte begingen ihre Straftaten in Gruppen.

In einem Fall wurde ein Haftbefehl gemäß § 230 Abs. 2 StPO außerhalb eines laufenden Hauptverfahrens und *ohne eine Anlasstat* erlassen: Dieser Haftbefehlserlass erfolgte im Rahmen einer laufenden Bewährung gemäß § 27 JGG, da der Verurteilte zu einem Anhörungstermin nicht erschienen war.

Zum *Zeitpunkt des Haftbefehlserlasses* im Rahmen der Hauptverhandlung waren seit Begehung der vorgeworfenen Tat(en) im Mittel 248,0 Tage, d. h. über acht Monate vergangen. Zwei Hauptverhandlungen fanden innerhalb eines Monats nach der Tatbegehung statt, alle weiteren drei bis zu 20 Monate nach Tatbegehung; in 17 Fällen waren mehr als sechs Monate, in acht Fällen über ein Jahr vergangen.

Den Protokollen zufolge wurde jeder vierte Haftbefehl gemäß § 230 Abs. 2 StPO ohne den vorherigen Versuch erlassen, das Erscheinen des Angeklagten durch einen *Vorführungsbefehl* zu erreichen (25,6%). Lediglich drei

432 In einem Fall gab es keine Anlasstat, auf die sich das Alter beziehen ließe; vgl. unten.

Haftbefehle enthielten eine substantiierte Abwägung der *Verhältnismäßigkeit* (7,5%), weitere acht diesbezüglich formelhafte Ausführungen (20,0%); in 29 Haftbefehlen wurde die Frage der Verhältnismäßigkeit überhaupt nicht erörtert. Die Vorschriften der §§ 71, 72 JGG wurden bei keinem einzigen Haftbefehl gegen einen jugendlichen Angeklagten (erkennbar) berücksichtigt.

Von den 43 Angeklagten wurden 41 nach ihrer Festnahme inhaftiert, in einem Fall wurde der Haftbefehl im Rahmen der richterlichen Vorführung sofort außer Vollzug gesetzt.⁴³³ Die *Inhaftierung* der Angeklagten erfolgte im Mittel 291,1 Tage, d. h. knapp zehn Monate nach Begehung der Tat. 18 Jugendliche und Heranwachsende wurden nach mehr als sechs Monaten inhaftiert, weitere zehn über ein Jahr danach.

Über den Einzelfall einer sofortigen *Außervollzugsetzung* hinaus wurden weitere acht Haftbefehle nach vollzogener Untersuchungshaft außer Vollzug gesetzt, davon vier bereits nach sechs bis zu neun Tagen, die übrigen nach drei, vier bzw. sieben Wochen. Die *Dauer der Untersuchungshaft* bis zur (erneuten) Hauptverhandlung (bzw. bis zur Außervollzugsetzung) betrug im Mittel 27,3 Tage, d. h. knapp vier Wochen. In zwei Fällen wurde ein neuer Hauptverhandlungstermin innerhalb einer Woche anberaumt; hingegen saßen 15 Angeklagte über einen Monat in Haft, einer von ihnen sogar länger als zwei Monate.

Von den Jugendlichen und Heranwachsenden, die aufgrund der gemäß § 230 Abs. 2 StPO gegen sie erlassenen Haftbefehle festgenommen werden konnten, wurden 29 *verurteilt*, davon einer nach allgemeinem Strafrecht (zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung), die übrigen nach dem JGG. Zwei Angeklagte wurden freigesprochen, gegen neun Angeklagte (22,5%) wurden die Verfahren eingestellt (dreimal gemäß § 154 StPO, sechsmal gemäß § 47 JGG). Von den 28 nach Jugendstrafrecht Verurteilten erhielten 15 eine Jugendstrafe (in vier von fünf Fällen kurze Jugendstrafen von bis zu einem Jahr), die in 12 Fällen zur Bewährung ausgesetzt wurde. Bei zwei Verurteilten wurde die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe gemäß § 27 JGG ausgesetzt, 11 wurden mit Zuchtmitteln sanktioniert (37,9% der Verurteilten). Von letzteren wurden acht zu Jugendarrest verurteilt, auf den die erlittene Untersuchungshaft jeweils angerechnet wurde. Auch die Strafaussetzung zur Bewährung wurde in jedem dritten Fall mit der erlittenen Untersuchungshaft begründet.

6.2.14 *Sicherungshaftbefehle (§ 453c StPO)*

Gegen 28 Jugendliche und Heranwachsende wurde im Jahr 1999 Sicherungshaftbefehl gemäß § 453c StPO erlassen, da – dem Tatbestand des Gesetzes entsprechend – hinreichend Gründe für die Annahme gesehen wurden, dass die

433 Ein Angeklagter konnte nicht festgenommen werden, sodass das Verfahren gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt wurde.

Aussetzung einer zuvor ausgeurteilten Jugend- oder Freiheitsstrafe widerrufen würde. Von diesen 28 Verurteilten waren 26 männlichen und zwei weiblichen *Geschlechts* (7,1%), alle hatten die deutsche *Staatsangehörigkeit*. Erneut wurden in den Haftbefehlen nur ausnahmsweise *Angaben zur sozialen Situation* (über den Ort der polizeilichen Meldung hinaus) gemacht. Zwei Verurteilte waren polizeilich nicht gemeldet, weitere 17 – den Haftbefehlen zufolge – nicht am Ort der polizeilichen Meldung aufhältig. Ohne festen Wohnsitz waren gleichwohl lediglich vier Verurteilte. Im Übrigen lebten sie bei ihren Familien, in Jugendhilfeeinrichtungen oder in einer suchtttherapeutischen Einrichtung. Zehn Verurteilte waren zum Zeitpunkt des Haftbefehlserlasses Jugendliche (37,0%), 17 waren Heranwachsende im Sinne des JGG. Alle waren naturgemäß bereits strafrechtlich auffällig, nämlich zu einer Jugendstrafe mit Bewährung verurteilt worden.

Anlass für den Erlass eines Sicherungshaftbefehls war in 20 Fällen die erneute Begehung von Straftaten, in acht Fällen der Verstoß gegen Weisungen und Auflagen aus dem Bewährungsbeschluss. In den Fällen der erneuten Begehung von Straftaten handelte es sich bei den *Tatvorwürfen* neunmal um Eigentums- und Vermögensdelikte (50,0%), fünfmal um Körperverletzungen und dreimal um Raubdelikte; in einem Fall hatte der Verurteilte gegen das BtMG verstoßen. Vier Verurteilte waren einer einzelnen Tat verdächtig (22,2%); 11 Verurteilten wurden zwei bis zu sechs erneute Straftaten vorgeworfen, die übrigen drei waren 13, 22 bzw. 30 neuer Delikte verdächtig. 13 der 20 erneut Straffälligen begingen einschlägige Straftaten. Sechs Verurteilten, die erneut straffällig wurden, wurde auch vorgeworfen, dass sie Weisungen und Auflagen aus dem Bewährungsbeschluss nicht nachgekommen waren.

Als *Haftgrund* (vgl. § 453c Abs. 1 StPO) wurde in vier Fällen Flucht sowie in fünf Fällen Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 bzw. 2 StPO) angegeben. In 11 Fällen wurde der Erlass mit der Gefahr der Begehung erheblicher Straftaten begründet, in sechs Fällen wurde kein Grund angegeben (23,1%). Die Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit erfolgten in sieben Fällen substantiiert (26,9%) und in zehn Fällen formelhaft (38,5%), in neun Haftbefehlen wurde die Verhältnismäßigkeit nicht erörtert (34,6%). Lediglich einem der zehn Haftbefehle gegen Jugendliche war zu entnehmen, dass die §§ 71, 72 JGG geprüft worden waren (10,0%).

Der Zeitraum seit der Verurteilung zu Jugendstrafe mit Bewährung bis zum Erlass des Sicherungshaftbefehls dauerte im Mittel 8,1 Monate. Bei 11 Verurteilten erfolgte der Haftbefehlserlass innerhalb eines halben Jahres nach der Verurteilung, bei zwölf Verurteilten waren zu diesem Zeitpunkt zwischen sechs Monaten und einem Jahr vergangen; bei fünf Verurteilten war bereits mehr als ein Jahr der Bewährungszeit vorüber (max. 22 Monate).

Nach erfolgter Inhaftierung wurde lediglich ein Sicherungshaftbefehl (nach 19 Tagen) außer Vollzug gesetzt. Die *Dauer der Untersuchungshaft* variierte zwischen null und 78 Tagen, sie betrug im Mittel 28,6 Tage; in jeweils einem Fall wurde die Bewährung bereits am Tage der Festnahme bzw. am Folgetag widerrufen, insgesamt waren 12 Verurteilte bis zu einem Monat inhaftiert. Neun

Verurteilte befanden sich zwischen einem und zwei Monaten in Untersuchungshaft, zwei Verurteilte länger als zwei Monate. Die Dauer der Untersuchungshaft variierte unabhängig von der Frage, ob die Bewährung widerrufen und der Verurteilte in den Strafvollzug überstellt wurde oder nicht.

Tatsächlich erfolgte ein *Widerruf der Bewährung* in zwei von drei Fällen: 18 Verurteilte gelangten in den Strafvollzug, neun wurden nach einer erneuten Anhörung bzw. nach Durchführung einer neuerlichen Hauptverhandlung aus der Haft entlassen (in einem Fall unbekannt). Diese Widerrufsquote gilt sowohl für die Fälle, in denen den Verurteilten (erneute) Straftaten zur Last gelegt wurden als auch für diejenigen Jugendlichen und Heranwachsenden, denen Verstöße gegen Auflagen und Weisungen vorgeworfen wurden. Sofern wegen der erneuten Straftaten eine Hauptverhandlung durchgeführt wurde, wurde jeweils eine Jugendstrafe ausgesprochen, die in jedem zweiten Fall erneut zur Bewährung ausgesetzt wurde.

6.2.15 Regionale Unterschiede

Wie bereits im Jahr 1997 (vgl. *Abschnitt 6.1.12*) waren auch die 498 Haftsa- chen gegen Jugendliche und Heranwachsende des Jahres 1999 regional nicht gleichmäßig auf die vier Landgerichtsbezirke in Mecklenburg-Vorpommern verteilt. *Tabelle 56* zeigt die ungleichmäßige Verteilung zunächst für die Kategorie der „eigentlichen“ Haftbefehle gemäß §§ 112, 112a StPO. Im Bereich der Staatsanwaltschaft Schwerin war der Anteil an allen erlassenen Haftsa- chen in beiden erfassten Jahrgängen am höchsten, 1999 lag er dabei mit 34,1% noch höher als 1997 (30,0%). Hingegen sank der Anteil an allen Haftsa- chen im Landgerichtsbezirk Rostock von 22,4% im Jahr 1997 auf 15,9% im Jahr 1999. Auch in absoluten Zahlen war die Anzahl der erlassenen Haftbefehle 1999 in Rostock niedriger als 1997, während sie in den drei anderen Landgerichtsbezirken jeweils deutlich höher lag.

Tabelle 56: Haftsa- chen (§§ 112, 112a StPO) gegen Jugendliche und Heranwachsende, nach Landgerichtsbezirken

Landgerichtsbezirk	1999		1997	
	n	%	n	%
Schwerin	141	34,1	102	30,0
Rostock	66	15,9	76	22,4
Stralsund	110	26,6	94	27,6
Neubrandenburg	97	23,4	68	20,0
Gesamt	414	100	340	100

Auch die (im Jahr 1999 erfassten) Fälle der Hauptverhandlungshaft (§ 127b StPO), die Haftbefehle wegen Ausbleibens in der Hauptverhandlung (§ 230 Abs. 2 StPO) sowie die Sicherungshaftbefehle (§ 453c StPO) waren regional unterschiedlich verteilt: So kam die Anordnung der Hauptverhandlungshaft in Stralsund überhaupt nicht vor, in Neubrandenburg jedoch relativ häufig. Während Haftbefehle wegen Ausbleibens in der Hauptverhandlung vor allem in Schwerin und Stralsund angeordnet wurden, wurden Sicherungshaftbefehle vor allem in Rostock und Neubrandenburg erlassen.

Wie *Tabelle 57* zeigt, ändert sich die prozentuale Verteilung der Haftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende im Jahr 1999 insgesamt, d. h. einschließlich dieser „Sonderfälle“, nur minimal: In Stralsund und Neubrandenburg wurde nach wie vor ein Viertel aller Haftbefehle erlassen, in Schwerin unverändert ein gutes Drittel aller Fälle und damit etwas mehr als doppelt so viele wie in Rostock.

Tabelle 57: Haftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (1999, nach Landgerichtsbezirken)

Landgerichtsbezirk	§ 127b	§ 230	§ 453c	§§ 112, 112a	Gesamt	
					n	%
Schwerin	3	21	2	141	167	33,5
Rostock	2	4	8	66	80	16,1
Stralsund	-	11	5	110	126	25,3
Neubrandenburg	8	7	13	97	125	25,1
Gesamt	13	43	28	414	498	100

Unter den insgesamt 498 jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen des Jahres 1999 hatten 445 die deutsche und 53 eine ausländische Staatsangehörigkeit. Der Anteil der Ausländer an allen Haftfällen in Mecklenburg-Vorpommern betrug mithin 10,6%. Diese Quote fiel jedoch in den vier Landgerichtsbezirken unterschiedlich hoch aus: In Schwerin betrug sie 3,6%, in Rostock 8,8%, in Stralsund 7,9%, in Neubrandenburg hingegen 24,0%. Zu unterscheiden sind in diesem Zusammenhang die 39 Ausländer, die ihren Wohnsitz im Ausland hatten („reisende Straftäter“), und die 14 Ausländer, die ihren Wohnsitz in Deutschland (in der vorliegenden Stichprobe in Mecklenburg-Vorpommern) hatten. So genannte „reisende Straftäter“ wurden – bedingt durch die gemeinsame Grenze mit dem Nachbarland Polen – vorwiegend im Landgerichtsbezirk Neubrandenburg aufgegriffen, während im westlichsten Landge-

richtsbezirk Schwerin nur ein einziger Tatverdächtiger mit Wohnsitz im Ausland festgenommen wurde.

Ohne die „reisenden Straftäter“ betrug der Anteil der ausländischen an allen Tatverdächtigen im Jahr 1999 landesweit 3,1%; in Schwerin betrug er 3,0%, in Rostock 4,0%, in Stralsund 2,5% und in Neubrandenburg 3,1%. Bezogen auf die Tatverdächtigen mit Wohnsitz in Deutschland ergibt sich – aufgrund des hohen Anteils „reisender Straftäter“ in Neubrandenburg – eine veränderte prozentuale Verteilung der Haftsachen in den vier Landgerichtsbezirken, nach der die regionale Ungleichmäßigkeit noch verstärkter erscheint: *Tabelle 58* zeigt, dass im Landgerichtsbezirk Schwerin nunmehr 36,2% aller Haftsachen gegen Tatverdächtige mit Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern geführt wurden, in Neubrandenburg nur noch 21,4%.

Tabelle 58: Haftsachen gegen Tatverdächtige mit Wohnsitz in Deutschland (1999, nach Landgerichtsbezirken)

Landgerichtsbezirk	§ 127b	§ 230	§ 453c	§§ 112, 112a	Gesamt	
					n	%
Schwerin	3	21	2	140	166	36,2
Rostock	-	4	8	64	76	16,6
Stralsund	-	9	5	105	119	25,9
Neubrandenburg	-	6	13	79	98	21,4
Gesamt	3	40	28	388	459	100

Die *Altersverteilung* der Stichprobe aller Haftfälle gemäß §§ 112, 112a StPO des Jahres 1999 im regionalen Vergleich (vgl. *Tab. 59*) weist neben dem Befund, dass der Anteil der Jugendlichen im Verhältnis zu Heranwachsenden in den Landgerichtsbezirken Schwerin und Rostock gegenüber Stralsund und Neubrandenburg leicht erhöht ist, vor allem die Besonderheit auf, dass in Rostock der Anteil der 14- und 15-jährigen Haftfälle deutlich höher, der Anteil der 16- und 17-Jährigen hingegen deutlich niedriger ist als in den anderen Landgerichtsbezirken.

Tabelle 59: Altersverteilung der Haftsachen gemäß §§ 112, 112a StPO (1999, nach Landgerichtsbezirken)

Landgerichtsbezirk (n)	14-/15-Jährige		16-/17-Jährige		18- bis 20-Jährige	
	n	%	n	%	n	%
Schwerin (141)	14	9,9	37	26,2	90	63,8
Rostock (66)	11	16,7	13	19,7	42	63,6
Stralsund (110)	7	6,4	29	26,4	74	67,2
Neubrandenburg (97)	7	7,2	24	24,7	66	68,8
Gesamt (414)	39	9,4	103	24,9	272	65,7

Die Altersverteilung der Haftfälle 1999 unterscheidet sich von der Verteilung im Jahr 1997 insofern, als der Anteil der Jugendlichen im Jahr 1999 um 4,5% geringer, der Anteil der Heranwachsenden entsprechend höher als im Jahr 1997 war (vgl. auch *Abschnitt 6.2.1*). Dies ist vor allem auf die Landgerichtsbezirke Stralsund und Neubrandenburg zurückzuführen, wo der Anteil der Jugendlichen im Jahr 1997 noch jeweils knapp 45% ausgemacht hatte (1999: jeweils rund 32%). In Schwerin blieb der Anteil der Jugendlichen nahezu konstant, in Rostock hingegen stieg er von 28,9% im Jahr 1997 auf 36,4% im Jahr 1999. Zugleich deutete sich die Besonderheit in Rostock im Hinblick auf den erhöhten Anteil an 14- und 15-Jährigen schon 1997 an (14- bis 15-Jährige: 11,8%, hingegen 16- bis 17-Jährige lediglich 17,1%), sie fällt 1999 aber noch akzentuierter aus (vgl. oben *Tab. 59*).

Im Hinblick auf die den Haftbefehlen zugrunde liegenden *Anlasstaten* fiel für das Jahr 1997 auf, dass in Schwerin und Neubrandenburg der Anteil der Eigentums- und Vermögensdelikte besonders hoch war, in Rostock und Stralsund hingegen Gewaltdelikte beinahe zwei Drittel der Fälle ausmachten. BtMG-Verstöße wiederum spielten 1997 lediglich in Schwerin und Neubrandenburg eine Rolle (vgl. *Abschnitt 6.1.12*). Wie *Tabelle 60* zeigt, gab es im regionalen Vergleich 1999 keine solchen (deutlichen) Unterschiede. Der Anteil sowohl der Eigentums- und Vermögensdelikte als auch der Gewaltdelikte bewegt sich überall um 40%, letzterer mit Ausnahme von Rostock (50,0%). Dort fällt der Anteil der Eigentums- und Vermögensdelikte im Regionalvergleich erneut am niedrigsten und der Anteil der Gewaltdelikte erneut am höchsten aus. Verstöße gegen das BtMG machten 1999 überall zwischen 5 und 8% der Fälle aus.

Tabelle 60: Deliktsspezifische Anteile (Auswahl) in Haftsachen gemäß §§ 112, 112a StPO (nach Landgerichtsbezirken; in %)

Landgerichtsbezirk	Gewaltdelikte (ohne Sexualdelikte)		Eigentums- und Vermögensdelikte		Verstöße gegen das BtMG	
	1999	1997	1999	1997	1999	1997
Schwerin	38,8	41,2	41,1	48,0	8,2	6,9
Rostock	50,0	68,4	38,7	27,6	6,5	1,3
Stralsund	40,7	62,8	42,6	30,9	6,5	1,1
Neubrandenburg	42,3	39,7	39,2	44,1	5,2	7,4
Gesamt	41,9	52,9	40,5	37,9	6,7	4,1

Tabelle 60 zufolge haben sich die vier Landgerichtsbezirke bzgl. der Anlasstaten einander weitgehend angeglichen. Während der Anteil der Gewaltdelikte an allen Anlasstaten insgesamt um 11,0% abnahm, stieg er in Neubrandenburg leicht. Die Betrachtung der absoluten Zahlen (vgl. *Tab. 61*)⁴³⁴ zeigt, dass dieser Anstieg unproportional ist, und dass 1999 nicht nur in Neubrandenburg, sondern auch in Schwerin mehr Jugendliche und Heranwachsende wegen eines Gewaltdelikts dem Haftrichter vorgeführt wurden als 1997 – in Rostock und Stralsund hingegen deutlich weniger. Zugleich gab es in allen vier Landgerichtsbezirken mehr Haftbefehle gegen Beschuldigte, die wegen eines Eigentums- bzw. Eigentums- und Vermögensdelikts vor den Haftrichter kamen, wobei dieser Anstieg in Stralsund unproportional hoch ausfällt.⁴³⁵ BtMG-Verstöße waren (mit Ausnahme von Neubrandenburg) überall deutlich häufiger als 1997 Anlass für einen Haftbefehlserlass.

434 Ein Vergleich der absoluten Zahlen ist insofern nur bedingt aussagekräftig, als es sich bzgl. 1999 um eine Totalerhebung mit 414 Fällen und bzgl. 1997 um eine repräsentative Stichprobe mit 340 Fällen handelt. Statistisch erwartbar wäre daher eine für 1999 (im Vergleich zu 1997) jeweils etwa um 20% höhere Anzahl von Fällen.

435 Vgl. auch oben *Abschnitt 6.2.2*: Legt man nur die drei größten Deliktgruppen zugrunde (Eigentums- und Vermögensdelikte, Gewaltdelikte bzw. BtMG-Verstöße), liegt die absolute Zahl der Eigentums- und Vermögensdelikte landesweit im Jahr 1999 um 26,4% höher als im Jahr 1997.

Tabelle 61: Häufigkeit von Delikten als Anlasstaten in Haftsachen gem. §§ 112, 112a StPO (nach Landgerichtsbezirken)

Landgerichtsbezirk	Gewaltdelikte (ohne Sexualdelikte)		Eigentums- und Vermögensdelikte		Verstöße gegen das BtMG	
	1999	1997	1999	1997	1999	1997
Schwerin	52	42	55	49	11	7
Rostock	31	52	24	21	4	1
Stralsund	44	59	46	29	7	1
Neubrandenburg	41	27	38	30	5	5
Gesamt	168	180	163	129	27	14

Auch innerhalb der Gruppe der Gewaltdelikte gab es (wie 1997) regionale Unterschiede: So dominierten in Rostock erneut Raubdelikte als Anlasstaten, ebenso in Schwerin, wo Körperverletzungen bzw. Straftaten gegen das Leben seltener zu Haftbefehlen führten. In Stralsund waren es wieder (gefährliche) Körperverletzungen, die im Regionalvergleich häufiger als anderswo Haftentscheidungen veranlassten. Jeder zweite Beschuldigte, dem eine Straftat gegen das Leben vorgeworfen wurde, wurde 1999 in Neubrandenburg vorgeführt (1997 bestand diese Besonderheit für Stralsund).

Abgesehen von diesen drei größten Deliktgruppen bestanden regional spezifische Besonderheiten im Jahr 1999 darin, dass Verstöße gegen das AuslG nur im Landgerichtsbezirk Neubrandenburg, sieben der zehn Brandstiftungen in Stralsund und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (insb. Landfriedensbruch) überwiegend in Schwerin zum Erlass eines Haftbefehls führten.

Hinsichtlich etwaiger *Voraufrälligkeiten* und *Vorverurteilungen* der Beschuldigten sind ebenfalls regionale Besonderheiten erkennbar: So waren im Landgerichtsbezirk Stralsund 1999 lediglich 11,8% der Beschuldigten strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten, in Neubrandenburg hingegen 30,9% der Beschuldigten (Rostock: 15,2%; Schwerin: 18,4%; vgl. *Tab. 62*).

Auch der Anteil der *nicht vorverurteilten* Beschuldigten lag 1999 in Neubrandenburg mit 44,3% deutlich über den entsprechenden Anteilen in Schwerin (34,0%), Rostock (25,8%) und Stralsund (25,5%).⁴³⁶ Umgekehrt war der Anteil

436 Schon im Jahr 1997 war der Anteil der nicht voraufrälligen Beschuldigten in Neubrandenburg mit 23,5% am höchsten. Die Anteile der nicht Vorverurteilten waren im Jahr 1997 fast identisch: 45,6% in Neubrandenburg, 32,4% in Schwerin, 26,3% in Rostock und 25,5% in Stralsund.

der Beschuldigten, die bereits zu Jugendstrafe verurteilt worden waren, in Neubrandenburg mit 36,1% am niedrigsten, während dies in Rostock bei jedem zweiten Untersuchungsgefangenen der Fall war (51,5%; Schwerin: 41,1%; Stralsund: 45,4%). Dabei fällt auf, dass Beschuldigte im Bereich der Staatsanwaltschaft Rostock in jedem vierten Fall – damit deutlich häufiger als anderswo – bereits zu Jugendstrafe *ohne* Bewährung verurteilt worden waren (vgl. *Tab. 62*).

Tabelle 62: Schwerste bisherige Sanktionen in Haftsachen gemäß §§ 112, 112a StPO (1999, nach Landgerichtsbezirken)

Landgerichtsbezirk	keine Vorauffälligkeit	Einst. d. Verf.	Vorverurteilungen		
			ErzMR, Zuchtmittel	JugStr. m. B.*	JugStr. o. B.
Schwerin	18,4	15,6	21,3	25,5	15,6
Rostock	15,2	10,6	18,2	27,3	24,2
Stralsund	11,8	13,6	27,3	32,7	12,7
Neubrandenburg	30,9	13,4	17,5	25,8	10,3
Gesamt	19,1	13,8	21,5	27,8	15,0

* einschließlich Aussetzungen gemäß §§ 27, 57 JGG

Geringer noch als schon 1997 (vgl. *Abschnitt 6.1.12*) fallen die regionalen Unterschiede bei den *Haftentscheidungen* des Jahres 1999 aus (vgl. *Tab. 63*):

Tabelle 63: Vollstreckte Haftbefehle gem. §§ 112, 112a StPO und Haftverschonungen (nach Landgerichtsbezirken)

Landgerichtsbezirk	vollstreckte Haftbefehle 1999		vollstreckte Haftbefehle 1997		sofortige Haftverschonungen (in %)	
	n	%	n	%	1999	1997
Schwerin	121	85,8	84	82,4	14,2	17,6
Rostock	56	84,8	65	85,5	15,2	14,5
Stralsund	97	88,2	78	83,0	11,8	17,0
Neubrandenburg	81	83,5	61	89,7	16,5	10,3
Gesamt	355	85,8	288	84,7	14,2	15,3

Der Anteil der *sofortigen Haftverschonungen* liegt unabhängig von den sehr unterschiedlichen Fallzahlen überall bei 15%. Während die leichten Unterschiede 1997 (zumindest teilweise) zur Erklärung der unterschiedlich hohen Fallzahlen beitrugen (je höher die Fallzahl, desto höher der Anteil sofortiger Haftverschonungen), war dies 1999 genau umgekehrt: In Rostock und Neubrandenburg waren die Fallzahlen tendenziell am niedrigsten, die Haftverschonungsquoten am höchsten (vgl. oben *Tab. 63*). Die Unterschiede sind insgesamt aber zu gering und statistisch nicht bedeutsam.

Regional unterschiedlich war erneut auch die Handhabung der *Haftgründe*: Wie 1997 (vgl. *Abschnitt 6.1.12*) wurde in Schwerin deutlich überwiegend Fluchtgefahr, in Stralsund ebenso deutlich überwiegend Wiederholungsgefahr angenommen. Während letztere im Jahr 1997 auch in Rostock und in Neubrandenburg dominierte, war dies im Jahr 1999 zwar noch in Rostock, nicht mehr jedoch in Neubrandenburg der Fall: Hier wurden Flucht- und Wiederholungsgefahr in jeweils knapp der Hälfte aller Haftbefehle angenommen, ferner die Schwere der Tat mit 13,8% deutlich häufiger als in den anderen Landgerichtsbezirken (vgl. *Tab. 64*).

Tabelle 64: Haftgründe (1999, nach Landgerichtsbezirken; kumulativ; n = 394 Haftbefehle)

Landgerichtsbezirk (n)	Fluchtgefahr		Wiederholungs- gefahr		Schwere der Tat	
	n	%	n	%	n	%
Schwerin (133)	93	69,9	36	27,1	4	3,0
Rostock (62)	22	35,5	36	58,1	4	6,5
Stralsund (105)	36	34,3	74	70,5	9	8,6
Neubrandenburg (94)	46	48,9	46	48,9	13	13,8
Gesamt (394)	197	50,0	192	48,7	30	7,6

Hinsichtlich der *Haftbefehlsbegründungen* fällt auf, dass der Haftgrund der Fluchtgefahr im Landgerichtsbezirk Schwerin in 39,8% der Fälle mit einer Standardformulierung⁴³⁷ begründet wurde, in Stralsund in 25,0% der Fälle, hingegen in Neubrandenburg und Rostock nur in 6,5% resp. in 4,8% der Fälle. *Ge-*

437 Standardformulierung: „Aus der hohen Straferwartung ergibt sich ein Fluchtanreiz, dem tragfähige soziale Bindungen nicht entgegenstehen.“ Die Vorschrift des § 72 Abs. 2 JGG (14- und 15-jährige Tatverdächtige betreffend) wurde in Rostock in beiden Fällen und in Schwerin in zwei von vier Fällen beachtet, in Neubrandenburg und Stralsund allerdings nicht.

genindikatoren wurden in immerhin drei Fällen (7,9%) in Rostock erörtert, in Stralsund jedoch nur in einem Fall und in Neubrandenburg oder Schwerin überhaupt nicht.

Umgekehrt wurde die *Verhältnismäßigkeit* in Stralsund (92,4%) und Neubrandenburg (90,4%) häufiger erörtert (oder zumindest erwähnt) als in Rostock (80,3%) und in Schwerin (69,9%). Die besonderen Voraussetzungen bei Jugendlichen (§§ 71, 72 JGG) wiederum wurden in Stralsund und Neubrandenburg am seltensten berücksichtigt (17,9% bzw. 34,6%; Schwerin: 41,7%, Rostock: 50,0%).

Den Ergebnissen der Aktenanalyse zufolge (vgl. *Abschnitt 6.2.7*) sind im Rahmen der *Vorführung des Beschuldigten* vor den Richter regelmäßig keine weiteren Verfahrensbeteiligten anwesend, wobei im Jahr 1999 immerhin in nahezu jedem vierten Fall ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe anwesend war. Die Hinzuziehung von Verfahrensbeteiligten erfolgt jedoch in den vier Landgerichtsbezirken nicht in gleicher Weise: So waren in Schwerin Vertreter der Staatsanwaltschaft in etwa ebenso vielen Haftentscheidungen anwesend wie Jugendgerichtshelfer (17,9% der Fälle resp. 19,6%), während die Staatsanwaltschaft in allen anderen Landgerichtsbezirken eher ausnahmsweise zugegen war (vgl. *Tab. 65*).⁴³⁸ Die Jugendgerichtshilfe war im Landgerichtsbezirk Rostock in 42,9% der Haftentscheidungen dabei, in den übrigen Landesteilen hingegen nur in rund jedem fünften Fall. Ein Verteidiger wiederum war in Schwerin (geringfügig) häufiger anwesend als anderswo, wobei 1999 überall – außer in Neubrandenburg – deutlich häufiger Verteidiger hinzugezogen wurden als 1997.

Tabelle 65: Anwesenheit von Verfahrensbeteiligten (nach Landgerichtsbezirken; in %)

Landgerichtsbezirk	Staatsanwaltschaft		Jugendgerichtshilfe		Verteidiger	
	1999	1997	1999	1997	1999	1997
Schwerin	17,9	15,3	19,6	10,6	23,2	9,4
Rostock	6,1	3,1	42,9	41,5	18,4	7,7
Stralsund	7,4	8,8	18,1	11,8	18,1	5,9
Neubrandenburg	3,4	12,7	21,8	36,4	12,6	12,7
Gesamt	9,6	10,3	23,1	23,4	18,4	8,8

438 Im Landgerichtsbezirk Schwerin war auch die Polizei in immerhin 5,4% aller Haftentscheidungen anwesend, ferner in Neubrandenburg in 2,3% der Fälle, hingegen in Rostock und Stralsund überhaupt nicht.

Ebenso wie die Anteile sofortiger Haftverschonungen an allen Haft Sachen (s. o.) waren auch die Anteile der *Haftverkürzungen*, d. h. der Verschonungen nach vollzogener Untersuchungshaft, regional unterschiedlich hoch. Dabei zeigt sich erneut, dass die Höhe der Fallzahl nicht generell entsprechend hohe Haftverschonungsquoten indiziert⁴³⁹ – weder im Vergleich der vier Landgerichtsbezirke untereinander noch im Vergleich der Erhebungszeiträume. *Tabelle 66* zeigt, dass 1999 trotz höherer Fallzahlen prozentual weniger Jugendliche und Heranwachsende vom (Weiter-)Vollzug der Untersuchungshaft verschont wurden als 1997. Allerdings beträgt der Rückgang in Schwerin, Stralsund und Neubrandenburg lediglich 2-3%; die Anteile der Haftverschonungen bleiben in diesen Landgerichtsbezirken demnach – unabhängig von den Fallzahlen – relativ konstant. In Rostock, wo die Fallzahlen besonders gering sind und die Totalpopulation 1999 weniger Fälle enthält als die Stichprobe des Jahres 1997, sinkt die Haftverschonungsquote im Jahr 1999 auf den insgesamt niedrigsten Wert von 37,9% (1997: 51,3%).

Tabelle 66: Haftverschonungen (nach Landgerichtsbezirken)

Landgerichtsbezirk	n	sofort		später		Gesamt		
		n	%	n	%	n	%	
Schwerin	1999	141	20	14,2	40	28,4	60	42,6
	1997	102	18	17,6	28	27,5	46	45,1
Rostock	1999	66	10	15,2	15	22,7	25	37,9
	1997	76	11	14,5	28	36,8	39	51,3
Stralsund	1999	110	13	11,8	42	38,2	55	50,0
	1997	94	16	17,0	33	35,1	49	52,1
Neubrandenburg	1999	97	16	16,5	21	21,6	37	38,1
	1997	68	7	10,3	21	30,9	28	41,2
Gesamt M-V	1999	414	59	14,2	118	28,5	177	42,8
	1997	340	52	15,3	110	32,4	162	47,6

Auffällig ist, dass sich der Anteil der Haftverkürzungen in jedem der vier Landgerichtsbezirke reziprok zum Anteil der sofortigen Haftverschonungen verhält: Je nachdem, ob letzterer 1999 im Vergleich zu 1997 höher oder niedriger war, lag der Anteil der Haftverkürzungen niedriger oder höher (vgl. *Tab. 66*).

439 Diese Hypothese ließ sich zunächst aus den Quoten der sofortigen Haftverschonungen im Jahr 1997 ableiten (s. o.).

Von den insgesamt 34 haftvermeidenden bzw. -verkürzenden *Unterbringungen in Einrichtungen der Jugendhilfe* im Jahr 1999 (vgl. oben *Abschnitt 6.2.8*) wurden in den vier Landgerichtsbezirken jeweils sieben bis zu zehn veranlasst. Gemessen an den unterschiedlichen Fallzahlen wurden Jugendliche und Heranwachsende allerdings regional unterschiedlich häufig untergebracht. Während dies in Schwerin und Stralsund nur in jedem siebten Haftvermeidungsfall geschah, wurde in Rostock und Neubrandenburg mehr als jeder vierte Haftverschonte untergebracht (vgl. *Tab. 67*). In diesen beiden Landgerichtsbezirken blieb der Anteil der Unterbringungen – wie auch landesweit mit rund 19% – konstant, während in Schwerin mehr, in Stralsund hingegen weniger Beschuldigte untergebracht wurden.⁴⁴⁰

Tabelle 67: Haftvermeidende Unterbringungen in Einrichtungen der Jugendhilfe (nach Landgerichtsbezirken)

Landgerichtsbezirk	Haftverschonungen		davon mit Unterbringung			
			1999		1997	
	1999	1997	n	%	n	%
Schwerin	60	46	9	15,0	3	6,5
Rostock	25	39	7	28,0	11	28,2
Stralsund	55	49	8	14,5	10	20,4
Neubrandenburg	37	28	10	27,0	7	25,0
Gesamt	177	162	34	19,2	31	19,1

Wie 1997 wurden auch 1999 insgesamt 13 *Unterbringungsbefehle* gemäß §§ 71, 72 JGG erlassen. Während von dieser Spezialvorschrift des JGG im Jahr 1997 fast ausschließlich in Rostock und Stralsund Gebrauch gemacht wurde, war dies im Jahr 1999 genau umgekehrt: In Schwerin wurde fünfmal und in Neubrandenburg viermal Unterbringungsbefehl erlassen, in Rostock und Stralsund hingegen 1999 lediglich jeweils zweimal. Dabei war Neubrandenburg der einzige Landgerichtsbezirk, in dem Unterbringungsbefehle auch anstelle eines Haftbefehls erlassen wurde.

Im Modellprojekt „*Verbindlicher Aufenthalt*“ wurden – wie in *Abschnitt 5.3.4* beschrieben – im gesamten Zeitraum seines Bestehens (27.8.1998-31.3.2001)

440 Da 1999 insgesamt weniger Haftverschonungen gewährt wurden (s. o.), war der Anteil der Unterbrachten an *allen* Haftsachen mit 8,2% etwas niedriger als 1997 (9,1%). Während dieser Anteil in Neubrandenburg mit 10,3% aber unverändert blieb und in Schwerin mit 6,4% doppelt so hoch war wie 1997 (2,9%), war er in Stralsund (7,3% resp. 10,6%) und in Rostock (10,6% resp. 14,5%) deutlich niedriger als 1997.

insgesamt 30 Jugendliche aus Mecklenburg-Vorpommern untergebracht. Im Hinblick auf diese 30 Fälle wurde der „*Verbindliche Aufenthalt*“ häufiger von Gerichten in den Landgerichtsbezirken Neubrandenburg (11) und Stralsund (9) belegt als von Gerichten in den Landgerichtsbezirken Rostock (6) oder Schwerin (4). Allerdings wurde – wie ebenfalls bereits ausführlich dargelegt – die Einrichtung bei weitem nicht nur zur Vermeidung von Untersuchungshaft genutzt, sondern etwa auch für Unterbringungen gemäß § 1631b BGB (vgl. *Abschnitte 5.3.4.1* und *6.2.8.4*). So waren von den 14 Unterbringungen im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ im Jahr 1999 lediglich acht Fälle solche der Untersuchungshaftvermeidung. Davon wurden vier aus dem Landgerichtsbezirk Neubrandenburg eingewiesen, zwei aus Stralsund sowie jeweils ein Fall aus Rostock und Schwerin.

Haftverkürzungen wurden – wie 1997 – zu rund 60% bereits innerhalb des ersten Monats nach der Inhaftierung gewährt (in Rostock sogar zu 73,3%). Die mittlere *Dauer der Untersuchungshaft* bis zur (ersten) Haftverschonung (insgesamt 40 Tage) war regional betrachtet jedoch unterschiedlich lang: In Schwerin und Stralsund wurde die (erste) Haftverschonung im Mittel nach 43 Tagen gewährt (1997: nach 47 bzw. 43 Tagen), in Rostock hingegen bereits nach 34 Tagen (1997: nach 36 Tagen) und in Neubrandenburg – deutlich früher als 1997 (51 Tage) – nach 35 Tagen.

Bei Beschuldigten, die *nicht* haftverschont wurden, dauerte die Untersuchungshaft (und damit das Verfahren) im Mittel wie 1997 rund 118 Tage, dabei in Schwerin 130 Tage (1997: 120), in Neubrandenburg 124 Tage (1997: 96), in Stralsund 113 (1997: 140) und in Rostock 94 Tage (1997: 113). Während die Verfahrensdauer in Haftsachen demnach in Stralsund und Rostock deutlich verkürzt werden konnte, verlängerte sie sich in Schwerin um zehn Tage und in Neubrandenburg sogar um knapp einen Monat. Insgesamt, d. h. für alle inhaftierten Jugendlichen und Heranwachsenden, errechnet sich eine durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft von 103 Tagen in Schwerin (1997: 107), von 104 Tagen in Neubrandenburg (1997: 85), von 85 Tagen in Stralsund (1997: 104) und von 77 Tagen in Rostock (1997: 84).

Im Hinblick auf den *Verfahrensausgang* ist zunächst festzuhalten, dass es in Schwerin verhältnismäßig viele, in Rostock hingegen kaum Fälle gab, die *nicht* mit einer Verurteilung des Beschuldigten endeten (vgl. *Tab. 68*). Von den insgesamt 25 Haftsachen, die im Jahr 1999 mit einem Freispruch oder einer Verfahrenseinstellung endeten, wurden 14 im Landgerichtsbezirk Schwerin geführt. In Rostock waren dies zwei Verfahren, in Stralsund fünf sowie in Neubrandenburg vier Verfahren.⁴⁴¹

441 Bereits im Jahr 1997 hatte es in Rostock lediglich zwei Fälle gegeben, in denen Haftfälle nicht abgeurteilt wurden. In den anderen drei Landgerichtsbezirken waren es jeweils vier bis sechs Fälle.

Tabelle 68: Freisprüche und Verfahrenseinstellungen (1999, nach Landgerichtsbezirken)

Landgerichtsbezirk	Freispruch	Verfahrenseinstellung gemäß		
		§ 47 JGG	§ 154 StPO	§ 170 StPO
Schwerin	2	4	7	1
Rostock	-	2	-	-
Stralsund	1	1	2	1
Neubrandenburg	1	-	1	2
Gesamt	4	7	10	4

Die Aburteilung *Heranwachsender* nach allgemeinem Strafrecht erfolgte im Jahr 1999 in den Landgerichtsbezirken Schwerin und Rostock lediglich in jeweils einem einzigen Fall, in Stralsund hingegen fünf- (7,7%) sowie in Neubrandenburg sogar neunmal (14,1%). In beiden Landgerichtsbezirken waren die nach Erwachsenenstrafrecht abgeurteilten Heranwachsenden mehrheitlich Ausländer. In Neubrandenburg wurden im Übrigen zweimal Geldstrafen ausgesprochen, ein Verfahren wurde dort durch Strafbefehl abgeschlossen.

Bei den nach *Jugendstrafrecht* verurteilten Beschuldigten fällt im regionalen Vergleich auf, dass die Anteile der Verurteilungen zu einer vollstreckbaren Jugendstrafe in den Landgerichtsbezirken Rostock und Neubrandenburg 1999 jeweils um mehr als 10% höher lagen als 1997, während sie in Schwerin und Stralsund relativ konstant blieben (vgl. *Tab. 69*). In Rostock und Neubrandenburg – den Bezirken mit den niedrigeren Fallzahlen – hatten die Anteile der zu vollstreckbarer Jugendstrafe Verurteilten 1997 mit jeweils rund 36% deutlich unter den entsprechenden Anteilen in Stralsund und Schwerin gelegen, im Jahr 1999 lagen sie mit 46,0 bzw. 49,4% deutlich darüber. Die Betrachtung der absoluten Zahlen in *Tabelle 69* zeigt im Übrigen, dass im Jahr 1999 in Schwerin beinahe doppelt so viele Jugendliche und Heranwachsende zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden wie in Rostock.

Tabelle 69: Verfahrensausgang bei nach Jugendstrafrecht verurteilten Beschuldigten (nach Landgerichtsbezirken)

Landgerichts- bezirk	n	Erziehungs- maßregeln, Zuchtmittel u. § 27 JGG		Jugendstrafe mit Bewährung bzw. mit § 57 JGG		Jugendstrafe ohne Bewährung		
		n	%	n	%	n	%	
Schwerin	1999	124	11	8,9	60	48,4	53	42,7
	1997	95	10	10,5	43	45,3	42	44,2
Rostock	1999	63	6	9,5	28	44,4	29	46,0
	1997	71	2	2,8	44	62,0	25	35,2
Stralsund	1999	93	4	4,3	51	54,8	38	40,9
	1997	86	10	11,6	40	46,5	36	41,9
Neubran- denburg	1999	83	7	8,4	35	42,2	41	49,4
	1997	58	7	12,1	30	51,7	21	36,2
Gesamt M-V	1999	363	28	7,7	174	47,9	161	44,4
	1997	310	29	9,4	157	50,7	124	40,0

Betrachtet man den Verfahrensausgang in U-Haftssachen entsprechend der Zählweise der *Strafverfolgungsstatistik*, d. h. lediglich die Verurteilungen nach Jugendstrafrecht gegen Beschuldigte, bei denen Untersuchungshaft vollzogen wurde, so steigen die Anteile an Verurteilungen zu vollstreckbarer Jugendstrafe definitionsbedingt an (landesweit für 1999 auf einen Anteil von 48,3% bzw. für 1997 auf 43,0%; vgl. oben *Abschnitt 6.2.11* sowie *Tab. 49*). Die regionalen Unterschiede treten hier noch deutlicher hervor: Während die Anteile an Verurteilungen zu vollstreckbaren Jugendstrafen in Schwerin und Stralsund zwischen 1997 und 1999 um jeweils etwa 3% gesunken sind, stiegen sie in Rostock und Neubrandenburg um rund 15 resp. 18%. In diesen Landgerichtsbezirken lagen sie 1999 bei 50,0% bzw. 56,9% – nur hier und nur in diesem Erhebungszeitraum wurden junge Untersuchungsgefangene *nicht* überwiegend zu Bewährungsstrafen und anderen ambulanten Sanktionen verurteilt (vgl. *Tab. 70*).

Tabelle 70: Verfahrensausgang bei nach Jugendstrafrecht verurteilten Beschuldigten mit vollzogener Untersuchungshaft (nach Landgerichtsbezirken; in %)

Landgerichtsbezirk	n	Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel u. § 27 JGG		Jugendstrafe mit Bewährung bzw. mit § 57 JGG		Jugendstrafe ohne Bewährung		
		n	%	n	%	n	%	
Schwerin	1999	113	6	5,3	55	48,7	52	46,0
	1997	84	6	7,1	37	44,1	41	48,8
Rostock	1999	58	5	8,6	24	41,4	29	50,0
	1997	63	2	3,2	39	61,9	22	34,9
Stralsund	1999	86	4	4,7	45	52,3	37	43,0
	1997	76	4	5,3	37	48,7	35	46,1
Neubrandenburg	1999	72	7	9,7	24	33,3	41	56,9
	1997	54	6	11,1	27	50,0	21	38,9
Gesamt M-V	1999	329	22	6,7	148	45,0	159	48,3
	1997	277	18	6,5	140	50,5	119	43,0

Lohnend ist in diesem Zusammenhang der regionale Vergleich der im Jahr 1999 ausgeurteilten Jugendstrafen hinsichtlich ihrer *Dauer* sowie der *Aussetzungsquoten* (vgl. Tab. 71). Zunächst fällt auf, dass die Anteile der aussetzungsfähigen Jugendstrafen in den Landgerichtsbezirken Rostock und Neubrandenburg jeweils unter den Mittelwerten für Mecklenburg-Vorpommern liegen, die Anteile der längeren Jugendstrafen von über zwei Jahren Dauer hingegen über den Mittelwerten. Umgekehrt verhält es sich in Schwerin und Stralsund, wo insbesondere kurze Jugendstrafen von bis zu einem Jahr deutlich häufiger ausgeurteilt wurden als in Rostock und Neubrandenburg – bei gleichzeitig aber niedrigeren Aussetzungsquoten. Insbesondere in Rostock war der Anteil der aussetzungsfähigen an allen Jugendstrafen relativ gering, die Aussetzungsquote zugleich sehr hoch. Eine Besonderheit in Neubrandenburg ist schließlich, dass hier sechs der neun Beschuldigten mit einer Jugendstrafe von mehr als fünf Jahren abgeurteilt wurden.

Tabelle 71: Verurteilungen zu Jugendstrafe in den vier Landgerichtsbezirken: Jugendstrafen nach ihrer Dauer und Aussetzung zur Bewährung (1999, nach Landgerichtsbezirken)

Dauer der Jugendstrafe	Schwerin		Rostock		Stralsund		Neubrandenburg		Gesamt M-V	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
6 Monate	7	6,1	2	3,5	4	4,5	2	2,6	15	4,5
davon Strafaussetzung	5	71,4	2	100	3	75,0	2	100	12	80,0
> 6 Monate bis 1 Jahr	24	21,2	10	17,5	19	21,3	15	19,7	68	20,3
davon Strafaussetzung	18	75,0	9	90,0	17	89,5	13	86,7	57	83,8
> 1 Jahr bis 2 Jahre	58	51,3	23	40,4	47	52,8	33	43,4	161	48,1
davon Strafaussetzung	37	63,8	17	73,9	31	66,0	20	60,6	105	65,2
> 2 Jahre bis 3 Jahre	11	9,7	14	24,6	10	11,2	12	15,8	47	14,0
> 3 Jahre bis 5 Jahre	13	11,5	6	10,5	8	9,0	8	10,5	35	10,4
> 5 Jahre	-	-	2	3,5	1	1,1	6	7,9	9	2,7
Jugendstrafen gesamt	113	100	57	100	89	100	76	100	335	100
davon aussetzungsfähig	89	78,8	35	61,4	70	78,7	50	65,8	244	72,8
davon Strafaussetzung	60	67,4	28	80,0	51	72,9	35	70,0	174	71,3

Die Verurteilung zu Jugendstrafe erfolgte 1999 landesweit in 70,8% der Fälle wegen „schädlicher Neigungen“ und in 18,1% der Fälle wegen der „Schwere der Schuld“; in weiteren 11,1% der Fälle wurde die Jugendstrafe auf beide Kriterien gestützt. Insgesamt wurden mithin bei 81,9% der Beschuldigten „schädliche Neigungen“ angenommen, dabei in Schwerin bei 80,0%, in Rostock bei 87,8%, in Stralsund bei 86,5% sowie Neubrandenburg bei 75,0% der Beschuldigte. Auf die Schwere der Schuld wurde landesweit bei 29,2% der Beschuldigten erkannt, in Schwerin bzw. Neubrandenburg sogar bei 37,3% resp. 36,8%, in Rostock bzw. Stralsund hingegen nur bei 17,6% resp. 20,2%.

Die Strafaussetzung zur Bewährung erfolgte 1999 in insgesamt 31,6% der Fälle *im Hinblick auf die verbüßte Untersuchungshaft*, dabei in Rostock in jedem zweiten Fall (52,6%), in Schwerin und Neubrandenburg in jedem dritten Fall (32,2% resp. 33,3%), in Stralsund jedoch nur in jedem fünften Fall (21,3%).

Der „Schwund“ von Verfahren sowie die Verschiebungen innerhalb der *Deliktsverteilung*, d. h. der in *Abschnitt 6.2.11* beschriebene Rückgang an abgeurteilten Eigentums- und Vermögensdelikten und Straftaten gegen das Leben bei gleichzeitiger Zunahme der abgeurteilten Körperverletzungsdelikte (jeweils gegenüber den in den Haftbefehlen bezeichneten Delikten; vgl. auch oben *Tab. 51* und *Tab. 52*) fanden den Akten zufolge vor allem in den Landgerichtsbezirken Schwerin, Stralsund und Neubrandenburg statt. In Rostock gab es nur geringe Verschiebungen innerhalb der Deliktsverteilung, ein Schwund von Verfahren überhaupt nicht. In Schwerin sank die Zahl der eines Eigentums- bzw. Vermögensdeliktes Beschuldigten von 55 auf 40, während (lediglich) neun Beschuldigte mehr wegen Körperverletzungen verurteilt wurden. In Stralsund wurde von anfänglich neun Tatverdächtigen nur einer wegen einer Straftat gegen das Leben verurteilt, jeweils vier Beschuldigte weniger wegen Eigentums- und Vermögens- bzw. wegen Raubdelikten, auf der anderen Seite jedoch nur acht Beschuldigte mehr wegen einer Körperverletzung. In Neubrandenburg schließlich sank die Zahl der eines Tötungsdeliktes Verdächtigen von 16 auf acht, die Zahl der (beschuldigten) Eigentums- und Vermögensdelinquenten von 38 auf 30; die Anzahl der wegen eines Körperverletzungs- bzw. Raubdelikts Verurteilten lag demgegenüber (nur) um 11 höher als zu den Zeitpunkten des Haftbefehlasses.

6.3 Kriminalstatistische Daten

Für die Interpretation der vorliegenden Befunde zu Fallzahlen und regionalen Unterschieden in der Praxis von Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung in Mecklenburg-Vorpommern bietet es sich an, demografische und kriminalstatistische Daten heranzuziehen. Wie sowohl in wissenschaftlichen Arbeiten als auch in den Medien thematisiert wurde, waren die *Tatverdächtigen-*

*belastungszahlen*⁴⁴² (TVBZ) in den Neuen Bundesländern in den 1990er Jahren insbesondere bei männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden im Vergleich zu den alten Ländern deutlich erhöht (vgl. *Tab. 72*). Die *Polizeiliche Kriminalstatistik* für die Bundesrepublik Deutschland (PKS) stellte für das Berichtsjahr 1999 fest: „Die deutschen tatverdächtigen Jugendlichen und Heranwachsenden sind in den neuen Ländern z. B. besonders bei Sachbeschädigung, schwerem Diebstahl, Körperverletzung weitaus stärker belastet als die Altersgenossen in den alten Ländern“.⁴⁴³ Trotz der Bedenken, dass „das Anzeigeverhalten in Ost und West unterschiedlich sein könnte“, wurden die „Mehrbelastung in den neuen Ländern“ festgehalten und „die mit dem tiefgreifenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel verbundenen Orientierungsprobleme sowie die im Vergleich zum Westen ungünstigen beruflichen Perspektiven bei einem Teil der jungen Menschen“ als Ursachen benannt.⁴⁴⁴

Tabelle 72: Tatverdächtigenbelastungszahlen in Deutschland (1999)

	Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene	
	insg.	männl.	insg.	männl.	insg.	männl.
Deutschland gesamt	7.226	10.408	7.243	11.495	1.932	3.087
Alte Bundesländer	6.648	9.448	6.822	10.752	1.854	2.945
Neue Bundesländer	9.066	13.462	8.592	13.796	2.283	3.724

Quellen: PKS Berichtsjahr 1999, S. 97, 101 f.

Unter den fünf neuen Flächenländern wies *Mecklenburg-Vorpommern* in mehreren Deliktsbereichen die höchsten TVBZ auf. Den polizeilichen Daten zufolge war die TVBZ deutscher Jugendlicher und Heranwachsender hier etwa um die Hälfte höher als in den alten Bundesländern, in einigen Deliktsbereichen lag sie noch höher.⁴⁴⁵ Auch in den vier Landgerichtsbezirken Mecklenburg-Vorpommerns waren die TVBZ unterschiedlich hoch, allerdings fielen die Unterschiede im Jahr 1999 insgesamt nicht sehr akzentuiert aus (vgl. *Tab. 73*).

442 Tatverdächtigenbelastungszahlen bezeichnen die Anzahl ermittelter deutscher Tatverdächtiger pro 100.000 Einwohner der entsprechenden Altersgruppe.

443 Vgl. *BKA* 1999, S. 101.

444 Vgl. *BKA* 1999, S. 102 f.

445 Vgl. *Skepenat* 2000.

Tabelle 73: Tatverdächtigenbelastungszahlen in Mecklenburg-Vorpommern (1999, nach Landgerichtsbezirken)

Landgerichtsbezirk	deutsche Tatverdächtige		deutsche Bevölkerung		TVBZ	
	14-17 Jahre	18-20 Jahre	14-17 Jahre	18-20 Jahre	14-17 Jahre	18-20 Jahre
Schwerin	3.210	2.259	31.662	22.734	10.138	9.937
Rostock	2.500	1.719	26.390	19.459	9.473	8.834
Stralsund	2.882	2.060	26.726	19.730	10.784	10.440
Neubrandenburg	2.705	1.813	26.831	19.651	10.082	9.226
Gesamt M-V*	11.113	7.600	111.609	81.574	9.957	9.317

Quellen: Eigene Berechnungen nach PKS und Bevölkerungsstatistik für M-V.

* „Täterrechtzählung“: Summen der Tatverdächtigen übersteigen die Gesamtzahlen.

Die höchste Tatverdächtigenbelastung unter deutschen Jugendlichen und Heranwachsenden bestand im Jahr 1999 im Landgerichtsbezirk Stralsund. Dort war die TVBZ bei Jugendlichen um 14%, bei Heranwachsenden um 18% höher als im Landgerichtsbezirk Rostock, wo die TVBZ landesweit am niedrigsten waren. Die *absoluten* Zahlen an jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen mit Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern waren – bei entsprechend höheren Einwohnerzahlen – im Landgerichtsbezirk Schwerin am höchsten (vgl. Tab. 74).

Tabelle 74: Jugendliche und heranwachsende Einwohner und Tatverdächtige in Mecklenburg-Vorpommern (1999, nach Landgerichtsbezirken)

Landgerichtsbezirk	Einwohner			Tatverdächtige		
	14-17 Jahre	18-20 Jahre	Gesamt	14-17 Jahre	18-20 Jahre	Gesamt
Schwerin	32.049	23.210	55.259	3.309	2.394	5.703
<i>davon Deutsche</i>	<i>31.662</i>	<i>22.734</i>	<i>54.396</i>	<i>3.210</i>	<i>2.259</i>	<i>5.469</i>
Rostock	26.682	19.788	46.470	2.577	1.867	4.444
<i>davon Deutsche</i>	<i>26.390</i>	<i>19.459</i>	<i>45.849</i>	<i>2.500</i>	<i>1.719</i>	<i>4.219</i>
Stralsund	26.909	19.990	46.899	2.968	2.203	5.171
<i>davon Deutsche</i>	<i>26.726</i>	<i>19.730</i>	<i>46.456</i>	<i>2.882</i>	<i>2.060</i>	<i>4.942</i>
Neubrandenburg	27.062	20.016	47.078	2.806	2.132	4.938
<i>davon Deutsche</i>	<i>26.831</i>	<i>19.651</i>	<i>46.482</i>	<i>2.705</i>	<i>1.813</i>	<i>4.518</i>
Gesamt M-V*	112.702	83.004	195.706	11.464	8.311	19.775
<i>davon Deutsche</i>	<i>111.609</i>	<i>81.574</i>	<i>193.183</i>	<i>11.113</i>	<i>7.600</i>	<i>18.713</i>

Quellen: Eigene Berechnungen nach PKS und Bevölkerungsstatistik für M-V.

* Täterrechtzählung: Summen der Tatverdächtigen übersteigen die Gesamtzahlen.

Bei besonders schweren Delikten bestanden allerdings keine entsprechenden zahlenmäßigen Unterschiede:⁴⁴⁶ So gab es in Schwerin bzw. Rostock sieben resp. sechs Jugendliche und Heranwachsende, die einer Straftat gegen das Leben verdächtigt wurden und 261 resp. 267 Raubtatverdächtige, auch waren die Summenschlüssel für Gewaltkriminalität nahezu identisch. In den Landgerichtsbezirken Stralsund und Neubrandenburg gab es hingegen weitere 52 Jugendliche und Heranwachsende, die einer Straftat gegen das Leben beschuldigt wurden; hier lagen die Summenschlüssel für Gewaltkriminalität deutlich über den Werten in Schwerin und Rostock.⁴⁴⁷

446 Eine deliktsspezifische Aufschlüsselung der Tatverdächtigenzahlen im Einzelnen gestaltete sich schwierig, da Mecklenburg-Vorpommern in vier Landgerichtsbezirke, jedoch in fünf Polizeidirektionen eingeteilt ist. Nur die Polizeidirektionen Schwerin und Rostock entsprechen den Landgerichtsbezirken genau, sodass hier direkte Vergleiche möglich sind.

447 Vgl. LKA 1999, S. 14, 16 f.

Ähnlich wie die TVBZ waren auch die *Häufigkeitszahlen*⁴⁴⁸ (HZ) in den neuen Bundesländern deutlich höher als in den alten. Wurden 1999 in den alten Ländern 7.452 Fälle pro 100.000 Einwohner erfasst, waren dies in den neuen Ländern 8.798 Fälle. Mecklenburg-Vorpommern nahm mit einer HZ von 10.440 die „Spitzenstellung“ unter allen Flächenländern ein, übertroffen lediglich von den drei Stadtstaaten Bremen, Hamburg und Berlin.⁴⁴⁹ Deliktsspezifisch zeigt sich, dass die HZ in den neuen Bundesländern in bestimmten Bereichen überhöht waren, nämlich insbesondere bei (leichter) Körperverletzung (372 vs. 293 in den alten Ländern), bei schwerem Diebstahl (2.752 vs. 1.863) und bei Sachbeschädigung (1.027 vs. 750). Bei Raubdelikten waren die HZ nahezu identisch, bei Vergewaltigung, gefährlicher und schwerer Körperverletzung waren sie in Ostdeutschland niedriger.⁴⁵⁰ In Mecklenburg-Vorpommern fällt regional betrachtet auf, dass die HZ in Schwerin mit 9.549 am niedrigsten und in Rostock mit 11.913 am höchsten war.⁴⁵¹

Nachdem die *Gefangenenraten*⁴⁵² bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Deutschland seit den 1970er Jahren kontinuierlich gesunken waren, begannen Anfang der 1990er Jahre zunächst die Untersuchungsgefangenenrate und – mit einigen Jahren Verzögerung – die Strafgefangenenrate erheblich zu steigen.⁴⁵³ Seit Mitte der 1990er Jahre stagniert die Zahl der jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungsgefangenen in Deutschland bei rund 50 pro 100.000, während die Tendenz der Strafgefangenenrate zunächst weiter stieg, seit Anfang der 2000er Jahre aber stagniert bzw. teilweise rückläufig sind.⁴⁵⁴ Die Untersuchungsgefangenenrate ist bei Jugendlichen und Heranwachsenden immer noch mehr als doppelt so hoch wie bei erwachsenen Untersuchungsgefangenen (2000: rund 22 pro 100.000).

Bis sich die *Untersuchungsgefangenenraten* in den neuen und alten Bundesländern aneinander anglichen, hatten sie sich in Ost und West sehr unterschiedlich entwickelt: So beruhte das Ansteigen der Untersuchungsgefangenenrate nach 1990 zunächst vor allem auf entsprechenden Veränderungen in den neuen Bundesländern, wo sie sich jedoch in der Altersgruppe der Jugendlichen seit 1996 wieder nahezu halbiert hat (1996-2000: von 39 auf 22 pro 100.000). In

448 Häufigkeitszahlen bezeichnen die Anzahl der erfassten Fälle pro 100.000 Einwohner.

449 Vgl. *BKA* 1999, S. 50.

450 Vgl. *BKA* 1999, S. 51.

451 Vgl. *LKA* 1999, S. 4.

452 Gefangenenraten bezeichnen die Anzahl der Gefangenen pro 100.000 der entsprechenden Bevölkerungsgruppe.

453 Vgl. *Dünkel/Lang* 2002; *Dünkel/Geng* 2007.

454 Vgl. *Dünkel/Geng* 2007, S. 65 ff.

den alten Bundesländern hingegen ist die Untersuchungsgefangenenrate gerade bei Jugendlichen gestiegen (1994-2000: von 22 auf 29 pro 100.000). Bei Heranwachsenden sinkt die Untersuchungsgefangenenrate seit 1996 in der gesamten Bundesrepublik, dabei im Osten stärker als im Westen – von jeweils rund 92 pro 100.000 auf 90 in den alten resp. 82 pro 100.000 in den neuen Bundesländern (2000).

Auch in *Mecklenburg-Vorpommern* stiegen die Untersuchungsgefangenenraten bei Jugendlichen und Heranwachsenden nach 1990 auf „Rekordwerte“, wobei zwischen 1993 und 1996 die Besonderheit bestand, dass mehr Jugendliche als Heranwachsende in Untersuchungshaft saßen. Seit sich dieses Verhältnis im Juli 1996 umkehrte (vgl. oben *Abschnitt 2.3.2* sowie dort *Abb. 1*), liegt die Untersuchungsgefangenenrate relativ konstant bei rund 30 Jugendlichen pro 100.000 bzw. bei rund 95 Heranwachsenden pro 100.000.

6.4 Methodendiskussion

Wie in der Einführung in die empirische Untersuchung beschrieben, wurde durch die Aktenanalysen von Haftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende in Mecklenburg-Vorpommern eine Replikationsstudie realisiert, die – auch im Hinblick auf die 1998 geschaffene Möglichkeit einer geschlossenen Unterbringung im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ – einen Vergleich der Haft- und Haftverschonungsentscheidungen in den Jahren 1997 und 1999 ermöglicht. Bei den erhobenen Datensätzen handelt es sich im Erhebungszeitraum 1999 um eine Totalerhebung, im Erhebungszeitraum 1997 um eine zwar nicht vollständige, aber repräsentative Stichprobe. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei bzgl. des Untersuchungsdesigns und der -durchführung, der Stichprobenauswahl und -beschreibung auf *Abschnitt 3.3.5* verwiesen.

Der methodische Ansatz, staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten in einem standardisierten Verfahren anhand eines Erhebungsinstruments zu analysieren, hat sich in früheren Studien zur justiziellen Praxis bewährt.⁴⁵⁵ Die vorliegend verwendeten Instrumente⁴⁵⁶ orientieren sich daher und zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit Befunden dieser Studien an früher verwendeten Erhebungsinstrumenten. Begründete Zweifel an der Validität der Instrumente für deskriptive Aussagen sind nicht ersichtlich.

Allerdings kommen im Hinblick auf die *Vergleichbarkeit* der erhobenen Erhebungszeiträume miteinander Verzerrungen in Betracht, da die Stichprobe des Jahres 1997 aufgrund der Art der Datenerhebung (vgl. *Abschnitt 3.3.5*) mit 340 Fällen deutlich kleiner ausfällt als die Totalerhebung 1999 mit 414 Fällen gemäß §§ 112, 112a StPO. Möglich erschien daher, dass sich die Unvollständigkeit der

455 Vgl. u. a. Geiter 1998, Gebauer 1987.

456 Als Download im Internet unter www.uni-greifswald.de/~ls3.

Stichprobe 1997 überwiegend auf Fälle bezog, die in Sonderdezernaten behandelt wurden, d. h. insbesondere Kapital-, Sexual- und „politische“ Delikte, Brandstiftung und BtMG-Verstöße. In diesem Fall wären Abweichungen nicht nur bei der Verteilung der Anlasstaten, sondern auch bei allen anderen Daten zu befürchten gewesen. Tatsächlich aber enthält die Stichprobe von 1997 nicht wenige Haft- bzw. Haftvermeidungsfälle aus allen genannten Sonderdezernaten, wenn auch die prozentualen Anteile dieser Deliktsgruppen jeweils unter denen des Jahres 1999 liegen (vgl. oben *Tab. 20*). Allerdings ist der Unterschied von knapp 16% bei den Raubdelikten so groß, dass er die Anteile *aller* anderen Straftatengruppen reduziert.

Für die Vergleichbarkeit der Samples sprechen vor allem die vielen Daten und Ergebnisse, die in beiden Erhebungszeiträumen identisch oder ähnlich waren. Kontinuität zeigen gerade die wesentlichen Befunde zu Haftbefehlsanträgen und Haftentscheidungen (vgl. *Abschnitt 6.2.5*), zur Praxis der Untersuchungshaftvermeidung (vgl. *Abschnitt 6.2.8*), zur Dauer der Untersuchungshaft sowie zum Verfahrensausgang (vgl. *Abschnitte 6.2.10* und *6.2.11*). Unterschiede in den Befunden fallen an keiner Stelle so extrem aus, dass sie die Vergleichbarkeit der Datensätze grundsätzlich in Frage stellen. Im Gegenteil deuten sie in plausibler Weise justizielle Entwicklungen an.

Ungewiss bleibt, zu wie viel Prozent die Stichprobe des Jahres 1997 ($n = 340$) erhoben wurde. Da die *PKS* z. B. für den Deliktsbereich der Straftaten gegen das Leben für 1997 insgesamt 46 sowie für 1999 insgesamt 64 jugendliche bzw. heranwachsende Tatverdächtige ausweisen,⁴⁵⁷ die vorliegenden Samples jedoch „nur“ 19 bzw. 35 Haftfälle mit entsprechenden Anlasstaten (also 41,3% resp. 54,7%) enthalten, sind also entweder beide unvollständig oder aber nicht jeder Tatverdächtige dieser Straftatengruppe zwangsläufig ein Haft-(vermeidungs-)fall.⁴⁵⁸ Orientiert an der Totalerhebung 1999 mit 414 Fällen beträgt der prozentuale Anteil 82,1%, sodass die Repräsentativität der Stichprobe gegeben ist. Nicht abschließend zu klären ist allerdings die Frage, ob 1999 insgesamt mehr oder weniger Haftbefehle erlassen wurden als 1997. Im Hinblick auf die seit 1996 konstante Untersuchungsgefangenenrate und die 1997 und 1999 na-

457 Vgl. *LKA* 1997, S. 15 sowie *LKA* 1999, S. 15. Durch Zufall wurden mit 1997 und 1999 zwei Zeiträume erhoben, in denen diese Tatverdächtigenzahlen besonders hoch waren: 1996 wurden lediglich 20, 1998 nur 22 Jugendliche bzw. Heranwachsende einer Straftat gegen das Leben verdächtigt.

458 Mit dem Ziel, auch die Haftvermeidungsfälle zu ermitteln, die weder in den Haftlisten der Staatsanwaltschaften noch in den Gefangenenbüchern der Justizvollzugsanstalten auftauchten, wurden die befragten Einrichtungen der Jugendhilfe gebeten, für jeden in ihrer Einrichtung zur Haftvermeidung untergebrachten Jugendlichen bzw. Heranwachsenden einen Fragebogen zu bearbeiten. Ähnlich gingen auch *Lösel/Pomplun* (1998) für ihre Evaluationsstudie zur Heimunterbringung vor, allerdings waren die hier erlangten Daten leider nicht verwertbar (vgl. hierzu oben *Abschnitt 5.1.2*).

hezu identische (durchschnittliche) Dauer der Untersuchungshaft ist zu mutmaßen, dass es landesweit keine wesentlichen Veränderungen gab.

Abgesehen von den fehlenden Fällen im Erhebungszeitraum 1997 kommen im Hinblick auf die Durchführung der Untersuchung und somit die *Validität* der erhobenen Daten nur solche Fehlerquellen in Betracht, die bei quantitativen Aktenanalysen unvermeidlich sind: Trotz der standardisierten Erhebung von Daten mittels detaillierter Fragebogen hängt die Qualität der Befunde schon davon ab, wie Informationen zu den Beschuldigten und den Verfahren von den Beteiligten – Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte und Jugendgerichtshilfe – dargestellt und ggf. durch Interpretation verzerrt wurden. Ferner enthielten nicht alle staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten sämtliche der benötigten Aktenanteile, sodass die Datenerhebung trotz sorgfältigster Recherche nicht in allen Fällen vollständig war. Schließlich erscheint ebenfalls möglich, dass Informationen über die Beschuldigten und das Verfahren im Rahmen der Auswertung der Akten durch unterschiedliche Interpretation der Projektmitarbeiter verzerrt wurden. Durch regelmäßige Treffen und Fallbesprechungen konnten diese Fehlerquellen minimiert werden. Eingabefehler kamen lediglich vereinzelt vor, wie die Kontrolle der Datensätze durch den verantwortlichen Projektmitarbeiter ergab. Statistische Methodenfehler können in Anbetracht der vorliegend rein deskriptiven Ergebnisdarstellung ausgeschlossen werden.

Methodische Zweifel sind letztlich bei der Frage angezeigt, ob die Befunde der Aktenanalysen mit Daten der *PKS* in Bezug gesetzt werden können, um regionale Unterschiede in Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung unterschiedlicher Kriminalitätsstrukturen und TVBZ zu betrachten. Die Aussagekraft der *PKS* als behördliche, letztlich als „Tätigkeitsbericht“ anzusehende Statistik ist vielfach und aus verschiedensten Gründen in Frage gestellt oder relativiert worden.⁴⁵⁹ Zwar kann vorausgesetzt werden, dass innerhalb eines Bundeslandes eine einheitliche Erfassungspraxis gewährleistet ist, allerdings sind Tatverdächtigenbelastungszahlen grundsätzlich nur bedingt geeignet, das Kriminalitätsaufkommen adäquat darzustellen. So sind die stark unterschiedlichen TVBZ in Ost und West heute, nach der inzwischen erfolgten Etablierung von Strafverfolgungsstatistiken in allen neuen Bundesländern, differenzierter zu sehen. Untersuchungen dieser Statistiken zeigen durch den Vergleich der TVBZ mit Verurteilenziffern (VZ) und Sanktionsbelastungsziffern (SBZ), dass die erhöhte Tatverdächtigenbelastung in Ostdeutschland in Anbetracht der gleichzeitig ausgedehnten Diversionspraxis in ihrer Bedeutung klar zu relativieren ist, zumal sich sogar ein korrelationsstatistisch gesehen signifikanter negativer Zusammenhang zeigte.⁴⁶⁰

459 Vgl. Heinz 2002; Skepenat 2000, BKA 1999, S. 18.

460 Vgl. Dünkel/Scheel/Schäpler 2003, S. 120 f., Kröplin 2002.

Für Forschungsfragen zur Praxis der Untersuchungshaftanordnung ist weiterhin von Bedeutung, dass von den Deliktsbereichen, in denen die deutschen Jugendlichen und Heranwachsenden in den neuen Bundesländern der PKS 1999 zufolge „weitaus stärker belastet als die Altersgenossen in den alten Ländern“⁴⁶¹ sind – Sachbeschädigung, (einfache) Körperverletzung, schwerer Diebstahl – nur letzterer zu den Straftaten gehört, die quantitativ häufig zum Erlass eines Haftbefehls führen, und dass umgekehrt die Tatverdächtigenbelastung bei anderen haftrelevanten Delikten – Raub, Sexualdelikte, Straftaten gegen das Leben – bei weitem nicht so überhöht ist.

Für Vergleiche zwischen Mecklenburg-Vorpommern und anderen Bundesländern sind die Untersuchungsgefangenenraten methodisch prinzipiell weniger bedenklich. Da die Untersuchungsgefangenenraten in Ost und West etwa gleich hoch sind, die Tatverdächtigenbelastung aber in den neuen Ländern erhöht ist, scheint es zunächst, dass hier mit dem Instrument der Untersuchungshaft zurückhaltender umgegangen würde. Will man aber als Bezugsgröße die TVBZ nutzen, so ist zu bedenken, dass letztere sich auf deutsche Tatverdächtige und Einwohner bezieht, Untersuchungsgefangenenraten hingegen auf Gefangene und Einwohner jedweder Nationalität. Es ergibt sich also eine statistische Verzerrung, da die „Grundmengen“ nicht identisch sind. Nähme man – bei einem Ausländeranteil von rund 10% in den alten Bundesländern und rund 2% in den neuen Bundesländern – die in Deutschland lebenden Ausländer hinzu,⁴⁶² so würden sich die TVBZ (den Untersuchungsgefangenenraten entsprechend) einander annähern. Diese Betrachtungsweise ändert zwar nichts an der unterschiedlichen Tatverdächtigenbelastung *deutscher* Jugendlicher und Heranwachsender in Ost und West. Angesichts der enorm hohen Anteile an Ausländern im Untersuchungshaftvollzug in den alten Bundesländern einerseits und der bereits erwähnten signifikanten negativen Korrelation von TVBZ, VZ und SBZ andererseits erscheint es aber plötzlich auch möglich, dass Untersuchungshaft in den neuen Ländern – zumindest bei deutschen Tatverdächtigen – häufiger (d. h. schneller) angeordnet wird als in den alten Ländern.⁴⁶³

461 Vgl. *BKA* 1999, S. 101.

462 Auch nichtdeutsche Tatverdächtige haben ihren Wohnsitz ganz überwiegend im Bundesgebiet; vgl. *BKA* 1999, S. 122 f.

463 In der Konsequenz bestätigt dies im Übrigen, dass es in Ost und West jeweils Gruppen von Jugendlichen gibt, die aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden erhebliche „Probleme machen“, und die aus soziologischer Sicht erhebliche Probleme haben, nämlich im Hinblick auf ihre gesellschaftliche Teilhabe und Integration sowie ihre kulturelle Verwurzelung und Identifikation.

6.5 Diskussion der Ergebnisse

Ein erster wichtiger Befund zur Praxis der Untersuchungshaftanordnung und -vermeidung in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende in Mecklenburg-Vorpommern – für die Interpretation und Diskussion der Ergebnisse insgesamt von Bedeutung – bezieht sich auf die z. T. enormen *regionalen Unterschiede* im Land (vgl. *Abschnitt 6.2.15*): Im Landgerichtsbezirk Schwerin wurden im Erhebungszeitraum 1999 doppelt so viele Haftbefehle gegen junge Menschen verhängt und vollstreckt wie im Landgerichtsbezirk Rostock. In diesem größten Bezirk wurden 28,2% der jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen des Jahres 1999 registriert und 33,5% der Haftbefehle gegen Beschuldigte dieser Altersgruppen verhängt sowie vollstreckt. In Rostock hingegen wurden 21,9% der Tatverdächtigen registriert, jedoch nur 16,1% der Haftbefehle erlassen. In den Landgerichtsbezirken Stralsund und Neubrandenburg wurden 25,5% bzw. 24,4% der Tatverdächtigen registriert und jeweils ein Viertel der Haftbefehle erlassen (25,3 resp. 25,1%).

Bezogen auf die Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern fällt die Diskrepanz noch stärker aus: Während im Landgerichtsbezirk Schwerin im Jahr 1999 wiederum 28,2% der Jugendlichen und Heranwachsenden lebten, wurden hier 36,2% der Haftbefehle gegen Beschuldigte mit Wohnsitz im Land erlassen (Rostock: 23,7% der Bevölkerung, 16,6% der Haftbefehle). In Stralsund und Neubrandenburg lebten jeweils 24% der jugendlichen und heranwachsenden Bevölkerung; wurden in Stralsund 25,9% der Haftbefehle gegen Beschuldigte dieser Altersgruppe erlassen, waren dies in Neubrandenburg nur 21,4%. Die grenznahe Lage des Landgerichtsbezirks Neubrandenburg („reisende Straftäter“) erhöht die Gesamtzahl der dort erlassenen Haftbefehle, die im Regionalvergleich ansonsten eher niedrig ausfällt.

In Schwerin kamen auf 1.000 jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige 29,3 Haftbefehle bzw. auf 1.000 Einwohner dieser Altersgruppe 3,0 Haftbefehle; in Rostock waren dies 18,0 bzw. 1,6 Haftbefehle. Im Landgerichtsbezirk Stralsund kamen auf 1.000 jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige 24,4 Haftbefehle, auf 1.000 Einwohner 2,5. In Neubrandenburg schließlich waren es 25,3 Haftbefehle je 1.000 Tatverdächtige sowie auf 1.000 Einwohner 2,1.⁴⁶⁴

Diese regionalen Unterschiede sind nicht mit entsprechenden regional unterschiedlichen Kriminalitätsstrukturen zu erklären. Im Gegenteil ist die Häufigkeitszahl gerade in Schwerin am niedrigsten und in Rostock am höchsten. Auf

464 Aussagekräftiger wäre es, die Zahl der Haftbefehle auf die jährlichen Verurteilungen zu Jugendstrafe zu beziehen. Da es für Mecklenburg-Vorpommern erst ab 2001 entsprechende Daten der Strafverfolgungsstatistik gibt, kann man lediglich die Haftbefehle 1999 den Jugendstrafen 2001 gegenüberstellen, was den Befund einer extensiven Haftpraxis in Schwerin und einer eher restriktiven Praxis in Rostock bestätigt, vgl. *Dünkel* 2004, S. 490 f.

Tatverdächtigenseite scheinen ausgerechnet die Landgerichtsbezirke Schwerin und Rostock sowie die Landgerichtsbezirke Stralsund und Neubrandenburg miteinander vergleichbar zu sein. Die Befunde deuten insofern darauf, dass die Haftentscheidungspraxis in jedem Landgerichtsbezirk auf einer *Kultur der Untersuchungshaftanordnung* beruht, die von der Antragspraxis der entsprechenden Staatsanwaltschaft massiv mitgeprägt ist. Solche auch als „lokale Justizkulturen“ bezeichnete regionale Besonderheiten⁴⁶⁵ sind in der vorliegenden Replikationsstudie deutlich erkennbar, durch die Wiederholung in beiden Erhebungszeiträumen werden sie (überwiegend) auch klar bestätigt. In der nachfolgenden Ergebnisdiskussion werden sie unter den verschiedenen Gesichtspunkten besonders hervorgehoben.

Generell fällt auf, dass die verschiedenen strafprozessualen Instrumente für eine vorläufige Inhaftierung (Untersuchungshaft, Sicherungshaft, Hauptverhandlungshaft, „Ungehorsamshaft“) in Mecklenburg-Vorpommern sehr unterschiedlich eingesetzt wurden. Dabei werden auch Besonderheiten in Bezug auf *Ausländer* erkennbar, da Untersuchungshaft gemäß § 127b StPO (Hauptverhandlungshaft) nahezu ausschließlich gegen Beschuldigte mit Wohnsitz im Ausland angeordnet wurde, während Ausländer mit Wohnsitz im Inland häufig von Untersuchungshaft wegen Ausbleibens in der Hauptverhandlung (§ 230 StPO) betroffen waren. In Fällen, in denen eine Strafaussetzung widerrufen werden sollte, wurde nicht überall die sachlich zutreffende Sicherungshaft gemäß § 453c StPO angeordnet, sondern z. T. auch die Untersuchungshaft gemäß §§ 112, 112a StPO, beides gelegentlich auch bei Bagatelldelikten, die nach erfolgtem Bewährungswiderruf gemäß § 154 StPO eingestellt wurden. Einige dieser Fälle stellen Verstöße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dar, da auch Sicherungshaft bei drohendem Bewährungswiderruf nur unter engen Voraussetzungen erlassen werden darf.

In den Fällen der *Hauptverhandlungshaft* gemäß § 127b StPO (vgl. *Abschnitt 6.2.12*) gegen „reisende Straftäter“ aus den osteuropäischen Ländern (fast alle im grenznahen Landgerichtsbezirk Neubrandenburg) ist auffällig, dass die Verfahren bei mehreren Beschuldigten bis ins Detail identisch, d. h. ohne Rücksicht auf Alter, Tatbeitrag, soziale Situation, Schwere der Schuld und Verhältnismäßigkeit geführt wurden. Ferner schien es einen Eskalationseffekt zu geben, da bei relativ geringer Tatschwere Jugendarrest ausgeurteilt wurde, der dann durch die erlittene Untersuchungshaft als verbüßt galt. In Schwerin wurde mit diesem Instrument drei erheblich vorbelasteten Deutschen „kurzer Prozess gemacht“. Tatsächlich wäre die Hauptverhandlungshaft wegen der sehr kurzen Dauer von maximal sieben Tagen – wie auch angesichts der hohen Geständnisbereitschaft von Jugendlichen – eine echte Alternative zur Untersuchungshaft,

465 Vgl. im Überblick *Streng* 2002, S. 205 ff.

wenn nicht die Gefahr der missbräuchlichen Anwendung gerade aufgrund der kurzen Dauer ebenso groß wäre wie der positive Effekt der Verfahrensbeschleunigung.

Untersuchungshaft wegen Ausbleibens in der Hauptverhandlung gemäß § 230 StPO (vgl. *Abschnitt 6.2.13*) wurde in jedem zweiten Fall im Landgerichtsbezirk Schwerin, häufiger auch in Stralsund angeordnet. In dieser Teilstichprobe waren Ausländer mit Wohnsitz in Deutschland überrepräsentiert. Da unter ihnen viele Asylbewerber waren, erscheint die Annahme nicht abwegig, dass die gerichtliche Ladung in mindestens einigen Fällen schlichtweg nicht verstanden wurde. In einem Viertel aller Fälle war – den Protokollen zufolge – nicht versucht worden, das Erscheinen des Angeklagten durch einen Vorführungsbefehl zu erreichen. Inhaltlich mangelte es den meisten Haftbefehlen gemäß § 230 StPO an Angaben zur Wohnsituation, zur Tätigkeit und vor allem an Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit der Inhaftierung sowie zu §§ 71, 72 JGG. Die enorm langen Zeiträume, die zwischen der Tat und der Hauptverhandlung bzw. der Inhaftierung lagen (im Mittel über acht Monate resp. knapp zehn Monate!), erscheinen im Hinblick auf die Frage der Verhältnismäßigkeit äußerst problematisch, zumal jeder dritte Beschuldigte strafrechtlich noch nicht auffällig geworden war. Gleiches gilt – gemessen an der relativ geringen Schwere der Tatvorwürfe – für den Befund, dass die Betroffenen im Mittel knapp vier Wochen Freiheitsentzug erlitten. Im Anschluss wurden empfindliche Strafen ausgereicht, die recht häufig mit der erlittenen Untersuchungshaft in Zusammenhang gebracht wurden. Auch hier entsteht daher der Eindruck eines eskalierenden Effekts der vorhergehenden Untersuchungshaft. Auf der anderen Seite wurde in jedem fünften Fall das Verfahren eingestellt.

Sicherungshaft gemäß § 453c StPO, die in Fällen eines drohenden Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung sachlich zutreffend ist, wurde vor allem in den Landgerichtsbezirken Rostock und Neubrandenburg angeordnet. Auch hier (vgl. *Abschnitt 6.2.14*) wurden Angaben zur sozialen Situation der Beschuldigten nur ausnahmsweise gemacht, immerhin aber die Verhältnismäßigkeit relativ häufig erörtert. In lediglich vier Fällen hatten „Rückfällige“ nur eine einzige neuerliche Tat begangen, häufig war es eine neue Serie von Taten, die zum Erlass des Sicherungshaftbefehls führte. Kritisch erscheint, dass Sicherungshaft auch in acht Fällen angeordnet wurde, in denen die Beschuldigten „nur“ gegen Weisungen und Auflagen aus dem Bewährungsbeschluss verstoßen hatten (28,6%). Dies mag zwar gesetzlich möglich und vorgesehen sein, bleibt aber unter Rechtsstaatlichkeitsgesichtspunkten gleichwohl problematisch, da staatlicher Freiheitsentzug hohen Schranken unterliegt und grundsätzlich nur aufgrund richterlichen Urteils vollzogen werden darf. Ebenso erscheint bedenklich, wenn Sicherungshaft angeordnet wird, nachdem bereits ein Jahr der Bewährungszeit „überstanden“ wurde. Dies war im Jahr 1999 allerdings bei lediglich fünf Be-

schuldigten der Fall. In insgesamt zwei von drei Fällen wurde die Bewährung später tatsächlich widerrufen, in jedem dritten Fall wurde der Beschuldigte mit hin nach Ablauf der Sicherungshaft entlassen. Auch in Anbetracht der durchschnittlichen Dauer von gut vier Wochen scheint es, dass die Sicherungshaft in diesen Fällen die Funktion eines „letzten Warnschusses“ hatte, auch wenn die pädagogische Ansprechbarkeit bei Betroffenen häufig durch die Ungewissheit über den Verfahrensausgang überlagert sein dürfte.

Untersuchungshaft gemäß § 112, 112a StPO wurde – wie einleitend erörtert – im Landgerichtsbezirk Schwerin auffällig häufig angeordnet, auch in Stralsund häufiger als in Neubrandenburg und Rostock, wo Untersuchungshaft nur halb so oft wie in Schwerin angeordnet wurde. Diese Tendenz war bereits in der Stichprobe des Jahres 1997 deutlich erkennbar, wobei 1997 in Neubrandenburg die wenigsten Haftbefehle gegen Jugendliche und Heranwachsende erlassen wurden. Die Zahl der Haftbefehle wird dort am stärksten durch so genannte „reisende Straftäter“ beeinflusst. Abgesehen von den oben genannten Besonderheiten gab es in der Behandlung der (wenigen) Ausländer mit Wohnsitz im Inland keine auffälligen Befunde. Die vorliegenden Stichproben bestehen jeweils zu etwas mehr als einem Drittel aus Jugendlichen und zu knapp zwei Dritteln aus Heranwachsenden. Im Hinblick auf das *Alter* der Beschuldigten bestand einzig die Besonderheit, dass in Rostock der Anteil der 14- und 15-Jährigen besonders hoch war. Dies könnte mit Blick auf die absoluten (in Rostock insgesamt niedrigen) Fallzahlen darauf hindeuten, dass bei den jüngsten Beschuldigten in allen Landgerichtsbezirken in ähnlicher Weise verfahren wurde.

Die *soziale Situation* der Beschuldigten (vgl. *Abschnitt 6.2.1*) wurde, wenn überhaupt, nur sehr knapp erörtert, in etwa jedem zweiten Haftbefehl *fehlten Angaben* zur Wohnsituation, zur Tätigkeit, zum Familienstand (oder festen Freundin) und zur familiären Situation. Die psychosoziale Situation der Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern stellt sich indes auch in dieser Untersuchung⁴⁶⁶ vielfach belastet dar: Nur etwas mehr als die Hälfte der Haftfälle lebte noch im Familienverband, häufig wurden die Primärfamilien der Beschuldigten als konfliktreich oder zerrüttet beschrieben. Dementsprechend war die Hälfte der Eltern ausdrücklich nicht bereit, den Beschuldigten wieder zu Hause aufzunehmen. Mehr als jeder dritte Beschuldigte hatte in seiner Kindheit und/oder Jugend bereits Heimerfahrung gesammelt, etwa jeder achte lebte zum Zeitpunkt der Haftentscheidung in einer Jugendhilfeeinrichtung. Bei den Beschuldigten überwog ein niedriger Bildungsstand, knapp die Hälfte der Fälle war zum Zeitpunkt der Haftentscheidung arbeitslos, und zwar überwiegend erst seit kurzer Zeit, was in vielen Fällen als Anzeichen für eine besondere Krisensituation gelten kann. Auf der anderen Seite ist bemerkenswert, dass mehr als

466 Vgl. Kunkat 2002, Skepenat 2000, zusammenfassend Dünkel/Lang 2002, S. 22 m. w. N.

jeder zweite jugendliche und heranwachsende Haftfall in Mecklenburg-Vorpommern (wie auch immer) regulär „beschäftigt“ war.

Der Befund, dass jeder achte bis neunte Haftfall in der *rechtsextremen Szene* verortet wurde, belegt einen gewissen Zusammenhang von Mehrfachauffälligkeit und rechtsextremen Orientierungen.⁴⁶⁷ Mit einem Fünftel aller Fälle wird auch der problematische Umgang mit *Alkohol* unter jungen Menschen in Mecklenburg-Vorpommern bestätigt.⁴⁶⁸ Darüber hinaus nahm der Anteil der Beschuldigten, die Probleme im Umgang mit *illegalen Drogen* hatten, zwischen den Erhebungszeiträumen erheblich zu. Der Missbrauch illegaler Drogen wurde 1999 sogar häufiger festgestellt als Alkoholmissbrauch. Insgesamt wurden 10% der Jugendlichen und Heranwachsenden als suchtmittelabhängig eingeschätzt.

Angesichts der häufigen Konfliktlagen erscheint überaus *kritisch*, dass Angaben zur sozialen Situation in Haftbefehlsanträgen und Haftbefehlen ganz überwiegend fehlen und den Protokollen zufolge auch nicht erfragt wurden. Erst durch die Erörterung der hier dargestellten Lebensumstände kann sichtbar werden, in welchen Fällen im Zeitpunkt der Haftentscheidung statt eines „Strafbedürfnisses“ eher ein Hilfebedarf besteht. Dies gilt umso mehr, da es vorliegend um jugendliche, d. h. minderjährige, und heranwachsende Beschuldigte geht, die unter dem besonderen Schutz des Staates und der Gesetze stehen.

Hinsichtlich der *Anlassstaten* (vgl. *Abschnitt 6.2.2*) ist festzustellen, dass es – wenn man die Schwere der Verletzungen beim Opfer bzw. die Höhe des materiellen Schadens als Indikatoren heranzieht – keineswegs immer besonders schwere Kriminalität war, die zu einer Inhaftierung führte: „Nur“ 71 von 168 Gewalttatverdächtigen hatten das Opfer schwer verletzt oder getötet, bei 43 Eigentums- und Vermögensdelinquenten lag der Schaden unter 1.000,- DM (ca. 500,- €). Im Vergleich der beiden Erhebungszeiträume fällt auf, dass 1999 die Anteile der Raub- wie auch der Gewalttatverdächtigen insgesamt deutlich niedriger waren als 1997. Dies kann entweder bedeuten, dass die Anzahl der Jugendlichen und Heranwachsenden, die eines schweren Gewaltdelikts verdächtig sind, abgenommen hat, oder dass Bagatellfälle des Raubes seltener zu Inhaftierungen führten. Davon abgesehen scheint es aber, dass die Haftpraxis im Jahr 1999 im Vergleich zu 1997 eher *schärfer* geworden ist: 1999 wurden mehr Jugendliche und Heranwachsende in Untersuchungshaft genommen, denen Eigentumsdelikte vorgeworfen wurden, zugleich mehr Beschuldigte mit „nur“ bis zu drei Delikten.⁴⁶⁹ Weiter gab es 1999 mehr Gewalttatverdächtige, die allein handelten, was

467 Vgl. Kunkat 2002.

468 Vgl. Skepenat 2000.

469 Haftfälle in Mecklenburg-Vorpommern scheinen im Übrigen „Spezialisten“ zu sein, da das schwerste der vorgeworfenen Delikte oft auch den „Tätigkeitsschwerpunkt“ indizierte.

de lege lata eine geringere Gefährlichkeit impliziert. Besonders nachdenklich stimmt der Befund, dass es in beiden Stichproben mehrere Fälle gab, in denen jüngste Beschuldigte wegen mittelschwerer Delikte, überwiegend wegen Eigentums- und Vermögensdelikten inhaftiert wurden.

Im Hinblick auf *Vorauffälligkeiten und Vorverurteilungen* von Haftfällen (vgl. *Abschnitt 6.2.4*) ist zunächst bemerkenswert, dass auch diese justiziellen Informationen nur zum Teil in den Haftbefehlen erörtert bzw. zutreffend angegeben wurden. Augenscheinlich gab es dabei Tendenzen zur Überbetonung schwererer Vorstrafen sowie einschlägiger Vorauffälligkeiten. Frühere Hafterfahrungen wurden hingegen nur im Ausnahmefall erwähnt, obwohl auch dies eine wichtige Information wäre. Bei früheren Verurteilungen zu Zuchtmitteln fällt auf, dass als Auflagen typischerweise Arbeitsauflagen und Geldzahlungen überwogen, mithin eher punitive als sozial konstruktive Maßnahmen. Interessant ist auch, dass Auflagen mit zunehmender Sanktionsschärfe (Diversion, Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel) nicht erfüllt worden waren. Dies kann mit dem Phänomen zunehmenden Widerstands gedeutet werden, aber auch damit, dass die angeordneten Auflagen nicht bedürfnisgerecht oder unter sozialpädagogischen Aspekten konstruktiv waren (Einsicht in das eigene Fehlverhalten, Akzeptanz der Sanktion, Erkennen eines Sinns der Maßnahme). Sozial konstruktive Maßnahmen (STK, TOA) waren bei den Beschuldigten der vorliegenden Stichproben deutlich seltener angeordnet worden als dies in Mecklenburg-Vorpommern allgemein der Fall war.⁴⁷⁰ Dies kann – wenn auch mit der gebotenen Vorsicht – als Indiz dafür angesehen werden, dass die bei Haftfällen zuvor angeordneten Arbeitsauflagen bzw. Geldzahlungen einer erneuten Straffälligkeit weniger vorzubeugen vermochten als restaurative und auf Stärkung der Persönlichkeit gerichtete Maßnahmen, dass also die Anordnung sozial konstruktiver Maßnahmen zum Teil versäumt worden war. Vielmehr scheint es in der Sanktionspraxis häufig einen „Dreisprung“ dergestalt zu geben, dass bei wiederholter Auffälligkeit zunächst Zuchtmittel in Form einer Verwarnung mit Arbeitsauflagen ausgesprochen werden, anschließend eine Jugendstrafe mit Bewährung ausgesprochen und sodann Untersuchungshaft angeordnet wird – oder umgekehrt.

Die Praxis der *Untersuchungshaftanordnung* lässt sich zunächst in der Weise charakterisieren, dass Haftbefehle von der Staatsanwaltschaft beantragt und von den Gerichten dementsprechend erlassen werden (vgl. auch die *Abschnitte 6.1.5* und *6.2.5*). Die Bereitschaftsdienste an Wochenenden haben den Daten zufolge keine spezifischen eindeutigen Auswirkungen zugunsten oder zu Lasten von Beschuldigten. Daran wird deutlich, dass den Staatsanwaltschaften im Kontext von Untersuchungshaftanordnung und -vermeidung eine zentrale Rolle zukommt, wie auch der hohe Grad an Übereinstimmung der Haftbefehle mit den Haftbefehlsentwürfen zeigt. Es fragt sich in diesem Zusammenhang

470 Vgl. *Schwerin-Wittkowski 2003; Dünkel/Scheel/Schäpler 2003*, S. 124 f.

aber zugleich, ob nicht die Vorführung des Beschuldigten fast immer so viele Informationen ergibt, dass ein Haftbefehl regelmäßig ausführlicher ausfallen müsste als der Entwurf der Staatsanwaltschaft.

Kritik betrifft in dieser Hinsicht die formale und inhaltliche Qualität der Haftbefehle (*Haftgründe und Haftbefehlsbegründungen*, vgl. *Abschnitt 6.2.6*), die sich überwiegend auf Ausführungen zur Tat konzentrierten. Ein interessanter Befund ist, dass bei Jugendlichen und Heranwachsenden anders als in früheren Studien⁴⁷¹ zu gleichen Teilen Flucht- bzw. Wiederholungsgefahr angenommen wurde. Der vergleichsweise hohe Anteil an Wiederholungsgefahr deutet zum einen auf die Problematik der Mehrfach- und Intensivauffälligen in Mecklenburg-Vorpommern hin. Insbesondere bei Jugendlichen dominierte die Wiederholungsgefahr, was letztlich auch daraus folgt, dass über 90% der Beschuldigten einen festen Wohnsitz hatten und Fluchtgefahr bei Jugendlichen mangels logistischer Fähigkeiten häufig auch nicht real sein dürfte. Insofern kann der hohe Anteil an Wiederholungsgefahr auch so gedeutet werden, dass sich eine Fluchtgefahr schlechter begründen ließ als eine Wiederholungsgefahr. Auf der anderen Seite wurde jede vierte Fluchtgefahr mit der Standardformulierung begründet, die hohe Straferwartung ergebe „einen Fluchtanreiz, dem tragfähige soziale Bindungen nicht entgegenstehen.“ Die Haftbefehlsbegründungen waren insgesamt häufig floskelhaft und ließen differenzierende Ausführungen zum Einzelfall, Gegenindikatoren und Verhältnismäßigkeitserwägungen vermissen.⁴⁷² Hierher gehört auch der Befund, dass Haftgründe häufig nebeneinander angenommen wurden, was einen Verstoß gegen den Subsidiaritätsgrundsatz darstellt. Schließlich wurden auch die §§ 71, 72 JGG überwiegend nicht schriftlich erörtert, was nicht zwingend bedeutet, dass die Frage der Haftvermeidung nicht diskutiert oder überdacht wurde, aber zeigt, welche Bedeutung den genannten Vorschriften (und damit der Vermeidung von Untersuchungshaft) beigemessen wird. Besonders bedenklich ist hier, dass bei 14- und 15-Jährigen auch § 72 Abs. 2 JGG mehrheitlich *nicht* beachtet wurde. In sehr weiten Teilen der Justizlandschaft Mecklenburg-Vorpommerns wird der Aspekt des „dringenden Tatverdachts“, d. h. der Tat selbst auffällig stark fokussiert, während die Frage des Haftgrundes und vor allem der Verhältnismäßigkeit kaum noch Beachtung finden. Dass Haftbefehlsbegründungen häufig nicht über reine Formelhaftigkeit hinausgingen, zeigt sich auch schlichtweg an den Haftbefehlen, die sofort außer Vollzug gesetzt wurden: Diese unterschieden sich kaum von den Haftbefehlen, die vollstreckt wurden (vgl. *Abschnitt 6.2.8.1*).

471 Vgl. nur *Jehle* (1995, S. 70), der für den Haftgrund der Flucht/Fluchtgefahr (auch bei Jugendlichen und Heranwachsenden) einen Anteil von knapp 96% ermittelt.

472 Erwähnenswert sind hier auch die drei Haftbefehle im Jahr 1999, die überhaupt keinen Haftgrund enthielten.

Bei der *Vorführung* jugendlicher und heranwachsender Beschuldigte (vgl. *Abschnitt 6.2.7*) waren Vertreter der Jugendgerichtshilfe bzw. ein Verteidiger üblicherweise nicht anwesend. In knapp zwei von drei Fällen war der Beschuldigte auf sich allein gestellt, in lediglich jedem vierten Fall war die *Jugendgerichtshilfe* vertreten; trotz § 72a JGG war die Jugendgerichtshilfe auch bei Jugendlichen nur in jedem dritten Fall anwesend, selbst bei 14- und 15-Jährigen in weniger als der Hälfte der Fälle (46,2%). Mit Blick auf § 68 Nr. 4 JGG ist zu kritisieren, dass *Verteidiger* bei Haftentscheidungen gegen 14- und 15-Jährige sogar nur in jedem siebten Fall dabei – und damit ausgerechnet bei den Jüngsten noch seltener als ohnehin schon bei 16- und 17-Jährigen bzw. bei Heranwachsenden. Die Geständnisbereitschaft von jungen Tatverdächtigen war im Übrigen außerordentlich hoch. Dennoch wurde lediglich jeder siebte Beschuldigte sofort vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont.

Bei *Haftverschonungen* handelte es sich in zwei von drei Fällen um Haftverkürzungen, zu einem Drittel um Untersuchungshaftvermeidung (vgl. *Abschnitt 6.2.8*). Haftverschonungen wurden interessanterweise häufiger durch die Staatsanwaltschaft angeregt als durch Vertreter der Jugendgerichtshilfe. Dies dürfte aber nicht als Zeichen für eine „weiche Seite“ der Staatsanwaltschaft anzusehen sein, sondern eher indizieren, dass die Inhaftierung in einer Reihe von Fällen als „*short sharp shock*“ erfolgen sollte und die spätere Haftverschonung bereits zum Zeitpunkt der Inhaftierung in Betracht gezogen wurde. Fälle, in denen die Jugendgerichtshilfe eine Haftvermeidung anregte, enthielten häufig ein entsprechendes Angebot zur Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe. Hier erscheint möglich, dass die Inhaftierung aufgrund von Zeitdruck „vorläufig“ erfolgt war, bis ein geeigneter Platz in einer Jugendhilfeeinrichtung gefunden wurde. Allerdings vergingen im Mittel nicht weniger als 48 Tage, bis ein entsprechender Platz gefunden wurde, was angesichts des Angebots in Mecklenburg-Vorpommern (vgl. *Abschnitt 5.1.1.1*) irritiert. Einige Beschuldigte wurden inhaftiert, bis eine Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe erstellt war. Zu warnen ist hier vor einem Mechanismus, in dem ein Beschuldigte „im Zweifel“ zunächst inhaftiert wird, bis sozialpädagogische Fachleute feststellen, dass es sich um einen jungen Menschen in einer kritischen Lebenssituation handelt. Auf der anderen Seite ist zu konstatieren, dass die Jugendgerichtshelfer in Mecklenburg-Vorpommern im Kontext der Haftvermeidung durchaus aktiver werden könnten.

Insgesamt wurden über 40% der Beschuldigten vom (Weiter-) Vollzug der Untersuchungshaft verschont, Jugendliche in stärkerem Maße als Heranwachsende. Haftvermeidung und Haftverkürzung kamen dabei in allen Deliktsbereichen in Betracht, während ein fehlender Wohnsitz offenbar ohne Einfluss auf diese Frage blieb. Allein der Befund, dass fast jeder zweite Haftbefehl (früher oder später) außer Vollzug gesetzt wurde, wirft die Frage auf, ob und inwieweit der Erlass überhaupt verhältnismäßig war. Eine *sofortige Haftverschonung*

wurde besonders jungen Beschuldigten erwartungsgemäß häufiger gewährt als älteren, weiblichen eher als männlichen, beschäftigten Beschuldigten eher als arbeitslosen (Ausländern überhaupt nicht). Die Abwesenheit der Staatsanwaltschaft bzw. die Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe oder der Verteidigung wirkten sich in dieser Hinsicht positiv für den Beschuldigten aus,⁴⁷³ was die Forderung nach einer stärkeren Einbindung dieser Verfahrensbeteiligten schon im ersten Vorführungstermin bekräftigt. Hinsichtlich der Vorauffälligkeiten scheint es insoweit einen Zusammenhang zu geben, als sofortige Haftverschonungen besonders häufig Beschuldigten gewährt wurden, bei denen bislang maximal Verfahrenseinstellungen verzeichnet waren, während Beschuldigte, die zu Zuchtmitteln verurteilt worden waren, besonders häufig zunächst inhaftiert und nach einigen Wochen haftverschont wurden. Bis zur Hauptverhandlung blieben solche Beschuldigte inhaftiert, die entweder bereits zu Jugendstrafe verurteilt waren oder keine Vorauffälligkeiten aufwiesen (und nun einer schweren Straftat verdächtigt wurden).

Bei sofortigen Haftverschonungen fiel auf, dass die Haftbefehle qualitativ noch größere Mängel aufwiesen als schon im Allgemeinen. Auch wenn Untersuchungshaft in diesen Fällen noch nicht vollzogen wurde, so ist dies deshalb problematisch, da der Haftbefehl trotz aller Mängel wie ein „*Damoklesschwert*“ über den Beschuldigten schwebt. Auf der anderen Seite enthielten auch Haftverkürzungsbeschlüsse nur selten Begründungen. Da die *Geständnisbereitschaft* nach der Inhaftierung bis zum Haftverschonungsbeschluss anstieg, scheint die Haft in einigen Fällen (auch) den Effekt erzielt zu haben, Tatverdächtige „weich zu kochen“. Anstelle von Begründungen enthielten Außervollzugsetschlüsse – anders als Unterbringungsbefehle – häufig ganze *Ansammlungen von Auflagen*. Dies ist ein Indiz dafür, dass Unterbringungsbefehle gemäß §§ 71, 72 JGG eher als helfende Maßnahme, Haftbefehle eher als punitive Instrumente eingesetzt wurden, eine Außervollzugsetzung mit Auflagen insofern eher der Kontrolle als der Hilfe diene.

Obwohl eine Unterbringung wie eine Häufung von Auflagen durch den erhöhten Grad sozialer Kontrolle ein größeres Risiko eines *Verstoßes* impliziert, wurde nur rund ein Fünftel der Haftverschonten noch vor Verfahrensabschluss (erneut) inhaftiert. Lediglich jeder siebte Haftverschonte wurde vor der Hauptverhandlung wieder strafrechtlich auffällig. Fälle von Flucht sind in beiden Stichproben die Ausnahme. Bedenklich erscheint grundsätzlich, nämlich aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit (s. o.), dass Beschuldigte inhaftiert wurden, nachdem sie lediglich gegen Auflagen – also nicht gegen Strafgesetze – verstoßen hatten.

Beschuldigte, die sofort haftverschont worden waren, fielen geringfügig häufiger durch erneute Straftaten, Flucht oder Auflagenverstöße auf als Be-

473 Dieser Befund stimmt mit denen anderer Untersuchungen überein; vgl. *Schöch* 1997; *Jehle/Bossow* 2002.

schuldigte, die zunächst inhaftiert und später verschont worden waren. Während sich die von Praktikern erhoffte *abschreckende Wirkung* also bei – relativ wie absolut – sehr wenigen Fällen zu bestätigen scheint, wird sie bei der großen Mehrheit der Fälle widerlegt, da auch die sofort Haftverschonten weit überwiegend nicht „rückfällig“ wurden. Bei jeder Inhaftierung, die insoweit keinen Effekt hatte, ist daher zu konstatieren, dass die Untersuchungshaft nicht nur unverhältnismäßig und unnötig, sondern prinzipiell ungeeignet war.

Deutlich belegt ist in diesem Zusammenhang, dass in Fällen der sofortigen Haftverschonung eine *viel geringere Toleranz* gegenüber erneuten Straftaten bzw. insbesondere Auflagenverstößen bestand als bei Beschuldigten, die zunächst inhaftiert waren. In solchen Fällen richtete sich die Inhaftierung offenbar nicht einmal mehr gegen die Tat, sondern nunmehr gegen den Ungehorsam. Es bestätigt sich insofern die Existenz eines Haftgrundes der „Wiederherstellung der richterlichen Autorität“.⁴⁷⁴ Diese Praxis ist umso kritischer zu beurteilen, als sich derartige Fälle zur Hälfte erst drei Monate nach der Haftverschonung ereigneten. Hier ist an die Mitverantwortung der Verfahrensbeteiligten zu erinnern, die sich aus dem Grundsatz der *Verfahrensbeschleunigung* ergibt. Praktiker wissen allzu genau, dass es für die Entwicklung ihrer Klientel sehr ungünstig sein kann, wenn zu lange nichts passiert. Besonders bedenklich ist, dass die Fallgruppe der Beschuldigten, die nach sofortiger Haftverschonung wegen erneuten Fehlverhaltens nach knapp 100 Tagen inhaftiert wurden, anschließend knapp 80 Tage in Untersuchungshaft gehalten wurde, die Beschuldigten hingegen, die zunächst inhaftiert und dann haftverschont wurden, „lediglich“ 40 Tage. Wo also ohnehin schon nicht mehr von *kurzzeitigen* Inhaftierungen gesprochen werden kann, wurde hier der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auf den Kopf gestellt. Untersuchungshaft diente hier offensichtlich (auch) der Bestrafung des Beschuldigten.

Untersuchungshaftvermeidung in Einrichtungen der Jugendhilfe spielte quantitativ keine große Rolle in der Haft- und Haftvermeidungspraxis des Landes Mecklenburg-Vorpommern (vgl. *Abschnitt 6.2.8.3*). Unterbringungen erfolgten eher zur Verkürzung als zur Vermeidung der Untersuchungshaft, sie wurden überwiegend bei Jugendlichen, eher selten bei Heranwachsenden angeordnet und fanden überwiegend in offenen Heimen statt. So wurden sie auch kaum eingesetzt, um einen festen Wohnsitz zu schaffen. In jedem vierten Fall hatte der Beschuldigte vielmehr bereits in dieser Einrichtung gewohnt.

Den erhobenen Daten zufolge wurde Untersuchungshaftvermeidung in Einrichtungen der Jugendhilfe im Jahr 1999 noch etwas weniger angeordnet als bereits 1997, obwohl mit dem „*Verbindlichen Aufenthalt*“ eine geschlossene Al-

474 Vgl. Gebauer 1987.

ternative geschaffen worden war.⁴⁷⁵ Zugleich hatten die Unterbringungen im Jahr 1999 weniger Erfolg als 1997, was zum Teil auf die Fälle zurückzuführen war, die im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ untergebracht waren (vgl. *Abchnitt 6.2.8.4*). In dieser Einrichtung wurden im Jahr 1999 acht Jugendliche zur Vermeidung – auch hier meist: zur Verkürzung – von Untersuchungshaft untergebracht, von denen vier mit einer Inhaftierung in der JVA Neubrandenburg endeten. In offenen Einrichtungen waren „Rückfälle“ wie auch Entweichungen seltener. Dennoch wurden 1999 deutlich häufiger als 1997 Haftverschonte (erneut) inhaftiert, die in offenen Einrichtungen untergebracht waren, obwohl der Anteil der „Rückfälligen“ in beiden Jahren etwa gleich hoch war. Dies könnte ein weiteres Indiz dafür sein, dass die *Haftpraxis im Jahr 1999* *schärfer* war als 1997, wie auch trotz insgesamt deutlich niedrigerer „Rückfallquoten“ ebenso viele Haftverschonungsbeschlüsse widerrufen wurden wie 1997. Eine Verschärfungstendenz könnte damit erklärt werden, dass die Diskussion über jugendliche Straftäter im Zuge der Einrichtung des „*Verbindlichen Aufenthalts*“ als einer geschlossenen Alternative eine tendenziell repressive Ausstrahlungswirkung auf die gesamte Haft- und Haftvermeidungspraxis hatte. Für die Begründung von Haftbefehlen hatte sie den Effekt, dass statt des Arguments, es sei „kein geschlossenes Heim vorhanden“, nun mitunter vorgebracht wurde, eine Unterbringung sei „nicht geeignet, den Zweck der Untersuchungshaft zu erreichen“.

Offenbar war der Zweck der Untersuchungshaft in einer Reihe von Fällen durch die Erwartung definiert, den Beschuldigten durch eine kurzzeitige Inhaftierung *abzuschrecken*. Kaum anders lässt sich interpretieren, dass Haftverschonungen überwiegend erst nach einigen Wochen gewährt wurden. *Haftverkürzung ist jedoch gerade nicht Haftvermeidung*. Die Tendenz, junge Beschuldigte zum Zwecke der „Schockwirkung“ zu inhaftieren, bestand allerdings nicht in allen Landgerichtsbezirken in gleichem Maße. So deutet auch der Befund, dass die Anzahl der Haftverschonungen nicht generell mit der Zahl der Haftfälle in Zusammenhang stand, auf *regional unterschiedliche Einstellungs- und Verfahrensmuster*. In dieser Hinsicht wurde von Praktikern vereinzelt die Vermutung geäußert, Untersuchungshaft werde in den östlichen Landesteilen als „Arresterersatz“ angeordnet, da es in der im Westen des Landes gelegenen Jugendarrestanstalt Wismar nicht genügend Kapazitäten zur Vollstreckung des Jugendarrests gebe. Dies erscheint zweifelhaft, da im westlich gelegenen Schwerin sowohl mehr Untersuchungshaft als auch mehr Jugendarrest als anderswo angeordnet wurde, es also *kein Austauschverhältnis* gab. Dennoch erscheint es nicht unwahrscheinlich, dass Untersuchungshaft in einigen Fällen als kurze, vorweggenommene Freiheitsstrafe diene. Hier hatten Haftverschonungen, insbesondere Unterbringungen, die nicht mit dem (Weiter-)Vollzug der Untersuchungshaft

475 1997 erfolgten relativ viele Unterbringungen in der Einrichtung „Der Weg“ in Eggesin. Daran wird deutlich, dass es ein Interesse an einer spezialisierten Einrichtung gibt bzw. gab.

endeten, gelegentlich immerhin den Effekt, dass durch sie Strafhaft abgewendet wurde.

Auch im Kontext von *Haftprüfung und Haftbeschwerde* (vgl. *Abschnitt 6.2.9*) gibt es Hinweise darauf, dass Haftverschonungen bereits zum Zeitpunkt der Inhaftierung geplant oder zumindest in Erwägung gezogen worden waren. So legt die hohe *Erfolgsquote* von Haftprüfungsanträgen bei gleichzeitig niedriger Erfolgsquote von Haftbeschwerden nahe, dass Haftbefehle, die „auf wackligen Beinen standen“, jedenfalls vor einer Überprüfung durch das Landgericht außer Vollzug gesetzt wurden. Auch der Befund, dass erfolgreiche Haftprüfungsanträge rasch nach Antragstellung bearbeitet worden waren, belegt, dass die baldige Außervollzugsetzung bisweilen kalkuliert war. In einigen Fällen, so zeigte eine genauere Auswertung, waren erst die zweiten Haftprüfungsanträge erfolgreich: Bei einem ersten Haftprüfungstermin nach zwei bis drei Wochen zeigten sich die Beschuldigten offenbar nicht genügend abgeschreckt, denn im zweiten Termin erfolgte die Außervollzugsetzung mit dem Hinweis, der Beschuldigte sei „von den Erfahrungen der Untersuchungshaft sehr beeindruckt.“

Die *Dauer der Untersuchungshaft* (vgl. *Abschnitt 6.2.10*) betrug wie in früheren Studien⁴⁷⁶ durchschnittlich rund drei Monate. Dubios und daher kritikwürdig erscheint, dass Entlassungen aus der Untersuchungshaft – sei es durch Haftverschonung oder Durchführung der Hauptverhandlung – gehäuft vor Ablauf der Drei-Monats-Grenze des § 117 Abs. 5 StPO sowie der Sechs-Monats-Grenze des § 121 StPO stattfanden. Dass *Fristen* die Dauer des Verfahrens bestimmten, zeigt sich auch daran, dass Fälle, in denen Untersuchungshaft ununterbrochen bis zur Hauptverhandlung vollzogen wurde, am häufigsten zwischen fünf und sechs Monate dauerten. Wie oben bereits festgestellt, handelt es sich bei Haftverkürzungen schon deshalb nicht um „short sharp shocks“, da diese im Mittel erst nach 40 Tagen gewährt wurden. Auch die doppelte und daher punitiv zu deutende Dauer von knapp 80 Tagen bei „rückfälligen“ Haftverschonten wurde bereits hervorgehoben. Bemerkenswert sind schließlich die regionalen Unterschiede: Untersuchungshaft dauerte im den Landgerichtsbezirken Schwerin und Neubrandenburg deutlich länger als in Stralsund und insbesondere als in Rostock. In Verfahren ohne Haftverschonung dauerte sie – und damit das Verfahren – in Schwerin über einen Monat länger als in Rostock. Während es in Neubrandenburg im Jahr 1999 – wie 1997 in Stralsund – eine sehr schwere Gruppentat gab („Eggesin“), die die durchschnittliche Dauer deutlich anhob, war eine Erklärung für Schwerin nicht ersichtlich. Parallel zeigte sich bei Haftverschonungen, dass diese wiederum in Schwerin sowie in Stralsund deutlich

476 Vgl. *Jehle* 1995, S. 71; *Gebauer* 1987.

später gewährt wurden als in Rostock und in Neubrandenburg. Auch hier also bleiben die bereits beschriebenen regionalen Verfahrensmuster stabil.

Im Hinblick auf den *Verfahrensausgang* in Haftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende in Mecklenburg-Vorpommern (vgl. *Abschnitt 6.2.11*) ist zunächst festzustellen, dass *weniger als die Hälfte* der Beschuldigten zu einer vollstreckbaren Jugendstrafe verurteilt wurde. Dies gilt nicht nur für die Gesamtpopulationen, sondern auch für die Subgruppen der inhaftierten Beschuldigten und steht somit in Widerspruch zur Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2001, die für Verfahren mit Untersuchungshaft eine Quote von 54,9% ausweist.⁴⁷⁷ Mecklenburg-Vorpommern liegt den vorliegenden Daten zufolge auf dem Niveau der westlichen Bundesländer. Allerdings spielten Zuchtmittel, die 2001 in den alten Bundesländern 18,4% der Aburteilungen ausmachten, hier als Sanktionen keine Rolle, während Bewährungsstrafen deutlich häufiger ausgeurteilt wurden. Auch im Vergleich zur allgemeinen Sanktionspraxis im Jugendstrafverfahren in Mecklenburg-Vorpommern lagen die Aussetzungsquoten in Haftsachen deutlich höher, nämlich wiederum auf dem Niveau der alten Bundesländer. Dieses Verfahrensmuster könnte damit erklärt werden, dass zum einen die abschreckende Wirkung der Haft als ausreichend erachtet wurde und zum anderen der Eingriff der Untersuchungshaft durch eine adäquate Sanktionierung in der Hauptverhandlung gerechtfertigt werden musste. Zwar ist der Bewährung ohne Zweifel klarer Vorzug vor der Strafhaft zu geben, doch legt ihr hoher Anteil in Haftsachen die Vermutung nahe, dass Untersuchungshaft hier eher *eskalierende Wirkung* entfaltete oder als „*Einstieg*“ in die Bewährung eingesetzt wurde.⁴⁷⁸ Von den zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen lagen zwei Drittel im oberen Bereich von einem bis zu zwei Jahren. Hier hat sich möglicherweise der häufig angenommene Haftgrund der *Wiederholungsgefahr* ausgewirkt, der gemäß § 112 a Abs. 1 Nr. 2 StPO verlangt, dass „eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist.“

Zugleich wurden im Vergleich zur allgemeinen Sanktionspraxis⁴⁷⁹ weniger kurze und deutlich mehr lange Jugendstrafen von über zwei Jahren Dauer ausgeurteilt, die nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden konnten. Dies ist insofern plausibel, als Haftsachen regelmäßig auch besonders schwere Delikte betreffen, die mit unbedingten Jugendstrafen sanktioniert werden. Andererseits war auch fast die Hälfte aller Jugendstrafen ohne Bewährung formal aussetzungsfähig. Dies zeigt, dass das Potenzial, Jugendstrafen zur Bewährung auszusetzen, auch in Haftsachen nicht vollständig ausgeschöpft wurde. Die gleichwohl hohen Aussetzungsquoten auch bei Gewaltdelikten indizieren im Übrigen,

477 Vgl. *Dünkel/Scheel/Schäpler* 2003, S. 126.

478 So *Dünkel/Scheel/Schäpler* 2003, S. 126.

479 Vgl. *Dünkel/Scheel/Schäpler* 2003, S. 125, Tab. 6.

dass es sich – bei allem Respekt den Opfern gegenüber – vielfach um Taten von relativ geringer Schwere handelte.

Je länger Untersuchungshaft dauerte, desto wahrscheinlicher wurde eine Verurteilung zu Jugendstrafe ohne Bewährung. Aber selbst Beschuldigte, die bis zur Hauptverhandlung ununterbrochen in Untersuchungshaft blieben, wurden zu immerhin 40% nicht zu dauerhaftem Freiheitsentzug verurteilt. In dieser Fallgruppe – und nur in dieser – ist eine deeskalierende Wirkung der Untersuchungshaft insoweit denkbar, als die erlittene Haft von knapp vier Monaten augenscheinlich als ausreichende Sanktion erachtet und von einer Jugendstrafe abgesehen wurde. Bei Haftverkürzungen mit anschließender Bewährungsstrafe hingegen ist zu vermuten, dass im Zweifel keine Untersuchungshaft zu verhängen war, die erlittene Haft also den oben beschriebenen eskalierenden Effekt hatte. Der Zusammenhang von Untersuchungshaftdauer und Sanktionsschärfe deutet in dieselbe Richtung. Noch deutlicher ist der eskalierende Effekt der Untersuchungshaft bei Beschuldigten, die zunächst verschont wurden und Anlass zur erneuten Vorführung und Inhaftierung gaben: Fast alle wurden zu Jugendstrafen verurteilt, auffällig häufig ohne Bewährung.

Erstaunlich ist, dass in der Altersgruppe der 14- und 15-Jährigen jeder fünfte *nicht* zu Jugendstrafe verurteilt wurde. Zwar ist es grundsätzlich positiv, wenn in dieser Altersgruppe von dieser schwersten Sanktion abgesehen wird. Da der Anteil der nicht zu Jugendstrafe Verurteilten gerade bei den Jüngsten am höchsten war, ist hier aber zu fragen, ob der Erlass eines Haftbefehls überhaupt verhältnismäßig gewesen sein kann.

1999 wurden – insbesondere bei Beschuldigten, denen ein Raub- oder Körperverletzungsdelikt vorgeworfen wurde – mehr Jugendstrafen ohne Bewährung ausgesprochen als 1997. Dies könnte einerseits bedeuten, dass es 1997 unter den Anlasstaten dieser Straftatengruppen relativ viele Bagatelldelikte (oder umgekehrt im Jahr 1999 relativ viele schwere Taten) gab, könnte aber auch ein weiteres Indiz gedeutet werden, das auf eine 1999 im Vergleich zu 1997 schärfere Justizpraxis hinweist.⁴⁸⁰ Auch wurden 1999 wesentlich mehr Jugendstrafen zwischen drei und fünf Jahren Dauer ausgesprochen.

Für den *Schwund* von Verfahren und von besonders schweren Tatvorwürfen gibt es mehrere Erklärungen: Erfahrungsgemäß werden sowohl Raubdelikte als auch Straftaten gegen das Leben bei Zweifeln zu Vorsatzfragen auf Körperverletzungen „reduziert“, ferner können Verfahrensverbindungen zu veränderten Gewichtungungen führen. In der vorliegenden Stichprobe kam es in mehreren Fällen außerdem dazu, dass Beschuldigte *in der Untersuchungshaft* schwerere Delikte begingen als jene, für die sie inhaftiert worden waren; dies gilt namentlich

480 Rückschlüsse über Entwicklungen der Sanktionspraxis im Allgemeinen können aus den vorliegenden Daten nicht gezogen werden, da diese sich auf die Fallauswahl der Untersuchungsgefangenen beziehen.

für die Sexualdelikte (vgl. hierzu *Kapitel 4*). Der echte Schwund von Verfahren fand in der vorliegenden Untersuchung nicht im Ermittlungsverfahren, sondern nach Anklageerhebung auf Gerichtsebene statt, was sich wohl aus der größeren Entscheidungsgewalt der Gerichte ergibt. Dies bestätigt zugleich, dass es in Haftfragen die Staatsanwaltschaft ist, die zumindest im Rahmen des Ermittlungsverfahrens die entscheidende Bedeutung hat.

Die *regionalen Besonderheiten* (vgl. *Abschnitt 6.2.15*) können – wie an einigen Stellen bereits erkennbar – so zusammengefasst werden, dass die Praxis der Untersuchungshaft in den vier Landgerichtsbezirken jeweils wie folgt *charakterisiert* werden kann: in Rostock als insgesamt *zurückhaltend*, in Neubrandenburg und Stralsund als *moderat* bis stellenweise *intensiv* und in Schwerin als *extensiv*. Zwar können auch die Amtsgerichtsbezirke, an denen Untersuchungshaft extensiv angeordnet wird, anhand der vorliegenden Datensätze klar identifiziert werden, allerdings muss dies aus Datenschutzgründen unterbleiben. Gleichwohl gilt es darauf hinzuweisen, dass es den Daten zufolge mindestens einen Richter in Mecklenburg-Vorpommern gab, der im Erhebungszeitraum in exzessiver Weise Untersuchungshaft verhängte und sich mit dieser Praxis dem Straftatbestand der Freiheitsberaubung näherte.

Im Landgerichtsbezirk *Rostock* ist es durch entsprechende Führung der Jugenddezernate bei der Staatsanwaltschaft und durch die intensive Kooperation der Verfahrensbeteiligten aller Ebenen offenbar gelungen, Untersuchungshaft im Jugendstrafverfahren zwischen 1997 und 1999 weiter zurückzudrängen. Hier irritiert lediglich die vergleichsweise hohe Zahl an 14- und 15-jährigen Tatverdächtigen, gegen die Haftbefehl erlassen wurde. Hingegen waren Muster und Entwicklung in *Schwerin* genau entgegengesetzt: 1999 wurden (relativ und absolut) deutlich mehr Beschuldigte in Untersuchungshaft genommen als schon 1997. Auch in *Neubrandenburg* stiegen Anteil und Anzahl von Inhaftierungen, wobei hier die Besonderheit der „reisenden Straftäter“ besteht, durch deren Behandlung die Haftzahlen verzerrt werden. Bezogen auf deutsche Tatverdächtige ist die Haftpraxis aber auch hier als eher moderat einzuschätzen. Die höheren Fallzahlen in *Stralsund* scheinen z. T. mit der höheren Tatverdächtigenbelastung und dem relativ hohen Anteil an Mehrfachtatverdächtigen in diesem Landgerichtsbezirk zusammenzuhängen. Allerdings scheinen diese Besonderheiten hier auch einen gewissen „Sogeffekt“ mit der Folge einer allgemein intensivierten Haftpraxis zu bewirken, denn nicht nur in Stralsund, sondern auch in Neubrandenburg gab es 1999 im Vergleich zu Rostock und Schwerin relativ viele Gewaltdelikte.

Im *Vergleich* der Landgerichtsbezirke Rostock und Schwerin, die auf einer gedachten Skala die beiden Pole darstellen, zeigen sich mehrere Unterschiede, die für die jeweilige Untersuchungshaftpraxis *charakteristische Merkmale* sind:

1. In Rostock führten überwiegend Gewaltdelikte zu Inhaftierungen, in Schwerin in erster Linie Eigentums- und Vermögensdelikte. Dieser de-

- liktspezifische Unterschied beschreibt definitiv weniger regionale Jugendkriminalitätsmuster als eher regional *unterschiedliche Toleranzgrenzen* für bestimmte Erscheinungsformen von Jugendkriminalität.
2. In Rostock war jeder vierte Beschuldigte bereits mit Jugendstrafe ohne Bewährung vorbelastet – deutlich mehr als in den anderen Bezirken.
 3. In Schwerin überwog bei weitem der Haftgrund der „Fluchtgefahr“, der sich nach Einschätzung von Praktikern am leichtesten „basteln lässt“. Tatsächlich wurden hier nicht weniger als 39,8% der Haftbefehle mit Fluchtgefahr mit einer Standardformulierung (s. o.) begründet. In Rostock waren dies nur 4,8% der Fälle mit Fluchtgefahr, d. h. ein Einzelfall, da Wiederholungsgefahr als Haftgrund deutlich überwog.
 4. Im Rahmen der Vorführung vor den Richter sind *Staatsanwälte* in Schwerin am häufigsten und in Rostock am seltensten anwesend, die *Jugendgerichtshilfe* hingegen in Schwerin am seltensten und in Rostock am häufigsten.
 5. Haftverkürzungen fanden in Rostock am schnellsten, in Schwerin am spätesten statt.
 6. Unterbringungen in Einrichtungen der Jugendhilfe – also helfende Maßnahmen – wurden zur Haftverschonung am häufigsten in Rostock und am seltensten in Schwerin gewährt.
 7. Die *Dauer der Untersuchungshaft* war in Schwerin am längsten, in Rostock am kürzesten. Dies betrifft sowohl die Subgruppen der Haftverschonten wie auch der nicht Haftverschonten – und im Hinblick auf letztgenannte somit auch die Dauer des Verfahrens in Haftsachen.
 8. In Rostock war der Anteil der aussetzungsfähigen an allen Jugendstrafen am niedrigsten, die Aussetzungsquote dabei am höchsten. In Schwerin war dies genau umgekehrt.
 9. Fälle, in denen Untersuchungsgefangene *nicht* verurteilt wurden, waren in Rostock am seltensten, in Schwerin am häufigsten.

Überprüft man die genannten Merkmale bei den Landgerichtsbezirken Neubrandenburg und Stralsund, so zeigt sich, dass diese beiden vielfach *zwischen* Rostock und Schwerin liegen, wobei Stralsund insgesamt etwas „repressiver“ erscheint als Neubrandenburg. Deutlich wird dies u. a. an den Unterbringungen in Einrichtungen der Jugendhilfe, die (auch) aufgrund ihrer besonderen Kostenintensität durchaus als helfende Maßnahmen qualifiziert werden können: Während eine Unterbringung in Rostock und Neubrandenburg jedem vierten Haftverschonungsfall gewährt wurde, wurden in Schwerin und Stralsund nur jeder siebte Haftverschonte untergebracht.

Allerdings lässt sich eine solche Zweiteilung in „helfende“ bzw. „repressive“ Landgerichtsbezirke nicht generalisieren. Einer solchen Verallgemeinerung steht entgegen, dass die Daten für Neubrandenburg im Jahr 1999 sowie für Stralsund im Jahr 1997 durch schwere Gruppentaten verzerrt zu sein scheinen.

Dies lässt sich in den vorhandenen Daten an mehreren Stellen ablesen, so an den jeweils hohen Anteilen von Haftfällen ohne Vorauffälligkeiten, an der Anwendung des Haftgrundes der „Schwere der Tat“ sowie an entsprechend langen Untersuchungshaftzeiten und Haftstrafen.

Die *Haftverschonungspraxis* scheint weniger von Anzahl und Art der Fälle abhängig zu sein als vielmehr auf regional spezifischen Verfahrensmustern zu beruhen. In Neubrandenburg, Stralsund und Schwerin blieb die Quote der Haftverschonungen an allen Haftbefehlen (bei leichtem Rückgang) relativ konstant – unabhängig davon, dass die Anzahl der Haftbefehle 1999 jeweils deutlich höher war als 1997. Die Ausnahme bildete der Landgerichtsbezirk Rostock, wo 1999 deutlich weniger Haftbefehle erlassen wurden und der Anteil der Haftverschonungen zugleich erheblich geringer war. Dies ist eine logische Entwicklung im Sinne des *ultima-ratio-Grundsatzes*, da dort, wo der Haftbefehlserlass mit Zurückhaltung erfolgt, zwangsläufig weniger Spielraum für Haftverschonungen verbleibt. Bestätigt wird dies durch zugleich hohe Anteile an unbedingten und langen Jugendstrafen.

Durch den allgemeinen Rückgang der *Haftverschonungsquote* (in den drei anderen Landgerichtsbezirken jeweils um 2-3%) wurden 1999 weniger Jugendliche und Heranwachsende vom (Weiter-)Vollzug der Untersuchungshaft verschont als 1997. Da zugleich der Anteil der *Unterbringungen* an allen Haftverschonungen unverändert blieb, wurden 1999 weniger Jugendliche und Heranwachsende in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht. So wie Unterbringungen generell spielen die Spezialvorschriften der §§ 71, 72 JGG in diesem Zusammenhang nur eine untergeordnete Rolle: Haftvermeidung findet überwiegend in der Weise statt, dass Haftbefehle erlassen, zumeist vollzogen und (später) gemäß § 116 StPO unter Auflagen außer Vollzug gesetzt werden.

So erscheint es nicht verwunderlich, dass auch der „*Verbindliche Aufenthalt*“ nur wenig zur Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern beitrug und auch diese Einrichtung (mit nur acht Fällen im Jahr 1999) schlichtweg selten zu diesem Zweck genutzt wurde. Am ehesten wurde sie von Gerichten in den Landgerichtsbezirken Neubrandenburg und Stralsund belegt, was plausibel mit der räumlichen Nähe bzw. Entfernung zu Ueckermünde erklärt werden kann. Allerdings spiegelt dies in gewisser Weise exakt die regionale „Skala“ zur Untersuchungshaftpraxis in Mecklenburg-Vorpommern wider: In Schwerin blieb es im Zweifel bei der Anordnung von Untersuchungshaft, in Rostock brauchte man zur Haftvermeidung keine geschlossene Einrichtung, und zwischen diesen Polen lagen die Landgerichtsbezirke Neubrandenburg und Stralsund, die – womöglich durch die öffentliche Diskussion dazu angeregt – den „*Verbindlichen Aufenthalt*“ als geschlossene Alternative „ausprobierten“.

Im Hinblick auf die *Sanktionspraxis in Haftsachen* wird schließlich erneut die „Skala“ der Untersuchungshaftpraxis bestätigt, wo auf der einen Seite die Landgerichtsbezirke Rostock und Neubrandenburg mit niedrigeren Fallzahlen, niedrigeren Anteilen an aussetzungsfähigen Jugendstrafen und zugleich höheren Aussetzungsquoten stehen und auf der anderen Seite Schwerin und Stralsund, wo viele kurze Jugendstrafen ausgeurteilt, häufig aber nicht zur Bewährung ausgesetzt wurden.⁴⁸¹ Ungeachtet dessen wurde aber in allen Landgerichtsbezirken daran geglaubt, dass die Untersuchungshaft eine „erzieherische“ Wirkung im Hinblick auf das Delinquenzverhalten der Inhaftierten hatte. Überall wurden Jugendstrafen immer wieder „im Hinblick auf die erlittene Untersuchungshaft“ zur Bewährung ausgesetzt.

Wie bereits erläutert, beruhen die regionalen Unterschiede zwischen den „Extremen“ Rostock und Schwerin nicht auf unterschiedlichen Kriminalitätsstrukturen, sondern auf Einstellungs- und Verfahrensmustern. Als Ursache für die extensive Haftpraxis im Landgerichtsbezirk Schwerin erscheint möglich, dass in und im Umfeld der Landeshauptstadt (Parlaments- und Regierungssitz, „Beamtenstadt“) eine geringere Toleranz gegenüber Jugenddelinquenz besteht. Allerdings wäre zu überprüfen, ob es einen solchen „Landeshauptstadt-Effekt“ auch anderswo gibt. In positiver Hinsicht zeigt das Beispiel der Staatsanwaltschaft und des Landgerichtsbezirks Rostock, dass Forderungen der Wissenschaft nach einer zurückhaltenden Haftpraxis keine Anzeichen für Vergeistigung und fehlende Praxisnähe, sondern auch im Alltag umsetzbar sind. Aufgrund der langjährigen Kooperation aller Verfahrensbeteiligten findet sich hier augenscheinlich ein eher unaufgeregter Umgang mit Jugendkriminalität, der in einer zurückhaltenden Untersuchungshaftpraxis Niederschlag findet. Für die anderen drei Landgerichtsbezirke signalisiert dies, dass – in unterschiedlichem Maße – Potenziale der Untersuchungshaftvermeidung erkennbar vorhanden sind.

Die Vermutung, dass sich die *Untersuchungshaftpraxis* 1999 im Vergleich zu 1997 insgesamt leicht *verschärft* hat, beruht – in Analogie zu den beschriebenen Charakteristika für die zurückhaltende bzw. extensive Praxis in den Landgerichtsbezirken Rostock resp. Schwerin – auf folgenden Beobachtungen: 1999 wurden insgesamt deutlich mehr Haftbefehle aufgrund von Eigentums- und Vermögensdelikten erlassen als 1997. Im Jahr 1999 gab es mehr Haftbefehle, die auf den Haftgrund der Fluchtgefahr gestützt wurden. Es wurden zugleich weniger Inhaftierte vom (Weiter-) Vollzug der Untersuchungshaft verschont und

481 Vgl. oben *Abschnitt 6.2.12*: Im Landgerichtsbezirk Schwerin wurden im Jahr 1999 – absolut betrachtet – deutlich mehr Beschuldigte zu Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt als in den anderen Landgerichtsbezirken. Dies erscheint als „logische“ Konsequenz der extensiven Untersuchungshaftpraxis in Schwerin und kann daher zugleich als Indiz für einen eskalierenden Effekt der Untersuchungshaft gelten.

weniger Jugendliche und Heranwachsende in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht. Haftverschonte wurden 1999 deutlich schneller (erneut) inhaftiert als 1997, obwohl der Anteil der „Rückfälligen“ deutlich niedriger war. Als positive Entwicklung ist einzig festzuhalten, dass bei der Vorführung der Beschuldigten ein Verteidiger deutlich häufiger anwesend war als 1997.

7. Zusammenfassung, Schlussfolgerungen und Ausblick

7.1 Ziel der Untersuchung

Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist eine umfassende regionale Bestandsaufnahme zur Situation und Praxis von Untersuchungshaft und zur Untersuchungsvermeidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 1999. Die Untersuchung, aus Forschungsprojekten des Lehrstuhls für Kriminologie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für das Kultusministerium Mecklenburg-Vorpommern hervorgegangen, beinhaltet empirische Forschungen zum Untersuchungshaftvollzug in der JVA Neubrandenburg, zur Untersuchungsvermeidung in offenen Einrichtungen der Jugendhilfe und im Modellprojekt „*Verbindlicher Aufenthalt*“, der zwischen 1998 und 2001 zehn geschlossene Plätze zur Untersuchungsvermeidung bei Jugendlichen vorhielt, sowie eine quantitative Analyse der justiziellen Praxis von Untersuchungshaft und Untersuchungsvermeidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern. Die Fragestellungen der Untersuchung (vgl. *Abschnitt 3.2*) lassen sich in drei übergeordnete Fragenkomplexe gliedern:

1. Wie ist die Situation der Untersuchungshaft für junge Tatverdächtige in Mecklenburg-Vorpommern?
2. Welche Möglichkeiten der Untersuchungsvermeidung gibt es in Mecklenburg-Vorpommern und wie ist im Vergleich zu bestehenden Einrichtungen der Jugendhilfe das Angebot des „*Verbindlichen Aufenthalts*“ zu beurteilen?
3. Inwiefern ist die justizielle Praxis der Untersuchungshaftanordnung und -vermeidung von vorhandenen Möglichkeiten der Haftvermeidung und insbesondere von einer geschlossenen Alternative abhängig?

7.2 Methodik der Untersuchung

Dem Design der Untersuchung liegt ein empirisch-deskriptiver Ansatz zugrunde. Nach Expertengesprächen zur Hypothesengenerierung und entsprechenden Pre-tests erfolgte die Überprüfung der Fragestellungen empirisch-deskriptiv auf der Grundlage verschiedener Datenerhebungen (vgl. *Abschnitt 3.3*):

- offene, leitfadengestützte Interviews mit jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungsgefangenen, mit Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes sowie mit Abteilungsleitern,
- eine quantitative Erhebung und Analyse der in der JVA Neubrandenburg zwischen 1998 und 2001 registrierten Vorfälle,

- standardisierte schriftliche Befragungen von Einrichtungen der Jugendhilfe, die Jugendliche bzw. Heranwachsende zur Vermeidung von Untersuchungshaft aufnehmen, sowie des „*Verbindlichen Aufenthalts*“,
- eine standardisierte Auswertung von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten in Haft- und Haftvermeidungssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende in den Jahren 1997 und 1999 (Totalerhebung).⁴⁸²

7.3 Ergebnisse der Untersuchung

7.3.1 *Situation der Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende in Mecklenburg-Vorpommern*

Seit November 2002 wird die Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern in der modernen, den rechtsstaatlichen Anforderungen genügenden Jugendanstalt Neustrelitz vollzogen.⁴⁸³ Bis dahin – jedenfalls bis zur Eröffnung dieser Jugendanstalt im April 2001 und der damit verbundenen Entlastung der JVA Neubrandenburg – war der Untersuchungshaftvollzug an Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern skandalös. Die Unterbringung der jungen Untersuchungsgefangenen in der JVA Neubrandenburg verstieß durchweg – seit Juni 1999 jedoch mit Ausnahme des Vollzuges auf der Station „U-Haft II“ – gegen die Menschenwürde der Betroffenen, die in den meisten Fällen gemeinschaftlich in regelmäßig viel zu kleinen Hafträumen untergebracht waren, häufig nicht beschäftigt wurden, vielfach in gewalttätige Situationen gerieten und nur selten psychosoziale Unterstützung erhielten, wie sie gerade zu Beginn der (häufig ersten) Inhaftierung erforderlich ist. Die Unterbringung zu dritt bzw. zu viert bei mangelnden Möglichkeiten der beruflichen Betätigung und Freizeitgestaltung begünstigten Unterdrückung, Missbrauch und (z. T. sexualisierte) Gewalt unter den Gefangenen – und zwar insbesondere unter Jugendlichen. Dabei waren erstmalig Inhaftierte besonders gefährdet, in massiver Weise Opfer ihrer Mitgefangenen zu werden (vgl. zu den Ergebnissen dieses Untersuchungsteils *Abschnitt 4.4*).

Als wichtiger Befund in diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass Gewalt unter Gefangenen im Bereich der Untersuchungshaft deutlich ausge-

482 Im Rahmen des Forschungsprojekts wurden ferner Befragungen von Richtern, Staatsanwälten und Jugendgerichtshelfern durchgeführt. Die Ergebnisse wurden aufgrund der frühzeitigen Beendigung der Forschungsförderung nicht ausgewertet.

483 Etwas später, im Januar 2004, wurden auch die 14- und 15-jährigen Untersuchungsgefangenen von der U-Haft II in der JVA Neubrandenburg in die Jugendanstalt Neustrelitz verlegt.

präger ist als unter Strafgefangenen.⁴⁸⁴ Insbesondere auf Opferseite waren Untersuchungsgefangene stark überrepräsentiert. Neben den bereits genannten Rahmenbedingungen lassen sich als bahnende Faktoren für Gewalt in der Untersuchungshaft augenscheinlich folgende Aspekte identifizieren: Auf der Täterseite fördern die Ungewissheit über den Ausgang des Verfahrens, dauerhaftes Eingeschlossensein auf engstem Raum und (entsprechende) Langeweile Aggressionen, die an Schwächeren ausgelebt werden. Auf der anderen Seite sind es die Orientierungslosigkeit und nahezu vollständige Fremdbestimmtheit in der Untersuchungshaft sowie die Unerfahrenheit im Hinblick auf das System der Subkultur im Justizvollzug, die eine Opferwerdung begünstigen. Das Gefühl der Bedrohung führte bei nicht wenigen Gefangenen dazu, dass sie auf die Teilnahme an der Freistunde wie auch an den wenigen Freizeit- oder Ausbildungsmaßnahmen verzichteten und es vorzogen, 24 Stunden am Tag auf ihrem Haftraum zu bleiben – im Hinblick auf das erzieherische Ziel des Untersuchungshaftvollzuges eine ungünstige Ausgangslage.

Es ist daher ein Verdienst der Landesregierung, dass sie den Neubau der Jugendanstalt Neustrelitz ermöglicht hat, obwohl der Vorwurf des „Hotelvollzuges“ angesichts leerer Kassen nicht lange auf sich warten ließ. Unklar bleibt indes, weshalb sich das Justizministerium zuvor in Kenntnis der katastrophalen Haftbedingungen nicht dazu hat durchringen können, die Staatsanwaltschaften zur Mäßigung bei der Beantragung von Untersuchungshaft aufzufordern und bei den Gerichten die Nutzung der vorhandenen Alternativen zur Haftvermeidung anzuregen. Dadurch allein hätte die Situation in der JVA Neubrandenburg entspannt werden können, zumal die Anordnungspraxis in Mecklenburg-Vorpommern deutliche Spielräume offenbart (vgl. unten). Die Schaffung der (geschlossenen) Alternative „*Verbindlicher Aufenthalt*“ war in diesem Kontext ein – wie sich zeigte – nur mäßig tauglicher Versuch der (früheren) Landesregierung, die Vermeidung von Untersuchungshaft zu fördern.

7.3.2 *Möglichkeiten der Untersuchungshaftvermeidung und die geschlossene Alternative des „Verbindlichen Aufenthalts“*

Die Jugendhilfelandchaft in Mecklenburg-Vorpommern bot und bietet eine Reihe von (überwiegend nicht spezialisierten) Einrichtungen, in denen strafrechtlich erheblich auffällig gewordene Jugendliche zur Untersuchungshaftvermeidung differenziert untergebracht werden können – je nach Einzelfall in kleinen oder größeren, dezentralen oder wohnortnahen Heimen, Betreuten Wohnformen und Jugendwohngemeinschaften (vgl. die Liste im *Anhang*). Dies ermöglicht im Rahmen der Untersuchungshaftvermeidung, auch die Vorstellungen des Betroffenen zu berücksichtigen, wodurch seine Motivation und damit auch die

484 Vgl. *Abschnitt 4.4.1*: Selbst im Bereich der U-Haft II, wo die Haftbedingungen deutlich verbessert worden waren, fanden überdurchschnittlich viele Gewaltdelikte statt.

Erfolgsaussichten der angeordneten Maßnahme (auch im Sinne der Legalbewährung) gesteigert werden können.

Tatsächlich wurde den Untersuchungsergebnissen zufolge (vgl. *Abschnitt 5.1.3*) die Chance, die Jugendlichen und Heranwachsenden durch eine stationäre Untersuchungshaftvermeidung geboten wird, von den allermeisten auch genutzt: Aus offenen Einrichtungen entwichen in den Jahren 1999 und 2000 während der Zeit in der Haftvermeidung lediglich 4-5% der Klienten. Nur 7% der Untergebrachten wurden im laufenden Verfahren (erneut) inhaftiert. Im Hinblick auf den Zweck der Unterbringung, aber auch auf den Zweck der Untersuchungshaft (nämlich die Sicherung des Verfahrens) waren die Unterbringungen mithin ganz überwiegend erfolgreich. Die Kosten für die Unterbringung waren dabei in aller Regel geringer als ein Haftplatz.

Dennoch spielte Untersuchungshaftvermeidung in Einrichtungen der Jugendhilfe insgesamt gesehen quantitativ kaum eine Rolle. Nur wenige Einrichtungen berichteten davon, dass sie regelmäßig Anfragen zur Untersuchungshaftvermeidung erhielten. Aus Sicht der befragten Einrichtungen war dieser Umstand jedoch nicht auf mangelnde Kapazitäten zurückzuführen, sondern auf mangelnde Kenntnisse bzw. die mangelnde Bereitschaft der Verfahrensbeteiligten. In diesen Zusammenhang gehört auch, dass die Dauer der stationären Betreuung innerhalb eines Jahres von insgesamt 19,1 auf 14,4 Monate sank (von 6,8 auf 5,0 Monate vor Verfahrensabschluss sowie von 12,3 auf 9,4 Monate nach Verfahrensabschluss). Hier ist u. a. sicherlich von Bedeutung, dass haftvermeidende Unterbringungen den Befunden zufolge zumeist nicht auf der Grundlage der (spezielleren) §§ 71, 72 JGG durch Erlass eines Unterbringungsbefehls (oder entsprechende Umwandlung eines Haftbefehls), sondern als Auflage bei Außervollzugsetzung gemäß § 116 StPO i. V. m. § 34 KJHG angeordnet wurden. Dies hat zur Folge, dass die Jugendämter auch die Kosten der Haftvermeidung zu tragen haben. Der Rückgang der (Gesamt-)Dauer der Unterbringung spiegelt insofern schlichtweg die finanziellen Nöte der Kommunen wider.

Einrichtungen, die Jugendliche und Heranwachsende zur Vermeidung von Untersuchungshaft häufiger und für längere Zeit aufnehmen, weisen gegenüber anderen Einrichtungen die Besonderheit auf, dass sie mit anderen Verfahrensbeteiligten regelmäßigen Kontakt und eine „gute Zusammenarbeit“ pflegen. Informationen werden hier nicht nur dann mitgeteilt, „wenn etwas nicht klappt“. Wichtigster Kritikpunkt bleibt im Hinblick auf die erhobenen Einrichtungen der Jugendhilfe, dass eine Kooperation mit externen Institutionen (Drogen-/Schuldnerberatung, Familien-/Psychotherapeuten, TOA-/STK-Träger) zu den Erhebungszeitpunkten vielfach nicht oder nur punktuell stattfand.

Die geschlossene Einrichtung „*Verbindlicher Aufenthalt*“ wurde als Modellprojekt des Landes Mecklenburg-Vorpommern von öffentlicher Seite in Auftrag gegeben und entsprechend gefördert. Als spezialisierte Einrichtung zur Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen gab es keine weitere Zielgruppe; für die Untergebrachten war ein Verbleib nach Abschluss des Verfahrens konzeptionell

bedingt nicht möglich, eine sonstige Nachbetreuung nicht vorgesehen. Die Kosten der Unterbringung im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ lagen – auch aufgrund einer beispiellosen Personalausstattung – mehr als doppelt so hoch wie in den offenen (Regel-)Einrichtungen. Die materielle Ausstattung ließ nichts fehlen, die Untergebrachten wurden intern beschult, konnten jedoch aufgrund der konzeptionellen Geschlossenheit der Einrichtung nicht an einer Berufsausbildung oder vorbereitenden Maßnahmen teilnehmen.

Nachdem die Eröffnung des „*Verbindlichen Aufenthalts*“ den Verfahrensbeteiligten der Jugendstrafrechtspflege auf dem Dienstweg mitgeteilt worden war, lag die Auslastung der Einrichtung im Jahr 1999 (bei einer durchschnittlichen Verweildauer von rund sechs Monaten) um 77%. Nach Entweichung einiger Jugendlicher im Mai 2000 sank die Auslastung der Einrichtung massiv, sodass in der Folge auch landesfremde Jugendliche aufgenommen wurden, die nicht zum Zweck der Untersuchungshaftvermeidung eingewiesen worden waren. Die Entweichungsquote bezogen auf Haftvermeidungsfälle in den Jahren 1999 und 2000 betrug 29%, im gesamten Projektzeitraum 25%.

Der „*Verbindliche Aufenthalt*“ wurde insbesondere für die Unterbringung von 14- und 15-Jährigen genutzt, relativ häufig auch für Tatverdächtige, denen ein Sexualdelikt vorgeworfen wurde. In lediglich einem Fall wurde ein Jugendlicher untergebracht, dem ein Kapitaldelikt vorgeworfen wurde; im Übrigen waren die Anlassdelikte der Untergebrachten ähnlich verteilt wie bei den Untersuchungshaftfällen. Die Verweildauer betrug zwar im Durchschnitt sechs Monate, differierte jedoch zwischen drei Tagen und knapp 1½ Jahren. Von den 30 Jugendlichen, die von Gerichten in Mecklenburg-Vorpommern in den „*Verbindlichen Aufenthalt*“ eingewiesen wurden, waren sieben Jugendliche weniger als zwei Monate, sechs hingegen länger als neun Monate geschlossen untergebracht. So wie die Dauer der Unterbringung lassen sich Herkunft und Verbleib der Jugendlichen sowie die Gründe der Unterbringung und für die Beendigung nicht typisieren. Auffällig ist jedoch, dass ein Fünftel der Untergebrachten mangels strafrechtlicher Verantwortungsreife nicht verurteilt wurde. Von diesen abgesehen wurden alle Untergebrachten zu Jugendstrafen verurteilt, die ganz überwiegend zur Bewährung ausgesetzt wurden.

15 der 30 Jugendlichen im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ waren vor oder während des Verfahrens, in dem die Unterbringung erfolgte, auch in Untersuchungshaft. Bei diesen Fällen handelte es sich im strengeren, wörtlichen Sinne nicht um Haftvermeidungs-, sondern um Haftverkürzungs- bzw. -verzögerungsfälle. In einem einzigen Fall endete die Unterbringung mit dem „regulären“ Antritt der Strafhaft, sodass nur hier von einer „echten“ Untersuchungshaftvermeidung gesprochen werden kann. Hingegen gab es mindestens acht Unterbringungen, bei den es sich überhaupt nicht um Haftvermeidungsfälle handelte, sondern um „irgendwie schwierige“ Jugendliche, für die offenbar keine andere Unterbringungsmöglichkeit als der „*Verbindliche Aufenthalt*“ gesehen wurde. Allein vier Einweisungen erfolgten bestimmungswidrig gemäß § 1631 b BGB.

Wie erwähnt wurde jeder fünfte Untergebrachte mangels strafrechtlicher Verantwortlichkeit nicht verurteilt (vgl. zu den Unterbringungsfällen *Abschnitt 5.3.4* sowie zu den Ergebnissen insgesamt *Abschnitt 5.3.5*).

Hinzuweisen ist hier darauf, dass die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung – sei sie auch das kleinere Übel im Vergleich zur Untersuchungshaft – einen massiven Eingriff in die Rechte eines Jugendlichen darstellt. Vor diesem Hintergrund stimmt auch bedenklich, dass 11 der 30 Unterbringungen im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ länger als sechs Monate dauerten, sechs davon sogar länger als neun Monate. Im Hinblick auf den Verfahrensausgang bei den Klienten im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ ist außerdem zu erinnern, dass Untersuchungshaft nur verhängt werden soll, wenn auch eine zu vollstreckende Jugendstrafe zu erwarten ist – gleiches muss mindestens tendenziell auch für die Untersuchungshaftvermeidung in einer geschlossenen Einrichtung gelten. Jedoch wurde – wie oben erwähnt – lediglich ein Untergebrachter zu Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt, nachdem er im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ untergebracht gewesen war. Ungewiss bleibt, ob sich die geschlossene Unterbringung auf die Sanktionswahl und -bemessung eher eskalierend oder deeskalierend ausgewirkt hat. Für beide Annahmen gibt es plausible Erklärungsansätze, für deren Überprüfung jedoch das vorliegende Datenmaterial nicht ausreicht.

Die Qualität des Konzepts und der Umsetzung des „*Verbindlichen Aufenthalts*“ hielt den erhöhten Anforderungen an eine geschlossene, spezialisierte Einrichtung zur Untersuchungshaftvermeidung nicht stand. Zwar sind bei geschlossener Heimunterbringung grundsätzliche, strukturelle Bedenken anzuzeigen, jedoch waren die konkreten Probleme dieser Einrichtung in Ueckermünde zumindest teilweise „hausgemacht“, und zwar bereits in den Anfängen: Die Zielgruppenbeschreibung in der Konzeption des Trägers fiel negativ-stereotypisierend und defizitorientiert aus, die personelle Macht-(verteilungs-)struktur im System barg deutliche Nachteile für die Leiter des Hauses und ihre Mitarbeiter, und der Widerstand in der Bevölkerung konnte nicht zu Gunsten der Einrichtung bearbeitet werden. Entweichungen wurden nicht verhindert, offensichtlich auch nicht konstruktiv in den Prozess integriert. Da die Jugendlichen im Regelfall nicht über das Ende der Unterbringung hinaus im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ bleiben konnten, stand am Ende der Untersuchungshaftvermeidung, sofern der Aufbau einer pädagogisch-therapeutischen Beziehung gelungen war, für die meisten zwingend der Beziehungsabbruch. Bei all dem war die Einrichtung als Anbieter mehr als doppelt so kostenintensiv wie die meisten offenen Einrichtungen.

Zwar wurde der „*Verbindliche Aufenthalt*“ im ersten Jahr seines Betriebes häufiger für Unterbringungen genutzt als jede andere (offene) Einrichtung, insgesamt jedoch entgegen den zuvor von Seiten der Landesregierung postulierten Bedarfen nur in geringem Umfang zur Untersuchungshaftvermeidung. Zu diesem Zweck, vielleicht auch als „Vollzug light“, wurde der „*Verbindliche Aufenthalt*“ insbesondere für 14- und 15-Jährige sowie für Sexualdelinquenten ge-

nutzt, um diese besonders gefährdeten Gruppen vor den schädlichen Folgen der Untersuchungshaft zu bewahren. Die Einrichtung füllte insoweit für einen – wenn auch nicht großen – Teil der am Jugendstrafverfahren Beteiligten eine (nach wie vor) nicht näher spezifizierbare Lücke. Allerdings wurde der „*Verbindliche Aufenthalt*“ auch für die Unterbringung vermeintlich „hoffungsloser Fälle“ genutzt. So wurden mehrere Jugendliche gemäß § 1631b BGB untergebracht – und zwar nicht nur „Landeskinder“, sondern auch landesfremde Jugendliche. Dass Jugendliche aus Ländern geschlossen untergebracht werden, die selbst keine geschlossenen Plätze vorhalten, ist ein bundesweit bekanntes und vielfach (wie auch zu Recht) als „Doppelmoral“ kritisiertes Phänomen. Zugleich wird für Mecklenburg-Vorpommern deutlich, dass die Untersuchungshaftvermeidung in offenen Einrichtungen zahlenmäßig der Regelfall blieb, obwohl eine geschlossene Alternative existierte. Dies belegt, dass Untersuchungshaftvermeidung nicht nur eine Frage der vorhandenen Angebote und Plätze ist, sondern in hohem Maße auch eine Frage des (guten) Willens.

7.3.3 Die justizielle Praxis von Untersuchungshaftanordnung und Untersuchungshaftvermeidung

Wie bereits angedeutet, offenbaren die Ergebnisse der Untersuchung enorme Spielräume bei der Anordnung von Untersuchungshaft gegen Jugendliche und Heranwachsende in Mecklenburg-Vorpommern, die auf regional erkennbar unterschiedlichen Entscheidungsmustern beruhen. Die regionalen Unterschiede lassen sich vorliegend nicht mit entsprechenden Kriminalitätsstrukturen erklären, sondern eher mit regionalen „Kulturen“ der Untersuchungshaftanordnung bzw. der Beantragung von Untersuchungshaft durch die vier Staatsanwaltschaften des Landes. Dies gilt nicht nur für die Untersuchungshaft gemäß §§ 112, 112a StPO, sondern auch für die Hauptverhandlungshaft (§ 127b StPO), die Sicherungshaft (§ 453c StPO) und die Untersuchungshaft wegen Ausbleibens in der Hauptverhandlung (§ 230 StPO), die als Instrumente der Verfahrenssicherung sehr unterschiedlich eingesetzt wurden (vgl. *Abschnitt 6.2.15*). Es lässt sich feststellen, dass alle Formen der Untersuchungshaft z. T. sachlich unzutreffend und im Widerspruch zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz angeordnet wurden sowie im Rahmen der Sanktionsauswahl und Strafzumessung eskalierende Effekte hatten. „Allgemeine“ Zurückhaltung bei der Anordnung von Untersuchungshaft in Mecklenburg-Vorpommern wurde den Befunden zufolge lediglich bei der Altersgruppe der 14- und 15-Jährigen geübt.

Die Praxis der Untersuchungshaftanordnung beruhte in vielen Fällen offensichtlich auf einem „Formalismus“ dergestalt, dass Haftbefehle von der Staatsanwaltschaft beantragt und von den Gerichten entsprechend erlassen wurden. Ein wichtiger Kritikpunkt betrifft in diesem Zusammenhang die vielfach formal und/oder materiell mangelhafte Qualität der Prüfung und Begründung der Vor-

aussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft.⁴⁸⁵ Grundsätzlich wurde die soziale Situation der Beschuldigten (wenn überhaupt) sehr knapp erörtert, obwohl sich die Klientel auch in der vorliegenden Untersuchung als mehrfach belastet zeigt und nur eine eingehende Erörterung der Lebensumstände und der psycho-sozialen Situation zeigen kann, in welchen Fällen zum Zeitpunkt der Haftentscheidung Hilfebedarf besteht. Ebenso unzureichend war in vielen Fällen die Darstellung der Vorauffälligkeiten und Vorverurteilungen, die augenscheinlich tendenziell zum Nachteil der Beschuldigten ausfiel (Überbetonung schwererer Vorstrafen und einschlägiger Vorauffälligkeiten). Haftbefehlsbegründungen konzentrierten sich erkennbar auf Ausführungen zur Tat und vernachlässigten solche zum Tatverdächtigen. Die Prüfung der Haftgründe wie auch der Verhältnismäßigkeit war häufig floskelhaft statt differenziert, ferner wurden Haftgründe entgegen dem Subsidiaritätsgrundsatz nicht selten nebeneinander angenommen. Ausführungen zu den §§ 71, 72 JGG waren die Ausnahme.

Angesichts der formalen und inhaltlichen Mängel hätten zahlreiche der erlassenen Haftbefehle einer revisionsrechtlichen Überprüfung der Begründungspflicht wohl nicht standgehalten, wenn viele auch in der Sache hätten bestätigt werden können. In diesen Zusammenhang gehört der Befund, dass Haftprüfungsanträge eine hohe Erfolgsquote hatten, Haftbeschwerden beim Landgericht zugleich jedoch selten waren. Entlassungen fanden gehäuft vor Ablauf der gesetzlichen Fristen (§§ 117 Abs. 5, 121 StPO) statt. Auch in Fällen ohne Haftverschonung bestimmte die Sechs-Monats-Frist die Dauer der Untersuchungshaft.

Eine interessante Abweichung von Ergebnissen früherer Untersuchungen in den alten Bundesländern betrifft die Dominanz des Haftgrundes der Wiederholungsfahr – insbesondere bei Jugendlichen, die zu über 90% einen festen Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern hatten. Dies bestätigt die Problematik der Mehrfach- und Intensiv auffälligen in diesem Bundesland, vielleicht aber auch die Fokussierung der Tatseite durch die Verfahrensbeteiligten.

Lediglich jeder siebte Beschuldigte wurde in Rahmen der Haftentscheidung (sofort) vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont, obwohl die Geständnisbereitschaft außerordentlich hoch war. Hier ist offenbar von Bedeutung, dass die Jugendgerichtshilfe bzw. ein Verteidiger regelmäßig im Haftentscheidungstermin nicht anwesend war. Nach Vollstreckung wurde hingegen jeder dritte Haftbefehl außer Vollzug gesetzt, sodass in einer Reihe von Fällen Zweifel an der Verhältnismäßigkeit des Vollzugs der Untersuchungshaft (und an der Existenz eines Haftgrundes) angezeigt sind. Haftverschonungen wurden häufiger von der Staatsanwaltschaft angeregt als von der Jugendgerichtshilfe. Diese Praxis in Mecklenburg-Vorpommern bestätigt, dass den Staatsanwaltschaften im Strafprozess die Schlüsselfunktion zukommt – und dies sogar im bildlichen Sinne.

485 Dies gilt nicht nur für die Haftbefehle, die zahlreich von Haftbefehlsanträgen „abgeschrieben“ wurden, sondern in großen Teilen auch für Haftbefehle, die von den Anträgen abweichen oder in der Begründung selbständig sind.

Umso wichtiger ist es für die Zukunft, die in den Jugendabteilungen tätigen Staatsanwälte in jugendstrafrechtlicher und jugendkriminologischer Hinsicht intensiv fortzubilden und ihnen Gelegenheiten der Prozess- und Praxisreflexion zu bieten.

Zu Haftverschonungen ergaben sich für die Praxis in Mecklenburg-Vorpommern folgende weitere Merkmale:

- Sofortige Haftverschonungen wurden (wenn, dann) jüngeren, weiblichen, beschäftigten und geringer vorbelasteten Jugendlichen eher gewährt als anderen Beschuldigten.
- Sofortige Haftverschonungen wurden eher gewährt, wenn die Jugendgerichtshilfe und/oder ein Verteidiger anwesend und die Staatsanwaltschaft abwesend war.
- Haftbefehle, die sofort außer Vollzug gesetzt wurden, waren im Hinblick auf ihre inhaltliche Qualität noch problematischer als vollstreckte Haftbefehle, obwohl sie wie „Damoklesschwerter“ über den Beschuldigten hingen.
- Die Art der Vorbelastung hatte deutlichen Einfluss auf die Frage, ob eine Haftverschonung sofort, später oder nicht gewährt wurde.
- Im Mittel wurde eine Haftverkürzung erst 40 Tage nach der Inhaftierung gewährt.
- Haftverkürzungen kamen in allen Deliktsbereichen in Betracht; ein fehlender Wohnsitz war hingegen ohne Einfluss.
- Außervollzugsentscheidungen gemäß § 116 StPO enthielten häufig regelrechte Ansammlungen von Auflagen und hatten eher kontrollierenden bis repressiven Charakter, Unterbringungsbefehle gemäß §§ 71, 72 JGG häufiger helfenden Charakter.
- Nur ein Fünftel der Haftverschonten wurde noch vor Verfahrensabschluss (erneut) inhaftiert, lediglich jeder siebte wurde vor der Hauptverhandlung wieder strafrechtlich auffällig. Die Flucht von Beschuldigten war die Ausnahme.
- Zwar fielen sofort Haftverschonte geringfügig häufiger wieder auf als zunächst inhaftierte Beschuldigte, jedoch wird eine (vielfach erwartete) „abschreckende Wirkung“ dadurch widerlegt, dass die große Mehrheit auch der sofort Haftverschonten nicht wieder auffällig wurde.
- Sofort Haftverschonte erfuhren nach Auflagenverstößen deutlich weniger Toleranz als später Haftverschonte.
- Jede zweite Außervollzugsentscheidung wurde erst drei Monate nach der Haftverschonung widerrufen; hier ist (auch für Fälle, in denen Beschuldigte vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont werden) an den Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung zu erinnern, zumal Praktiker wissen, wie ungünstig es für einen erzieherischen Prozess ist, wenn nach einem Fehlverhalten zu lange nichts passiert.

- Beschuldigte, die nach sofortiger Haftverschonung später inhaftiert wurden, wurden im Mittel 80 Tage lang in Untersuchungshaft gehalten, und damit doppelt so lange wie Beschuldigte, die zunächst inhaftiert und später verschont wurden. Hier hatte die Untersuchungshaft offenbar (auch) Bestrafungsfunktion.

Untersuchungshaftvermeidung durch Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe spielte quantitativ keine große Rolle, erfolgte eher zur Verkürzung als zur Vermeidung von Untersuchungshaft, wurde überwiegend bei Jugendlichen und eher selten bei Heranwachsenden angeordnet und fand überwiegend in offenen Einrichtungen der Jugendhilfe statt. Im Jahr 1999, als es mit dem „*Verbindlichen Aufenthalt*“ in Ueckermünde eine geschlossene Alternative zur Untersuchungshaftvermeidung gab, waren Unterbringungen insgesamt sogar noch seltener als 1997, als diese Alternative noch nicht existierte. Während die Schaffung dieser Einrichtung immerhin bei besonders jungen Beschuldigten sowie bei Sexualdelinquenten ein wenig zur Untersuchungshaftvermeidung beigetragen hat (vgl. oben), hat ihre Inbetriebnahme eine insgesamt verstärkte Nutzung von Alternativen zur Untersuchungshaft nicht gefördert, sondern eher das Gegenteil bewirkt.

Im Übrigen wurde weniger als die Hälfte der Beschuldigten zu einer vollstreckbaren Jugendstrafe verurteilt. Dies entspricht nicht dem Grundsatz, wonach Untersuchungshaft im Regelfall nur angeordnet werden soll, wenn eine vollstreckbare Jugendstrafe zu erwarten ist. Die dementsprechend häufige Verurteilung zu Bewährungsstrafen beinhaltet zwar einige Fälle, in denen die Untersuchungshaft eine vollstreckbare Jugendstrafe abwenden konnte, legt aber im Kontext mit anderen Befunden der Aktenanalyse (vgl. hierzu *Abschnitt 6.5*) nahe, dass die Untersuchungshaft in einer Reihe von Fällen eine eskalierende Wirkung auf die Sanktionszumessung entfaltete.

Insgesamt erscheint die Haftpraxis im Jahr 1999 trotz der Schaffung einer geschlossenen Alternative zur Untersuchungshaftvermeidung, des „*Verbindlichen Aufenthalts*“, „schärfer“ als im Jahr 1997 – vielleicht aber auch *deswegen*, nämlich insofern, als geschlossene Unterbringung zu den repressiven Themen der Jugendstrafrechtspflege gehört und ihre staatlich in Auftrag gegebene Realisierung repressive Stimmungen und Strömungen begünstigt. Die These, dass die justizielle Praxis der Untersuchungshaftanordnung und -vermeidung auch auf Stimmungen und Strömungen, insbesondere auf Einstellungs- und Verfahrensmustern beruht, wird durch die regionalen Unterschiede in Mecklenburg-Vorpommern eindrucksvoll belegt. Wie oben bereits dargelegt, können die regionalen Besonderheiten der Untersuchungshaftpraxis in den vier Landgerichtsbezirken wie folgt charakterisiert werden: in Rostock als insgesamt zurückhaltend, in Neubrandenburg und Stralsund als moderat bis stellenweise intensiv und in Schwerin als extensiv. Die Staatsanwaltschaft Rostock kann mit ihrer Jugendabteilung als Musterbeispiel für eine kooperative, kommunikative Behörde

bezeichnet werden, die sich mit allen anderen Beteiligten auch in Zeiten des gesellschaftlichen Umbruchs einen unaufgeregten und besonnenen Umgang mit Jugenddelinquenz erarbeitet und bewahrt hat. Hier konnte die Anordnung von Untersuchungshaft gegen Jugendliche und Heranwachsende zwischen 1997 und 1999 sogar weiter zurückgedrängt werden. Es ist zu hoffen, dass diese Praxis auch unter der neuen Führung der Jugendabteilung bei der Staatsanwaltschaft Rostock weiter entwickelt wird.

7.4 Schlussfolgerungen und Ausblick

Nach der Eröffnung der neuen Jugendanstalt Neustrelitz gibt heute nicht mehr die Realität des Untersuchungshaftvollzugs bei jungen Menschen in Mecklenburg-Vorpommern den größten Anlass zur Sorge, sondern die justizielle Praxis der Untersuchungshaftanordnung und -vermeidung. Untersuchungshaft erfüllt – neben den Zwecken der Verfahrenssicherung und der Verhinderung weiterer Straftaten junger Tatverdächtiger – eine bestimmte Funktion im Mechanismus der Sanktionseskalation im Jugendstrafverfahren: nämlich als kurze Freiheitsstrafe zwischen Arrest und Bewährung bzw. zwischen Bewährung und vollstreckbarer Jugendstrafe.

Die Inhaftierungen von Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern, und daran dürfte sich seit 1999 nichts geändert haben, dienen allzu häufig einer schnellen Sanktionierung strafbaren Verhaltens junger Menschen. Allerdings handelt es sich vielfach gerade nicht um einen „*short sharp shock*“, denn die Untersuchungshaft dauerte nur in den wenigsten Fällen weniger als zwei Wochen. Die von vielen Richtern und Staatsanwälten erhoffte „abschreckende Wirkung“ der Untersuchungshaft erfolgt also – mangels entsprechender Nachweise muss es heißen: wenn überhaupt – um einen hohen Preis, den vor allem die Gefangenen zu zahlen haben, im Hinblick auf die Kosten stationärer Sanktionen aber auch die Allgemeinheit.

Dabei ist die Dauer der Untersuchungshaft einerseits zu lang für abschreckende Effekte, zu lang vielfach auch in juristischer Hinsicht, andererseits aber zu kurz für jegliche Vollzugsplanung, zumal ihr Ende selten vorhersehbar ist. Untersuchungshaft bedeutet in den meisten Fällen eine besonders eingriffsintensive Intervention mit sanktionierendem Charakter – von einigen Beteiligten der Jugendstrafrechtspflege etwas euphemistisch als „Krisenintervention“ bezeichnet. Diese Intention ist indes von keinem gesetzlichen Zweck der Untersuchungshaft gedeckt.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen (die Beteiligten mögen diesen Vorwurf nicht als „Richterschelte“ empfinden), dass Untersuchungshaft gegen Jugendliche und Heranwachsende in Mecklenburg-Vorpommern z. T. gesetzeswidrig, mitunter auch rechtsmissbräuchlich verhängt wird. Eine Reihe von Richtern und Staatsanwälten gibt offen zu, dass bei der Anordnung von Untersuchungshaft auch ungesetzliche Erwägungen von Bedeutung sind. Hinter dem

Sanktionsbedürfnis steht nicht selten der von *Gebauer* treffend so benannte „Haftgrund der Wiederherstellung der richterlichen Autorität“.⁴⁸⁶

Spielräume lassen sich vor allem im regionalen Vergleich der vier Landgerichtsbezirke des Landes Mecklenburg-Vorpommern nachweisen. Dies gilt für alle Formen der vorläufigen Inhaftierung, d. h. auch für die Sicherungshaft, die Hauptverhandlungshaft und die Untersuchungshaft wegen Ausbleibens in der Hauptverhandlung. Die in Teilen rechtlich nicht haltbare, lokal z. T. ausufernde Haftpraxis vor allem im Landgerichtsbezirk Schwerin lässt sich sehr gut mit den Worten eines Gefangenen beschreiben: „*Ich bin hier nur in Sicherungshaft, weil ich nicht bei einem Zeugentermin war, und so fertig gemacht zu werden, habe ich nicht verdient.*“

Praktiker halten Wissenschaftlern zuweilen vor, sie hätten in Unkenntnis der Praxis unrealistische Vorstellungen und ideologische Vorbehalte. Hierzu erklärt *Lamnek*: „...Kriminologen und Soziologen haben bei ihren Studien zur Kriminalität und zur repressiven sozialen Kontrolle aufgrund ihrer Befunde *mindestens implizit und tendenziell abolitionistische Positionen* vertreten.“⁴⁸⁷ Zugleich stellt er aber fest: „Die Theoretiker sind ideelle und maximale (...) Abolitionisten, während die *realen Abolitionisten*, z. B. als Politiker, *sich schon zunehmend um Entkriminalisierung bemühen* (was seitens der *ideellen Abolitionisten* zu wenig anerkannt wird).“⁴⁸⁸ Zu den „realen Abolitionisten“ zählen in bestem Sinne auch die Strafverfolgungsorgane von Polizei und Justiz, die mit ihrer (formellen und informellen) Diversionspraxis ebenfalls das Ziel der „Entkriminalisierung“ verfolgen. Für eine konsequente Reduzierung der Gefangenenzahlen jedoch fehlt der „abolitionistische Beitrag“ der Justiz, d. h. von Teilen der Staatsanwalt- und Richterschaft.

Jeder Jurist weiß, dass staatlicher Freiheitsentzug grundrechtlich verbürgten und insoweit äußerst hohen Grenzen unterliegt. Es sind diese grundrechtlichen Erwägungen, die die absolute Subsidiarität der Untersuchungshaft im (Jugend-) Strafverfahren begründen; der Gesetzgeber hat in das JGG bewusst das Institut der Untersuchungshaftvermeidung eingefügt, um die Anordnung von Untersuchungshaft zum Ausnahmefall zu machen. In Forschungen zur Rechtswissenschaft ist es eine Pflicht, den Wortlaut des Gesetzes genau zu nehmen. Hierzu gehört auch der Hinweis, dass Haftverkürzung (zumal nach durchschnittlich 40 Tagen) eben nicht Haftvermeidung ist, da gerade der Beginn der Haftzeit besonders problematisch ist – nicht nur im Hinblick auf das Opferrisiko in der Unter-

486 *Gebauer* 1987.

487 *Lamnek* 1997, S. 350; Hervorhebung im Original. „Abolitionismus“, ursprünglich als soziale Bewegung gegen die Sklaverei aufgetreten, bezeichnet den Verzicht auf Gefängnisse bzw. auf das Strafrecht überhaupt; vgl. *Lamnek* 1997, S. 314.

488 *Lamnek* 1997, S. 350; Hervorhebungen im Original.

suchungshaft, sondern auch aufgrund der besonderen (psychischen) Belastungen des Untersuchungshaftvollzugs (vgl. oben).

Eine wichtige Anregung betrifft im Hinblick auf das Ziel der Untersuchungshaftvermeidung die nicht überall stattfindende Kooperation und Kommunikation der Verfahrensbeteiligten. Diese fällt sowohl zwischen Juristen und Jugendgerichtshelfern bzw. Einrichtungen der Jugendhilfe als auch zwischen den beiden letztgenannten überwiegend bescheiden aus. Den Einrichtungen der Jugendhilfe sei aktive Kontaktpflege empfohlen. Untersuchungshaftvermeidung ist nicht nur ein „Angebot“ der Justiz an den Jugendlichen, sondern auch ein „Angebot“ der Jugendhilfe an die Justiz.

Im Gegensatz zur relativ kommunikationsarmen Realität meinten viele Richter, Staatsanwälte und Jugendgerichtshelfer, dass bei den Bemühungen um eine Untersuchungshaftvermeidung eine Übersicht von Einrichtungen der Jugendhilfe mit entsprechender Zielgruppe hilfreich sein könnte. In dieser Hoffnung wurde die Liste der in diesem Untersuchung erfassten Einrichtungen im Anhang abgedruckt, wobei zu betonen ist, dass prinzipiell jede Einrichtung der Jugendhilfe mit Betriebserlaubnis „geeignet“ i. S. d. der §§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 1, 4 JGG ist. Die insofern in Haftbefehlen gefundene Verhältnismäßigkeitsformel, es sei „kein geeignetes Heim vorhanden“, ist mithin schlichtweg falsch. Auch die Begründung, es sei „kein geschlossenes Heim zur Untersuchungshaftvermeidung vorhanden“, geht fehl: Es ist rechtsdogmatisch inzwischen unstrittig, dass ein Heim zur Untersuchungshaftvermeidung nicht notwendig fluchtsicher sein muss. Die Daten der vorliegenden Untersuchung geben dieser juristischen Auslegung des Begriffes der „Geeignetheit“ übrigens sozialpädagogische Schützenhilfe, denn aus der geschlossenen Einrichtung „*Verbindlicher Aufenthalt*“ entwichen 25% der zur Untersuchungshaftvermeidung Untergebrachten, aus offenen Einrichtungen hingegen nur rund 5%, wobei sich die Jugendlichen im „*Verbindlichen Aufenthalt*“ von denen in anderen Jugendhilfeeinrichtungen nicht wesentlich unterscheiden.

Für den Umstand, dass die Untersuchungshaftvermeidung durch Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe dennoch ein Schattendasein fristet, ist möglicherweise auch von Bedeutung, dass die Kosten der Unterbringung bei einer Dauer von 5-7 Monaten durchaus beträchtlich sind. Es ist zu befürchten, dass Beteiligte der Jugendstrafrechtspflege den finanziellen Aufwand für zu groß halten – eine in zweierlei Hinsicht verzerrte Wahrnehmung: Zum einen fallen auch für eine Inhaftierung Kosten an (den Dezernenten jedoch nicht in Form von Rechnungen auf), zum anderen sind die Kosten einer Unterbringung Alltag für die kommunalen Jugendämter. Umso größere Auswirkungen hat für letztere, dass Unterbringungen regelmäßig nicht gemäß §§ 71, 72 JGG angeordnet werden, sondern als Auflage bei Außervollzugsetzung gemäß § 116 StPO

i. V. m. § 34 KJHG (s. o.). Staatsanwälte und Richter können durch die konsequente Anwendung der §§ 71, 72 JGG eine Beteiligung der Justiz an den Kosten für erzieherische Hilfen erwirken, zumal auch sie einen Erziehungsauftrag gegenüber strafrechtlich auffälligen Jugendlichen wahrnehmen.

Der Umgang mit strafrechtlich erheblich auffälligen jungen Menschen stellt alle Beteiligten vor große Probleme. Die vielfach schwierigen Lebenssituationen delinquenten Jugendlicher verlangen von den Verfahrensbeteiligten hohe Professionalität, zumal in Zwangskontexten wie dem Jugendstrafverfahren eine Veränderungsmotivation bei den Klienten regelmäßig nicht gegeben ist. Dennoch: Auch Zwangskontexte können dazu genutzt werden, ein Bedürfnis nach Veränderung zu wecken.⁴⁸⁹ Wo Menschen aufgrund ihrer Lebenserfahrung selber nicht mehr daran glauben, dass positive Veränderungen möglich sind, ist es wichtig, eine gemeinsame Problemdefinition zu erarbeiten und Arbeitsaufträge zu formulieren. Insofern sollten Haftentscheidungen als wichtige Bestandteile nicht nur des Strafprozesses, sondern auch des individuellen Veränderungsprozesses wahrgenommen werden.

Gerade in schwierigen Fällen erscheint jedoch das Einsperren häufig als einfache Lösung. Niedrige Gefangenenraten wie etwa in Skandinavien können aber nur erreicht werden, wenn der Gedanke der sozialen Verantwortung durch staatliche Fürsorge auch von der Justiz in besonders intensiver Weise wahrgenommen wird. Man stelle sich nur vor, dass es das Instrument der Untersuchungshaft in Deutschland nicht mehr gäbe: Die Verfahrensbeteiligten müssten sich dann auf die Suche danach begeben, was für einen Menschen in einer Krisensituation zu tun ist, die ehemals Haftentscheidung hieß.

Da es aber auch künftig das Instrument der Untersuchungshaft geben wird, diene als Ausblick für die Zukunft die Vorstellung eines Optimalzustandes, in dem die Realität der Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung (nur) das Notwendige, aber auch alles Erforderliche leistet, was zur Rückfallverhütung und somit zur Kriminalitätsvorbeugung beiträgt. In diesem Optimalzustand wird der *Jugendvollzug*

- die Chancen neuer Jugendanstalten nutzen,
- eine angemessene Unterbringung, ausreichende und vor allem in der Anfangsphase verstärkte psycho-soziale Unterstützung, Möglichkeiten der schulischen und/oder beruflichen Aus- und Fortbildung sowie der sinnvollen Freizeitgestaltung gewährleisten,
- den Zwangskontext einer totalen Institution so gut wie möglich zur Schaffung einer Veränderungsmotivation nutzen,
- die Subkultur durch Gemeinsinn ersetzen (z. B. in Form von Wohngruppenvollzug),

489 Vgl. hierzu Conen 1999.

werden die *Staatsanwaltschaften und Gerichte*

- zur Kooperation mit anderen Verfahrensbeteiligten bereit sein und die Jugendgerichtshilfe stets in Haftentscheidungen einbeziehen,
- im Rahmen der Haftentscheidung verstärkt auf die psycho-soziale Situation des Beschuldigten achten und den Hilfebedarf erörtern,
- auf die Wirksamkeit einer stationären Betreuung in Einrichtungen der Jugendhilfe vertrauen und die Justiz durch konsequente Anwendung der §§ 71, 72 JGG an den Kosten der Unterbringung beteiligen,
- Selbstreflexion betreiben – sowohl bei der Anordnung von Untersuchungshaft bezüglich apokrypher Haftgründe, d. h. ungesetzlicher Erwägungen, als auch bei der Strafzumessung im Hinblick auf eskalierende Effekte,
- ihre Verantwortung als wichtigste Beteiligte des Ermittlungs- bzw. Hauptverfahrens wahrnehmen und das eigene Berufsverständnis um den Aspekt eines professionellen Helfers für mehrfach belastete junge Menschen erweitern,
- bei Haftverkürzungen dafür Sorge tragen, dass abschreckende und/oder traumatische Erfahrungen in der Untersuchungshaft aufgearbeitet und in den Gesamtprozess der Persönlichkeitsentwicklung konstruktiv integriert werden,
- die besondere Beschleunigung des Verfahrens auch dann betreiben, wenn der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt wurde,
- Auflagenverstöße und Rückfälle als notwendige Bestandteile der Verhaltensänderung betrachten und konstruktiv in den jugendstrafrechtlichen Erziehungsprozess integrieren,

werden die *Jugendgerichtshilfen*

- als Haftentscheidungshilfe präsent sein, um die Vermeidung und Verkürzung von Untersuchungshaft anzuregen und zu fördern,
- regelmäßigen Kontakt mit Einrichtungen der Jugendhilfe halten, um auch kurzfristig eine haftvermeidende Unterbringung zu realisieren,
- nach bereits erfolgter Inhaftierung sehr schnell eine Untersuchungshaftverkürzung anregen und geeignete Alternativen und Maßnahmen anbieten,
- die verbreitete Konzentration auf Defizite und Fehler junger Menschen auf ihre Ressourcen, Hoffnungen und Bedürfnisse umlenken,
- das handwerkliche Geschick eines Autoknackers und das unternehmerische Potenzial eines Betäubungsmittelhändlers konstruktiv in den Prozess einbeziehen,
- sich als Sachwalter pädagogischer Ansprüche im Jugendstrafverfahren etablieren,

werden die *freien Träger der Jugendhilfe*

- Aufnahmen auch kurzfristig ermöglichen und gegebenenfalls über eine Fehlplatzierung informieren,
- therapeutisch qualifiziertes Personal einstellen oder entsprechende Fortbildungen für die Mitarbeiter ermöglichen, damit den vielfältigen Problemlagen von strafrechtlich erheblich auffälligen Jugendlichen adäquat begegnet werden kann,
- den Zwangskontext der Zuweisung konstruktiv in den therapeutischen und pädagogischen Prozess integrieren,
- die Zusammenarbeit mit externen Helfern verstärken,
- die Kooperation und Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten suchen und pflegen,
- Transparenz und Vernetzung zwischen Jugendgerichtshilfe, Gericht, Eltern und der (ambulanten) Jugendhilfe herstellen, sodass die Bemühungen aller Beteiligten in eine gemeinsame Richtung zielen,
- durch Tagesstruktur und Beziehungsverlässlichkeit eine inhaltliche Verbindlichkeit herstellen, d. h. einen Rahmen bieten, der zugleich Schutz bedeutet und Entweichungen verhindert,
- ambulante Angebote zur Untersuchungshaftvermeidung entwickeln, die den erhöhten Anforderungen an die Schwierigkeiten der betroffenen Klientel ausreichend Rechnung trägt,

wird der *Gesetzgeber*

- endlich ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz erlassen,
- im Jugendgerichtsgesetz festschreiben, dass die Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe bei Haftentscheidungen zwingend erforderlich ist, woraus sich eine Mitteilungspflicht für Staatsanwaltschaften und/oder Gerichte und eine Mitwirkungspflicht für die Jugendgerichtshilfe ergibt,
- die Anwendbarkeit der Vorschriften zur Haftentscheidungshilfe (§§ 72a, 68 Nr. 4 JGG) auf heranwachsende Tatverdächtige ausweiten,
- die Anordnung von Untersuchungshaft gegen 14- und 15-Jährige nicht mehr oder nur in Fällen von Kapitaldelikten zulassen,

werden die *Landesregierungen und -behörden*

- in den Justizvollzugsanstalten menschenwürdige Haftbedingungen und erzieherisch günstige Ausgangslagen schaffen,
- das vorhandene Netz offener Einrichtungen der Jugendhilfe mit seinen Möglichkeiten der Differenzierung erhalten und Modellprojekte für bestimmte Tätergruppen bzw. mit viel versprechenden therapeutisch-pädagogischen Ansätzen fördern, von geschlossenen Einrichtungen hingegen absehen,
- die Verfahrensbeteiligten zu regelmäßiger Kooperation und Kommunikation anhalten und diese praktisch ermöglichen,

- Richter/innen, Staatsanwält/innen und Jugendgerichtshelfer/innen eine der Sache angemessene Fortbildung und Praxisreflexion ermöglichen,
- sich auch durch Aufforderungen zur Mäßigung einmischen, wenn Untersuchungshaft wieder einmal Konjunktur hat.

In dieser Vision – und dies ist ein wichtiger Gesichtspunkt – werden alle zufriedener sein: Die Verfahrensbeteiligten und die Mitarbeiter in Anstalten und Einrichtungen mit ihrer täglichen Arbeit, Staat und Politik mit den Erfolgen der Jugendstrafrechtspflege und der Kriminalitätsvorbeugung und die betroffenen Jugendlichen mit ihren Hoffnungen für die Zukunft.

Das gemeinsame Ziel aller Verfahrensbeteiligten könnte es sein, einem jungen Menschen ohne Perspektive etwas zu geben, was er zu verlieren hat.

Literaturverzeichnis:

- AFET* (2002): Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET) e. V. Mehr Transparenz und Rechtskonformität bei der gerichtlichen Genehmigung und der Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe. DVJJ-Journal 13, S. 76-78.
- Albrecht, P.-A.* (2000): Jugendstrafrecht. 3. Aufl., München.
- Alternativkommentar* (1992): Reihe Alternativkommentare. Kommentar zur Strafprozeßordnung in drei Bänden. Band 2, Teilband 1. Neuwied.
- Bereswill, M., Höyneck, T.* (2002) (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder. Mönchengladbach.
- Besch, D., Skepenat, M.* (1996): Diffuses Ursachenbündel? Neue Kriminalpolitik 8, Heft 4, S. 6-8.
- Bindel-Kögel, G., Heßler, M.* (1997): Vermeidung von Untersuchungshaft durch Jugendhilfe. Blockaden und Modelle. DVJJ-Journal 8, S. 297-307.
- Bindel-Kögel, G., Heßler, M.* (1999a): Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen im Spannungsfeld zwischen Jugendhilfe und Justiz. Das Berliner Modell. Pfaffenweiler.
- Bindel-Kögel, G., Heßler, M.* (1999b): Vermeidung von Untersuchungshaft in Berlin. Vereinbarungen und Standards der einstweiligen Unterbringung gemäß §§ 71, 72 JGG. DVJJ-Journal 10, S. 289-300.
- Blandow, J.* (1994): Aspekte aus der Geschichte der geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen der Jugendhilfe. EREV-Schriftenreihe.
- Blömeke, C.* (2006): Die Praxis der Geschlossenen Unterbringung in Hamburg. Zwischenergebnisse des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 17, S. 64-67.
- Blumenberg, F.-J.* (1978): Jugendliche in der Untersuchungshaft. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 27, S. 139-145.
- Bodenburg, W.* (2002): Geschlossene Unterbringung delinquenter Kinder. DVJJ-Journal 13, S. 166-168.
- Böhm, A.* (1996): Einführung in das Jugendstrafrecht. 3. Aufl., München.
- Brunner, R., Dölling, D.* (2002): Jugendgerichtsgesetz: Kommentar. 11. Aufl., Berlin, New York.
- Bühler, U.* (1993): Exemplarisches Fallbeispiel für die Arbeit mit U-Haftverschonten in der JAA Müllheim. DVJJ-Journal 4, S. 180.
- Bühler, U.* (1995): Vermeidung von Untersuchungshaft in der Jugendarrestanstalt Müllheim/Baden. DVJJ-Journal 6, S. 234-237.
- Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Justiz* (2001) (Hrsg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung. Berlin.

- Bundesministerium der Justiz* (1989) (Hrsg.): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis – Informelle Reaktionen und neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand. Bonn.
- Bundesministerium der Justiz* (2001) (Hrsg.): Internationale Menschenrechtsstandards und Jugendkriminalrecht. Berlin.
- Bussmann, K.-D., England, P.* (2004): Vermeidung von U-Haft an Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine kriminologische Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Situation in Sachsen-Anhalt. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 15, S. 280-289.
- Conen, M.-L.* (1999): Unfreiwilligkeit – ein Lösungsverhalten. Zwangskontexte und systemische Therapie und Beratung. *Familiendynamik* 3, S. 282-297.
- Conen, M.-L.* (2007): Eigenverantwortung, Freiwilligkeit und Zwang. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 18, S. 370-375.
- Conen, M.-L., Cecchin, G.* (2007): Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung in Zwangskontexten. Heidelberg.
- Cornel, H.* (1987) (Hrsg.): Vermeidung und Reduzierung von Untersuchungshaft. Frankfurt am Main.
- Cornel, H.* (1994): Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. *Strafverteidiger* 14, S. 628-631.
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.* (Abk.: DVJJ) (1981) (Hrsg.): Die jugendrichterlichen Entscheidungen – Anspruch und Wirklichkeit. München.
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.* (Abk.: DVJJ), 2. *Jugendstrafrechtsreform-Kommission* (2002): Abschlussbericht vom 15. August 2002. *DVJJ-Journal* 13, S. 227-267.
- Diemer, H., Schoreit, A., Sonnen, B.-R.* (2002): Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 4. Aufl., Heidelberg.
- Dörlemann, M.* (2002): Gesetzliche Regelungen und ihr Einfluss auf die erzieherische Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs bei Jugendlichen. In: Bereswill, M., Höynck, T. (Hrsg.): *Jugendstrafvollzug in Deutschland. Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder*. Mönchengladbach.
- Dünkel, F.* (1990): Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher: Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich. Bonn.
- Dünkel, F.* (1993): Strafvollzug im Übergang. *NK*, S. 37 ff.
- Dünkel, F.* (1994a): Deutschland. In: Dünkel, F., Vagg, J. (Hrsg.): *Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug. International vergleichende Perspektiven zur Untersuchungshaft und zu den Rechten und Lebensbedingungen von Untersuchungsgefangenen*. Freiburg im Breisgau.

- Dünkel, F.* (1994b): Untersuchungshaft als Krisenmanagement? NK, S. 20 ff.
- Dünkel, F.* (1995): Jugendhilfe und/oder Jugendstrafrecht? NK, S. 22 ff.
- Dünkel, F.* (1998): Jugend und Kriminalpolitik. NK, S. 32 ff.
- Dünkel, F.* (2002): Empirische Fragen der Rechtswirkungsforschung – dargestellt anhand aktueller Projekte der Kriminologie in Greifswald. In: Rodi, M. (Hrsg.): Recht und Wirkung. Greifswalder Beiträge zur Rechtswirkungsforschung. Köln, Berlin, Bonn, München, S. 109 ff.
- Dünkel, F.* (2003): Heranwachsende im Jugendstrafrecht in Deutschland und im Europäischen Vergleich. DVJJ, S. 19 ff.
- Dünkel, F.* (2004): Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung. In: Grafl, C., Medigovic, U. (Hrsg.): Festschrift für Manfred Burgstaller zum 65. Geburtstag. Wien, Graz, S. 471-492.
- Dünkel, F.* (2006): Jugendstrafvollzug und Verfassungsrecht. Eine Besprechung des Urteils des BVerfG vom 31.5.2006 zur Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzuges und Folgerungen für die anstehende Gesetzesreform. Neue Kriminalpolitik 18, S. 112-116.
- Dünkel, F.* (2007): Die Farce der Föderalismusreform – ein Vergleich der vorliegenden Gesetzesentwürfe zum Jugendstrafvollzug. Stand: 24.09.2007. Internet-Publikation <http://jura.uni-greifswald.de/duenkel>.
- Dünkel, F., Geng, B.* (2003): Jugendgewalt und Kriminalprävention. Mönchengladbach.
- Dünkel, F., Geng, B.* (2007): Rechtstatsächlich Befunde zum Jugendstrafvollzug in Deutschland. Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 56, S. 65-80.
- Dünkel, F., Lang, S.* (2002): Jugendstrafvollzug in den neuen und alten Bundesländern: Vergleich einiger statistischer Strukturdaten und aktuelle Entwicklungen in den neuen Bundesländern. In: Bereswill, M., Höyneck, T. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder. Beiträge aus Forschung und Praxis. Mönchengladbach.
- Dünkel, F., Pörksen, A.* (2007): Stand der Gesetzgebung zum Jugendstrafvollzug und erste Einschätzungen. Neue Kriminalpolitik 18, S. 55-67.
- Dünkel, F., Rössner, D.* (2001): Germany. In: van Zyl Smit, D., Dünkel, F. (Hrsg.): Imprisonment Today and Tomorrow – International Perspectives on Prisoners' Rights and Prison Conditions. Deventer, S. 288 ff.
- Dünkel, F., Scheel, J., Schöpfer, P.* (2003): Jugendkriminalität und die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht in Mecklenburg-Vorpommern. ZJJ, S. 119 ff.
- Dünkel, F., Skepenat, M.* (1998): Jugendliche und Heranwachsende als Täter und Opfer von Gewalt – Gewaltkriminalität in Mecklenburg-Vorpommern im Zerrbild einer täterzentrierten Blickweise. In: Schwindt, H.-D. et al. (Hrsg.): Festschrift für Hans Joachim Schneider. Köln u. a., S. 713 ff.

- Dünkel, F., Vagg, J.* (1994) (Hrsg.): Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug. International vergleichende Perspektiven zur Untersuchungshaft und zu den Rechten und Lebensbedingungen von Untersuchungsgefangenen. Freiburg i. Br.
- DVJJ*: siehe *Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.*
- Eckert, H. J.* (1987): Persönlichkeitsmerkmale und Haftreaktionen junger Untersuchungsgefangener. Mainz.
- Eisenberg, U.* (2006): Jugendgerichtsgesetz. 11. Aufl., München.
- Eisenberg, U., Tóth, F.* (1993): Über Verhängung und Vollzug von Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. *Goltdammer's Archiv für Strafrecht* 140, S. 293-317.
- El Zaher, R., Friedrich, J., Klawe, W., Pleiger, D.* (2004): „Menschen statt Mauern“. Evaluation der Jugendhilfeeinrichtung zur Abwendung von U-Haft in Frostenwalde. Baden-Baden.
- Engelhard, H. A.* (1986): „Die Freiheit eines Beschuldigten darf nur eingeschränkt werden, wenn es nachweislich notwendig ist.“ *Zentralblatt für Jugendrecht* 73, S. 359-362.
- Fegert, J. M., Späth, K., Salgo, L.* (2001) (Hrsg.): Freiheitsentziehende Maßnahmen in Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie. Münster.
- Feltes, T., Pfeiffer, C., Steinhilper, G.* (2006) (Hrsg.): Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen: Festschrift für Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag. Heidelberg.
- Flöhr, A.* (1995): Die Anrechnung der Untersuchungshaft auf Jugendarrest und Jugendstrafe. Regensburg.
- Friedrich, K. J.* (2004): Die Normierung des Untersuchungshaftvollzugs: eine Untersuchung bisheriger Gesetzesentwürfe und die Ausarbeitung eines Alternativentwurfs. Berlin.
- Gebauer, M.* (1987): Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland. Göttingen.
- Gebauer, M.* (1994): Chancenausgleich und U-Haft-Verkürzung durch frühe Verteidigermitwirkung – Ergebnisse aus dem Frankfurter „Rechtsberatungs-Projekt II“. *Strafverteidiger* 14, S. 622-627.
- Geiter, H.* (1998): Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen. Eine empirische Bestandsaufnahme zur Beurteilung der Chancen einer Haftvermeidung durch Sozialarbeit. Berlin.
- Giring, J. F.* (2005): Haft und Festnahme gemäß § 127b StPO im Spannungsfeld von Effektivität und Rechtsstaatlichkeit. Berlin.
- Greve, W., Hosser, D.* (1996): Strafhaft als Entwicklungskrise. Die Bedeutung einer Gefängnisstrafe im Leben Jugendlicher: Konturen einer Forschungs-

- frage. In: Pfeiffer, C., Greve, W. (Hrsg.): Forschungsthema „Kriminalität“. Baden-Baden.
- Greve, W., Hosser, D.* (1998): Psychische und soziale Folgen einer Jugendstrafe: Forschungsstand und Desiderate. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 81, S. 83-103.
- Gustedt, C., Bodenbug, W.* (2003): Geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen. Polizeiliche Position unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Anforderungen. *Kriminalistik* 57, S. 579-589.
- Hassemer, W.* (1984): Die Voraussetzungen der Untersuchungshaft. *Strafverteidiger* 4, S. 38-42.
- Heckmann, W.* (2004) (Hrsg.): Erziehung und Hilfe statt Schloss und Riegel. Erfolge der Maßnahmen zur U-Haftvermeidung bei Minderjährigen in Sachsen-Anhalt. Magdeburg.
- Heckerens, H.-P.* (2006): Die Multisystemische Therapie – Ein evidenz-basiertes Verfahren zur Rückfallprophylaxe bei Jugendlichendelinquenz. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 17, S. 163-171.
- Heidelberger Kommentar zur Strafprozeßordnung* (1999): Hrsg. von M. Lemke. 2. Aufl., Heidelberg.
- Heinz, W.* (1987): Recht und Praxis der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland. Zur Disfunktionalität der Untersuchungshaft gegenüber dem Reformprogramm im materiellen Strafrecht. *Bewährungshilfe* 34, S. 5-31.
- Heinz, W.* (2002): Entwicklung der Kriminalität junger Menschen – Anlass für eine Verschärfung des Jugendstrafrechts? *DVJJ-Journal* 13, S. 277-288.
- Heßler, M.* (2001): Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen: Die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe gemäß §§ 71, 72 JGG im Spannungsfeld zwischen jugendstrafrechtlichen und jugendhilferechtlichen Ansprüchen und Zielsetzungen. Mönchengladbach.
- Hering, E.* (1993): Mechanismen justizieller Eskalation im Jugendstrafverfahren. Pfaffenweiler.
- Hinrichs, G., Köhler, D.* (2007): Therapiemotivation im Jugendvollzug zwischen Freiwilligkeit und Zwang. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 18, S. 382-388.
- Hintz, S.* (2004): Untersuchungshaft und Erziehung. Herbolzheim.
- Hosser, D.* (2001): Soziale Unterstützung im Strafvollzug. Hafterleben und protektive Faktoren bei jungen Männern. Baden-Baden.
- Hotter, I.* (2004): Untersuchungshaftvermeidung für Jugendliche und Heranwachsende in Baden-Württemberg: eine Bestandsaufnahme der Umsetzung in der Praxis. Freiburg i. Br.

- Hubert, H., Hochgesand, L.* (1997) (Hrsg.): Entwicklungen im Bereich der Jugendstrafrechtspflege. Entwicklungen im Jugendstrafrecht, Bagatellkriminalität, U-Haftvermeidung. Mönchengladbach.
- Hubert, H., Hochgesand, L.* (1999) (Hrsg.): Entwicklungen im Bereich der Jugendstrafrechtspflege. Bd. 2. Zur Zukunft des Jugendstrafrechts, Jugendstrafvollzug, Geschlossene Unterbringung. Mönchengladbach.
- Isola, H.* (1987): Untersuchungshaft: Die vergessene Reform. SPD-Juristen legen Gesetzentwurf vor. *Bewährungshilfe* 34, S. 32-34.
- Jabel, H.-P.* (1988): Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in Niedersachsen. Lingen/Ems.
- Jehle, J.-M.* (1985): Untersuchungshaft zwischen Unschuldsvermutung und Wiedereingliederung. Ein empirischer Beitrag zur Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs unter Berücksichtigung kriminalpolitischer Reformvorstellungen. München.
- Jehle, J.-M.* (1995): Entwicklung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden vor und nach der Wiedervereinigung. Bonn.
- Jehle, J.-M., Bossow, B.* (2002): Verkürzung von Untersuchungshaft durch frühzeitige Strafverteidigung. *Bewährungshilfe* 49, S. 73-82.
- Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz* (2003): Hrsg. von G. Pfeiffer. 5. Aufl., München.
- Kindler, H., Permien, H., Hoops, S.* (2007): Geschlossene Formen der Heimunterbringung als Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe. Eine empirische Forschungsübersicht zu Wirkungen, Alternativen und Indikationen. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 18, S. 40-48.
- Köttgen, C.* (2003): Kriminalpolitik auf Irrwegen. Zur Wiedereinführung der geschlossenen Unterbringung in Hamburg. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 14, S. 296-299.
- Kowalzyck, M.* (2002): Geschlossene Unterbringung als Alternative der Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen? Das Beispiel Mecklenburg-Vorpommern. *DVJJ-Journal* 13, S. 300-309.
- Kröplin, M.* (2002): Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht in Deutschland im Jahr 1997 – ein Bundesländervergleich. Mönchengladbach.
- Kreuzer, A.* (1978): Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 26, S. 337-356.
- Kühne, H.-H.* (1999): Strafprozessrecht. Ein Lehrbuch zum deutschen und europäischen Strafverfahrensrecht. 5. Aufl., Heidelberg.
- Küper, W.* (1987) (Hrsg.): Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag am 18. Februar 1987. Berlin; New York.
- Kunkat, A.* (2002): Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern – eine empirische Untersuchung. Mönchengladbach.

- Kury, H.* (1982) (Hrsg.): Prävention abweichenden Verhaltens – Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung. Köln u. a.
- Lamnek, S.* (1997): Neue Theorien abweichenden Verhaltens. 2. Aufl., München.
- Laubenthal, K.* (1993): Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren. Köln.
- Lindenberg, M.* (2000): Wegschließen – Lösung oder Hilflosigkeit? Oder: Von Menschen statt Mauern zu Mauern aus Menschen. DVJJ-Journal 11, S. 232-235.
- Lindenberg, M.* (2005): Erziehung oder Zwang – Zur Bedrohung sozialpädagogischen Handelns in der Jugendhilfe durch Geschlossene Unterbringung. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 16, S. 361-364.
- Listemann, C.* (2002): Qualitätsentwicklung bei der Arbeit mit straffälligen Jugendlichen. DVJJ-Journal 13, S. 211-214.
- Lösel, F., Pomplun, O.* (1998): Jugendhilfe statt Untersuchungshaft: eine Evaluationsstudie zur Heimunterbringung. Pfaffenweiler.
- Löwe-Rosenberg* (1989): Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Großkommentar. Hrsg. von P. Rieß. 24. Aufl., Berlin, New York.
- Matenaer, H.* (1987): Haftentscheidungshilfen für Jugendliche und Heranwachsende – eine originäre Pflichtaufgabe der Jugendgerichtshilfe. Bewährungshilfe 34, S. 35-40.
- Matenaer, H.* (1995): Haftentscheidungshilfe im Jugendstrafverfahren in Nordrhein-Westfalen. DVJJ-Journal 6, S. 354-357.
- Meyer-Gößner, L.* (2007): Strafprozessordnung. Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. 50. Aufl., München.
- Müller-Dietz, H.* (1984): Problematik und Reform des Vollzugs der Untersuchungshaft. Strafverteidiger 4, S. 79-87.
- Mrozynski, P.* (2004): SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 4. Aufl., München.
- Nerée, C. v.* (1993): Zur Zulässigkeit der Sicherungshaft gemäß § 112a StPO, insbesondere bei Anwendung von Jugendstrafrecht. Strafverteidiger 13, S. 212-220.
- Ostendorf, H.* (2007): Jugendgerichtsgesetz. 7. Aufl., Baden-Baden.
- Ostendorf, H.* (2006): Flexibilität versus Rechtsstaatlichkeit im Jugendstrafrecht. Goldammer's Archiv für Strafrecht 153, S. 515-527.
- Paeffgen, H.-U.* (1986): Vorüberlegungen zu einer Dogmatik des Untersuchungshaftrechts. Köln, Berlin, Bonn, München.
- Palandt, O.* (2004): Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar. 63. Aufl., München.
- Pankofer, S.* (1998): Wundermittel geschlossene Unterbringung? Empirische Ergebnisse einer katamnesticen Untersuchung von Mädchen in geschlossenen Heimen. DVJJ-Journal 9, S. 125-129.

- Permien, H.* (2006): Indikationen für geschlossene Unterbringung in der Praxis von Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. *Recht & Psychiatrie* 24, S. 111-118.
- Peterich, P.* (1997): Konzept zur Vermeidung von Untersuchungshaft bei jugendlichen und heranwachsenden Straftäterinnen und Straftätern. *DVJJ-Journal* 8, S. 144-146.
- Peterich, P., Fischer, H.* (2003): Weimarer Qualitätsstandards zur U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 14, S. 191-192.
- Peters, F.* (1995): Eiertänze in Mecklenburg-Vorpommern. *DVJJ-Journal* 6, S. 140-141.
- Pfeiffer, C.* (1988): Die Anordnung von Untersuchungshaft gegenüber 14- und 15-jährigen bzw. 14-21-jährigen in den 93 Landgerichtsbezirken der Bundesrepublik Deutschland. Hannover.
- Pfeiffer, C.* (1989): Diversion – Alternativen zum Freiheitsentzug, Entwicklungstrends und regionale Unterschiede. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): *Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis – Informelle Reaktionen und neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand*. Bonn.
- Pfeiffer, C.* (1997): Anordnung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Analysen, Tendenzen, Interpretationen. In: Hubert, H., Hochgesand, L. (Hrsg.): *Entwicklungen im Bereich der Jugendstrafrechtspflege. Entwicklungen im Jugendstrafrecht, Bagatellkriminalität, U-Haftvermeidung*. Mönchengladbach.
- Pfeiffer, C., Greve, W.* (1996) (Hrsg.): *Forschungsthema „Kriminalität“*. Baden-Baden.
- Pfeiffer, G.* (2002): *Strafprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz. Kommentar*. 4. Aufl., München.
- Plewig, H.-J.* (1982): Gesicherte Unterbringung? Die Sichtweisen verantwortlicher Beteiligter. *Kriminologisches Journal* 14, S. 107-125.
- Plewig, H.-J.* (2002): Geschlossene Unterbringung delinquenter Kinder. *DVJJ-Journal* 13, S. 163-166.
- Plewig, H.-J.* (2007): Neue deutsche Härte – Die „Konfrontative Pädagogik“ auf dem Prüfstand. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 18, S. 363-369.
- Reindl, R., Nickolai, W., Gehl, G.* (1995) (Hrsg.): *Untersuchungshaft: Stiefkind der Justiz*. Weimar.
- Reinecke, P.* (1987): Haftentscheidungshilfe durch Jugendgerichtshilfe – Ein Beitrag zur Berliner Situation. *Bewährungshilfe* 34, S. 41-49.
- Riekenbrauk, K.* (1993): Untersuchungshaftvermeidung in sogenannten „schweren Fällen“. *DVJJ-Journal* 4, S. 174-176.

- Rodi, M.* (2002) (Hrsg.): Recht und Wirkung. Greifswalder Beiträge zur Rechtswirkungsforschung. Köln, Berlin, Bonn, München.
- Roxin, C.* (1998): Strafverfahrensrecht: ein Studienbuch. 25. Aufl., München.
- Sauer, R.* (1997): Strukturelle Reformen zur U-Haft-Vermeidung. DVJJ-Journal 8, S. 141-144.
- Schäfer, H.* (2002): Die Untersuchungshaftvermeidung in Deutschland. Positionen, Probleme, Perspektiven. DVJJ-Journal 13, S. 313-320.
- Schaffstein, F., Beulke, W.* (1998): Jugendstrafrecht – eine systematische Darstellung. 13. Aufl., Stuttgart.
- Schlink, B., Schattenfroh, S.* (2001): Zulässigkeit der geschlossenen Unterbringung in Heimen der öffentlichen Jugendhilfe. In: Fegert, J. M., Späth, K., Salgo, L. (Hrsg.): Freiheitsentziehende Maßnahmen in Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie. Münster.
- Schloth, S.* (1999): Die Haftgründe der Wiederholungsgefahr und der Schwere der Tat: Die §§ 112a, 112 Abs. 3 StPO unter besonderer Berücksichtigung neuerer Gesetzesänderungen und aktueller Entwicklungen im Bereich der Untersuchungshaft. Baden-Baden.
- Schöch, H.* (1987): Wird in der Bundesrepublik zu viel verhaftet? In: Küper, W. (Hrsg.): Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag am 18. Februar 1987. Berlin; New York.
- Schöch, H.* (1997): Der Einfluß der Strafverteidigung auf den Verlauf der Untersuchungshaft. Erfahrungsbericht über ein Projekt der Hessischen Landesregierung zur „Entschädigung von Anwälten für die Rechtsberatung von Untersuchungsgefangenen“. Baden-Baden.
- Scholz, C.* (2000): Wegschließen – Lösung oder Hilflosigkeit? Geschlossene Unterbringung – zu den Anforderungen aus justitieller Sicht. DVJJ-Journal 11, S. 235-238.
- Schroeder, G.* (2002): Untersuchungshaftvermeidung in Mecklenburg-Vorpommern. Mögliche Konsequenzen für pädagogische Konzepte. DVJJ-Journal 13, S. 310-313.
- Schütze, G.* (1980): Jugendliche und Heranwachsende in der Untersuchungshaft. Ein Erfahrungsbericht. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 63, S. 148-153.
- Schütze, H.* (1993): Junge Ausländer im Vollzug der Straf- und Untersuchungshaft. In: Trenczek, T. (Hrsg.): Freiheitsentzug bei jungen Straffälligen. Bonn.
- Schulz, W.* (1981): Untersuchungshaft – Erziehungsmaßnahme, vorweggenommene Jugendstrafe oder Start in die kriminelle Karriere? In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (Hrsg.): Die jugendrichterlichen Entscheidungen – Anspruch und Wirklichkeit. München.

- Schumann, K. F.* (1984): Der „Einstiegsarrest“ – Renaissance der kurzen Freiheitsstrafe im Jugendrecht? *Zeitschrift für Rechtspolitik* 17, S. 319-324.
- Schwegler, K.* (2001): Erziehung durch Unrechtseinsicht? Gesetzliche Konzeption, richterliche Einschätzungen und erzieherische Wirksamkeit des Dauerarrests. *Kriminologisches Journal* 33, S. 116-131.
- Schwenn, J.* (1984): Straferwartung – ein Haftgrund? *Strafverteidiger* 4, S. 132-134.
- Schwerin-Witkowski, K.* (2003): Entwicklung der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach.
- Schwind, H.-D., Kube, E., Kühne, H.-H.* (1998) (Hrsg.): Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag am 14. November 1998. Berlin, New York.
- Seebode, M.* (1989): Zur Bedeutung der Gesetzgebung für die Haftpraxis. *Strafverteidiger* 9, S. 118-122.
- Seiser, K.-J.* (1987): Untersuchungshaft als Erziehungshaft im Jugendstrafrecht? Eine strafrechtsdogmatische Analyse unter Berücksichtigung pädagogischer und psychologischer Bezüge. München.
- Sessar, K.* (1981): Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität. Freiburg i. Br.
- Skepenat, M.* (2000): Jugendliche und Heranwachsende als Tatverdächtige und Opfer von Gewalt – Eine vergleichende Analyse jugendlicher Gewaltkriminalität in Mecklenburg-Vorpommern anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik unter besonderer Berücksichtigung tatsächlicher Aspekte. Mönchengladbach.
- Sonnen, B.-R.* (2007): Fördern, Fordern, Fallen lassen. *Neue Kriminalpolitik* 19, S. 50-54.
- Spieß, G.* (1982): Probleme praxisbezogener Forschung und ihrer Umsetzung am Beispiel der Bewährungsprognose. In: Kury, H. (Hrsg.): Prävention abweichenden Verhaltens – Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung. Köln u. a.
- Staudinger, I.* (2001): Untersuchungshaft bei jungen Ausländern: rechtliche und tatsächliche Probleme im Umgang mit einer heterogenen Klientel. Mönchengladbach.
- Steinhilper, M.* (1985): Untersuchungshaft bei 14- und 15jährigen in Niedersachsen: Bestandsaufnahme für 1977 bis 1982 mit Überlegungen zur einstweiligen Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe. Hannover.
- Streng, F.* (2002): Strafrechtliche Sanktionen. Die Strafzumessung und ihre Grundlagen. 2. Aufl., Stuttgart u. a.

- Suhling, S., Cottonaro, S.* (2005): Motivation ist alles? Formen und Bedingungen von Veränderungs- und Behandlungsbereitschaft bei Inhaftierten. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 16, S. 385-396.
- Swientek, C.* (1980): Forschungsarbeiten zur Intrapunitivität im Strafvollzug unter besonderer Berücksichtigung vorgeschlagener Maßnahmen (1897-1979). *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 63, S. 153-161.
- Swientek, C.* (1982): Autoaggressivität bei Gefangenen aus pädagogischer Sicht. Ergebnisse sozialpädagogischer Arbeit mit suicidgefährdeten Gefangenen und Vorschläge zur Prophylaxe und Krisenintervention. Göttingen.
- Thalmann, D.* (1993): Aufnahme junger Haftverschonter in den Jugendarrestanstalten des Landes Baden-Württemberg. *DVJJ-Journal* 4, S. 177-179.
- Thill, T.* (2005): Geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 16, S. 440-441.
- Trenczek, T.* (1993) (Hrsg.): *Freiheitsentzug bei jungen Straffälligen*. Bonn.
- Trenczek, T.* (1995): Geschlossene Unterbringung. Inobhutnehmen oder einsperren? Hannover.
- Trenczek, T.* (2000): Inobhutnahme und geschlossene Unterbringung. Anmerkungen zu den freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen der Jugendhilfe. *Zentralblatt für Jugendrecht* 87, S. 121-134.
- van Zyl Smit, D., Dünkel, F.* (2001) (Hrsg.): *Imprisonment Today and Tomorrow – International Perspectives on Prisoners' Rights and Prison Conditions*. Deventer.
- Villmow, B.* (2006): Zur Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen. In: Feltes, T., Pfeiffer, C., Steinhilper, G. (Hrsg.): *Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen: Festschrift für Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag*. Heidelberg.
- Villmow, B., Robertz, F. J.* (2004): *Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen. Hamburger Konzepte und Erfahrungen*. Münster.
- Volk, E.* (1995): *Haftbefehle und ihre Begründungen: Gesetzliche Anforderungen und praktische Umsetzung*. Frankfurt a. M.
- Walkenhorst, P.* (1998): Überlegungen zum pädagogischen Handeln im Jugendstrafvollzug. *DVJJ-Journal* 9, S. 130-139.
- Walkenhorst, P.* (2002): Jugendstrafvollzug als „gute Schule“? *DVJJ-Journal* 13, S. 290-299.
- Walter, M.* (1978): Untersuchungshaft und Erziehung bei jungen Gefangenen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 61, S. 337-350.
- Walter, M.* (1995): Ansätze zur Vermeidung der Untersuchungshaft vor dem Hintergrund der forensischen Praxis. In: Reindl, R., Nickolai, W., Gehl, G. (Hrsg.): *Untersuchungshaft: Stiefkind der Justiz*. Weimar.

- Walter, M.* (2007): Der Skandal von Siegburg und der zukünftige Umgang mit jungen Strafgefangenen. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 18, S. 72-75.
- Weber, V.* (1999): Geschlossene Unterbringung im Jugendstrafverfahren. *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 47, S. 305-319.
- Weinknecht, J.* (1988): Die Situation der Untersuchungshaft und der Unterbringung an Jugendlichen und Heranwachsenden: Untersuchung anhand von Strafakten der Jahrgänge 1980 – 1984 aus dem Landgerichtsbezirk Kiel. München.
- Wenzel, F.* (2004): Die Anrechnung vorläufiger Freiheitsentziehungen auf strafrechtliche Rechtsfolgen. Mönchengladbach.
- Will, H.-D.* (1998): Untersuchungshaftvermeidung für jugendliche Straftäter in Thüringen 1994/95. Forschungsbericht. Erfurt.
- Will, H.-D.* (1999): U-Haftvermeidung in Thüringen. Evaluation einer Vereinbarung zwischen Jugendhilfe und Justiz. *DVJJ-Journal* 10, S. 49-64.
- Wirth, W.* (2006): Gewalt unter Gefangenen. Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- Wolffersdorff, C. v.* (1994a): Noch einmal: Brauchen wir geschlossene Heime? Zur Renaissance eines umstrittenen Themas. *DVJJ-Journal* 5, S 36-39.
- Wolffersdorff, C. v.* (1994b): Rückkehr zur geschlossenen Heimerziehung. Problemlauf für eine andere Jugend- und Straffälligenhilfe? *Neue Kriminalpolitik* 6, Heft 4, S. 30-36.
- Wolffersdorff, C. v.* (1999a): Wohin mit den schwierigen Fällen? Ratlose Pädagogen, politische Scharfmacher und die Faszination der einfachen Lösungen. *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 47, S. 319-331.
- Wolffersdorff, C. v.* (1999b): Wohin mit den schwierigen Fällen? Die neue Debatte über geschlossene Heime und ihr gesellschaftlicher Kontext. In: Hubert, H., Hochgesand, L. (Hrsg.): *Entwicklungen im Bereich der Jugendstrafrechtspflege. Bd. 2. Zur Zukunft des Jugendstrafrechts, Jugendstrafvollzug, Geschlossene Unterbringung.* Mönchengladbach.
- Wolffersdorff, C. v., Sprau-Kuhlen, V.* (1990): *Geschlossene Unterbringung in Heimen. Kapitulation der Jugendhilfe?* Weinheim, München.
- Wolffersdorff, C. v., Sprau-Kuhlen, V., Kersten, J.* (1996): *Geschlossene Unterbringung in Heimen: Kapitulation der Jugendhilfe?* 2. Aufl., Weinheim und München.
- Wolter, J.* (1981): Untersuchungshaft, Vorbeugungshaft und vorläufige Sanktionen. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 93, S. 452-506.
- Zender, A.* (1998): *Untersuchungshaft an weiblichen und männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden: eine vergleichende Darstellung auf empirischer Grundlage.* Bonn.

Anhang: Angebote zur Unterbringung gemäß §§ 71, 72 JGG (Untersuchungshaftvermeidung) in Einrichtungen der Jugendhilfe in M-V (nach Postleitzahlen geordnet, Liste nicht abschließend)

Hinweis: Grundsätzlich sind gemäß § 34 SGB VIII (KJHG) alle Einrichtungen der Jugendhilfe geeignet, Jugendliche und Heranwachsende zur Vermeidung von Untersuchungshaft aufzunehmen. Die in dieser Liste verzeichneten Einrichtungen verfügen über Erfahrung mit entsprechenden Fällen und/oder sind prinzipiell bereit, Jugendliche und Heranwachsende zur U-Haftvermeidung aufzunehmen.

Name Anschrift Rufnummer	Träger	tätig seit	Form der Unter- bringung	Platz- kapa- zität	Wohn- ein- heiten	max. Plätze UHV	Alters- und besondere Zielgruppen	Ausschluss- kriterien
Kinder- und Jugendheim Klein Helle Dorfstraße 14, 17091 Klein Helle 039602/20654	Diakonieverein Malchin	1992	Betreutes Wohnen, Heim	45	7	1	0-21 Jahre	Alkohol-/Drogenabhängigkeit
AFZ Friedland Betreutes Wohnen Bahnhofstraße 9, 17098 Friedland 039601/20324 039601/20331	Ausbildungsförderungszentrum Friedland	1994	Betreutes Wohnen	6	1	3	15-21 Jahre	Alkohol-/Drogenabhängigkeit, psychische Erkrankung, geistige oder schwere körperl. Behinderung, Gewalttäter

Name Anschrift Rufnummer	Träger	tätig seit	Form der Unter- bringung	Platz- kapa- zität	Wohn- ein- heiten	max. Plätze UHV	Alters- und besondere Zielgruppen	Ausschluss- kriterien
Jugendheim Demmin A.-Rebel-Str. 1c, 17109 Demmin 03998/222066	Verein für familien- orientierte Hilfen e.V., Pinnow	1993	Heim	12	4	8	14-21 Jahre	Alkohol-/Dro- genabhängigkeit, psychische Erkrankung, geistige oder schwere körperl. Behinderung
VSP Jugendwohn- gemeinschaft Schwedenwallweg 3, 17109 Demmin 03998/202462	Verbund für Soziale Projekte e.V., Schwerin	1991	Jugendwohn- gemeinschaft	5	1	5	16-22 Jahre	geistige bzw. schwere körperl. Behinderung
AWO Jugendwohn- gemeinschaft Malchin Wiesenstraße 6, 17139 Malchin 03994/222306	AWO Kreisverband Demmin, Stavenhagen	1996	Jugendwohn- gemeinschaft	10	2	3	14-27 Jahre	Alkohol-/Drogen- abhängigkeit, geistige Behinderung
CJD Jugendhilfe- stationen Teterow und Waren Rostocker Str. 68, 17166 Teterow 03996/172343	Christliches Jugenddorf- werk – Landesgruppe SH/HH/MV	1993	Betreutes Wohnen, Jugendwohn- gemeinschaft Heim	24	5	3	3-21 Jahre	Alkohol-/Drogen- abhängigkeit, Gewalttäter

Name Anschrift Rufnummer	Träger	tätig seit	Form der Unter- bringung	Platz- kapa- zität	Wohn- ein- heiten	max. Plätze UHV	Alters- und besondere Zielgruppen	Ausschluss- kriterien
AWO Betreutes Wohnen Strاسبurg K.-Liebknecht-Str. 37, Uecker- 17335 Strاسبurg 0172/3993209	AWO Kreisverband Uecker- Randow, Torgelow	1993	Betreutes Wohnen	3	1	k. A.	15-27 Jahre, Mutter-Kind	keine
Betreutes Wohnen „Der Weg“ Eggesin Stettiner Str. 24, 17367 Eggesin 039779/21873	„Der Weg“ – Verein zur Betreuung Straffälliger e. V., Eggesin	1996	Betreutes Wohnen	6	1	6	14-20 Jahre, spezialisierte Einrichtung zur U-Haft- vermeidung	keine
JHZ Ueckermünde/ Kinder- und Jugend- heim Bellin Chausseestr. 36, Neue Reihe 40, 17373 Ueckermünde 039771/24409	Jugendhilfe- zentrum Ueckermünde	1992	Betreutes Wohnen, Heim, Verselbstän- digungshäuser	38	4	6	0-27 Jahre	Alkohol-/Drogen- abhängigkeit, schwere körperl. Behinderung
Jugendhilfezentrum Anklam Spantekower Landstr. 31, 17389 Anklam 03971-833977	Verein für Jugendhilfe e. V., Anklam	1992	Betreutes Wohnen, Jugend- wohne- meinschaft, Heim	16	6	k. A.	12-18 bzw. 27 Jahre, Mutter/Vater- Kind, § 35a KJHG	Alkohol-/Drogen- abhängigkeit

Name Anschrift Rufnummer	Träger	tätig seit	Form der Unter- bringung	Platz- kapa- zität	Wohn- ein- heiten	max. Plätze UHV	Alters- und besondere Zielgruppen	Ausschluss- kriterien
CJD-Jugenddorf Insel Usedom Dr.-Wachsmann-Str. 26, 17454 Zinnowitz 038377/42064	Christliches Jugenddorf- werk, Landesgruppe SH/HH/MV	1994	Betreutes Wohnen, Heim	43	5	8	0-27 Jahre	Alkohol-/Drogen- abhängigkeit, schwere körperl. Behinderung
Jugendhilfestation Pracht Lange Reihe 27, 17489 Greifswald 03834/508634	Molitor- Groth-Pracht GbR, Greifswald	1993	Betreutes Wohnen (Einraum- wohnungen), ambulantes Angebot	6	6	6	0-21 Jahre	geistige oder schwere körperl. Behinderung
KJZ Greifswald Schuhagen 3, 17489 Greifswald Zum Strohkamp 7, Friedrichshagen 03834/79610	Kinder- und Jugend- zentrum, Greifswald	1991	Betreutes Wohnen, Intensiv-the- rapeutische Wohngruppe	16	2	5	12-27 Jahre	Alkohol-/Drogen- abhängigkeit, schwere körperl. Behinderung
VSP Jugendhilfe- station Greifswald Baderstraße 11, 17489 Greifswald 03834/898508	Verband für Soziale, Schwerin	1994	Betreutes Wohnen, Jugendwohn- gemeinschaft	14	8	2	15-21 Jahre	Alkohol-/Drogen- abhängigkeit, geistige oder schwere körperl. Behinderung

Name Anschrift Rufnummer	Träger	tätig seit	Form der Unter- bringung	Platz- kapa- zität	Wohn- ein- heiten	max. Plätze UHV	Alters- und besondere Zielgruppen	Ausschluss- kriterien
Jugendwohnung Rostock Schröderstraße 36, 18055 Rostock 0381/454002	Jugend- wohnung Rostock gGmbH	1993	Betreutes Wohnen, Jugendwohn- gemeinschaft	13	5	2	17-21 Jahre	Alkohol-/Drogen- abhängigkeit, geistige oder schwere körperl. Behinderung
Jugendwohnhaus Schmarl „Hütte“ Willem-Barent-Str. 27, 18106 Rostock 0381-1209927	„Hütte e. V.“ Betreuungs- und Bera- tungsstelle für Jugendliche, Rostock	1993	Betreutes Wohnen	25	5	6	12-27 Jahre, Drogenkonsum u. -missbrauch	Mord/Totschlag
ASB Kinder- und Jugendhilfeverband Lkr. Bad Doberan E.-Schriever-Str. 6, 18230 Rerik 038296-78310	ASB gGes für Kinder- und Jugendhilfe mbH, Rostock	k. A.	Betreutes Wohnen, Heim, Trainings- wohnen	48	6	6	0-27 Jahre, Schulaversive, soziale Problemlagen	Alkohol-/Drogen- abhängigkeit, geistige oder schwere körperl. Behinderung, Sexualstraftäter

Name Anschrift Rufnummer	Träger	tätig seit	Form der Unter- bringung	Platz- kapa- zität	Wohn- ein- heiten	max. Plätze UHV	Alters- und besondere Zielgruppen	Ausschluss- kriterien
IB Jugendhilfe- verbund Stralsund F.-Naumann-Str. 27, Richtenberger Ch. 46, 18435 Stralsund 03831/497603	Intern. Bund e.V., Stralsund	1994	Kinder- und Jugendwohn- gruppe, Betreutes Wohnen, Heim	53	6	5	0-21 bzw. 16-21 Jahre, Mutter-Kind	Alkohol-/Drogen- abhängigkeit, psychische Erkrankung, geist. Behinderung, Sexualstraftäter, Mord/Totschlag
Jugendhaus „Storchennest“ e. V. Am Hofplatz 8, 18442 Obermützkow 038321/60324 038321/60339	Storchennest e. V. Nord- vorpommern	1996	Betreutes Wohnen	5	1	5	14-21 Jahre, Straßenkinder, Probleme im Elternhaus	Alkohol-/Drogen- abhängigkeit, psych. Erkrankg., schwere körperl. Behinderung, Sexualstraftäter, Mord/Totschlag
Produktionsschulen Zarrendorf Bahnhofstraße 64, 18510 Zarrendorf 038327/233	Produktions- schulen gGmbH, Zarrendorf	1995	Betreutes Wohnen, Jugendwohn- gemeinschaft	13	4	k. A.	15-21 Jahre	Alkohol-/Dro- genabhängigkeit, geistige oder schwere körperl. Behinderung

Name Anschrift Rufnummer	Träger	tätig seit	Form der Unter- bringung	Platz- kapa- zität	Wohn- ein- heiten	max. Plätze UHV	Alters- und besondere Zielgruppen	Ausschluss- kriterien
Kinderheim Wildfang Bothel, WG Lohme/Hofgut Salsitz Am Teufelsberg 5 18551 Lohme/Rügen 038302/90120	Kinderheim Haus des Kindes Wildfang, Bothel	1999	Betreutes Wohnen, Jugend- wohnge- meinschaft, Heim	9	2	4	0-20 Jahre	Alkohol-/Drogen- abhängigkeit, schwere körperl. Behinderung
Jugendwohngemein- schaft Pokrent Dorfstraße 13, 19205 Pokrent 038874/22346	Alternatives Jugend- wohnen e. V., Pokrent	1992	Jugendwohn- gemeinschaft	12	1	12	15-19 Jahre, § 35a KJHG	Alkohol-/Drogen- abhängigkeit, psych. Erkrankg., geistige oder schwere körperl. Behinderung, Schulpflicht
Jugendwohngemein- schaft Techentín Schulstraße 11 19288 Ludwigslust- Techentín 03874/47283 03874/29094	Jugendhilfe e.V., Ludwigslust	1995	Jugendwohn- gemeinschaft	5	1	2	15-21 Jahre, Probleme im Elternhaus, Waisen	Abhängigkeit, Drogenprobleme, geistige bzw. schwere körperl. Behinderung, Gewalttäter, Sexualstraftäter

Name Anschrift Rufnummer	Träger	tätig seit	Form der Unter- bringung	Platz- kapa- zität	Wohn- ein- heiten	max. Plätze UHV	Alters- und besondere Zielgruppen	Ausschluss- kriterien
AWO Betreutes Wohnen an drei Standorten Lindenstraße 45, 19370 Parchim 03871/226331	AWO Kreisverband Parchim	1994	Betreutes Wohnen	11	3	4	14-21 Jahre, Mutter-Kind	Alkohol-/Drogen- abhängigkeit, psychische Erkrankung, geistige oder schwere körperl. Behinderung, Mord/Totschlag
DRK Jugendhilfe- einrichtung „Villa“ Plauer Chaussee 8, 19386 Lübz 038731/29099	DRK Kreisverband Parchim	2001	Betreutes Wohnen	7	6	k. A.	16-21 Jahre, drogen- gefährdete Jugendliche	Alkohol-/Drogen- abhängigkeit, psychische Erkrankung, Gewalttäter, Sexualstraftäter
Kinder- und Jugend- hilfenzentrum Brütel Vogelstangenberg 1, 19412 Brütel 0172/3225444 038483/29878	DRK Kreisverband Parchim	2000	Heim	11	2	2	12-18 Jahre	Alkohol-/Drogen- abhängigkeit, geistige bzw. schwere körperl. Behinderung, Gewalttäter, Sexualstraftäter

Ambulante Projekte zur Untersuchungshaftvermeidung:

Name Anschrift Rufnummer	Träger	tätig seit	Ansatz	Platz- kapa- zität	Wohn- ein- heiten	max. Plätze UHV	Alters- und Zielgruppen	Ausschluss- kriterien
Projekt SPARTAKUß Neubrandenburger Str. 5a, 18059 Rostock 0381/666 1942	ABPF R. Diehl GmbH Projekt SPARTAKUß Rostock	2000	Beschäfti- gungsprojekt der Jugend- berufshilfe	30	keine	6	15-20 Jahre	Alkohol-/Drogen- abhängigkeit, psychische Erkrankung, geistige oder schwere körperl. Behinderung, Mord/Totschlag
Jugendhilfestation Pracht Lange Reihe 27, 17489 Greifswald 03834/508634	Molitor- Groth-Pracht GhR, Greifswald	1999	Konflikt- bewältigungs und Anti- Gewalt- Training	nach Bedarf	Einraum- Woh- nungen	nach Bedarf	14-21 Jahre	geistige oder schwere körperliche Behinderung

Weitere stationäre Angebote, die nicht durch die vorliegende Untersuchung erfasst wurden:

Name Anschrift Rufnummer	Träger	tätig seit	Form der Unter- bringung	Platz- kapa- zität	Wohn- ein- heiten	max. Plätze UHV	Alters- und Zielgruppen	Ausschluss- kriterien
Sozialpäd. Haus des JSW Blankenhagen Volkshäger Straße 1, 18182 Blankenhagen 038201-60464	Jugend- und Sozialwerk Rostock e.V., Graal-Müritzz	1992	Betreutes Wohnen, Jugendwohn- gruppe	10	2	3	15-21 Jahre	n. b.
Dt.-poln. Jugend- hilfeprojekt <i>Grodek</i> L.-Fümburg-Weg 1, 18435 Stralsund 03831/36890	Intern. Bund e.V., Stralsund	1995	Milieufernes, interkulturel- les Projekt (Standort: Polen)	20	5	10	14-21 Jahre	Alkohol-/Drogen- abhängigkeit
Therapeutische Wohngemeinschaft Frankenwall 8, 18439 Stralsund 03831/289590	Chamäleon Stralsund e.V.	2000	Suchthera- peutische Wohnge- meinschaft	7	1	7	14-21 Jahre. Missbrauch u. Abhängigkeit von Alkohol und Drogen	Akute psychiatrische Problematik

Reihenübersicht

Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Hrsg. von Prof. Dr. Frieder Dünkel,

Lehrstuhl für Kriminologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Bisher erschienen:

Band 1

Dünkel, Frieder: Empirische Forschung im Strafvollzug. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Bonn 1996. ISBN 3-927066-96-6.

Band 2

Dünkel, Frieder; van Kalmthout, Anton; Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach 1997. ISBN 3-930982-20-X.

Band 3

Gescher, Norbert: Boot Camp-Programme in den USA. Ein Fallbeispiel zum Formenwandel in der amerikanischen Kriminalpolitik. Mönchengladbach 1998. ISBN 3-930982-30-7.

Band 4

Steffens, Rainer: Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht in den neuen Bundesländern. Mönchengladbach 1999. ISBN 3-930982-34-X.

Band 5

Koepfel, Thordis: Kontrolle des Strafvollzuges. Individueller Rechtsschutz und generelle Aufsicht. Ein Rechtsvergleich. Mönchengladbach 1999. ISBN 3-930982-35-8.

Band 6

Dünkel, Frieder; Geng, Bernd (Hrsg.): Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Bestandsaufnahme und Interventionsstrategien. Mönchengladbach 1999. ISBN 3-930982-49-8.

Band 7

Tiffer-Sotomayor, Carlos: Jugendstrafrecht in Lateinamerika unter besonderer Berücksichtigung von Costa Rica. Mönchengladbach 2000. ISBN 3-930982-36-6.

Band 8

Skepenat, Marcus: Jugendliche und Heranwachsende als Tatverdächtige und Opfer von Gewalt. Eine vergleichende Analyse jugendlicher Gewaltkriminalität in Mecklenburg-Vorpommern anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik unter besonderer Berücksichtigung tatsituativer Aspekte. Mönchengladbach 2000. ISBN 3-930982-56-0.

Band 9

Pergataia, Anna: Jugendstrafrecht in Russland und den baltischen Staaten. Mönchengladbach 2001. ISBN 3-930982-50-1.

Band 10

Kröplin, Mathias: Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht in Deutschland im Jahr 1997. Ein Bundesländervergleich. Mönchengladbach 2002. ISBN 3-930982-74-9.

Band 11

Morgenstern, Christine: Internationale Mindeststandards für ambulante Strafen und Maßnahmen. Mönchengladbach 2002. ISBN 3-930982-76-5.

Band 12

Kunkat, Angela: Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Analyse. Mönchengladbach 2002. ISBN 3-930982-79-X.

Band 13

Schwerin-Witkowski, Kathleen: Entwicklung der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2003. ISBN 3-930982-75-7.

Band 14

Dünkel, Frieder; Geng, Bernd (Hrsg.): Jugendgewalt und Kriminalprävention. Empirische Befunde zu Gewalterfahrungen von Jugendlichen in Greifswald und Usedom/Vorpommern und ihre Auswirkungen für die Kriminalprävention. Mönchengladbach 2003. ISBN 3-930982-95-1.

Band 15

Dünkel, Frieder; Drenkhahn, Kirstin (Hrsg.): Youth violence: new patterns and local responses – Experiences in East and West. Conference of the International Association for Research into Juvenile Criminology. Violence juvénile: nouvelles formes et stratégies locales – Expériences à l'Est et à l'Ouest. Conférence de l'Association Internationale pour la Recherche en Criminologie Juvénile. Mönchengladbach 2003. ISBN 3-930982-81-1.

Band 16

Kunz, Christoph: Auswirkungen von Freiheitsentzug in einer Zeit des Umbruchs. Zugleich eine Bestandsaufnahme des Männererwachsenenvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern und in der JVA Brandenburg/Havel in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung. Mönchengladbach 2003. ISBN 3-930982-89-7.

Band 17

Glitsch, Edzard: Alkoholkonsum und Straßenverkehrsdelinquenz. Eine Anwendung der Theorie des geplanten Verhaltens auf das Problem des Fahrens unter Alkohol unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses von verminderter Selbstkontrolle. Mönchengladbach 2003. ISBN 3-930982-97-8.

Band 18

Stump, Brigitte: „Adult time for adult crime“ – Jugendliche zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung zur Sanktionierung junger Straftäter. Mönchengladbach 2003. ISBN 3-930982-98-6.

Band 19

Wenzel, Frank: Die Anrechnung vorläufiger Freiheitsentziehungen auf strafrechtliche Rechtsfolgen. Mönchengladbach 2004. ISBN 3-930982-99-4.

Band 20

Fleck, Volker: Neue Verwaltungssteuerung und gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzuges. Mönchengladbach 2004. ISBN 3-936999-00-7.

Band 21

Ludwig, Heike; Kräupl, Günther: Viktimisierung, Sanktionen und Strafverfolgung. Jenaer Kriminalitätsbefragung über ein Jahrzehnt gesellschaftlicher Transformation. Mönchengladbach 2005. ISBN 3-936999-08-2.

Band 22

Fritsche, Mareike: Vollzugslockerungen und bedingte Entlassung im deutschen und französischen Strafvollzug. Mönchengladbach 2005. ISBN 3-936999-11-2.

Band 23

Dünkel, Frieder; Scheel, Jens: Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit: das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2006. ISBN 3-936999-10-4.

Band 24

Sakalauskas, Gintautas: Strafvollzug in Litauen. Kriminalpolitische Hintergründe, rechtliche Regelungen, Reformen, Praxis und Perspektiven. Mönchengladbach 2006. ISBN 978-3-936999-19-8.

Band 25

Drenkhahn, Kirstin: **Sozialtherapeutischer** Strafvollzug in Deutschland. Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-18-1.

Band 26

Pruin, Ineke Regina: Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht. Jugendkriminologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte. Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-31-0.

Band 27

Lang, Sabine: Die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern in den 90er Jahren. Eine Dokumentation der Aufbausituation des Jugendstrafvollzugs sowie eine Rückfallanalyse nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug. Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-34-1.

Band 28

Zolondek, Juliane: Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug. Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-36-5.

Band 29

Dünkel, Frieder; Gebauer, Dirk; Geng, Bernd; Kestermann, Claudia: Mare-Balticum-Youth-Survey – Gewalterfahrungen von Jugendlichen im Ostseeraum. Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-38-9.

Band 30

Kowalzyck, Markus: Untersuchungshaft, Untersuchungshaftvermeidung und geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-41-9.

